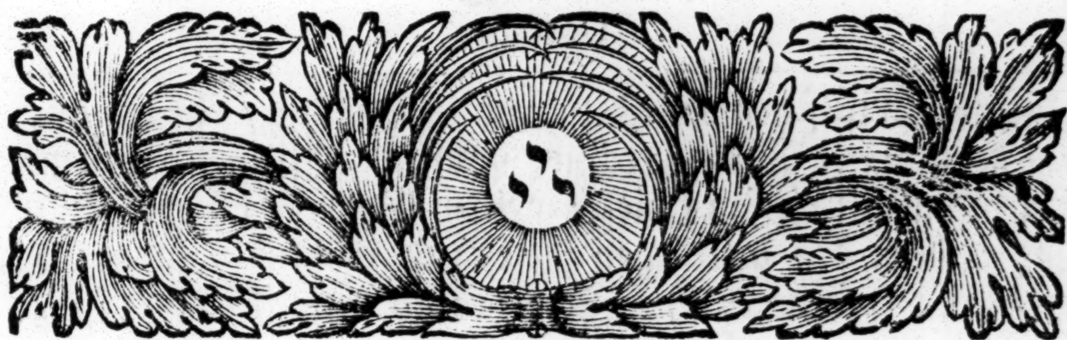
Ernsthaffte/ aber doch Muntere und Vernünfftige Thomasische Gedancken u. Errinnerungen über allerhand außerlesene Juristische Händel.



Erster Theil.

Halle im Magdeburgischen, 1720.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.


UNIVERSITY



Vorrede.

Ich habe zwar vor drittehalb Jahren in der Dedication meiner über Melchiors von Oße Testament publicirten Anmerckungen erwehnet/ daß dieses vielleicht wegen meines zunehmenden Alters meine letzte Schrifft seyn dörffte / und habe auch seit dem nichts in Teutscher Sprache in Druck herausgegeben / als zu Ende des 1718. Jahrs eine Vorrede zu des Websters aus dem Englischen in das Teutsche übersetzte Buch von Hexereyen. Weßhalben sich vielleicht viele wundern dörfften/ warum ich meinen Vorsatz geändert/ und itzo die gegenwärtige Gedancken über allerhand auserlesene Juristische Händel nicht alleine drücken lasse/ sondern auch alsbald auf den Titel mit Benennung des ersten Theils gleichsam mich erklähret/ daß ich künfftig noch ferner dergleichen zu ediren gesonnen wäre/ zumahlen da die bekante Reimen von dem Alter des Menschen

Funfftzig Jahr stille stahn
Sechtzig Jahr gehts Alter an
Siebentzig Jahr ein Greis
Achtzig Jahr nimmer weis.

mich vielleicht erinnern solten/ daß da ich nunmehro schon in Anfang dieses Jahrs mein Sechs und sechtzigstes angetreten/ ich mich denen Greisen und nimmer weisen Leuten immer mehr und mehr näherte. Aber wenn nichts mehr als diese Reime mir in Wege stünden / würde ich leicht zur Antwort geben können/ daß ich mit meinen Schrifften es ein Jahr oder funffzehen (so GOtt Leben und Gesundheit verleihen solte) noch mit ansehen/ und also etwan noch etliche zwantzig biß dreißig Thei-

le von diesen Juristischen Händeln publiciren könte/ ehe ich mich unter die Zahl der nimmer Weisen rechnen dörffte. Allein ich will mit dieser Antwort so bald in Anfang dieser meiner Vorrede keinen Menschen erschrecken/ sondern den deutlichen Verstand meines obigen Vorsatzes von Unterlassung fernerer Schrifften / und meines itzigen Vorhabens etwas umständlicher melden.

Ich bin von Jugend auff schlecht und recht / aber dabey allezeit eines freymüthigen und frölichen Sinnes gewesen/ und vermeinete also nicht/ da ich vor dreißig Jahren meine schertz- und ernsthaffte Gedancken monatlich in Leipzig publicirte/ daß so ein Lermen daraus entstehen und diejenigen/ denen ich darinnen die Wahrheit gesagt hatte/ so erbittert wieder mich werden solten/ als es leyder geschahe. Die Ursach meiner Einfalt war/ daß ich nach der gemeinen noch itzo herrschenden doctrin feste glaubte/ die scala prædicamentalis träffe so richtig ein/ als das einmahl eins/ und daß Petrus/ Paulus/ Johannes so wenig von einander unterschieden wären/ als unter denen Thieren/ die individua von einer Art oder specie infima. Und wie ich also meines Orts gar wohl leiden konte/ wenn mir iemand/ auch in etwas beissenden Schertz die Warheit sagte/ wenn aber iemand ohne Vernunfft oder judicio mich tadeln wolte/ ich mehr Mitleiden mit ihm hatte/ als daß ich mich über ihn erzürnen solte; also meinete ich auch / es wären andre Menschen nothwendig eben so geartet. Aber meine Verfolgung und Austreibung aus meinen Vaterland lehrte mich ein anders/ und ich fing damals am ersten an/ wiewohl noch etwas dunckel/ zu erkennen/ daß die Menschen so vielfältig von einander unterschieden wären/ als die Thiere insgesamt/ und beflisse mich demnach von der Zeit an/ die Natur der Menschen besser erkennen zu lernen/ und die aus dem gemeinen Irrthum herfliessende vielfältige irrige Conclusiones nebst andern falschen Lehren zu wiederlegen. Ich erkennete aber nicht lange darauf/ daß die Satyrische Schreib-Art zwar auch ein Mittel wäre/ die tieff eingewurtzelten Irrthümer vielen Leuten zu erkennen zu geben; aber daß sie doch bey denen / die allzusehr an die Irrthümer gewohnt/ und bey denen sie etwas feste sässen/ keine Besserung leichtlich würckte/ sondern sie vielmehr wieder die Warheit

heit verbittert machte/ ja daß sie denen selbst/ die die Warheit Satyrischer Weise vorträgen/ vielen Verdruß erweckte/ und sie an den Fortgang auff den Weg der Wahrheit sehr hinderte/ indem sie von ihren Wiedersachern hinwiederum gereitzet würden/ mit selbigen in Streit-Schrifften sich einzulassen; und daß dannenhero auff eine andre Weise der Vortrag der Warheit geschehen müste. Wie aber insgemein zu geschehen pflegt/ daß wenn man sich von einen erkanten Irrwege entfernen will/ man gar leichte/ wenn man sich nicht wohl in acht nimmt/ auff einen andern Irrweg gerathen kan; also gieng mir es selbst eine Zeitlang/ daß ich vermeinte/ die Wahrheit könne nicht anders als durch Lesung ernsthaffter und andächtiger Bücher erhalten werden/ und müste auch hinwiederum mit lauteren Ernst oder mit Seufftzen und Weinen vorgetragen und ohne Einmischung der geringsten Fröligkeit und Schertzes andern vorgetragen werden; wie dann hiervon meine damahls edirten Schrifften/ absonderlich aber die Ausübung der Sitten-Lehre Zeugniß geben. Jedoch gabe GOtt nach seiner göttlichen Barmhertzigkeit Gnade/ daß ich meinen Fuß auch aus diesen Irrthum bey Zeiten wieder zurücke zog/ und deutlich begriffe/ daß die Erkäntniß der Wahrheit an und vor sich selbst von dem Vortrag derselben nicht dependirte/ so wenig als der Genuß einer gesunden Speise von derselben Zubereitung/ sondern daß ein ieder sich hüten müste/ die Speise weder durch Bitterkeit noch allzugrosse Säure oder Schärffe unannehmlich zu machen/ indessen ein wenig Saltz oder Eßig zuweilen nicht nur unschädlich wäre/ sondern auch bey vielen/ die sonst einen Eckel an der Speise hätten/ den appetit erweckte. Hierdurch wurde ich vergewissert/ daß so wenig der ernsthaffte und seufftzende Vortrag die Lehrer/ die sich derselben beflissen/ allezeit vor Irrthümern bewahrete/ (wie davon die bekanten unschuldigen Nachrichten und was von andern gelehrten Männern auf den Heuchlerischen Vortrag derselben ist erinnert worden/ ein deutliches Exempel geben können) so wenig auch der muntere und lebhafte Vortrag nebst einen ungezwungenen und sinnreichen Schertz (wenn derselbe nur nicht allzubeissend/ anzüglich/ grob oder schändlich sey) der Erkäntniß und Fortpflantzung der Warheit schädlich wäre/ und daß dannenhero ein

ro ein ieder Wahrheit liebender das talent, das ihm GOtt dißfals gegeben/ brauchen und bey demselben bleiben/ und das andere nicht thörichter Weise affectiren/ aber auch die andren/ die sich eines andern bedienten/ nicht anfeinden/ noch verlästern müste. Wenn z.e. der seelige Johann Arnd/ und der gottsfürchtige D. Spener Lutheri oder Erasmi freudige Schreib-Art hätten affectiren wollen/ würden sie sich sehr prostituiret haben. Und in Gegentheil wenn der Mann GOttes Lutherus, und der andre Werckzeug GOttes Erasmus von Rotterdam ihre freudige und sinnreiche Schreib-Art hätten verstecken/ und eine traurige oder auch nur ernsthaffte allezeit gebrauchen wollen/ würden sie dem Pabstthum lange so grossen Schaden nicht gethan haben/ als so geschehen/ da sie sich ihres talents rechtschaffen bedienet.

Jedoch hat alles seine Zeit/ Ziel/ Maß und Gewicht. Und nachdem ich also nach dieser Regul meine Schreib-Art etliche und zwantzig Jahr eingerichtet/ habe ich nicht alleine befunden/ daß dasjenige/ was ich so wohl in der Philosophie/ als auch in der Jurisprudentz (die nach der heutigen auf vielen Universitäten hergebrachten und bißher mit grossen Nutzen der Studirenden vergesellschafften Erkäntniß/ einen viel weiteren Begriff oder Sprengkel hat/ als man vor diesen und noch heute in Pabstthum vermeinet) in öffentlichen Schrifften vorgetragen/ viel mehreren applausum erhalten als vorhero. Denn obschon sich hier und dar nicht wenige Wiedersprecher gefunden/ und noch finden; so habe ich doch nicht bedurfft/ mich in Streit-Schrifften einzulassen/ oder die vorhergebrauchten/ nunmehr aber abgeschafften allzubeissenden Ausdrückungen zu entschuldigen/ sondern es ist genung gewesen/ wenn ich meine etwa noch nicht deutlich genung vorgetragene Sätze deutlicher gemacht/ oder es haben sich andre gefunden/ die dieselben an meine statt vertheydiget; oder GOtt hat auff andre Weise mich und meine Lehren beschützet/ dafür der göttlichen Weißheit und Barmhertzigkeit ich demüthig dancke. Ja diese unverdiente göttliche Gnade hat mich immer mehr und mehr behertzter gemacht/ die noch vielfältigen Reliquien des Politischen Pabstthums in der Jurisprudentia Ecclesiastica getrost zu entdecken/ wie davon

von unterschiedene Disputationes, ingleichen die bekanten Cautelen/und endlich die Noten über den Lancelottum vielfältig bezeigen. Aber auch die Entdeckung der nützlichsten Warheiten hat ihre Zeit/ und die göttliche Weißheit giebt zuweilen unvermuthete Errinnerungen / daß man damit inne halten/ und die weitere Fortpflantzung derselben denen Nachkommen überlassen solle.

Und für eine dergleichen göttliche Errinnerung habe ich auch diejenige Reichskündige Wiederwärtigkeit aufgenommen/die mir wegen der Disputation de Concubinatu zu W. zu der Zeit begegnet/ als meine Noten über den Lancelottum gleich unter der Presse waren / und ich mich nicht ohne Ursache befahren muste/ die hinter dieser Machine versteckte unsichtbare Feinde würden intendiren/ ihr Müthgen zum wenigsten durch Verhinderung des völligen Abdrucks derselben/ an mir zu kühlen/ wiewohl die Warheit zu sagen/ mich diese Sache mehr um des Verlegers als um meinet willen/ betrübte/ indem jener einen grossen Schaden gelitten haben würde / wenn er dieses etwas kostbare Werck hätte müßen unausgefertiget/und die allbereit gedruckten Stücke zu Maculatur werden lassen. Derowegen bate ich GOtt/ der Feinde Rathschläge in diesen Stücke zu nichte zu machen / und/ daferne es seiner göttlichen Weißheit nicht gefallen möchte/ daß ich in denen Entdeckungen der gar groben Reliquien des politischen Pabstthums unter uns weiter fortfahren solte/ mir alsdann mein Hertz und Feder zu regieren / daß ich andre Warheiten zu lehren und zu erklähren/ fortführe / die so verhaßt nicht wären/ noch die Feinde derselben so hefftig in Harnisch brächten; oder daß ich mich des Schreibens gar begäbe / und es andern jüngern überliesse. Da nun GOtt mein Gebet wegen der Noten ad Lancelottum gnädig erhöret; habe ich auch meines Orts darauff gedacht/wie ich mich in fernerer publicirung meiner Schrifften künfftig ein wenig mehr einschränckte/ und dannenhero habe ich in der Dedication des Oßischen Testaments unter andern diese Worte gebraucht/ daß selbiges vielleicht die letzte Schrifft seyn dürffte/ die ich durch öffentlichen Druck heraus gäbe/ indem theils mein immer mehr und mehr zunehmendes Alter/theils auch andre vielfältige Ursachen mich errinnerten / dermahleins von Bücher-

 schrei-

schreiben Feyerabend zu machen/ und diese Arbeit jüngern und muntern ingeniis zu überlassen.

Nachdem mich aber unterschiedene gute und vornehme Freunde errinnert/ so lange mir GOtt die Kräffte des Gemüths und des Leibes in guten Stande liesse/ meinem Nächsten ferner mit meinen Schrifften zu dienen/ habe ich ein Temperament darinnen zu treffen gemeinet/ daß ich theils eine etwas beliebtere Materie wählete/ theils aber daß ich etliche schon längst concipirte Schrifften übersähe und publicirte/ theils daß ich die allbereit edirten mit einigen Anmerckungen erläuterte/ oder deutlicher/ die bey Erklährung derselben schon vor geraumer Zeit darzu geschriebene Randglossen/ darzu setzte; theils daß ich zu nützlichen und die gemeine Irrthümer bestreitenden Schrifften etwa eine Vorrede machte; theils daß ich die von mir verfertige Responsa und Urtheile durchgienge/ und die merckwürdigsten von denen andern absonderte/ und nach und nach heraus gäbe. Und in diesen Absichten sind seit dem die Fundamenta juris naturæ & Gentium mit neuen Anmerckungen/ ingleichen die Historia juris naturalis heraus kommen/ und werden diese Ostermesse einige kurtze Noten/ die ich über die Prudentiam Consultatoriam verfertiget/ der neuen Aufflage der teutschen version derselben unter dem Titel: Politische Klugheit sich und andern zu rathen/ zu Leipzig beygefüget werden.

Wie nun in allen diesen Schrifften solche Wahrheiten vorgetragen worden/ die nicht so viele und mächtige Feinde noch unter uns haben/ als diejenigen sind/ so die Kirchen-Rechts-Gelahrheit absonderlich berühren; also hätte ich mir an wenigsten versehen/ daß wegen der Vorrede über den Webster iemand/ der dißfalls andrer Meinung ist als ich/ dergestalt ergrimmen solte/ daß er die dißfals schon vor vielen Jahren wieder mich heraus gegebene einfältige Schrifft von neuen zu vertheidigen/ und darneben auff eine so grobe und plumpe Art als in der diesen vorigen Herbst edirten Scartecque von Kobold gescheh n/ mich zu lästern sich bemühen solte: indem ich ja in der Disputation von Ursprung des Inquisition-Processes wieder die Hexen so augenscheinlich gewiesen/ daß der Teuffel/ der Bündnisse mit den Hexen macht/ bey ihnen

nen schläfft und Elben mit ihnen zeuget/ sie auf den Blocksberg führet/ u. d. g. ein gar sehr junger und nicht lange vor der Reformation in Pabstthum erst ausgeheckter Teuffel sey; ich auch seit dieser gehaltenen Disputation niemand gemerckt/ der derselbigen in öffentlicher Schrifft wiedersprochen/ geschweige denn dieselbe zu wiederlegen sich unterfangen; wie dann auch der neue Kobold-Ausbrüter dieselbe nicht mit einen Buchstaben berühret. Da es aber dennoch und zwar so miserabel und ohne dem geringsten judicio geschehen/ habe ich es halter gut seyn lassen/ und mich vielmehr über die gerechten Gerichte GOttes verwundern müssen/ daß die in denen albernsten Reliquiis des finstersten Pabstthums noch biß an Halß steckende Lehrer diese ihre Tummheit und Tollheit selbst mit so lebendigen Farben abmahlen müssen / daß auch ihre ärgsten Feinde sie nicht ärger als durch diese Schrifft hätten prostituiren können. Ich kan hierbey nicht läugnen/ daß als ich des dem Titel beygefügten albernen Kupffers gewahr worden/ ich anfänglich der Meinung gewesen/ als wenn einer von meinen Freunden meinen Wiedersachern durch diese Schrifft hätte satyrischer Weise wehe thun wollen/ indem er sich angestellet/ als ob er mich refutiren wolte/ in der That aber durch Vorbringung solcher tummer Sachen meine Wiedersacher hätte durchziehen wollen/ und hierzu gab mir sonderlich Anlaß/ daß in denen auff den Kupfferblat sich befindenden Reimen ich nicht genennet war/ auch der Innhalt derselben sich mehr auff die Kobolds Patrone als auff mich schickte. Denn ich habe GOtt zu dancken/ daß ich Zeit meines Lebens weder mit Kopffwehtagen/ noch mit Sausen und Brausen in Ohren/ noch mit andern Kopff-Kranckheiten heimgesucht worden/ sondern vielmehr dann und wann an Füssen einige Ansätze von Podagra gelitten; da hingegen es leicht seyn können/ daß die durch meine Vorrede über den Webster sich erenfrende Vertheydiger des Hexen-Teuffels einige Beschwerung in ihren Haupt gefühlet/ und deßhalb einige Tage bettlägerig worden. So war es auch etwas gezwungenes/ da in denen Reimen ferner gedacht wurde/ die gegenwärtige Schrifft solte den Patienten curiren/ wenn man dieses auff mich appliciren wolte/ indem vielmehr alle Zeilen der Scartecque zeigten/ daß dieselbige dem euserlichen Ansehen

nach mich vielmehr ereyfern und also kranck machen wolte; und also in der That bemühet war/ diejenigen/ so wieder mich geschrieben/ durch diese ihre Defension zu trösten/ und sie ihres über meine Vorrede geschöpften Verdrusses zu befreyen. Nachdem ich aber aus der allenthalben in der Schrifft selbst hervorscheinenden Tummheit und Grobheit des Concipienten gewahr wurde/ daß eine dergleichen ingenieuse Satyre sein Werck nicht seyn könne/ und also dieser Kobolds-Vater auch auff den Kupfferblat mich beschimpffen wollen: habe ich es auch nicht allein gut seyn lassen; sondern ich bitte noch über dieses die Herren Patronos und Protectores dieses armen Stümpers von Hertzen/ daß sie zu Bezeugung ihrer schuldigen Danckbarkeit denselben ie ehe ie lieber zum wenigsten mit einer austräglichen Dorff-Pfarre/ oder mit einem Schuldienst versehen/ und dabey auffgeben wollen/ daß er seinen Zuhörern diesen Kobold zum wenigsten des Jahrs einmahl von Anfang biß zu Ende erklähre/ und sie für denen Thomasischen Irrthümern warne/ auch sie auff die Autorität der berühmten Leute/ die er defendiren wollen/ (die ich aber/ wo und wer sie seyn/ zu nennen nicht verlange) more γνησίως orthodoxo blindlings verweise/ und was sie sonst etwan für dienlich achten mögen/ ihr Ansehen bey unverständigen Leuten zu mainteniren/ und mich zu mortificiren. In übrigen werden mir meine Auditores Zeugniß geben/ daß ich mich so wenig bemühet/ dieses Werckgen verbieten oder confisciren zu lassen/ daß ich vielmehr mich beflissen/ ihnen selbiges zu recommendiren/ als ein Werck/ das mir zwar nach dem Hertzen zielte/ aber zu seinen Unglück den Absatz an Schue getroffen hatte; und daß ich selbst einen guten Freund vermocht/ sich etliche und funffzig Exemplaria von dem Verleger aus Jena bringen zu lassen/ auch so bald selbige angekommen/ ich es ihnen notificirt/ und nur eine vor etlichen Jahren wegen eines benachbarten Kobolds zu Trota verfertigte/ und noch in der Rengerischen Buchhandlung befindliche Schrifft dabey binden zu lassen recommendiret. Ja weil ich eben über das vierte Buch des Lancelotti lase/ in demselben aber der 5. Titul de sortilegis handelt/ dahin die Materie von Hexen gehöret/ als versprach ich/ wenn ich dahin käme/ in etlichen lectionibus ihnen theils die offenbahren

ren Verfälschungen meiner Lehr-Sätze/ theils die vielfältigen so gar gro-
ben wieder die Logic und ächte disputir-Kunst auff allen Bogen began-
genen Schnitzer/ die man nicht einmal einen Secundaner in den Schulen
pardonirte/ so augenscheinlich zu zeigen/ daß es keiner fernern Widerlegung
auf meiner Seite brauchen würde. Ich habe aber auch dieses zu thun nicht
vonnöthen gehabt/ indem ich mich in dem vorhergehenden Titel de hæ-
reticis & schismaticis etliche Wochen auffhalten müssen/ indessen aber
ein guter Freund sich gefunden/ der sich die Mühe genommen/ dieses
Werckgen zu wiederlegen (ohne daß ich solches von ihm verlanget/ es
ihm aber auch nicht wehren können/ noch wollen) und wo nicht alles/
doch das vornehmste/ was ich in denen lectionibus sonst vorzutragen ge-
sonnen war/ ausführlich gezeiget hatte/ dem ich auch ferner die Sache
völlig überlasse/ wenn die grossen Männer/ denen zu gefallen dieser Ko-
bold geschrieben worden/ (sie mögen nun zu D. oder zu J. oder an bey-
den Orten zugleich seyn) ferner continuiren solten/ den Hexen-Teuffel
zu verfechten/ zumahlen der Herr Autor denselben selbst wiederum weit-
läufftig angepackt hat. Wenn ich diesen grossen Leuten auffrichtig ra-
then solte/ würden sie für ihre bißher lincks und rechts erworbene Au-
torität sehr wohl thun/ wenn sie nicht allein die ferneren Verfechter ih-
rer orthodoxen Papisterenen nicht allein mit Nahmen nennen liessen/
sondern auch durch eine Vorrede oder carmina gratulatoria dero Schrif-
ten recommendirten/ denn so würde ihr Vorhaben zum wenigsten zu J.
und D. auch vielleicht zu L. W. und andern in Correspondentz stehen-
den Orten bey denen jungen Leuten mehr nachdruck haben; als wenn sie
dergleichen Schmäh-schrifften heimlich durch ihre Creaturen recom-
mendiren lassen/ und hernach/ wenn die Sache zur Sprache kömmt/
nichts mit dem Dinge zu thun haben wollen. Ja sie würden sich um
das orthodoxe Affter-Pabstthum noch verdienter machen/ wenn sie
selbst belieben wolten/ die alten Streitigkeiten über meine Disputation
von dem Laster der Zauberey bey seite zu setzen/ und die andre von Ur-
sprung des Inquisition-Processes wieder die Hexen vorzunehmen/ und
selbe fein gründlich zu wiederlegen.

Aber wieder auff die oben gedachte und itzo zum erstenmahle ver

suchte publicirung Juristischer Responsorum und Urtheil zu kommen; so hat mich dazu unterschiedenes veranlasset. Denn 1. sind die in Nahmen eines gantzen Collegii verfertigte Sachen so vielen Wiederspruch nicht unterworffen/ als was einer/ der für sich in das Nest gestöret/ und die für Bienen sich ausgebende Hummeln wieder sich erbittert/ für sich und seine privat-Meinung geschrieben. 2. Passiren die von andern JCtis publicirte Responsa durchgehends für gute und einem Richter oder Advocato gar nützliche Schrifften. 3. Ist es gar offte geschehen/ daß meine in Schaffs-Kleidern sich aufführende Feinde gegen andre gesagt: Es ist schade um den Mann/ daß er sich in Dinge mischt/ die ihn nicht angehen/ oder die er nicht verstehet/ sondern die er uns (NOBIS) überlassen solte: ie wenn doch der Mann sein bey seiner Juristerey bliebe/ so würde er nach den ihm von GOtt verliehenen Gaben so wohl bey der Jugend als sonsten bey dem gemeinen Wesen viel gutes stifften können. ꝛc. Derowegen hoffe ich auch/ es werden nunmehro die lieben Seelen/ die es so gut mit mir meinen/ sich von Hertzen anfangen zu freuen/ daß ich ihren so treuen Rath gefolget/ und mich wohl gar in ihren unschuldigen Schrifften/ oder in andern Nachrichten/ deßwegen loben/ (wiewohl ich dieses eben für keine gewisse Wahrheit ausgebe) daß ich ihren mit vielen Seuffzen und Kopffhängen vergesellschafften Errinnerungen doch noch zuletzt und auf meine alte Tage Gehör gegeben. Oder wenn sie es auch gleich allenfalls nicht thun solten/ werden doch die Hohen und Gewaltigen dieser Welt/ die man durch dergleichen Weheklagen wohl eher wieder mich in Harnisch bringen wollen/ Gelegenheit bekommen/ dergleichen Schleichern/ wenn sie damit ferner continuiren solten/ das Maul zu stopffen. Denn wie kann ich näher bey meiner Juristerey bleiben/ als wenn ich lauter Juristische Händel künfftig vorstelle. 4. Ist man an allen Orten in dem heiligen teutschen Reich schon viele Jahre her bemühet gewesen/ die sehr gefährliche und täglich immer mehr und mehr zunehmende politische Kranckheit des langweiligen und höchst verwirreten Justitz-Wesens zu dämpffen/ und bezeuget die tägliche Erfahrung/ daß die dißfals von vielen beygetragene consilia; sie mögen nun sonst gegründet seyn/ wie

wie sie wollen; doch wegen allgemeiner Noth/ nicht übel/ sondern wohl auffgenommen worden / wie dann auch in diesen Ansehen etliche von meinen seit dreyen Jahren von dieser Materie gehaltene Disputationes, so wohl auch viele von meinen über das Oßische Testament dahin zielende Anmerckungen hier und dar approbiret / auch mit selbigen die sonsten darinnen vorgebrachte Errinnerungen von Besserung der Universitäts-Mängel gleichsam in etwas überzuckert worden. Nun wird es aber bey denen zu publicirenden Juristischen Händeln gar vielfältige Gelegenheit geben/ entweder von dieser Ausbesserung des Justiz-Wesens selbst eine und andre Responsa und Gutachten anzubringen/ oder doch die wahren und bißher noch nicht genungsam erkante Ursachen dieses grossen und allgemeinen Elendes so wohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen mit vielen Exempeln zu erläutern / damit man durch diese Erkäntniß einmahl auf zulängliche Mittel bedacht sey/ und nicht / wie mehrentheils bißher geschehen/ auff solche remedia verfalle/ die nur das übel ärger machen.

Es hat mich indessen nicht wenig gekränckt/ wenn ich schon vor etliche und dreißig biß viertzig Jahren gewahr worden/ daß in auctionibus die Juristischen Bücher an allerwohlseilesten weggegangen/ und man grosse Folianten für ein sehr geringes Gelt sich anschaffen können/ sonderlich aber responsa und consilia; biß ich hernach selbst gewahr worden/ daß diese Tröster mehrentheils mit Trebern der Spanischen oder Italiänischen Legulejisterey und Rabulisterey angefüllet / und sehr wenig von wahrhaffter Weißheit und Gelahrheit darinnen enthalten; ja daß eben diese Männer/ wiewohl aus keiner bösen Absicht/ sondern aus guter intention, mit diesen ihren mühesamen Schrifften die vornehmste Ursache der verwirreten und langweiligen Justitz wären / (wie beydes in denen Noten über das Oßische Testament mit mehrern ausgeführet worden) und dannenhero sie sonst von keinen vernünfftigen Menschen gebraucht würden/ noch gebraucht werden könten/ als von denen/ so entweder von Amts wegen die Legulejisterey fortpflantzen müssen/ oder von denen/ die aus Vorsatz und Muthwillen von der Rabulisterey profession machten/ und sich dieser Folianten zu diesen ihren hocus pocus auf tausenderley wiederwärtige Weise bedieneten: was aber die consilia oder

responsa insonderheit betrifft/ so thut wohl auch viel zu deren geringen Hochschätzung/ daß mehrentheils in vier oder fünff Bogen dasjenige/ was vernünfftig/ weise/ und raisonable ist/ kaum ein Blat / oder eine Seite austräget/ das übrige aber aus impertinenten Latein und allegatis legum & Doctorum bestehet/ welche zu nichts als Verwirrung der Juristischen Händel und offenbaren Auffenthalt der Justiz, dienlich sind. Daferne aber etwa iemand diese Meinungen zu harte und ungezogen scheinen solten/ der beliebe nur zu derselben Beweiß dasjenige zu lesen und zu erwegen/ was ich in der in vorigen Jahre gehaltenen Disputation von der præsumtion der Raserey und Wahnsinnigkeit und in den Noten über das Oßische Testament nota 216. p. 451. n. 214. p. 458. nota 231. p. 474. f. n. 236. in fine p. 483. not. 239. p. 485. not. 250. p. 495. dieserwegen mit mehrern angeführet habe. Diesen Ubel nun abzukommen werde ich zwar nicht gäntzlich unterlassen/ responsa und rationes, die mit allegatis ausgespickt seyn/ mit beyzusetzen/ (zumahlen wenn selbige von uns ausdrücklich begehret worden/ damit man uns oder mir nicht vorwerffen können: Ars non habet osorem nisi ignorantem;) aber ich werde mich doch befleißigen/ mehrentheils die Unnützlichkeit dieser Art mit beyzufügen/ u. sonsten mehr deutliche/ und wo möglich handgreifliche kurtze raisons als solche impertinente Dinge dem Leser vor Augen zu legen.

Hiernächst so gehet bey denen gemeinen edirungen derer responsorum guten Theils diese Unannehmlichkeit mit vor/ daß man eines Theils keinen sonderlichen selectum bey denenselben gebrauchet/ sondern alle decisiones oder responsa, wie sie nach der Reihe vorkommen/ so nach einander hin drucken läßt/ und also viel verdrießliche Dinge oder an denen kein Zweiffel ist/ mit einrückt/ andern Theils aber daß man bey ieden Handel nicht bemühet ist/ bey dem Leser eine Begierde zu Lesung derselben zu erwecken/ entweder durch etwas deutlichere Vorstellung der Umstände/ als insgemein in denen den responsis præmittirten speciebus facti zu geschehen pflegt/ oder durch andere nützliche Neben-Gedancken/ die da eine Anleitung geben/ weiter nachzudencken/ worzu dieses oder jenes responsum sonst genutzet werden könte. Auch diese inconvenientz zu meiden/ habe ich mich beflissen eines Theils die Händel worüber die responsa oder Urtheile ertheilet worden/ etwas umständlicher entweder durch

Bey-

Beydruckung der Urtheils-Frage oder sonst auff andre Weise/ ingleichen dann und wann aus denen ausführlichen excerptis aus denen gesamten actis zu præmittiren/ anders theils aber Nebenanmerckungen von allerhand Arten zu machen: und dörfften in folgenden Theilen sonderlich in Hexensachen/ dergleichen excerpta erscheinen/ damit man durch deren deutliche Vorstellung die irraisonabilität/ des bißherigen an vielen Orten wieder die armen Leute ausgeübten/ und noch hin und wieder üblichen Processes mit Händen greiffen möge. Fürnehmlich aber habe ich mich beflissen/ sonderliche Händel unter denen übrigen auszusuchen/ die ich dafür gehalten/ daß sie vernünfftige und gescheide Leser nicht verdrießlich machen/ sondern eher ein Verlangen nach der continuation erwecken würden.

Ich bescheide mich zwar hierbey/ daß ein vernünfftiger Wirth/ wenn er gute Freunde tractiren will/ in Aufftragung der Gerichte und Zurichtung derselben sich mehr nach dem Geschmack der Gäste/ als nach seinen eigenen richten solle. Ich kan aber nicht läugnen/ daß ich mich in Auslesung der Juristischen Händel fürnemlich nach meinem Geschmack gerichtet habe: Ich glaube aber dennoch nicht/ daß ich deßhalb unvernünfftig gehandelt habe: Denn die obgemeldete Regel gehet nur die gebetenen/ nicht aber die ungebetenen Gäste an. Nun weiß ich aber gewiß/ daß in allen drey Religionen/ die in Römischen Reich geduldet werden/ viel Gelehrte/ auch andre von allerhand Facultäten und Ständen seyn/ die sich zwar nicht nach meinen Geschmack richten/ aber die doch von GOtt mit einem dem meinigen gleichkommenden Geschmack begabet/ und nichts destoweniger tugendhaffte ehrliche Leute sind/ für diese habe ich meine Juristische Händel geschrieben; für die traurigen und ächtzenden sind sie nicht; und wenn sie diesen nicht schmecken/ dörffen sie mir die Schuld nicht geben; denn wer hat sie gebeten daß sie sie lesen sollen? Ja ich sage es ihnen hiermit zum voraus/ daß sie besser thun werden/ sie lassen sie ungelesen: sie machen es wie ich in Ansehen der Schrifften/ die nach ihren Geschmack eingerichtet sind. Ich lese sie nicht. Nichts destoweniger aber hasse ich diejenigen nicht/ die solche verfertiget/ ich lästere sie auch nicht/ sondern ich bin vielmehr so wol ihnen und ihres gleichen zu allen aufrichtigen/ Christl. Freundschaffts- und Liebes-Diensten bereit/ als denen die meines Geschmacks sind.

 In

Jn übrigen hat auch über dieses die Natur und Beschaffenheit der Sache zuweilen erfordert/ daß ich die Thorheit der vorkommenden Händel lebhafft vorzustellen/ keines allzuernsthafften Eyffers/ noch weniger aber eines ächtzenden und seufftzenden stili mich bedienen können/ sondern auch secundum regulas sapientiæ mich einer munteren und frölichen Schreib-Art gebrauchen müssen. Zum Exempel: wer solte es sich wohl einbilden können/ daß es möglich wäre/ daß ein Mensch/ der nur drittehalb Sinne/ geschweige denn der seine fünff Sinne complet hat/ von einer Juristen Facultät ein responsum und zwar noch darzu cum allegatis legum & doctorum über die Frage begehren solte; wie sich ein kluger Mensch zu verhalten hätte/ der von iemand beschimpfft worden/ den er nicht kenne/auch nicht erfahren könne wo er sich auffhielte? da es aber doch gleichwohl geschehen/ wie der siebende Handel allhier ausweiset/ gebe ich iedweden ehr und tugendliebenden Menschen zu bedencken/ ob ich unrecht gethan/ daß ich diese greuliche Sottise wie daselbst geschehen/ mit einen munteren u. lebhafften stilo abgemahlet/und ob ich nicht vielmehr würde die Leute zum lachen bewogen haben/wenn ich more des Autoris der Unschuldigen Nachrichten u. anderer seines gleichen in allen Religionen und Facultäten, mit seufftzen und weheklagen an dessen statt etwan gesagt hätt: Ach daß doch die thörichten Menschen anfiengen klug und gescheide zu werden! Ach daß sie doch die verteuffelte Rachgier aus ihren Hertzen vertrieben, und vielmehr denen Beleydigern die ihnen bekant sind/ von Hertzen vergäben; als daß sie gleichsam schaumen und toben wieder diejenigen die sie doch nicht kennen! Ach möchte doch ein wahrer Christ über dergleichen ärgerliche Sünden Blut weinen! Ja wohl singet die Christliche Kirche: Der Teuffel thut sie es lehren. u. s. w. Zuweilen hat ein Handel unterschiedene actus gehabt/ deren der eine eine ernsthaffte/ der andere aber eine schertzhaffte Anmerckung oder Beantwortung gebraucht. Jch habe mich auch in solchen Fall nach diesen unterschiedenen Zustand gerichtet. Wie aus dem vier und zwantzigsten Handel an unterschiedenen Orten kan angemercket werden.

Jch hätte zwar wegen dieser itzo publicirten und ferner zu publiciren vorhabenden Juristischen Händel noch ein mehrers zu erinnern; aber ich will es biß auf die Vorrede des andern Theils versparen/ und dem Leser nur noch mit zwey Worten melden/ daß ich gesonnen bin/ so lange Gott wil/ alle Leipziger Oster und Michaelis-Messen einen Theil von dergleichen Gedancken/ deren ein ieder aus etliche und viertzig Bogen bestehen soll/ zu publiciren. Jndessen gebe GOtt uns allen ein frölliches Hertz/ und verleihe immerdar Friede zu unsern Zeiten: auff daß seine Gnade stets bey uns bleibe, und erlöse uns so lange wir leben. Halle den 6. April. 1720.

Christian Thomasius, D.

Aller-



Allerhand auserlesene Juristische Händel.

I. Handel.

Defension einer Frauens-Person die wegen Kindermords verdächtig war.

§. I.



Nno 1681. mense Octobr. kömmt ein Leipziger Advocate nebst einen frembden/ den er seinen Schwager nennete/ zu mir/ und spricht mich in Nahmen desselben an/ Ihm in einer verdrießlichen affaire bedienet zu seyn/ die in folgenden Umbständen bestünde. Gegenwärtiger Herr Hanß Henrich hätte etl. Meilen von Leipzig etliche Schrifftsäßige Güter/ allwo er sich bishero mit seiner Ehefrauen und Töchtern auffgehalten; die älteste Tochter Anna habe sich leider von einen Knecht schwängern lassen/ sie hätte aber ihre Schwangerschafft für ihm den Vater dergestalt geheim gehalten/ daß er bewogen worden/ diejenigen zu bedrohen/ die diese seine Tochter dergl. beschuldigten. Indessen wäre die Geburts-Zeit dieser Tochter angekommen/ als seine Ehefrau Marie nebst der jüngsten Tochter Marien Sophien in der Nachbarschafft auf einer Kindtauffe gewesen wäre/ welches auch die Tochter Anna nicht eben geheim gehalten hätte. Es hätte sich aber verzogen/ bis die Mutter des Abends nach Hause kommen/ da habe die Tochter ein todtes Kind gebohren/ welches seine Frau in der Stille in ein Gärtgen heimlich vergraben. Das Gesinde aber habe aus Bosheit das Kind wieder ausgegraben/ wodurch die Sache bey der Regierung zu Z. angebracht/ und von dar dem Amtmann zu P. anbefohlen worden/ das Kind auffzuheben und zu inquiriren. Weilen nun verlauten wollen/ als wenn der Amtmann zugleich Befehl bekommen/ sich seiner Tochter und seiner Ehefrauen zu versichern; als hätten dieselben

Summarisches Geschrey wegen des Kindermords.

mit seinen Vorwissen sich auf die Seite gemacht; ja Er wäre selbst gewarnet worden/ nicht so sicher zu seyn/ zumahlen die Rede ginge/ als wenn bey der Besichtigung an den Kinde viele Wunden gefunden worden wären/ daher dann das gemeine Geschrey entstünde, als wenn seine Ehefrau oder die Tochter das Kind umbgebracht hätten/ und er Hr. Hanß Heinrich Wissenschafft davon gehabt hätte. Ob nun wohl Er nicht alleine sich selbst unschuldig zu seyn wüste/ sondern ihn auch seine Frau und Tochter ihre Unschuld versicherten/ so brauchte er doch eines klugen Raths gar sehr/ wie er sich in diesen verdrießlichen Handel verhalten solte/ zumahlen da der Amtmann dem die Commission auffgetragen worden/ sein heimlicher Feind wäre/ und hätte für andern sein Vertrauen zu mir 2c. Ich fragte den Advocaten/ der dieses bey mir anbrachte/ warum er nicht selbst in dieser Sache bedient seyn wolte/ worauff Er mir aber zur Antwort gab/ daß Er dieser wegen bedenckliche Ursachen hätte/ und seinen gegenwärtigen Schwager umb deswillen mich vorgeschlagen hätte, weil er Zeit meinen bisherigen practicirens gewahr worden/ daß ich keine Person scheuete/ und die Sachen nicht unnöthig auffzuhalten gewohnet wäre.

Prælimi-nar-Bedencken und Uberlegung des defensoris.

§. II. Nun waren wohl die Ursachen/ warumb derselbe Advocat nicht selbst bedient seyn wolte mir leichtlich zu errathen/ indem er von Jugend auf bey einem berühmten Practico zwar ware erzogen worden/ aber in theoria juris nicht gar zu viel mochte gethan haben/ auch derjenige/ so Ihn aufferzogen hatte/ mehr in civilibus als criminalibus berühmt gewesen wäre; Alleine ich war meines Orts noch jung und mangelte es mir in criminalibus auch noch an der Experienz. Zudem so schiene zwar der liebe Hr. Hanß Henrich/ nachdem ich mit selben ins besondere geredet hatte, ein ehrlicher Mann zu seyn/ der mir wohl keine Lügen vorbrachte; aber ob dessen Ehefrau und Tochter auch so unschuldig wären/ als Sie vorgäben/ hatte ich einige Ursache zu zweiffeln/ zumahlen da man gemeldet hatte/ daß bey der Besichtigung des Cörpers etliche stiche an des Kindes Leibe solten seyn gefunden worden; und mir bewust war/ was für harte Verordnung die Ordinatio Criminalis Carolina wieder die Weibespersonen/ die ihre Schwangerschafft verleugnen/ gegeben hatte. Indem trunge der Mann sehr drauf, daß der Commissarius sein feind wäre/ und es ware doch sehr schwer oder zum wenigsten sehr langweilig/ diese Feindschafft zu bescheinigen und vermittelst dieser Bescheinigung einen andern Commissarium auszubitten. Zu geschweigen/ da der Mann etliche Nachbarn hatte/ die von guten alten Adel waren und in der Regierung die die Commission angeordnete gute Freunde und Verwandten hatten/ daß dadurch die Erhaltung eines/andern Commis-

missarii noch schwerer gemacht werden dürffte. Denn die tägliche Erfahrung lehret es/ daß die Noblesse (und zwar nicht gantz ohne Ursache) jaloux zu seyn pfleget/ wenn Bürger/ und sonderlich diejenigen/ die auch unter denen Bürgern von geringer extraction sind/ Adeliche und zumahl Schrifftsäßige Ritter-Güter an sich bringen/ und der Mann erzehlte mir etliche Umbstände/ daraus ich nothwendig abnehmen konte/ daß die gantze Nachbarschafft Ihn dieses Unglücke wohl gönnen müste. Ferner so ware wohl kein Zweiffel/ daß in gegenwärtigen casu zu förderst dahin zu sehen wäre/ daß der Vater für sich/ Sein Weib und Tochter umb salvum Conductum anhielte; aber es ware noch zur Zeit wenig Hoffnung da/ daß er solchen wegen des Weibes und der Tochter so fort erhalten würde/ sondern es ware vielmehr zu befahren/ daß man Ihnen mit Steckbrieffen nachtrachten würde. Zudem wenn auch gleich der salvus Conductus erhalten werden solte/ sahe mann doch bald zuvor/ daß deshalb eine merckliche Summe Geldes loco cautionis bestellet werden müste; und war also quæstio præjudicialis: ob man diese summe hazardiren solte/ wenn man die Inquisitinnen nicht gewiß a tortura zu liberiren sich getrauete/ dazu noch zur Zeit wenig Ansehen war. Bey diesen Umbständen bate ich mir drey Tage Zeit aus/ die Sache reiflicher zu überlegen/ und alsdenn eine positive Resolution zu geben.

§. III. Mann sagt in gemeinen Sprichwort/ daß der geringste Umbstand das Recht verändert/ und also war ich vor allen Dingen besorgt/ die wieder die Inquisiten sich hervorthuende indicia etwas genauer einzusehen; gleichwohl aber wuste ich auch/ daß mann nicht gewohnet wäre/ denen Inquisitis für der special Inquisition, die bey der general Inquisition vorkommende indicia schrifftlich mitzutheilen oder dieselben in actis lesen zu lassen. Gleichwohl fügte es sich eben/ daß ich kurtz vorhero von einem andern alten Advocato, der in besagten Amte einen Termin hatte/ war substituirt worden/ und hatte ich mit des Gegentheils Advocato compromittirt/ daß wir einander von drey Tagen zu drey Tagen die Gesetze zu schicken wolten. Ich reisete dannenhero an besagten Ort/ und erfuhr alsbald in Gasthoffe als eine neue und in der gantzen Stadt bekante Zeitung/ daß Hr. Hanß Heinrichs seine Tochter Anna ein Kind umbgebracht und ihre Mutter Maria darzu geholffen hätte. Nachdem ich mich in das Amt verfügt/ traffe ich darinnen nur den Actuarium an/ bey dem ich sagte/ daß ich in der Nachbarschafft auf einen Dorffe einen Termin gehabt/ und in Durchreisen fragen wolte/ ob meines neuligen Gegentheils Advocate seinen Duplic allbereit ad acta gebracht hätte. Weil nun dieses gleich selbigen

Auf was Weise derselbe in *Actis* die *Indicia* zu sehen bekommen.

Tages geschehen war/ und ich dieselbe durchlase/ fing ein anderer/ so mit in der Stube war anzufragen: ob ich nicht von dem traurigen casu wüste/ der zu N. mit dem Kindermord sich zu getragen hätte. Ich thate/ als wenn mir nichts davon bewust wäre/ machte auch dem referenten hier und da neue quæstiones und zum Theil dubia, bis der Actuarius los brach und den Referenten defendirte/ auch sich auf die auf den Tisch liegende Acten bezog/ und mir eine gewisse passage daraus zu lesen selbige in die Hände gab. Ich machte neue Objectiones, und fragte dabey den Actuarium mit Bescheidenheit/ ob Er mir meine Dubia zu heben/ erlauben wolte die Acta fugitivo oculo zu durchlesen. Er verstattete mir solches und die Sache war in einer kleinen halben Stunde gethan/ da ich dann bey Wiedergebung der Acten selbst die Inquisiten pro maxime gravatis hielte/ und dabey meldete/damit der Actuarius keinen Verdacht auf mich würffe/ daß ich nicht glaubte/ möglich zu seyn/ daß ein Advocate mit Nachdruck die Inquisitinnen würde defendiren können/ und schiede bald hernach davon.

Starcke *Indicia* wieder die *Inquisitinnen*.

§. IV. Und gewiß die Wahrheit zu sagen/ so waren auch die Acta sehr bedencklich/ und sagten noch zur Zeit wenig favorables für die Inquisitinnen aus. Ich will das Vornehmste drauß hieher setzen/ wie ich selbige hernach suo tempore excerpiren lassen. Fol. 1. war des Amtmanns zu Z. Verordnung an den Amtmann zu P. von 8. Octobr. 168 . Fol. 2. Des Vice Cantzler Z. zu Z. Verordnung ad eundem sub eodem dato. Fol. 3. war die Denunciation des Priesters zu Pr. an den Amtmann zu Z. folgenden Innhalts:

P. P. Ingleichen berichte ich hiermit/ daß jetzo umb 3. Uhr Nachmittage Herrn Hanß Henrich N. seine Köchin zu mir kommen und mir offenbahret/ daß Sie nebenst den Hauß-Knecht ein Kindlein (ein Mägdlein/ welches Herrn Hanß Heinrich N. Tochter gewesen seyn soll/ die bißhero in Geschrey gewesen/ daß Sie schwanger seyn soll/) in dem Würtz-Garten gefunden und ausgegraben. Das haben Sie in dem neuen Gebäude auf den Saal ins Ofen-Loch gelegt (Nota der Ofen hat eine Thür/ daß nichts hinein kan) das Kind haben gesehen ein Tischer-Geselle von P. der Præceptor, (der wird jetzo/ oder morgen fortwandern/) die Käse-Mutter/ die Zofe rc. Herr Hanß Heinrich und sein Weib aber wissen nicht/ daß das Kind gefunden worden. Weilen nun periculum in mora, und damit das Kind nicht aus dem Wege geschafft werden möge/ habe ich RATIONE OFFICII & IUBENTE CONSCIENTIA es hiermit eilend berichten wollen. M. H. H. wird dißfalls Anordnung zu machen wissen. GOtt mit uns. D. 8. Oct. 1681.

Fol. 6. Registratur des Amtm. zu P. daß die Land-Gerichte hinaus geschickt worden/ daß todte Kind/ welches Herr Hanß Henrich N. älteste Toch-

ter gebohren und umgebracht haben solle/ aufzusuchen. D. 8. Oct. 1681. hora 10. vespert. Ead. nocte hora 12. kömmt der Land-Richter wieder zurücke/ und referirt/ daß Anna schon weg sey / und hätte in weggehen gesagt: Nun wolle Sie gehen / daß niemand wissen solle/ wo Sie hinkommen. Der Land-Knecht würde den Cörper schon nachbringen.

Fol. 7. Registratur über des Land-Knechts / so d. 9. Octobr. hora 3. matutina wieder zurückekommen / Aussage / welche in folgenden Umbständen bestanden.

Als Sie hinaus kommen/ auf Herrn N. Guth / wären Sie erst aufs alte Gebäude gegangen und überall gesucht/ aber nichts gefunden. Hernach als Sie in das neue kommen/ hätte die Käse-Mutter heimlich zu Ihm gesagt / Sie solten nur nirgends suchen/ und nur mit ihr kommen/ das Kind läge in Gewölbe ; hätte auch aufgeschlossen / und das Kind in einer Schachtel darinn gelegen/ so er mit sich herein gebracht. Ein kleiner schwartzer Kerl/ so etwa Schreiber seyn möchte / wäre darbey gewesen / und gesagt/ die Köchin hätte es gestern zu Nacht ausgegraben/ und hinein gebracht/ daß Sie es alle gesehen/ wüste aber nicht/ wo Sie es hingethan: und wäre todt von Hr. N. Tochter kommen/ welches die Frau N. (mater inquisitæ) auch gesagt/ und begehret/ es möchte besichtiget werden. Der Kerl hätte auch gesagt / Hr. N. Tochter wäre zu Mittage schon weggegangen/ Hr. N. aber selbst nicht zu Hause gewesen. Das Kind wäre schon ziemlich verweset. Es wären alle Thüren offen gewesen / als Sie hinaus kommen/ und hätte das Gesinde in denen Betten gelegen/ und als Sie schon überall gesucht gehabt / wäre die N. (Mater inquisitæ) erst aus der Viehe-Stube kommen/ und hätte die Käse-Mutter gesagt/ Sie hätte gesungen / denn Sie zur Beichte gewesen / der Kerl hätte auch gesagt: das Kind hätte zuvor droben gestanden.

Fol. 8. ist des Amtmanns zu P. Bericht nach Z. ad Principem.

Uff E. Hoch-Fürstl. Durchl. Vice-Cantzlers-Herrn Salomon Z. des gestrigen Abends gegen 9. Uhr abgelassene *Instruction*, betreffende die Aufhebung des Kindes / so Herrn Hanß Heinrich N Tochter zu G. gebohren und umgebracht haben soll / habe alsofort den Land-Richter nebst einer Folge dahin abgeschickt / mit angedeuteter Verordnung / daß / da das Kind befunden würde / man nicht alleine solches hinweg nehmen / sondern auch die Mutter desselben / da Sie fürhanden / mitbringen solle. Wann denn nun / Gnädigster Herr / der Cörper des ermordeten Kindes zwar in einem Gewölbe des neuen Gebäudes gefunden / und durch den Land-Knecht anhero gebracht worden / die Mutter aber desselben nicht anzutreffen gewesen/ sondern des Schreibers Aussage nach/ schon zu Mittage weggegangen gewesen; Als habe E. Hoch-Fürstl. Durchl. solches gehorsamst berichten / und Dero fernere Gnädigste Verordnung in Unterthänigkeit erwarten sollen. P. d. 9. Oct. 1681.

FOL. 10. Hat besagter Amtmann eod. 9. Octobr. unerwartet der Fürstl. *resolution* einen Steck-Brieff wieder Annen ausgefertiget / darinnen unter andern abermahls gedacht wird / daß Selbige das Kind / wie vermuthet werde / umgebracht habe. Eodem dato ist Herr D. Johann Schreyer / Stadt-Physicus zu Z. (der à Regimine mit abgeschickt gewesen) Herr D. G. W. W. Stadt-Physicus, und C. S. Amts-Barbierer allhier zu P. requiriret worden / das Kind zu besichtigen. FOL. 11. Eod. 9. Octobr. ist der Käse-Mutter summarische Aussage.

Berichtet / es hätte die Köchin gestern / als Sie nicht zu Hause gewesen / das Kind in kleinen Garten bey dem Kutsch-Stall aufgegraben / und ins Ofen-Loch getragen / und solte es die junge N. (Anna) selbst aus dem Ofen-Loch gehohlet, und in das Gewölbe getragen haben / maßen Sie es auch in Ofen-Loch liegen gesehen, und hätte es der Herr und die Frau auch gewust. Gestern wäre die junge N. (Anna) noch zu Hause gewesen / und mit gessen, wo Sie aber hernach hinkommen / wisse Sie nicht. Jngleichen wäre der Herr Abends zu Hause gewesen / wo er aber hinkommen / wisse sie auch nicht. Ohngefähr würde es künfftigen Dienstag 3. Wochen werden / daß die älteste Tochter sehr kranck worden / und wäre die Mutter zu N. zum Kindtauffen gewesen / und des Nachts zu Hause kommen / ob Sie aber damahls das Kind bekommen / könne sie nicht wissen: Es solte es der Hauß-Knecht / Toffel N von Z. gethan haben / so ein garstiger Kerl / und einen Buckel hätte. Heute vor 8. Tagen wäre die junge N. (Anna) wieder in der Kirchen gewesen / und hätte sich gar galant angezogen gehabt / die Trescher hätten Sie gestern zu Mittage hinten zum Wasser-Thore hinaus gehen sehen / über die Brücke / wohin aber / wisse Sie nicht.

FOL. 12. Sind andre Zeugen-Aussagen / die den 11. Octobr. abgehöret worden.

Herr Daniel H. berichtet / es hätte Georg S. von St. erzehlet / er wäre heute zu L. gewesen / da hätte der Schirrmeister von G. erwehnet / Herrn N. älteste Tochter hätte gesagt: Sie solten nur Jhr Kind nicht umbbringen / sie walte sich gerne in einem Hirten-Hause behelffen.

Herr M. Christian M. Præceptor in Amte allhier berichtet / es wäre geredet worden / Hr. N. hätte von seiner Köchin ein Grabscheid gefordert / und als Sie Jhm eines gegeben / hätte er gesagt / es wäre schon gut / Sie solte nur hingehen.

FOL. 13. ist ein Brieff von Herrn Amtm. von Z. an den Amtm. zu P. darinnen unter andern folgendes.

Sonst habe ich von Jhr (der Köchin) mit Bestürtzung vernommen / daß die Mutter von der Geburt des Kindes Wissenschafft gehabt / auch gar dabey gewesen / und da nicht selbst das Kind umbgebracht / doch dazu geholffen.

FOL.

Fol. 16. Registratur der am 11. Octobr. 1681. übergebenen Besichtigung.

1. Ein Stich auf dem rechten Arm oben auf dem Achsel-Gelencke. 2. Zwey Stiche über dem rechten Arm unter dem Halß-Beine/ davon einer gegen der Gurgel durch/ der andere aber nicht durchgangen. 3. Ein Stich unter dem rechten Arme/ so nicht durchgangen. 4. Vier Stiche gegen den Rücken auf der rechten Seiten/ davon aber keiner durchgangen. 5. Ein Stich auf dem lincken Schulter-Blate. 6. Zwey Stiche neben einander/ als einer zwischen der sechsten/ der andre zwischen der siebenden Rippen unter dem lincken Arme, davon einer durch den Magen gegen der rechten Seiten in untern Theil der Leber gangen/ welche beyde auch tödtlich gehalten worden. Dieses bezeigen unterzeichnete beyden Physici und Chirurgus.

Fol. 21. Befehlig von Z. von 10. Octobris.

L. G. Wir begehren auf deinen wegen Hanß Heinrich N. zu G. entwichenen ältesten Tochter von 9. dieses eingeschickten unterthänigsten Bericht/ du wollest derselben/ wie auch dem Præceptori, wenn derselbe ebenmäßig ausgetreten, mit Steck-Brieffen fleissig nachtrachten/ auch sonsten ferner in der Sachen die Gebühr verfügen. Hieran geschicht unsere Meinung. V. L. V. S.

Fol. 23. seq. Des Præceptoris Hr. D. summarische Aussage d. 11. Octobr.

Er wäre vor 8. Wochen zu Hr. H H. kommen/ und wäre damahls schon starck davon geredet worden/ daß dessen älteste Tochter schwanger sey. Alleine Herr H. H. hätte gesagt/ er wollte den/ der es sagte/ wohl nein führen/ dahero niemand etwas sagen wollen. Vor ohngefehr 8. Tagen hätte das Gesinde Heu in Schuppen/ so an den kleinen Gärtgen in neuen Gebäude wäre/ abgeladen/ und wären gewahr worden/ daß in dem Gärtgen nur gegraben gewesen/ und ein Rosemarien oder dergleichen Stock und ein Bäumgen dahin gesetzt/ worauff die Köchin Gedancken gemacht, und hätte verwichenen Freytag daselbst nachzugraben zu Mittage angefangen/ als der Herr gespeiset gehabt. Dieweil Sie aber nicht fertig werden können, hätte Sie es wieder müssen zuscharren. Abends aber hernach hätte Sie recht gegraben/ und das Kind gefunden/ wäre auch auf seine Stube mit dem Knechte kommen/ und gesagt/ sie hätten das Kind gefunden/ und als er gefragt/ ob Sie es denn heraus genommen/ hätten Sie geantwortet: Nein/ es lieget darinnen. Darauff hätte er gesagt: Wann Ihr das Kind liegen lasset/ und sie sehen morgen/ daß es gegraben ist/ so nehmen sie es weg. Auf dieses wäre die Köchin und der Haus-Knecht hingegangen und es geholet und in den Camin gesteckt. Als es nun also stille worden/ hätte er folgendes Tages zu der Köchin und Hauß-Knecht gesagt: Sie solten es doch nicht verschweigen. Darauf die Köchin gleich nach Pr. zum Pfarrer gangen, und hätte der Hauß-Knecht gesagt/ weil er gleich heute zur Beichte gehen wolte/ so wolte er es dem Herren

Pfarrer zu Pr. anmelden. Als nun die Frau N. (Maria) die Köchin vermisset/ so solte Sie gefraget haben/ wo Sie wäre, und als Ihr geantwortet worden / sie wäre entlauffen, ferner gefragt / wer Ihr denn was gethan / da Ihr denn geantwortet worden/ sie hätte ein Kind gefunden/ und drüber wäre die Frau erschrocken und das Kind aus dem Camin heraus nehmen lassen, in eine Schachtel legen / und in Ihr Gewölbe thun lassen/ allwo es hernach gefunden worden. Sonsten berichtet er / daß das Gänse-Mägdgen hätte die Tochter bewachen müssen/ und hätten sonst niemand in Ihre Kammer zu Ihr gelassen. Das Schlüsselloch solte zugestopfft gewesen seyn. Der Tischer hätte Ihn berichtet: die Käse-Mutter hätte der Tochter auf den Leib fühlen müssen; welche gefragt: ob es bald besser mit Ihr werden würde, die aber geantwortet haben solte: Sie müsse noch besser dran. Das solle damahls geschehen seyn/ als die andere Jungfer zu St. Gevatter gestanden. Denn die älteste damahls sehr kranck worden. Die Köchin würde es an besten zu erzehlen wissen, inngleichen der Schreiber. Er Præceptor wäre nur jetzo draußen gewesen, und seine Sachen heraus tragen lassen / so hätten die Leute gesagt / es wäre weder Herr Hanß Heinrich / die Frau (Maria) noch der Schreiber da. Die Tochter wäre nach Dessau in das Calvinische gangen: Sie wäre sonst mittelmäßiger statur, eines bockengrübichten und blaßen Angesichts. Die älteste Tochter und die Käse-Mutter wären zuvor uneins gewesen / hernach aber solle die Tochter es selbiger abgebeten und Sie gebraucht haben/ und wenn nach der Tochter gefraget worden/ hätte die Mutter gesagt, sie hätte das Fieber. Die Köchin hätte das Kind mit einem Brat-Spieße gesucht. Nun aber hätte der Schencke zu O. gesagt, sie hätten ein klein Vogel-Spießgen hingeleget / und gesaget / daß Sie es damit gesucht. Berichtet weiter/ er glaube nicht/ daß Anna das Loch / worinnen das Kind geleget gewesen/ gemacht/ weil es/ wie die Köchin berichtet / ziemlich tieff gewesen. Die Käse-Mutter müste mehr Nachricht wissen/ ingl. die Köchin und der Tischer-Geselle. Frau Maria hätte zuvor der Köchin immer gefluchet/ daher es sie verdroßen/ und desto mehr Achtung auf die Tochter geben/ auch gesagt: es solten Ihr zwey oder drey Nacht schlaffen nicht so lieb seyn/ und weil Sie hernach das neugegrabene in Gärtgen gesehen/ wäre Sie über die Mauer hinein gestiegen.

Fol. 26. Des Land-Richters Registratur von 8. Octobr. wegen der Aufhebung des Kindes/ ins Amt geschicket den 11. Octobris: NB. er beschuldigt darinnen die Anna nicht daß Sie das Kind ermordet, sondern braucht die bescheidene Worte/ daß N. Tochter in Vermuthung gewesen / daß Sie Mutter sey. Es ist auch in dieser Registratur nichts zu befinden / daß das Kind bey dem Aufheben Stiche gehabt. Fol. 28. George E. von St. summarische Aussage von 12. Octobr.

Es wäre vorgestern den 10. dieses bey den Schützen zu Pen. und auf dem Felde geredet worden/

worden/ daß Herr Hanß Henrichs Schirrmeister erzehlet haben solte/ dessen Tochter hätte gesagt/ Sie solten Ihr nur das Kind nicht nehmen/ sie wolte gerne das väterliche Hauß meiden/ und es in einen Hirten-Häußlein ernehren: Die Mutter aber solte es Ihr genommen haben. Wer es aber eigentlich geredet/ wisse er nicht/ denn es hätte jederman davon gesagt.

FOL. 29. Michael K. des Schirrmeisters/ und Hanß Q. des Ober-Enckens Aussage von 12. Octobr.

Der Schirrmeister saget: er habe freylich die Leute davon reden hören/ daß die junge N. (Anna) gesagt haben solte: Sie solten Ihr nur das Kind nicht nehmen. Zu wem Sie es aber gesagt/ wisse er nicht. Der Ober-Encke sagt/ es wäre Herr H. H. ehe die Land-Gerichte hinaus kommen/noch da gewesen/ des Abends. Wenn er aber weggeritten/ wisse er nicht; denn Sie hätten in Ihren Betten gelegen. Zwey Reit-Pferde wären weg. Ob nun der Schreiber mit Ihm geritten/ wisse er nicht. Der Hauß-Knecht habe das Kind mit der Köchin ausgegraben.

FOL. 30. Henrich W. so die Obsicht über die Knechte hat/ summarische Aussage d. 12. Octobr 1681.

Es hätte die Frau (Maria) Ihn auf die Knechte Achtung zu geben befohlen/ weil Ihr Herr nicht da wäre/ und dabey gesagt: Sie könne nicht bleiben; sie wolte gehen und sehen/ wo Ihr Herre hinkommen. Wäre also fortgangen. Er seines Orts hätte es dem Herrn lange zuvor gesagt/ daß seine Tochter schwanger wäre: Allein er hätte es nicht glauben wollen.

FOL. 33 seq. Der Köchin Elisabeth W. Aussage d. 12. Octobr.

An des Hegereuters Kindtauffe zu St. allwo die andere Tochter wäre zu Gevatter gestanden/ und die Mutter mit gewesen/ und zu Nacht wieder nach Hause kommen/ hätte Anna das Kind bekommen/ welches sie an Ihren schreyen gehöret/ und wäre etwa umb Mitternacht/ und niemand Ihrer Meynung nach/ als Ihre Mutter bey Ihr gewesen. Zuvor aber ehe die Mutter nach Hause kommen/ hätte die Tochter Anna nach der Käse-Mutter geschickt/ und Ihr/ weil Sie zuvor uneins gewesen wegen des Schreibers/ es abgebeten/ allermaßen solches die Käse-Mutter zu Ihr und der Zoffe gesagt/ und erzehlet/ Sie hätte der Schwangern auf den Leib gegriffen/ welche gefragt/ob es bald werden würde/ der Sie aber geantwortet: Sie würde noch besser dran müssen. Als Sie nun die Käse-Mutter gefragt; ob Sie nicht bey Ihr geblieben/ hätte Sie geantwortet: Wie die Mutter wäre kommen/ wäre Sie davon gegangen. Frühe morgens hätte niemands zu Ihr der Tochter gedurfft/ sondern die Mutter alleine wäre bey Ihr zu und abgegangen/ außer das Gänse-Mägdgen/ so bey Ihr blieben/ weil der Herr und Frau gespeiset. Selbige Nacht/ als das Kind gebohren worden/ wäre die andere Tochter Maria Sophia herunter kommen in die Kinder-Stube/ allwo sie die Köchin und Zoffe geschlaffen/ und für dem Bette nieder gefallen/ die Hände zusammen

geschlagen und gesagt; Sie könte und wüste nicht droben zu bleiben / und sie solten fleissig beten / daß der liebe GOtt Sie behüten wolte / daß Sie nicht dürffte dabey helffen. Sie hätten aber Sie gebeten / sie solte nur hunten bleiben / und nicht wieder nauff zur Mutter gehen; Allein sie hätte geantwortet / Sie dörffte nicht hunten bleiben, die liebe Mutter schlüge Sie: Sie hätten Sie aber dennoch abgemahnet / und gesaget / sie solte sich nur eine Entschuldigung machen / und sagen / sie / die Köchin und Zoffe hätten geschlaffen / und die Kinder trincken wollen / worauff sie eine Weile geblieben / hernach wieder nauf gangen / und bald wiederkommen und gebetet / sagende / Sie wäre nicht in die Kammer kommen; hernach wäre die Mutter hin und wieder und in das kleine Gärtgen gangen / also daß die Zoffe gesagt: Sie dächte / sie wolte das Kind wohl finden / wenn Sie es suchen solte / nemlich in der Frauen Würtz-Garten, allwo sie und die Zoffe hernach gesucht / denn Sie hätten den 9. Tag erwarten wollen. Am 9. Tage wäre Anna wieder aufgestanden / und das Fieber / so Sie sonsten gehabt haben solte / wäre weg gewesen. Darauff nun hätte die Zoffe gesagt / das Kind müste nun weg seyn / und mit einander sich beredet / daß Sie es suchen wolten / worzu der Præceptor gesagt / sie solten doch warten / biß der Herr und Frau nach Leipzig zögen / wäre also nachblieben. Da nun diese Reise nicht fortgangen / wäre Sie wohl 8. Tage hernach / als der 9. Tag weg gewesen / und zwar an verwichenen Freytag zu Mittage unter der Mahlzeit über die Mauer ins kleine Gärtgen gestiegen, und hätte gesucht. Weil sie aber nicht Zeit genung gehabt / hätte Sie müssen nachlassen. Des Abends aber zwischen 9. und 10. Uhr wäre Sie mit der Zoffe wieder dahin gegangen / und hätte der Hauß-Knecht gesagt / sie solte einen Brat-Spieß mitnehmen / daß Sie desto besser suchen könte / welches denn also erfolget / und hätte Sie das Kind in einem alten Lappen oder Zwillich gewickelt alldar gefunden / (das Loch wäre wohl $1\frac{1}{2}$ Elle tieff gewesen / und zweiffelte Sie / daß Anna solches machen können, indem solche auch nicht herunter kommen / biß die 9. Tage umb gewesen) also daß das Kind in Herausziehen heraus gefallen. Sie aber hätte es in die Schürtze gefaßt / dem Præceptor und Hauß-Knecht / welcher eine Lampe gebracht / darzu genommen / und es auff den Saal getragen / allda angesehen, und als Sie die Köchin es wieder hintragen / und einscharren wollen / hätte der Præceptor und Hauß-Knecht nicht gewolt / sondern gesagt / es könte dieses mit guten Gewissen nicht verschwiegen werden / er wolte morgen zum Herrn Pfarrer nach P. gehen / und Ihn umb Rath fragen / und wenn er wieder käme / wolte er es ihnen sagen / ob Sie es ohne Verletzung des Gewissens verschweigen könten. Als aber der Herr Pfarrherr gesagt / sie könten es nicht verschweigen, das gantze Land müste Straffe drumb leiden / so wäre der Præceptor nach Z. Sie und der Hauß-Knecht aber zum Herrn Pfarrherr nach Pr. gangen / und es diesen angezeiget / welcher gesagt: Sie hätten recht gethan / und es nach Z. berichtet. Nach diesen wären Sie nicht wieder ins Hauß kommen. Als man sie nun auch befragt / auff wen Sie es dächte / der das Kind umbgebracht und ver-

gra-

graben hätte; hat Sie geantwortet: Sie könte es auf niemand anders dencken / als auff die Frau Maria selber/ weil sonst niemand zu Ihr / der Tochter gedurfft. Zu dem hätte Ihr die Mittel-Magd erzehlet/ daß Anna, als die Zoffe das Kind abgewaschen/ und in die Schachtel gelegt/ solches bey den Händgen genommen, und gesagt: Du liebes Kind / ich hätte dich gerne behalten wollen / wenn ich für den Meinigen gedurfft hätte/ wodurch Sie sonder Zweiffel Ihre leibl. Mutter gemeinet. Ob nun der Vater Herr H. H. auch Wissenschafft davon gehabt/ könte Sie nicht wissen. Daß er aber davon gegangen/ hätte er sich verdächtig gemacht. Von dem Grabescheide / (vide supra fol. 12.) so Sie Herrn H. H. gegeben haben soll / weiß Sie nichts.

Fol. 36. & 37. Reginen M. des Gänse-Mägdgens / Andreas H. des Hauß-Knechts Jacob D. von O. des Kutschers Außage/ ingl. der Köchin nochmahlige Aussage den 12. Octobr.

Das Gänse-Mägdgen von 14. Jahren sagt; sie wäre bey Annen damahls/ als die Mutter zu St. gewesen/ geblieben/ biß die Mutter kommen , hernach aber wäre Sie zu Bette gangen. Hätte nichts schreyen gehört.

Der Hauß-Knecht/ so 17. Jahr alt/ sagt/ er habe das Kind helffen suchen/ wer es aber umbbracht / wüste er nicht. Anna wäre des Sonnabends weggegangen/ und der Herr des Nachts mit dem Schreiber; gestern Abends wäre der Schreiber wieder kommen/ und heute frühe umb 3. Uhr wieder weggeritten.

Der Kutscher sagt: als die Köchin das Kind suchen wollen / hätte er Ihr einen Bratspieß zugeworffen, so etwan ein paar Ellen lang/ er hätte aber das Kind nicht gesehen/ wisse auch nicht wer es umbgebracht. Herr und Frau wären des Abends noch da/ Sonntags frühe aber weg gewesen.

Die Köchin berichtet weiter: die Schenckin zu O. hätte zu Ihr gesagt: wenn Sie sich lang herumb drehete / so könte Sie den Staupbesen davon bekommen. Ingleichen/ wenn Sie sich doch besinnen könte, ob Sie das Vogelspießgen gehabt/ da Sie das Kind gesucht/ so könte Sie noch ein stücke Geld davon bekommen. Allein sie hätte das Vogelspießgen nicht/ sondern einen Bratspieß/ so forne an der Spitze rund gewesen/ gehabt/ und müste Sie tieff gestochen haben/ wenn Sie Löcher in dem Kinde machen sollen. Zu dem so hätte Sie über dreymahl nicht gestochen/ auch nicht tieff/ denn das Kind hätte/ als Sie die Erde weggethan/ schon da gelegen.

Fol. 38. seq. Elisabeth M. der Mittel-Magd und Dorotheen K. der Zoffe Aussagen den 12. Octobr. 1681. samt deren confrontation mit vorigen.

Die Mittel-Magd/ so 19. Jahr/ ist befraget worden: ob Sie hätte zur Köchin diese Worte geredet: Herrn H. H. älteste Tochter Anna hätte ihr Kind/ als es die Zoffe abgewaschen gehabt/ und in die Schachtel geleget, bey einem Händgen genommen , und gesagt. Du liebes Kind/ ich hätte dich gerne behalten wollen/ wenn ich für denen Meinigen

nigen gedurfft hätte/ hat geantwortet: Ja/ sie hätte es zwar zur Köchin gesagt/ hätte es aber selbst von der Tochter nicht gehört, und wüste nicht eben/ ob es Ihr die Zoffe oder die Käse-Mutter gesagt. Man hat weiter gefragt / wenn die Tochter, die Mutter und Vater fortgegangen/ hat berichtet / die Tochter wäre Sonnabends nach mittage gangen/ Herr H. H. des Nachts weggeritten/ und die Mutter unter der Frühe-Predigt wegkommen. Die Zoffe/ so 19. biß 20. Jahr alt/ ist befraget worden: ob Sie von Annen Vogtin gehöret/ daß Sie / als Sie das Kind abgewaschen / und die Käse-Mutter helffen es in die Schachtel legen (nachdem die Frau Maria Ihr und Annen der Tochter geheißen/ sie solten das Kind aus dem Camin hohlen) zu solchen gesagt: du liebes Kind/ ich hätte dich gerne behalten wollen/ wenn ich vor den Meinigen gedurfft; hat geantwortet: Die Anna hätte das Kind angesehen und gesagt: ich will es immer behalten: Sie aber die Zoffe hätte geantwortet: was will Sie nun mit dem todten Kinde machen, hätte Sie es erst behalten. Als Ihr nun die Mittel-Magd unter Augen gesagt, daß es vorige Worte gewesen/ hat die Zoffe geantwortet/ die Anna hätte gesagt: Ach wenn ichs dürffte behalten / und hätte mit den Händen gezittert. Die Mittel-Magd bleibet darbey/ es wären vorige Reden zu Ihr gesagt worden/ ob es aber die Zoffe oder Käse-Mutter zu Ihr gesagt/ das könte Sie nicht eigentlich wissen. Denn sie hätte nicht darnach gefragt, wäre Ihr auch nichts angegangen / gleichwohl wäre es von diesen beyden geredet worden/ der Zoffe oder Käse-Mutter. Die Zoffe bleibt darbey/ Anna hätte nicht mehr gesagt/ als: Ach ich wills immer behalten / oder: Ach/ wenn ichs dürffte behalten.

Die Käse-Mutter sagt / sie wäre bey dem Abwaschen nicht gewesen / sondern als die Zoffe und Sie auff der Frau Befehl das Kind in die Schachtel gelegt / da wäre Anna nicht mehr dabey/ sondern schon hinweg gewesen. Die Zoffe berichtet weiter: Zuvor/ als das Gesinde zur Fr. Maria gesagt / daß das Kind da wäre / hätte Sie zu Annen der Tochter und der Zoffe gesagt: gehet doch hin/ es soll drüben in Ofen liegen/ und bringet es herüber / drauff wäre Sie die Zoffe/ weil viel Volcks in Hause gewesen / alleine hinüber auffs neue Gebäude gangen/ und es gehohlet. Ehe sie aber herunter kommen/ hätte die Tochter in Hause auffgewartet / und es von Ihr genommen / und in Ihre Cammer hinauff getragen/ sagende/ sie solte Ihr eine Kanne Wasser hohlen / sie wolte es abwaschen/ welches sie auch gethan/ und hätte die Tochter Anna Ihr Kind selber abgewaschen / hätte vorige Worte: Ach wenn ichs doch behalten dürffte, geredet/ und wäre herunter ins Hauß gangen/ da hätte Frau Maria sie gefragt: ob Sie die Kammer zugemacht hätte/ und Sie nein geantwortet; hätte Sie Ihr und der Käse-Mutter befohlen/ Sie solten es in eine Schachtel/ so in der Cammer gestanden/ legen/ so Sie auch gethan / und von dar hätten Sie es müssen ins Gewölbe ins neue Gebäude tragen. Die Anna hätte das Kind bey keiner Hand/ sondern beym Beingen ergriffen/ und mit der andern Hand ins Wasser gelegt.

Die Mittel-Magd bleibt darbey/ und gedächte es eydlich zu erhalten / daß die Worte/ wie Sie gegen die Köchin erzehlet/ wären geredet worden. Die Zoffe bleibet auch dabey und will darüber schweren/ daß Anna mehr nicht geredet / als was Sie gesagt/ das Kind auch nicht an die Hände gegriffen.

Die Zoffe ist ferner befragt worden / wann Anna das Kind bekommen. Resp. Es wäre Herr H. H. seine Frau und andere Tochter 3. Tage zu St. auffn Kindtauffen gewesen/ wären zwar allezeit des Nachts zu Hause kommen/ und hielte Sie dafür/ sie müste das Kind unter der Zeit bekommen haben/ denn Sie wäre nach 3. Tagen wieder runter in die Stube kommen/ da Sie sonst den ersten Tag in der Cammer geblieben.

Die Käse-Mutter sagt: Anna wäre etwa 3. Tage in der Cammer auffn Boden gewesen/ da sie nicht wäre herunter kommen/ und hielte dafür / daß Sie das Kind den ersten Tag/ da das Kindtauffen gewesen/ bekommen/ denselben Tag hätte Sie Ihr müssen auf den Bauch greiffen/ hätte es Ihr auch abgebeten/ da Sie zuvor mit einander gezürnet. Sie könte nicht wissen/ wer das Kind umbgebracht/ oder vergraben.

FOL. 41. Nochmahlige Verhör des Præceptoris den 13. Octobr. 1681.

Der Præceptor sagt/ er erinnere sich / daß Herr H. H. etliche Tage hernach / als die Tochter das Kind bekommen/ und einige Tage zuvor , als die Köchin es ausgegraben/ auff dem Schlag/ so haussen vor dem kleinen Gärtgen wäre/ gestiegen/ und über die Mauer hinein gesehen/ und als er Ihn/ wornach er sähe gefragt/ hätte er geantwortet / er hätte gedacht/ seine Liebste wäre darinnen. Item: Er hätte in Hause gehöret/ daß die andere Tochter Maria Sophia, auf der Kammer/ wo die Schwester gelegen/ herunter kommen/ auff die Knie gefallen/ und gesagt/ sie solten doch beten , daß der liebe GOtt sie behüten wolle/ daß Sie nicht Hand dürffte anlegen. Item er hätte von andern Leuten / welche er zwarten nicht mehr wüste/ sagen hören , die Anna hätte gesagt : Sie wolte das Kind gerne behalten / wenn Sie gleich in ein Hirten-Hauß ziehen sollen.

FOL 42. Jungfer Marien Sophien Aussage d. 13. Oct. 1681.

Jungfer M. S. ist über die Reden/ so Sie zur Köchin gesagt haben soll: (Sie solle doch beten/ daß Sie GOtt behüten wolle/ daß Sie nicht dürffte dabey helffen) vernommen worden/ hat geantwortet: Sie wäre damahls / als Sie von St. kommen / des Nachts umb 12. Uhr in der Herren-Stube gewesen/ und allda etliche Kleider und Sachen abgeleget/ von da in die Kinder-Stube / und aus einer in die andere gangen / daß wohl 3. Stunden vorbey kommen/ ehe Sie zur Schwester hinauff gangen/ und da wäre Sie alleine und niemand bey Ihr gewesen/ sich auch in solcher Cammer schlaffen gelegt/ und von diesen Dingen nichts gewust. Umb 3. Uhr hätte Sie sich niedergelegt / und umb 5. Uhr wäre Sie wieder aufgestanden. In die Kinder-Stube wäre Sie zwar kommen/ und gesagt: Das GOtt erbarm/ ich weiß nicht/ ob ich kan droben bleiben , denn ich muß flugs frühe wieder auffstehen/ die Leutgen wollen mich abhohlen. Wenn Sie hun-

hunten blieb / würde die Frau Mutter sagen / was Sie hunten bey den Mägden in dem Flöh-Neste machte/ da Sie doch Ihr Bette droben hätte. Als man nun gefragt/ wer denn diese Nacht bey der Schwester gewesen / hat Sie geantwortet: Niemand/ wüste auch nicht/ ob die Frau Mutter hinauff kommen / oder droben gewesen. Die Worte so Ihr Schuld gegeben worden/ hätte Sie nicht geredet / wäre auch nicht vor dem Bette niedergefallen/ hätte gantz von nichts gewust/ ausser wie gesagt worden / daß Sie das Kind gefunden/ wäre Sie erschrocken/ daß Sie umbgefallen.

FOL. 43. Des Amtm. zu P. Bericht nach Z. d. 13. Octobr. 1681.

Ich habe in der N. Inquisition Sache nicht alleine/ auch ehe die Besichtigung Fol. 16. geschehen/ und Ew. Hoch F. Durchl. Gn. Rescript von 10. dieses eingelauffen/ mit abgefasseten Steck-Brieffen wieder die älteste N. Tochter/ nicht aber auch den Præceptor, weil solcher nicht ausgetreten / sondern zweymahl bey mir gewesen; Sondern auch/ als immittelst H. H. mit seinen Schreiber/ und folgends auch dessen Ehe-Weib ausgetreten/ mit angestellter General Inquisition verfahren/ allwo denn so wohl wieder Vater und Mutter/ als auch die andere annoch verhandene Tochter Marien Sophien/ und zwar wieder jene durch summarische Zeugen Aussage Fol. 23. 28 30. 33. 34. 35. 36. und 41. wieder diese aber Fol. 33. b. etliche indicia sich herfür gethan. Alldieweil aber Gn. Fürst und Herr bey dergleichen Dingen behutsam zu gehen seyn will/ doch aber auch zu besorgen/ es möchten die Zeugen/ weil zumahl die Mittel-Magd und Zoffe Fol 38. seq. einander zuwieder/ die Köchin auch Fol. 37. b. mit Betrohung und Beschimpfung zugesetzt werden wollen, ehe rechtliche Erkäntniß eingehohlet werde, sich aus dem Staube machen. So habe E. Hoch-Fürstl. Durchl. auch dieses zusamt den actis gehorsamst hinterbringen / und wie so wohl wieder die Ausgetretenen / als auch wieder die andere annoch verhandene Tochter Marien Sophien ferner zu verfahren/ und ob nicht immittelst die Zeugen eydlich zu examiniren / Gnädigste resolution Unterthänigst erwarten sollen.

Fernere Uberlegung und *resolution* des *defensoris*.

§. V. Biß hieher waren damahls die Acten kommen, als ich dieselben obgedachter Weise zu sehen bekam/ und ware der Actuarius gleich mit copirung des jetztgemeldeten Berichts beschäfftiget/ daß ich also / wenn ich etliche Stunden später gekommen wäre/ die Acta nicht würde in Amte P. gefunden haben. Ich machte mich dannenhero bald auff und ritte wieder zurücke nach Leipzig. Mein Hertze wurde mir, nachdem ich etwas attent dasjenige/ was ich gelesen/ betrachtete, umb ein gutes Theil leichter, indem ich zwar sahe/ daß der Amtmann sich es blut sauer werden liesse/ die armen Leute/ wegen des von Ihm zum ersten nimis præcipitanter in actis beschuldigten Mords/ auff das empfindlichste zu graviren/ aber daß doch alle die dem ersten Ansehen nach starcke indicia wieder die Inquisiten / gar leichtlich aus eben de-

denenselben Aussagen anderer Zeugen könten refutiret werden, indem hier und dar auch viele indicia pro innocentia reorum darinnen anzutreffen waren. Worauff ich eben eigentlich damahlen reflectiret/ würde zu weitläufftig fallen/ allhier distincte anzuführen/ auch deßwegen unnöthig/ und vielleicht verdrießlich sein/ weil dieselben unten in der ersten defension genungsam zu lesen sind; indessen können curiöse Gemüther die bishero excerpirten registraturen noch einmahl/ da es beliebig/ für sich durchgehen/ und sonderlich die mit andern littern gedruckten Worte in Acht nehmen/ maßen in denenselben partim indicia contra reos, partim indicia pro illis enthalten sind. Ich resolvirte mich dannenhero in Nahmen GOttes die defension auf mich zu nehmen/ und für allen Dingen bedacht zu seyn/ einen salvum conductum pro reis zu erhalten; hernach aber mich zu bemühen/ wie ich in der Stille/ und ohne großen Zanck einen andern Commissarium erlangen möchte/ der sich unpartheyischer gegen die inquisitas aufführte/ als bißher der Amtsverwalter zu P. gethan. Und zwar/ so viel dieses letzte betrifft/ dachte ich umb deßwillen mich nicht zu übereilen/ weil die bißhero excerpirten registraturen genungsam wiesen/ daß der Mann sehr hitzig und eyffrig wäre/ die armen Leute zu verfolgen/ und also künfftig noch mehr data, die Ihn verdächtig machten/ geben würde. Denn was hätte Ihn sonst für Noth dazu getrieben/ ohne erwartete Antwort von Z. per excerpta fol. 8. & 43. der Annen Steck-Brieffe nachzuschicken? Was hätte Ihn bewogen zu erst, und eher ein einiger Zeuge davon etwas gemeldet hätte/ in der Registratur fol. 6. ingleichen in den Bericht fol. 8. 10. &c. zu setzen/ das Anna das Kind umbgebracht haben solte? Was hätte Ihn bewogen, daß er alles/ was nur die armen Leute graviren können/ in die Registraturen, und zwar/ sehr confus und öffters zweydeutig und unverständlich oder obscur, zu bringen/ hingegen alles/ was zu Ihrer defension dienen können/ wenn er es nicht nothwendig thun müssen/ auszulassen/ oder doch die Zeugen darüber nicht zu fragen? Ja was hätte Ihn endlich verleitet/ daß er in dem letzten Bericht das arme unschuldige Kind/ Jungfer Marien Sophien auch in die inquisition bringen/ und gleichsam mit denen Haaren darzu ziehen wolte? Also wäre zu vermuthen, daß er impetrato salvo conductu denen denunciatis bald neue indicia von seiner animosität geben würde/ daraus dieselben würden Gelegenheit nehmen können/ einen andern Commissarium auszubitten. Jedoch befunde ich die gantze Sache so beschaffen/ daß wann ich auch einen unpartheyischen Commissarium würde erhalten haben/ dieselbe doch nicht so gar leichte anzusehen sey/ sondern mit großer Behutsamkeit und Gedult tractiret seyn wolte/ und daß ich eine sententiam pure absolutoriam gar

nicht/

nicht/ auch wohl schwerlich zu hoffen hätte / daß Anna mit dem Reinigungs-Eyd loßkommen solte, sondern daß es noch sehr viel Fleiß und Nachdencken brauchen würde/ biß man die Sache (Ehrlicher und Christlicher Weise ohne die Richter zu corrumpiren/ und ohne Rabulistischer Streiche sich zu bedienen) dahin würde bringen können/ daß Inquisita mit der territione verbali loß käme. Denn ob gleich die in den Amts-actis zusammen gesuchte Dinge zu elidiren eben so schwer nicht sein würde; so ware mir doch der rigor des 131. Artickels der P. H. O. sehr in Wege/ und würde ich alle vires ingenii darzu anwenden müssen/ wenn ich denselben von gegenwärtigen casu mit Nachdruck ableinen wolte.

Nachricht von dem / was mit des todten Kindes Lunge *probiret* worden, und was daraus zu *præsumiren.*

§. VI. Als ich nun diesen meinen Schluß/ so bald ich in Leipzig wieder angekommen war/ der stupratæ Vater und dessen Freunde entdeckte / und Ihnen dißfalls klahren Wein einschenckte/ auch Ihnen freystellete / ob Sie gedächten/ einen andern Advocaten zu bekommen / von dem Sie sich bessern succeß zu versichern hätten; Sie aber mich nochmahlen ersuchten/ die Sache über mich zu nehmen/meldeten Sie mir zugleich/daß der Medicus von Z. Herr D. Schreyer/ der das gefundene Kind mit hätte besichtigen helffen/ denselben Tag in Leipzig auff die Michaelis-Messe kommen wäre, daß Sie mit Ihm gesprochen hätten/ und Er ein Verlangen trüge / mit Ihren Advocato zu reden. Ich gieng alsbald hin zu Ihm / und erfuhr nicht alleine von Ihm unterschiedene Umbstände / die bey der Besichtigung wären vorgegangen/ daraus neue indicia von der Partheyligkeit des Amtmanns zu nehmen waren/ die dergestalt beschaffen / daß Sie auch denen Anwesenden Herren Medicis waren in die Augen gefallen / sondern er erzehlte mir auch unter andern/ daß er bey dieser Besichtigung Gelegenheit gehabt hätte/ etwas zu probiren/ das von denen Herren Medicis als was besonderes und sehr merckwürdiges nur vor weniger Zeit wäre angemerckt worden; Es wäre bekant/ daß die Lungen wegen der darinnen verborgenen Lufft in dem Wasser nicht untersäncken; weil nun die Kinder in Mutterleib keinen Othem hohlten/ sondern der Mensch erst nach der Geburth durch das Othem hohlen Lufft in die Lunge brächte/ so wären etliche von denen Neuern Medicis auff die Gedancken kommen; Daß wenn eine Mutter / so Ihr Kind heimlich bekommen/ vorgäbe/Ihr Kind wäre todt auf die Welt kommen/ und man befände doch/ daß bey der Besichtigung die Lunge dieses Kindes oben schwämme / dieses so dann eine starcke Anzeige wäre/ daß das Kind lebendig auff die Welt sey gekommen/ und hinwiederumb würde das Vorgeben der Mutter, daß Sie ein todtes Kind gebohren/ warscheinlich gemacht/ wenn des todten Kindes Lunge in Wasser untersäncke. Nun hätte er bey der Besichtigung des Kindes

der

der Annen auch eine Probe gemacht / und ein stück Lunge / in Gegenwart der anwesenden in das Wasser geworffen / und das wäre auch untergesuncken; welches er mir hätte melden wollen / ob ich etwa hieraus ein Argument ad defendendam Ream nehmen könte. Mir war diese Relation überaus angenehm / indem Ich vermeinte / vermittelst dieses facti den wiedrigen nur gedachten Artickel der P. H. O. nicht ohne Nachdruck zu begegnen / und sahe ich demnach für eine sonderliche Schickung GOttes an/daß die Regierung zu Z. Herr D. Schreyern/der ohnedem auff die Leipziger Messe gehen wollen / anbefohlen / in transitu zu P. der Besichtigung des todtgefundenen Kindes mit beyzuwohnen / weil / da dieses nicht geschehen/auch diese Probe mit der Lunge unstreitig würde seyn unterwegs blieben. Jedoch wunderte ich mich / daß ich in denen Actis bey den Registraturen von der Besichtigung nicht das geringste von diesen Umbstande gemeldet gefunden/ ja daß die Herren Medici selbst in Ihren Bericht davon nichts gedacht hätten. Herr D. Schreyer antwortete / er habe es sich nicht unterfangen wollen/in den Bericht zu setzen / weil Sie zu dieser Probe nicht wären requiriret worden / dieses auch noch eine neue Meinung wäre / die bey wenigen einen applausum fände / und daß er nicht glaubte / daß sein damahliger College der Stadt Physicus zu P. die Sache würde approbirt/ noch den Bericht mit unterschrieben haben, jedoch wäre er erbötig / wenn ich es vor nöthig hielte/nicht alleine veritatem facti zu bezeugen, sondern auch seine Meinung von dem Nutzen dieser Probe auffrichtig zu entdecken: Diese Erinnerung minderte das Vergnügen / daß mir die Entdeckung dieses Umbstandes zuerst verursacht hatte / in etwas / und gab mir zu erkennen / daß auch diese Sache sehr behutsam und mit Gedult tractiret werden müste. Denn obgleich unter allen vier Facultäten die Herren Medici am ersten aus dem/ auch auff denen recht γνησίως orthodoxen und Lutherischen Universitäten überall herschenden Regno Tenebrarum & Autoritatis humanæ sich schon damahls herausgerissen hatten / so hatten doch die von diesen klugen Leuten hier und dar angesteckte Lichter der Warheit / Anno 1681. auch in der Medicinischen Facultät zu Leipzig selbst / noch keine grosse und merckliche Approbation gefunden / sondern sie fiengen nur an / nach und nach ein wenig mode zu werden / biß Sie endlich zu unsern Zeiten / GOtt sey Danck! fast an allen Evangelischen Orten durchgedrungen.

§. VII. Jedoch wolte ich auch gerne noch vorhero und ehe ich umb salvum conductum anhalten liesse / der Unschuld der zimlich gravirten beyden Weibes-Personen gerne für mich en particulier versichert seyn. Und erbote mich also gegen den Vater / daß / weil nicht zurathen wäre / eine gros- *Præliminar* Verhör der beyden *In-*

C se

quisitinnen von dem *Defensore* vorgenommen / und derselben Nutzen.

se Summe Geldes / die zur Caution erfordert werden würde/zu hazardiren/ wenn die Frau und Tochter die wieder Sie streitige Indicia nicht vernünfftiger Weise zubeantworten wüsten / oder sonst so beschaffen wären/daß man zu befahren hätte, Sie möchten mit Ihren unrichtigen Antworten / die ohnedem nicht gute Sache noch schlimmer machen / ich für rathsam hielte/ daß Er/der Vater/mich an den Ort Ihres verborgenen Auffenthalts mit sich nähme / damit ich vor allen Dingen noch vor rechter Unternehmung der Sache mit Ihnen wegen der wieder Sie streitenden indiciorum umbständlich reden / und was Sie darauff antworten würden / vernünfftig betrachten und überlegen könte. Denn so viel Ihn den Vater betraff / war ich schon aus dem mit Ihm gehabten Discurs versichert / daß er mir die Warheit gesagt hatte / und es mit Ihm bey diesen Proceß keine grosse Noth haben würde. Der Vater war mit diesen Vorschlag zufrieden / und wir reiseten nebst den offtgedachten Freunde alle drey den Morgen drauff an den Ort quæstionis, und so bald wir daselbst ankommen/setzte ich mich nieder / und verfertigte selbst aus dem / was ich in actis gelesen / und sonst gehöret hatte, genaue articulos inquisitionales, darüber ich selbst die Mutter und Tochter vernehmen wolte: bate indessen der Vater/daß er Ihnen beyden zureden solte/daß Sie ein zuversichtliches Vertrauen in mir setzen solten, daß ich Ihr bestes suchte / und sich also kein Gewissen machten / oder für mir fürchteten, mir die Warheit zusagen / und sich daneben versicherten / daß Sie zu mir als Ihren Advocato ja so ein gewisses Vertrauen wegen der Verschwiegenheit haben könten/ als wenn Sie Ihren Beicht-Vater in der Beichte etwas offenbahreten. Indessen kam die Mittags-Mahlzeit herbey / und da hatte ich über derselben Gelegenheit / so wohl mit der Mutter und Tochter von andern Dingen zu reden / auch was Sie mit andern über Tische redeten / anzuhören / da ich denn zum Voraus so viel gewahr wurde / daß die Tochter Anna ein blödes und einfältiges/ auch dabey offenhertziges Mensche und die wenig zu simuliren oder zu dissimuliren wüste, zu seyn schiene. Die Mutter Frau Maria aber schiene mehr zu Intriguen und Verstellung geneigt zu seyn / welches mir abermahls Anleitung zu einer Betrachtung gab / wie behutsam ich mit Examinirung beyder Personen hernach mich würde zu verhalten haben. Nach der Mahlzeit nahme ich die Tochter Annen an ersten vor / und befand / daß Sie ohne Umbschweiffe und Zweiffelhafftigkeit mir auff die vorgestellten Fragen mit Ja und Nein oder sonst gehörig antwortete / und eben dieses oder dergleichen vorbrachte / was ich unten von Ihrer gerichtlichen Antwort auff die articulos inquisitionales melden werde / dergestalt/daß ich Sie auff keiner Lügen oder Variation ertappen

pen konte. Mit der Mutter aber ware es gantz anders, und muste ich mit derselben eine gute Stunde zubringen, eher ich sie dahin disponiren kunte, daß Sie auff die vorgelegten Fragen categorisch oder sonst gehörig und ohne Anhang geantwortet hätte. Fragte ich Sie von Aepffeln, so antwortete Sie von Birnen; fragte ich Sie z. E. welchen Tag Sie auff den Kindtauffen gewesen wäre; so erzehlte Sie mir, wie des Kinds Vater und Mutter hiesse, und worumb Sie Ihre jüngste Tochter zu Gevattern gebeten, und wer neben Ihn Gevatter gestanden; Solte Sie Ja sagen, so sagte Sie Nein, und wenn Sie sich auff einen andern Artickul bald drauff contradicirte, und ich Ihr solches remonstrirte, wolte Sie entweder die letzte Antwort corrigiren, oder wegen der ersten vorwenden, daß Sie mich nicht recht verstanden, oder wohl gar vorgeben, daß ich bey der vorhergehenden Sie nicht recht verstanden, und daß Sie das nicht gesagt, was ich nieder geschrieben hätte. u. s. w. Ich hatte dabey grosse Gedult von Nöthen, derselben diese Ihre Unartigkeit mit Glimpffe zuverweisen, und Sie zu rechte zu bringen, und drunge doch endlich damit durch, da ich in Liebe und Sanfftmuth Ihr vorstellete, daß, wenn Sie auch schon sonst gantz unschuldig, und in actis wieder Sie und Ihre Tochter keine so schwere Indicia verhanden wären, Sie doch bloß durch solche ungeschickte Antworten und Variationes so wohl sich als Ihre Tochter nothwendig auff die Tortur bringen würde. Endlich brachte ich doch, nachdem ich von forne wieder anfieng, und bey allen Fragen Ihr alle Ausschweiffungen und Irregularitäten abschnitte, eine kurtze, deutliche, auch wohl aneinander hängende Antwort, (des ohngefährden Inhalts, der gleichfalls unten bey der gerichtlichen Antwort wird zu lesen seyn) auß Ihr, die mit der Tochter Ihrer Aussage sehr wohl überein kam, daß ich also auch hierdurch bewogen wurde, zu glauben, daß sowohl Mutter als Tochter an dem von dem Amtman zu P. und der Köchin Ihnen imputirten Kinder-Mord unschuldig wären, und daß demnach der Vater die zu Erhaltung des Salvi conductus loco Cautionis zu bestellende Geld-Summa wohl wagen dürffte. Ingleichen, daß nicht das böse Gewissen und der wahre Zustand des facti, sondern die übele Zucht und Gewohnheit, nebst dem sonderlichen Naturel, die Mutter zu dergleichen Qvackeleyen, und impertinenten oder lügenhafften Antworten gebracht hätten. Indessen ware es mir doch auch lieb, daß ich der Mutter, durch glimpffliche Vorstellung der Gefahr, die Sie durch diese angewehnte Unart sich auff den Halß ziehen würde, den Kopff im so weit zurechte gesetzet hatte, weil sonsten gewiß wäre zu befahren gewesen, daß Sie in responsione judiciali ad articulos mit solchen unförmlichen Antworten

würde seyn auffgezogen kommen / und die gantze Sache verderbet haben.

Fortsetzung des Proceßes und was dabey merckwürdig von 15. *Octobris* biß zu dessen Ende.

§. IIX. Was nun / nachdem ich die Führung dieser Defension über mich genommen, bey diesen Proceß weiter fürgegangen und anzumercken sey / wird an beqvemsten vorgestellet werden können / wenn ich aus denen hernach, post responsionem Rearum ad articulos, das / was ich mir communicirten Acten excerpiren lassen / nach Ordnung der Acten und der Zeit / so kurtz als möglich / vorstellen werde. FOL. 44. Wurde die Köchin an 15. Oct. von neuen wieder Jungfer Marien Sophien und wegen Hanß Martins (von welchen bald in folgenden deutlicher ein mehrers) verhört. FOL. 45. Jß ein Steck-Brieff wieder Annen ut supra fol. 10. FOL. 46. Herrn Hanß Henrichs Brieff an den Amtmann zu P. das er die Köchin nicht solte lassen wegkommen / præsent. d. 16. (wodurch der Calumnie begegnet wurde / als hätte er / der Vater / die Köchin bedrohen lassen, daß Sie sich wegmachen solte.) FOL. 47. Befehl von Z. von 15. Octobr. 1681. præsentirt d. 16.

Wir haben aus deinen verstatteten Bericht ꝛc. uns gebührend vortragen / auch die dißfals gehaltene acta durchsehen und erwegen lassen / und stehen zwar an / wegen H. H. und seines Weibes noch zur Zeit die Captur und Steckbrieffe zu verordnen. Weil aber theils Zeugen etlicher massen wieder einander / auch zu besorgen / daß man deren künfftig nicht allezeit mächtig seyn dürffte; Als ist unser Begehren, du wollest dieselben allerseits / ausgenommen die eine Tochter / so mit weiterer verhör itzo auch verschonet werden kan / unverzüglich wieder vorfordern / Jhnen die gethane Aussage nochmahls vorlesen / Sie die rechte reine Warheit allenthalben / und insonderheit von denen fol. 28. a. & 33. b. registrirten Reden auszusagen / nachdrücklich ermahnen / und dasjenige / worauf Sie alsdann und nach anderweiter nöthiger confrontation beharren, mit einem Eyde bestärcken lassen; inzwischen nichts destoweniger beobachten / ob und wo sowohl ermelter H. H. und dessen Eheweib / als die älteste Tochter / sich ferner auffhalten; auch die beyden Medicos und den Balbier / so das Cörperlein besichtiget / Jhre fol. 16. ausgestelte Registratur, nach Erlang- und Vorlegung des Bratspiesses / womit die Köchin das Kind in der Erden gesucht / und welchen Sie in der eydlichen Aussage zu recognosciren hat / und ob Sie dafür halten / daß die Stiche mit denselben / oder womit sonst geschehen seyn mögen / erleutern / und beschweren lassen / und von diesen allen deinen Bericht mit Beyfügung der Acten zu fernerer Verordnung erstatten. V. L. V. S.

Dieser Befehl ist so nervös, procesmäßig und raisonable, daß wenn dergleichen prudente und unpartheyische Administration der Justiz von dem Amtmann zu P. ingleichen von allen Collegiis die künfftige Urtheil und Respon-

sponsa in dieser Sache verfertiget/ wäre beobachtet worden/ würde der Proceß so viele Jahr nicht auffgehalten worden seyn/ und denen armen Leuten so viel Geld gekostet haben. Fol. 51. 52. 53. den 17. Octobr. 1681. der Köchin nochmahlige Aussage/ die sie mit einem Eyde bestärckt. Diese kömt mit derjenigen/ so allbereit oben §. IV. excerpiret worden/ mehrentheils überein; ausser daß fol. 51. b. seq. folgendes noch merckwürdig ist.

Jedoch wäre dieses/ was Sie von Frau Marien gesagt/ als ob Sie hin und wieder und ins Gärtgen gangen/ nicht die erste Nacht/ als die Tochter das Kind bekommen/ geschehen/ sondern den ersten Tag drauff. Den ersten Abend/ als Sie von St. herein kommen/ wäre Sie nur ein wenig in die Unterstube gangen und sich ausgezogen/ hernach aber bald auf den Boden/ als wo Herre/ Frau und Kinder neben einander in zwo Kammern sonst geschlaffen/ und nicht wieder herunter kommen. Ob Sie aber selben Abend in der Tochter Kammer gangen/ könte Sie nicht gewiß sagen. Des folgenden Tages aber hätte Sie gesehen/ daß die Frau M. in solcher Kammer immer ab und zugegangen/ ingleichen ins Gärtgen/ und hätte den Schlüssel an der Cammer-Thür allezeit abgezogen. Des Tages und Abends zu vor/ als die Tochter das Kind bekommen/ wäre Sie die Köchin bey Ihr in der Kammer gewesen/ und diese hätte sich im Bette hin und her geworffen, und wäre sehr kranck gewesen, und als Sie gefragt, was Ihr wäre/ hätte Sie Wehe geschrien/und gesagt: wenn Sie nur Ihre liebe Mutter noch einmahl sehen solte/ und darauff hätte Sie die Köchin herunter zum Hopffenflücken gehen müssen. Herr H. H. aber hätte Sie, als er aus seiner Kammer herausgangen/ ausgerichtet/ und gesagt: Ist nicht ein Spiel, ein Gelauffe? Ich ware neulich auch kranck/ es ware kein solch Gelauffe. Als Anna des Kindes loß gewesen/ habe Sie ein Küssen fürgethan/ das Sie alle in Hause gesehen/ auch die Wäsche hergegeben, so zwar schon gewaschen gewesen/ jedoch noch gar fleckigt. Es könte unmöglich seyn, daß es die Mutter nicht gewust haben solte. Den Bratspieß/ so Ihr der Kutschjunge zugeworffen/ und eben dieser wäre/ so der Land-Knecht mit in das Amt bracht/ und Ihr gezeiget worden/ hätte Sie darumb gebraucht/ weil die Schwestern/ Anna und Maria Sophia sich wegen einer Schachtel gezanckt/ und diese zu jener gesagt: du Rabenaaß: ich habe auch deinetwegen die Schachtel einbüssen müssen/ dahero Sie gedacht/ daß Kind läge in einer Schachtel, und hätte damit über 3 mahl nicht in die Erde gestochen: wäre solcher an der Spitze auch etwas krümmer gewesen als er itzo wäre. Die Schenckin zu O. hätte auch gesagt: Sie die Köchin/ der Præceptor und Haußknecht/ hätten 2500. Thlr verdienen können/ wenn Sie geschwiegen und es dem Pfarrer zu Pr. nicht offenbahret hätten.

Fol. 53. b. 54. 55. 56. Eod. 17. Octobr. Fernere Aussagen und respective Confrontation der Zoffe/ Käse-Mutter und Mittelmagd.

Die Zoffe ist wieder vorgefordert worden / und bleibet feste drauff / daß Anna / als Sie das Kind abgewaschen / und Sie (die Zoffe) hernach zur Mittel-Magd mehr nicht gesagt / als: Ich will es immer behalten: oder: Ach wenn ichs behalten dürffte. Inmassen sie es denn auch also zuerst der Käser-Mutter / als Sie gefragt / was Anna zum Kinde gesagt / erzehlet. Die Käse-Mutter berichtet: die Zoffe hätte zu Ihr nicht anders gesagt / als daß Anna gesagt: Sie wolte das Kind behalten; die Zoffe aber drauff geantwortet / was Sie nun mit dem Kinde machen wolte / da es todt wäre: Sie hätte es zuvor mögen behalten. Die Mittel-Magd ist der Zoffe fürgestellet worden / und saget: Sie hätte nicht anders gemeinet / als daß die Zoffe berichtet: Anna hätte gesagt: du liebes Kind / ich hätte dich gerne behalten wollen / wenn ich für den Meinigen gedurfft. Weil Sie aber nun hörete / daß es nicht so sey / (wäre auch damahls in lauffen geschehen / und Sie in Erschreckniß gewesen) könte Sie nicht gewiß drauff reden. Der Mittel-Magd ist Zeit gegeben worden / sich zubedencken. Die andern beyden aber haben Ihre Aussage hernach beschworen. Die Zoffe sagt ferner / daß als die Frau den ersten Abend von der Kindtauffe nach Hause kommen / wäre Sie nur ein wenig in die Unter-Stube gangen und sich angezogen / bald aber darnach auff den Boden (wo Sie sonst / der Herr und Kinder in 2 Kammern neben einander geschlaffen) und nicht wieder herunter kommen. Ob Sie aber noch diesen Abend in der Tochter Kammer gangen / könte Sie nicht wissen. Als aber die Tochter das Kind bekommen haben solte / wäre es die erste Nacht umb 1 Uhr ohngefähr geschehen. Sie hätte zwar kein Geschrey gehört / aber das Gesinde hätte folgendes Tages davon geredet / daß Anna gewinselt hätte / und wäre Sie damahls mit der Köchin in der Kinder-Stube gewesen. Die Käse-Mutter hätte damahls zu Ihr und der Köchin gesagt: Anna hätte Sie zu sich fordern lassen und es Ihr abgebeten / da Sie Ihr auff den Leib gegriffen. Frühe Morgens hätte zwar niemand zur Tochter gedurfft. Ob aber die Mutter bey Ihr gewesen / wisse Sie nicht. Die andere Tochter M. S. wäre die erste Nacht herunter in die Kinder-Stube / wo Sie die Zoffe und Köchin schlieffen / kommen / für das Bette nieder gefallen / die Hände zusammen geschlagen und gesagt: Sie könte und wüste nicht droben zu bleiben. Hernach wäre ein Pferd in Hoff gelauffen und für das Fenster kommen / da wäre Sie M. S. erschrocken / und gesagt. Was komt? Es kommt ein Reuter. Sehet flugs nauß. Es hätte aber niemand nachgesehen. M. S. aber hätte die Hände zusammen geschlagen / gebetet / und Sie beyde ermahnet / sie solten doch fleißig beten / daß der liebe GOtt Sie behüten wolte / wenn etwas vorgienge / daß Sie ja nichts sähe / und gar nichts wüste. Denn sie hätte nicht gerne hinauff und auch nicht gerne unten bleiben wollen / weil Sie vor der Mutter sich gefürchtet / und gesagt: die liebe Mutter schlüge sie / wenn Sie unten bliebe. Den Tag drauff hätte Sie die Frau auch sehen in das kleine Gärtgen gehen. Was Sie drinnen gemacht / wisse Sie nicht. Hätte zur Köchin freylich gesagt / Sie wolte das Kind wohl in Garten

ten finden / wenn Sie es suchen solte. Etwa den 3. Tag hernach wäre Anna aus der Kammer herunter kommen / an Michaelis-Tage mit gespeiset / und Sonntags hernach in die Kirche nacher K. gangen. Und wäre an Michaels-Tage der Magister von E. hinkommen und gesagt: Siehe ist doch Jungfer Ennigen wieder auffgestanden / worauff Frau Maria geantwortet: Sie ist heute so erschrocken / weil wir mit der Kutsche umbgefallen / und ist das Fieber flugs davon vergangen. Nach dem 9. Tage hätte Sie mit der Köchin geredet / und gesagt / das Kind muß nun weg seyn; und als die Köchin gesagt: Sie haben es doch ins Wasser geworffen; hätte Sie geantwortet: Nein / das Wasser wirfft es aus: wenn ich aber suchen solte / ich wolte es wohl finden in Ihren Gärtgen / da kömt niemand hinein. Hernach hätten Sie miteinander gesucht / und es gefunden. Wer es aber vergraben / wisse Sie nicht. Wäre zwar nicht gar nahe zum Loche kommen / daß Sie sehen können / wie tieff es gewesen / auch bald davon gelauffen; die Köchin aber hätte den Præceptor und Hauß-Knecht geholet / das Kind auff den Saal getragen / und angesehen: Sie die Zoffe hätte es erst den andern Tag gesehen. Nachdem Anna des Kindes loß gewesen / hättte Sie Ihre Wäsche / so zwar gewaschen / doch zimlich befleckt gewesen / hergegeben. Die Schachtel / worinnen das Kind gelegen / wäre Annen gewesen / hätte aber Marien Sophien vorher eine genommen / und mit Kirschen nach Leipzig geschickt / die Sie nicht wieder bekommen / dahero Marie Sophie es Annen vor und nach dem Fall fürgeworffen.

Fol. 57. 58. 59. 60. Die Zoffe / die Käse-Mutter / der Præceptor, die Köchin beschweren d. 17. und 18. Octobris 1681. Ihre Aussagen / worbey die Zoffe noch berichtet / daß der Spieß / so in Amte liege / derjenige sey / mit welchen Sie gesucht hätten; der Præceptor aber sich erklähret / daß er dasjenige / was er fol. 23. außgesagt / daß Herr H. H. gesagt / er wolle denjenigen / der der Annen Schuld gäbe / daß Sie schwanger sey / wohl hinein führen &c. nicht von Herr H. H. selbst gehöret / sondern von andern / die er nicht zu nennen wüste. Die Mittel-Magd aber hat Ihre Aussage nicht beschweren wollen / sondern gesagt / es könne seyn / daß die Zoffe nicht mehr / als was Sie gestanden / geredet hätte: weßhalben mam die Mittel-Magd / meineyd zu verhüten / damit verschonet. Fol. 61. George Wilhelm W. Stadt-Physici, und Christian S. Amtsbarbirers Aussage d. 18. Octobris, als Ihnen der Innhalt des Rescripts von Z. eröffnet worden.

Sie hielten nicht dafur / daß die Löcher oder Stiche / so an dem todten Kinde befunden worden / mit dem Bratspiesse / so Ihnen gezeiget worden / geschehen / aus Ursach / weil die 2. grössesten / so in der lincken Seite / nicht viereckigt / wie der Bratspieß / sondern länglicht / und dünne / auch etwas länger als der Bratspieß in der Breite gewesen. Zudem / so wären die Stiche unterschiedlich / als etliche in Rücken / etliche in der Brust / und etliche in Arm gewesen / und keiner durch das gantze Cadaver gangen.

Je-

Jedoch weil Herr D. Schreyer nebst Ihnen bey solcher Besichtigung gewesen / wolten Sie zuvor mit solchen daraus communiciren / und bäten / biß dahin mit der Vereydung in Ruhe zu stehen.

Fol. 62. Citatio an Herr D. Schreyern. Fol. 63. 64. Herr H. H. suppliciret nach Z. umb ein special sicher Geleit / nebst angeführten Ursachen / worumb Er nebst seiner Frau ausgetreten / hierauff ergehet ein Befehl an den Amtmann zu P. seinen an 15. Oct. Ihm anbefohlnen Bericht einzuschicken. Fol. 67. biß 70. Registratur was D. Schreyer d. 20. Octobris zu P. vorgestellet.

Er hätte aus dem gnädigsten Rescripto vernommen / daß er dasjenige Attestat, so über der Section des gefundenen Kindes ertheilet worden / wie auch, ob die Wunden / so an dem Kinde befunden worden / mit dem Bratspiesse / so Ihm fürgeleget worden / geschehen sey / beschweren solte: Als antworte er darauff. Was das erste betrifft / brauche es keine weitere Erleuterung / massen solches juxta leges artis medicæ concipiret. Jam vero artifici in sua arte credendum, und hoffe also mit dem Eyde verschonet zu werden umb desto mehr / weil er promotus Doctor sey / und das juramentum Facultatis Medicæ allbereit vor 23. Jahren auff seiner Promotion zu Jena abgeleget / zudem habe er in seiner 22. jährigen Praxi viel Sectiones Cadaverum gehabt / und drüber Attestata ausgestellet / die iederzeit plenariam fidem gehabt / und er solche niemahls beschweren dürffen / zugeschweigen / daß er zu Z. zum Land- und Stadt-Physico bestellet worden, und also auch hoc intuitu den Eyd deprecire. Ob die Wunden mit dem Ihm vorgezeigten Bratspieß geschehen / darüber könten diejenigen / so das Kind gebohren / oder die es begraben / am besten Nachricht geben / auch würde das ausgestellte Attestat vollkommener worden seyn / wenn bey Section des Cadaveris der itzo producirte Bratspieß alsbald wäre beygeleget worden. Aus der eusserlichen Form aber / deren welche Er absonderlich wohl betrachtet / und daß die meisten rund / die 2 aber; so durch die lincke Seite in dem hohlen Leib unterwerts gangen / mehr länglich als viereckig gewesen / wäre er in denen Gedancken blieben / (ob wohl propter putredinem in cadavere die forma vulnerum sich leichte änderte) daß die Wunden mit einen Dolch oder Pfriemen / so an der Spitze stumpff und rund / weiter auffwerts aber mehr breiter als gleich viereckigt gewesen / geschehen seyn möge. Und weil der producirte Bratspieß von unten an fast dergleichen Gestalt habe als ein Dolch oder Pfrieme / so möchte muthmaßlich / iedoch nicht affirmative, und daß er es zu beschweren getraue / geschlossen werden, daß bey Auffsuchung des Kindes die Wunden durch den Bratspieß verursachet worden / allermassen auch die Köchin zu Ihm gesagt / daß Sie 3 mahl die Erde / worunter das Kind vergraben gewesen / durchstochen / und also die Verwundung am Halse und in der lincken Seite verursacht werden können. Die andern Wunden aber durch das viele stopffen in die Erde, sich ereignen können / wel-

ches also seine Muthmassungen wären / worüber zu decretiren er alles denen superioribus und Facultatibus Medicorum anheim stellete. Dieser Declaration des D. Schreyers adhæriren der Physicus und Amtsbalbier zu P. u. erbieten sich Ihr Attestatum bey der Besichtigung in eventum zubeschweren.

Fol. 71. biß 79. Allerhand andre Registraturen von 22. biß 25. Octobris über des Schirmeisters fernern Aussage / über des Gänsemägdgens Aussage / über des Medici zu P. und consorten Entschuldigung, die wenig oder nichts zu Entscheidung der Sache thun. Fol. 76. seq. Neuer Befehl von Z. von 28. Oct.

Aus den Actis haben wir verlesen / das gleichwohl eine und die andere nachdenckliche Rede und Bezüchtigung der Schenckin zu O. in denen Actis angegeben worden: Als ist unser Begehren / du wollest solche zuförderst eydlich vernehmen / in übrigen aber / und sonderlich wegen der von Medicis verweigerten Beschwerung / auch von H. H. für sich und sein Eheweib gesuchten sichern Geleit und respective Caution, in Schöppenstuhl zu Leipzig / weil man solchen zu übergehen keine erhebliche Ursache findet; rechtliche Erkäntniß einhohlen / und das Urtheil uneröffnet zu fernerer Ordnung anhero senden.

§. IX. Die in itzo erzehlten Befehl / den Schöppenstuhl zu Leipzig betreffend / angeführte Raison reflectiret darauff / daß ich in der Supplique f. 64. worinnen Herr H. H. für sich und sein Weib salvum conductum gesucht hatte / unter andern mit einfliessen lassen / den Amtmann zu P. anzubefehlen / daß in dieser Sache er die Acta, wegen gewisser Ursachen / nicht nach Leipzig in Schöppenstuhl / dahin er sonst ordentlich gewiesen war / sondern nach Wittenberg zum Verspruch schicken möchte. Denn es war in Sachsen damahls (und vielleicht ist es noch itzo) so bräuchlich / daß die judicia an Ihre Collegia ordentlich gewiesen waren / und ohne special-Befehl der hohen Obrigkeit / wenn gleich die Partheyen wieder die ordentliche Collegia protestirten / die Acten nicht anderwärtig hinschicken durfften. Jedoch konten auch die Partheyen ohne grosse Kosten bey denen Höffen leichtlich dergleichen Befehlige erhalten; Ich würde auch damahls zu Z. dergleichen erhalten haben / wenn es nur die regulæ prudentiæ zulassen wollen / daß ich die mich hierzu bewegenden Ursachen hätte können in die Suppliqve setzen lassen. Ich hatte mich zwar damahlen über das Collegium derer Herren Scabinorum noch nicht zu beschweren / sondern Sie hatten vielmehr mich wieder die schon damahlen von der Facultät zu Leipzig sich anfahenden Wiederwärtigkeit / davon vielleicht bey Vorstellung eines andern Processes mit mehrern zu schreiben einige Gelegenheit sich finden dürffte / mit Ertheilung etlicher mich contra Facultatem schützenden respon-

Neuer und die Sache in etwas *alteriren* der *Incident-Punct* wegen allzuzeitiger Suchung eines andern *Collegii* zu Sprechung der Urtheil.

responsorum vertheidiget; und hatte ich contra singulos Ihrer Personen halber keine Diffidenz wieder Sie. Alleine es triebe mich eine andre Ursache darzu, daß ich ohne Sie einiges üblen Affects zu beschuldigen dennoch wenig Vertrauen in dieser Affaire in Sie setzen konte / sondern ein grösser Vertrauen zu den ICtis Wittebergensibus hatte. Denn theils waren die damahligen Zeiten überhaupt so beschaffen / daß zu Wittenberg man anfieng billichere und nicht so rigoröse Urtheile zu fällen als in denen andern Sächsischen Collegiis, davon ich mit mehrern gehandelt habe in Historia Juris Naturalis cap. 6. §. 8. p. 78. juncto §. 5 & 6. Nun ware ich eines solchen Collegii wegen des schon oben gedachten Articuls 131. der P. H. O. und dessen Auslegung in diesen Proceß gar sehr benöthiget / und kame noch eine Special-Ursache dazu / die in folgenden Umbständen bestehet. Dasjenige was mir Herr D. Schreyer von Untersenckung der Lunge des gefundenen Kindes (davon oben §. 6) gesagt/lag mir zuförderst in Kopffe / und weil er mir dabey gemeldet hatte / daß diese Meinung propter regnum autoritatis von noch wenigen approbiret wäre / also bemühete ich mich zuförderst bey denen Herren Medicis zu vernehmen / ob ich nicht von Medicinischen Facultäten ein responsum für meine Clientin erhalten könte. Der noch itzo lebende berühmte Professor und Senior in der Medicinischen Facultät / Herr D. Rivinus nebst dem seeligen Herrn D. Langen waren die ersten/ mit denen ich mich / als meinen guten Freunden von Jugend auff / besprachte; die versprachen mir nun zwar Ihres Orts Ihren Beystand / wie auch die von Ihnen mir dißfals ertheilte Attestata unten bey denen Defensionibus bekräfftigen werden; Sie machten mir aber schlechte Hoffnung / daß ich von der Medicinischen Facultät zu Leipzig dißfalls ein Favorable responsum erhalten würde / und also würden mir Ihre Attestata als junger Leute und die damahls entweder noch gar nicht membra Facultatis, oder doch von den untersten waren/wenig nutzen. Nichts desto weniger machte ich mir noch einige Hoffnung darauff / weil die schon damahls sehr berühmten Leute Herr D. Bohne und Herr D. Ettmüller die Renommée hatten / daß Sie sich an das præjudicium autoritatis nicht bänden, sondern viel gute und nützliche Warheiten, die von denen neuern Medicis in und ausser Deutschland vorgetragen worden, in Leipzig fortpflantzten / auch selbst neue Warheiten zu erfinden sich bemüheten. Ich wagte es also / und gieng zu zweyen von denen vornehmsten membris, deren einer hauptsächlich der alten / der andre aber in etwas der neuen Doctrin ergeben war / und meldete Ihnen den casum, bate Sie auch umb Ihre vota in den von der Facultät zu verlangenden responso. Der erste schlug

mir es nicht alleine rund ab / sondern schalt auch auff die Neulinge / die solch thöricht Zeug / als das indicium von Untersinckung der Lunge wäre / auff die Bahne brächten / von welchen doch weder Galenus noch Hippocrates etwas gewust hätten. Der andre redete zwar etwas glimpfflicher von der Sache; sagte mir aber doch ohne falsch und Simulation heraus / daß er anderer Meinung als Herr D. Schreyer wäre / und also sein votum zu der von mir verlangten Frage nicht geben könte. Da ich nun sahe / und gewiß versichert war / daß ich a Facultàte Medica Lipsiensi solcher gestalt kein responsum favorabile bekommen würde / wolte ich auch die Unkosten deßhalber menagiren / und blieb mit meiner Frage zurücke. Dieses gabe nun bald Gelegenheit / daß es unter denen Herren Scabinis bekant wurde / indem etliche derenselben mit etlichen von denen Herren Medicis in vertrauter Freundschafft stunden / und man hatte sich schon auch auf Seiten der Herren Scabinorum in privat Discursen verlauten lassen / ich würde es mit dieser Invention de pulmone auch bey ihnen nicht treffen, noch deßwegen ein gelindes Urtheil erhalten. Hingegen hatte mir Herr D. Schreyer schon gemeldet / daß er hoffte / ich würde von der Medicinischen Facultät zu Wittenberg eher etwas für meine Intention erhalten / weil der gleichfalls schon damahl berühmte Herr D. Wedel in einen Brieff an Ihn seine Meinung davon dergestalt entdecket, daß er mehr pro nobis als contra wäre / wie hiervon unten zu seiner Zeit §. 27. mit mehrern wird gemeldet werden. Und hiermit dachte ich hernach auch bey der Juristen Facultät zu Wittenberg umb so vielmehr zu reussiren, je mehr mir ohne dem / wie oben gedacht / Ihre Neigung in benigniorem sententiam bekant war. Dieses alles schickte sich nun nicht / daß ich es in der Supplique nach Z. umbständlich fürgetragen hätte / und also muste ich mich auch nicht verdriessen lassen / daß mir damahls noch zur Zeit das petitum abgeschlagen wurde; Ich konte mir aber auch dabey leichtlich einbilden / daß wenn die Herrn Scabini meine Supplique nebst dem Rescript lesen würden / auch dieses bey Ihnen keine grosse Bewegung ad mitiorem sententiam machen / sondern vielleicht einen und andern wieder mich irritiren / und also meine Mühe und Behutsamkeit umb so viel mehr vergrössern würde / je bekanter sonst das gemeine Sprichwort wäre / plus valere favorem in judice, quam legem in Codice; wie dieses alles auch die Folge von diesen Proceß künfftig ferner zeigen wird; wiewohl ich dißfalls denen ehrlichen Leuten keine Boßheit oder Fürsatz imputiren will / indem folgende Erzehlung zeigen wird / daß Sie nach Ihrer Erkäntniß gesprochen / und ausser der Materie von der Untersinckung der Lunge wenig oder gar keine Indicia

dicia einer præoccupirten Meinung in Ihren Urtheilen anzutreffen sind.

Neuer Umbstand wegen angegebener *intimidi*-rung und *Corrumpir*ung der Zeugen.

§. X. Damit wir aber nun wieder in der Historia des Proceßes fortfahren / war der Amtmann zu P. bemühet / den in fine §. 8. gemeldeten Befehl zur Execution zubringen / und vernahm Fol. 78. seq. den 4. Novemb. die Schenckin von O. über die Reden / die Sie zu der Köchin / nach dieser Ihrer obigen Aussage fol. 37. & 53. d. 12. und 17. Octobr. circa finem, solte geredet haben.

Diese berichtet: Sie hätte die Köchin befragt / was Sie für einen Spieß gehabt / damit Sie das Kind gesucht: und als diese geantwortet / es wäre ein Bratspieß gewesen / hätte Sie die Schenckin gesagt; Sie hätte gedacht / es wäre ein Vogelspieß gewesen / und wenn es also wäre / so solte Sie es nur sagen / und keine Weitläufftigkeit machen: Item: wenn Sie es denen Leuten könte zugute thun / so möchte Sie es immer thun; so könten die Leute Ihre Köpffe behalten: Item: wenn ihr Anna Elisabeth (die Köchin) kaum auch etwas könte darvon bekommen! wenn Ihr den Staupbesen könte darvon kriegen! wenn Ihr das Kind mit dem Vogelspießgen gestochen hättet / und wollet es nicht sagen / und käme doch heraus. Item / wenn Ihr den kleinen Vogelspieß gehabt / so sagts doch immer / so könnt Ihr ehe noch ein Stücke Geld darvon kriegen / als wenn Ihr es leugnet. Daß Sie aber diese Worte geredet haben solle: die Köchin / der Præceptor und Haußknecht hätten 2500 Thlr. verdienen können / wenn Sie es verschwiegen / und es dem Pfarrer zu Pr. nicht offenbahret / davon wüste Sie nichts / könte sich auch nicht besinnen / wenn Ihr auch der Kopff abgeschlagen werden solte / und wären 2500. Thlr. Ihr sein tage nicht ins Maul kommen. Die Köchin sagt / es wäre bey K. zwischen Michel H. und Vrban M. Häusern geschehen: da die Schenckin zu Ihr gesagt: Ach wenn Ihr nur hättet stille geschwiegen. Ihr hättet können 2500. Thlr. von Herrn bekommen / und hätte die Köchin darauff gesagt / wenn ich gleich stille geschwiegen / so hätten doch der Præceptor und Haußknecht nicht geschwiegen: die Schenckin aber geantwortet: Ihr hättet doch alle können genung haben. Die Schenckin bleibet dabey / es wären 2500. Thlr. in Ihr Maul nicht kommen / und hätte obiges nicht geredet / hat solches auch mediante juramento bestärcket.

Erstes Urtheil in dieser Sache *Mense Nov.* 1681.

§. XI. Nachhero sind die Acten zum ersten mahl in den Schöppenstuhl nach L. zum Verspruch geschickt worden / und lautet das erste in dieser Sache gesprochene und mitten in Novemb. eingelauffene Urtheil folgender Massen.

Ist jüngst hin auff H. H. Gute zu Gr. in dem Kretzgarten ein todtes Kind / und an demselben der Medicorum und Balbirers Berichte nach viel Stiche / derer Sie etliche vor tödtlich gehalten / gefunden worden / und es will H. H. ältisten Toch-

ter Annen, daß Sie das Kind in Unehren erzeugt, auch nebst der Mutter/ daß Sie beyderseits an dasselbe Hand angelegt / es umbgebracht / und ermordet / und dem Vater / daß er hierumb allenthalben gute Wissenschafft gehabt / Schuld gegeben werden; inmassen Sie alle drey die Flucht ergriffen; so wohl sonst wieder Sie dißfalls sich zimlicher Verdacht ereignet / der Vater vor sich und sein Eheweib umb ein sicher Geleit unterthänigst angesucht / nach mehrern Jnnhalt der Inquisition-Acten und Eurer Frage; So wird solches gegen Bestellung eines Vorstandes / und zwar Jhme H. H. auff 100. Thlr. seiner Frauen aber / wenn Sie über allen angewandten Fleiß durch Steck-Brieffe und sonsten nicht zuerlangen / auff 400. Thlr. hoch mitgetheilet/ und wieder Jhre Tochter Annen auff ebenmäßigen Fall der in diesen Landen übliche Achts-Proceß angestellet. Jn übrigen will von nöthen seyn/ Annen Elisabeth (die Köchin) hierüber / auff was Art und Weise sie das Kind ausgegraben / und wie viel Stiche Sie mit dem Bratspieß in die Erde gethan / auch damit dasselbe getroffen haben möchte / Artickulsweise eydlich zu vernehmen. Es werden auch die Medici und Barbierer / so bey der Section gewesen / ob Sie in dem todten Cörper Blut gefunden/ und dafür achten / und gewiß glauben / daß die Stiche dem Kinde erst nach dem Tode zugefüget; alles solche Stiche auch mit dem vorgezeigten Bratspiesse geschehen / Jhres Einwendens ungeachtet/ vermittelst Eydes zu berichten/ billich angestrenget. V.R.W.

Es weiset der Jnnhalt dieses Urtheils/ daß selbiges cum summa prudentia gesprochen und nichts rigoröses drinnen anzutreffen sey. Die Caution wegen des salvi conductus für Vater und Mutter ist nach Gelegenheit des Vermögens wegen beyder Personen / ingleichen des verdachten criminis nicht zu hoch gesetzt. Daß aber vorher wegen der Mutter und Tochter auff Steck-Brieffe reflectiret worden / hat gleichfalls wegen der Capitalität des gedachten criminis nicht wohl anders seyn können. So ist auch der zugleich wegen der Tochter erkandte Achts-Proceß nicht zu harte, weil der Vater damahlen noch nicht umb salvum conductum wegen der Tochter angehalten hatte. Mit dem denen Medicis zuerkanten Jurament konte es obigen Umbständen nach auch nicht wohl anders seyn; vielmehr waren die Inquisitæ denen Herren Scabinis deßhalben höchlich verbunden, daß Sie in dem Urtheil durch das vorgeschlagene Juramentum credulitatis denen Medicis Jhre Gewissens-Scrupel benommen hatten/ die freylich gestalten Sachen nach de scientia & veritate nicht / wohl aber de verosimilitudine & credulitate schweren kunten: Ja Sie, die Herrn Scabini, waren die ersten, die wegen des Indicii mit denen Stichen / auff die ächte quæstionem præjudicialem; ob in dem Cörper Blut gefunden worden / gefallen waren / weil / wenn das Kind bey seinen Leben die Stiche bekommen hätte, sich nothwendig in denen Wunden oder auch sonsten in Cörper hätte

Blut finden müssen. Und wäre vielmehr zu verwundern / daß der so berühmte und unvergleichliche Herr von S. der die Z. Befehlige unterschrieben / oder auch vielmehr der Herr D. Schreyer selbst / als ein so alter Practicus und sehr gescheider Mann nicht von selbst auf diesen Umstand gefallen war / und bald von Anfang bey der Besichtigung darauf reflectiret hatte. Denn von denen beyden Adiunctis zu P. konte man dergleichen prudenz nicht præsupponiren / indem so wohl die bisherigen als folgenden excerpta weisen werden / daß Sie blosse Ja-Herren gewesen / und erst von nöthen hatten / propter curtam ingenii suppellectilem, sich mit Herr D. Schreyern erst zu bereden / ehe Sie positive antworteten: Den bisherigen Commissario aber / dem Amtmann zu P. liesse sein einmahl gefastes præiudicium und odium contra reos nicht zu / daß er auf einen zur Defension derer inquisiten dienenden Umbstand von sich selbst gefallen wäre. Mir und denen Reis aber konte auch dißfalls nichts imputiret werden; weil wir damals nicht wusten / was post 14. Octobris in denen Acten ferner fürgangen war / auch die ersten Registraturen bis auf den 14. Octob. von mir nur fugitivo oculo waren angesehen worden.

Vernehmung der Köchin nach Anleitung des Urtheils.

§. XII. Fol. 90. seq. wurde den 19. Novembr. 1681. die Köchin nach Anleitung obigen Urtheils über folgende drey Articul eydlich vernommen.

Art. 1. Auf was Art und Weise Sie das Kind ausgegraben? Resp. Sie hätte anfänglich die Erde mit der Hand heraus geworffen / hernacher aber / als Sie nicht mehr langen können / hätte Sie den Spaden genommen / und etwan 3. mahl die Erde damit weggethan auf der Seite / darauff wieder die Hände gebraucht / und als Sie das Kind mit der Hand gefühlet / hätte Sie es bey dem Lappen genommen und heraus gezerret. Artic. 2. Wie viel Stiche Sie mit dem Bratspieß in die Erde gethan? Resp. das könne Sie nicht eben wissen / möchte zu viel oder zu wenig sagen. Den Bratspieß hätte Sie 2. oder 3. mahl genommen / und damit in die Erde gestopfft / weil Sie gedacht / das Kind läge in einer Schachtel. Wie viel Stiche Sie aber gethan / könte Sie nicht gewiß sagen / und was Sie zuvor von 3. mahlen erwehnet / wäre von Nehmung des Bratspießes zu verstehen / welchen Sie so offt genommen / und nicht von Stichen, so Sie nicht gezehlet. Artic. 3. Ob Sie das Kind darmit getroffen? Resp. das könte Sie auch nicht gewiß wissen. Dieses errinnerte Sie sich aber / daß Sie einmahl gefühlt / daß Sie auf etwas getroffen / so geknirschet / als wenn Sie in einen zwillchenen Lappen gestopffet / inmassen auch das Kind in einen alten garstigen Lappen gelegen / und hätte gedacht / es lege in einen Küssen. Ob sie nun aber solches getroffen / wisse Sie nicht / hätte auch hernach weiter mit dem Bratspiesse nicht gestochen / sondern

solchen weggeworffen. Nach dieser Beantwortung hat Zeugin ferner vorbracht: weil in Eyde stünde/ das Sie nichts verschweigen solle/ so müste Sie dieses auch noch sagen. Als Herrn B. in Leipzig Præceptor vor etlichen Wochen den 13. Oct. heraussen gewesen/ und J. (Hanß Martin) hieße/ hätte er Sie, da Sie aus dem Amte nach O. gegangen/ durch den Haußknecht holen lassen/ und als er aus Hn. H. H. zu Gr. Gute heraus kommen/ hätte Er Sie gefraget/ wie es denn haussen so wunderlich zu gangen. Und als Sie geantwortet/ Er würde es wohl selbst wissen/ weil er in H. H. Hoffe gewesen/ hätte er ferner gefragt: Ob Sie sich nicht besinnen könte / daß Sie das kleine Vogelspießgen gehabt. Und als Sie geantwortet: Nein/ hätte Er gesagt/ er wäre deswegen heraussér kommen/ es würde Ihr mit einer Hand voll Blut nicht viel gedient seyn. Sie solte sagen/ Sie wäre 2. mahl gelauffen/ und das erste mahl das kleine Vogelspießgen gehabt, und als Sie das Kind nicht finden können / den Bratspieß geholt. Als Sie aber geantwortet/ Sie könne das nicht thun, denn Sie müste es beschweren, hätte er fortgefahren/ es brächte Ihr keine Gefahr/ wenn Sie also spräche. Es würde hernach der Hr. D. von Z auch kommen/ und also sagen, daß es mit dem spießgen gestochen worden/ denn Er hätte es schon so befunden/ daß es mit keinem Messer gestochen worden. Und da Sie noch nicht gewolt/ sondern gesagt: Ihr Vater wäre M. Gn. Herrns Unterthaner/ und man könte Sie wohl finden, hätte er gesagt / er wolte Ihr ihr Lohn flugs schaffen/ und Ihr einen Brieff schreiben / als wenn Ihr Ihr Vater geschrieben/ Sie aus dem Amte in ein ander Hauß in der Stadt hohlen lassen/ auf ein Pferd setzen/ und mit wegnehmen/ auch über das Lohn Ihr noch zu einen stück Geld verhelffen. Allein sie hätte es nicht thun wollen. Worauff er gesagt/ er wolle wieder nach Leipzig reiten/ diese Post hinein bringen und wieder heraus kommen/ wäre aber nicht wieder kommen. Und wenn gleich die Schenckin zu O. was Sie zu Ihr wegen der 2500. Thlr. geredet/ nicht gestehen wollen / so wäre es doch wahr/ daß Sie es zu Ihr gesagt.

§. XIII. Ferner sind auch dem Urtheil zu Folge Fol. 93. seq. die 2. Medici und der Barbierer über die daselbst determinirte 3. Articul eydlich vernommen worden/ nemlich Test. 1. D. Schreyer Testis 2. der Physicus zu P. Testis 3. der Barbierer. *Item der 2. Medicorum und des Barbierers.*

Art. 1. Ob Sie in dem todten Cörper Blut gefunden? Resp. Test. 1. Es wäre kein Blut in dem Cörper gewesen. Test 2. Sie hätten keins gesehen. Test. 3. Er habe kein Blut gefunden. Art. 2. Ob Sie dafür achten und gewiß glauben / daß die Stiche dem Kinde erst nach dem Tode zu gefügt? Resp. Test. 1. Weil kein Blut weder ausser dem Cörper noch in dem Cörper / da doch die Viscera noch zimlich frisch waren/ anzutreffen gewesen/ so ist gewiß zu schliessen / daß die Stiche oder Wunden nach dem Tode in den Cörper gebracht worden. Test. 2. Weil kein Blut gefunden worden / und doch solche Gliedmassen/ so nothwendig Blut von sich geben müssen/ lædirt gewesen/

so

so ist daraus zu schliessen/ daß die Stiche nach dem Tode geschehen seyn. Test. 3. Das hielte er gäntzlich dafür/ daß die Stiche nach dem Tode geschehen/ weil die Leber / so als das edelste Theil durch seine Würckung die andern Gliedmassen mit Blut versehen müsse/ lædiret gewesen und doch kein Blut zusehen gewesen. Art. 3. Ob alle solche Stiche auch mit dem vorgezeigten Bratspieß gestochen? Resp. Test. 1. Denen Umständen nach/ und da die Köchin selbst gestanden/ daß Sie den Cörper mit dem producirten Bratspieß auffgesucht/ und unterschiedliche mahl in die Erde gestochen / und nicht in Abrede seyn können, wie Sie gegen G. zu Pr. in der O. Schencke gedacht / daß Sie den Cörper mit dem Bratspieß gestochen/ so kan muthmaßlich geschlossen werden / daß die in dem Cörper gefundenen Stiche wohl von dem Bratspiesse haben herrühren können/ massen dann nicht zu muthmassen / daferne das Kind hätte sollen umbgebracht werden/ soviel Stiche von nöthen gewesen wären. Test. 2. Das könte man nicht gewiß sagen/ man muthmassete es doch. Test. 3. das könte er nicht gewiß sagen/ der Wunden Beschaffenheit nach könne es wohl seyn/ iedoch könte er es nicht gewiß sagen.

Wenn man diesen 3. Articul mit dem oben §. 11. angeführten Urtheil conferiret/ befindet sichs, daß der Amtsverwalter nicht/ wie er leider gethan / solchen de veritate, sondern nur de credulitate hätte formiren sollen: Ob die Zeugen dafür hielten/ und gewiß glaubten / daß alle solche Stiche mit dem vorgezeigten Bratspiesse geschehen. Ob er aber diese Veränderung aus Einfalt und Tummheit/ oder aber aus Muthwillen und mit Vorsatz gethan/ stellet man dahin.

Zeugen-Verhör wegen der vorgegebenen Bestechung der Köchin.

§. XIV. Dieweil auch die Köchin in Ihrer bey dem §. 12. angeführten Aussage ein neues gravamen oder indicium wieder die Inquisiten vorgebracht hatte / als wenn man Sie durch Hn. Hanß Martin hätte wollen bestechen lassen/ als ist derselbe Fol. 108. seq. über folgende Articul eydlich vernommen worden:

Art. 1. Ob er neulich zu Gr. gewesen? T. Ja. Art. 2. Ob er H. H. daselbst und die Seinen kenne? T. Er kenne sie allerseits wohl. Art. 3. Wo dessen Eheweib und älteste Tochter sich itzo auffhalten? T. den Ort könne er so genau nicht wissen. Auf einen Dorffe wären Sie, Zeuge aber wisse nicht / wie es hiesse. Ohnlängst wären Sie zu Linckel gewesen/ von dar Sie H. H. auf M. schaffen wollen. Art. 4. Ob er nicht auch für etlichen Wochen als den 13. oder 15. Oct. zu Gr. gewesen? T. vor 4. bis 5. Wochen ohngefähr wäre er da gewesen. Den Tag aber könne er so genau nicht wissen. Art. 5. Wer Ihn dahin geschickt? Test. Herr B. zu L. mit Einwilligung Herrn H. H. dieser hätte Ihn auch mit gebeten. Art. 6. Wahr/ daß er die Köchin durch den Haußknecht zu sich fordern lassen? Test. Er hätte Sie nicht lassen fordern / sondern/ sie wäre vorbey gangen/ da Ihm H. H. Leute solches referiret/ auf welches er zu Ihr heraus-

herausgegangen. Art. 7. Wahr daß er Sie gefragt/ wie es haussen so wunderlich zu gienge? Test. Er hätte Sie gefragt/ ob Sie die Magd wäre / die haussen gedienet. Art. 8. Wahr/ daß er weiter gefragt; ob Sie sich nicht besinnen könne / daß Sie das kleine Vogelspießgen gehabt? Test. Ja. Art. 9. Wahr, daß Sie geantwortet: Nein? Test. Ja. Art. 10. Wahr/ daß er ferner gesagt: er wäre deswegen haussen / es würde Ihr mit einer Hand voll Bluts nicht viel gedienet seyn? Test. Ja. Art. 11. Item: Sie solte sagen/ sie wäre 2 mahl gelauffen/ und das erstemahl das kleine Vogelspießgen geholet/ und als Sie das Kind nicht finden können/ den Bratspieß geholet? Test. Das hätte er nicht gesagt/ sondern hätte nur gegen Ihr gedacht: Vielleicht hätte Sie erst den kleinen Spieß gebraucht/ und als Sie es damit nicht finden können/ hernachmals den grossen mit zu Hülffe genommen. Art. 12. Wahr, daß Sie sich dessen geweigert/ wenn Sie es beschweren müste? Test. Er hätte es nicht von Ihr begehret. Art. 13. Wahr/ daß er weiter gesagt: es brächte Ihr keine Gefahr/ wenn sie also spräche? Test. So hätte er nicht gegen Sie geredet/ sondern weil Sie in den Gedancken gestanden/ es brächte Ihr Gefahr/ wann Sie sagte; daß Sie das Kind gestochen hätte/ hätte er angefangen/ es brächte Ihr keine Gefahr/ wenn Sie gleich das Kind mit dem Spieß gestochen hätte. Art. 14. Item: Es würde der Herr D. von Z. hernach auch kommen/ und also sagen/ daß es mit dem Spießgen gestochen worden? Test. Nein/ hätte auch von des Doctoris Attestato nichts gewust / dieses aber hätte er referiret/ daß der Doctor gesagt/ das Kind wäre todt von Ihr kommen. Art. 15. Wahr / daß Sie nicht gewolt/ sondern gesagt: Ihr Vater wäre M. Gn. Herrn Unterthan, und könte Sie wohl finden? Test. Es wäre hiervon kein Wort erwähnet worden. Art. 16. Wahr/ daß er gesagt, er wolle Ihr einen Brieff schreiben/ als wenn Ihr Vater an Sie geschrieben. Test. Er hätte gesagt: Wenn Sie nicht aus dem Amte hätte kommen können/ hätte er einen solchen Brieff an Sie schreiben wollen / daß Sie zu Ihm hätte heraus kommen sollen / weil er hätte wegen des Spiesses mit Ihr reden wollen. Art. 17. Wolte Sie auch aus dem Amthause zu P. in ein ander Hauß in die Stadt hohlen lassen/ auf ein Pferd setzen und mit wegnehmen. Test. Nein. Art. 18 Item. Sie solle nacher Leipzig ziehen / Sie wolten Ihr schon zu einen Herrn verhelffen? Test. Wenn Sie Ihre Aussage gethan hätte / so könte Sie wohl herein ziehen/ würde wohl einen Herrn kriegen/ und hätte Sie zuvor selbst gedacht/ sie möchte gerne nach Leipzig ziehen. Art. 19. Oder wenn Sie dahin nicht wolte/ solte Sie sich doch in die Berg-Städte hinauff wenden? Test. Nein. Art. 20. Wahr/ daß er auch gesagt/ er wolte Ihr ihr Lohn flugs schaffen / und noch darüber zu einem stücke Geld verhelffen? Test Das Lohn hätte er Ihr zu geben versprochen/ hätte auch dabey gedacht: wenn Sie Ihre Aussage würde gethan / und die lautere Wahrheit gesaget haben / daß Sie mit dem Spiesse das Kind gestochen hätte/ würden sich wohl H. H. Leute danckbar gegen Sie erzeigen, es wäre Ihr

aber von Zeugen nichts versprochen worden. Art. 21. Wahr / daß die Köchen dennoch nicht gewolt, sondern geantwortet/ sie wolle sich allda auffhalten bis zu Austrag der Sache? Test. Sie hätte gedacht/ sie wolte es sagen, weil Sie es ohne dem schon dem Amtsverwalter gesagt, daß Sie das Kind gesucht / und 3. mahl mit dem Spieße in die Erde gestochen hätte/ weil Sie es in hinein stossen selbst vermerckt hätte. Reliqua negat. Art. 22. Wer Ihm befohlen/ solche Vorschläge und Versprechungen zu thun? Test. Er hätte Ihr keine Verehrung versprochen/ auch keine Vorschläge gethan/ wäre dessen auch von niemand befehliget gewesen; was er laut seiner vorigen Aussage geredet/ hätte er von sich selbst gethan. Art. 23. Wieviel er der Köchin an Gelde versprochen? Test. Gar nichts. Art. 24. Wahr / daß er gesagt/ er wolle wieder nach Leipzig reiten/ diese Post hinein bringen/ und wieder heraus kommen? Test. Er hätte gesagt: Er wolle den Spieß mit hineinnehmen / und nachmahls ins Amt schicken. Art. 25. Wahr/ daß der Schenckin zu O. dergleichen Versprechungen zu thun/auch befohlen worden? Test. Nescit. Art. 26. Wer Ihme solches befohlen? Test. Cessat. Art. 27. Was Ihm sonst von dieser Sache wissend? Test. Wüste ein mehrers nicht/ als/ was Er und jedermann es fama gehöret. Wer aber schuld hätte / wisse Zeuge nicht.

Summarischer Innhalt der übrigen Acten Voluminis primi.

§. XV. Das übrige was in dem Volumine primo der Acten enthalten/ ist eben von keiner sonderbahren Wichtigkeit. Fol. 119. ist ein Befehl von Z. von 20. Dec. 1681. die Acta nebst Bericht einzuschicken. Fol. 120. H. H. Ansuchung wegen salvi Conductus für sein Weib. Fol. 121. Des Amtmanns Bericht. Fol. 122. seq. Befehl/daß dem Weibe (Marien) ein salvus Conductus ertheilet werden solle, von 29. Dec. 1681. Fol. 124. Notificatio an H. H. wegen seines Weibes salvi Conductus von 2. Jan. 1682. Fol. 127. Copia des salvi Conductus. Fol. 129. Citatio an H. H. daß er erscheinen und auf Articulos antworten solle/ von 20. Martii 1682. Fol. 131. seq. Auffsatz der Articul/ über welche H. H. vernommen werden sollen. Fol. 134. H. H. entschuldigungs schreiben. Nemlich es hatte der Amtsverwalter in der Citation an H.H. diesen nicht mit denen formalibus: **Krafft haben der** *Commission*, sondern: **Krafft habenden** Amts citiret/ da doch die bisherigen excerpta durchgehends weisen/ daß die gantze Sache bishero von ihm per commissionem von der Regierung zu Z. ware tractiret worden/ auch das Gut Gr. wo das Kind gefunden worden / ein Schrifftsäßig Gut war/ wegen welches zwar besagter Amtsverwalter dem Herrn H. H. bisher unterschiedliche mahl controvers machen wollen / aber nicht reussiren können. Und also nahm Herr H. H. dadurch Gelegenheit, sich zu entschuldigen/ daß er auf eine Ihm so præiudicirliche Citation, durch welche

che der Amtsverwalter Ihn aus der Possess der Schrifftsäßigkeit mitbringen wolte, nicht erscheinen könte.

§ XVI. Ja dieses gabe auch nunmehro Herrn H. H. eine schon etliche Monathe gewünschte Gelegenheit/ diese des Amtsverwalters allzu augenscheinliche und handgreifliche Gefährligkeit höheres Ortes zu allegiren/ und um Bestellung eines andern nicht so sehr zu befürchtenden sondern ohnpartheyischen Commissarii, gebührende Ansuchung zu thun. Worzu noch ferner kame/ daß der Herr Hertzog zu Z. am 4. Decembr. 1681. gestorben/ und der Herr Successor abwesend und noch nicht maiorennis war/ weshalb S. Churfl. Durchl. zu Sachßen/ als proximus Agnatus auch wegen anderer Ursachen sich der Administration dieser Lande annahm/ und also wurden von H. H. zu Dr. diese Umstände und querelen über den bisherigen Commissarium bescheiden vorgestellet/ auch zugleich mit allegiret/ daß es viel kosten würde/ wenn ich als Advocatus die Acta zu durchsehen und zu excerpiren offte nach P. verreisen müste/ und wurde also unterthänigst gebeten/ S. Churfl. Durchl. möchte ohnmaßgeblich dem Creyß-Amtmann zu Leipzig die Fortsetzung dieser Commission aufftragen/ und Ihm zugleich anbefehlen/ daß er die Acta zuförderst von dem Amtsverwalter zu P. abfordern solte, welches beydes auch allergnädigst gewilligt wurde. Dieser versahe sich dieses Streichs am allerwenigsten/ und strampelte gleichsam mit Händen und Füssen (wie die in folgenden §. zu lesende excerpta ex Volum. 2. gnungsam zeigen werden) es halff aber alles nichts/ er muste nur dran/ und die Acta heraus geben. Jedoch wurde der Haupt-Proceß durch diesen incident Punct etliche Monathe auffgehalten/ welches aber denen Inquisitis nicht imputiret werden konte.

Gelegenheit, durch welche man den gehäßigen *Commissarium* los worden.

§. XVII. Die Excerpta aus dem Volumine II. Actorum, darauff man sich in vorigen §. beruffen/ sind folgende. Fol. 1 Churfürstl. Befehl von 10 May 1682. daß die Acten von dem Amtsverwalter zu P. abzufordern. Fol. 2. 3. H. H. Supplicat. Fol. 4. Notification an den Amtsverwalter. Fol. 5. Dieser bittet umb Communication der Supplique. Fol. 6. Fernere Supplication H. H. umb neue Verordnung an den Amtsverwalter. Fol. 7. Die gebetene Verordnung. Fol. 8. Des Amtsverwalters Entschuldigung. Fol. 10. Befehl von 23 Junii 1682. die Sache zu untersuchen. Fol. 11. biß 14. Des Amtsverwalters Supplique nach Dr. daß man die Acta doch bey Ihm/ und Ihn die Commission continuiren lassen möge/ worinnen er viele Dinge vorbringet/ H. H. Schrifftsäßigkeit zweiffelhafft zumachen/ so aber zu unsern Zweck nichts

Die dazu gehörige *Excerpta ex Actis.*

dienet. Fol. 15. 16. Hierzu gehörige Beylagen. Fol. 18. Abschrifft von H. H. Schrifftsäßigkeit Schein. Fol. 19. 20. Bericht des Creyß-Amtm. zu Leipzig. Fol. 21. Gnädigster Befehl von 18. Julii 82. Die Acta abzufordern. Fol. 22. 23. H. H. Wiederlegung der Supplication des Amtsverwalters. Fol. 24. Aufflage an den Amtsverw. Fol. 25. Dieser bittet acht Tage Auffschub. &c.

Was für dem neuen *Commissario* ferner biß zur *Responsion ad articulos* fürgegangen.

§. XIIX. Als nun die Acta von dem Amtsverwalter eingeschickt waren / sucht Fol. 26. H. H. salvum conductum für sich und sein Weib. Fol. 27. Der neue Commissarius berichtet deßhalb nach Dreßden. Fol. 28. Registratur wegen bestellter Caution. Fol. 29. 30. Salvus Conductus für H. H. und sein Weib. Fol. 31 Citatio an H. H. und sein Weib, daß Sie sich auff Articulos sollen verhören lassen. Fol. 32. H. H. begehrt Defension pro avertenda inquisitione für sich und sein Weib / und salvum Conductum für die Tochter. Fol. 35. Urtheil ni fallor Scabinorum Lips. wegen des salvi Conductus und der gesuchten Defension pro avertenda. Dieses gienge / wo es mir recht ist / dahin / daß die gebetene Defensio pro avertenda nicht statt habe / der Tochter aber / wenn man dieselbe mit Steck-Brieffen ja nicht erlangen solte / gleichfalls ein salvus Conductus gegen 500. Thlr. Caution ertheilet werden solte. Fol. 36 seqq. Steck-Brieff contra Annam. Fol. 39. biß 46. Befehl und Beylagen / die von dem Amtsverwalter zu P. vorgeschossene Expensen betreffend. Fol. 46. 47. H. H. Schreiben contra den Amtsverwalter. Fol. 48. biß 54. betreffen den salvum Conductum wegen der Tochter Annen / und wie derselbe endlich gleichfalls zu Stande gebracht worden. Fol. 55. Citatio an Inquisitos, sich über Artickel abhören zulassen. Fol. 56. H. H. schreibt den Termin ab. Fol. 57. anderwärtige Citation.

Anzahl der *Articulorum*, und Anmerckung darüber. Summarische Aussage der *Inquisiten*.

§. XIX. Fol. 58, biß 70. Sind die Articuli Inquisitionales zu befinden / worauff alle drey Inquisiten, Vater / Mutter und Tochter vernommen worden. Wegen des Vaters waren 35. Wegen der Mutter 41. und wegen der Tochter 45. Articuli formirt worden / alle vernünfftig / unpartheyisch / und legal, da sonsten die ungeschickten und partheyischen Richter absque judicio, die Artickel confus einzurichten / ohne Noth zuvervielfältigen und impertinente Dinge und Fragen mit einzumischen pflegen / wie leider die tägliche Erfahrung weiset / und kein Monath hingehet / da nicht dergleichen Exempla mehr als zuviel in die Collegia juridica geschickt werden solten. Ja man wurde damahls aus dem von Amtsverwalter eingeschickten Acten und dessen fol. 131. seq. erst gewahr / daß wenn die Commission bey demselben geblieben wäre / die armen Inquisiten einen schwe-

schweren Stand gehabt haben würden / massen denn die von Ihm formirten Articuli, darüber Heer H. H. abgehöret werden sollen / alle die itzo gemeldete Defectus hatten / und z. E. in Anfang etliche Articuli formirt waren: Wer Herrn H. H. Eltern gewesen? Wie er zu Besitzung seiner Güter kommen? Ob dieselben Amt-oder Schrifftsäßig wären? und solche schöne Sachen mehr. Was nun die Inquisiten drauff geantwortet/ will ich zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit / ohne Beyfügung der Artickel / jedoch treulich referiren.

§. XX. Des Vaters H. H. Antwort ware folgende. *In specie* des Vaters.

Er sey von Zwencke und 51. Jahr: die Tochter sey freylich / und zwar wie Sie Ihn berichtet / von Toffel R. geschwängert worden, und wie Ihm wäre berichtet worden / gegen Michaelis zu Nacht eines Kindes genesen / als das Kindtauffen zu St. gewesen. Er habe gehöret / daß die erste Nacht / als sein Eheweib von dem Kindtauffen nach Hause kommen, ein grosses Gelauffe in Hause hin und wieder gewesen / er sey damahls gleich unpaß gewesen. Er könne sich eigentlich nicht mehr besinnen / daß er damahls zur Köchin gesagt haben solle: Ist nicht ein Spiel und Gelauffe / ich war neulich kranck / und war nicht so ein Gelauffe. Er könne es endlich wohl gesagt und gescholten haben. Davon wisse er nichts / daß Anna und sein Eheweib Maria das Kind solle umb das Leben gebracht haben / und das wolle er nicht hoffen: Er wisse auch nicht / wo Sie es hingethan. Ihm sey gesagt worden / seine Ehefrau hätte solches in Garten begraben / und sey es lange hernacher geschehen / daß er es erfahren hätte. Er wisse aber nicht / wer dabey geholffen hätte / viel weniger habe er selbst geholffen: damahls habe er keine Wissenschafft davon gehabt: Er habe zwar davon gehöret, daß lange vorher davon geredet worden / daß die Tochter Anna schwanger wäre / habe Ihr auch dieser wegen zugeredet / aber von Ihr keine Gewißheit erfahren können: der Rebhüner-Fänger zu O. habe Ihm davon gesagt (von dem Müller zu Gr. aber könne er sich nichts besinnen.) Weil er nun von Ihr der Tochter nichts vernehmen können / habe er freylich gedrohet / er wolte den / der dieses sagte schon hinein führen. Aber den Müller zu Gr. habe er deßhalb nicht abgeschafft / sondern es wäre derselbe biß Dato noch da. Es sey zwar auch Andreas S. von Z. bey Ihm gewesen / und Ihm erzehlet / wie sich der gewesene Hauß-Knecht Toffel R. damit gerühmet / daß er mit seiner Tochter fleischlich zu thun gehabt / er wisse aber die Zeit nicht eigentlich mehr / ob es des Tages zuvor gewesen / als die Tochter das Kind bekommen: Er habe S. geantwortet / daß er die Tochter schon vorgehabt / aber nichts von Ihr vernehmen können. Daß er aber den Hauß-Knecht bey der Tochter in der Kammer angetroffen haben solle / negiret er / mit dem Zusatz; wenn er solche angetroffen hätte / würde es übel abgelauffen seyn. Daß die Tochter 3 Tage nach der Ge-

burth in Ihrer Kammer geblieben / und als Sie wieder zu Tische kommen ein Küssen auff dem Leibe gehabt; daß er vorgegeben haben solle / sie habe ein Fieber / und sein Eheweib dem Pfarrer geantwortet / das Fieber wäre vergangen / weil Sie die Tochter erschrocken / davon wisse er nichts / denn er wäre weggeritten gewesen und sey selten zu Hause. Ingleichen wisse er nichts davon, daß er etliche Tage vorher als das Kind gefunden worden / auff dem Schlag vor dem Gärtgen gestiegen / und über die Mauer hinein gesehen haben solle / geschweige denn, daß er solches darumb gethan / umb zu sehen / ob man den Ort / wo es läge / auch mercken möchte. Er wäre zwar des Abends als die P. Landgerichte auff sein Gut gekommen / zu Hause gewesen / er habe sich aber schon desselben Tages vorhero vorgenommen gehabt / nach M. zureiten: wäre aber die Nacht noch da geblieben, des folgenden Tags hätte er sich mit dem frühesten dahin gemacht , und sey also nicht deßwegen flüchtig worden / weil die Gerichte das Kind gefunden. Negat, daß er die Tochter Annen den Schreiber Emanueln auff das Pferd setzen und wegführen lassen. Negat, daß er zur Köchin geschickt / und Ihr sagen lassen / Sie solte sprechen / sie hätte das Kind mit dem Vogelspießgen gesucht: viel weniger daß er solcher, daß Sie sich wegmachen solte / zureden und Ihr ein Stücke Geld deßhalb bieten lassen. Auff die Frage: Ob er nicht die Mordthat verhüten können / wenn er Seiner Tochter scharff zugeredet / oder Sie allenfalls durch verständige Weiber besichtigen lassen? hat er geantwortet : Er wisse von keinen Mord: Er habe der Tochter scharff genung zugeredet, habe aber von derselben wegen der Schwängerung nichts heraußbringen können. Die Besichtigung wäre zwar nicht vorgenommen worden / er habe aber doch deren Urin Herrn D. L. zu Weissenfelß gebracht / und denselben dißfalls consulirt / welcher Ihn denn gesagt / es wäre eine blosse Verstopfung und keine Frucht verhanden / habe Ihm auch darbey unterschiedene dergleichen Exempla erzehlet. Er habe auch einen Doctor in Altenburg zu Rathe genommen, der habe ebenfals gesagt / daß man aus dem Urin nicht sehen könne / daß eine Schwängerung geschehen.

Der Mutter. §. XXI. Gleichwie nun ein jeder verständiger Leser / aus dieser des Vaters Antwort gar leichtlich abnehmen kan / daß gar geringe Indicia wieder Ihn verhanden gewesen / und also dessen Defension keiner grossen Mühe gebraucht habe; Also wäre es zu wünschen gewesen / daß man von dessen Eheweibe und der Tochter Anna dergleichen hätte sagen können. Der Mutter Frau Marien Ihre Aussage ad Articulos gienge dahin.

Sie sey von Annaberg 43. Jahr. Die Tochter Anna hätte Ihre Schwängerung Ihr nicht bey Zeiten eröffnet. Sie hätte zwar freylich gesehen / daß die Tochter einen hohen Leib gehabt: Sie habe aber nicht gemeinet / daß es so beschaffen wäre / die Tochter habe es auch nicht gestanden. Sie habe gewust / daß die Tochter sonst eine Beschwerung gehabt / und habe gemeint / der hohe Leib komme davon her / und sey freylich

sich auff diejenigen / so von der Schwangerschafft geredet/böse und ungehalten gewesen: Aber sie habe Ihrer Tochter nicht den Einschlag gegeben/daß Sie Ihre Schwängerung heimlich halten solte. Da nun Ihre Tochter Anna den Tag/als Sie nebst der andern Tochter auff den Kindtauffen gewesen / zur Kindes-Noth kranck worden/ hätte Sie nicht eher als biß Sie nach Hause kommen / davon Nachricht erhalten; habe auch zu diesen Ende/daß Sie bey Ihrer Tochter Geburt-Zeit seyn möchte / sich nicht nach Hause begeben: Sey auch erst umb 1. Uhr / da schon alles zu Bette gewesen / nach Hause kommen. Sie habe auch mit der Tochter keine Abrede genommen/ daß wenn die Geburts-Zeit herbey käme / man Sie die Mutter darzu hohlen lassen solte; indem die Tochter die Schwängerung niemahls gestanden. Inzwischen habe Ihre Tochter bald nach Ihrer Ankunfft ein Kind zur Welt gebohren weibliches Geschlechts/das aber nicht lebendig gewesen, sondern todt auff die Welt kommen / und wäre kein bißgen Leben an Ihm zu verspüren gewesen / die Tochter habe in Bette gelegen / und Sey das Kind also liegend von Ihr kommen. Sie die Mutter hätte der Tochter dabey keine hülffliche Hand geleistet / sondern als Sie zu der Tochter kommen und sich außgezogen / wäre das Kind gleich von Ihr der Tochter kommen. Sie habe das Kind in ein weiß Tüchlein eingebunden und in eine Lade gelegt. Sie habe das Kind nicht umbgebracht / und hätten weder Sie noch die Tochter Hand an das Kind geleget / viel weniger hätte Sie Ihre Tochter dazu verleitet / das Kind zu ermorden; noch die Tochter Sie die Mutter gebeten / daß Kind nicht umbzubringen / sondern es Ihr zu lassen. Sie habe Ihr lebetage daran nicht gedacht/ weniger sey davon zwischen Ihnen geredet worden; obwohl das letzte eine fliegende Rede unter dem Bauer-Volcke gewesen. Die Nabelschnur hätte Sie dem Kinde nicht verbunden, indem das Kind schon todt gewesen/ und gantz grünlicht wie verweset/ ausgesehen. Mit Fleiß und zu dem Ende wäre solches nicht geschehen/ daß sich das Kind verbluten sollen. Wenn es lebendig gewesen/ und geblutet hätte/ hätte Sie es wohl verbinden wollen; so aber hätte Sie kein bißgen Blut gesehen/ gantz und gar nicht. Sie wisse nicht/ wer dem Kinde die daran befundene Stiche zugefüget: Da solle Sie GOtt für behüten/ daß Sie solches solte gethan haben. Was hätte Sie einem todten Kinde abstechen sollen. Das Kind habe Sie in ein weiß Tüchlein eingewickelt/ und in das Gärtgen begraben: Es habe Ihr hierzu niemand hülffliche Hand geleistet: das Löchelgen / worein Sie es gelegt / wäre schon vorher gewesen / indem Merrettich alda ausgegraben worden: Sie habe gemeinet / die Erde wäre alle des Herren: Was hätte Sie mit dem todten Kinde machen sollen. Negat: daß Sie der Köchin / die das Kind ausgegraben / zuentbieten lassen / Sie solte sagen / daß Sie das kleine Vogelspießgen bey dem ausgraben gebrauchet: ingleichen: daß Sie Ihr ein Stück Geldes bieten lassen / damit sie sich weg machen solte: **Sie habe nichts davon gewust / wie Sie das Kind ausgegraben hätten.**

Es

Es könne seyn / daß Ihre Tochter den 3. oder 4. Tag nach der Geburth wieder auffgestanden und herumb gegangen: Sie habe Ihr aber solches nicht geheissen: Sie hätte zwar vorher / wenn nach Annen gefragt worden / vorgegeben; Sie hätte das Fieber; Sie hätte aber auch nicht anders gewust / als daß das Fieber mit darzu kommen wäre. Es könne auch wohl seyn / könne sich aber nicht besinnen / daß Sie zu dem Pfarrer zu E. gesaget; die Anna sey wegen Umbfallung der Kutsche so erschrocken / daß Sie das Fieber verlassen: Die Tochter wäre wieder in die Kirche gangen / wisse aber nicht / wie lange solches nach der Geburth geschehen. Es wäre selbige damahls nicht eben galant, sondern in Ihrer Haube gegangen / wie zuvor: Sie habe freylich alles gethan / daß von Ihrer Tochter nicht offenbahr werden solle / daß Sie schwanger gewesen / und ein Kind gehabt hätte. Daß Sie aber flüchtig worden / sey darumb geschehen / indem Ihr die Leute so leide gemacht hätten; Sie werde mit Ketten und Banden gehohlet werden / und Sie dahero furchtsam gewesen wäre.

Endlich der Tochter Annen.

§. XXII. Es zeiget zwar diese Aussage an / daß meine oben §. 7. gedachte Præcaution bey Frau Marien nicht umsonst gewesen / und daß Sie auff die Articulos fein gerade zu geantwortet habe / und keine impertinentia oder zu der vorgelegten Frage nicht gehörige Dinge mit eingemischt habe. Aber es ist doch so gar leer damit nicht abgangen / indem Sie bey denen Fragen wegen Subornirung und vorgehabter Bestechung der Köchin, Ihrer kurtz vorher angeführten Verneinung die Worte: Sie habe nichts davon gewust / wie Sie das Kind ausgegraben hätten / mit beygefügt / die sich zu diesen Artickeln gar nicht schicken. Was endlich der Tochter Annen Antwort ad Articulos betrifft / lautet dieselbe also:

Sie wäre 16. Jahr / hätte sich von Toffel N. schwängern lassen: und zweymahl in der Kinder-Stuben Unzucht mit Ihn getrieben; sey von Weihenachten biß Michaelis mit schweren Leibe gangen / hätte aber die Schwängerung die gantze Zeit über heimlich gehalten / weil Sie nichts in Ihren Leibe gefühlet; sey auch auff diejenigen / so davon geredet / ungehalten gewesen; und eben deßhalben habe Sie auch solches Ihren Vater und Mutter nicht eröffnet; noch mit Ihrer Mutter Abrede genommen / wie es bey Ihrer Niederkunfft gehalten werden solte. Sie sey aber 3. Tage vor Michaelis 81. als Ihre Mutter auff der Gevatterschafft gewesen / zur Kindes-Noth kranck worden; habe sehr nach Ihrer Mutter verlangt / und das Gänse-Mägdgen / so bey Ihr gewesen / öffters hinaus sehen lassen / ob die Mutter bald käme: Sie habe deßwegen in der Kindes-Noth sonst niemand zu sich geruffen / weil niemand zu Hause gewesen / und Sie in der Angst nicht gewust / wo Sie alle wären: Da nun die Mutter kommen / hätte Sie aus Angst nicht behalten / ob das Gänse-Mädgen droben blieben oder herunter gangen wäre. Bald nach Ankunfft der Mutter / wäre Sie eines

nes zwar vollkommenen / aber todten Kindes genesen / welches ein Mägdlein gewesen: das Kind hätte Sie in Ihrer Schlaff-Kammer in Bette liegend gebohren: Sie habe auch in Schwangergehen Ihr selbst/daß die Leibes-Frucht umbkommen möchte/ keine Gewalt gethan: Ihre Mutter hätte das Kind nach der Geburth in die Lade gelegt: Sie habe das Kind nicht vorsetzlich ermordet noch umbs Leben gebracht; es habe Ihr auch niemand hierzu Rath und That gegeben: gleichfalls habe Ihre Mutter solches auch nicht gethan. Dem Kinde habe Sie die Nabelschnure nicht verbunden / aber nicht aus dem Vorsatz / das sich das Kind verbluten und sterben solte: Sie habe nicht gewust / daß man ein Kind verbinden müsse / es wäre das Kind todt gewesen: Sie wisse nicht/was Ihre Mutter gethan hätte / dieselbe wäre alsbald bey Ihr gewesen / als das Kind von Ihr kommen / und hätte es von Ihr genommen. Sie habe das Kind nicht selbst in einen garstigen alten Lappen gewickelt; Ihre Mutter hätte es eingewickelt, und in die Lade gelegt. Das könne sie nicht wissen / wer dem Kinde die daran befundene Stiche zugefüget / selbst habe Sie es nicht gethan: Sie habe auch das Kind nicht vergraben noch vergraben helffen / wisse auch nicht/wer solches gethan habe: Sie habe der Köchin nicht zuentbieten lassen / sie solte sagen / daß Sie das kleine Vogelspießgen bey dem ausgraben gebraucht: Sie sey aber des dritten Tages nach der Geburt von Bette auffgestanden / und herumb gegangen / habe auch das Küssen vor den Leib gebunden; es sey aber solches nicht deßwegen geschehen / daß das Gesinde die Veränderung des Leibes nicht mercken solle / sondern Sie habe dergleichen Küssen sonst stets für dem Leibe zutragen pflegen: Sie habe ferner nicht vorgegeben / daß Sie ein Fieber habe; Sie könne auch nicht wissen/ ob Ihre Mutter zu dem Pfarrer zu E. gesagt / daß Ihr das Fieber von Schrecken vergangen sey: Indessen wäre Sie zwar 8. Tage nach der Geburt wieder in die Kirche gangen / habe sich aber nicht galant angezogen / sondern in einer Haube und in einen Habit / wie Sie itzo noch gehe: Solches aber habe Sie nicht eben zu dem Ende gethan / daß Ihre Schande und That nicht offenbahr werden solte / sondern weil das Kind einmahl todt gewesen / hätte Sie gemeinet / würde es nicht viel zu bedeuten haben / und die Leute würden es nicht groß mercken / daß ein Kind da gewesen wäre. Als die Köchin das Kind ausgegraben und in Ofen gesetzt / hätte Inquisitin solches aus Ihrer Mutter Befehl nicht auff den Saal geholet und abgewaschen / sondern als die Zoffe das Kind in Ihre Schlaff-Kammer bracht und abgewaschen / hätte Sie Inquisitin gesagt: Du liebes Kind / ich hätte dich gerne behalten wollen / wenn du wärest lebendig gewesen / (nicht aber: wenn ich vor denen Meinigen gedurfft hätte) Sie hätte auch vorhero nicht gesagt: Sie solten das Kind nicht umbbringen / Sie wolte sich gerne in einen Hirten-Häußgen behelffen. Sie sey endlich freylich flüchtig worden / es wäre aber solches geschehen / weil Ihr die Leute so leide gemacht hätten.

Præparatoria zur *Defension* und Einhohlung der hierzu nöthigen Mittel.

§. XXIII. Nunmehro war es Zeit an der Defension zu arbeiten. Ich hatte auch damit nicht gewartet/ biß die Abhörung der Inquisiten geschehen war / welches sich freylich eine zimliche Zeit verzog (die ich aber nicht genau determiniren kan / weil ich solche nicht accurat in meinen excerptis auffgezeichnet finde) sondern ich ließ so fort / als ich Hoffnung hatte/ einen andern Commissarium zuerlangen, den 14. May 82. die Käse-Mutter und Zoffe per Notarium und testes eydlich über den Umbstand abhören / daß die Anna kurtz vor Ihrer Geburt einen schweren Fall gethan/ und ob bey Abwaschung des Kindes einige Wunden an demselben gefunden worden. Diese Aussage ist unten nach der ersten Defension §. 26. zu finden. Den 4. Februarii Anno 1683. erhielte ich von Herrn D. Schreyern ein privat responsum über die Frage: ob das untersincken der Lunge eine genungsame Anzeigung sey/ daß das Kind todt zur Welt gekommen? (Siehe solche gleichfalls unten §. 27.) Den 12. Junii 83. bat ich den Herrn Commissarium Herrn D. Schreyern so wohl ratione facti, ob die Lunge untergesuncken/ als doctrinæ, was diese Untersinckung bedeute/ per requisitoriales an S. Obrigkeit über 6. Artickel abhören zu lassen. Nun hatte Ihn zwar dieselbe den 11 Julii 83. darüber abgehört / wie sie Vol. 2. fol. 73. seq. zu befinden / aber er hatte solche abermahl nicht eydlich thun wollen / biß er endlich diese Aussage eydlich zu bekräfftigen / nach einer geraumen Zeit durch Urtheil und Recht genöthigt wurde / welches aber erst geschahe / als die erste Defension schon fertig war. (Vide infra §. 33. den Anhang der ersten Defension.) Den 10. Novembr. 83 bekam ich von Herrn D. Rivino und den seeligen D. Langen Ihr attestatum de pulmonibus submersis in aqua (infra §. 29.) und so wohl diese/ als Herr D. Schreyer und andre gute Freunde suppeditirten mir die unten §. 30. gleichfalls befindliche Attestata ex libris aliorum Medicorum.

D. Schreyers eydliche Aussage über Zeugen Artickel.

§. XXIV. Ich machte mich auch an 13. Septembr. 83. an die Defension selbst / und verfertigte dieselbe in kurtzer Zeit / weil mir aber gar zu viel daran gelegen war/ daß D. Schreyer seine Aussage eydlich bestärckte, dieser aber/ wie gedacht/ sich mit dieser eydlichen Bestärckung aus einer kleinen caprice auffhielte / konte ich dieselbe nicht erst übergeben/ als biß die eydliche Bestärckung eingelauffen wie Sie Volum. 2. Act. fol. 93. seq. zu befinden ist. Die Antwort selbsten lautet also: Art. 1. Wahr/ das Zeuge Anno 1681. mense Oct. zu P. nebst Herrn George Wilhelm W. Stadt Physico, und Christian S. Amts-Barbierer daselbst/ ein todtes/ und in H. H. zu Gr. Garten auffgegrabenes Kind besichtiget? Test. Ja. Art. 2. Wahr / daß Herr Zeuge bey der Besichtigung und Section die

Lun-

Lunge des todten Kindes von denen andern partibus corporis abgelöset/ und in kalt Wasser geworffen. Test. Der Barbierer hätte in seinen Beyseyn die Section verrichtet/ und die Lunge in das Wasser geworffen. Art. 3. Auch wahr/ daß die Lunge in Wasser untergesuncken? Test. Ja solches hätte der Herr Amtsverwalter/ und alle anwesende mit angesehen. Art. 4. Ob nicht Herr Zeuge gewiß glaube, daß/ weil die Lunge untergesuncken/ das Kind todt auff die Welt kommen sein müsse? Test. Was diesen Artickul belangete/ hätte er die Meinung vorlängst in einer langen Deduction Herrn H. H. schrifftlich ausgestellet/ worauff er sich nochmahls beziehen thäte: (vid. modo dicta §. præced.) und wolte hierüber das Decretum Facultatis Medicæ leiden. Art. 5. Ob nicht dieser Meinung noch andre Medici beyfallen und wie selbige heissen? Test. Ja D. Carl Reyger (Siehe unten §. 28.) sey eben der Meinung. Und Prof. Wedel, Prof. Publ. Jenensis in literis ad me datis. Subsidentia pulmonum in aqua quoddam præbet signum de infante in utero denato, non autem universale argumentum est. Art. 6. Ob dieses/ was Herr Zeuge damahls mit der Lunge vorgenommen/ iemand anders mehr gesehen und beobachtet? Testis refert se ad dicta ad Art. 3.

§. XXV. Die den 25. Februarii 1684. übergebene Defension selbst belangende/ welche Volum. 2. fol. 100. biß 121. zu befinden/ ist selbige folgenden Innhalts. *Die Defension selbst.*

Species facti bestehet kürtzlich darinnen. Anno 1681. d. 8. Octobris rüget der Pfarrer zu Pr. bey dem Amtmann zu Z. daß Herr Hanß Henrichs Köchin Ihm offenbahret/ wie Sie nebst dem Hauß-Knecht in des Herren Krätzgarten ein Kindlein Weibliches Geschlechts/ welches Herrn H. H. ältester Tochter Annen/ (als die in Geschrey gewesen/ daß Sie schwanger sey) zugehöret/ gefunden/ ausgegraben und in ein Ofenloch geleget habe.

Vid. Act Vol. 1. fol. 3.

Worauff der Amtmann zu Z. auff gut befinden des damahligen Herrn Vice-Cantzlers alsbald noch selbigen Tages an den Amtmann zu P. Verordnung gethan, der Sachen Beschaffenheit zu untersuchen.

D. Vol. 1. fol. 1. & 2.

Dieser auch eod. dato hora nocturna 10. den Amts-Landrichter nebst dem Land-Knechte nach G. verschickt/ besagtes Kind aufzusuchen

Vol. 1. fol. 6.

und als es eingebracht worden

Vol. 1. fol. 6. b. 7.

durch die beyden Stadt-Physicos zu Z. und P. wie auch den Amts-Balbier daselbst besichtigen und hernach begraben lassen

Vol. 1. fol. 10. b. 11) b. Item f. 26. seq.

Hierbey nun will ANNEN / daß Sie dieses Kind in Unehren gezeugt auch nebenst der MUTTER / daß Sie beyderseits an dasselbe Hand angeleget / es umbgebracht und ermordet / und den VATER, daß er hierumb allenthalben gute Wissenschafft gehabt / schuld gegeben werden /

Vide der Herren Schöppen zu Leipzig Urtheil Vol. 1. fol. 85.

und bestehet also das fundameut gegenwärtiger deduction nach Anleitung besagten Urtheils in 3. Statibus Controversiæ.

1. Ob Anna das todt gefundene Kind in Unehren erzeuget.

2. Ob Anna und Dero Mutter Frau Maria an das Kind Hand angeleget / es umbgebracht und ermordet?

3. Ob der Vater Herr Hanß Heinrich so wohl umb die Schwängerung der Tochter, als auch der Ermordung des Kindes gute Wissenschafft gehabt?

Ehe aber die Antwort auf diese drey Fragen und zwar auf iede absonderlich / erfolget / wird fürnemlich in antecessum ratione Processus erinnert / daß Selbiger dann und wann, wie suis locis gemeldet werden soll / ehe diese Sache ins Amt Leipzig gediehen / nicht gar zu förmlich geführet worden; absonderlich ist dieses wohl zu mercken, daß der Amtsverwalter zu P. in inquisitione speciali keine Zeugen über articulos (exceptis paucissimis) vernommen / sondern Sie einig und allein Ihre summarische Aussagen beschweren lassen.

vid. Act. Vol. 1. fol. 51. seqq.

cum tamen etiam testi, quando crimen probandum est, non sit summarie causa proponenda, sed certis articulis includenda & postea testes super his distinctis articulis examinari debeant.

Brunnem. Proc. inquis. cap. 8. Membr. 2. n. 50.
Carpz. qv. 114. n. 8.

wannenhero, und da über Verhoffen durch gegenwärtige Defension derer Inquisiten völlige Unschuld nicht sufficienter dargethan werden solte / für allen Dingen die bey dieser Sache verhöreten Zeugen nochmahlen auf articulos gebührend vernommen werden müsten.

Was nun die Antwort auf die erste (1) Frage betrifft und ob **Anna das todt gefundene Kind in Unehren erzeuget?** so ist hiervon nicht nöthig / viel Worte zu machen, in Ansehen Anna Vogtin selbsten nebst Vater und Mutter

in responsione ad articulos Actor. Vol. 2. fol. 58. a. ad art. 2. fol. 62. a. ad art. 2. & fol. 66. b. ad art. 2.

allbereit dieses einhellig gestanden und nicht in Abrede seyn können / und also hierbey nichts mehr zu thun ist / als daß die Herren Judices gebührend ersuchet werden / die dißfalls verwürckte Straffe in Ansehen der Inquisitin Jugend / als welche tempore der Schwängerung kaum 15. Jahr alt gewesen

besa-

besage beykommenden Extracts aus dem Kirchen-Buch zu Pr. sub △.

so wohl auch/daß Sie von Ihres Vaters Knecht Toffel R. verführet und hierzu betrüglicher Weise beredet worden.

d. fol. 58. 62. 66. Vol. 2.

leidlichern zu moderiren.

Auf die andere (2) Frage und ob Anna nebst Ihrer Mutter an das Kind Hand angeleget/ es umbgebracht und ermordet? wird mit Nein geantwortet/ maßen dann auch so wohl Anna

In act. Vol. 2. fol. 68. a. ad artic. 20.

als die Mutter

d. Vol. 2. fol. 63. b. ad artic. 18.

solches beständig verneinet: Gleichwie aber in dergleichen quæstionibus capitalibus mit derer Inquisitorum bloßen Verneinung es nicht ausgemacht seyn will/ sondern andere medii termini hierzu gebrauchet werden müssen; Also hoffen doch Inquisiti, man werde Sie bey Ihrer Verneinung nicht darzu anhalten/ daß Sie Ihre negativam beweisen solten;

cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit. l. 23. C. de probat. l. 10. C. de nonnumer. pecun.

sondern es werde genung seyn/wenn Sie die indicia, so dißfalls ex actis wieder Sie genommen werden könten/ durch stattliche und rechtsgegründete responsiones elidiren/ inmaßen bekanten Rechtens/ quod deficientibus indiciis claris & legitimis kein judex einigen reum torquiren kan/ sondern Selbigen absolviren muß.

per l. 1. §. 1. l. 20. 21. ff. de quæst. Farinac. Prax. Crim. lib. 1. tit. 5. qu. 37. n. 1.

Belangende nun die wieder Annen und deren Mutter lauffende indicia, so sind Selbige theils generalia & communia, theils specialia & particularia. Zu jenen wird nicht unbillig (I) Fuga referiret.

per art. 25. Const. Crim. verbis: So iemand einer Missethat halber flüchtig wird.

Denn da ist aus denen Acten zu sehen, daß Anna sich den Mittag/ als auf den Abend drauff das todte Kind aufgehoben worden/ weggemacht

Vide Vol. 1. fol. 6. b. ubi der Land-Richter referiret: Die Mutter des Kindes wäre zu Mittage schon weggangen/ sagende; Nun wolle Sie gehen/daß niemand wissen solle/ wo Sie hingekommen.

Item die Käse-Mutter fol. 11. a. Act. Vol. 1. Die junge Anna wäre noch zu Hause gewesen und mit gessen & ibidem facie b. Die Trescher hätten Sie zu Mittage hinten zum Wasser-Thore hinaus gehen sehen.

Item der Hauß-Knecht fol. 37. a. Anna wäre des Sonnabends weggegangen. Und die Mittel-Magd f. 38. a. Die Tochter wäre Sonnabends nach Mittage gangen.

sondern auch die Mutter den Morgen darauf fortgegangen

teste Land-Knecht fol. 7. b. Als Sie schon überall gesuchet gehabt/ wäre die N. (Maria) erst aus der Viehe-Stube kommen.

Henrich Winter fol. 30. a. Es hätte die Frau Ihn auf die Knechte achtung zu geben befohlen/ weil Ihr Herr nicht da wäre/ und darbey gesagt/ Sie könte nicht bleiben/ Sie wollte geben und sehen/ wo Ihr Herr hingekommen/ wäre also fortgegangen. Die Mittel-Magd fol. 38. a. Die Mutter wäre unter der Frühe-Predigt weggekommen.

Gleichwie aber von diesen indicio gar deutlich

in art. 28. Constit. Crimin.

constituiret ist/ daß Selbiges für sich alleine pro indicio ad torturam nicht zu halten sey; Also sind auch die Umbstände bey gegenwärtigen casu so beschaffen/ daß Selbiges allhier in keine consideration gezogen werden kan. Denn da sind die Doctores der beständigen Meinung/ quod fuga non faciat indicium, quando quis fugit post formatam inquisitionem, vel ex probabili timore futuræ inquisitionis

Farinac. quest. 48. n. 27.28.
Vigel. ad const. crimin. cap. 4. quæst. 1. indic. 7. p.m. 125.

welches sich ad casum nostrum gar wohl appliciren lässet/ indem Anna (welche derer Reden/ so Sie von dem Land-Richter modo ex act. fol. 6. b. beschuldiget worden/ sich nicht zu entsinnen weiß/ Er der Land-Richter auch dißfalls testis injuratus & quidem de visu & auditu alieno ist) den 8. Octobris nach Mittage/ als die Köchin schon die Sache bey den Pfarrer zu Pr. gerüget/

Vid. Vol. 1. f. 3.

und Sie sich dannenhero der inquisition billig befahren müssen; massen Ihr denn auch/ wie Sie selbst berichtet/

Vol. 2. fol. 70. a. ad art. 44.

die Leute sehr leide gemacht/ die Mutter aber

besage der jetzt angeführten Aussagen

jam cœpta inquisitione und nachdem allbereit Haußsuchung geschehen den Morgen darauff/ als Ihr ebenmeßig die Leute leide gemacht/ Sie würde mit Ketten und Banden gehohlet werden/

Vid. Vol. 2 fol. 66. a. ad art. 40.

ausgetreten ist. Ferner so sind die Doctores auch darinnen einig/ quod fuga tum nullum indicium faciat & ne quidem leve, si reus reversus fuerit, absque distinctione sive aufugerit in libertate, sive aufugerit ex manibus familiæ, sive sponte revertatur sive post citationem emissam, sive cito revertatur sive ex intervallo

vide quos citat Farinacius d. quæst. 48. n. 48. 49. 50.

Nun haben aber so wohl Anna als Ihre Mutter sich sponte & ante citationem wiedergestellet/ auch selbst umb salvum conductum durch Ihren respective Vater und Ehemann ansuchen lassen/

vid. Act. Vol. 1. fol. 64. & 120. & Vol. 2. fol. 26. & 32.

woraus zugleich erhellet/ daß bemeldte beyde Inquisitinnen nicht aus Furcht eines bösen Gewissens/ sondern bloß ex metu carceris, utpote ex quo male respondetur,

die

die Flucht ergriffen, Ja posito, daß auch derer Rearum intentio, welche Sie bey der Flucht gehabt, ex circumstantiis modo allatis nicht erhellete, so könten doch Selbige dißfalls nicht mit der tortur, sondern nur bloß mit dem juramento purgatorio beleget werden

per tradita Carpz. Prax. Crim. P. III. qv. 120. n. 69. 70. ubi & de Observantia Dominorum Scabinorum Lipsiensium.

Das andere (II) Indicium commune, welches so wohl wieder Mutter und Tochter suspicion zu erwecken scheinet, könte daher genommen werden, daß gleichwohl die Köchin

act. V. 1. fol. 33. b. & 34. a.

ausgesaget:

Selbige Nacht als das Kind gebohren worden, wäre die andere Tochter Maria Sophia herunter kommen in die Kinder-Stube - - und für dem Bette niedergefallen, die Hände zusammen geschlagen und gesaget, Sie könte und müste nicht droben zu bleiben, und Sie sollten fleißig beten, daß der liebe GOtt Sie behüten wolte, daß Sie nicht dürffte NB. dabey helffen.

aus welchen Worten dabey helffen man leicht schließen könte, daß Jungfer Maria Sophia hiermit die Ermordung des Kindes gemeinet, und daß Sie bey selbiger nicht helffen könte, maßen dann auch der Præceptor diese Auslegung gemacht

Vol. 1. fol. 41. a. verbis: er hätte in Hause gehöret, daß die andere Tochter Maria Sophia aus der Kammer, wo die Schwester gelegen, herunter kommen, auff die Knie gefallen und gesagt, Sie solten doch beten, daß der liebe GOtt Sie behüten wolle, daß Sie NB. nicht Hand dürffe anlegen.

Alleine gleichwie (1) so viel des Præceptoris Aussage betrifft selbige tanquam de visu & auditu alieno hier gantz nicht zu attendiren, auch alle Umbstände (2) gar deutlich geben, daß er der Præceptor dieses von der Köchin müsse gehöret haben; hiernechst (3) dieses pro præsumtione hominis non juris zu achten, daß durch die phrasin dabey helffen item Hand anlegen eben auff den Kinder-Mord müste Reflexion sein gemacht worden, weil diese Wort ja so wohl auff das adjumentum in partu könten gezogen werden; Also ist auch (4) dieser Aussage der Köchin in geringsten kein Glauben beyzumessen, indem Jungfer Maria Sophia Vogtin in Ihrer Aussage

Vol. 1. fol. 42. a. b. verbis: Sie wäre zwar in die Kinder-Stube kommen und gesagt: daß GOtt erbarm! ich weiß nicht, ob ich kan droben bleiben, denn ich muß flugs frühe wieder auffstehen, die Leutgen wollen mich (nach St. aufs Kindtauffen) abhohlen &c. Item: die Worte, so Ihr Schuld gegeben worden, hätte Sie nicht geredet, wäre auch vor den Bette nicht niedergefallen, hätte gantz von nichts gewust &c. ubi & reliquæ circumstantiæ considerari merentur.

Die-

diesen Umbstand gantz und gar verneinet. Nec obstat (5) daß die Köchin gleichwohl Ihre Aussage mit einem Eyde bestärcket.

Vol. I. fol. 59. b.

Denn hierauff ist zu wissen, daß Ihre der Köchin eydliche Aussage (6) in genere nichts taugt / so ferne Sie die Inquisiten graviret / weil die Köchin alles/was Sie bey dieser Sache vorgenommen/ nicht ex amore veritatis sed ex inimicitia & studio vindictæ verrichtet

per testimonium des Præceptoris Vol. I. fol. 25. a. Die Frau Maria hätte zuvor Ihr der Köchin immer geflucht/dahero es Sie verdrossen und desto mehr Achtung auff die Tochter gegeben / auch gesagt / es solten Ihr 2. oder 3. Nacht-Schlaffen nicht so lieb seyn &c.

Testi inimico autem non creditur sive sit Masculus sive fœmina, etiam in criminibus atrocissimis, etiamsi confirmaverit dicta per torturam, aut SS. Eucharistiam sumserit.

Farinac. de testibus qu. 53. n. 3. usque ad 11. Carpz. Prax. Crim. qv. 114. n. 29.

Zudem / so wird auch (7) Ihre der Köchin Aussage in hoc puncto, durch die Zoffe (welche doch Besage der Köchin selbst damahls soll darbey gewesen seyn/als Jungfer Maria Sophia herunter in die Stube kommen

(Vid. Vol. I. d. f. 33. b. verbis: allwo Sie die Köchin und die Zoffe geschlaffen)

verdächtig gemacht / welche die Worte / So Jungfer Maria Sophia damahls soll gesagt haben / gantz anders fürbringt/

Vol. I. fol. 55. b. verbis: Maria Sophia aber hätte die Hände in einander geschlagen/gebetet und Sie beyde ermahnet / Sie solten doch fleißig beten / daß der liebe GOtt Sie behüten wolte/wenn NB. etwas vorgienge / daß Sie ja nichts sähe und auch nichts wüste.

und also mit der Köchin Aussage nicht übereinstimmt. Jam vero testes discordantes in verbis, ubi agitur de formalitate verborum, minime probant, etiamsi in sensu conveniant, præprimis quando quæstio est de facto recenti, in quo oblivio non est verisimilis.

Farinac. de test. quæst. 64. n. 67. & 71.

Und was brauchts viel disputirens? hat doch (8) die Hochlöbl. Z. Regierung

Vol. I. fol. 47. verbis: ausgenommen die eine Tochter / so mit weiterer Verhör itzo auch verschonet werden kan.

nachdrücklich anbefohlen / ermelte Jungfer Maria Sophia mit weiterer Verhör zu verschonen/welches nicht würde geschehen seyn / wenn dieses Indicium in einige Consideration käme / zugeschweigen / daß wenn gleich (9) auch Jungfer Maria Sophia ausdrücklich von Entleibung des Kindes geredet hätte / dennoch Ihre Aussage als non jurata weder die Schwester Annen noch die Mutter graviren könte &c.

Das dritte (III) Indicium commune bestehet darinnen / daß es gleichwohl das Ansehen gewinnen will / als hätten die Inquisitinnen oder der Vater selber die Köchin

chin durch die Schenckin zu O. und Herrn J. (Hanß Martinen) Notarium aus Leipzig wollen bestechen lassen.

Vide der Köchin Außage Vol. 1. fol. 37. b. Item fol. 53. & fol. 91. b. seq.

Woraus zu muthmaßen wäre / daß Sie dißfalls kein gar zu gut Gewissen bey dieser Sache haben müsten.

Aber auch dieses indicium ist weder vor sich der Bewandniß / daß es ad torturam sufficient seyn solte / (maßen bekandten Rechtens / daß derjenige, der auch mit dem accusatore selbst de crimine capitali transigirt / nicht infamis noch davor gehalten wird / daß er des delicti geständig gewesen / sed potius eidem ignoscitur tanquam qui qualiter qualiter sanguinem suum redimere voluerit

per l. 1. C. de bonis eorum qui ant. sent.)

noch in præsenti casu erwiesen und dargethan.

Denn die Köchin hat (1) niemahls an denen angeführten Oertern mit den geringsten Worte Meldung gethan / daß die Schenckin von O. oder Herr J. in Nahmen und auf Geheiß derer Inquisiten dieses / was Sie Ihnen schuld gegeben / mit Ihr geredet. Zum andern (2) so verneinen auch Inquisiti diese Inculpation unanimiter & conformiter

Vid. Vol. 2. fol. 61. a. ad art. 32. 33. fol. 65. a. ad art. 31. 32. & fol. 69. a. ad art. 33.

Drittens (3) so hat die Schenckin zu O.

Vol. 1. fol. 78. & seqq.

sich von der Köchin Ihrer Inculpation, daß Sie Ihr der Köchin 2500. Thlr. geboten / wenn Sie sagen würde, Sie habe das Kind mit dem Vogel-Spieße gesucht / per juramentum testimoniale liberirt

Vol. 1. f. 79. b.

so wohl auch Herr J. als er für der Löbl. Universität dieser wegen als Zeuge auf unterschiedene Articel eydlich geantwortet, gantz ein anders ausgesaget /

Vol. 1. fol. 108. seqq.

absonderlich aber

ad art. 22. f. 111. b. & 112. a.

ausdrücklich gemeldet: Er hätte Ihr der Köchin keine Verehrung versprochen / auch keine Vorschläge gethan / NB. wäre dessen auch von niemand befehliget gewesen? was er laut seiner vorigen Aussage geredet / hätte er vor sich selbst gethan ꝛc. Wordurch zugleich (3) abermahls zu sehen / wie viel der Köchin Ihrer übrigen Aussage / so ferne selbige contra inquisitas zu seyn scheinet / zu trauen sey / maßen man Sie ietzo allbereit auf den andern mendacio ertappet hat.

Das vierdte (IV) und gröste indicium commune, welches so wohl die Tochter als Mutter zu graviren scheinet / ist / daß die Medici und Chirurgus bey der Besichtigung

Vol. 1. fol. 16.

eilff Stiche an den todten Kinde gefunden/ unter welchen unterschiedene für tödtlich gehalten und angegeben worden. Woraus man leicht auf die præsumtion gerathen könte/ daß diese Stiche von niemand anders als von Annen oder deren Mutter hergerühret, weil sonst niemand in partu bey Ihr gewesen/ und also das Kind durch diese Stiche sey umbgebracht worden.

Aber GOtt sey Danck/daß zu Rettung derer Inquisitinnen Unschuld auch dieses indicium zu elidiren in denen actis vielfältige subsidia vorhanden. Denn da ist bald Anfangs (1) billig zu verwundern/ wie es komme, daß weder der Land-Richter in seinen Bericht/ noch der Land-Knecht in seiner relation (welche doch beyde das Kind aufgehoben) nicht mit dem geringsten Worte gedencken/ daß Sie an dem Kinde einen einigen Stich befunden

vide Vol. I. Act. fol. 6, b. & fol. 7, a. b, item fol. 26. seqq.

(2) So deponiren auch

in beykommenden Instrumento sub ♀

die Käse-Mutter und die Zoffe ausdrücklich/ daß Sie bey Abwaschung des todten ausgegrabenen Kindes keine Wunden gespühret.

vide deposit. ad art. 14. & 15. ubi notabilia sunt verba Testis 2. der Zoffe: Sie hätte es abgewaschen/ und so gerieben/ daß die Haut sich gantz abgerieben von dem laulichten Wasser/ aber nicht die geringste Verwundung gesehen.

Wannenhero man fast auf wunderliche Gedancken gerathen solte/ ob nicht die Stiche gar in Amte zu P. ehe man das todte Kind besichtiget/ in das Cörperlein gemacht worden/ denn es sonst fast nicht müglich wäre/ daß die Zoffe/ die das Kind abgewaschen/ oder der Land-Knecht/ der es aufgehoben/ und von Gr. nach P. ins Amt gebracht/ von eilff Stichen nicht einen einigen solten gewahr worden sein/ und müsten allen Falls/ daferne ja über Verhoffen ea, quæ mox sequentur, dieses indicium nicht elidiren solten/ der Land-Knecht hierüber, so wohl auch der Amtsverwalter zu P. wo und wie er nach Uberbringung des Kindes selbiges biß zur Besichtigung verwahret habe/ auf articulos eydlich vernommen werden. Man hoffet aber/ es werde dieser Weitläufftigkeit nicht bedürffen/ indem (3) daß durch diese Stiche das Kind weder von Annen noch Ihrer Mutter umbgebracht worden/ daraus firmissime bewiesen wird/ weil diese Wunden in das Cörperlein erst nach dessen Todte gemacht worden/ wie solches die beyden Stadt-Physici nebst dem Chirurgo eydlich ausgesaget

vid. Vol. I. fol. 92. b. & 93. a. ad art. I. ubi omnes tres deponunt: Sie haben bey der Section kein Blut in den todten Cörper gefunden. & art. 2. ubi Testis I. Herr D. Schreyer: Weil kein Blut weder ausser dem Cörper noch in dem Cörper/ da doch die viscera noch ziemlich frisch waren/ anzutreffen gewesen; So ist NB. gewiß zu schließen/ daß die Stiche oder Wunden nach dem Tode in den Cörper gebracht worden/ item Testis 2. Weil kein Blut gefunden worden/ und doch solche Gliedmaßen/ so nothwendig Blut von Sich geben müsten/ lædiret gewesen/ so ist daraus zu schliessen/ daß die Stiche nach dem Tode geschehen sein/ & denique Testis 3. Das hielte er gäntzlich dafür/ daß es nach dem Tode

ge-

geschehen / weil NB. die Leber / so / als das edelste Theil durch Seine Würckung die andern Gliedmaßen mit Blut versehen müste/ lædiret gewesen / und doch kein Blut zu sehen gewesen.

Diese Aussagen, so wohl auch den Schluß: Cadaver vulnera post mortem accepit, Ergo per ea infans non fuit interemtus, hält Defensor für sufficient und richtig, und will dannenhero denen Herren Urtheilsfassern mit ohnnöthigen allegatis Doctorum und weitläufftiger deducirung der Regul/ quod artifici in sua arte credendum sit, nicht verdrießlich fallen. Uber dieses und zum (4) so weisen die acta mit mehrern/ daß/ da ja die Stiche schon bey der Abwaschung des Kindes in den Cörperlein gewesen seyn solten, Selbige die Köchin durch Unvorsichtigkeit darein gestochen habe. Denn da ist hin und wieder in Selbigen zu befinden / daß Sie die Köchin nach dem Kinde in den Garten gegraben / mit einem Bratspieße dreymahl in das Erdreich gestopffet/ und zwar solcher Gestalt/ daß Sie uno actu mehr als einmahl damit in die Erde gestochen/ hernach als Sie gefühlet/ daß Sie auf was angetroffen/ das Kind heraus gegraben/ und also die in den Cörperlein befundenen Stiche Ihme mit den Bratspieße zugefüget.

vid. Vol. 1. fol. 11. a. ubi die Käse-Mutter: Es hätte die Köchin gestern/ als Sie nicht zu Hause gewesen/ das Kind in kleinen Garten ausgegraben rc.

Item der Præceptor d. Vol. 1. fol. 23. a. Die Köchin hätte verwichenen Freytag in Garten nachzugraben zu Mittage angefangen/ als der Herr gespeiset gehabt / dieweil Sie aber nicht fertig werden können/ hätte Sie es wieder müssen zuscharren/ Abends aber hernach hätte Sie recht gegraben und das Kind gefunden rc. & fol. 25. a. Die Köchin hätte das Kind mit einen Bratspieße gesucht.

Item der Ober-Eucke d. vol. 1. fol. 29. b. Der Haus-Knecht habe das Kind mit der Köchin ausgegraben.

Item die Köchin selbst d. Vol. 1. fol. 34. b. & 35. a. Sie hätte Sich mit der Zoffe beredet/ daß Sie das Kind suchen wolten rc. Item: Sie wäre an verwichenen Freytage zu Mittage unter der Mahlzeit über die Mauer ins kleine Gärtgen gestiegen und hätte gesucht/ weil Sie aber nicht Zeit genung gehabt/ hätte Sie müssen nachlassen/ des Abends aber zwischen 9. und 10. Uhr wäre Sie mit der Zoffe wieder dahin gangen / und hätte der Hauß-Knecht gesagt/ Sie solten einen Bratspieß mit nehmen/ daß Sie desto besser suchen könten/ welches denn also erfolget / und hätten Sie das Kind in einen alten Lappen oder Zwillich gewickelt alldort gefunden rc. also / daß das Kind in Herausziehen raus gefallen/ Sie aber hätte es in die Schürtze gestecket rc. Item f. 90. b. ad art. 1. Sie hätte anfänglich die Erde mit der Hand heraus geworffen / hernach aber als Sie nicht mehr langen können/ hätte Sie den Spaten genommen/ und etwan 3. mahl die Erde damit weggethan auf die Seite/ darauff wieder die Hände gebrauchet / und als Sie das Kind mit der Hand gefühlet/ hätte Sie es beym Lappen genommen und heraus gezerret.

Ibidem ad art. 2. Sie könne nicht wissen/ wie viel Stiche Sie mit dem Brat-Spiesse in die Erde gethan/ möchte zu viel oder zu wenig sagen. Den Brat-Spieß hätte Sie zwey oder dreymahl genommen und damit in die Erde gestopffet/ weil Sie gedacht/ das Kind läge in einer Schachtel/ wie viel Stiche Sie aber gethan/ könne Sie nicht gewiß sagen was Sie von 3. mahlen erwehnet/ wäre von Nehmung des Brat-Spieses zu verstehen/

hen / welchen Sie so offt genommen / und nicht von Stichen / so Sie nicht gezehlet.

Item der Kutscher fol. 37. a. Als die Köchin das Kind suchen wollen / hätte er Ihr einen Brat-Spieß zugeworffen / so etwann ein paar Ellen lang.

Item die Zoffe fol. 57. a. b. Der Spieß / so in Amte zu P. sey derjenige / mit welchen Sie gesucht hätten / welches auch die Köchin fol. 52. b. gestanden.

Ob nun gleich (5) die Köchin anfangs geleugnet / daß Sie das Kind mit den Bratspieß gestochen

Vol. 1. fol. 37. b. Sie hätte einen Bratspieß gehabt / so forne an der Spitze rund gewesen / und müste Sie tief gestochen haben / wenn Sie Löcher an den Kinde machen sollen / zudem so hätte Sie über dreymahl nicht gestochen auch nicht tieff / denn das Kind hätte / als Sie die Erde weggethan / schon dargelegen.

welche Worte verbis negantibus zimlich nahe kommen; So giebt doch (6) Sie die Köchin selbsten es viel näher / wenn Sie die verba negantia in dubitantia verwandelt;

Vol. 1. fol. 91. a. ad artic. 3. Das könte Sie auch nicht gewiß wissen. Dieses erinnerte Sie sich aber / daß Sie einmahl gefühlet / daß Sie auff etwas getroffen / so geknirschet / als wenn Sie in einen zwilchenen Lappen gestopffet / massen auch das Kind in einen alten garstigen Lappen gelegen / und hätte gedacht / es läge in einen Küssen. Ob Sie nun aber solches getroffen / wisse Sie nicht / hätte auch hernach weiter mit dem Bratspieße nicht gestochen / sondern solchen weggeworffen.

und schadet dannenhero nichts / obgleich Sie die Köchin mit der Sprache nicht recht heraus will / ja es wird vielmehr dadurch Ihre Aussage nur mehr und mehr verdächtig gemacht. Denn zugeschweigen / daß Sie (7) dasjenige / was Sie von dreymahligen stechen

d. fol. 37. b.

gesaget / in der andern Aussage

d. fol. 90. b. ad art. 2.

selbsten deutlich genung wie es zu verstehen sey / erkläret / man Sie auch (8) gar deutlich auff dem dritten mendacio ertapt / wenn man Ihre Antwort ad art. 3. mit der ad art. 2. conferirt /

ad art. 2. sagt Sie / Sie habe deßwegen in die Erde / gestopfft / weil Sie gedacht / das Kind läge in einer Schachtel / stracks aber ad articulum 3. referirt Sie / Sie habe gedacht / es läge in einen Küssen

So ist doch über dieses (9) aus anderer Zeugen Aussage zu sehen / wie Sie dißfalls und da Sie verneinet / oder gezweiffelt / daß Sie dem Kinde die Stiche zu gefüget / wieder Ihr besseres wissen und Gewissen geredet / massen Sie denn allbereit zu denen anderen Zeugen extra judicium eines andern geständig gewesen

Vid. Vol. 1. fol. 111. b. ubi Herr J. (Hanß Martin) ad art. 21. Sie (die Köchin) hätte gedacht / Sie wolte es sagen (daß Sie mit dem Spieße das Kind gestochen vid. ad art. 20.) weil Sie ohne dem schon dem Amtsverwalter gesagt / daß Sie das Kind gesucht und dreymahl mit dem Spiesse in die Erde gestochen hätte / es könte auch seyn / daß

Sie

Sie das Kind gestochen hätte / weil Sie es in hinein stopfen selbst vermercket hätte. Item die Zoffe in beykommenden Instrumento *sub* ♀ ad art. 16. von der Köchin hätte Sie vernommen / daß Sie das Kind wohl könte gestochen haben mit den Bratspiesse / indem sich dieselbe öffters auff den Lappen / darein gedachtes Cörperlein gewickelt gewesen / beruffen / daß man es an solchen sehen könte; Als hätte Sie (die Zoffe) selben Lappen damahls sehr löchericht befunden &c.

in judicio aber die Wahrheit aus einer unzeitigen Furcht / als ob / wenn Sie die Wahrheit sagete / es ihr Gefahr bringen könte / verschwiegen

Vide iterum J. (Hanß Martins) Aussage ad art. 13. fol. 110. a Vol. I. Weil Sie (die Köchin) in denen Gedancken gestanden / es brächte Ihr Gefahr / wenn Sie sagte / daß Sie das Kind gestochen hätte. &c.

Nec obstat (10) daß Herr Wilhelm W. Stadt-Physicus und Herr Christian S. Amtsbarbierer d. 18. Octobr. 1681. in Amte ausgesaget: Sie hielten nicht dafür / daß diese Löcher oder Stiche, so an den todten Kinde befunden worden / mit den Bratspiesse, so Ihnen gezeiget worden, geschehen.

Vid. Vol. I. fol. 61. a.

auch Herr D. Schreyer das Gegenspiel sich nicht zu beschweren getrauet

Vol. I. fol. 68. b. & 69. verbis: Aus der eusserlichen Form aber derer Wunden / welche ich absonderlich wohl betrachtet / und daß die meisten rund / die zwey aber / so durch die lincke Seite in dem hohlen Leib unterwerts gegangen / mehr länglich als viereckicht gewesen / bin ich in denen Gedancken blieben / daß die Wunden mit einen Dolch oder Pfriemen / so an der Spitze stumpff und rund / weiter auffwerts aber mehr breiter als gleich viereckicht gewesen / geschehen seyn mögen. Und weil der producirte Bratspieß von unten an fast dergleichen Gestalt als ein Dolch oder Pfriemen wie ich gemuthmasset / so möchte muthmaßlich / jedoch nichts affirmative, und daß ichs zu beschweren getraue / geschlossen werden / daß bey Auffsuchung des Kindes die Wunden durch den Bratspieß verursachet worden seyn / allermassen auch die Köchin zu mir gesagt / daß Sie dreymahl die Erde, worunter das Kind vergraben gewesen / durchstochen / und also die Verwundung am Halß und in der lincken Seite verursacht werden können / die andern Wunden aber durch das viele stopffen in die Erde / wie es die Köchin genennet / sich ereignen können &c.

so haben sich doch (11) jene bald eines bessren besonnen

d. fol. 69. b, Nachdem Sie mit Herr D. Schreyern conferiret hätten / hätten Sie sich besser erinnert / und beruffen sich gleicher gestalt auff dessen Aussage

so wohl auch Herr D. Schreyer hernachmahls nebst jenen diese Ihre Aussage juramento bekräfftiget:

Vol. I. fol. 93 ad b. art. 3. Ob alle solche Stiche auch mit den vorgezeigten Bratspiesse geschehen? Vbi Testis I. Herr D. Schreyer. Denen Umbständen nach und da die Vogtische Köchin selbst gestanden / daß Sie den Cörper mit den producirten Bratspieß auffgesuchet und unterschiedliche mahl in die Erde gestochen / und nicht in Abrede seyn können / wie Sie gegen Götzen zu Pr. in der Otterwitzer Schencke gedacht / daß Sie den Cörper mit den Bratspiesse gestochen / so kan muthmaßlich geschlossen werden / daß die in den Cörper gefundenen Stiche wohl von den Bratspiesse haben herrühren können / massen denn nicht zu muthmassen / daferne das Kind hätte sollen umbbracht werden / so viel

viel Stiche von nöthen gewesen wären. Testis 2. Herr W. Das könne man nicht gewiß sagen/ man muthmasse drauff.

Testis 3. Herr S. Das könne er nicht gewiß sagen/ der Wunden Beschaffenheit nach könte es wohl sein / iedoch könte er es nicht gewiß sagen.

Zu mehrerer Erleuterung aber dieser Aussage können Inquisitæ unerinnert nicht lassen / daß der Amtsverwalter zu P. (13) den art. 3. nicht recht nach Anleitung des

Vol. 1. fol: 85.

befindlichen Urtheils eingerichtet. Denn da selbiges gewolt / daß dieser articulus de credulitate und: **Ob Zeugen dafür achten und gewiß glauben, daß alle solche Stiche mit den vorgezeigten Bratspiesse geschehen?** formiret werden solte

per verba: Es werden auch die Medici und Barbierer / so bey der Section gewesen: ob Sie in den todten Cörper Blut gefunden / und dafür achten / und gewiß glauben / daß die Stiche den Kinde erst nach den Tode zugefüget / alle solche Stiche auch mit dem vorgezeigten Bratspieße geschehen / Ihres Einwendens ungeacht / vermittelst Eydes zuberichten.

hat der Amtsverwalter ex satis crassa ignorantia selbigen de veritate: **Ob alle solche Stiche mit dem vorgezeigten Bratspieß geschehen?** eingerichtet. Wannenhero nicht zu wundern ist / daß (14) die Zeugen auff den articulum nicht assertive sondern nur mit den Wort **muthmassen** antworten müssen / weil Sie freylich von einen facto alieno nicht pure affirmative respondiren können. Denique nec obstat (15) daß gleichwohl iidem testes in depositione ad artic. 2.

d. f. 93. a Vol. 1.

welcher articulus doch auch nur auff credulitatem gehet / so confident geantwortet

Test. 1. verbis: So ist gewiß zuschliessen &c.
Test. 2. verbis: So ist daraus zuschliessen &c.
Test. 3. verb. das hielte er gäntzlich dafür &c.

bey diesen articulo tertio aber durchgehends verba dubitantia: **Sie könten es nicht gewiß sagen / Sie muthmasseten es nur** &c. gebrauchet. Denn gleichwie (16) die quæstiones articuli 2 & 3 gantz unterschiedener Natur sind und dannenhero ad diversa nicht einerley Antwort fallen kan; Also giebt auch (17) Herr D. Schreyer

Vol. 1. fol. 68. b. verbis: auch würde das ausgestellte Attestat vollkommener worden sein / wenn bey Section des Cadaveris der itzt producirte Bratspieß alsobald wäre beygelegt worden.

die Ursache hiervon gar deutlich zu verstehen / daß nemlich, wenn Sie Ihre credulitatem, und daß Sie gewiß glaubeten / daß die Wunden mit dem Bratspieß geschehen wären / hätten aussagen sollen / sie alsbald den Bratspieß bey der Section, daß Sie selbigen mit denen Wunden als gewöhnlichen conferiren können / hätten

haben

haben müssen. Sufficit ergo, daß Sie alle drey ausgesagt / se credere, vulnera per hoc instrumentum POTVISSE infligi.

Die Indicia particularia & specialia graviren theils die Mutter / Frauen Marien / theils die Tochter / Annen so das Kind gebohren.

Contra die Mutter könte ein Indicium daher genommen werden / daß die Köchin Ihr der Frau diese Ermordung Schuld giebet.

Vol. 1. fol. 35. b. verb. Als man Sie nun auch befraget / auff wen Sie es dächte / der das Kind umbgebracht und vergraben hätte; hat Sie geantwortet / Sie könte es auff niemand dencken als auff die Frau selber

inmassen auch der Herr Amtmann zu Z. dergleichen an den Amtsverwalter zu P. berichtet

Vol. 1. fol. 13. a. Sonst habe ich von Ihr der Köchin mit Bestürtzung vernommen / daß die Mutter von der Geburth des Kindes Wissenschafft gehabt / auch gar dabey gewesen / und da nicht selbst das Kind umbbracht / doch darzu geholffen /

Alleine der Köchin Aussagen sind (1) suspect de mendacio

per ea, quæ supra ad Indicium commune secundum jam notata sunt

(2) factum homicidium infantis præsupponentia, welches dannenhero aliunde erwiesen werden muß (3) non asserentia, sed de credulitate, iam vero testis de credulitate nihil probat, nec etiam proprie dicitur testis

Justus Reuberus de testibus Part. 3. n. 130. seqq. Johannes Campegius de testibus reg. 209. Prosp. Farinacius quæst. 69. n. 62. seqq.

& imo ne quidem indicium efficacissimum facit, sed saltem quale quale

Campegius d. l. fallent. 5. Farinacius d. l. n. 106.

Zum (II.) scheinet Frau Maria gravireti zu werden / durch Daniel H. summarische Aussage

Vol. 1. fol. 12. a. b. berichtet Herr Daniel H. es hätte George S. von St. erzehlet / er wäre heute zu L. auf der Jagd gewesen / da hätte der Schirrmeister von Gr. erwehnet / Herr H. H. älteste Tochter hätte gesagt: Sie solten nur Ihr Kind nicht umbbringen / sie wolte Sich gerne in einen Hirten-Hause behelffen.

Aber diese Aussage ist gar nicht es nütze / quia (1) est de auditu & quidem multiplicirer alieno (2) weil Sie auch mit George S. und des Schirrmeisters depositionibus, die doch ebenmäßig de auditu alieno sind / gantz nicht übereinkommet / auch diese von umbbringen gantz nichts vermelden

Vol. 1. fol. 28 a. George S. von St. berichtet / — es wäre geredet worden / daß Herr Hanß Henrichs Schirrmeister erzehlet haben solte / dessen Tochter hätte gesagt / sie solten Ihr nur das Kind nicht nehmen / Sie wolte gerne das väterliche Haus meiden / und es in einen Hirten-Häuslein ernehren / die Mutter aber solle es ihr genommen haben (quamvis & hæc depositio nihil probet. Præterquam enim quod non jurata sit, est iterum de auditu alieno & quidem incerto. Sequitur enim) wer es aber eigentlich geredet / wisse er nicht / denn es hätte jederman davon gesagt.

Item der Schirrmeister f. 29. a. Er habe freylich die Leute davon reden hören / daß die junge

Anna

Anna gesagt haben solle/ Sie solten Ihr nur das Kind nicht nehmen/ zu wem Sie es aber gesagt/ wisse er nicht.

Zudem so ist (3) aus allen Umbständen zu mercken / daß diese fliegende Rede entweder von der Köchin/ oder von der Mittel-Magd ihren Ursprung müsse genommen haben.

Vol. 1. fol. 35. b. Ubi die Köchin: Zudem hätte Ihr die Mittelmagd erzehlt/ das Anna/ als die Zoffe das Kind abgewaschen und in die Schachtel geleget/ solches bey einen Händgen genommen und gesaget: Du liebes Kind/ ich hätte dich gerne behalten wollen / wenn ich für denen Meinigen gedurfft hätte/ wordurch Sie sonder Zweiffel NB. Ihre leibliche Mutter gemeinet.

Et fol. 38. a. Elisabeth M. die Mittel-Magd. Sie hätte zwar diese Wort zur Köchin gesagt/ häte es aber selbst nicht von der Tochter gehört/ und wüste nicht eben/ob es Ihr die Zoffe oder die Käse-Mutter gesaget.

welche beyde / oder doch zum wenigsten die Köchin / es zweiffels ohne die Frau Mariam in Unglück zu bringen / und sich zum Theil an Selbiger wegen scharffer Hauß-Zucht zu rechen

per relata supra ex Vol. 1. f. 25. a.

unter die Leute spargiret haben / worzu sonderlich das von der Köchin in letztgesetzter Aussage beygefügtes unzeitige judicium ziemliche Muthmaßung giebet. Daß aber auch diese Reden / so die Köchin und Mittel-Magd ausgesaget (4) inter mendacia referiret werden müssen / weiset die deposition der Käse-Mutter und Zoffe / wie auch dieser letztern confrontation mit der Mittel-Magd gar deutlich.

Vid. fol. 38. b. Vol. 1. ubi die Zoffe. Anna hätte gesagt (als das todte Kind abgewaschen worden) Ich will es immer behalten. Sie aber die Zoffe hätte geantwortet: Was will Sie nun mit dem todten Kinde machen ꝛc. Als Ihr (der Zoffe) nun die Mittel-Magd unter Augen gesagt/ daß es vorige Worte gewesen/ hat die Zoffe geantwortet / die Anna hätte gesagt: Ach wenn ichs dürffte behalten ꝛc. ist auch nochmahlen beständig darbey geblieben/ fol. 39. a. & fol. 40. a. & fol. 53. b. ubi etiam die Käse-Mutter berichtet: Die Zoffe hätte zu Ihr (der Käse-Mutter) nicht anders gesagt/ als daß Anna gesaget: Sie wollte das Kind behalten ꝛc.

Item fol. 54. a. Die Mittel-Magd saget/ Sie hätte nicht anders gemeinet / als daß Sie die Zoffe berichtet/ Anna hätte gesagt: Du liebes Kind/ ich hätte dich gerne behalten wollen/ wenn ich für denen Meinigen gedurfft hätte: weil Sie aber nun hörete / daß es nicht so sey/ wäre auch damahls in Lauff geschehen/ und Sie in Erschreckniß gewesen / könte Sie nicht drauff reden ꝛc. Wannenhero auch die Käse-Mutter und Zoffe hernach Ihre Aussage beschworen/ der Mittel-Magd aber Zeit gegeben worden sich zu bedencken.

Denique fol. 60. a. ubi Registr. Die Mittel-Magd hat Ihre Aussage nicht beschweren wollen/ sondern gesagt/es könte seyn/ daß die Zoffe nicht mehr/ als was Sie gestanden/zu Ihr geredet. Weßhalb man die Mittel-Magd/ meineyd zu verhüten/ dißmahl damit verschonet.

daß man dißfalls sich länger aufzuhalten vor unnöthig erachtet / sondern vielmehr zu denen Indiciis specialibus contra Annen schreitet.

Diese nun können verhoffentlich nicht besser proponiret und elidiret werden / als wenn

wenn man die Indicia infanticidii, die der glorwürdigste Käyser Carl der V. in seiner Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung denen Judicibus inferioribus pro norma in tortura decernenda vel minus, vorgeschrieben / kürtzlich durchgehet. Es sind aber dieselben zweyerley Arten / etliche / wenn die Inquisita weder, daß das Kind Ihre sey / noch daß Sie selbiges ermordet habe / gestehen will / andere / wenn die Inquisita editionem partus gestehet / und bloß die Ermordung verneinet. Zu jenen wird nicht unbillig intumescentia & subitanea decrescentia uteri, item præsentia lactis in mammis inquisitæ

De quibus est artic. 35. & 36. Ord. Carolinæ.

referiret / maßen solches nicht nur der contextus weiset / sondern auch die Doctores mehrentheils dahin zielen;

Stephani ad dict. art. 35. & 36.
Carpz. Prax. Crim. quæst. 122. n. 19. seqq.
Crusius de Indiciis delictorum Part 2. Cap. 34. n. 8. seqq.

und dannenhero der Käyser nicht immediate schliessen will / Titiæ uterus antea tumidus subito decrevit, aut lac in mamillis habet, ergo cadaver interfecit, sondern vielmehr mediate: Titia cadaver occisum se peperisse negans, positis istis circumstantiis de mendacio, & propter mendacium de infanticidio simul suspecta est. Weil aber dergleichen mendacium bey Annen nicht verhanden / sondern Sie alsbald / wie oben erwehnet, gestanden / daß Sie das todtgefundene Kind gebohren habe / so würde vergebens seyn / Sich über demjenigen / was in actis etwan von dem Umbstande / daß Sie Anna vor der Geburt einen dicken Leib gehabt / welcher Sich hernach wieder verlohren, hin und wieder anzutreffen ist / ohne Noth aufzuhalten.

So saget demnach Anna / Sie habe das Kind gebohren / es sey aber todt auf die Welt gekommen.

in deposit. ad artic. 15. fol. 67. b. Vol. 2.

und gehöret also das andere indicium hieher / welches der Käyser im 131. Articul gesetzt hat mit folgenden Worten. So aber ein Weibs-Bild / als obstehet / ein lebendig gliedmäßig Kindlein / das nachmahls todt gefunden / heimlich gebohren und verborgen hätte / und so dieselbe erkündigte Mutter deßhalb besprachet würde / entschuldigungsweise fürgäbe / wie das Kindlein ohne Ihre Schuld todt von Ihr gebohren seyn solte: Wolte Sie dann solche Ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umbstände durch Kundschafft ausführen / damit sol es gehalten und gehandelt werden / wie in 74. Artickul anfahend / Item so ein Beklagter Kundschafft ꝛc. funden wird / auch deßhalb zu weiterer Suchung Anzeigung geschicht / wann ohne bestimmte gnugsame Beweisung ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine iede Thäterin mit einen solchen gedichten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt / auch mit Willen allein und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret / welche ohne hülffliche Geburt mit tödtlicher Ver-

dächtigkeit geschehen muß; So ist deßhalb keine glaublichere Ursach/ denn daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeint / mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins / daran Sie vor/ in oder nach der Geburth schuldig wird/ ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darumb wenn eine solche Mörderin auf gedachten ihren angemasten/ freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolte / so soll man Sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung bestimpts Unchristlichen und Unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halber/ mit peinlicher/ ernstlicher Frag zu Bekäntniß der Warheit zwingen / auch auff Bekäntniß desselbigen Mords zu endlicher Tod-Straff/ als obstehet/ urtheilen. Doch wo eins solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird/ sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeigung aller Umbstände bey den Rechts-Verständigen oder sonst wie hernach gemelt wird/ Raths pflegen. Diese oberzehlte Worte/ gleichwie Sie an und für sich selbst sehr harte contra inquisitam zu streiten scheinen/ auch fast insgemein in quæstionibus infanticidii ratione torturæ am meisten in consideration zu kommen pflegen/ und dannenhero fast das gantze Fundament gegenwärtiger defension auf dieses indicium und dessen elision beruhet; Also möchte Inquisita wohl wündschen/ daß die Commentatores über die Ordinationem Criminalem diesen Articul nicht so überhin / & quasi de titivillitio aut stillicidio ageretur, tractiret hätten / wie es leider geschehen / sondern den genuinum intellectum obbesagten Articuls cum ampliationibus & limitationibus fein exponiret hätten; weil aber geschehene Sachen nicht geendert werden können; Als werden die Herren Urtheilsfassere nicht übel vermercken; wenn man bey dieser schweren Sache/ ehe und bevor ad elisionem dieses indicii geschritten wird/ den sensum dicti articuli 131. ein wenig ponderiret und erweget/ zumahlen da dieses nicht ea intentione geschiehet / dieselben / als hochverständige und hochgelahrte Männer in jure zu informiren / sondern einig und alleine / Sie in collectione & meditatione regularum æquitatis; als worauff zuförderst in criminalibus zu sehen ist/ auch Sie die Herren Urtheilsfassere hierauf zu sprechen gewohnet sein/einer wenigen Mühe zu ersparen. Bey dieser Bewandnüß nun wird anfänglich præsupponiret / daß das infanticidium ein delictum occultum sey/ zu welchen man nicht leichtlich testes zu nehmen pflege / hiernechst aber bey denen delictis occultis insgemein/nisi aperte contrarium sit præscriptum, diese regula æquitatis observiret werden müsse/de occultis non judicare Ecclesiam

cap. 17. X. de Accusat. cap. un. X. ut Eccles. benef. sine dimin. confer.

cum occulta solius Dei cognitioni reservari dicantur, qui solus novit corda filiorum hominum tanquam cordium scrutator & secretorum cognitor atque judex

can. erubescant II. distinct. 32. can. fin. 7. distinct. 33. can. 20. C. 2. q. 5. c. 7. C. 6. q. 1. c. 23. C. 32. q. 5. c. 34. X. de Simon.

wannenhero vi dictæ regulæ bey dem infanticidio und wenn ein Kind occulte

zur Welt gebracht worden/ auch gantz keine necessaria consequentia ist; Hæc partum clam edidit, ergo eundem interfecit, die dijudicatio veritatis in hoc casu, wenn keine andere indicia verhanden / GOttes gerechten Gerichte billig anheim gestellet werden solte/ zumahlen da viele Doctores, und zwar nicht ohne Ursach/ in denen Gedancken stehen/ quod partus meretricius præsumi debeat quod mortuus sit editus

Anton. Tessaurus Decis. 13.

ohne Zweiffel darumb / weil eine solche schwangere Weibes-Person stets in Furcht wegen der bevorstehenden Schande schwebet / und sich dannenhero die Zeit Ihrer Schwangerschafft durch sehr ängstet und also der Frucht, wie wohl absque intentione, zugleich Schaden zufüget/ welche Ursach viel wahrscheinlicher ist/ als diejenige/ welche Tessaurus

d. l.

anführet. Dieweilen aber der eventus gewiesen / daß viel lose Vetteln dieser in æquitate gegründeten præsumtion und regul gemißbrauchet / und vorgegeben / Sie hätten die Kinder todt auff die Welt gebracht/ da doch andere indicia oder wohl gar die Zeugen und Ihre propria confessio Sie hernach eines andern überwiesen; Als hat Käyser Carl, ne delicta maneant impunita, in angeführten Articul die præsumtion gantz umbgekehrt/ und das Gesetz gegeben/ daß in dubio, so eine inquisita, daß Sie das Kind gebohren/ geständig sey/ die Geburt aber heimlich geschehen/ darfür zu halten sey/ Sie habe das Kind umbgebracht/ sie erhalte dann durch gnugsame Zeugniß oder scharffe tortur ein anders. Welche præsumtion nicht nur/ wie allbereit erwehnet/ contra præfatam æquitatis regulam, quod occulta dijudicationi divinæ sint relinquenda, zu lauffen scheinet / sondern auch einer andern regulæ, die sonsten in decernenda tortura fast pro principali gehalten wird / zuwieder ist nemlich/ quod indicia ad torturam debeant esse certa, clara, imo luce meridiana clariora, ut judex non solum sit quasi certus de delinquente, sed etiam nihil aliud sibi deesse videatur, quam rei confessio

l. 1. in princ. ff. de quæst.
l. milites §. oportet l. cum cognitionaliter C. eod.
Tessaur. decis. 24. n. 6.
Matthesilanus sing. 35. in medio addition.
Menreh. arbitr. jud. quæst. l. 2. cas. 270. n. 5. & 6. & de præsumt. l. 1. q. 89. n. 3.
Mascard. de probat. lib. 3. conclus. 385. n. 20.
Farinac. Prax. Crim. quæst. 37. n. 3.

sintemahl an diesen indicio billig dergleichen perspicuitas und evidentia desideriret wird. Denn es ist keine nothwendige Folgerung / daß wenn eine geschwängerte Weibes-Person das Kind heimlich getragen und heimlich gebohren hat / Selbige auch das Kind umbracht/ oder doch zum wenigsten die intention, das Kind umbzubringen/

gehabt haben müsse/ sondern es wäre vielmehr zu præsumiren / daß / weil es zuweilen geschiehet/ quod partus edatur mortuus, solcher Gestalt aber die geschehene Schwängerung durch heimliche Begrabung des Kindes vertuschet werden kan / die geschwängerte Dirne deßhalb bis zur Geburt die imprægnation heimlich gehalten / damit Sie den eventum und ob Sie ein lebendig oder todtes Kind zur Welt bringen würde / erwarten / und auff diesen Fall zwar Ihre Schande mit Wegschaffung des todtgebohrnen Kindes bedecken, auff jenen aber/ die Schwängerung gestehen und kund machen möge. Ich will geschweigen / daß gleich wie es bißweilen unter Eheweibern Exempel giebet/ die biß zu Ihrer Geburts-Stunde nicht wissen / daß Sie schwanger seyen / also auch viel eher ein einfältig Mensche/ daß dolo malo alterius zum stupro beredet worden/ von Ihrer Schwängerung keine Wissenschafft habe/ und mit der Geburts-Stunde übereilet werde/ daß Sie niemand zur Geburt zu sich ruffen kan, welcher Gestalt dann abermahls die præsumtio Imperatoris falliret. Ob nun gleich dieses alles nicht ea intentione angeführet wird/ als wolle man den allegirten articulum 131. Ord. Crimin. gantz übern Hauffen stoßen/ maßen man wohl weiß/quod quidem de intellectu legum,non vero contra Leges latas disputari debeat, & quod etiam lex quamvis dura, scripta tamen, pro norma Iudicibus sit observanda

l. 12. §. 1. qui &. a quib. manum.

zumahlen da der Imperator in Verfertigung dieses Articuls zum Endzweck den Nutzen des gemeinen Wesens sich vorgesetzet/ & ne delicta atrocia occultentur eorumque pœnæ ab improbis infanticidis eludantur, und also die justitia dieses articuli, wenn gleich in einen und andern casu singulari, denen privatis zu viel geschehen solte / dennoch per dictum Cassii

apud Tacitum Ann. 14. cap. 44. n. 7.

könte salviret werden. Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur; So wird doch verhoffentlich aus dem/was hactenus deduciret worden/ dieses inferiret werden können/ daß gegenwärtiger articulus keine interpretationem extensivam,sondern nur restrictivam annehme/ in Ansehen bekandten Rechten / quod in eo, quod contra tenorem rationis, & contra rationem juris receptum,aut propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est, non sit procedendum ad consequentias

l. 14. & 16. ff. de LL.

maßen auch dieserwegen der sonst tyrannische Nero das Gesetz/ welches der Familie/ in der ein Hauß-Herr umbgebracht worden/ den Tod andreuet/ und als an sich selbst sehr harte/ dennoch an des Pedanii Secundi seinen Knechten/ deren über vierhundert gewesen, wieder des Römischen Pöbels Willen war exequiret worden / auff dessen im Hause mitwohnende Freygelassene, die der Cingonius Varro zur deportation ver-

dam-

dammet hatte/ nicht wollen extendiren lassen/ ne videlicet mos antiquus, quem misericordia non minuerat, PER SÆVITIAM INTENDERETUR.

Tacit. d. l. cap. 45. n. 4.

Ja/ wenn auch gleich dieser articulus nicht contra tenorem rationis erfunden wäre/ so ist doch gewiß/ daß er inter leges pœnales gehöre/ welche leges pœnales auch keine interpretationem extensivam, sondern nur restrictivam admittiren

per l. 32. in fin. l. 42. ff. de pœnis l. 155. §. fin. de R. I. c. 15. & c. 49. de R. I. in 6.

maßen die Leges pœnales ad odiosas referiret werden/ in odiosis vero etiam sermo figuratus aliquantulum admitti solet ut onus evitetur

Hugo Grotius optimus interpretationis Doctor, Lib. 2. de I. B. & P. Cap. 16. §. 10. & 12. sect. 3.

welches alles auch menti Gloriosissimi Imperatoris gantz gemäß ist, indem er die Clausul

in d. art. 31. verb: Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird. &c.

nicht ohne Ursach beygefüget/ sondern damit angezeiget/ daß die von Ihm darinnen vorgeschriebene Regul allerdings limitationes zu lassen/ und nicht so generaliter zu verstehen sey.

His præsuppositis und wenn nun in d. artic. 131. gesagt wird; daß so ein Weibsbild, die ein lebendig gliedmäßig Kind heimlich trägt, solches mit Willen alleine und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret/ keine glaublichere Ursach sey/ denn daß dieselbige Mutter durch boßhafften Fürsatz vermeint mit Ertödtung des Kinds Ihre Leichtfertigkeit verborgen zu halten/ und Sie dannenhero mit der peinlichen Frage angegriffen werden solle, wann Sie nicht Ihre Unschuld gebührend ausführen könne ꝛc. so ist bald anfänglich (1) kein Zweiffel/ daß dieser Artickul nur auff diejenigen/ die NB. mit Willen das Kind heimlich zur Welt bringen/

per expressa verba: auch mit Willen allein und ohne Hülffe anderer Weiber &c.

zu restringiren sey/ wird dannenhero dieser articulus diejenigen Weibes-Personen nicht graviren können/ welche entweder nicht gewust/ daß Sie schwanger seyn/ und plötzlich von der Geburts-Stunde überfallen worden/ daß Sie andere Weibes-Personen nicht dazu beruffen können/ quia voluntas sine electione non est, electio vero præsupponit scientiam, & si hæc non adsit, actio per ignorantiam invita dici solet

per prima principia philosophiæ moralis

(2). So viel das Wort heimlich betrifft/ welches in offterwehnten articulo als ein

ein nöthiges requisitum dieses indicii erfordert wird / so wird selbiges zwar insgemein præprimis in civilibus in significatu laxiori dafür gebraucht, quod fit coram duobus vel tribus saltem testibus

Boer. conf. 40. n. 5,
Cephal. consil. 421. n. 57. lib. 3,
Socin. Jun. lib. 2. conf. 88. n. 47. 52.
Flamin. de Rubeis Vol. 1. conf. 21. n. 58.

& ita multo magis quod fit coram uno teste; alleine es hat neben diesen Gebrauch und sonderlich in materia delictorum auch significatum strictiorem, pro eo, quod fit in obscuro, aliis hominibus plane insciis, quodque adeo prorsus ignoratur & ne per unicum testem quidem probari potest

ut in l. 23. pr. §. 1. & 2. C. Mandat.
l. 2. §. 23. ff. Vi bon. rapt.
cap. unic. X. ut benefic. Eccles. sin. dimin. confer.
can. Erubescant. 11. dist. 32.
can. 23. caus. 32. qv. 5.

welcher significatus strictior dann auch billich propter deducta hier verstanden werden muß / daß dieser articulus nur von denenjenigen Weibes-Bildern rede / die ohne Beysein einiger Weibes-Person gebehren / nicht aber auf diejenige Person gezogen werden könne / welche in Gegenwart auch nur einer Weibes-Person Ihrer Frucht genesen / und kommen dieser Assertion die Worte des Kaysers zimlich zu statten / oder sind doch zum wenigsten derselbigen nicht zu wieder / wann er sagt

allein und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret / welche ohne hülffliche Geburth &c.

Denn das Wort Allein ist eine particula exclusiva, und kan nicht gesaget werden / daß wenn nur ein einig Weib zugegen gewesen / eine solche Weibes-Person das Kind alleine und ohne Hülffe anderer Weiber gebohren habe, *Solus* enim omnes alios excludit

Card. Seraph. decis. 820. n. 6.
Rota Romana ap. Farinac. decis. 426. n. 5. tom. 1. p. 2.
Bartol. in l. omnibus n. 1. & 3. si quis jus dicenti non obtemp.

(3) Uber dieses so weisen die Worte dicti articuli:

mit Willen allein und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret &c. Item: durch boßhafftigen Fürsatz vermeint mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins &c. Ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten

daß der Imperator hierbey nicht so wohl auf den modum pariendi, an palam an clam factus fuerit, sondern vielmehr, wie allbereit bey der ersten Conclusion ano-

notiret worden, auff die Intention der gebährenden gesehen habe / & scilicet, an illa occultandi animo partum seorsim ediderit an minus. Occultare vero est, se vel rem ab alterius conspectu celare

l. 1. & 2. C. de his qui latron. vel al. crim. reos occultav.
Calvin. voce occultare.

und gehöret also zum requisitis dieses Indicii, daß eine Weibes-Person tempore partus sich an einen solchen Orte auffgehalten / wo leichtlich niemand zu Ihr kommen können / oder daß Sie sich verschlossen und niemand zu sich gelassen / und solcher gestalt nicht alleine die Geburt / sondern auch zugleich sich selbsten verborgen gehalten.

Wann (4) der Imperator bey Beschreibung dieses indicii folgende Worte setzet /

So ein Weibs-Bild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt / auch mit Willen allein und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret &c.

so will er zweiffels ohne andeuten / daß duplex occultatio verhanden sein müsse / wenn dieses indicium statt finden solle (1) impraegnationis, (2) partus und daß eines ohne das andere nicht genung sey / denn das weiset das Wort auch welches hier nichts anders als die Lateinische particula ET bedeutet / quae regulariter est conjunctiva & copulativa

Strauch. de partic. juris voce ET. n. 2. seqq.

Non obstant verba antecedentia:

So aber ein Weibs-Bild als obstehet / ein lebendig gliedmäßig Kindlein / das nochmahls todt gefunden / heimlich gebohren &c.

aus welchen scheinet / daß auch sola occultatio partus, & ex pari ratione sola occultatio impraegnationis zu diesen Indicio genung sey. Denn es weiset der gantze context, daß diese anfängliche Worte nicht dispositiva sondern nur procemialia seyen / bey denen pro nostra sententia aber angeführeten Worten sich decisio imperatoria anfange / und demnach auff diese nicht aber auff jene in decisione hujus conclusionis zu sehen sey.

Es hat auch (5) Kayser Carl wohl selbst gemerckt / daß dieses indicium an und für sich selbst nicht allemahl stricte observiret werden könte, dannenhero er in favorem rearum diese Clausul:

Doch wo eines solchen Weibes-Schuld oder Unschuld halber gezweiffelt wird / sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeigung aller Umbstände bey den Rechtsverständigen oder sonst / wie hernach gemeldt wird / Raths pflegen /

mit angefüget / in welcher er nicht nur die Richter gewarnet / daß sie auf den Fall / da eine Inquisita das todtgefundene Kind heimlich zur Welt gebohren / nicht stracks ohne rechtliche Erkentnüß zur Tortur zuplumpen sollen / sondern auch denen Rechtsverständigen seu Collegiis Juris Consultorum selbst freygestellet, daß Sie hierbey

bey andere circumstantias ex bono & æquo mit considerirzen / und auf befinden dererselben Wichtigkeit die inquisitam a tortura liberiren sollen / und solcher gestalt selbst tacite erinnern wollen / daß dieses indicium, etiamsi per testes probari nequeat, daß das Kind todt auff die Welt kommen sey / partu quippe clam edito, dennoch per alias conjecturas & argumenta artificialia potissimum ex Medicorum schola petenda elidiret werden könte.

quo faciunt etiam verba: wolte Sie dann solche Ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umbstände durch Kundschafft ausführen &c.

Wann nun dieses/was bißhero deduciret worden / ad casum præsentem appliciret wird / so wird sich befinden: daß nicht nur (I) die requisita indicii/ so in d. art. 131. erfordert werden / bey Annen gar nicht verhanden seyn / sondern auch (II) daß Selbige durch gnugsame præsumtiones, partum nunquam extra uterum vixisse, dieses indicium elidiren könne.

So viel jenes betrifft / so ist zwar an dem / daß Anna Ihre Schwängerung nie gestehen wollen / sondern selbige biß zur Zeit Ihrer Geburt heimlich gehalten / dannenhero scheinen könte / als ob die verba d. articuli

also heimlich trägt &c.

Sie nicht wenig gravirten. Wenn man aber betrachtet / daß Sie diese Heimlichehaltung nicht aus Vorsatz gethan / sondern ex ignorantia, und zwar aus einer solchen ignorantia, die ihre gewissen und wahrscheinlichen Ursachen hat, indem Sie (a) nichts im Leibe gefühlet/

vid. respons. Inquisitæ ad art. 6. Vol. 2. fol. 67. a. Weil Sie nichts in Ihren Leibe gefühlet

(b) Sie auch sonsten mit der obstructione mensium behafftet gewesen, welcher Sie die accidentia, die sonsten bey Schwangern sich ereignen/ leichtlich ex errore zuschreiben können / massen nicht nur Ihre Mutter selbst dieses von Ihr ausgesagt

in resp. ad art. 4. f. 62. a. Sie (die Mutter) habe solches zwar gesehen. Sie habe aber gewust / daß die Tochter NB. sonst eine Beschwerung gehabt und habe gemeinet / der hohe Leib wäre davon her

sondern auch allenfalls Tit. Herrn G. B. berühmten Practici allhier zu Leipzig Eheliebste / bey welcher als Ihrer nahen Freundin Sie sich vor Ihrer Schwängerung eine Zeitlang auffgehalten / eben selbiges und daß Anna zur selbigen Zeit vielfältig über diese obstructionem geklagt / wird bezeugen müssen; So siehet man bald/ daß obangezogene Worte von der Heimlichhaltung sich hieher nicht appliciren lassen / dieweil

per modo dicta conclus. 1.

der articulus nur von denenjenigen / die dolo malo und mit willen Ihre Schwangerschafft und Geburts-Zeit heimlich halten / zu verstehen ist. Zu geschweigen / daß auch

auch diese Heimlichhaltung der Schwangerschafft an und für sich selbst ohne Heimlichhaltung der Geburt

per dicta conclus. 4.

kein Indicium machet.

Ob auch ferner / so viel die Geburts-Zeit betrifft bey herannahenden Geburts-Schmertzen und Entledigung von denselbigen niemand / als Ihre Mutter beständig bey Ihr gewesen / und dannenhero auch ex hoc capite offtberührter articulus hieher wieder Annen angeführet werden könte; so kan doch aus vielfältigen Ursachen behauptet werden / daß diese Anführung nur schlechterdinges ex captatione verborum nicht aber ex intentione Legislatoris geschehe. Denn / da ist abermahls (1) kein dolus malus verhanden gewesen, weil Anna per modo dicta nicht gewust / daß Sie Schwanger wäre / und also die zugestossenen Schmertzen für Geburts-Schmertzen nicht achten können / (2) kan nicht gesaget werden / daß Sie das Kind heimlich zur Welt gebracht weil Sie tempore partus sich nicht versteckt / und für denen Leuten verborgen gehalten / sondern in Ihre gewöhnliche Kammer geleget / und jedermann der Sie nur besuchen wollen / für sich gelassen /

per deducta conclus. 2.

Denn es ist nicht alleine die Köchin bey ihr gewesen / und sponte nicht aber auff zumuthen der Inquisitæ wieder von Ihr gangen

Vid. fol. 52. a. Vol. 1. Des Tages und Abends zuvor / (id est eben vor derselbigen Nacht / als die Rea das Kind bekommen / welches die andern Umbstände weisen) als die Tochter das Kind bekommen / wäre Sie die Köchin bey solcher in der Kammer gewesen / und diese hätte sich in Bette hin und her geworffen / und wäre sehr kranck gewesen / und als Sie gefragt / was ihr wäre / hätte Sie Wehe geschrien und gesaget; wenn Sie nur Ihre liebe Mutter noch einmahl sehen solte: und darauff hätte Sie die Köchin herunter zum Hopffenpflücken gehen müssen.

sondern es ist auch die Käse-Mutter zur selben Zeit zu Ihr kommen Ihr auf den Leib gefühlt und ebenmäßig von freyen Stücken und nicht auf Bitte oder Geheiß der Inquisitin wieder davon gangen

Vol. 1. fol. 24. a. ubi der Præceptor: der Tischer hätte Ihn berichtet / die Käse-Mutter hätte der Tochter auff den Leib fühlen müssen / welche gefragt / ob es bald besser mit Ihr werden würde / die aber geantwortet haben solte / Sie müste noch besser dran. Idem. d. fol. 24. b. Die älteste Tochter und die Käse-Mutter wären zuvor uneins gewesen / hernach aber solle die Tochter es selbiger abgebetten / und sie gebraucht haben.

Item die Köchin fol. 33. a. zuvor ehe die Mutter nach Hause kommen / hätte die Tochter Anna / nach der Käse-Mutter geschickt / (quod notet. Ergo hat Sie es nicht heimlich gehalten) und Ihr weil Sie zuvor uneins gewesen / wegen des Schreibers / es Ihr abgebeten / allermassen solches die Käse-Mutter zu Ihr und der Zoffe gesagt / und erzehlet / Sie hätte der Schwangern auf den Leib gegriffen / welche gefragt / ob es bald werden würde / der Sie aber geantwortet / Sie würde noch besser dran müssen. Als Sie nun die Käse-Mutter gefraget / ob Sie nicht bey Ihr blieben /, hat Sie geantwortet / wie die Mutter wäre kommen / wäre Sie davon gangen.

Die Käse-Mutter selbst d. Vol. 1. fol. 40. b. Sie hielte dafür / das Anna das Kind den ersten Tag als das Kindtauffen gewesen bekommen. Denselben Tag hätte Sie Ihr müssen auff dem Bauch greiffen / hätte es Ihr auch abgebeten / da Sie zuvor mit einander gezürnet

Eadem hat Ihre vorige Aussage absonderlich / daß Anna Sie die Käse-Mutter hätte zu sich hohlen lassen / und Sie Ihr auff den Leib gegriffen mit einem Eyde bestärcket d. Vol. 1. fol. 58. a.

ja das Gänse-Mägdgen ist so lange / biß die Mutter nach Hause kommen / bey Ihr Annen continue blieben

Vol. 1. fol. 36. b. ubi das Gänse-Mägdgen: Sie wäre bey Annen damahls als die Mutter zu St. gewesen geblieben / biß die Mutter kommen / hernach aber wäre Sie zu Bette gangen

Aus welchen allen gar deutlich zu schliessen / daß wenn Anna gewust / daß Sie Schwanger wäre und in Willens gehabt hätte Ihre Geburth zu verbergen / Sie weder das Gänse-Mägdgen würde haben so lange bey sich bleiben / noch die Käse-Mutter / Ihr auff den Leib zufühlen hohlen lassen / massen Sie ja nicht mächtig gewesen die Geburths-Wehen nach Ihren Gefallen zu verhalten / sondern Sie ja so leicht das Kind in præsentz der Köchin / des Gänse-Mägdgens oder der Käse-Mutter geberen können / als Sie solches hernach in Gegenwart Ihrer Mutter gebohren / cum certissimum sit, facultates animæ vegetativæ & sensitivæ, a quarum una certe, si non ab utraque, dependet generatio partus hominis, in hominis arbitrio non esse. So wäre es auch die gröste Thorheit von der Welt gewesen / wenn Sie Anna Vogtin in Willens gehabt hätte partum zu verbergen und zu ertödten / daß Sie die Käse-Mutter zu sich hohlen / und Sich den Bauch befühlen lassen auch fragen sollen / ob es bald gut werden werde. Und worumb hat Sie die Käse-Mutter da Sie Ihr auff den Bauch gefühlet / und also wohl gemerckt / daß Anna Vogtin ein Kind gebehren wolte / dieses nicht zum wenigsten in Abwesenheit der Mutter Herrn Hanß Heinrichen den Vater gesagt / oder begehret / daß eine verständige Frau darzu gehohlet werden möchte. Die gebehrende ist leicht zu entschuldigen / als welche biß auff die letzte Stunde nicht wissend / daß Sie Schwanger sey / in ipso partu für überhäufften Schmertzen / wie leicht zu erachten / nicht gewust / was Sie gethan oder thun sollen / welches Sie auch nicht ohne Wahrscheinligkeit ad articulos offt wiederhohlet /

Vid. Vol. 2. fol. 67. b. ad art. 13. Sie habe in der Angst nicht gewust / wo Sie alle wären / & ad art. 19. Sie hätte aus Angst nicht behalten / ob das Gänse-Mägdgen droben blieben oder hinunter gangen wäre.

Non obstat, daß der Præceptor fürwendet / als habe niemand zu Ihr Annen gedurfft

Vid. Vol. 1. fol. 24. a. Das Gänse-Mägdgen hätte die Tochter bewachen müssen / und hätten sonst niemand in Ihre Kammer zu Ihr gelassen / das Schlüssel-Loch solte zugestopfft gewesen seyn.

Denn daß dieses von denen drauff folgenden Tagen und nicht von dem tempore partus zu verstehen sey / weiset nicht allein der contextus, da der Præceptor selbst sagt/ und es wiederhohlet / daß Anna die Käse-Mutter zu sich hohlen lassen, sondern es bezeugen es auch der Köchin und Zoffe Ihre Aussage.

Vol. 1. fol. 33. b. ubi die Köchin Frühe Morgens hätte niemand zu Ihr der Tochter gedurfft / sondern die Mutter alleine wäre bey Ihr zu und abgegangen ausser das Gänse-Mägdgen so bey Ihr blieben / weil der Herr und Frau gespeiset.

Item die Zoffe fol. 55. a. Frühe Morgens hätte zwar niemand zur Tochter gedurfft / ob aber die Mutter bey ihr gewesen / wisse Sie nicht / das Gänse-Mägdgen wäre bey Ihr blieben / wenn Herr und Frau gespeiset.

Ob es nun gleich an dem / daß Anna nebst Ihrer Mutter POST PARTUM Ihre Schwangerschafft und Geburth heimlich gehalten / so kan doch hieraus kein indicium genommen werden / weil der Imperator bloß de celatione imprægnationis ante partum & partus ipsius redet / und dessen Verordnung tanquam pœnalis odiosa auff diesen casum nicht extendiret werden kan / zumahlen auch hierbey keine ratio connexionis mit unterläufft, daß man schliessen könte: Inquisita hat nach der Geburt solche heimlich gehalten, Ergo hat Sie das Kind umbgebracht. Vielmehr ist daraus zuschliessen / daß dieses deßhalben geschehen / damit die Schande die durch das todtgebohrne Kind nicht publiqv. worden / ferner verborgen bliebe/ welches auch die Inquisitæ selbst gar wahrscheinlich suppeditiren

Anna ad art. 40. Vol. 2. fol. 69. b. Weil das Kind einmahl todt gewesen / hätte Sie gemeinet / würde es nicht viel zu bedeuten haben / und die Leute würden es nicht groß mercken / daß ein Kind da gewesen wäre.

Frau Maria ad artic. 39. d. Vol. 2. fol. 66. a. Ja freylich sey es darumb geschehen / daß Ihrer Tochter Schande verschwiegen bliebe

(3) So kan auch daher nicht gesagt werden / daß Anna Ihr Kind heimlich zur Welt gebracht / weil Ihre Mutter Frau Maria bey ihr gewesen

per conclus. 2. supra p. 62.

denn wolte man gleich sagen / daß der in Gegenwart der Mutter geschehener partus ebenfalls pro clandestino zu halten sey, weil die Mutter solchergestalt und weil Sie niemand zur Geburth beruffen / selbst des infanticidii verdächtig / so könte doch dieser Einwurff gar leichte beantwortet werden / daß nirgend in Constitutione Criminali versehen, daß pro infanticidii indicio respectu aviæ gehalten werden solte, wenn selbige alleine bey der Tochter Ihren partu wäre / und ist überdieses schon oben außgeführet worden / daß in actis sonsten nicht das geringste indicium verhanden / welches mit Bestand auff die Mutter appliciret werden und Sie graviren könte: man müste denn anführen wollen / daß die Mutter deßhalben verdächtig sey / weil die Tochter verdächtig wäre, und Sie bey derselben alleine gewesen: Alleine dieses ist eben itzo in quæstione ob die Tochter verdächtig sey / und wenn demnach die Mutter nicht eher verdächtig ist, als wenn ein indicium grave auff die Tochter ge-

 bracht

bracht worden wäre / so kan ja dieses nicht pro indicio wieder die Tochter gehalten werden / weil Sie in partu mit der Mutter alleine gewesen, denn sonsten würde eine formale argumentatio per circulum herauskommen, (Filia ideo est suspecta, quia mater talis est, & mater ideo est suspecta, quia filia talis est) worvon aber verständige sehr wenig zu halten pflegen; ja es würden auff diese masse zwey propositiones conditionatæ formiret werden müssen die zusammen conditiones perplexas machten / welche auch in jure pro ineptis & omnes actus morales vitiantibus gehalten werden

per expressum textum in l. 16. de condit. instit.

Denn gleich wie daselbst die ineptitudo in folgenden formalibus bestehet / si Titius heres erit, Sejus heres esto, si Sejus heres erit, Titius heres esto; also würde dergleichen ineptitudo entstehen / wenn man sagen wolte: si mater suspecta est, filia quoque erit suspecta, & si filia est suspecta, mater quoque suspecta erit. Hierzu kömt noch / daß alle die andern Umbstände weisen / daß weder die Mutter noch die Tochter ea intentione was böses zu begehen beysammen gewesen. Denn da ist nirgend in denen Acten zu befinden / daß Anna die Mutter von der Kindtauffe nach Hause zu sich hohlen lassen / sondern die Mutter ist in später Nacht, und da Feyer-Abend gewesen / wie es auff dem Lande gebräuchlich / nach Hause gefahren kommen

vide insuper depositionem Inquisitarum & Matris quidem ad art. 9. 10. 11. f. 62. b. & 63. a. & filiæ ad art. 9. fol. 67. a.

welches sie nicht würde gethan haben / sondern wohl eher nach Hause kommen ja nicht einmahl über Land auff das Kindtauffen gefahren sein / oder doch zum wenigsten mit der Tochter Verlaß genommen haben / daß man Sie wenn es Noth hätte / hohlen lassen solte / wenn sie von der Tochter Schwangerschafft Wissenschafft gehabt hätte und mit Ihr der Tochter etwas böses vornehmen wollen. Als auch die Mutter nach Hause kommen / hat man Ihr gantz nicht gesagt / daß die Tochter kranck wäre (denn dieses ist nirgends in actis zu befinden) sondern Sie hat sich erstlich ausgezogen / und ist hernacher auff den Boden gangen / wo Sie zuschlaffen pflegen / in Willens sich nieder zu legen / als Sie aber die Tochter ächtzen und winseln hören / ist Sie in Ihre der Tochter Kammer hinein gangen

Vide depositionem der Zoffe Vol. 1. fol. 54. b. als die Frau den ersten Abend von der Kindtauffe nach Hause kommen / wäre Sie nur ein wenig in die unter Stube gangen und sich ausgezogen / bald aber darnach auff den Boden / wo sonst der Herr und Kinder in 2. Kammern neben einander geschlaffen / gegangen und nicht wieder herunter kommen / Ob Sie aber noch diesen Abend in der Tochter Kammer gangen / könne Sie nicht wissen.

Item die Köchin d. Vol. 1. fol. 51. b. Den ersten Abend als Sie von St. herein kommen / wäre die Frau Maria ein wenig in die Unter-Stube gangen / und sich ausgezogen / hernach aber auff den Boden allwo Herr Frau und Kinder neben einander in zwey Kammern sonst geschlaffen / gangen und nicht wieder herunter kommen. Ob Sie aber selben Abend in der Tochter Kammer gangen / könte Sie nicht gewis sagen

wel-

welches alles auf solche Art nicht würde zugegangen seyn / wenn sie Frau Maria mit der Tochter de malo facinore perpetrando sich beredet gehabt / und mit Ihr colludiret hätte. Hier ist nun leicht zu erachten / wie der guten Frau Marien zu Muthe gewesen / und Sie müsse erschrocken seyn / als Sie / welches Sie bißher nicht geglaubet / befunden daß Ihre Tochter schwanger und Ihre Geburts-Stunde so nahe sey / ja als gar das Kind / ehe Sie Frau Maria sich vollend ausziehen / und Ihr der Tochter zu helffen sich præpariren können / alsbald in continenti da gewesen.

vid. respons. Fr. Marien Vogtin ad art. 12. & 16. Vol. 2. fol. 63.

jedoch ist auch bey der Geburth des Kindes nichts vorgangen / wordurch das Kind hätte verwarloset werden können. Denn Anna hat das Kind also liegend in Bette bekommen

Ita respond. Fr. Maria ad art. 15. Vol. 2. fol. 63. b. & Anna ad artic. 17. fol. 67. b.

da es also an nichts hartes angestossen / wodurch es etwa verletzet worden / die Frau Maria aber hätte die Nabel-Schnure an den Kinde gerne verbinden wollen / wenn es lebendig gewesen wäre / und geblutet hätte

ad art. 25. fol. 64. b.

aber so ist das Kind alsbald tod auff die Welt kommen / und hat gantz grünlicht als verweset ausgesehen

Fr. Maria ad art. 18. & 24. fol. 63. b. & 64. a.
Anna ad art. 15. & 25. fol. 67. b. & 68. b.

Verhoffentlich ist per hactenus allata sufficienter ausgeführet / daß das Indicium welches ex art. 131. Constitutionis Carolinæ in causis infanticidii fürnemlich attendiret wird / auf Annen nicht appliciret werden könte. Solte aber über verhoffen denen Herrn Urtheilsfassern noch einig dubium residiren / so wird doch selbiges durch folgende probationes daß das Kind tod auf die Welt gekommen / gäntzlich gehoben werden / und Inquisitæ Unschuld hervor blicken

Der Beweiß und Bescheinigung einer Sache bestehet entweder ex argumentis artificialibus aut inartificialibus, scilicet testibus & Instrumentis

Durch Instrumenta kan zwar Inculpata nicht erweisen / daß das Kind tod auff die Welt kommen sey / so scheinet es auch / daß durch testes dißfalls nichts erwiesen werden könne / weil niemand bey dem partu ausser die Frau Mutter gewesen; Alleine worumb Frauen Marien Ihre itzt referirte Aussage

ad art. 18. & 24. fol. 63. b. & 64. a.

bey dieser Sache gantz und gar nicht attendiret werden solle / kan man nicht absehen. Denn ob Sie gleich testis unica, eo; rea adeo suspecta, & non jurata ist; So ist doch bekant / quod testis unicus etiam ad rei defensionem & probandam ejus innocentiam sufficiat

Farrinac. de test. quæst. 63. n. 42.

etiam si sit ex parentibus rei

Farinac. qv. 54. n. 208. seq.

Nec obstat, daß Frau Maria bey diesen delicto selbst correa ist. Denn zu geschweigen, quod ad defensionem rei admittantur testes alias plane inhabiles

Idem Farinac. qv. 62. n. 90. seqq. & qv. 56. n. 73.

& de crimine accusati

Idem Farinacius d. qv. 56. n. 179. ubi notanter: si enim ille qui vere apparet criminosus, admittitur, multo magis debet admitti ille, qui solum est de crimine accusatus & hoc non habet difficultatem.

so ist bey gegenwärtigen casu dieses wohl zu beobachten / daß wieder Frau Marien Vogtin gar kein beständig indicium verhanden / sondern si nothwendig vel simpliciter vel certe cum conditione absolviret werden muß. Wann nun dieses geschehen / so fällt alle suspicio von Ihr weg / und kann Sie alsdenn hernach / cum desierit esse inquisita, gar wohl dieses Puncts halber / als testis eydlich vernommen werden

So mangelt es auch der Inquisitæ an probationibus artificialibus nicht. Denn (1) weiset beykommender rotulus sub ♀ daß Anna kurtz zuvor ehe Sie das Kind bekommen, aus dem Backhause über die Schwelle gar harte auff den Leib gefallen / und darüber sehr erschrocken

vide deposit. test. 2. ad art. 2. 3. 4. 5. 6. & 7.

(2) daß in partu Catharina R. (die Käse-Mutter) die Ihr Annen auff den Leib gefühlet / nicht das geringste empfunden / daß Sich in den Leibe gereget habe /

vid. deposit. ejus ad art. 11. & 12.

welches doch sonst nicht wohl möglich gewesen wäre / wenn das Kind in utero noch gelebet hätte / auch gar leicht geschehen können / daß durch diesen harten Fall das Kind erschlagen worden. (3) So setzet Inquisita zu Beweisung / das Ihr Kind tod auff die Welt kommen / diesen Schluß: Pulmones infantis exacti in aqua submersi sunt, Ergo infans extra uterum nunquam vixit. Jenes ist facti, und wird durch Herr D. Schreyers Aussage erwiesen

Vol. 2. fol. 73. ubi ad art. 2. Der Barbirer hätte in seinen Beysein die Section verrichtet / und die Lunge in das Wasser geworffen & ad art. 3. ja (die Lunge sey untergesuncken /) und solches hätte der Herr Amtsverwalter und alle anwesende mit angesehen

dieses ist eine wohl gegründete Meinung und principium Dominorum Medicorum, welche nicht nur mit herrlichen rationibus, sondern auch mit guten unverwerflichen experimentis behauptet wird

Denn da hat nicht nur offterwehnter Herr D. Schreyer diese Meinung sufficienter deduciret /

in beykommender deduction sub A. auff welche er sich in der Aussage ad articulum 4. fol. 73. Vol. 2. beziehet / verbis: Was diesen Articul belangete / hätte er die Meinung vorlängst in einer langen deduction Herrn Hanß Heinrichen schrifftlich ausgestellet / worauff er Sich nochmahls beziehen thäte.

son-

sondern es hat auch schon längst ein berühmtes Mitglied Societatis Curiosorum Germaniæ Carolus Raygerus

in Anno 6. Curiosorum p. 299. worvon Herr D. Schreyer selbst einen extract ad art. 5. d. fol. 73. vol. 2. gegeben / auch einer dergleichen sub B. hier beygefüget wird.

dieses als ein argumentum indubitatum ad convincendas (ergo & ad defendendas) infanticidas & indagandam veritatem, an infans in utero mortuus vel demum post partum quocunque modo strangulatus vel occisus fuerit, angegeben. Ja es bekräfftigen Selbige noch ferner zwey berühmte Medici Lipsienses

in responso sub C.

anderer vortrefflichen Medicorum, die dieser Meinung / erwehnen / und selbige als rem notoriam præsupponiren / anietzo zu geschweigen

Vide inter plures Malachiam Thruston *de respiratione Sect. 22. p. m.* 85. versic: *Primo itaque constat &c.* Joh. Svammerdam *de respiratione cap.* 5. §. 2. & 3. *p. m.* 38. Thomam Bartolinum *Tract. de pulmonibus sect. 2. p. m.* 29. *versic. ingens dubiam oritur*, quorum loca exhibentur sub D.

Non obstat, daß vielleicht diese Meinung nicht eben von allen Herren Medicis für so universal will gehalten / und behauptet werden / sintemahl nicht nur Herr D. Wedel dieses argumentum pro universali nicht ausgeben will,

Herr D. Schreyer ad art. 5. d. fol. 73. Vol. 2. und Herr D. Wedel Prof. Publ. Jenensis in literis ad medatis. Subsidentia pulmonum in aqua quoddam præbet signum de infante in utero denato, non autem universale argumentum est.

sondern auch vielleicht noch mehr Scriptores verhanden sein können / die Herrn D. Wedels Meinung behaupten / ja wohl diese præsumtion gar nicht gelten lassen wollen / denn es ist männiglich bekandt, daß unter denen Herren Medicis propter diversitates hypotheseon nicht leichtlich eine Meinung durchgehends wird approbiret werden / sondern man ja so leicht opiniones communes contra communes bey Ihnen antreffen könte / als in Jure von dergleichen communibus contra communes gantze tractat verfertiget worden. Zum wenigsten / und wann auch gleich in eventum diese Meinung de pulmonibus nicht von einer gantzen Facultät approbiret werden solte / würde doch daraus nicht geschlossen werden können / daß Selbige falsch sey / in Ansehen es denenjenigen die pro inquisita angeführet werden nicht ermangeln wird / auff die rationes Dominorum dissentientium gründlich zu antwotten / sondern es würde Hn. D. Caroli Raygeri sententia auff solche Maße nur dubia werden / und derowegen wird es noch pro favore Inquisite genung sein / wenn die obspecificirte opinio inter conjecturas zu rechnen wäre. Maßen dann ja die Criminalistæ darinnen einig sind quod præsumtiones delicti confutari possint contrariis conjecturis & præsumtionibus

Menoch. l. 5. præsumt. 48. n. 9.

Jam vero in dubio semper in mitiorem partem est præsumendum

Zan-

Zangerus de quæstion. c. 2. n. 177.
Bald. in l. 2. vers. secundo quæritur C. de furtis.
Menoch. de arbitr. cent. 5. cas. 472. n. 7.

Et in dubio potius præsumitur possibile honestum, quam possibile inho-
nestum

Menochius de arbitr. Judic. lib. 2. cent. 1. casu 89. n. 22. 23. ubi hanc regulam applicat
assertioni, quod filius natus ex conjugio pro legitimo haberi debeat etiamsi probatum
fuisset, matrem cum adultero eo tempore consuetudinem habuisse.

Præterea illa conjectura potentior dicitur, quæ est pro reo

Menoch. d. cas. 472. n. 25.

& ubi pares sunt probationes, ex latere Rei una semper adest juris præsum-
tio, sive in criminali judicio, sive in civili versemur, ne scilicet deliquisse
credatur sed potius sit absolvendus.

l. merito ff. pro socio. l. item apud Labeonem §. servum communem ff. de injur.
Menoch. cas. 98. cent. 1. n. 3 & de præsumt. lib. 5. præs. 2. n. 1. 2.
Boerius decis. 165. n. 9.

Ulterius præsumtio est, quod parentes non minus diligant liberos quam se
ipsos, & ideo quemadmodum quis seipsum offendere nolit, ita etiam nolit
filium lædere,

Menoch. Lib. 5. præsumt. 14 n. 1. & Lib. 6. præsumt. 56.

Und gelten angeführte præsumtiones nicht allein in delictis levioribus, sondern
Sie werden auch ad crimen infanticidii von dem berühmten JCto Francisco
Hotomanno

Consil. Crimin. 96.

appliciret / und zwar auff einen solchen casum, da viel stärckere præsumtiones wie-
der die ream stritten / auch diejenigen so Hottomannus entgegen gesetzt / lange so
sufficient und gültig nicht waren / als die / welche inquisita anietzo zu deducirung
Ihrer Unschuld angeführet.

Quædam enim Laurentia accusabatur infanticidii & quærebatur an possit torqueri? De-
posuerat obstetrix videri sibi partum a Laurentia necatum. Opponit Hottomannus:
esse testimonium de credulitate: adfuisse tenebrarum & noctis obscuritatem, quæ
impedire potuerint quominus illa obstetrix satis commode suis oculis uti potuisset.
Denique & ipsam obstetricem deposuisse: partum sibi visum esse immaturum neque
ullam sanguinis maculam apparuisse, sed potius se ejusmodi tumores & lividos colo-
res in aliis immaturis partubus animadvertisse. Unde concludit: etiamsi quædam es-
sent præsumtiones adversus ream: tamen in dubio prævalere præsumtionem quæ facit
pro ipsa -- quippe cum judices faciliores esse debeant ad absolvendum quam condemnan-
dam -- & doctrina illa communis recepta est, quod præsumtiones in bonam partem poti-
us accipiendæ sunt, quem in malam, hoc est ut potius aliquis dicatur non deliquisse quam
deliquisse, quam doctrinam refert & sequitur Abbas -- Ludovicus Romanus -- Baldus -- Ol-
dradus -- Alexander -- & ideo debilior præsumtio quæ facit pro reo elidit fortiorem, quæ
facit contra reum, ut copiosissime tum ex antiquis bonis autoribus tum ex nostris Doctori-
bus demonstravit Benedictus &c.

welcher Locus Hottomanni gleichwie er hauptsächlich pro innocentia Annen Vogtin zu consideriren ist; Also zweiffelt auch Selbige gantz nicht / es werden die Herren Urtheilsfassere bey diesen schweren casu alle Umbstände wohl und genau ponderiren, und Sie ab Inculpatione infanticidii bey so gestalten Sachen absolviren.

Dannenhero auch Herr Hanß Heinrich der Vater seines Orts auff die 3. Frage: Ob Er nehmlich so wohl umb die Schwängerung seiner Tochter als auch umb die Ermordung des todten Kindes gute Wissenschafft gehabt: kürtzlich mit nein antwortet/ und in deducirung seiner Unschuld sich ferner auffzuhalten nicht nöthig-erachtet / dieweil so viel die Ermordung betrifft/præsupposito, daß das Kind nicht ermordet worden/ auch seine Wissenschafft darvon von sich selbst wegfället / quippe cum non entis nulla sit scientia, was aber die Schwängerung anlanget/ nicht das geringste indicium wieder Jhn in actis vorhanden, auch was etwan von seiner Beyseitmachung und Austretung, für Argwohn geschöpffet werden möchten/ durch eben die responsiones, die oben bey der andern Frage wegen Annen und Frau Marien Jhrer Flucht angeführet werden/ elidiret werden kan / zu geschweigen/ daß nirgend in Rechten gegründet zu sein scheinet / quod notitia parentum de defloratione jam facta filiæ für ein straffbares Delictum gehalten werden solle; weßhalben er vielmehr in Nahmen GOttes nebst seinen Weibe und Tochter in Rechten zu erkennen bittet / daß Sie insgesamt von der angestelleten Inquisition zu entbürden.

Concludendo.

§. XXVI. In der defension werden sechs Beylagen citirt / eine sub ☉. Extract aus dem Kirchen-Buche zu Pr. von der Annen Jhren Alter / die andre sub ♀ Aussage der Käse-Mutter und der Zoffe, die dritte sub A. D. Schreyers deduction, die vierte sub B. Caroli Raygeri locus, die fünffte sub C. Responsum Doctorum Rivini & Langii, die sechste sub D. Testimonia aliorum Medicorum. Die erste Beylage ist nicht tanti, daß Sie weiter angeführet werde/ die andre aber sub ♀ nemlich die allbereit §. 23. erwehnte eydliche Aussage der Käse-Mutter und Zoffe / die in actis Vol. 2. fol. 122. seq. befindlich/ ist folgende.

Beylagen der *Defension. I.* Zeugen Aussage *pro Rea.*

Præm. Præmitt. Art. 1. Wie Zeuginnen heißen und wie alt sie seyn? Test. 1. Sie die Käse-Mutter heiße Catharina R. und sey 32. Jahr alt. Test. 2. Sie (die Zoffe) heiße Dorothea K. und sey 20. Jahr alt. Art. 2. Ob nicht Zeugin bewust, daß Anna aus dem Back-Hause zu Gr. über die Schwelle gefallen? Test. 2. Das habe Sie alleine gesehen / sonst wäre niemand mitgegangen. Artic. 3. Ob nicht dieses zu der Zeit geschehen/ da Anna mit schwangern Leibe gegangen? Test. 2. Ja. Artic. 4. Ob nicht damahls Anna gar hart auf den Leib gefallen? Test. 2. Sie wäre hart darnieder geschlagen. Artic. 5. Ob Zeugin nicht wisse / wann und zu welcher Zeit es geschehen? Test. 2. Es wäre noch vor den Melsener Marckt geschehen / die Pflaumen wären schon reiff gewesen. Art. 6. Und also wahr / daß dieser

Fall kurtz vor der Zeit geschehen/ ehe Sie des Kindes genesen? Test. 2. Ja. Artic. 7. Ob Anna ihnen nicht geklaget/ daß Sie so hefftig aus den Backhause auf den Leib gefallen/ davon ihr sehr wehe worden? Resp. Test. 1. Anna hätte es ihr nicht geklaget/ davon gehört hätte Sie. Test. 2. Anna hätte vor Schrecken nichts gesagt. Art. 8. Ob Anna etliche Tage nach den Fall nicht zu Ihnen gesaget, vor den Fall hätte Sie gefühlet/ daß Sich etwas in ihren Leibe gereget, nach den Fall aber nichts mehr? Test. 1. Nein Anna hätte zu ihr nichts gesagt. Test. 2. Anna hätte zu ihr nichts gesagt/ indem Sie es vor ihr stets gar verborgen gehalten. Art. 9. Ob Zeugin zu der Annen/ als selbe in der Kindes-Noth gearbeitet/ in die Kammer kommen sey? Test. 1. Ja/ Anna hätte Sie lassen hohlen. Art. 10. Ob Zeugin der Annen nicht auf den Leib gefühlet? Test. 1. Ja Sie hätte es gethan. Art. 11. Ob Sie damaln gefühlet/ daß sich die Frucht im Mutter-Leibe gereget? Test. 1. Nein/ Sie hätte nichts gefühlet. Art. 12. Ob nicht Zeugin gäntzl. dafür halte/ daß das Kind bereits damaln im Mutter-Leibe todt gewesen? Test. 1. Daß könne Sie nicht wissen was GOtt gethan/ auf der Annen Leibe hätte sie nichts sich darinnen regende gefühlet. Art, 13. Ob Zeuginnen nicht das todtgefundene Kind/ welches von der Köchin nachmals ausgegraben worden/ abgewaschen/ oder doch bey der Abwaschung gewesen? Test. 1. Abgewaschen gesehen hätte Sie das todte Kind/ aber sie wäre nicht bey dessen Abwaschung gewesen/ sondern Dorothea die junge Magd und Anna hätten es selbst abgewaschen. Test. 2. Sie hätte es abgewaschen. Art. 14. Ob Zeuginnen an den todten Kinde einige Verwundung verspühret? Test. 1. Nein Sie hätte nichts gesehen. Test. 2. Sie hätte nichts gesehen. Art. 15. Ob Zeuginnen gewiß sagen können/ daß zur Zeit der Abwaschung keine Verwundung an den todten Kinge zu sehen gewesen? Test. 1. Sie hätte nichts daran gesehen, Sie könte es nicht sagen. Test. 2. Sie hätte es abgewaschen und so gerieben/ daß die Haut sich gantz abgerieben von dem laulichten Wasser/ aber nicht die geringste Verwundung gesehen. Art. 16. Ob Zeuginnen nicht wissend/ wer die Wunden/ so hernach bey der Besichtigung gefunden worden/ in das todte Cörperlein gemacht. Test. 1. Daß wisse sie nicht. Test. 2. Das wisse Sie nicht/ von der Köchin aber hätte Sie vernommen/ daß Sie es wohl könte gestochen haben mit dem Brat-Spiese/ indem sich dieselbe öffters auff den Lappen/ darein gedachtes Cörperlein gewickelt gewesen/ beruffen/ daß man es an solchen sehen könte/ als hätte Sie selben Lappen damals sehr löcherich befunden/ zur selben Zeit aber der Sachen so weit nicht nachgesonnen/ nunmehro aber wäre der Lappen gantz vermodert.

2. D. Schreyers deduction. §. XXVII. Herrn D. Schreyers deduction, daß die untersinckende Lungen in Wasser Anzeigungen geben/ daß ein Kind oder Thier ausser Mutter-Leibe nicht gelebet habe/ ist Vol. 2. fol. 129. seq. befindlich.

Quæ-

Quæstio est: An pulmones aquæ impositi, si submergantur, Indicium præbeant, animal, cujus pulmones sint, extra uterum vitam nunquam habuisse?

pro affirmativa sunt positiones seqq.

1. Embryo tum demum vere vivere creditur, quando in lucem editus respirat, in utero autem respiratione caret. GALENVS *de L. Aff. l. 6. c. 5. In confesso est, & spirationem a vita & vitam a spiratione separari non posse, adeo ut viventem non spirare & spirantem non vivere, sit impossibile.* DEVSING in microcosmo: *non vivere dicitur foetus in utero, quia actus naturales corporis non exercet, seu operationes habet organorum.* KYPERVS *l. 1. med. contr. cap. 23. §. 53. Ordinarie respiratio in foetu non est.* LAMSVERDE & SVAMMERDAM: *non respirat Embryo, quia aquæ innatat, aer deficit, & musculi ad respirationem necessarii debiliores sunt.*

2. Per respirationem aer in pulmones ingreditur vocisque modulationem regressu efficit; ejulatus enim & vagitus in utero extra ordinem sunt, NYMAN. de vita fœt. in utero testatur, & BARTHOLINVS refert: *Tempore partus aërem accipit infans.*

3. Aer in pulmones receptus non totus exsufflatur, sed in vesiculas receptus, istos alias in se subsidentes coarctat, & graviores qui sunt, dilatat, leviores reddit, ut aquæ, quod lanionibus notum, supernatent. SVAMMERDAM: *Propter aeris præsentiam aquis impositi pulmones nunquam fundum petunt, postquam semel tantum animal inspiraverit.* DEVSING. *sect. 6. de mot. cord. Pulmones in foetu rare-fiunt quando in lucem editus, compactior pulmo in utero est.* HARVEJVS: *Per pulmones foetus sanguis non circulatur in utero, quia subsident.* LAMSVERDE: *In foetu pulmones semper sunt contracti, assumto aëre expanduntur & dilatantur; in lucem vero editus infans cito respirat, quia in utero semper est spirandi conatus.*

4. Contrariorum eadem est ratio si propter aëris ingressum pulmo alleviatur ut aquæ innatet, sequitur quod in defectu aëris etiam pulmonem, qui in utero compactior & gravior, in aqua subsidere oporteat. Proinde

5. posita respiratione in fœtu extra uterum ponitur vita & contra: respiratio enim & vita pari passu ambulant. ARISTOT. *de resp. cap. 2. Inspiratio & exspiratio principatum vitæ & necis habent*, & GALENVS *l. 6. Loc. aff. c. 5.*

6. data respiratione datur pulmonum levitas, negata hac, negatur aëris ingressus & respiratio manetque pulmonum gravitas.

adeoque positis his sequitur

7. Quod pulmonum cadaveris cujuscunque gravitas, coarctatio & sub-

mersio excludat respirationem & vitam extra uterum præbeatque indicium animal tale extra uterum nunquam vixisse.

Cizæ 4. Februarii, 1683.

JOHANN SCHREYER D.
Physicus Cizensium Juratus.

3. Locus Caroli Raygeri. §. XXIIX. Der locus ex Caroli Raygeri Med. Doct. & Physici Posoniensis Anno 6. Curiosor. p. 299. de infante mortuo excluso dissecto, Actorum fol. 131. lautet also:

Pulmones parvi, exigui, non admodum rubicundi, instar parenchymatis hepatis vel portiunculæ carnis ex utroque latere cordis jacebant, in aquam mersi subito fundum petebant, inde constitit, infantem in utero non respirare; (alias aëre distenti fuissent) illumque fuisse ante exclusionem mortuum; nam si semel tantum extra uterum respirasset, aër in pulmonibus detentus submersionem impedivisset. Ut autem de experimento certi essemus, immisimus pulmones agninos in aquam, qui supernatarunt, etiamsi incisi sint, & aër omni vi expressus fuerit; fœtus vero pulmones fundum petierunt. Deinde cum fœtus post mortem exclusus & pulmones toties quoties immersi fuissent fundum petiissent, unum sumsimus perque asperam arteriam inflavimus, inde loci statim distenti sunt, mox omni conamine expresso iterum flatu, natarunt nihilominus nec mergi potuerunt. Argumentum credo indubitatum ad convincendas infanticidas & indagandam veritatem, an infans in utero mortuus vel demum post partum quocunque modo strangulatus vel occisus?

4. Responsum Herrn D. Rivini und D. Langens. §. XXIX. Folget das Responsum derer beyden Herren Medicorum zu Leipzig D. Rivini und D. Langens / davon das Original in Actis Vol. 2. fol. 132.

P. P. Es begehret derselbe unser Bedencken über dieser Frage: Ob man gewiß seyn könne / daß fœtus nicht gelebet habe extra uterum, wenn desselben Lungen ins Wasser geworffen / untersincken? Nun ist zu Beantwortung dieser Frage 1) unstreitig / und iederzeit zu erweisen / daß insgemein alle Lungen / so wohl von Menschen / als auch anderer Thiere / so bald sie Athen geschöpfft / in Wasser nicht untersincken / sondern allezeit schwimmen / man werffe sie gantz oder stückweise hinein. 2) Ist auch dieses gewiß / und durch vielfältige Experimenta erwiesen / daß so man eines Thieres / so entweder todt gebohren / oder auch aus Mutter-Leibe geschnitten / und in seinen Membranis gestorben; Wie denn hiervon D. Carl Raygeri Observation, so er in 2. unterschiedenen todt gebohrnen Kindern gehabt / und in *Miscell. Nat. Curiosorum*

rum in German. Anno VI. Observat. CCII. pag. 299. zufinden / deßhalben unter andern zulesen würdig / daß man des Spigelii und anderer Autorität anzuführen nicht nöthig hat. Damit aber iedermann sehe / worauf sich diese Experimenta gründen / und aus was Ursachen sie iederzeit unfehlbar erfolgen / wollen wir unsere wohlgegründete / und der Natur gemässe Rationes mit anführen. Was den 1) anlanget pulmones viventium extra uterum; so darff es keines grossen Beweises / warum selbe auff den Wasser schwimmen / sintemahl die durch die Respiration geschöpffte Lufft / welche sich gutes theils auch post exspirationem in denen cellulis pulmonum verhält / sowenig dieselben in Wasser sincken läst / als etwa sonst eine mit Lufft angefüllte Blase / nun respiriret aber 2) die Frucht / so lange sie in Mutter-Leibe liegt / gantz in geringsten nicht. Denn (1) kan man ad oculum demonstriren / wenn die Frucht aus Mutter-Leibe geschnitten wird / daß in geringsten keine Lufft in dem Amnio oder Häutlein / so immediate die Frucht umbschliest / sondern dergleichen Liquor zufinden sey / welcher / so er inter inspirandum (wie es denn nicht wohl anders seyn könte) in die Lungen eingezogen würde / ungereimt / und der Natur allerdings zuwieder wäre. (2) Kan auch dieses alle Tage demonstriret werden / daß so lange der Fœtus in seinen involucris verschlossen lieget / selber entweder sich gar in geringsten nicht bewegt / oder doch / wenn er sich gleich in übrigen rege / dennoch Thoracem nicht movire, ohne welchen doch die Respiration keines weges geschehen kan. (3) Hätte sich die Natur nicht vergeblich bemühet / und so wohl das foramen ovale, als auch anastomosin arteriosam in Embryone formirt / damit das Geblüte die Lungen vorbey gehen könne / und durch selbe nicht dürffe circuliret werden / wenn die Lungen durch die Respiration expandirt / die ordentliche Circulationem sanguinis zuliesse. Wenn demnach eintzig und allein wegen Mangel der Lufft die Lungen fœtus in utero extincti, denen andern zuwieder / welche ausser Mutter-Leibe gelebet / in Wasser untersincken; ein Kind aber den Augenblick / da es zur Welt gebohren wird / alsobald zu respiriren anfängt / so muß auch diß unstreitig erfolgen / daß welche Lungen in Wasser sincken / von keinen animali seyn können / so ausser Mutter-Leibe gelebet habe. Diese unsere Resolution der zugeschickten Frage / welche wir niemand zu Liebe oder Leyd / sondern nach unsern guten Wissen und Gewissen aus eigener Observation und Grunde der Wahrheit auffgesetzt / haben wir auff Begehr schrifftlich ausfertigen / und eigenhändig unterschreiben wollen. Geschehen in Leipzig d. 10. Novembr. 1683.

D. Aug. Quirin. Rivinus.
D. Christian Joh. Lange.

§. XXX. Endlich die excerpta ex scriptis variorum Medicorum, pulmones embryonum & extra uterum viventium concernentia Actorum fol. 134. *4. Excerpta varia ex Medicorum scriptis.*

MALACHIAS TRVSTON *de Respirat. Sect. 22. p. m. 85.* Primo itaque constat, pulmones in fœtu nondum respirante compressiores esse, vasa pneumatica multum connivere, atque ob fluiditatem parenchymatis nonnunquam quasi incurvari & complicari, denique totam pulmonum molem densam & quodammodo compactam cerni. Constat etiam, eosdem pulmones hoc tempore saturatæ pene rubedinis esse, quin & graves, ponderisque fere paris cum reliquis carnibus, unde & in aquam conjecti submerguntur. Quorum ratio hæc impræsentiarum esse videtur, quod aëre nondum hausto membranaceæ illæ vesiculæ (ex quibus potissimum pulmonum moles constare, cum Malpighio mihi etiam verisimile fit) nondum impleantur, attollantur & in conspectum se prodant, nempe latera earum, nondum submerso aëre, coeunt, & se mutuo tangunt, unde fit, ut sola fere vasa sanguifera, & sanguis circumfusus obversentur oculis; hinc tanta densitas & rubedo, pondus etiam gravitasque. JOHANNES SVAMMERDAM *de respirat. cap. 5. §. 2. & 3. p. m. 38.* Hinc in ipsis pulmonibus (quod præcipue notatu dignissimum est) cum nunquam in vehementissima etiam respiratione, plenarie contrahantur (ut inferius paulo clarius adhuc explicabimus) magna satis aëris copia necessario & semper invenitur, etiamsi in inspiratione sive etiam in exspiratione animal extingui contingat. Vnde etiam fit propter aëris præsentiam, ut aquis impositi pulmones nunquam fundum petant, postquam semel tantum animal inspiraverit. THOMAS BARTHOLINVS *de Pulmonibus Sect. 2. p. m. 29.* Ingens dubium oritur ex pulmonibus embryonum, qui omnium Anatomicorum consensu rubent in fœtu & merguntur, in adultis pallent & natant. Galenum *l. 15. Us. part. c. 6.* hic sequuntur longo agmine Zerbus, Laurentius, Picolomineus, Bauhinus, Spigelius, Hofmannus, Harvegius, Highmorus. Plerique sanguini materno adscribunt, quo nutriuntur. Alii imperfectioni, alii aëris ventilationi, qua extra uterum pulmones moti albent, quod etiam indicium matribus suggerit Harvegius, vivum an mortuum fœtum pepererit. In hoc luto adhuc hæreremus, nisi Cl. Charletoni manu erigeremur, qui *Exerc. 8. Oecon. de Resp. §. 21.* in fœtibus humanis in utero emortuis, quos complures hujus rei gratia dissecuit, nullum discrimen invenit in colore ad albedinem inclinante ab adultis, adeoque pignore certare paratus est ex colore solo discerni non posse fœtus vitalitatem. Causa veteris erroris penes Galenum est, qui ab Hippocrate, more suo, secessum fecit. Hujus vero doctrinæ est vel de natura pueri, genituram in utero respirare, quamsi sequamur, pro pulmone nullus superèrit scrupulus.

Erinnerung wegen §. XXXI. Ich bescheide mich / daß viele / die meine §. 25. vorgebrachte Defension lesen werden / sich wundern dürfften / daß so wenig

Latein und loca ex ICtis darinnen anzutreffen / und daß hingegen die Aussagen der Zeugen durchgehends so weitläufftig repetiret worden / da doch sonst insgemein in anderer / auch berühmter / Juristen Schrifften und Defensionen die Zeugen-Aussagen nur pflegen generaliter cum numero foliorum aut etiam articulorum, ohne Einrückung der Special-Worte allegiret zu werden / hingegen aber das Latein, und die loca ex ICtis werden weitläufftig angeführet. Und dieses zwar nicht ohne plausible Ursachen. Denn die Richter / so die Urtheile machen sollen / haben die Acta für sich / und können die in denen Defensionibus allegirten Zeugen-Aussagen in denen benenneten foliis leichte finden; hingegen haben Sie gar offte die allegirten und excerpirten ICtos nicht alle / ja / wenn Sie Sie auch gleich haben / so würde es Ihnen doch viel Mühe geben / wenn Sie dieselben alle auffsuchen sollten / zumahl wenn Sie (wie noch zu Zeiten Jacobi Schultes und Berlichii &c. grand mode gewesen) Legionenweise in denen Juristischen Schrifften angeführet werden. Ich gestehe dieses alles / und habe nichts darwieder ein zuwenden. Daß ich es aber selbst nicht so gemacht / auch / die Wahrheit zu gestehen / ich für mich an solchen schönen halb lateinischen Schrifften / und die sich die Mühe nicht nehmen / die verba der Zeugen selbst anzuführen / keinen Geschmack habe / hat auch seine sonderliche Ursachen. Die Haupt-Ursache ist: De gustibus non est disputandum. Alleine die Geschmacke variiren nach Unterscheid der Temperamenten. Es kan seyn / daß ein vornehmer Mann / der mit dem Podagra behafftet ist / auch der grösten Schmertzen vergißt / wenn er die schönen loca aus dem Bartolo, Baldo, oder auch nach Gelegenheit der Liebhaber / aus dem Cujacio, Hotomanno, oder wohl gar aus dem Molina, Durando de S. Porciano &c. lieset / und dieselben wiederkauend / in succum & sanguinem convertiret. Ich bin hierinnen unglücklich / denn wenn ich noch so gesund bin / so kriege ich das podagra davon / oder wohl gar eine reissende Gicht. Und ich habe leider noch viel Brüder von meinem Geschmack. Derhalben warne ich den Leser / daß / wenn er von der ersten Classe ist / er ja mit Lesung meiner Juristischen Händel sich nicht besacke / damit Ihn nicht etwann was ärgers wiederfahre. Was aber die Leute von meinen (nemlich zwar frölichen / aber doch dabey ehrlichen und vernünfftigen) Temperament betrifft / die werden schon von sich selbst finden / daß es auch Ihnen und mir / wenn es Noth wäre / zur Vertheidigung unsers Geschmacks und Schreib-Art an vernünfftigen Ursachen nicht mangele. Was die allegata Autorum betrifft / so handeln dieselben mehrentheils de jure in genere, nicht aber de applicatione juris ad factum;

gen derer *Defensionen* insgemein.

factum; ist nun das jus ohne dem certum, so ist es thöricht/ daß ich dem Richter / der ohne dem das Recht wissen soll / mit Hinschmierung gemeiniglich bekanter Dinge / und die niemand leugnet / auffhalte / und denselben verdrießlich mache; ist aber das jus non ita vulgare, & indubium, oder wohl gar incertum und dem von vielen contradicirt wird / so weiß ein gescheider Advocat schon / daß sein Gegentheil (oder auch der Richter) durch Ausschreibung gantzer Plätze sich nicht werde bekehren lassen/ sondern nur dadurch Gelegenheit nehmen / eine olla putrida aus denen Dissentientibus Jhme wieder anzurichten und zu verschlingen zu geben, oder doch seinen Cævallos auffzusuchen / und nachzuschlagen / wer es etwa mit seiner Meinung halte. Bey der applicatione juris ad factum aber ist es vernünfftigen Richtern nicht unangenehm / daß man in Disputir-Gesetzen oder Defensionen die Worte der Zeugen / durch die man was probiren will / der Defension einverleibet. Denn entweder der Richter ist so faul und nachläßig / daß er die gantzen Acten und præparatoria processus Inquisitorii, oder in civilibus den Beweiß und Gegen-Beweiß nicht debite gelesen / sondern nur fugitivo oculo dieselben obenhin durchblättert / oder aber er hat Sie mit Attention durchgelesen. Jst das erste geschehen / so wird der faule referente noch vielweniger die schlechten allegationes der Zeugen Aussagen auffsuchen / sondern er wird ohne Auffsuchen das glauben / was der Defension-Führer affirmiret / und zu dessen Bekräfftigung er sich auf die Zeugen berufft. Jst aber das letzte geschehen / so hat der Richter gemeiniglich allbereit in Durchlesung der Acten schon selbst eine Meinung gefast / nach der er das Urtheil einzurichten gedenckt / ehe er noch die Defensiones oder Disputir-Gesetze lieset. Bey dieser Bewandnüß aber ist es ihm vielmehr angenehm / wenn er in Anführung der Special-Worte der Zeugen diejenigen loca wieder antrifft / die bey Jhm eine gleiche Meinung allbereit erweckt / oder auch solche Oerter findet / die Jhm in seiner Meinung bestärcken / ob er schon vielleicht auff selbige vorher bey eigner Durchlesung nicht reflectirt hatte; oder auch, wenn er die in denen Actis hier und dar zerstreueten Aussagen der Zeugen / die doch ad eandem circumstantiam gehören / in der Vereinigung beysammen lieset. Findet er aber etwas/das in der That der von Jhm gefaßten Meinung zu wieder ist, und doch dieselbe beweiset, so kriegt er alsdann Gelegenheit / die Acta nach zusuchen / und den Defension-Führer zu ertappen / wenn er die Worte verdrehet / oder aber die antecedentia & consequentia zu betrachten/ und also nach beschaffenen Umbständen entweder das Jhm gemachte dubium zu heben / oder auch wohl eine vorherige Meinung / wenn er das

dubi-

dubium nicht heben kan / zu ändern &c. Aber wie gedacht / ich will hiemit niemand gewisse Regeln vorschreiben / wie Sie Ihre Disputir-Gesätze oder defensiones Inquisitorum machen sollen.

§. XXXII. Ich wende mich vielmehr wieder zur Continuation gegenwärtiger Acten. Es dörffte sich mancher Unpartheyischer gleichfalls wundern / worumb ich per dicta §. 25. meine Defension erst den 25. Febr. 1684. übergeben / da doch Herr D. Schreyers eydliche Aussage schon fol. 93. Actorum zu befinden / und also vermuthlich noch zu Ende des 1683. Jahres ad acta kommen. Aber damit hat es diese Beschaffenheit. Ich hielte bey den Herrn Commissario zu Leipzig an / mir die eydliche Bestärckung der geschehenen Aussage von Herr D. Schreyern zu verschaffen. Dieser konte Ihn aber hierzu nicht für sich zwingen / sondern hohlte erstlich über dieses mein petitum bey denen Herren Scabinis zu Leipzig ein Urtheil ein. In demselben wurde zwar dieses mein Begehren approbiret / aber zugleich ohnbegehret hinzu gesetzt / daß so bald ich die Defension übergeben würde, zuvorhero / und ehe die Acta wieder ad Collegia Juridica gesendet würden / diese meine Defension in eine Medicinische Facultät geschickt werden solte. Nun war zwar die Facultas Medica Lipsiensis nicht deutlich genennet / aber es ware doch wohl nach der gewöhnlichen Mode des Orts so viel / als wenn Sie genennet worden wäre. Ja der Herr Commissarius verheelte mir nach seiner Aufrichtigkeit nicht / daß wenn ich ihme nicht einen special Befehl brächte / daß er die Acta in eine andre Medicinische Facultät schicken solte, so würde er solche ohnfehlbar in die Medicinische Facultät zu Leipzig schicken. Dieses aber war dem Interesse meiner Parthey gantz zu wieder / indem dieses thema de pulmonibus infantum recens natorum in aqua submersis durch Gelegenheit meiner dißfalls bey Anfang dieses Processes (per dicta superius §. 6. & 9.) geschehenen Anfrage so öffters in lectionibus publicis & privatis ware erwehnet worden / daß iedermann wuste / quod Medica Facultas Lipsiensis (illius temporis) die mir wiedrige Meinung defendirte / ja wenn mir recht ist / so hatte ein berühmtes membrum derselbigen in einer öffentlichen Disputation sich bemühet / zu beweisen / daß das Untersincken der Lungen in Wasser gar kein tüchtig Zeichen wäre / daß ein Kind todt sey auff die Welt kommen: Und daß ich in diesen Umbstand eben so sehr nicht irre / wird aus demjenigen, was unten §. 34. wird zu lesen seyn, genugsam erscheinen. Nun hatte ich indessen schon mit einen damahls berühmten Medico zu Franckfurt an der Oder / Herrn D. Vehren / durch correspondenz erfahren / daß Ihre Facultät / wenn Sie gebührend ersucht wür-

Veranlassung des Anhangs zur ersten *Defension.*

würde / wohl ein favorable responsum für meine Clienten ausfertigen würde. Da aber der Herr Commissarius nicht zu bewegen war / daß er selbst die Acta dahin geschickt hätte / vergönnete er mir doch zu Einbringung meiner Defension eine längere Frist, zudem da ich in petito erwehnet hatte / daß ich selbst meine Defension vorhero in eine Medicinische Facultät schicken wolte. Dieses nun erforderte so viel Zeit / und weil ich das Franckfurtische responsum erst mense Januario zu Ende dessen erhielte / konte ich meine erste Defension nicht eher als mense Februario, iedoch nebst dem itzo zu meldenden Anhang übergeben.

Der Anhang selbst. §. XXXIII. Der Anhang Actorum fol. 135. seq. hält nicht viel mehr in sich / als die Application des Franckfurtischen responsi, welches besser gefallen war / als ich erwartet hatte.

Denen Herren Urtheils-Verfassern zu dienstlicher Nachricht wird kürtzlich erinnert / daß obstehende / und fol. 100. seq. his actis befindliche Deductio innocentiæ damahlen verfertiget worden / als Herrn D. Schreyers Summarische Aussage nur bey denen actis war / dessen eydliche Deposition aber (fol. 93. seq.) noch nicht da gewesen. Wenn dann das momentum totius defensionis potissimum darinnen beruhet: ob Anna genungsam beygebracht / daß Ihr Kind todt auff die Welt kommen sey, hierbey auch die quæstio præjudicialis: an pulmones in aqua submersi indicium faciant, fœtus ante partum extincti? zuförderst zu beobachten ist / massen denn auch Zweiffels ohne die Herrn Schöppen / in sententionando *fol. 87. horum act. Volum. 1.* darauff reflectiret; Als hoffet Inquisita nunmehro dieses / was ihr zu deduciren obgelegen / gnugsam verrichtet zu haben. Denn da weiset beykommendes Responsum *Facul. Med. in Acad. Viad. sub E.* daß nicht allein dieses ein unverwerfflicher Beweiß sey, daß ein Kind in Mutter-Leib gestorben / wenn seine Lungen auf einer guten Quantität Wasser untersincken / sondern auch / daß in gegenwärtigen Fall fürnemlich / wegen derer mit anhangenden Umbstände / daß nemlich Anna wenig Tage vor Ihrer Geburt über die Schwelle des Backhauses hart darnieder gefallen / so wohl auch die Käse-Mutter / als sie partus tempore bey der Inquisita gewesen / nicht gefühlet, daß sich etwas in ihren Leibe geregt habe &c. zu præsumiren sey, daß Annen ihr Kind todt auff die Welt kommen. Und wird dannenhero nicht nöthig seyn / daß noch ein dergleichen Responsum ex alia Facult Med. eingehohlet werde / weil die Unkosten dißfalls gantz unnöthig seyn würden. Denn entweder dasselbe Responsum fiele abermahls der Inquisitæ bey / so wäre solches alsdenn nur superfluum, oder aber es dissentirte von den Franckfurtischen Responso, so wäre doch die regula nebst dem / was sonsten in der Defension angeführet worden. *vid. fol. 120. hor. act.* quod nempe in dubio præsumendum sit in partem mitiorem, & pro inquisitis, noch für Annen zu attendiren / ja es würde auch denen

nen Herrn Medicis Viadrinis und denen andern / welche Inquisita *fol. 129. & 132.* für sich angeführet / nicht schwer fallen / denen dissentientibus, so deren welche fürhanden / auf ihre rationes zu antworten. Wollte man auch gleich fürgeben / daß die Facultas Med. Viad. so geantwortet habe / wie sie von dem Interrogante berichtet worden sey / dieser aber etliche zur Sache dienliche Umbstände in seiner Frage leichtlich ausgelassen haben können / dannenhero von nöthen, daß die Defensio nochmahlen in ein Collegium Medicum gesendet werde: so ist aus der Beylage sub F. zu sehen / daß der Defensor in propositis quæstionibus den geringsten Umbstand / so ad informationem derer Herrn Medicorum dienlich seyn könte / nicht ausgelassen / noch selbigen anders / als er aus denen Actis zu verificiren, gesetzt / massen denn dieses Vorgeben gnugsam durch das von obwohlgedachten Medicinischen Facultät unter den Casum gedruckte Insiegel beglaubiget wird; Ferner gleichwie die Responsa Dnn. Medicorum alle ingesamt die veritatem facti und daß des todten Kindes Lunge in Wasser untergesuncken sey / præsupponiren; also hoffet Inquisita auch diesen Punct durch Herrn D. Schreyers jüngst erfolgte eydliche Aussage *d. f. 93. seqq. hor. Act.* die mit dessen summarischen Antwort *f. 74. seqq.* gäntzlich übereinstimmet / erwiesen zu haben. Denn obwohl Christian S. der Barbier zu P. in seiner *f. 99.* befindlichen Deposition, wie man wohl gehoffet hätte / Herrn D. Schreyers Aussage nicht beypflichtet / so ist doch pro Inquisita sufficient, daß selbiger Herrn D. Schreyern nicht contradicirt / sondern seine Herrn D. Schreyers Aussage omni exceptione major bleibet / und also Inquisitæ die bekante Rechts-Regul zu statten kömmt, daß auch durch einen Zeugen / wenn selbiger omni exceptione major ist / innocentia rei probiret werden könne / zumahlen da aus S. Zeugniß doch zum wenigsten dieses zu sehen ist / daß er die Lunge ausgeschnitten / und Herrn D. Schreyern gegeben. Will demnach Inquisita in Gottes Nahmen zum Urthel beschlossen haben / und versichert sich einer erfreulichen absolutoriæ.

§. XXXIV. Die speciem facti, die ich nach Franckfurt gesendet / und die von der Facultät daselbst besiegelt war / auff die ich mich auch in vorigen Anhang bezogen und *fol. 143. seq.* in actis anzutreffen, halte nicht vor nöthig hieher zu setzen / weil es nicht anders als ein kurtzer Extract desjenigen ist / was in vorigen bereits weiter gemeldet worden / daß ich der Facultät nichts falsches berichtet / zeiget Ihr responsum selbst fol. 138. bis 141 Actorum.

Responsum der Medicinischen Facultät zu Franckfurt pro Rea.

Als uns derselbe einen Casum, betreffend Annen und Ihre Mutter / welche eines Infanticidii beschuldiget worden, nebst einigen Beylagen (so unter unser Facultät Insiegel mit den Casu wieder zurück kommen) zugefertiget, und unser Responsum über die beyde darinne proponirte Fragen / cum rationibus dubitandi & decidendi bittlich begehret / demnach haben wir Decanus, Senior, Doctores und Professores

der Medicinischen Facultät auf der Churfl. Brandenburgl. Universität zu Franckfurt an der Oder sothane Quæstiones fleißig erwogen / und geben Ihm hiermit unsere Meynung davon wohl bedächtig dergestalt zu vernehmen.

1. Wenn gefraget wird: an indicium certum aut valde probabile sit, partum ante exitum ex utero materno fuisse extinctum, si ejus pulmones submergantur in aqua? antworten wir affirmative; also daß wir sagen: Est valde imo maxime probabile indicium, partum ante exitum ex utero materno fuisse extinctum, si ejus pulmones submergantur in aqua. Und dieses darumb. Denn einmahl ists gewiß und augenscheinlich allemahl darzuthun / daß iedwede Lungen so wohl von Menschen / als andern Thieren / welche ausserhalb Mutter-Leibe das Leben gehabt haben / nicht untergehen / wenn sie ins Wasser geworffen werden / und geschiehet solches / weil sie leicht und locker seyn / wegen der Lufft / welche sie ausserhalb Mutter-Leibes in denen lebenden und Athmenden Thieren geschöpffet, und davon etwas in sich behalten haben.

Nachmahls ist auch theils durch unterschiedene Bekräfftigungen glaubwürdiger und vorsichtiger Naturkündiger / welche in denen Beylagen zur Genüge angeführet seyn / und noch mehr angeführet werden könten / theils durch unsere eigene Anmerckung uns sattsam kund worden, daß die Lungen eines Thieres / von welchen man gewiß weiß / daß es todt aus Mutter-Leibe kommen wäre / genommen sey / wofern es in seiner Umhüllung oder verschlossenen Mutter verstorben ist / wenn sie aufs Wasser geworffen werden / nicht schwimmen / sondern untersincken. Und geschiehet solches / dieweil sie dichte und schwer sind / wegen Mangel der Lufft / als welche sie noch nicht geschöpffet / und dannenhero auch nichts darvon an und in sich behalten haben. Denn ein Kind oder Frucht / so lange es in seinen involucris und verschlossener Mutter lieget / athmet nicht / also / daß es Lufft durch den Mund und Nasen / und ferner durch die Lufftröhren aus- und einlasse. Welches zu behaupten wir uns beziehen auff die rationes und autoritates, welche bereits in denen Beylagen angeführet / und weil wir selbige für gültig erkennen, bemühen wir uns nicht mehrere beyzubringen / ob es wohl daran nicht mangelt. Zwar wil von einigen die Gewißheit angezeigter Experimentorum in Zweiffel gezogen werden / und ist in einer ihres Orts wohlbekandter Disputation de Abstruso respirationis Humanæ mysterio dergestalt darwieder geschrieben worden: Cum ex Hydrostatices Legibus constet, corpora omnia, in specie; uti loquuntur, aqua ipsa leviora, in eadem supernatare, si sufficienti aquæ quantitati immittantur; Pulmones autem uti membranosa & carnosa omnia specifica gravitate aquis cedunt; Hinc tam fœtus nondum respirantis, quam nati pulmones supernatare possunt, si modo sat magna aquæ quantitas illos circumfluat, adeoque non sequirur: pulmones, quia supernatant: Ergo fœtus respiravit; Nec viceversa. Nam quod quorundam experientia velit

pul-

pulmones fundum petiisse, id ipsum justa minori aquæ quantitati tribuendum, quam facile pulmones mole sua dispellere & ad loco cedendum adigere sicque subsidere poterant. Aber zu geschweigen/ daß man in dieser Schrifft/ nicht experimentum experimento entgegen setzet/ sondern nur von der possibilität redet; So ist wohl nicht zu vermuthen/ daß so viel verständige und vorsichtige Leute/ welche obgedachte Anmerckungen (de pulmonibus intra uterum mortuorum submersis) gehabt und angezeichnet haben, nicht solten attendiret haben / daß sie zu wenig Wasser adhibiret hätten. Auch ists gnug/ die Warheit solches Experiments zu bestätigen / wenn erweißl. gemacht wird/ daß die Lungen eines Kindes oder Thieres/ so in Mutter-Leibe verstorben/ in einer solchen Quantität Wassers untergehen/ in welcher sie, wenn sie Lufft geschöpffet oder andere/ so gleicher Grösse mit ihnen seyn/ von lebendigen Thieren genommen/ schwimmen. Welches denn/ wie wir nicht anders wissen/ zu geschehen pfleget. Ferner werden etliche wieder die angeführte ration, daß der fœtus in utero respirire / die vagitus uterinos, nutritionem fœtus in utero per os, und andere Dinge urgiren; Aber wie solchen dubiis zu begegnen / giebt vorgemeldte Disputation, als welche in diesen punct unserer Meinung gäntzl. beyfället / und sie wohl defendiret/ gute Anleitung. Wollen demnach (zumahln weil es zu weitläufftig fällt, hier darvon zu handeln) uns dahin bezogen haben, nur dieses beyfügende: Daß/ wenn eigentl. de aëris inspiratione & exspiratione geredet wird / zu verstehen sey / nicht aër elementaris, qui æther vulgo vocatur, sed ille, qui athmosphæram corpora nostra ambientem format; Nach Anweisung Herrn D. Bohns *Exercit. Physiol. 8. §. 10.* Welches/ wenn es wohl beobachtet wird/ vielen objectionibus, so circa respirationem fœtus in utero moviret werden / abhelffen kan. Wenn man demnach nicht weiß/ ob ein Kind oder Thier in oder ausserhalb Mutter-Leib gestorben sey/ ists Zweiffels ohne ein unverwerfflicher Beweiß/ daß dieses geschehen sey/ wenn seine Lungen auf einer guten Quantität Wasser schwimmen / jenes aber / wenn sie in derselben untergehen. Und dannenhero

wenn 2) gefraget wird/ annon in præsenti Casu propter reliquas circumstantias huic adjunctas, præsumendum sit, infantem Annæ in utero jam extinctum fuisse? Antworten wir gleichfalls darauf Affirm. Denn/ über dem / daß ex Actis erhellet/ es sey die Lunge des todten Kindes/ als sie Herr D. Schreyer/ Stadt-Physicus zu Zeitz bey der section separiret / und ins Wasser (dessen er Zweiffels ohne eine satsame Quantität wird adhibirt haben) geworffen / untergesuncken; Machen den Untergang des Kindes in mütterl. Leibe folgende Umbstände sehr probabel. 1) Daß Anna Vogtin wenig Tage ante partum über die Schwelle des Backhauses hart darnieder gefallen/ daß sie für Entsetzen kein Wort reden können. Da dann so wohl die hefftige Concussion, so das Kind darbey erlitten / als der Schreck zu dem Tode des Kindes gnugsame Ursache hat geben können. (2) Daß die Käse-Mutter/ als Sie

 par-

partus tempore hinauff zu Ihr kommen / bey Anfühlung Ihres Leibes in geringsten nicht mercken können / daß sich in ihren Leibe etwas gereget. Welches denn für ein Zeichen der allbereit verstorbenen Frucht wohl anzunehmen. Worzu kommet (3) daß die Gebuhrt schwer und mühsam gewesen / weßhalben der schwache fœtus, wo er nicht allbereit durch oberwehnten Fall und Schreck gar getödtet gewesen, darinnen wohl hat bleiben können. Et reliqua,

Interlocut ex Scabinatu, die acta nochmahls in eine Medicinische Facultät zu schicken.

§. XXXV. Bey Ubergebung der defension und des Anhanges bate ich den Herrn Commissarium, weil der Wille der Herren Scabinorum nun erfüllet wäre / und ich den Innhalt meiner defension selbst an eine Medicinische Facultät geschickt hätte; auch keine Medicinische Facultät in vorigen Urtheil eben in specie benennet wäre / er möchte nunmehro die acta denen Herren Scabinis wieder überschicken. Dieses konte er mir mit Fug nicht abschlagen / und erfolgte hierauff mense Martio 1684. Actorum fol. 155. seq. die sententia sequentis tenoris.

Daß vor allen Dingen gedachten H. H. dessen Eheweibs und Tochter / zu den Acten gebrachte Defension nochmahln einer Medicinischen Facultät zuförderst zuschicken / und dero Gutachten / insonderheit auch hierüber / ob / wenn ein Stücke von der Lunge eines todten Kindes / zumahln etliche Tage nach der Geburt / in Wasser untersincket / daraus abzunehmen / daß das Kind bereits in Mutter-Leibe / und noch vor der Geburt todt gewesen, oder ob solches auch aus andern Ursachen / ungeacht das Kind lebendig zur Welt kommen / sich mit der Lunge gleichfalls zutragen könne, einzuhohlen / des Stadt-Physici Georg Wilhelm W. eydl. Zeugniß / ob der Vogtin Kindes Lunge bey der section ins Wasser geworffen worden und untergesuncken / auzuschaffen / dann Catharina R. und Dorothea K. über die *Vol. 2. fol. 124. & seqq.* befindl. Articul, und wie viel Tage ohngefehr Anna Vogtin vor der Geburt den Fall gethan / Gerichtl. und vermittelst Eydes abzuhören. Ergehet darauff in der Sache allenthalben ferner was Recht ist.

Supplicatio nach Dreßden, die acta ad JCtos Wittebergenses zu schicken.

§. XXXVI. Nun muste der Herr Commissarius, wie bekant / das Urtheil ante publicationem erst versiegelt nacher Dreßden schicken. Wie es aber gemeiniglich in collegiis zu geschehen pfleget / daß einige darunter seyn / die nicht schweigen können; also erfuhr ich bey guter Gelegenheit / daß in einer compagnie wäre geredet worden: Thomasius solte doch seinen Willen nicht haben / sondern die acta müsten doch noch an die Medicinische Facultät zu Leipzig geschickt werden / und da würde es sich schon weisen / daß Anna zum wenigsten der Tortur müste unterworffen werden / wenn die von der Medicinischen Facultät zu Franckfurth angeführten rationes in Responso Facultatis Medica Lipsiensis gar nachdrücklich würden beantwortet werden rc. Was sollte ich nun hierbey wohl thun? Ich muste wohl

mei-

meine Seele in Gedult fassen/ und es versuchen/ ob ich nicht erhalten könte/ daß die acta künfftig nicht mehr in den Schöppen-Stuhl zu Leipzig/ sondern an die JCtos zu Wittenberg geschicket würden/ und daß die fernere Verschickung an eine andere Medicinische Facultät gäntzlich unterwegens bliebe, wie die supplique selbst ausweiset.

Eurer Churfürstl. Durchl. ruhet noch in Gnädigsten Andencken/ daß Selbige für einiger Zeit Dero Amtmanne zu Leipzig auff mein unterthänigstes suppliciren Gnädigst committiret/ die wieder meine Tochter Annen/ ingleichen mein Eheweib und mich für den Amte zu P. in puncto infanticidii und was dem anhängig angestellte inquisition denen Rechten gemäß zu vollführen/ welches ich nochmahlen mit Unterthänigsten Gehorsam erkenne. Gleichwie aber Gnädigster Churfürst und Herr/ die indicia wieder meine Tochter hauptsächlich in 2. puncten beruhen/ erstlich/ daß an dem todten Kinde bey der section unterschiedene Stiche gefunden worden; hernacher/ daß ermeldte meine Tochter in keines Menschen als meines Eheweibes Beysein das Kind zur Welt gebohren; Also hoffe ich das erste indicium in der ad acta ohnlängst gegebenen defension dardurch hauptsächlich elidiret zu haben/ weil die Medici, so bey der section gewesen/ auff vorhergehendes rechtliches Erkäntniß derer Herren Schöppen (die Zweiffels ohne darauff reflectiret) eydlich ausgesaget/ daß Sie gäntzlich darvor hielten/ daß die Stiche dem Kinde erst nach seinen Tode zugefüget worden/ auch daß es gar wohl seyn könte/ daß dieses von der Köchin/ die das todte Kind ausgegraben/ und zuvorher mit einem Bratspieße in die Erde zum öfftern gestochen/ auch selbst gestanden, daß Sie vermuthlich dem Kinde die Stiche zugefüget/ mit dem Bratspieße/ der Ihnen vorgezeiget worden/ geschehen wäre. So viel aber das andere indicium betrifft/ bin ich gemeinet gewesen/ solches nach Anleitung des art. 131. Constit. Crimin. hierdurch zu wiederlegen; wann ich darthäte/ daß das Kind todt auff die Welt gekommen sey/ worzu ich mich denn des einen Medici; so die section verrichtet/ Nachricht bedienet/ der bey der section ein Stück von des todten Kindes Lunge ins Wasser geworffen, und befunden/ daß Selbige untergesuncken/ maßen dann die berühmtesten Medici hodierni der Meinung sind/ daß pulmones infantis in aqua submergentes ein gewisses indicium machen/ quod fœtus in utero fuerit extinctus. Wann ich dann deßhalben den Medicum, so die Lunge ins Wasser geworffen/ über gewisse articulos eydlich abhören zu lassen begehret/ der Herr Amtmann aber dieses für sich zu thun Bedencken getragen/ sondern dieserwegen me consentiente Sich bey denen Herren Schöppen informiret; Als haben Selbige zwar interloquendo erkennet/ daß meinem petito billig statt zu geben wäre/ dabey aber zugleich/ daß er der Herr Amtmann zuvor über meine defension, wenn ich solche übergeben würde/ in einem collegio medico erkennen lassen solte/ mit gesprochen; Ob nun wohl der Herr Amtmann auch solches zu thun Vorhabens gewesen; so habe ich doch endlich durch mein Bitten erhalten, daß er

meine defension ohne fernere Verschickung an eine Medicinische Facultät alsbald zu rechtlichen Verspruch wiederumb an die Herren Schöppen gesendet / in Ansehen ich nicht nur meiner defension vielfältige Behauptungen obangeführtee Meinung ex diversorum Medicorum celeberrimorum scriptis, item durch ein attestatum zweyer berühmter Medicorum Lipsiensium, sondern auch gar ein responsum Facultatis Medicæ Viadrinæ beygefüget/ in welchen gar deutlich approbiret worden / daß so wohl in genere die Untersinckung der Lunge ein unstreitiges Zeichen sey / quod infans ante partum in utero fuerit extinctus; als auch absonderlich daß in gegenwärtigen casu wegen anderer concurrirender Umbstände dieses zupræsumiren sey/und ist nunmehro das Urtheil wiederumb aus den Schöppenstuhl angelanget / wird auch verhoffentlich Ewrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit von dem Herrn Amtmann / als gebräuchlich,uneröffnet und Unterthänigst übersendet seyn worden. Gleichwie ich mich aber versehe/ es werden in selbigen die Herren Schöppen auff meine defension reflectiret / und uns allerseits von der Inquisition absolviret / oder auffs meiste das juramentum purgatorium zuerkennet haben; Also will mir doch obliegen/hierbey gebührend zu vigiliren; Und gelanget dannenhero an Ewre Churfürstliche Durchlauchtigkeit mein Unterthänigstes gehorsamstes Bitten, da ja über alles Verhoffen auch der minimus gradus torturæ, oder die Vorstellung einen von uns zuerkennet worden seyn solte/ uns dißfalls noch eine defension Gnädigst zu vergönnen/ da wir denn mit göttlicher Hülffe getrauen/ die rückständigen indicia, in Fall derer noch welche verhanden seyn solten / gründlich abzuleinen.

Solten auch allenfalls die Herren Schöppen interloquendo erkennet haben/ daß die eingegebene Defension noch zuvor in ein collegium Medicum gesendet werden solte; So geruhen Ewre Churfürstliche Durchlauchtigkeit nur selbsten Gnädigst zu ermessen / daß hierdurch der Inquisition-Proceß nur verzögert und unnöthige Unkosten gemacht werden würden. Denn entweder dasjenige Collegium, welches von neuen erkennen soll / würde denen allbereit angeführten responsis Beyfall geben / und würde solcher gestalt superfluum seyn / oder aber es würde / wie leicht geschehen kan/ indem hodie gemeiniglich unter 100 Medicis kaum 10 gefunden werden / die in hypothesibus mit einander in allen einstimmig seyn / von denen/so auff meiner Seite sind/ dissentiren. Auff diesen Fall würde es denen meinigen nicht ermangeln / die rationes dissentientium zu wiederlegen / und ihre Meinung durch unzehliche experimenta, so noch täglich an Hunden/so in Mutter-Leibe verstorben / und andern Viehe probiret werden / zu vertheidigen / und würde sodann nicht alleine eine longa Disputatio unter denen Herrn Medicis daraus erwachsen / sondern dennoch auch in hoc casu meiner Tochter und uns die bekante Rechts-Regul, quod in dubio in criminalibus sequenda sit pars favorabilior pro reo, zu statten kommen / wie ich solches weitläufftiger in ipsa defensione eiusque appendice deduciret; und lebe ich hier-

nechst

nechst des zuversichtlichen Vertrauens, daß wenn die acta in die löbliche Juristen Facultät nach Wittenberg gesendet werden solten; ohne weitere Umbstände ein näheres Definitiv zu erhalten seyn würde; Gelanget also an Ewre Churfürstliche Durchlauchtigkeit mein ferneres unterthänigstes bitten und flehen / in Fall specificirter massen derer Herren Schöppen eingesendetes Urtheil interloquiren solte / dem Herrn Amtmann gnädigst anzubefehlen / daß er die Acta nach Wittenberg zu rechtlichen Verspruch sende/und daselbst/ob nicht/und auff was masse ohne fernere Verschickung in eine andere Medicinische Facultät auff die allbereit übergebene Defension zu erkennen sey/ein Urtheil auff meine Unkosten einhohle. Solche hohe Churfl Gnade rc.

§. XXXVII. Nun erlangte ich zwar mein petitum nicht völlig / sondern es wurde dem Commissario (ni fallor) von Dreßden anbefohlen / daß er die Acta zwar noch an eine Medicinische Facultät / aber nach Wittenberg senden solte / und wenn das Responsum von dar eingelauffen wäre; alsdenn die Acta wieder in Scabinatum Lipsiensem solte verschicken. Ich ware auch endlich mit dieser Resolution wohl zufrieden / umb zusehen / was doch die Herren Medici Wittebergenses (zu denen ich zwar bißhero kein grosses Vertrauen gehabt / sondern der Meinung gewesen war / daß Sie es in diesen Stück mit denen Herren Medicis Lipsiensibus hielten) in hoc casu sprechen würden. Dieweil ich aber vernommen hatte, daß entweder einer von denen Herren Scabinis, oder von denen Herren Medicis Lipsiensibus sich hatte verlauten lassen/ daß/ wenn gleich die Untersinckung der Lunge sonst ein richtiges Mittel wäre/ zu bescheinigen / daß ein Kind todt auff die Welt kommen sey / so könte doch dieses auff gegenwärtigen casum umb des Willen nicht appliciret werden / weil das Kind viele Tage allbereit begraben / und also die Lunge tempore sectionis schon verfaulet gewesen / mithin aber die Untersinckung dieser Faulung zugeschrieben werden müste; als war ich nicht unbillig besorgt / auch dieses dubium noch für der Verschickung / denen Herrn Medicis Wittebergensibus zu benehmen / und nahme meine Zuflucht hinwiederumb zu Ehren gedachten Herrn Doctoribus, Rivino, und Langio, von welchen ich auch mense Julio 1684. folgendes responsum (Actorum fol. 175. seq.) erhielte.

Herrn D. Rivini und D. Langii anderes Responsum, und was die Gelegenheit darzu gewesen.

P. P. Nachdem derselbe unlängst auff die vorgelegte Frage: Ob dieses vor ein gewisses Anzeigen zu achten sey / daß ein Kind todt auff die Welt kommen / wenn dessen Lungen in Wasser untersincken? von uns zur Antwort bekommen / daß man allerdings Krafft gegebener Rationen und Experimenten gewiß seyn könne / es sey ein Kind nicht lebendig gebohren / sondern in Mutter-Leibe gestorben; und er ferner von Uns zu wissen begehret: Ob/wenn ein Stück von der Lunge eines todten Kindes/

zumahlen etliche Tage nach der Geburt in Wasser untersinckt, daraus abzunehmen/ daß das Kind bereits in Mutter-Leibe und noch vor der Geburt todt gewesen / oder ob solches auch aus andern Ursachen / ungeacht das Kind lebendig zur Welt kommen / sich mit der Lunge gleichfals zutragen könne. Als geben wir hierauff zur dienlichen Antwort, daß/ ob wohl nicht allein die damahls angeführte rationes auch allerdings auf diesen Fall sich extendiren / wir dennoch zu mehrer Versicherung dessen / unterschiedene Experimenta angestellet / und die Lunge von einem Kalbe / so lebendig gebohren worden / so lange in die Erde vergraben / eine andere ins Wasser geleget / eine andere in die Lufft gehenckt / biß sie insgesambt ziemlich zu faulen und zu stincken angefangen / es ist aber eine sowohl als die andere gantz und stuckweise in Wasser oben geschwommen / eben wie zuvor / da sie noch frisch gewesen; wenn denn unstreitig ist, daß Lungen / so einmahl Lufft geschöpffet / weder durch Fäulung oder andere Art und Weise können darzu gebracht werden / daß sie untersincken: als bleibet auch iederzeit auff festen Grunde stehen / daß / wenn die Lungen eines todten Kindes / oder ein Stück davon / auch etliche Tage nach der Geburt untersincken / dieses aus keiner andern Ursache als daher rühren könne , daß das Kind noch vor der Geburt in Mutter-Leibe todt gewesen. Solches haben wir auff Begehren hiermit bey unsern guten Gewissen attestiren wollen, Geschehen Leipzig d. 19. Julii 1684.

(L.S.) D. Aug. Quir. Rivinus.

(L. S.) D. Christian Joh. Lange.

Responsum der Medicinischen Facultät zu Wittenberg.

§. XXXIIX. Hierauff wurden die Acten von dem Herrn Commissario an die löbliche Medicinische Facultät nach Wittenberg geschickt/ und ertheilte dieselbe sub dato 30. Augusti 1684. (Actorum fol. 178. seq.) folgendes Responsum.

P. P. über folgende Frage gebethen; Ob, wenn ein Stücke von der Lunge eines todten Kindes / zumahlen etliche Tage nach der Geburt , in Wasser untersincket / daraus abzunehmen / daß das Kind bereits in Mutter-Leibe und noch vor der Geburt todt gewesen / oder ob solches auch aus andern Ursachen / ungeachtet das Kind lebendig zur Welt kommen / sich mit der Lunge gleichfalls zutragen könne; Als haben wir die Acta Collegialiter fleißig durchlesen / alles genau erwogen / und geben Ihme zur verlangten Antwort dieses, daß wir zwar die / von denen Herrn Medicis angeführten Experimenta in Zweiffel zu ziehen nicht Ursach haben / indem wir theils selbst vor vielen Jahren experimentiret / daß die Lunge eines abortus von 4. Monat, eines von 6. Monat / und eines Kindes, so in der Geburt gestorben, in Wasser alsobald untergesuncken / welches gleichfalls in denen brutis wir vielfältig hernach observiret; so lassen wir auch die angeführten rationes in ihren Würden / und könte vielleicht die gravitas pulmonum in utero auch daher deduciret werden / weil

die

die vesiculæ pulmonum tempore formationis, wie in allen andern excavatis partibus zugeschehen pfleget / mit einen muco angefüllet / damit die membranæ nicht coalesciren / sondern ihre richtige cavitatem erhalten, welchen mucum hernach die Lufft / wie Borellus redet / abradiret.

Wir halten auch nicht dafür / daß propter putredinem eine Lunge / so einmahl Lufft geschöpffet / also disponiret werden könne / daß sie müste untersincken / weil unmüglich alle vesiculæ so gar corrumpiret werden können / daß alle Lufft heraus gehe / es geschehe denn eine totalis resolutio mixti, dahero die fol. 175. angeführte Experimenta wir leicht glauben können. Wir können aber nicht dafür achten / daß dieses ein indubitatum und universale argumentum sey / wodurch so gar gewiß bewiesen werden könne / es müste ante partum in Mutter-Leibe das Kind erstorben seyn.

Man könte endlich wohl ex præsuppositis schliessen: Wenn eine Lunge in Wasser sincket / so hat dieselbe noch keine Lufft in der Welt geschöpffet / aber es folget nicht alsobald / daß es müsse in Mutter-Leibe gestorben seyn, sintemahl so wohl in als nach der Geburt ein lebendig Kind kan ertödtet werden / ehe es Athem hohlet. Dieses zu behaupten muß vor allen Dingen præsupponiret werden / daß ein Kind eine Zeitlang ausser Mutter-Leibe / ehe es Athem hohlet / wie in utero leben könne, welches geschiehet in folgenden Casibus: 1. Müssen alle Wehmütter gestehen / daß öffters Kinder zur Welt kommen / die sich zwar bewegen und pulsum haben / aber nicht Athem hohlen / und sie daher genöthiget werden / Athem einzublasen / wann nemlich das Geblüte oder das Wasser zu starck aus der Mutter nachschiesset / Nase und Maul verstopffet / daß es nicht Athem hohlen kan / ingleichen wenn die pulmones so gar viel muci bey sich haben, Nasen und Maul davon angefüllet / daß so bald die Lufft nicht hinein dringen kan. 2. Wenn die Nabelschnur sich etliche mahl umb das Hälsgen umbschlungen und verhindert / daß das Kind nicht respiriren kan, wie denn bekandt, daß / wenn nicht bald Hülffe geschiehet / viel Kinder also verderben müssen. 3. Wenn das Kind inverso modo mit denen pedibus erst gebohren wird / da öffters sich zuträget / daß, wenn die Geburt zu balde sich umb das Hälsgen schliesset / das Kind lebend und zappelnd stranguliret wird. 4. Ist ausser allen Zweiffel / daß öffters Kinder zur Welt kommen mit denen involucris oder secundinis, welche partus Harveus recht naturales nennet / da instar ovi der gantze conceptus excludiret wird. In diesen Casu ist ausser allen Zweiffel / es besagen es auch die Weh-Mütter / daß das Kind eine gute Weile / ehe die secundinæ geöffnet werden / sine respiratione, wie in utero leben könne / sintemahl der aër athmosphæricus hier so wenig als in utero durch die dicken membranas eindringen kan / über dieses das Kind annoch in seinen liquore schwimmet / welche rationes sonst contra respirationem fœtus in utero angeführet werden. Wann nun dieses also richtig, daß ein lebendig

Kind eine Zeitlang bald nach der Geburt / ausser der Mutter-Leibe leben könne sine respiratione, so folget hieraus gar leichte / ex concessis, daß wenn ein solches Kind / in denen gedachten Casibus erblasset oder ertödtet wird, ehe die Lufft in die pulmones kommen kan, daß desselben Lunge nicht schwimmen, sondern untersincken müsse / und wir dahero nicht apodictice schliessen können / es müss in Mutter-Leibe das Kind gestorben seyn, welches Lunge in der Besichtigung untergesuncken. Wir halten auch vor unnöthig / weitläufftig zu erweisen / daß ein lebendig Kind in solchen Casibus ertödtet werden könne / ehe es respiriret / weil in letztern Casu viel media können erdacht werden, in involucris hærentem Fœtum zu eneciren, in andern Casu, darff die Nabelschnur nur feste angezogen werden / so wird der Tod bald erfolgen / wie man solches öffters von unvorsichtigen Wehe-Muttern erfähret / zugeschweigen, daß wenn alsobald in der Geburt das Köpffgen eingedrücket oder das Genicke gebrochen wird, das Kind ertödtet werden kan / ehe es darzu gelanget / daß es Athem hohlen kan. Wolte man darwieder einwenden, daß solches alles nur præsupposita und durch experimenta nicht confirmiret würde, so müssen wir zwar gestehen, daß in dergleichen Casibus verstorbene oder ertödtete wir nicht geöffnet / dahero weil sie rar / nicht experimentiren können / ob dergleichen Lungen untersincken oder nicht / es ist aber auch das Gegentheil noch nicht per experimenta confirmiret. Und weil die angeführten rationes prægnantes, so folget zum wenigsten dieses daraus, daß diese quæstio noch nicht vollkommen per experimenta confirmiret / und man ex hoc fundamento nicht infallibiliter concludiren kan / immassen denn auch allerdings darauff zusehen / daß diese opinio noch nicht communi Eruditorum consensu confirmata und recepta sey, dahero in Sachen / so Leib und Leben antreffen / so blosser dinge auff solche problemata sich nicht zugründen. Und so viel von dieser Quæstion in genere.

Anlangende præsentem casum, so können wir zwar aus obangeführten Ursachen einig und alleine darumb / daß weil die Lunge Annen Vogtin Kindes untergesuncken / solches ante partum in utero müsse verstorben seyn / firmiter nicht schließen; Gleichwohl aber, weil andere circumstantiæ zu consideriren / als

1. daß Anna über eine Schwelle kurtz vor der Geburt / in den Backhause auff den Leib gefallen / und darbey sehr erschrocken.

2. Die Medici bey der Besichtigung keine andere læsion gefunden / als die Wunden / so erst nach dem Tode mit einem Bratspiesse sollen von der Köchin seyn gemacht worden.

3. Die Käse-Mutter eydl. ausgesaget / daß kurtz vor der Geburt Sie Annen auff den Leib gefühlet / und keine Bewegung eines Kindes gewahr worden.

4. Bey einer Ersten Geburt es ohne dem schwer zugehet, daß also ein von Fall und Schrecken vorhero geschwächtes Kind leicht in der Geburt ersterben kan / und dann

5. Hier-

5. Hierzu kömmet / daß die Pulmones untergesuncken /

Als erachten wir sehr probabel zu seyn / daß das Kind entweder vor oder in der harten Geburt verstorben sey / sonderl. wenn auff Rechtl. Ausspruch derer JCtorum die Mutter Maria mit einem Cörperl. Eyde erhalten solte / daß / wie Sie *ad Art. 24. & 25. fol. 64. Act. fac. b.* ausgesaget / das Kind gantz grünlicht / wie verweset ausgesehen / und kein bißgen Blut bey der Nabel-Schnur zu sehen gewesen /

Zu Uhrkund ꝛc.

§. XXXIX. Da ich nun gewahr wurd / daß das responsum Facultatis Medicæ Wittebergensis zwar bey der ersten Frage von denen bisherigen Responsis Medicorum in etwas abgegangen / (und ich Ihre defendirte limitationes zum wenigsten nicht irraisonable zu seyn gar wohl begriffe) iedoch bey der andern Frage sehr favorable für meine Clienten gesprochen ware / und der Annen Vater gewiß sehr würde erfreuet worden seyn / wenn die Collegia Juridica den zu Ende des Responsi gethanen Vorschlag wegen eydlicher Abhörung der Mutter / per sententiam hätten approbiren wollen; Als hielte ich auch damahls noch nicht für nöthig / mit einer anderwärtigen defension mich auffzuhalten; sondern wolte zuvorher erwarten / was die Herren Scabini Lipsienses nunmehro sprechen würden / da die acta in einer Chur-Sächsischen Medicinischen Facultät gewesen waren. Das Urtheil wurde in December 1684. verfertiget / und ist in Actis fol. 186. zu befinden.

Neues Urtheil derer Herren Schöppen zu Leipzig.

P. P. Hat Anna eine ledige Dirne / als Sie Articuls-Weise vernommen worden / in Guten bekandt und gestanden / daß Sie auff des Vaters Guthe von Christoph N. sich in Unehren schwängern lassen / und davon Ao. 1681. den Tag vor Michaelis eines Kindes genesen / welches aber hernach todt in den Krätz-Garten ausgegraben / und viel Stiche an demselben befunden worden. Und es wird Ihr / daß sie an das Kind / nachdem Sie es lebendig zur Welt gebohren / Hand angeleget, es umbbracht, und es vorsetzl. ermordet / ihrer Mutter aber, daß sie der Tochter hierzu den Anschlag gegeben und behülff. gewesen / dem Vater auch / daß er hiervon gute Wissenschafft gehabt / beygemessen. Ob nun wohl allerseits Inquisiten / als Sie hierüber Articuls-Weise vernommen worden / dessen nicht geständig seyn wollen / so viel auch die Stiche an dem Kinde betrifft / aus dem Acten erscheinet / daß solche ihm in Ausgraben / und nachdem es todt gewesen / zugefüget worden, und etliche der Medicorum aus etlichen Umbständen / daß das Kind von Annen Vogtin, müsse todt auff die Welt kommen seyn / geschlossen / wie denn auch dieselbe / daß sie kurtz vor der Geburt über eine Schwelle auff den Leib gefallen / vorgiebet, und die Käse-Mutter / daß, als Inquisitin zur Geburt gearbeitet / Sie bey ihr in der Cammer gewesen / ihr auff den Leib gefühlet / da sich denn das Kind nicht gereget / eidl. ausgesaget; dieweil aber dennoch Anna die Schwängerung / ungeacht

sie hierüber von Vater zur Rede gesetzt worden / beständig verneinet / nachgehends auch / als sie in Abwesenheit ihrer Mutter kranck worden / ihren Zustand niemand in Hause / auch als die R. (Käse-Mutter) zu ihr kommen / derselben nicht offenbahret / sondern die Geburt / ausser gegen die Mutter, gantz heimlich gehalten / und wie diese berichtet, das Kind in Bette bekommen / da es die Mutter todt zu sich genommen / anfänglich in eine Lade verborgen / und hernach in der Stille vergraben / die Tochter auch in wenig Tagen wiederumb auffgestanden / ein Küssen vor den Leib gebunden, in 8. Tagen auch wiederumb in die Kirche gangen, und sich dergestalt angekleidet, daß man an Ihr die Geburt nicht mercken sollen / dann die Mutter, daß sie / die Tochter ein Fieber habe / fürgewendet / der angezogene Fall aber, wie die eidl. abgehörte Zeugin Dorothea (die Zoffe) meldet / ohngefehr nach Johannis gegen Bartholomæi, und also eine ziemliche Zeit vor Inquisitin Niederkunfft geschehen / in übrigen / wie in der Medicinischen Facultät zu Wittenberg Gutachten *Vol. 2. fol. 180.* angeführet / in Sachen / so Leib und Leben betreffen / so blosser Dinge auff solche Problemata, die etliche der Medicorum proponiret / sich nicht zu gründen, und deren ungeacht / Inquisitin Kind lebendig auff die Welt gekommen seyn kan / in der übergebenen defension auch der wieder sie streitende Verdacht zur Genüge nicht abgelehnet / nach mehrerm Innhalt der überschickten Inquisition-Acten. So erscheinet daraus und sonsten allenthalben so viel / daß das Annen ertheilte sichere Geleite hinwiederumb auffzuheben / und sie zur Hafft zu bringen / auch da sie ihr Bekäntniß in Guten anderweit richtig nicht thun will, seyd Ihr wohl befugt / sie dem Scharff-Richter auff diese Maaße zu untergeben / daß er sie mag ausziehen / entblößen / zur Leiter führen, die zur Peinligkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen / die Daumenstöcke anlegen / und damit zuschrauben / auch da dieses nicht fruchtet / sie mit den Banden-Schnüren / iedoch / daß es bey dem, wie ietzt gedacht / verbleibe / und mit Ihr vor diesesmahl ferner nichts vorgenommen werde / dabey sie denn mit allen Ernst zu befragen / ob sie nicht An. 1681. ein lebendig Kind zur Welt gebohren? ob sie nicht an dasselbe Hand angeleget / und es vorsetzlich ermordet? wie sie mit der Ermordung umbgangen? Ob sie nicht das Kind / so bald es von Ihr kommen, in Bette erstickct? Ob sie nicht dasselbige darinne eine Zeit lang liegen lassen, damit es ersticken und umbkommen sollen? Wer ihr zu dieser Mordthat geholffen / oder Rath und Anschlag darzu gegeben? Was sie sonst darbey gethan und Ihr darumb bewust sey? Wenn nun ihre gütl. oder vor dem Scharff-Richter gethane Aussage mit Fleiß auffgezeichnet / und nebst denen Acten wiederumb überschicket wird / so ergehet darauff so wohl ihrer Person / als auch der Mutter und des Vaters halber ferner was recht ist.

Supplique, die acta an JCtos nach

§. XL. Weil nun nach geschehener gewöhnlicher publication des Urthels / oder vielmehr derer rationum desselben / erhellete / daß ohnerachtet die Herren aller bishero vorgebrachten momentorum in defensione die Herren Scabini Lipsienses dennoch auff die tortur Ihre reflexion gemacht hatten /

ten/ und aus denen bisher angeführten Umbständen leicht zu præsumiren war, daß aller ferneren defensionen ohngeachtet/ dennoch von diesen Collegio keine mitior sententia zu hoffen wäre, so wäre höchstnöthig bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen (Joh. Georgio III.) nicht alleine umb nochmahlige defension, sondern auch umb einen allergnädigsten Befehl, daß nunmehro die Acta nach Wittenberg geschickt werden möchten/ unterthänigste Ansuchung zu thun, welches auch/ so viel das letzte betrifft/ den 20. Febr. 1685. auff folgende Weise geschahe.

Witten-berg zu schicken.

P. P. Daß Ewre Churfürstl. Durchl. meinem Unterthänigsten Bitten Gnädigstes Gehöre geben, und Dero Creiß-Amtmanne zu Leipzig anzubefehlen geruhen wollen/ mich in Inquisition-Sachen meine Tochter, Eheweib und mich selbst betreffende / mit noch einer defension zu hören/ erkenne ich zuförderst mit unterthänigsten Gehorsam. Ob ich mir nun wohl getraue/ die defension dergestalt einzurichten/ daß keine Peinlichkeit bey dieser Sache statt haben könne; so befinde ich doch/ daß hierbey der wichtigste status controversiæ nicht so wohl in facto, als in jure, und wie der 131. articulus der P. Halßg. Ord. zu interpretiren sey/ bestehe/ und gleichwie ich hierinnen die interpretes auff zweyen unterschiedenen Meinungen angetroffen; deren eine die Herren Scabini in Ihrer Sententz gefolgt zu haben scheinen; Also lebte ich der ungezweiffelten Hoffnung/ daß wenn die Acta in ein ander Collegium ausser Leipzig gesendet werden solten, ich mitiorem sententiam sodann erhalten würde. Wann dann Ewre Churfürstl. Durchl. sonst in dergleichen Fällen auff unterthänigstes Bitten derer Inquisitorum die Versendung derer Acten in andere Collegia Gnädigst zu indulgiren pflegen; auch bey diesen schweren casu, mein und meiner Familie Ehre / Leib und Leben interessiret sind; Als flehe Ewre Churfürstliche Durchlauchtigkeit ich nochmahls in unterthänigsten Gehorsam wehemüthigst an; diese Hohe Churfürstl. Gnade mir noch zu erweisen, und erwehnten Dero Creyß-Amtmann zu Leipzig / Herrn Johann Joachim Rothen Gnädigst anzubefehlen/ daß er nach meiner eingebrachten defension die Inquisition-acta an die Löbl. Juristen-Facultät nacher Wittenberg zu Rechtlichen Verspruch sende; und verharre stetswährend 2c.

§. XLI. Nachdem auch diesen petito Gnädigst war deferiret worden/ war ratione defensionis nicht nöthig/ die in denen allbereit eingegebenen defensionibus (vide supra §. 25. & 33.) angeführten momenta in dieser neuen defension weitläufftig zu repetiren/ oder mit vielen neuen allegatis Doctorum angestochen zu kommen / sondern es schiene vielmehr genung zu sein / die rationes decidendi derer Herren Scabinorum kurtz und deutlich / jedoch bescheiden zu beantworten. Dieses geschahe auch / und wurde die defension am 21. Aprilis 1685. übergeben / und ist in actis fol. 201. biß 210. zu befinden.

Anderwärtige defension Inquisiten.

P. P.

P.P. Obwohl Inquisitin verhoffet hätte/ Sie würde in ihrer vorigen Defension so viel ausgeführet haben/ daß sie per sententiam von dem angeschuldigten Kinder-Mord würde absolviret werden, so wil es doch aus denen ihr ex sententia in Abschrifft communicirten rationibus dubitandi & decidendi das Ansehen gewinnen/ als sey ihr etwas peinliches zuerkandt worden, weßhalben sie auch Ihr Leib und Leben zuretten in Nahmen Gottes zu der von Churfl. Durchl. ihr gnädigst vergönstigten Defension schreitet.

Und zwar nachdem ihr Advocat in der ersten eingegebenen Defension *Act. f. 100. & seqq. Vol. 2.* wie auch in der kurtzen Deduction *f. 135. seqq.* nach seinen wenigen Vermögen mit nicht geringer Mühe alles dasjenige zusammen gesucht/ was er zu Ihrer Defension nöthig erachtet/ auch in den sententiis interlocutoriis hierzu Anleitung gegeben worden. Alß ist sie nicht willens/ allhier viel Neuerungen vorzubringen/ vielweniger dasjenige/ was daselbst distincte angeführet worden/ hieher mit Verdruß zu wiederhohlen; sondern sie wil nur so kurtz als möglich auff die in den *fol. 186.* befindlichen Urthel angeführten rationes decidendi, iedoch salva Dnn. Concipientium autoritate antworten/ und lebet des zuversichtlichen Vertrauens zu denen itzigen Herrn Judicibus, sie werden mit dieser schweren Sache/ die nicht allein ihr Leib und Leben/ sondern ihrer gantzen Familie Ehr und Gut betrifft/ sich nicht verdriessen lassen/ zuförderst ermeldte ihre erste Defension und absonderlich von *fol.* 111. biß zu Ende/ ingleichen die kurtze Deduction *fol* 135. wohl bedächtig und mit Fleiß zu durchlesen. Als worumb sie auch selbige demüthigst und umb Gottes Willen bittet. Gleichwie aber in den Inquisition-Acten zwey Indicia hauptsächlich entgegen zu seyn geschienen (1) daß das Kind viel Stiche gehabt (2) daß sie Anna Voigtin das Kind ohn jemands als Ihrer Mutter Gegenwart zur Welt gebracht; also acceptiret Inquisitin bald anfänglich/ daß so viel das erste Indicium derer Stiche betrifft/ die Herren Urtheilsfasser selbiges vor gnugsam abgeleinet halten/ indem sie nicht allein in rationibus decidendi der Stiche nicht ferner gedencken/ sondern auch in rationibus dubitandi, (verbis: **So viel auch die Stiche an dem Kinde betrifft aus denen *Acten* erscheinet/ daß solche in Ausgraben/ und nachdem es todt gewesen/ zugefügt worden**) dasjenige was Inquisitin in ihrer ersten Defension dieserwegen weitläufftig angeführet/ deutlich gnug approbiren/ und beruhet dannenhero der status Controversiæ einig und alleine noch darinne: Ob Inquisitin auch in ihrer Defension den (2) Verdacht/ und daß sie nemlich das Kind alleine zur Welt gebracht/ gnugsam abgelehnet/ und auff die deßhalb wieder Sie *ex Art. 131. Const. Crimin.* entstandene Præsumtion zur Gnüge geantwortet habe? Inquisitin vermeinet/ daß solches allerdings geschehen/ dieweil sie in ihrer Defension deutlich gnug ausgeführet/ daß (I) so viel die hierbey in acht zunehmenden quæstiones Juris betrifft/ ermeldter *Art. 131.* (1) keine interpretationem extensivam nicht admit-

admittire: (2) Und derowegen nur von denen Dirnen / die mit Willen das Kind heimlich zur Welt bringen / zu verstehen sey, nicht aber von denen, so mit der Geburts-Stunde plötzlich überfallen worden: (3) Daß die Phrases heimlich und allein zur Welt bringen in gedachten *131. Art.* nur dahin zu restringiren sey / so eine ohne eines einigen Menschen Beysein das Kind zur Welt bringe: (4) Daß dieser Art. nur von den Casu rede / wenn ein Weibs-Bild cum occultatione & sui & partus das Kind zur Welt bringe: (5) Daß der Art. nicht de sola occultatione impraegnationis rede / sondern hiernechst auch die heimliche Gebährung conjunctim erfordere: (6) Daß der Art. allerdings contrariam probationem eamque etiam ex argumentis artificialibus petitam zulasse. (II) Was circumstantias facti anlanget / daß (7) Anna Voigtin ihre Schwängerung nicht ex malitia, sondern aus einer wahrscheinlichen Unwissenheit heimlich gehalten: (8) Daß Anna Voigtin das Kind nicht heimlich zur Welt bracht / weil sie sich nicht verstecket / sondern in ihre Kammer geleget / und iedermann vor sich kommen / ja die Käse-Mutter sich gar auff den Leib fühlen lassen: (9) Ingleichen weil sie das Kind in Gegenwart ihrer Mutter bekommen: (10) Daß Anna Voigtin per argumenta artificialia bescheinigen könne / daß das Kind todt auff die Welt kommen / dieweil Inquisitin zuvor kurtz / ehe sie das Kind bekommen / gar harte auff den Leib gefallen: (11) Ferner die Käse-Mutter, indem sie ihr durante partu auff den Leib gefühlet, nichts gemercket / so sich in Leibe gereget hätte: (12) Weil die Lunge des todten Kindes bey der Section untergesuncken: Und (13) weil diese argumenta probantia nicht allein von vielfältig angeführten scriptoribus Medicis, sondern auch von zweyen gantzen Collegiis Medicorum, als erstlich derer zu Franckfurt an der Oder / und hernach derer Herrn Medicorum Wittebergensium, so viel die Inquisitam betrifft / einstimmig approbiret worden.

Ob nun gleich ex his mediis terminis gar leichtlich auff die rationes decidendi derer Herrn Urtheilsfasser geantwortet werden kan / und derchalben keiner weitern Deduction von nöthen wäre, so wil doch Inquisitin umb besserer Richtigkeit Willen / auch auf dieselbe distincte sich einlassen. Die (1) Ursache bestehet darinn: **Dieweil Anna Voigtin die Schwängerung / ungeacht sie hierüber von Vater zur Rede gesetzt worden / beständig verneinet** Darauff antwortet Inquisitin (1) daß quoad illationem hieraus keine Folgerung ad torturam gemacht werden könne / weil der Imp. *in Art. 131* die occultationem partus mit der occultatione impraegnationis conjungiret haben wil, (per modo dicta puncto 5) und solcher gestalt die Heimlichhaltung der Schwängerung für sich keine Peinligkeit verursachen kan / zumahlen da (2) hier die Circumstantiae facti weisen / daß Anna Voigtin ihre Schwängerung selbsten nicht gewust / (per modo dicta puncto 7) Auff die (2) rationem decidendi, **daß sie auch nachgehends, als sie in Abwesenheit ihrer Mutter kranck worden / ihren Zustand niemand in Hause / auch als die Kä-**

se-Mutter zu ihr kommen / derselben nicht offenbahret / sondern die Geburt ausser gegen die Mutter gantz heimlich gehalten / wird geantwortet / daß (1) abermahls bey der Consequenz, so hieraus ad torturam gemacht werden wil / zu erinnern sey / daß der Imp. durch die phrasin: heimlich zur Welt bringen *in d. Art. 131.* nicht sowohl eine stillschweigende Geburt / als eine so mit Verbergung der Gebärerin an einen einsahmen oder ohngewöhnlichen Ort geschiehet / verstanden haben wolle (per dicta puncto 4.) Ingleichen / daß durch die verba: **alleine und ohne iemands Beysein** / der Legislator nur von dem Casu rede, da ein Weibs-Bild keinen lebendigen Menschen / auch die Mutter selbst nicht umb sich hat (per dicta puncto 3.) Wannenhero auch diese ratio decidendi, quod pace Dnn. Concipp. dictum sit, ad inferendam Torturam noch nicht erheblich gnug zu seyn scheinet / zugeschweigen / daß (2) quoad factum in voriger Defension zur Genüge angeführet worden / daß Inquisitin ihre Geburt nicht alleine / nicht heimlich gehalten / sintemahl sie iedermann / der nur zu Ihr gehen wollen / zu sich in die Kammer gelassen (per punctum 8) sondern sie hat auch ihren Zustand der R. oder Käse-Mutter allerdings offenbahret / indem sie sich von derselben nicht allein auff den Leib fühlen lassen / sondern sie auch gefraget; ob es bald werden würde / die Käse-Mutter aber geantwortet / sie müste noch besser daran / wie solches nicht allein der Præceptor *Vol. 1. Act. fol. 24. a.* sondern auch die Köchin *d. Vol. 1. fol. 33. a.* Gerichtlich ausgesaget / auch allbereit in Defensione I. weitläufftig angeführet ist. Aus welchen Worten ja nichts anders geschlossen werden kan / als daß Anna Voigtin der R. daß sie in Geburts-Schmertzen laborire / entdecket / oder zum wenigsten doch für selbiger nicht heimlich gehalten haben müsse / zumahlen da die Käse-Mutter (wie das Urthel in rationibus dubitandi circa finem selbsten agnosciret / quod acceptatur) damahls so genau Achtung geben / ob das Kind sich in dem Leibe gereget habe oder nicht? welches nicht würde geschehen seyn / wenn sie nicht gewust hätte / daß Anna Voigtin in Geburts-Schmertzen arbeitete. Daß (3) in sententia inter rationes decidendi mit angeführet wird / daß Anna das Kind in Bette bekommen / gestehet Inquisitin gar gerne / daß sie nicht genau penetriren könne / was hieraus wieder sie für eine præsumtion ad Infanticidium oder Torturam wolle gemacht werden; Ja sie bildet sich vielmehr ein / daß dieses zu ihren Vortheil gedeyen solle / dieweil solchergestalt das Kind an nichts hartes anstossen und etwa verletzet werden können / auch sonsten eben nichts ungewöhnliches / ja vielmehr in Franckreich gewöhnlich seyn soll / daß Gebärerinnen, zumahl bey schwerer Geburt / die Kinder in Bette zu gebähren pflegen. Wolte man aber gleich / wie es fast das Ansehen gewinnen wil / auff eine Erstickung des Kindes argumentiren / so wäre doch solches nicht nur ab eo, quod fit per accidens, hergenommen / sondern es würde auch solches deßhalben nicht pro Indicio ad Torturam passiren können / weil die Constitutio Carolina, so hier als Norma billich

in

in acht zu nehmen ist, aus diesen modo pariendi kein Indicium machet. Und eben dieses/ weil nemlich besagte Constitution de celatione post partum in geringsten nichts gedencket/ sondern nur von Heimlichhaltung der Schwangerschafft ante partum, & partus deinde ipsius in d. *Art. 131.* redet/ scheinet Inquisitin hauptsächlich zustatten zu kommen/ daß obgleich die Herrn Urthelsfasser pro ratione decidendi (4) anführen: daß die Mutter das Kind todt zu sich genommen/ anfänglich in einer Lade verborgen/ und hernach in der Stille vergraben, die Tochter auch in wenig Tagen wiederum auffgestanden/ ein Küssen vor den Leib gebunden/ in 8. Tagen auch wiederumb in die Kirche gangen/ und sich dergestalt angekleidet/ daß man ihr die Geburt nicht mercken sollen, dann die Mutter, daß sie die Tochter ein Fieber habe/ fürgewendet; dennoch auch hieraus/ und weil diese facta alle post partum geschehen/ nicht wohl ein beständig Indicium ad Torturam gemacht werden könne, wie solches ebenmäßig in Defens. I. s. Ob es nun gleich an dem ꝛc. weitläufftig deduciret worden; Soviel endlich die von Annen Voigtin angemaßte probation betrifft/ daß das Kind todt auff die Welt kommen sey, als welche sie auch für ihren stärcksten Grund hält/ auch daher die Herrn Urthelsfasser inter rationes dubitandi gesetzet/ und etliche derer *Medicorum* aus etlichen Umbständen/ daß das Kind von Annen müste todt auff die Welt gekommen seyn/ geschlossen/ wie denn auch dieselbe, daß sie kurtz vor der Geburt über eine Schwelle auff den Leib gefallen/ vorgiebet/ und die Käse Mutter/ daß als *Inquisitin* zur Geburt gearbeitet/ sie bey ihr in der Kammer gewesen/ ihr auff den Leib gefühlet/ da sich denn das Kind nicht gereget, eydlich aussaget/ so acceptiret Inquisitin, daß in rationibus decidendi wieder der Käse-Mutter Aussage/ daß sich das Kind tempore partus in Mutter-Leibe nicht gereget/ nichts excipiret worden. Ob nun gleich/ was der Inquisitin Fall vor der Geburt anlanget/ vorgewendet und tanquam ratio decidendi quinta (5) angeführet wird: daß der angezogene Fall/ wie die eydlich abgehörte Zeugin/ Dorothea die Zoffe meldet/ ohngefehr nach Johann. gegen Bartholomæi und also eine ziemliche Zeit vor Inquisitin Niederkunfft geschehen sey/ so kan doch Inquisitin zu Defendirung ihrer Unschuld auff diese Exception unterschiedlich antworten. Denn anfänglich (1) so ist diese der Dorothen Aussage eine geraume Zeit und über Jahr und Tag nach dem facto geschehen. v. *Act. Vol. 2. f. 171.* Daher sie auch in Responsione ad Art. 5. dict. fol. darzu setzet/ sie wisse so eigen die Zeit nicht; In der ersten Aussage aber/ da ihr das factum noch in recenti memoria geschwebet/ hat sie nicht allein deutl. bejahet/ daß der Inquisitin Fall kurtz vor der Zeit geschehen/ ehe sie des Kindes genesen/ *vid. ejus deposit. ad Art. 6. fol. 125. b.* sondern sie hat auch die Zeit viel genauer determiniret/ es wäre noch vor den Meissener Marckte geschehen/ die Pflaumen wären schon reiff gewesen. *vid. Respons. ejus ad Art. 5. d. fol. 125. a.* Nun ist bekandt/ daß der Meissener Marckt etliche wenige Tage

vor Michael ist / Anna aber testantibus Actis stracks nach Michael das Kind gebohren hat. (2) Wenn auch gleich der Fall gegen Bartholomæi, und also etl. Wochen vor Michael geschehen wäre / so wissen doch die Herren Medici wohl / daß ein Kind durch einen dergleichen Fall dergestalt getroffen werden könne / daß es erst nach etlichen Wochen sterbe/ in dessen Ansehen auch Zweiffels frey die Collegia derer Herren Medicorum, absonderlich derer Herren Wittebergensium, als welchen die völligen Acta communiciret worden seyn / und also ihnen der Dorotheen Aussage bekandt gewesen / hoc non obstante (3) dennoch den Fall der Inquisitin *fol. 181. a.* pro ratione, warumb zu glauben / daß das Kind todt auff die Welt kommen sey / angeführet haben. Weil demnach (4) in dergl. Quæstionibus Physicis nicht so wohl auf die dubia eruditorum alterius Facultatis, als auf die Decision derer Herren Medicorum, für welche solches eigentlich gehöret, zu sehen ist/so hoffet Inquisitin, es werden Ihr derer Herren Medicorum Responsa, de mortuo fœtu ante partum allerdings noch zu statten kommen/ zumahln da von Denenselben noch andere rationes, und fürnemlich de pulmonis submersione in aqua angeführet worden. Neque obstat, daß pro ratione decidendi ultima (6) in sententia gesaget wird: **Daß in übrigen, wie in der *Medicini*schen *Facultät* zu Wittenberg Gutachten *Vol. 2. fol. 180.* angeführet / in Sachen / so Leib und Leben betreffen / so bloßer Dinge auff solche *problemata*, die etl. der *Medicorum proponiret* / sich nicht zu gründen / und deren ungeacht *Inquisitin* Kind lebendig auff die Welt gekommen seyn kan.** Denn gleich wie es das Ansehen gewinnen will / als wäre der Sensus iezt angeführter ration folgender/ daß / ob gleich Inquisitin die præsumtion, so ex Art. 131. Constit. Carol. de partu vivo edito wieder sie gestritten/ durch die Attestat derer von ihr angeführten Herren Medicorum de infante ante partum mortuo, ablehnen wollen / dennoch diese Ablehnung nicht sufficient sey/ weil (1) die Attestata nur von etl. Medicis gestellet worden. (2) Weil in causis capitalibus auff die problemata etl. Medicorum nicht zu gründen sey / und (3) weil denen Attestatis ungeachtet dennoch das Kind lebendig auff die Welt könne gekommen seyn. Also antwortet Inquisita auff das (1) daß secundum jura vulgata ad negotia, de quibus Medici testari solent, ad minimum duo requirantur, per ea, quæ tradit MASCARD. *de probat. Vol. 3. Concl. 139. n. 22.* Und dannenhero/ wenn gleich Inquisita nur das Attestatum derer zweyen Herren Medicorum Lipsiensium für sich hätte / es schon genug wäre. Nun aber hat sie noch über dieses zwey Attestata von zweyen berühmten Medicinischen Facultäten. Wie können denn nun dieses Problemata etl. Medicorum genennet werden. Vielmehr vermeinet Inquisitin, Sie habe quoad quæstionem casus præsentis: Ob in specie, daß Ihr der Inquisitin Kind todt auff die Welt kommen / zu præsumiren sey? aller Medicorum decision vor sich / denn ja warhafftig in diesen passu so viel als Medici bey denen A-

ctis zu finden sind/ dieselben alle pro Inquisita testiret haben/ und wenn gleich ein oder ander Medicus hiervon dissentiren solte ; so ist doch solches denen Herren Urthels-fassern entweder unbewust/ und kan also der Inquisitæ nichts schaden / oder da Ihnen ja der Dissensus bewust ist, ist solche scientia extra Acta pro privata zu achten , und præjudiciret Inquisitæ eben so wenig, zu geschweigen/ daß Inquisita noch keine Ursache siehet/ warumb dieser/ da ja derer etl. wären/ ihre judicia vor glaubwürdiger/ als derer/ die Inquisita für sich angeführet/ gehalten werden solten / da sie doch verhoffentlich die andern weder an Erfahrenheit/ noch an der Zahl übersteigen werden / massen sich dann Inquisita zur Noth noch wohl getrauet / aus einer und der andern Facultate Medica Attestata für sich anzuschaffen/ und müste Ihr ebenfalls das bekandte Recht zu statten kommen/ quod in dubio, si Medici in quæstionibus ad eorum professionem spectantibus discrepent, Judex sententiam pro Reo favorabiliorem sequi debeat, etiamsi numerus & dignitas Medicorum, qui sibi sunt contrarii, sit æqualis. MASCARD. *d. Concl. 139. n. 45.* (2) So kan auch Inquisita nicht absehen/ warumb in diesen casu criminali auff derer Herren Medicorum problemata sich nicht zu gründen sey. Denn gleichwie die Herren Medici Wittebergenses d. f. 180. b. nur von der ersten general quæstion reden/ und derohalben Ihre Worte auff die quæstionem specialem von Annen Ihren Kinde nicht zu ziehen sind per d. f. 180. b. also wird ja sonsten von denen Rechts-Lehrern einstimmig dociret/ quod Artifici in sua arte credendum sit, & quod Medicis a Judice in iis, quæ ad artem medicam pertinent, fides adhiberi debeat, wie solches weitläufftig deduciren MASCARD. *d. Concl. 139. n. 2.* TIRAQUELL. *de Nobilit. c. 31. n 398.* ZACHIAS *quæst. Medico Legal. lib. 5. tit. 2. quæst. 1.* CARAR de Medico *part. 9. n. 175. seqq.* Dd. communiter *ad Art. 149. Constit. Crimin.* Ja es haben auch die Herren Urthels-Fasser bey diesen casu zu zweyen unterschiedenen mahlen erkennet/ es soll die Defension in eine Medicinische Facultät überschicket werden. Wenn nun die Responsa Facultatum Medicarum, die einmüthig besagen/ daß zu præsumiren sey, daß Annen ihr Kind todt auff die Welt kommen/ der Inquisitæ nichts fruchten / sondern diesen allen unerachtet Ihr die Tortur zuerkennet werden solte; So scheinet ja in Warheit/ daß so viel Zeit und Unkosten vergeblich seyn auffgewendet worden. Alleine wird (3) vorgewendet / die Herren Medici gestehen ja selber / daß dero præsumtion unerachtet / dennoch der Annen ihr Kind hätte lebendig auff die Welt kommen können. Resp. 1. Carolus Raygerus und die andern Scribenten/ so in der ersten Defension angeführet worden/ ingleichen die beyden Herren Medici Lipsienses und die Löbl. Medicinische Facultät zu Franckfurt an der Oder gestehen solches nicht. Wenn nun gleich die Löbl. Facultät zu Wittenberg denen ersten hierinne contradicirte / so würde doch die Rechts-Regul/ quod in dubio sententia, quæ pro reo facit, sequenda sit, (zumahlen / da die pro Inquisita gesprochen/ noch mehr an der Anzahl sind) die Inquisitam noch schü-

tzen. 2. Was die Löbl. Wittenbergische Facultät betrifft/ so müssen in dero Responso zwey quæstiones separiret werden. Die eine in genere. Ob submersio pulmonis in aquis ein infallibile signum sey / infantem ante partum fuisse extinctum? Die andere / ob zu præsumiren sey / daß Annen Kind todt auff die Welt kommen. Die erste beantworten sie zwar mit Nein/ und wenden vor/ daß denen Experimentis unerachtet bey etl. casibus maxime extraordinariis ein Kind könne lebendig auff die Welt kommen. Bey der letzten aber affirmiren sie die quæstion neben denen andern indistincte. Aus welchen denn wieder erhellet/ daß derer Herren Wittebergensium Geständniß der Inquisitæ nichts præjudiciret. Ja wenn auch 3. alle diejenigen Herren Medici, so Inquisita für sich angeführet/ bezeugeten/ daß ihr Kind nur probabiliter und nicht infallibiliter hoc est secundum id, quod plerumque fit, non vero secundum id, quod aliter fieri nequit, todt auff die Welt kommen wäre / wäre doch solches schon genung/ und hätte Inquisita hierdurch das Indicium ex *Art. 131. Const. Crimin.* sattsam elidiret. Denn das Indicium, quod ea, quæ clanculum partum edidit, si postea asserat, infantem in utero fuisse extinctum, præsumatur infantem interfecisse, kan ja gewiß nicht pro infallibili ausgegeben werden/ sondern es macht nur præsumtionem Juris, nicht aber præsumtionem juris & de jure. Nun ist aber bekandt / daß præsumtio juris tantum nicht eben per præsumtionem juris & de jure elidiret werden müsse/ sondern auch per præsumtionem juris contrariam enerviret werden könne/ quia secundum communem doctrinam satis est, probare præsumtiones a jure inductas, etiam ubi ad victoriam consequendam liquidissimæ probationes requiruntur, vel alias requireretur probatio per instrumentum: præprimis si versemur in tali casu, ubi veræ & satis manifestæ probationes haberi non possunt, MASCARD. *de probat. Vol. 1. qu. 10. n. 42. & 46.* Und werden demnach die Herren Urthels-Fasser doch concediren / daß wenn gleich Anna zu Behuff ihrer Unschuld keine præsumtionem juris & de jure angeführet / dennoch derer Herren Medicorum Responsa, so ferne selbige/ wie gedacht, per observantiam hactenus receptam a judicibus in dergleichen Fällen attendiret werden sollen, zum wenigsten pro præsumtionibus juris passiret werden müssen. Letzlich und da ja über Verhoffen Anna die wieder sie streitende Indicia nicht aus dem Grunde gehoben hätte/ so hoffet sie doch / daß nunmehro über das juramentum purgatorium nichts peinliches ihr zuerkennet werden solle. Submittiret demnach in Nahmen GOttes zu einem erfreulichen Urtheil/ und beschliesset mit den verbis MARCIANI *l. 11. pr. ff. de pœn.* Perspiciendum est judicanti, ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit. Nec enim aut severitatis aut clementiæ gloria affectanda est, sed perpenso judicio, prout quæque res expostulat, statuendum est. Plane in levioribus causis proni-

ores ad lenitatem judices esse debent, in gravioribus pœnis severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi &c.

§. XLII Ob nun wohl die Herren JCti Wittebergenses der Reæ nicht/ wie gebeten/ das juramentum purgatorium, sondern territionem verbalem Mense Majo 1685. Actor. fol. 215. seq. in verbis: — Das Urtheil der löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg.

Daraus allenthalben so viel zu befinden/ daß Anna/ in Fall sie auff gütl. Zureden/ ihr Bekäntniß richtiger zu thun sich ferner verweigern solte/ dem Scharff-Richter vorzustellen/ und vermittelst desselben/ als solte und wolte er sie angreiffen / iedoch noch zur Zeit nicht angegriffen/ zu befragen/ ob sie nicht An. 1681. umb Mich. ein lebendiges Kind zur Welt bracht? Ob sie nicht Hand an dasselbe geleget / und es ermordet? Oder ob nicht solches ihre Mutter Maria/ gethan? Wie es damit zugegangen / und was iedes darbey gethan! Darauff und wenn ihre Aussage / auch wie sie sich darbey geberdet/ mit Fleiß / inmassen zu beschehen/ zu den Acten verzeichnet wird / der Bestraffung halber oder sonst ferner ergehet/ was Recht ist.

zuerkandt; so wäre doch in Betrachtung dessen / was allbereit oben §. 2. & 5. angeführet worden / absonderlich aber / weil in delictis ejusmodi capitalibus und zwar bey dergleichen indiciis das juramentum purgatorium nicht wohl pfleget erkandt zu werden/ bey der Sache auff meiner Seite weiter nichts zu thun/ zumahlen da ohnedem es sich noch sehr disputiren ließe: Ob nicht certo respectu es öffters besser pro reo sey/ wenn auff die territionem verbalem oder wenn auff ein juramentum purgatorium gesprochen wird. Solcher gestalt nun finde ich auch in meinen excerptis weiter nichts als das letzte definitiv Urtheil.

§. XLIII. Dieses wäre nun abermahls von denen Herren Schöppen zu Leipzig und zwar erst mense Junio 1687. (Actorum fol. 284.) verfertiget worden. — Das letzte *Definitiv* Urtheil.

Dieweil Inquisitin Anna / als sie dem *fol. 215. Vol. 2.* befindlichen Urtheil zu folge dem Scharff-Richter vorgestellet worden / vor demselben erhalten / daß Sie Ano 1681. umb Michaelis kein lebendig Kind zur Welt gebohren / Sie auch an dasselbe Hand nicht angeleget, und es ermordet / noch solches ihre Mutter gethan / sondern es wäre das Kind todt auff die Welt kommen, nach mehren Inhalt der überschickten Inquisition-Acten; So mag zwar nunmehro wegen der beygemessenen Ermordung weder wieder Sie noch der Mutter/ingleichen dem Vater etwas weiter vorgenommen werden / Sie Anna ist aber gleichwohl / daß sie sich damahls in Unehren schwängern lassen/ die Schwängerung auch gegen ihren Vater beständig verneinet/ und sowohl die Geburt ausser gegen die Mutter gantz heimlich gehalten / und nachgehends als sie des Kindes genesen / ein Küssen auff den Leib gebunden / zu dem Ende/

daß

daß man die Geburt nicht mercken sollen / und also wieder ausgangen / 2 Jahr mit Landes-Verweisung oder 8 Wochen lang mit Gefängniß / ingleichen dero Mutter / daß sie das Kind anfangs in eine Lade verstecket, und es hernach in den Garten heimlich vergraben / sechs Wochen lang mit Gefängniß oder umb 30. Thlr. zubestraffen / immassen sie auch allerseits, die dißfals verursachten Unkosten / wovon die *fol. 149. & seqq. Vol. I.* ausser dem baaren Verlage auff 36. Thlr. 21. gl. zumäßigen / abzustatten schuldig. Wie und auff was Weise aber die Sache so lange und in zwey Jahren und drüber, von dem publicirten Wittenbergischen Urtheil an zu rechnen / trainiret worden / kan ich gleichfalls nicht melden; vermuthlich hat der Vater gesucht / allerhand Dilationes zu gebrauchen / biß ihm endlich bey Verlust der Caution ist anbefohlen worden / die Tochter zu sistiren &c.

Nutzen dieses gegenwärtigen *casus*.

§. XLIV. Ich habe diesen casum hauptsächlich deßwegen so ausführlich und weitläufftig vorgestellet / weil die nach dieser Zeit geführten criminal-Acten in puncto infanticidii vielfältig bezeiget haben / daß die Quæstion, wie weit die Untersinckung der Lunge oder auch die Obenschwemmung derselben ein indicium für oder wieder die beschuldigte Kinder-Mörderinnen mache / zum öfftern darinnen ventiliret worden. Ja es haben auch die commentatores über die Peinliche Halsgerichts-Ordnung nach dieser Zeit nicht ermangelt / dißfalls ihre Meinungen über diese Frage zu entdecken. Z. E. der Seel. Herr D. Beyer zu Wittenberg *delineat. jur. crimin. ad art. 33. seq. posit. 21. seq.* Der Herr Hoffrath Ludovici in seinen notis practicis über die Peinliche Halsgerichts-Ordnung *dict. art. 35. p. 51. 52. edit. anni 1716.* Vor diesen gegenwärtigen casu glaube ich nicht, daß dieser Frage halber etwas in denen judiciis in Teutschland und in denen Urtheilen oder Responsis collegiorum juridicorum vel medicorum vorgekommen sey. Weil nun diese Frage in denen oben beygedruckten responsis variis Medicis plene außgeführet worden / so werden sich die Herren Advocati inquisitorum derselben in dergleichen Fällen gar nützlich bedienen / auch nach Gelegenheit / wenn Ihnen dißfalls einige objectiones gemacht werden wolten / diese dann und wann beantworten können. Jedoch ist kein Zweiffel / es werde aus denen neueren Scribenten noch ein mehrers als hier zu finden / von dieser Materie können angemercket werden. Also finde ich z. E. daß Herr D. Beyer loc. cit. notiret hat / daß wenn das Kind schon habe angefangen zu faulen alsdenn die Lunge des Kindes auch oben schwimme / wenn dieses gleich in Mutter-Leibe schon gestorben gewesen / welches mit dem oben von der Fäulung §. 37. angeführten casu nicht muß confundiret werden / daß die Lungen der Thiere die einmahl mit Lufft gefüllet gewesen / auch nach der Fäulung nicht untersincken &c.

II. Han-

II. Handel.

Responsum vor einen Korn-Schreiber/ der aus Haß von Seinen Closter-Verwalter angegeben worden.

§. I.

Vor Alters sind bey allen vernünfftigen Völckern die delatores und Angeber/ und zwar so wohl die öffentlichen als heimlichen/ sehr verhaßt gewesen; und weisen die Historien, daß solche Angeber gemeiniglich als instrumenta tyrannidis gebraucht; und von denen die absolut herrschen wollen zwar gehegt/ aber doch auch nach dem gemeinen Sprichwort (proditionem amo, proditorem odi) nicht æstimirt noch allemahl geschützet worden; Löbliche Regenten aber/ und die die Schädlichkeit/ die durch solche gefährliche/ hämische und falsche Leute dem gemeinen Wesen zugefügt wird/ etwas reifflicher erwegen/ dieselben ärger als die Pest gehasset/ und Sie mit höchstlöblichen Straff-Gesetzen verfolget. Gleichwie aber das Papsthum sonsten aus schwartz weiß/ und aus denen grösten Lastern und Schelmstücken/ und zwar mehrentheils unter der Larve sonderlicher Gottesfurcht und Beförderung der Ehre und des Dienstes GOttes/ die grösten Tugenden/ und nach dem stilo des Päpstlichen Rechts/ Wercke der Christlichen Liebe zu machen gewohnet ist/ aso hat es auch vermittelst seiner infallibilität aus denen schändlichsten Delatoribus, Christliche und gottseelige Denuncianten gemacht/ und die Denuntiation solcher Blaustrümpffe wohl gar aus dem heil. Evangelio nicht nur entschuldigen/ sondern gar loben und vertheidigen wollen/ wie hiervon ad Tit. 1. Libri 4. Institut. Lancelotti mit mehrern ist gehandelt worden. Und an diesen Greuel des Päbstlichen Rechts hängen noch heute zu Tage die meisten Lehrer auch auff denen Protestirenden Universitäten. Es gehet kein Monat hin / da nicht etliche acta in unsere Facultät geschickt werden solten/ in welchen Evangelischer Lehrer und Prediger Ihre schrifftlichen Denuntiationes gar vielfältig zu lesen sind, und gehen gemeiniglich die Denuntianten von geringer condition hin zu denen Predigern/ und brauchen diese (auch öffters bey offenbahren calumnien) zu instrumentis Ihrer Boßheit. Ja es finden sich insgemein in denen Denuntiationen der Prediger diese formalia, daß Sie nach Ihrem Amt und Ge-

Erinnerung wegen Schädligkeit der *Denuntianten*/ und daß das Angeben für ein Christlich Werck gehalten wird.

Gewissen / oder aus Christlicher Liebe die Dinge nicht verschweigen könten. Siehe ein Exempel hiervon in §. 4. des vorhergehenden Handels pag. 4. Gewißlich ich kan mich des Seufftzens nicht enthalten / so offt ich solche denuntiationes in die Hände kriege / nicht daß ich wieder diese arme Leute erbittert wäre, sondern aus Mitleiden / daß Sie solche schöne Sachen auff Universitäten gelernet haben / und wohl noch gewahr werden / wie die so genante denuntiatio Evangelica in vielen Schrifften unserer Theologorum und JCtorum vertheidiget und gelobet zu werden pflege. Daß aber die Einführung der Papistischen denuntiation in peinlichen Sachen dem gemeinen Wesen höchst schädlich sey / weisen nicht alleine die Politischen vernünfftigen Grund-Regeln / sondern auch die tägliche Erfahrung. Vernünfftige Völcker haben zwar iedweden von Volck zugelassen / in peinlichen Sachen die Ubelthäter anzuklagen / damit aber dem Haß und Neid nicht Thür und Thor auffgethan würde / geehrte / unschuldige / und umb das gemeine Wesen wohlverdiente Männer durch falsche Anklagen in Gefahr zu bringen / haben Sie die calumnianten mit eben der Straffe beleget / die der Beklagte hätte leiden müssen / wenn er schuldig gewesen wäre. Dieses ist nicht nur aus dem Römischen Recht denen Gelehrten / sondern auch dem gemeinen Mann aus der Historie von denen zwey Susannen-Brüdern bekant / ob wohl diese gleichfalls als Presbyteri des Jüdischen Volcks nach dem heutigen stilo vorwenden kunten / daß Sie diese denuntiation nach Jhren Amt und Gewissen thun müsten. Bey denen Teutschen ist ein gleiches in Gebrauch gewesen / wie man noch aus der P. H. O. sehen kan; Aber so bald Innocentius III. das peinliche Angeben zu einen Werck Christlicher Liebe machte / und also anfangs der Päbstischen Clerisey freye Gelegenheit gabe / auch die fälschesten Dinge wieder die Leyen ohne Gefahr zu denunciren / und hernach auch die Leyen von diesen Wercken der Christl. Liebe (iedoch nur so ferne Sie solche wieder andre Leyen brauchten; denn wieder die Priesterschafft wurden Sie als offenbahre Feinde der Geistlichen / (scilicet) mit solchen Dingen nicht gehöret) nicht ausgeschlossen werden konten / hat sich in peinlichen Dingen der Klag-Proceß nach und nach von sich selbst verlohren / und hat der heiligen inquisition allenthalben Platz gemacht. Denn wer wolte so ein tummer Teuffel seyn / und als Ankläger der pœnæ talionis sich unterwerffen / oder sich ins Gefängniß setzen lassen / oder in Gefahr stehen / daß er einer mercklichen summe Geldes / die er zur caution gestellt / verlustig werden durffte, wenn er aus dem heiligen Jure Canonico sich der Angeberey bedienen / und dem Richter die Mühe und Unkosten ohne Fürchtung einiger Gefahr über den Halß lassen kann. Die

überall aus diesen verderbten Wesen herkommende Früchte sind diese / daß wir täglich erfahren / wie hämische und listige Feinde auch denen Unschuldigen, nicht durch offenbahre Gewalt / sondern durch dergleichen Angeberey Schaden zu thun / und selbige in die Inquisition zu bringen suchen. Absonderlich aber werden viele in folgenden vorzustellende Händel deutlich weisen, daß fürnehmlich diejenigen / die so zu sagen Collegen in einen Amt oder dessen administration sind / (als in gegenwärtigen Handel der Closter-Verwalter und Korn-Schreiber / item Raths-Verwandten / Professores, Räthe bey Hofe) wieder einander / ingleichen die Obern wieder die Untern / oder diese wieder jene / die Richter wieder Advocaten / oder die Advocaten wieder die Richter / Ihre Feindschafft auszuüben / dergleichen denunciationen zu gebrauchen / und mehrentheils / weil Sie keine Gefahr dabey lauffen / zu mißbrauchen pflegen.

§. II. Jedoch müssen wir nicht allen Mißbrauch / der bey uns in inquisition-Processen vorgehet / dem Päbstischen Recht zuschreiben, inmassen ich allbereit ad Lancelottum lib. 4. not. 23. p. 1719. errinnert habe / daß viele von unsern Richtern / Ihren Haß und Feindschafft in denen inquisition-Processen wieder diejenigen / denen Sie schaden wollen / dann und wann noch unverschämterer Weise auszulassen pflegen / als nach denen Regeln des Päbstischen Rechts zu thun vergönnet ist / von welcher Materie künfftig sich schon auch exempla finden werden. Jetzo nur in specie etwas von Commissariis zu gedencken / ist bekant / daß die Commissarii überhaupt nicht alles thun dörffen / was ordentlichen Richtern zu thun zugelassen ist; sondern Sie müssen die Ihnen in dem Commissions-Befehl fürgesetzte Schrancken nicht überschreiten / und in diesen Ansehen sind sie schuldig denen bey denen Commissionen interessirten Partheyen Ihre Commissiones vorzulegen / oder auch wohl Copey davon zu ertheilen. Daß Sie aber sehr offte die Gräntzen Ihrer Commissionen gantz gröblich überschreiten / weiset gleichfalls die tägliche Erfahrung und gegenwärtiges Exempel; ob ich gleich diejenigen, so solches thun / deßhalben nicht eben für gottlose / böse Leute halten kan / indem sie eben so wohl als andre Gelehrte sich bereden können / daß Sie diesen excess und Uberschreitung Ihrer Commission zu GOttes Ehre und zu Beförderung des gemeinen Bestens / d. i. die heimlichen Ubelthaten zu entdecken und zu bestraffen / thäten. Ich habe einen vortrefflichen und sehr berühmten JCtum gekant / dem einsmahls eine Commission auffgetragen wurde / wegen eines ehrlichen Manns / den scheinheilige Menschen denunciret hatten / in genere zu inquiriren. Nachdem aber dieser JCtus der denuntianten (zum wenigsten

Ingleichen von denen *excessen* der Richter in *Inquisitions*-Sachen nebst einen artigen Exempel davon.

sten in puncto contra denuntiatum) guter Freund ware, und mit Ihnen unter einer Decke lage/ als überschritte Er (gleichwie die Commissarii in gegenwärtigen Handel) seine Commission, und wolte gleich zur special-inquisition schreiten / citirte auch den denuntiatum mit gewöhnlicher Formul (Krafft habender *Commission*, für mich aber rc.) in sehr höflichen terminis daß er deßhalb für Ihm erscheinen solte. Der denuntiatus, der schon durch lange Erfahrung die in Schaaffs-Kleidern sich versteckende Wölffe hatte kennen lernen/ antwortete wieder in höfflichen terminis, er wolte hertzlich gerne erscheinen / wunderte sich aber / daß in der schrifftlichen citation die copia commissionis nicht wäre beygelegt worden / und bate dieselbe nochmahlen. Was solte nun dieser berühmte Mann thun? hätte Er dieselbe communicirt/ so hätte denuntiatus Ihm gewiesen / daß Er keine commission hätte, Ihn selbst zu vernehmen / und als einen inquisiten zu tractiren; hätte Er aber das Commissariale begehrter massen nicht gezeiget, so hätte der Denuntiat eine rechtmäßige Ursache gehabt/ für der Commission sich nicht einzulassen. Aber da ware bald Rath zu. Wer einmahl die Gräntzen der Ehrligkeit und Schamhafftigkeit nur ein wenig übertritt/ der schämet sich hernach nicht, gantz ungescheuet auff dem Pfad der Unverschamheit fortzuwandeln. Also machte es auch dieser Herr und sagte/ es sey Ihm in commissoriali verboten/ daß Er die Copey davon niemand geben/ auch das original nicht einmahl iemand ad perlegendum vorlegen solte. Nun kame diese Ausflucht dem denuntiaten desto ridiculer vor/ weil der Herr Commissarius sonst in seinen Schrifften behauptet hatte/ quod falsiloquium omne pro mendacio sit habendum, und daß also alle Unwarheit eine derbe Lügen und folglich eine grosse Sünde sey; und diese Unwarheit ware doch so grob und handgreifflich/ auch wieder alle principia juris, daß gar nicht zu præsumiren war / daß die committirende Herren Räthe dergleichen clausulam ohnbegehret / in den ersten Commissions-Befehl solten gesetzt haben. Da nun Denunciatus dieses abermahls, iedoch bescheidentlich demonstrirte / liesse sich zwar der Herr Commissarius eine Zeitlang beruhigen; er berichtete aber an einen Hoff-Minister etliche gleichfalls aus der Lufft ersonnene Umbstände (ohne dasjenige/ was zwischen ihm und dem Denunciato besagter massen ergangen/ zu melden) und brachte etliche Schein-rationes für / worumb / es gut seyn würde / wenn ihm ein neuer Befehl zugeschickt / und in demselben verboten würde, daß er das Commissoriale niemand zeigen solte. Dictum factum. So bald er diesen Befehl hatte / schickte er dessen vidimirte Copie iedoch sine dato dem denuntiato zu / und dachte nun/ er hätte Ihn gefan-

fangen. Dieser aber sahe wohl aus dem context des rescripts, daß/unerachtet das datum in der Copey ware ausgelassen worden/ dennoch das rescript per falsa narrata sub & obreptitie erst nach erhaltener commission ausgewürckt worden wäre. Solchergestalt nun wäre es dem denuntiato nicht schwer/ die Sache gleichfalls bey Hoffe vorzustellen/ und durch schlechte Erzehlung der Warheit und des von dem Commissario gebrauchten Unfugs ein ander rescript zu erhalten/ daß er ihn noch zur Zeit mit Frieden lassen solte &c.

§. III. Doch dergleichen Freyheiten dürffen sich die denuntianten insgemein nicht unterfangen/ wenn nemlich selbige/ wie öffters geschiehet/ nicht von vornehmen Stande und Ansehen oder sehr vermögend sind. Denn ie vornehmer und mächtiger iemand ist/ ie weniger pflegt er sich/ wenn er seinen lasterhafften Gemüths-Neigungen Gehör giebt/ zu schämen. Dannenhero wird man befinden, daß auch gehäßige und verleumbderische Denuntianten ihrer Denuntiation einige wahrscheinliche Umbstände beyzufügen wissen/ die auch verständige Richter/ wenn sie nicht sehr behutsam gehen/ einnehmen/ und bey demselben den denuntiatum verdächtig machen können. *Gegeneinander-Haltung der Partheyligkeit der Richter/und der falschen denuntianten.*

§. IV. Alles dieses/was bißher angemerckt worden/ wird durch folgendes responsum erläutert. Anno 1693. mens. Januar. wurde über gegenwärtigen casum ein responsum von unser Facultät begehret. Ein Closter-Verwalter hatte den Korn-Schreiber wegen vieler Dinge/ absonderlich aber wegen Betrugs und Verfälschung des Kornmasses denunciret. Er protestirte solenniter, daß er die Denuntiation nicht aus böser Meinung/ sondern zu des Closters Besten thäte. Die Sache befand sich auch/ daß das Maß/dessen sich der Korn-Schreiber bey dem Verkauff des Korns bedienete/ kleiner als dasjenige war/ nach welchen Ihm solches zugemessen wurde/ ingleichen daß er bey Abwegung des Brods zur Spende und Pröffen kein recht Gewichte gebraucht/ und man hatte ausgerechnet/ daß der Korn-Schreiber in denen 12. Jahren seiner Dienste nur an diesen Brodte alleine 24480. Pfund Brodt übermasse behalten hätte. Der Korn-Schreiber gestande auch bey Abhörung ad articulos dieses ihm imputirte falsum; und also schien die Sache richtig und nichts mehr übrig zu seyn/ als/ daß der Korn-Schreiber als ein falsarius zu condemniren/ der Closter-Verwalter aber als ein treuer Closter-Bedienter/ der nach seinen Pflichten und Gewissen, gehandelt/ billich zu loben wäre. Aber wie es sonsten heißt/ quod minima circumstantia variet jus, und ein unpartheyischer Richter auch die armen denunciatos mit ihrer Nothdurfft hören *Occasion gegenwärtiges responsi, und dessen Inhalt.*

muß / also befand sich auch die Sache / nach dem Facultas nostra die von dem Korn-Schreiber überschickte privat Acta mit attention durchlesen hatte gantz anders / wie aus dem responso selbst mit mehrern wird zusehen seyn.

Hat der Closter-Verwalter zu M. bey dem Hochfürstlichen Br. zu denen Closter-Sachen deputirten Raths-Collegio euch den Korn-Schreiber zu M. zu unterschiedenen mahlen Anno 1690. 91. 92. wegen vielfältiger in eurem Amte begangenen Untreue und unverantwortlicher Nachläßigkeit denunciret, worauff den 8 Apr. 92. gewisse Commissarii unter folgenden formalien constituiret worden: daß Sie sich so schleunig als möglich nach dem dem Closter M. verfügen/ die denuncirte Beschuldigung vermittelst Einnehmung eydlicher Kundschafft gründlich untersuchen / und darauff ihren pflichtmäßigen Bericht zu fernerer Verordnung ausführlich erstatten solten. Haben sich darauff die Herren Commissarii nach M. verfüget / den 25. April 92. euch die allbereit zuvor intimirte Commission unter besagten Formalibus eröffnet / ihr euch aber so fort eure jura competentia wieder die abzuhörende Zeugen vorbehalten; sind sodann der Prior des Closters auff die von dem Closter-Verwalter wieder euch eingegebene puncta iedoch ohne Eyd von denen Herrn Commissariis vernommen / nach diesen aber ihr der Korn-Schreiber den 28. Aprilis seq. sofort über 305. Inquisitional-Artickel / als denn aber erst den 30. Aprilis die Inquisitional-Zeugen / auff die Artickel/ die ihr verneinet / eydlich abgehöret, und ihr nochmahlen in der Cantzeley zu W. den 7. May 92. über 17. Artickel vernommen worden. Haben ferner die Herrn Commissarii sub dato 10. Maji, ihren Bericht an das committirende Collegium eingesendet; ihr aber seitdem unterschiedene kurtze deductiones innocentiæ nebst etlichen von Notariis verfertigten instrumentis ad acta gegeben und Defensional-Zeugen zu Rettung eurer Unschuld judicialiter abhören lassen / auch etliche monita über derer Herrn Commissariorum Bericht auffgesetzt / aus denen Ihr eure Defension zu verfertigen Vorhabens seyd / und wollet berichtet seyn ; **Ob solche *Indicia* , die zu einer *Special Inquisition de iure* erfordert werden / wieder euch verhanden gewesen.**

Ob nun wohl die Begünstigungen / derer ihr beschuldiget worden/ so beschaffen/ daß Sie / wenn ihr derer überwiesen worden/ des Closters Interesse mercklich lædiret / und dannenhero propter favorem causæ piæ die Herrn Commissarii an die gemeinen Rechts-Reguln nicht allenthalben gebunden zu seyn scheinen möchten / zumahlen da der Nutzen des gemeinen Wesens erfodern will / ut delicta puniantur ocius non servato juris ordine

Oldekop. Observ. Crim. Tit. 2. obs. 14. n. 2.

auch die P. H. O.

artic. 16.

der-

vermag, daß die Richter dran seyn sollen/ daß die Straffe der Missethaten mit den wenigsten Kosten als sein kan gefördert werden; hiernächst Processus tumultuarius von berühmten Rechts-Lehrern unter die species Processus gerechnet wird

Carpzov. in Proc. juris tit. 8. artic. 5. n. 1. 2. 3. 4. & numero 21. & 22.

und ferner die wieder euch angestellete Inquisition auff des Closter-Verwalters denunciation geschehen, qui per tradita Arimensis

apud Crusium. de Indic. crim. Part. 4. c. 7. n. 29.

pro uno teste habendus esse videtur, zumahl da er als eine dem Closter mit Eyd und Pflicht zugethane Person zu betrachten / dessen Denunciation umb so vielmehr pro indicio ad inquisitionem specialem formandam zu halten / weil sonst überhaupt denunciatio unter die indicia specialis inquisitionis gerechnet wird

Carpzov. Crimin. Part. 3. qv. 108. n. 54.

auch im übrigen / wenn schon die Special Inquisition, ohne genugsame indicia wieder euch angestellet wäre, dennoch der Mangel derselben dadurch ersetzet worden / daß ihr in responsione ad articulos viele Dinge, sonderlich das beym Ausmessen des Korns und Brodtbacken euch imputirte falsum betreffend / gestanden oder eingereumet / die euch nicht wenig graviren können / also die von euch formirte Frage nunmehro zu späte vorgebracht zu seyn scheinet / cum confessus habeatur pro convicto & judicato:

l. 1. ff. de confessis l. 25. §. 3. ad L. Aquil. l. 16. C. de pœnis. l. fin. C. de custod. reor.

Dennoch aber und dieweil die ohne genungsame indicia formirte inquisitio specialis pro nulla zu achten

cap. qualiter & quando X. de accusat. l. justissimum C. de Offic. Rect. provinc.

in tantum, ut nec consolidetur per testes postea receptos, quibus delictum plene esset probatum

cap. inquisitionis §. tertiæ dubitationis de accusat.

vel per subsequentem confessionem, aut etsi de crimine excepto agatur

per leges & Dd. citatos a Carpzov. d. quæst. 108. n. 44. seqq. Oldekop. observ. crimin. 3. tit. 2. n. 7. seqq. & observ. 22.

und allhier kein genungsam indicium wieder euch zur Special Inquisition vorhanden gewesen / indem / wie für allen Dingen geschehen sollen / das corpus delicti, nemlich der kleinere Scheffel und das steinerne Gewichte / mit dem man euch das falsum begangen zu haben beschuldiget / für eurer Abhörung ad articulos nicht untersucht worden / da doch diejenige inquisition pro nulla zuhalten / ubi non constat de corpore delicti, nec possit sine eo perveniri ad specialem inquisitionem, aut reus de crimine examinari, in tantum ut non sufficiat, si constet de corpore delicti post sententiam, nec suppleatur hic defectus per confessionem

prout singula textibus & autoribus illustrat Sebast. Guazzinus Oper. Crimin. Tom. 1. Defens. 4. c. 1. n. 5. 13. 14. 21. cap. 3. n. 1. & Defens. 20. cap. 7. n. 3. seqq.

auch von dieser Regul das crimen falsi nicht durchgehends auszunehmen ist, ob es

schon

schon sonsten pro delicto difficillimæ probationis gehalten wird / præprimis si aliqua mensura non fuerit justa sed etiam depravata vel diminuta, seu alterata, ubi poterit per inspectionem vel per mensuram justam fieri experientia vel comparatio

idem Guazzinus d. defens. 4. c. 9. n. 1. & 3.

massen denn auch in der wieder euch formirten Inquisition, nachdem ihr allbereit auff Inquisitional-Articel abgehöret worden / mit Gegeneinanderhaltung derer Himbden / mit denen das Korn ein und ausgemessen ist/ geschehen; hiernächst auch die Herrn Commissarii den tenorem commissionis, der nur dahin gangen / daß Sie wegen derer imputationen eydliche Kindschafft einziehen solten / gar mercklich überschritten / indem sie den Prior nur summarisch ohne Eyd abgehöret / und unerachtet derselbe sehr favorabel für euch ausgesaget / und dem Closter-Verwalter mehr als euch graviret / so fort euch auff etliche hundert Inquisitional-Articel abgehöret/und aber alle actus Commissionem transgredientes pro nullis zu achten

arg. l. 5. ff. mand. c. 32. de offic. deleg.

unde & Commissarius commissionem sicut pupillam oculorum diligenter observare debet

Card. Tusch. concl. 154. n. 4. concl. 435. n. 1. & concl. 553. in fine lit. l.

in übrigen aber was oben de non servando juris ordine angeführet worden , nur von denen criminibus manifestis & notoriis zu verstehen ist

Oldekop. d. Obs. 14. Tit. 2. n. 2. d. artic. 16. Ord. Crim.

und die so genante species Processus tumultuarii von anderen Rechts-Lehrern mit Nachdruck wiederleget worden

Idem Oldekop. in tract. contra Carpzov. Decad. 5. qv. l.

auch die denunciation des Kloster-Verwalters pro indicio sufficienti ad inquisitionem specialem nicht gehalten werden kan , sowohl weil die angeführte Regel quod denuncians habeatur pro uno teste, von denen Doctoribus selbst so limitiret wird / quod unus testis non probet,

Crusius d. Part. 4. de Indic. c. 7. n. 29.

und derselben ein anderen canon entgegen zu setzen / quod denunciator non possit recipi in testem

Dd. in l. ea quidem 7. C. de accus. Alb. de Malet. in tr. de testib. c. 3. n. 6. Joh. Campeg. de testibus reg. 103. in pr.

als auch weil ein Richter auff die Person und Affecten eines denuncianten wohl Acht geben muß

Damhoud in pract. crim. cap. 6. n. 12.

und bey gegenwärtigen Fall der Closter-Verwalter allen Umbständen nach seine denunciation (die ohne dem nicht mit einen Eyd bestärcket worden) aus vergälleten Gemüthe wieder euch übergeben, und von dem Prior ein übeles Zeugnüß wegen seiner con-

conduite erhalten / dergleichen Personen denn sonst kein beständig indicium ad inquisitionem machen/ ne quidem in criminibus exceptis

Crusius de Indiciis Part. 4. cap. 4. n. 35.

zumahlen da er seine denunciation so vielfältig wiederhohlet, selbst articulos inquisitionales eigenhändig ad acta übergeben, bey erfolgter inquisition Erinnerung gethan/dem Fiscal eure defensional-Artickel ad formanda interrogatoria zu übergeben und bey dem gantzen Proceß sich dergestalt erwiesen / daß starcke præsumtiones wieder ihn verhanden / daß er euren Ruin eiffrig gesucht; in übrigen aber eure Geständnüß bey dem examine ad articulos euch deßwegen nicht graviren kan / weil ihr dieselbige alsofort durch eine eingegebene Declaration sub dato 2. May revociret / und zu euren Behuff vorgewendet / daß ihr wegen der geschehenen Ubereilung und grossen Menge der Articul consterniret worden / und bey nahe nicht gewust / was ihr geantwortet / auch dieselbe guten theils so beschaffen/daß Sie durch die darauff erfolgete evidentiam sensuum sattsam wiederleget worden / wannenhero in Rechten heilsamlich versehen / quod si quis maleficium ultro fateatur, non semper ei fides habenda sit, nonnunquam enim aut metu aut qua alia de causa in se confitetur &c.

l. 1. §. 27. de quæstion.

auch bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach in dubio dafür zu halten / quod confessio ex metu facta sit,

vide Doctores, quos allegat Oldekop. Tit. 4. Observ. 25. n. 5. ubi hanc opinionem ait esse communem, nec ab ea recedendum esse in judicando & consulendo

sicuti & confessio non afficit confitentem, si non constat de corpore delicti & ejus circumstantiis, ac confessio falsa non nocet, ut nec opus sit, eam revocare; denique confessio quamvis judicialis & spontanea, tamen propter errorem revocari juste potest

Guazzinus defens. 32. cap. 3. 9. & 10. per integr.

So ist auch die wieder euch *formirte special Inquisition* wegen ermangelnder *indiciorum* zu recht für beständig nicht zu achten.

Auff eure andere Frage erachten wir vor recht. Seyd ihr unter anderen imputationen hauptsächlich beschuldiget worden / daß ihr das Closter-Korn euch durch rechte und völlige Maß haltende Himbden zwar zumessen lassen / aber durch einen viel kleinern Himbden wieder ausgemessen / auch bey Abwegung des Brots zur Spende und Pröfen kein recht Gewichte gebrauchet / und ihr wollet berichtet seyn: Ob ihr wegen dieser Haupt-*Puncte* durch der *defensional* Zeugen eydliche *deposition* und sonsten die euch *gravirende Indicia* sattsam gehoben.

Ob nun wohl wieder euch angeführet worden / daß der Obsfeldische und Brandeslebische Himbden mit denen euch das Korn zugemessen worden / die beyden in dem Kloster von euch gebrauchten Himbden / (die auch ein merckliches von einander

 dif-

differiren/) etliche Himbden auf einen Wispel übertreffen / welches bey so vielen Jahren/als ihr in Kloster-Diensten gewesen/ eine grosse Quantität austräget / auch hiernächst die Herrn Commissarii nach euren eigenen Angeben / wieviel Pf. Brod aus einen Himbden gebacken werden könten / und aus euren dagegen gehaltenen Geständnüß/ wieviel ihr draus zu Spenden und Pröven backen liesset / euch convinciret/daß ihr binnen den 12. Jahren eures Amts 24480. Pf. Brod übermasse behalten, solchergestalt aber die von euch vorgewendete Unwissenheit der Unterschiede der Himbden als sehr unwahrscheinlich euch wenig zustatten kommen möchte, cum ignorantia affectata crassa & supina scientiæ comparetur, nec excuset, & in dubio per juramentum probanda sit,

c. cum inhibitio X. de clandest. desponsat. l. 1. §. 1. de act. emt. l. 4. C. de incest. nupt. l. 6. ff. de jur. & fact. ignor. c. 1. de postul. Prælat. Dd. citati a Carpz. Part. 1. quæst. crim. 42. n. 110. 111. 112.

und zum wenigsten von euch bey beyden imputationen eine straffbahre Nachläßigkeit begangen zu seyn scheinet / cum ex negligentia sua nemo commodum consequi debeat,

l. 22. de furt. l. 78. §. 2. de leg. 2.

& dolo facere præsumatur, qui fecit, quod facere non debuit,

l. 7. de admin. tut. l. 8. §. 9. mand. l. 41. ad L. Falcid.

Dennoch aber und dieweil ihr durch genungsame instrumenta, attestata und abgehörte eydliche defensional Zeugen sattsam ausgeführet / daß das Getreyde / so euch mit dem grossen Obsfeldischen Himbden zugemessen worden / voller Kaff / Staub/ Spreu und anderer Unreinigkeit gewesen / welches hernach auff dem Closter gesiebet / und reine gemacht werden müssen / und also mit einen so grossen Himbden nicht wieder ausgemessen werden können; ingleichen daß der Brandeslebische Himbden, mit dem euch bey Antretung eures Amts von des von V. Verwalter / das Korn zugemessen worden / kaum eine Hand voll von euren so genanten Brandeslebischen Himbden/ dessen ihr euch in Closter bedienet / differire / bey dieser Bewandnüß aber die præsumtio für euch ist/ daß ihr nicht gewust / daß/ nachdem Brandesleben an einen andern Besitzer kommen/ der neue Verwalter / als es zwar nun der Augenschein gewiesen / sich eines grössern Himbden / als sein Vorfahre bedienet/ cum facti alieni ignorantia præsumatur nec noceat

l. 2. 6. 8. 9. de jur. & fact. ignor.

& mutatio omnis facti sit adeoque præsumi non debeat

l. 32. §. 4. ibique Dd. de donat. inter V. & U.

ferner ihr durch die Zeugen erwiesen, daß ihr 5. Jahr den schwartzen Kornwurm auff den Boden gehabt/ von denen ihr Schaden gelitten / und davon die Ubermasse gar wahrscheinlich auffgefressen werden können; ihr auch alle Jahr dem Kloster Ubermasse berechnet / und euch bey der Rechnung wegen des/ was von Mäusen gefressen/ vertreten, mit

mit Schuen abgetragen worden / eingetrucknet u. s. w. keine krimpmasse passiret worden / endlich aber was das Brodbacken betrifft / die Zeugen eydlich erhärtet, daß es dabey ehrlich zugegangen / und daß ihr bey der Aussage / wieviel Pfund Brodt aus einen Himbden gebacken werden könte / und wie viel ihr daraus backen lassen / euch geirret / und weder Brod noch Mehl zu euren Vortheil verwendet / nach mehrern Innhalt der von euch auffgesetzten monitorum über den Bericht der Herren Commissarien; und hiernächst die obangeführte Regeln de pœna negligentiæ & de dolo præsumto ihre vielfältige limitationes haben / auch von bewährten Rechts-Lehrern nicht angenommen werden / wenn man in materia criminali versiret, aut ubi saltem de fama personarum honestarum agitur

Dd. communiter ad §. 6. Inst. de suspect. tut.

auch über dieses bekanten Rechtens / quod veritas rerum gestarum erroribus non vitietur

l. 6. §. 1. de off. præs. l. 1. C. plus val. quod ag. l. 1. C. de contrah. stipul. l. 24. C. de testam. l. 9. de hered. instit.

quod præsumtio fortior tollat debiliorem

l. 7. de in int. rest. l. 67. de R. N. c. 14. de præsumt.

& quod præsumtionem vincat probatio

l. 24. l. 27. de probat. l. 10. C. de non. num. pec.

So hättet ihr auch die beyden Haupt-*imputationes* des Ausmessens und Backens halber nothdürfftig abgelehnet / und wegen derselben eine *absolutoriam* zu hoffen.

Auff eure dritte Frage erachten wir vor recht. Obwohl der Closter-Verwalter bey dem wieder euch an 22. Aprilis 92. verfertigten Memorial ausdrücklich sich bedungen / daß er dasjenige / was er Closters und Pflicht wegen wieder euch eingegeben / nicht animo calumniandi, injuriandi aut accusandi, sondern bloß zu des Closters Besten animo denunciandi zu gehöriger Untersuchung wolle gestellet haben; auch sonsten die Rechts-Lehrer denjenigen a præsumta calumnia liberiren / der ex necessitate officii anklagt oder denunciret;

Menoch. de arb. jud. quæst. cas. 321. n. 21. seqq.
Guazzin op. Crim. defens. 3. cap. ult. n. 31.

Dennoch aber und dieweil aus denen manual-acten über das / was bey Beantwortung der ersten Frage angeführet worden / auch daraus / daß der Closter-Verwalter bey denen denunciationen allerhand Kleinigkeiten / die keine delicta seyn / wieder euch gerüget; daß er schwürig gewesen / daß ihr euch verlauten lassen / ihr hättet das Closter gepachtet; daß er nicht ehe / als biß es dahin kommen / die angegebenen imputationes denunciret, (massen ihm dieses auch von denen Herren Commissariis vorgehalten worden,) und daß der Prior, auch etliche Zeugen / von diesen seinen feindseeligen Gemüth deponiret; genungsame Vermuthung zu nehmen / daß er aus Haß und

 Feind-

Feindschafft euch angegeben / und solchergestalt die von ihm geschehene Protestation ihn nicht schützen kan/ cum protestatio facto contraria non relevet

l. 60. §. 6. Locat. c. 20. de offic. deleg. c. ult. de homicid.

hiernächst aber bekanten Rechtens/ quod denuncians calumniator a denunciato injuriarum conveniri possit & ad omnia damna resarcienda teneatur

l. 5. C. de delator. Clar. quæst. 62. n. 4. Farinac. quæst. 16. n. 8.

auch derjenige/ der necessitatem officii vorschützet/ zwar a calumnia præsumta nicht aber ab evidenti liberiret und pro calumnia evidenti gehalten wird / wenn kein sufficient indicium von dem denuncianten beybracht worden

Clar. d. qv. 62. vers. dixi. Farinac. d. q. 16. n. 52. Guazzinus d. l. n. 31. ubi plures citat.

So wäret ihr auch nach erhaltener absolutoria den Closter-Verwalter *injuriarum* zubelangen wohl befugt / und er euch alle durch die *Inquisition* verursachte Schäden und Unkosten zuerstatten schuldig.

Auff eure letzte Frage erachten wir vor recht. Woslet ihr berichtet seyn. Was euch zu fernerer Ausführung eurer Unschuld sonst mehr heilsam und erspießlich seyn könne?

Ob nun wohl diese Frage zimlich general und mehr für den Advocatum causæ als für die Collegia Juridica, die nicht de utili, sondern de justo respondiren, zu gehören scheinet; auch ihr zuförderst bey Verfertigung eurer Defension euer Absehen dahin zu richten habt / daß ihr euch mit der nullitate Inquisitionis und dem/ was dieser wegen bey Beantwortung der ersten Frage angeführet worden / schützet / quia nullum quod est, nullum producit effectum,

l. 4. §. 6. de Re Judic. l. 8. §. 2. de B. P. contra Tab. l. 2. de autor. tut. l. 4. Cod. de leg. hæred. l. 5. Cod. de LL. c. 8. X. de jure patron.

Dennoch aber und dieweil die in euren monitis über der Herrn Commissariorum Bericht aufgesetzten exculpationes und defensiones wieder die übrigen euch imputirte Puncte auch denen Rechten Gemäß/ hiernächst des Prioris sumarische Aussage vielmehr dem denuncianten / als euch wiedrig ist, und die abgehöreten so wohl inquisitional als defensional Zeugen zu eurer Vertheidigung durchgehends ausgesagt / oder doch keiner euch dergestalt graviret/ daß in Rechten eine beständige Præsumtion daraus wieder euch erwachsen könte / und bey dieser Bewandniß ihr eine pure absolutoriam zuhoffen/ quia juramentum purgatorium præsupponit præsumtiones & indicia verosimilia;

Carpz. Part. 3. qv. 116. n. 58.

auch obwohl Hanß E. in depositione zu W. den 30. Novembr. 1691. viele Dinge/ die euch der Closter-Verwalter beschuldiget / bejahet; dennoch seine deposition ohne Eyd geschehen / öffters von hören sagen redet / keine citation an ihn bey denen acten zu befinden / sondern es vielmehr allen Ansehen nach / weil die articuli, darüber er vernommen worden/ des denuncianten eigene Handsind, und E. ad finem depositionis gebe-

gebeten / man solte es euch nicht melden (daß er wieder euch ausgesaget hätte; ziemliche Vermuthung giebt, daß er sponte und auff persuasion des denuncianten mit nach W. gangen / und aber bekanten Rechtens / daß testis non juratus, de auditu alieno, & se offerens nichts erweise noch einige gegründete præsumtion mache;

per jura vulgata & ea quæ tractat Carpzov. Part. 3. qv. 114. Guazzinus Defens. 14. cap. 3.

endlichen auch dem Fiscal vergönnet worden, wieder eure articulos defensionales interrogatoria zumachen, da man doch solches euch bey Abhörung der Zeugen ad inquisitionales nicht gestattet, und aber entweder nach etlicher Rechts-Lehrer Meinung jenes dem Fiscal nicht,

Carpz. Part. 3. quæst. 115. n. 73.

oder aber nach anderer Meinung

quam defendit Oldekop. Contra Carpzov. Decad. 1. quæst. 5.

euch auch dieses zu verstatten gewesen; So möchtet ihr euch über die exceptionem nullitatis **auch derer in euren** *monitis* **angeführten** *exculpationen* **und itzgemeldten Ursachen bey Verfertigung eurer** *Defension* **mit Recht bedienen. Alles von Rechts wegen.**

§. V. Ich entsinne mich hierbey / daß ich bey dem vorigen Handel §. 31. meine Meinung weitläufftig entdeckt / daß ich auff das latein und die allegata juris meines wenigen Orts nicht viel halte / und doch sind in diesen responso derer nicht wenig. Aber hierauff ist zu wissen, daß ich daselbst die allegata auch nicht schlechterdings verworffen / sondern ausdrücklich gesetzt / quod de gustibus non sit disputandum. Zu dem so ist es ein anders, wenn man für sich was elaboriret / und was man nomine collegii ausfertiget / da man sich mehr nach anderer Geschmack als seinen eigenen richten muß. Uber dieses war damahls unsere Facultät noch ein nagelneues collegium, das also nothwendig zeigen muste / daß es der andern ihre Künste auch könte / damit man uns nicht für ignoranten ausschrie. Fürnehmlich aber hatte des Korn-Schreibers sein Advocat uns in specie umb die allegata legum & Dd. ersuchet / wie es nicht alleine, die nicht viel studirt habende, sondern auch die sonst commode und gemächliche (die Bauren heissen es faule) Advocaten zu machen pflegen. Und daß des Korn-Schreibers Advocate an einer von diesen Kranckheiten laborirete / kan die vierte uns vorgelegte Frage / und was wir dabey errinnert haben / sattsam bescheinigen. Indessen kan doch ein kluger und vernünfftiger Advocate auff dergleichen mit latein ausgefüllete responsa, wenn Sie gleich noch so vernünfftig ausgearbeitet sind / kein gar zu großes Vertrauen setzen / wenn er den Richter zum Feinde hat / dessen Gunst nach dem gemeinen Sprichwort (wie auch schon in vorigen Handel erwehnet worden) mehr gilt als die allega-

Anmerckung wegen der *allegatorum juris.*

legata. Zumahlen da fast keine quæstio juris ist / die nicht leider per allegata juris kan pro & contra decidirt werden/ sonderlich nach dem lieben jure Canonico, als welches voller contradictionum kribbelt und wibbelt. Zum Exempel/ es ist nichts vernünfftiger, als wenn gelehret wird, daß der Richter nulliter verfahre/ wenn er ohne genugsame indicia wieder iemand inquiriret/ und weiset es die allen Menschen beywohnende gesunde Vernunfft, daß/ wenn ein armer Mensch/ der die Rechte nicht verstehet/ sich gleich auff die inquisition einlässet/ und solche nullität nicht bald Anfangs excipiendo vorbringt/ dennoch der Advocate hernach in der defension diese nullitäten allegiren könne/ wenn auch schon der Reus das imputirte delictum gestanden hätte/ wie dieses auch in dem gegenwärtigen responso ad quæstionem primam per allegata legum, canonum, & Doctorum ist bestärcket worden. Nichts desto weniger ist kein Zweiffel/ daß ein in autorität und Ansehen stehender Richter seine nullitäten gar leichtlich aus dem Jure Canonico justificiren könne/ wenn er nur dasjenige zu Hülffe nimmt/ was Ihm Lancelottus lib. 4. tit. 1. §. 4. ex cap. 1. & fin. de accusat. in 6. dißfalls an die Hand giebet, wie ich denn diese Unbilligkeit des Päbstischen Rechts daselbst in der 25. und 27. nota gantz offenbahrlich gezeiget habe.

Unzulänglichkeit, die *Denuntianten* von *calumniren* abzuhalten/ wenn gleich denen *denuntiatis* der *regreß* wieder Sie vorbehalten wird.

§. VI. Solte auch ein Liebhaber des Päbstischen Rechts wieder dasjenige/ was oben §. 1. wieder die Freylassung der falschen Denuntianten von aller Bestraffung angeführet worden/ excipiren/ daß gleichwohl denen calumnianten Ihr falsches Angeben nicht so gar für genossen ausgienge/ indem gemeiniglich (wie auch in gegenwärtigen responso ad quæstionem 3. geschehen) sodann denen unschuldigen denuntiatis die actio injuriarum & damni dati repetitio fürbehalten werde; so ist doch dieser Einwurff leicht zu beantworten. Denn es ist ein großer Unterscheid zwischen der vor diesen gebräuchlichen Bestraffung der nichts beweisenden peinlichen Ankläger/ und der denen unschuldig denuncirten Theilen vorbehaltenen Klage wieder die boßhafftigen denuntianten. Jene geschahe zugleich in einen Urtheil nebst der absolution der peinlich Beklagten ex officio und kostete denen Beklagten weder Zeit/ noch Mühe, noch Geld / und also war selbige fähig die calumnianten zu hindern/ daß Sie sich nicht leichte in eine dergleichen peinliche Anklage mischeten. Aber dieses lässet sich auff die vorbehaltene Klagen der denuncirten nicht appliciren; Denn diese kosten denen armen Leuten viel Geld und Unkosten, auch nach der überall herrschenden Auffenthaltung der lieben Justiz, viele Jahre an der edlen Zeit/ und stehet doch dahin/ ob Sie etwas erhalten/ und wenn Sie es erhalten/

ten/ ob nicht die edle Zeit und Unkosten/ die Sie auffgewendet/ Jhnen mehr Verdruß und Schaden verursacht/ als Sie durch ein so genantes favorables definitiv Urtheil zugesprochen wird; zu geschweigen der Leuterungen und appellationen/ durch welche auch dieses gute definitiv Urtheil kan etliche Jahre auffgehalten oder wohl gar geändert werden/ und ist über dieses das allgemeine Sprichwort bekandt: in processibus injuriarum lucramur nihil aut parum &c.

III. Handel.

Die von der Inquisition absolvirte sind nicht allemahl befugt/ sich an denen denuntianten zu erhohlen.

§. I.

Etliche hieher gehörige præliminar Anmerckungen.

MAn muß von einen extremo nicht auff das andre fallen. Es ist wahr/ die delatores und Angeber in peinlichen Sachen sind öffters boßhafftige falsche Leute/ denen wenig Glauben beyzumessen/ und gehören dannenhero genungsame indicia nebst dem corpore delicti darzu/ daß eine inquisition rechtmäßiger weise statt habe; Aber deßwegen folget es nicht/ daß alle denuntiationes nebst dem inquisitions-Proceß wegen des öffteren Mißbrauchs alsbald abzuschaffen/ und der accusations-Proceß wieder einzuführen wären; oder daß/ wenn ein denunciant keine gnungsame indicia anzugeben weiß und der denuntiat wird absolviret/ der denuntiant deßwegen Straffe verdiene/ oder denuntiato sonsten satisfaction zu geben schuldig sey. In Engeland zum Exempel weiß man von keinen inquisitions-proceß/ sondern es muß auch peinlich Beklagter durch Zeugen oder sonst gebührend convinciret werden/ und dennoch ist von gelehrten Männern angemercket worden/ daß öffters die falschen Zeugen daselbst so gefährlich seyn als bey dem inquisitions-proceß die in vorigen Handel angemerckten Mißbräuche. Hiernechst so kan ein einfältiger Mensch dasjenige denunciren/ was er nur alleine gesehen hat/ und kan doch keine genungsame indicia angeben/ oder (nach Anleitung dessen/ was oben bey dem ersten Handel §. 7. p. 19. angemerckt worden) aus Ungezogenheit in seiner Aussage vagiren/ und sich dadurch

verdächtig machen / ob gleich die denuntiation wahr ist. Bey diesen und dergleichen Umbständen wäre es harte / wenn man den denuntianten als einen calumnianten bestraffen / oder dem denuntiaten so fort vergönnen wolte / daß er jenen cum effectu belangen könte.

Das responsum selbst.

§. II. Diese letzte Anmerckung wird durch folgenden casum und das deßhalben in April Anno 1693. gegebene responsum erleutert. Bey entstandener Verdrießlichkeit zwischen zwey zusammen verheyratheten Fürstlichen Personen war der Verdacht auff einen gewissen Cavallier und ein Fräulein gefallen / daß selbige diese Uneinigkeit unterhielten / maßen denn auch / nachdem Sie sich beyde aus dem Staube gemacht, das Fräulein arrestiret / und einen gewissen Amtmann anbefohlen wurde / den Cavallier gleichfalls nachzutrachten / und denselben arrestiren zu lassen. Dieser wurde aber denuntiiret / daß er sich hätte bestechen lassen und also der Cavallier echapiret wäre. Bey Untersuchung der Sache wurde der Amtmann zwar ad interim von fernerer inquisition, aber nicht von allen Unkosten absolviret / da er aber damit nicht zufrieden sondern völlig von der inquisition und Unkosten absolviret seyn und den Denuntianten als einen Meineydigen bestrafft wissen wolte / und daß er Jhm einen Wiederruff zu thun schuldig wäre / gabe er uns zu folgenden Responso Anlaß.

Hat Adam Christoph Euch beschuldigt / auch als er deswegen am 22. Oct. 1692. auff Articul vernommen worden / jurato ausgesaget / daß ihr Euren Pflichten nach / nicht genugsamen Fleiß angewendet, den von U. zu gefänglicher Hafft zu bringen / ob gleich derselbe zu Zettlitz / Weitschersdorff und Leipzig sich zum öfftern auffgehalten / Euch auch nicht allein seine Anwesenheit in Leipzig sonst bewust gewesen / sondern auch ausdrücklich von Denunciaten als Jhr und U. zu Leipzig gewesen, solches gemeldet worden / zugleich / daß ihr 50. Thlr. und zwey Tisch-Becher zu dem Ende bekommen / daß ihr den von U. nicht ferner mit Steck-Briefen verfolgen soltet / und daß ihr der wegen U. inhafftirten Magdalenen Sophien von Z. durch euren Schreiber von dem / was wieder sie in denen Gerichten vorgegangen / Nachricht gegeben: habt ihr darauff Eure Unschuld wieder diese inculpation darzuthun, etliche deductiones nebst unterschiedenen Zeugniß rotulis ad acta gegeben, und ist in dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig mens. Mart. dieses Jahres in dieser Sache erkandt worden: Daß wieder Euch wegen des von Adam Christophen euch beygemessenen Verbrechens noch zur Zeit und in Ermangelung stärckern Verdachts weiter nichts vorzunehmen, immaßen ihr auch mehr nicht / als die von Euch selbst verursachten Unkosten / nebst dem damahligen Urthel-Gelde und Bothen-Lohne abzustatten schuldig wäret / wobey Euch doch Eure defension verstattet worden: Jhr seyd aber gesonnen / an deren statt nur kurtze und Acten-mäßige Errinnerungen einzugeben / durch die ihr Euch zu erhalten getrauet / daß ihr von der angestel-

gestelleten Inquisition, wie auch von Erstattung aller Unkosten völlig zu absolviren/ hingegen Euer delator, wenn er binnen gewisser Frist seine delation vermittelst Zeugen nicht erwiese/ Euch einen öffentlichen Wiederruff vor Gericht zu thun/ zu condemniren, auch wieder ihn als einen offenbahren Meineydigen mit der Inquisition zu verfahren wäre.

Ob ihr nun wohl zu diesem Ende anführet/ daß ihr die von dem Delatore selbst angegebene Zeugen/ als nehmlich den Hof-Goldschmidt zu M. und sein Eheweib/ ingleichen den Kutscher Heinrichen/ der Euch des delatoris Vorgeben nach zu dem Ende nach Leipzig abgehohlet haben soll/ nebst 2. von seinen Knechten eydlich abhören lassen/ diese aber/ und zwar der Goldschmidt und sein Weib, daß sie Euch bey der Hertzogin von N. nicht gesehen/ auch ihnen von den Empfang der 50. Rthlr. nichts wissend sey/ der Kutscher aber und seine Knechte/ daß sie Euch nach Leipzig nicht abgehohlet, ausgesaget/ Ihr auch ferner Licentiat D. der die 50. Rthlr. ausgezahlet haben solle/ für der Hochfürstl. Z. Regierung über Zeugen articulos abhören lassen wollen, selber aber solches zu thun sich gewegert/ iedoch Euch ein schrifftl. attestatum ertheilet/ daß ihr von ihm kein Geld bekommen/ auch des U. und der Z. Advocatus Euch gleichfalls ein Attestatum gegeben/ daß ihme hievon gantz nichts wissend sey; hiernechst Ihr selber freywillig angehalten/ daß ihr mit dem delatore confrontiret werden möchtet/ und dieser bey der confrontation etliche Umbstände/ anders als zuvor ausgesaget, bey dieser Bewandniß aber der delator offenbahr vor meineydig zu halten wäre/ zumahln da derselbe von seinen Wirthen/ die gleichfalls eydlich abgehöret worden/ ein böses Zeugniß wegen seines Wandels erhalten/ und endlich zur selben Zeit/ als dieses vorgegangen seyn sollte/ der von U. bey der Hochfürstl. Regierung umb Einstellung der Steck-Brieffe Ansuchung gethan/ auch an Euch ein Befehl ergangen/ darüber rechtlich erkennen zu lassen/ und ihr auch solchergestalt a culpa liberiret wäret/ weil Krafft dieses Befehls Ihr immittelst wieder den von U. mit der captur nicht verfahren können.

Dieweil aber dennoch die Herren Scabini zu Leizig in sententionando haupsächlich darauff reflectiret zu haben scheinen, daß Adam Christoph E. in seiner eydlichen denunciation nicht dahin zielet/ daß er selbst gesehen oder gehöret/ wie Ihr Geld und Silber-Geschirr deßwegen/ daß Ihr den von U. verschonen sollet/ empfangen hättet/ sondern seine Aussage/ besage dessen/ was Er ad art. 12. 13. 14. 15. 16. deponiret/ sich auff Conjecturen gründet/ ingleichen daß er der delator aus dem/ was Ihr eingegeben pro persona vili und nicht pro omni exceptione majore zu halten wäre/ da beneben aber ihr in Euren deductionen/ weder Eure Unschuld genugsamer Weise dargethan/ noch den delatorem eines Mein-Eydes überwiesen, sondern vielmehr aus denenselben hin und wieder einige neue, wiewohl geringe/ und zu fernerer *Inquisition* noch nicht zulängliche Verdächte entstanden/ indem Ihr die von dem delatore angegebene Zeugen selbst abhören lassen/ und die articulos nach eurem Ge-

fallen und zu euren Vortheil ziemlich favorable formiret / des Goldschmiedes und seines Weibes abgelegtes Zeugniß auch weder Euch graviret, noch unschuldig spricht: dieweil sie von der Sache gar nichts wissen / der delator auch ad artic. 6. fol. 2. act. ingleichen fol. 57. & 58. und bey der Confrontation fol. 69. seine Aussage dahin erklähret / daß der Goldschmidt und sein Weib das erstemahl / als ihr die Becher und Geld empfangen haben sollet / gar nicht dabey / das andermahl aber in einem Neben-Stübchen gewesen wären / dem der Goldschmiedin Aussage ad art. 15. fol. 17. beystimmet / und über dieses der delator auch fol. 59. diese beyde Zeugen beschuldiget / daß sie den von U. da er zur Hafft gebracht werden sollen / wegschaffen helffen / und die Goldschmiedin ad art. 4. fol. 14. selbst gestanden / daß die Z. aus ihrem Hause gehohlet worden / auch als sie ad art. 36. (ob Euer Schreiber der gefangenen Z. alles / was in Judicio passiret / zugebracht) vernommen worden / erwehnet / daß sie / nachdem sie ihr Zeugniß wegen der Z. abgeleget / zu ihr ins Gefängniß gelassen worden / welches in dergleichen Fällen sonst nicht leichtlich zu geschehen pfleget / ferner der delator einen Kutscher zu Leipzig Christistian N. in der Nickels-Straße in D. C. Hause fol. 2. ad art. 9. zu Zeugen angegeben / ihr aber Heinrichen und seine Knechte abhören lassen / die doch ad art. 5. fol. 77. ausgesaget / daß sie die Hertzogin nicht stets gefahren hätten / sondern sie sich bald des Henrichs Fuhrwerck bald anderer gebraucht hätte / was sie am ersten bekommen können; und obwohl fol. 48. Eure Manual-Acten ein Concept von einen requisitions-Schreiben / an die Stadt-Gerichte zu Leipzig befindlich, worinnen ihr Christian N. in der Nicolaus-Straße in D. C. Hause / als einen Zeugen abzuhöhren / gebethen / dennoch dieses requisitions-Schreiben / (nach der Uns von Euch gegebenen Anleitung) nicht in denen Judicial-Acten zu finden / auch auff den Zeugniß-rotulum fol. Act. 37. deßwegen nicht gezogen werden mag / weil derselbe von Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig verfertiget worden / auch in dessen Anfang enthalten / daß ihr dem Rath zu erkennen gegeben / wie Ihr Heinrichs Zeugniß benöthiget wäret / und aus dem rotulo gantz nicht zu ersehen / ob dieser Heinrich in der Nicolaus-Straße in D. C. Hause wohnhafft sey / bey dieser Bewandtniß aber auch nicht gäntzlich ohne Grund zu vermuthen scheinet / daß ihr Euch mit Licentiat D. der fol. 50. Act. sich in dieser Sache Zeugniß zu geben verweigert / heimlich verstanden haben möchtet / indem dieser Licentiat D. fol. 50. vorwendet / er habe rechtmäßige Ursachen, daß Er in dieser Sache Zeugniß wieder seinen Willen zu geben nicht schuldig sey / und doch hernach fol. 89. Euch ein schrifftliches Attestatum zugestellet / welches doch ohnedem so wohl / als die andern Attestata, als welche alle ohne Eyd nichts gelten mag / zumahln besagter Licentiat bey der Euch imputirten corruption der geschehenen delation nach selbst mit impliciret gewesen seyn soll / und das fol. 104. Eurer manual-Acten befindliches Concept eines Attestats, daß der Goldschmidt nicht unterschreiben wollen / starcke Vermuthung wieder Euch giebet / daß Ihr auch wohl die andern vor Euch

pro-

producirten Atteſtata entweder ſelbſt concipiret, oder durch andere möget haben concipiren laſſen / hiernechſt ihr zwar den Act. 25. befindl. Art. 35. ſo eingerichtet / daß wohl daraus abzunehmen / daß ihr verneinen wollen / daß der delator zu Leipzig nicht bey Euch umb des von U. Arreſtirung angehalten / und dennoch bey der Confrontation fol. 68. als der delator es Euch ins Angeſicht geſaget / Euch ſolches zu läugnen nicht getrauet / ſondern unrichtig geantwortet / auch in Euren Erinnerungen fol. 100. dieſerwegen andere Ausflüchte geſuchet / und endlich ob ihr wohl daſelbſt zugleich angeführet / daß Ihr vermöge des ergangenen Befehls mit der Captur wieder den von U. ferner zu verfahren nicht befugt geweſen / dennoch die Beylagen ſub D & E. fol. 106. ſeqq. ausweiſen / daß zwar der von U. gebethen / die Steck-Briefe zu caſſiren / Euch aber anbefohlen worden / über dieſes Begehren erkennen zu laſſen / und ſolcher geſtalt / weil die Sache durch den Befehl in ſtatu quo geblieben / ihr allerdings ſchuldig geweſen / indeſſen den von U. ferner nachzutrachten / im übrigen aber denen Rechten und Inquiſitions-Proceſs nicht gemäß iſt / daß ein delator ſeine delation durch Zeugen beweiſen müſſe / vielmehr die Rechte offenbahr beſagen / quod in Proceſſu criminali reus defenſiones, quas pro ſe allegat, ſuis ſumptibus expedire debeat.

Ord. Crim. art. 47. verbis: auff des Verklagten oder ſeiner Freundſchafft Koſten.
Simon Ulr. Piſtoris, in addit. ad Hartmann. Piſtor. obſerv. 153. n. 5.

Et quod ante inquiſitionem ſpecialem de corpore delicti vel in genere ſaltem & probabiliter ex præſumptionibus veriſimilibus conſtare debeat, atque ſuſpiciones, & indicia valida & legitima, quoad perſonam delinquentis inquiſitionem præcedere debeant, alioquin inquiſitio nulla foret,

cap. qualiter & quando X. de accuſ. L. juſtisſimus C. d. offic. rect. Provinciar. Ordin. Crim. artic. 6. in princ. verbis, durch gemeinen Leimuth oder andere glaubwürdige Anzeigungen /
Erneſt. Cothmann. Vol. 3. reſp. 30. n. 118.
Proſper. Farinac. in Prax. Crim. Lib. I tit. I. qv. I. n. 43.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel / daß ihr keine correctoriam des vorigen Urtheils Euch zu getröſten / noch von der angeſtellten Inquiſition oder Erſtattung der von Euch ſelbſt veruhrſachten Unkoſten völlig zu abſolviren / vielweniger wieder Adam Chriſtoph wegen des von Euch ihm imputirten Mein-Eydes noch zur Zeit inquiſitorie zu verfahren wäre. Jedoch iſt Euch unbenommen, denſelben / da Ihr Ihn Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynet / für ſeiner ordentlichen Obrigkeit gebührend zu belangen. V. R. W.

§. III. Es möchten manchen geſcheiden Menſchen bey Leſung obiges Nicht alle reſponſi zweyerley Zweiffel fürfallen: erſtlich wie wir in dem reſponſo vernünftiger Anfang derer rationum decidendi die aus des Quærenten uns zugen Leuten

geschickten deductionen sich hervor thuende neue indicia, nur vor geringe und zu fernerer inquisition noch nicht zulängliche Verdächte ausgeben können / dadoch die vielen kurtz hernach von uns selbst daraus excerpirten Umbstände so beschaffen wären / daß wo nicht alle / doch viele vernünfftige Leute mit guten Gewissen das juramentum credulitatis schweren solten / der denunciatus wäre nicht allein nicht unschuldig/sondern auch daß sie vor gewiß glaubten / er habe den Cavallier nicht nur aus Nachläßigkeit / sondern mit Vorsatz echappiren lassen / und deßhalb Geld empfangen. Ich gebe dieses letzte gerne alles zu / mein wehrter Leser / ja ich erkläre mich auch über dieses, daß ich in diesen Stück deiner Meinung bin / und selbst für mich das juramentum credulitatis mitschweren wolte. Aber deßwegen folget das erste nicht: Responsa Juridica müssen nicht nach dem sprechen, was sie in diesen und jenen casu für sich ratione facti wahr zu seyn glauben / sondern was Sie nach denen ihnen vorgeschriebenen gesetzen und Rechts-Reguln behaupten können; nach diesen aber sind alle die obgedachten neuen Verdächte zu einer special Inquisition nicht zulänglich. Die vernünfftigen sonderlich aber gelehrten Leute haben gar zu unterschiedene und wiederwärtige judicia und glauben nicht alleine von gelehrten Meinungen / sondern auch von täglich vorkommenden Händeln und Fällen unterschiedlich / und worüber der eine das juramentum credulitatis pro veritate facti zu schweren bereit ist / ist der andere just das Gegentheil zu schweren bereit. Was souverainer Obrigkeit frey stehet nach ihrer Prudenz und Gewissen / auch öffters mit guten Succeß zu thun / darnach dörffen die Collegia juridica nicht sprechen / noch dergleichen die Unter-Obrigkeiten zu thun sich unterfangen. Der Ausspruch den der König Salomo denen zweyen Huren gab / und ein andrer des Kaysers Claudii (der einer Mutter / die ihren Sohn nicht erkennen noch des Mannes Erbschafft mit ihm theilen wolte / befahl daß Sie ihn dann heyrathen und die Erbschafft zur Mitgifft geben solte) waren sehr weise / und hatten einen guten Effect, indem in dem ersten Fall die freche Hure durch ihre boßhaffte Antwort zu erkennen gab / daß Sie nicht Mutter zu dem lebendigen Kinde wäre / und in dem andern Fall / die Mutter entweder aus beywohnender Schamhafftigkeit keine so grosse Blut-Schande zu begehen / oder / welches ich für wahrscheinlicher halte / aus Furcht / es möchte ihre Boßheit an Tag kommen / und sie hernach als eine Blutschänderin eine schwere Straffe leiden müssen / sich beqvemte und dem Sohn die ihm gebührende Erbschafft ausantwortete. Aber ich wolte mit keiner Facultät oder Schöppenstuhl das Trinck-Geld theilen / wenn sie der-

wahrscheinliche crimina sind deßhalben sufficient zur special Inquisition.

dergleichen Urtheile sprächen. Wenn ich ein souverainer König gewesen wäre / würde ich mir kein Gewissen gemacht haben / den Quærenten bey denen von ihm selbst angeführeten Umbständen zu incarceriren / und noch schärffere Mittel zugebrauchen / ihn seiner Boßheit zu convinciren. Aber als ein Assessor eines Collegii dorffte ich darauff nicht sprechen.

§. IV. Der andre Zweiffel dörffte dieser seyn, worumb ich den Titel dieses Handels also eingerichtet / als wenn der Quærent nicht befugt gewesen wäre / den denuntianten zu belangen / und doch stände zu Ende des responsi, daß es ihme solches zuthun unbenommen bliebe. Aber es ist zwischen diesen beyden Redens-Arten in formulis pronuntiandi ein grosser Unterscheid. Etwas zu thun befugt zu seyn / bedeutet / daß er solches rechtmäßig thun könne / und sich denen Rechten nach eines erfreulichen Urtheils zu getrösten habe / wie dann diese letzte Formul öffters der ersten pflegt beygefügt zu werden. Aber wenn die Collegia nur sprechen / es bleibe einer Parthey unbenommen / ihren Gegentheil zu belangen / heisset es nicht mehr / als es werde ihr entweder per verba antecedentia des Urtheils solches zuthun nicht verboten, oder / es könne es die Parthey versuchen ob sie mit diesen Klagen etwas ausrichten werde, man wolle ihr aber nach denen Rechten darzu nicht eben rathen / wie in gegenwärtigen responso.

Unterschied der Formuln, etwas zuthun befugt und unbenommen zu seyn.

IV. Handel.

Ob und wie ferne es einer Unter-Obrigkeit zustehe / den Staupen-Schlag oder Landes-Verweisung in eine geringere Straffe zu verwandeln.

§. I.

Uber dieser Frage sind die Juristen nicht gleicher Meinung gewesen. Diejenigen die die controversias juris publici alleine nach dem Schrot und Korn des Justinianeischen Rechts und dessen doctrin de mero & mixto imperio oder vielmehr nach der Glossatorum einfältiger Auslegung dieser doctrin ausmessen wollen / haben dafür gehalten / daß dergleichen Straffen in geringere zuver-

Altes Schöpen-Urtheil / darinne diese Frage be-

zahlet wird. zu verwandeln/ denen Unter-Obrigkeiten zustehe / wenn sie die Ober-Gerichte/ oder das stilo Legulejistico so genante merum imperium hätten / wie dieses von dem Rath zu Z. uns zugeschickte alte Schöppen-Urtheil bezeuget.

U. F. D. Z. Erbahre / weise / günstige gute Freunde. Auff Eure an uns gethane Frage sambt zugeschickter Uhrgicht den gefangenen Andreas Arend belangende / derwegen ihr euch des Rechten zu berichten gebeten/ sprechen wir Schöppen des Gerichts auffn Berge vor dem Rolande zu Halle vor Recht: Obwohl genanter Andreas Arend/ wenn er auff solchen seinen Bekentniß vor gehegten peinlichen Gericht verharren würde / möchte mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet werden / dennoch aber weil er auch selbsten umb Gnade gebeten / so möget ihr ihn nach Gelegenheit aller Umbstände mit dem Schwerdt von Leben zum Tode bringen lassen. Ihr wollet ihme dann fernere Gnade erzeigen / auff den Fall köntet ihr ihme das Leben schencken/ und der Gericht mit öffentlichen Staupenschlägen ewig verweisen lassen. V. R. W. Uhrkundl. mit unserm Insiegel versiegelt. Schöppen des Gerichts auffn Berge vor dem Rolande zu Halle.

Neues Urtheil, darinne diese Macht dem Fürsten vorbehalten wird. §. II. Nachdem aber das Jus publicum seit funffzig Jahren auff einen gantz anderen Fuß gesetzt worden, ist auch die gegentheilige Meinung empor kommen / zumahl da man auff Universitäten erkant / daß die Römische Differenz der Obrigkeiten / und dererselben jurisdiction, (wie ich solches in einer absonderlichen disputation augenscheinlich gewiesen/) sich auf die Teutschen Obrigkeiten wie eine Faust auff das Auge schickte. Man hat demnach gelehret/ daß dergleichen Verwandelung der hohen Landes-Obrigkeit alleine zustehe / wie solches das auff Ansuchung des Raths zu Z. in Monat Junio 1693. gesprochene Urtheil exempelsweise bekräfftiget.

Haben Christian und Hans Paul in Güte gestanden, daß Sie nebst Martin/der sich mit Gewalt aus dem Gefängniß erbrochen / auch unerachtet ausgesendeten Steck-Brieffe nicht wieder zuerlangen gewesen / sich zusammen gesellet / Spitzbüberey zu treiben, und die Leute zu bestehlen / und daß Sie zu Wittenberg und Zerbst an unterschiedenen Orten theils eingestiegen / theils eingebrochen / und daselbst Sachen von geringen Werth gestohlen / die auch meistentheils bey ihnen gefunden / und denen Eigenthumbs-Herren wieder ausgeantwortet, das übrige aber biß auff was weniges sonst gut gethan und ihnen erlassen worden / nach mehrern Inhalt der übersendeten Acten. So werden beyde Inquisiten der begangenen Deuben halber mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen. Es wolte dann die hohe Obrigkeit Hans Paul H. in Ansehen er noch ein junger Mensch und allen Ansehen nach von denen beyden andern darzu verführet worden / auch sich Christians eigenen Geständnüß nach

wie-

wieder von ihnen zu seinen Meister begeben wollen / seines Meisters Frau selbst für ihn gebeten / er alsobald alles in Güte gestanden, seine Begünstigungen mit Thränen bereuet / und Besserung versprochen / Gnade erzeigen / auff den Fall würde er in der Gefängniß durch den Stockmeister oder Stadt-Knecht mit Ruthen zimlicher massen gezüchtiget und nach ausgestandener Straffe / und beschehenen ernsten Vorhaltung / und Vermahnung / wo er von dergleichen bösen Händeln nicht abstehen wird, er künfftig mit härterer Straffe angesehen werden solle / desselbigen wieder entlediget V. R. W.

§. III. Dieses kame nun freylich dem Rath zu Z. aus denen §. 1. angeführten Ursachen wunderlich für / und befragten uns deßwegen alsobald in Monat Julio; ob denn nicht sie selbst Vermöge des ihnen zustehenden imperii meri die dictirte Straffe des Staupenschlags in eine geringere verwandeln könten / sie bekamen aber diese Antwort darauff

Dessen Vertheydigung wieder die gemachten Einwürffe.

Daß dieselben gestalten Sachen nach ohne communication und Einwilligung der Hohen Landes-Obrigkeit die Hansen Paulen zuerkandte pœn des Staupbesens in eine Geld-Busse / oder andere gelindere Straffe zu verwandeln nicht befugt / sondern es verbleibet dißfalls bey dem von uns am verwichenen Monath in dieser Sache gesprochenen Urtheil billig V. R. W.

Rationes decidendi,

Haben wir in obigen Sachen in vorigen Monat zu recht erkant / daß Christian und Hanß Paul H. der begangenen Dnuben halber mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig zu verweisen; Es wolte denn die Hohe Obrigkeit Hanß Paulen in Ansehen er annoch ein junger Mensch 2c. Gnade erzeigen 2c.

Ob nun wohl dieselbigen für sich anführen, daß Ihnen als dem Stadt-Rath sothane Veränderung der Straffe vermöge des Ihnen zustehenden imperii meri billig zukomme / und Ihnen hierinnen die doctrina

Carpzovii praxi Crimin. quæst. 150. n. 6.
Struvii in Syntagm. J. C. Exerc. 49. th. 90.

Beyfall gebe / auch sie / besage der Beylagen A. B. C. & D. allbereit anno 1646. und 1664. und zwar in ersten Fall vermöge eines Rechts-Spruchs aus der Juristen-Facultät der Universität Wittenberg die Straffe der Landes-Verweisung in eine Geld-Büsse verwandelt; auch endlich in der Beylage E. die Schöppen des Gerichts auff den Berge vor dem Rolande zu Halle zu recht erkant / daß Sie der Rath einen zum Strang verurtheileten nach Gelegenheit aller Umbstände mit dem Schwerd von Leben zum Tode bringen / oder / da Sie Ihm ferner Gnade erzeigen wolten / Ihm das Leben schencken / und der Gerichte mit öffentlichen Staupen-Schlägen ewig verweisen lassen möchten:

Dieweil aber dennoch das jus Aggratiandi ein unstreitiges regale majestatis ist / welches denen Fursten und andern Ständen des Reichs wegen der Hohen Landes-Obrigkeit zwar zustehet / aber von keiner Unter-Obrigkeit mit Bestande Rechtens angemasset werden mag, und dahin von bewehrten Rechts-Lehrern die Veränderung der Straffe / auch des Staupen-Schlages oder Landes-Verweisung gerechnet wird /

Zieglerus de Juribus Majestatis lib. 1. cap. 8. §. 12. & 13.
Clasen. de jure aggratiandi cap. 9.
Carpz. d. quæst. 150. n. 14. 19. 49.

weßhalb auch die Schöppen zu Leipzig / die zwar zum öfftern darwieder gesprochen / hierinnen nicht allemahl einig gewesen

Carpz. d. l. n. 58.

biß in der Chur-Sächsischen Landes-Ordnung die Sache dahin gediehen / daß darinnen denen Ober-Gerichten frey gelassen worden / die Straffe des Staupen-Schlages und der Landes-Verweisung in eine geringere Straffe zu verwandeln /

Carp. d. l. n. 63.

welches Gesetze aber, zumahl da solches ohnedem nach denen neuen Erledigungen wieder zimlich restringiret worden /

Ziegl. d. l. §. 15.

ausser das Chur-Sächsische territorium nicht zu extendiren / ferner durch die Beylagen sub A. B. C. und D. nur soviel beybracht worden / daß dieselben in der Landes-Verweisung / nicht aber in Straffe des Staupenschlages / davon itzo die Frage ist / die mitigation exerciret / und an etlichen benachbarten Orten gebräuchlich ist / daß wan gleich denen Unter-Obrigkeiten / die merum imperium haben / die mitigation bey Landes-Verweisungen nachgelassen wird / doch auff Leibes-Straffen und Staupenschläge solches mit nichten extendiret werden kan; bey dieser Bewandniß aber das Hällische Schöppen-Urtheil / nach welchen Ihnen gar das jus aggratiandi zugesprochen werden wollen, Ihnen nicht zu statten kommen mag, und wie bey demselben kein Jahr beygeschrieben gewesen / also aus der ungewöhnlichen Unterschrifft zu vermuthen, daß solches vor undencklichen Jahren / da die JCti die principia juris publici nicht so accurat als itzo / untersucht gehabt / gesprochen worden seyn müsse; auch endlich Besage der Inquisitions-Acten fol. 52. seqq. von Inquisiten allbereit die mitigatio pœnæ bey der Hochfürstlichen Anhältischen Regierung gesucht und daselbst anhängig gemacht worden;

Als ist obbesagten massen zu erkennen gewesen /

Erklärung und Ausnahme zweyer

§. IV. Jedoch sind dieser decision etliche Erklährungen mit anzuhengen / sonderlich in dem casu wann nur Landes-Verweisung zuerkennet worden. Denn entweder ist in dem Urtheil allbereit alternative Landes-Verweisung oder Geldes Straffe zuerkant worden / so hat die Obrigkeit

keit vi ipsius sententiæ das jus eligendi, und exercirt also dadurch kein jus aggratiandi, oder aber derjenige/ dem die Landes-Verweisung zuerkennet worden, führet eine neue defension, und erlanget vermittelst derselben durch Urtheil und Recht/ daß er an statt der vorher zuerkanten Landes-Verweisung nur mit einer Geld-Busse anzusehen sey. Und also braucht es hier keiner Verwandelung der Landes-Verweisung/ wie sowohl dieses als die Haupt-Sache selbst durch folgendes von uns in Monat Octobr. 1695 an den Rath zu E. in einen Inserat gegebenen responso erleutert wird/ dem man aber umb besserer Verständniß Willen das in causa infanticidii gesprochene Haupt-Urtheil vorhergesetzt. zu dieser Frage nicht gehörigen Fälle.

Dieweil Maria Margaretha, daß ihre Mutter von ihrem bösen Vorhaben nichts gewust/ auch ihr hierzu weder Anschläge gegeben noch behülfflich gewesen/ in der Tortur beständig ausgesaget/ die von der Mutter Ottilien beschehene Verschweigung der Schwängerung und Geburth ihrer Tochter auch nicht sowohl einer Boßheit als grosser Bestürtzung und natürlich mütterlichen Zuneigung zuzuschreiben/ zudem dieselbe hohen Alters und eine Zeitlang in gefänglicher Hafft enthalten worden: so hat es bey der in dem Urthel fol. 48. ihrer Person halber erkanten absolution seyn bewenden/ und wird nunmehro nach Anleitung sothanen Urthels an der Inquisitin Marien Margarethen die zuerkante Todes-Straffe gebührend billich vollstrecket: der Bader-Geselle Christian aber ist gestalten Sachen nach von der wieder ihn angestellten Inquisition zuentbinden. In übrigen wird Marien Margarethen zu Christlicher Vorbereitung ihres Todtes ein anderer unpartheyischer Prediger zugeordnet, und der Diaconus ferner zu ihr nicht gelassen/ auch weil ihm nicht geziemet vor seiner Denunciation durch unzuläßige Inquisition den Richterlichen Amt einzugreiffen/ und Inquisitin sich wegen seiner Ungestümheit beschweret auch nicht geringer Verdacht einer beschehenen Subornirung sich wieder denselben ereignet/ dieser Begünstigungen halben von dem Consistorio nach vorhergegangener gebührender Untersuchung billich gestraffet V. R. W.

Inserat

Auch Hochgeehrte Herren. Ist in dem fol. 48. enthaltenen Urthel dem Feldscherer Christoph/ weil er der Inquisitin Marien Margarethen boßhafftiges Vorhaben wegen Abtreibung der Frucht gehörigen Orts nicht entdecket/ sondern dieselbe vielmehr dabey durch verschiedene ihr zugestellte Medicamenta gestärcket/ 2 jährige Landes-Verweisung/ es wolte ihn dann die Hochgräffl. Herrschafft gegen eine ziemliche Geld-Busse damit in Gnaden verschonen/ zuerkant worden/ welches Ihnen aber bedencklich vorkommt/ und sie dahero ob nicht dißfals das angezogene Urthel zu reformiren sey/ berichtet seyn wollen:

Ob nun wohl dieselben anführen/ daß auch eine Unter-Obrigkeit/ wann sie mit dem

mero imperio begabet / die erkante Landes-Verweisung in eine andere und gelindere Straffe zu verwandeln befugt / hiernechst die Geld-Bussen unter die fructus Jurisdictionis zurechnen und ihnen dahero nicht entzogen werden möchten / gestalt ihnen dann der Carpzov. in denen von ihnen angezognen Oertern hierunter Beyfall giebet.

Dieweil aber dennoch unter dem Verbrechen / weßhalber die Landes-Verweisung pfleget zuerkant zuwerden / billich ein Unterschied zu machen / und deren etliche so beschaffen / daß bey deren Bestraffung die Landes-Verweisung und Geld-Busse einander fast gleich geachtet werden / und umb deßwillen auf beydes alternative erkant wird. In etlichen delictis aber hauptsächlich auf die Lands-Verweisung / als eine schwerere Straffe / damit andere dadurch mögen abgeschrecket werden, gesehen, und nicht leicht die Verwandelung in eine Geld-Busse oder andere Straffe / es seyn dann sonderbahre motiven verhanden / zugelassen wird / in solchen Fall aber dergleichen Verwandlung ad jus aggratiandi und unter die hohen Regalia gehöret / so der niederen Obrigkeit keines weges zustehet, und dann in gegenwärtigen casu des Feldscherers excess von der Beschaffenheit / daß billich vornehmlich auf die Land-Verweisung andern zum Abscheu gesehen werden müsse / gestalt dann / wann derselbe der Inquisitin Schwängerung, und habenden bösen Vorsatz die Frucht abzutreiben / gehöriges Orts entdecket hätte / dieser Kinder-Mord leicht verhütet werden können / in jüngsten Urthel auch auf einige Geld-Busse anderer gestalt nicht / als aufn Fall der Begnadigung erkant und umb deßwillen keine gewisse Summa determiniret worden / welche Begnadigung der hohen Obrigkeit alleine zukommt: so erscheinet daraus soviel / daß das vorgemeldete Urthel hierunter noch zur Zeit nicht zu reformiren sey; Es könte und wolte dann der Feldscherer durch anderwertige Defension soviel ausführen / daß nach Versendung der Acten eine determinirte Geld-Busse pure oder mit der Landes-Verweisung alternative erkennet würde / damit wäre er billich zuzulassen / und möchten sodann dieselbigen in dem letzten Fall ohne Zuthuung der hohen Obrigkeit die Geldes-Straffe an statt der Landes-Verweisung exigiren. V. R. W.

V. Handel
Von einen ungelehrten Beampten / der eine Ihm angethane Beschimpffung ungeschickt rächen wollen.

§. I.

Unterscheid unter der Formul:

Ich habe bey dem 3. Handel §. 4. angemerckt / daß ein grosser Unterscheid unter derjenigen Formul / **befugt zu seyn** / iemand zu belangen / und unter der andern sey; das ihm solches zu thun **unbenommen**

men bleibe. Aber es ist auch warhafftig ein grosser Unterschied unter der Formul: befugt zu seyn iemand zu verklagen/und unter der Formul: daß iemand wohl thun werde/ wenn er den andern verklage/ oder daß man ihn solches zu thun rathe/ wiewohl gewissenlose Advocaten denen armen und des Rechts unverständigen Clienten die Sache gantz anders einzuschwatzen pflegen/ und wenn sie ein responsum aus denen Collegiis erhalten, darinnen die Formul von befugt zu seyn stehet/ alsdann denen Clienten weiß machen/ daß ein so vornehmes Collegium ihnen die Klage selbst anrathe/ und Sie dieselbe ohnmöglich verlieren könten / weil das Collegium noch dazu gesetzt (wie auch oben beym 2. Handel §. 4. ad qv. 3. geschehen;) daß er sich eines erfreulichen Urtheils zu getrösten/ oder solches zu hoffen hätte, und wenn hernach der Proceß verzögert wird und viele Jahre tauret/ oder wenn die Sache wohl gar/ und zwar öffters ex dolo vel ignorantia aut negligentia derer Advocaten selbst, verlohren gehet/ so pflegen sie wohl so unverschämt zu seyn und wollen die Schuld von sich ab und auf das Collegium Juridicum, das von der Befugnüß und Hoffnung gesprochen/ weltzen. Verständige und vernünfftige Leute/ wenn sie auch nicht studiret/ vielweniger der Rechten erfahren sind/ begreiffen nur vermittelst ihres natürlichen Verstandes hingegen gar wohl, daß dergleichen Vorgeben unter die artes Rabulisticas gehöre. Der Apostel sagt: Ich habe es alles Macht/ aber es frommet nicht alles. Ich kan wohl etwas zu thun befugt seyn/ daß deshalben entweder andern oder auch mir selbst nicht nützlich/ oder nicht löblich ist. Non omne quod licet, honestum est. Deßwegen habe ich in meinen Fundamentis Juris Naturæ die principia justi, honesti, & decori mich bemühet deutlich zu unterscheiden, damit man die Befugnüß nicht mit der Tugend und Klugheit vermische. Ja ich kan auch hiernächst præsuppositis certis circumstantiis wohl befugt seyn oder vernünfftige Ursache haben/ etwas zu hoffen/ aber deßhalben ist solches was wir hoffen nicht eben gewiß. Man darff nur an das gemeine Sprichwort gedencken: Hoffen und harren rc. Manchmahl verschweigen die quærentes oder ihre Advocaten die wahren und nöthigen Umbstände der Sache/ oder verderben durch ihre Ungeschickligkeit das sonst gute Recht der Clienten, und da begreifft auch ein Handwercks-Mann, daß die Collegia, die vorher von der Hoffnung gesprochen/ nicht unvernünfftig oder unrecht gehandelt haben/ vielweniger Ihnen der üble Außgang zu imputiren sey.

etwas zu thun befugt zu seyn/ und wohlgethan zu seyn.

§. II. Diese Anmerckung hat sonderlich in injurien-Processen ihren grossen Nutzen. Wenn wir tausendmahl sprechen/ daß die uns fragen-

Die actiones injuriarum

nutzen wenig oder gar nichts.

genden Partheyen andre injuriarum zu belangen befugt wären / so antworten wir nur auff das / was man uns gefragt. Man fragt uns aber niemahls / ob dem quærenten zurathen oder ihm nützlich sey / daß er den andern injuriarum belange / und also darff er auch denen Collegiis nichts imputiren / wenn Sie ihn nicht gewarnet haben / denn die Collegia verstehen die Regul wohl / daß ungebetener Rath keinen Danck verdiene / sonst würden Sie, oder doch zum wenigsten etliche zur Antwort geben: In processibus injuriarum, lucramur nihil aut parum. Die Sache weitläufftiger hier auszuführen ist meines Vorhabens nicht / die tägliche Erfahrung bekräfftiget selbige, und wird in meiner Anno 1715. gehaltenen Disputation de actione injuriarum, und was ich daraus in notis ad Lancelottum lib. 4. nota 407. excerpiret habe / gar vieles können genommen werden / daß diese Anmerckung bekräfftiget. Sprichst du: die injurie ist gar zu groß / ich kan sie nicht verschmertzen / denn der injuriante hat gesagt / es sey **ein anderer Vater zu meinen Kinde.** Laß es seyn: vielleicht hat er es nicht so böse gemeinet. Man lobet offt die Kinder unter diesen Formalien: Das ist ein liebes Kind: **Es ist ein anderer Vater.** Oder dencke an das, was ein gewisser Cavallier / der sich umb die Juristischen Händel nicht bekümmerte / und ein Zeugniß ablegen solte / und der Actuarius bey denen interrogatoriis generalibus fragte: Ob Zeuge nicht des Titii Ehelicher Sohn sey? zur Antwort gabe: **Die Mutter sprichts / der Vater glaubts / ein Narre fragt.** Oder wenn du etwa selbst durch diese Reden einen Zweiffel überkömmst / brauche das remedium das jener kluge Philosophus brauchte / der zu seiner Frau sagte: Er wolte 1000. Thlr drumb geben / wenn er nur gewiß versichert seyn könte, daß das Kind seine wäre. Die Frau / die einen guten natürlichen Verstand hatte / antwortete / diese Versicherung wolte Sie Ihm auch ohne Auszahlung eines einigen Thalers verschaffen / er solte Ihr nur erst sagen: Ob er denn nicht glaubte / daß das Kind Ihre wäre? und als der Mann antwortete / daß er daran den geringsten Zweiffel nicht hätte; sagte die Frau: Nun wohl an / weil dann das Kind meine ist / so will ich es euch hiermit geschencket haben. Und hiemit war der Scrupel völlig gehoben. Aber du willst nun durchaus klagen. Meinet halben. Bedencke aber wohl / wie lange wird der Procefs werden? wie viel wird er dich kosten? Gesetzt es wird für dich gesprochen / und der injuriante muß dir eine Christliche Abbitte thun / und wird noch dazu gestrafft / werden deßhalben auch andre Leute / und sonderlich deine Feinde glauben / daß das Kind deine sey? Wie wenn du aber den Procefs tumm anfängest / tumm fortsetzest / und der injuriante also weder dir die Schmach-

Rede abzubitten/ noch eine Straffe zu leiden condemniret wird? wirstu dich dadurch nicht selbst mehr beschimpffen, als wenn du zu dieser injurie stille geschwiegen hättest? 2c.

§. III. Der Leser übereile sich hier nicht/ daß er etwa vermeinen solte/ ich hätte dieses Exempel nur zu dem Ende vorgebracht/ daß ich die Thorheiten der Menschen durchziehen könte. Mit nichten; sondern der gegenwärtige Handel hat dieses Exempel erfordert. Es hatte ein Anbringer bey einen Beamten angegeben, daß eine gewisse Frau gesagt hätte / wie die Mägde einer Dominæ gesagt hätten/ daß eine Closter-Jungfer solte gesagt haben/ daß sein Sohn einen andern Vater hätte. Der Beamte wolte das Ding nicht leiden/ sondern die erste Sagerin durchaus bestrafft wissen/ und fienge deßwegen einen kostbaren Proceß an/ hatte sich aber bey dieser gantzen Sache dergestalt unvernünfftig auffgeführet/ daß er ohnmöglich seinen Zweck erreichen kunte. Und da nun der Karren in Koth geführet war/ nahm er Anno 1693. seine Zuflucht zu uns, und vermeinete/ wir solten Ihn wieder heraus ziehen. Was er aber für eine Antwort bekommen / zeiget folgendes in Monat Septemb. besagten Jahrs ausgestelletes Responsum.

Summa des gegenwärtigen Handels nebst dem responso.

Hat derselbe am 8. Junii 1691. besage No. I. protocolliret, daß Elias Holdhusen aus D. berichtet / er habe von Gertraud Hermanns / Johann Freytags Wittbe/ welche bey ihme in seinem Hause sich auffgehalten/ gehöret / daß die Jungfer W. zu der domina gesaget/ es gehörete des Ambts-Raths (sein des Herrn Quærentis) Sohn ihm nicht/ sondern das Kind hätte einen andern Vater / worauff derselbe am 15. Jun. besagte Gertraud Freytages vorfodern lassen/ und sie darüber vernommen / auch selbsten protocolliret / daß dieselbe Frau die Worte unter denen formalibus, wie sie Holdhusen vorgebracht nicht gestehen wollen/ sondern gesagt/ Sie habe gehöret / daß die Fräulin Domina gesagt hätte/ die Jungfer W. schonete auch andere Leuthe nicht/ massen sie von der Ambts-Räthin viel Böses geredet hätte/hernach aber/ als er ermeldte Gertraud Freytages ermahnet/ die rechte Wahrheit auszusagen / auch Elias Holdhusen mit ihr confrontiret/ dieser auch sich erbothen, nebst seiner Frauen dasjenige/ was er gemeldet/ eydlich zu erhalten / und die rea anfänglich bey der Confrontation bey ihren Verneinen beständig verblieben / doch endlich gestanden / daß der Fräulin Dominæ Mägde in ihrer Gegenwarth gesaget/ daß die W. blamirte, der Sohn gehöre dem Ambts-Rath nicht zu/ sondern es möchte wohl ein Officier Vater seyn / auch sich dißfalls so wohl auff die Magd als ihre eigene Tochter als Zeugen bezogen. Hat derselbe mens. April. 1692. besage N. II. an Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst suppliciret/ weil Gertraudt Freytagin sich unterstanden habe / von seiner Frau gantz Ehrenrührig zu reden/ und Er diese injurie zu vindiciren gesonnen sey / aber in dieser

Sache nicht cognosciren könne/ Se. Churfürstl. Durchl. einen Commissarium ex officio constituiren / und ihm committiren möchte/ dieses / und wer daran Schuld habe, zu untersuchen / und wenn in Causa concludiret / die Acta in ein Collegium Juris zu verschicken/ und darüber erkennen zu lassen; Hat hierauff derselbe laut N. III. als die Sache coram Commissario dem Herrn Landes-Hauptmann den 16. Jan. 1692. zur Verhör kommen/ geklaget/ es hätte ihm Elias Schuldeck hinterbracht / daß Beklagte ausgeredet / es gehörete der Ambts-Räthin Sohn nicht ihren Manne, sondern einen andern Vater zu/ weßhalben er einen Wiederruff von Bekl. gefodert / und dieselbe nachdrücklich zu bestraffen/ gebethen. Worauff Bekl. anfänglich diese Worte/ wie sie vorbracht worden/ negiret / und vielmehr Elias Schuldecken beschuldiget/ daß er ihr nachgelauffen/ und sie umb GOttes Willen gebethen / sie möchte hoch gestehen/ was er von Ihr geredet / sonsten er als Aussager davor stehen müste / Sie hätte nichts mehr/ als diese Worte geredet/ als gedachter Schuldeck sie / da sie von der Domina aus den Closter kommen/ gefraget/ was Sie im Closter macheten? was wollen sie machen? die Fräulein Domina ist kranck/ die Jungfer W. hat Sie schandloß ausgescholten; iedoch was kan die Domina thun/ schonet doch gedachte W. keinen Menschen/ hat sie doch von der Frau Ambts-Räthin auch übel geredet. Was es aber vor Worte gewesen/ hätte Sie nicht gesaget. Als aber derselbe hiernechst replicando sein gehaltenes Protocoll produciret, und Bekl. dasjenige/ was sie daselbst von der Fräulin Dominæ Mägden/ daß die Jungfer W. gesagt haben solle, gehöret zu haben ausgesaget, vorgehalten/ hat Bekl. duplicando dieses zwar verneinet/ auch dasjenige/ was protocolliret worden/ verdrehen wollen / endlich aber doch dieselben Worte / wie sie protocolliret gewesen/ gestanden/ aber doch dabey nicht gestehen wollen / daß Sie dieselben Worte von jemand anders gehöret/ sondern beständig vorgegeben, Elias Schuldecke hätte sie versichret/ und sie vielmahl gebethen/ sie solte es nur gestehen. Was sie aber gegen den Herrn Quærenten geredet/ wäre aus Furcht geschehen, bey welcher letzten Antwort sie auch beständig geblieben/ als Elias Schuldecke / und seine Fr. von dem Herrn Commissario wieder Bekl. summarisch/ und ohne Eyd vernommen, auch mit derselben confrontiret worden. Ist besage N. V. von dem Herrn Commissario eodem 16. Jun. dieser Bescheid interlocutive ertheilet worden;

Daß dieses gehaltene Protocollum nebst des Actoris Klag-Libell, welches derselbe förderſambst schrifftlich einzubringen hat / damit solches der Beklagtin in Zeiten zur Beantwortung/ als wozu Ihr 6. Wochen/ præclusive gesetzet werden / könne communiciret werden/ sambt allen dem/ was bereits in der Sache vorher ergangen / und von Bekl. exceptionis loco auch weiters von beyden Theilen eingebracht werden möchte / so doch nicht ultra duplicam geschehen muß/ an ein auswärtig Collegium verschicket werden/ und inzwischen die Bekl. weil dieselbe nirgends mit bonis immobilibus angesessen ist/ so lange bis sie gnugsame Caution, daß sie bis zu Austrag der Sache Fuß halten wolle / bestellen wird/ allhier im Chur-Fürstl. Ambte im Arrest verbleiben solle;

Hat

Hat derselbe nach diesem Num. V. nicht allein vor sich, sondern auch im Nahmen seiner Ehe-Liebsten und Unmündigen Sohnes mit folgenden formalien geklaget:

Daß Gertrud Hermes nicht allein zu Elias Schülecken in D. wohnhafft / bey dem sie sich als eine Einwohnerin biß ietzo auffgehalten / geredet / daß die Kloster-Jungfer W. zu dem Fräulin Domina einstens gesaget / des Ambts-Raths Sohn gehöre Ihm nicht / sondern hätte einen andern Vater / wie solches Elias Schülecke so wohl vorm Ambte D. am 8. Jun. 1691. besage Protocolli No. 2. als auch nachhero nebst seinem Weibe / vor dem Herrn Landes-Hauptmann testante Protocollo vom 16. Jun. a. c. n. 3. gerichtlich deponiret. Ob nun zwar rea diese propalirte Injurien vorm Ambte anfänglich ins Leugnen ziehen wollen / so hat sie doch facta confrontatione mit dem vorbenanten Zeugen endlich so viel bekandt / daß sie von der Fräulin Domina Mägden gehöret / wie die Jungfer W. von dem Actore, dessen Ehe-Liebste und Sohne diese gröbliche Injurien / der Sohn gehöre dem Ambts-Rath nicht zu / sondern es müste ein Officier Vater dazu seyn / ausgestoßen / welches Sie auch nachgehends vor dem Herrn Landes-Hauptmann invitis licet dentibus gestehen müssen ꝛc.

Und so fort in der Klage auff Beklagtin ihre vor dem Commissario bey den summarischen Verhör geschehene Exceptiones wieder Elias Schülecken / und daß sie die offtbesagten Worte im Ambte aus Furcht protocolliren lassen / weitläufftig geantwortet / keine Einlassung und Antwort von Bekl. auff die Klage begehret / sondern bloß auff den Wiederruff und pœnam corporis afflictivam cum refusione expensarum, ingleichen da rea den Autorem dieser gröblichen Beschuldigung nicht nennen wolte / auff die torturam zu erkennen gebethen. Worwieder Bekl. I. Exceptionem incompetentis actionis (weil sie stille und friedlich bisher gelebet / und von Ihr solcher gestalt kein animus injurandi zu præsumiren sey / auch ferner das, was sie in Protocollo No. I. gestanden haben solle / vor keine injurien zu achten / indem sie sodann besagte Worte nur relative, was eine andere gesaget haben sollte / und nicht enunciative vorgebracht hätte / dieses aber / was man injuriöses hörete / vor kein Crimen zu achten wäre /) 2) Exceptionem inepti libelli (weil bey der Klage n. 5. keine Zeit noch Ort benennet wären / und ihr also hierdurch exceptio præscriptionis abgeschnitten werden wolle /) 3.) bey der eventual litis contestation wieder das / von demselben N. I. gehaltene Protocoll Exceptionem metus (weil derselbe, als er sie in seiner eigenen Sache examiniret / Sie nach dem Gefängnis gehen heissen) und 4.) Exceptionem nullitatis (weil derselbe in seiner eigenen Sache das Protocoll geführet) besage No. VI. eingewendet / und er will berichtet seyn / (I) ob / nicht in der von seiner Seite *ad Acta No. VII.* gebrachten Schrifft seine Nothdurfft zur Gnüge beobachtet / und des Gegentheils Schrifft beantwortet worden wäre; oder / ob noch zu Erhaltung eines guten Urthels etwas hinzu zu thun / und wie solches mit guten *fundamentis Juris* eingerichtet werden müste? Ingleichen (II) ob nicht *rea* wegen der ausgesprengten *Injurien*, ungeachtet / daß sie solches nur *relative*

vor-

vorgebracht haben wolle / nebst Erstattung derer Unkosten und auff was Art zu bestraffen ?

Ob nun wohl (so viel anfänglich die andere Frage und die von Bekl. zuerst opponirte exceptionem non competentis actionis betrifft,) derselbige in seiner Replic. n. 7. vorgebracht, quod omne verbum injuriosum animo maledicendi prolatum præsumatur, donec a proferente contrarium probetur, in tantum, ut ne quidem ad juramentum purgatorium facile admittendus sit, und aber die Worte: Der Sohn gehörete dem Ambts-Rathe nicht zu 2c. an sich selbst injuriosa wären; Auch Bekl. selbige besage des Herrn Landes-Hauptmanns Protocoll gestanden hätte / und also Bekl. beweisen müste/ daß Sie animum injuriandi nicht gehabt / zumahl da sie in protocollo n. 3. gestanden/ Sie habe die injurien von Niemand iemahls gehöret/ sondern von sich selbst hingeredet; Auch hiernechst über die von ihm selbst n. 7. angeführten Autores sonsten bekandten Rechtens, und von dem Finckelthusio

observ. 73.

weitläufftig ausgeführet worden: Quod injurias spargens & autorem prolatarum injuriarum nominans non excusetur, auch daher das bekandte Sprichwort entstanden: Wehrman haben hilfft nicht / und es solcher gestalt das Ansehen gewinnen möchte/ob wäre Bekl. allerdinges demselben einen Wiederruff zu thun schuldig/ und über dieses mit harter Straffe zu belegen;

D. a. d. zu Verständniß dessen/ wovon die angeführte Doctores handeln/ zwey unterschiedene Casus wohl zu unterscheiden/ ob nehmlich jemand von einen andern was schimpfliches redet, und hernach zu seiner Entschuldigung sich auf ein Wehrman beziehet; oder ob er nur schlecht weg erzehlet/ daß ein anderer was schimpfliches/ (zumahl wenn er solches bey der Erzehlung selbst für injurieus ausgiebt) geredet; besagte Autores und sonderlich Finckelthusius

d. l. præprimis n. 20. & 21.

von den ersten Casu ausdrücklich reden/ welcher doch auf Bekl. nicht appliciret werden mag/ indem derselbe selbst in dem Protocol n. 1. protocolliret/ daß anfänglich Elias Holthusen (von welchen wir nicht verstehen, warum er bald Elias Holthusen / bald Elias Schilcke genandt worden) berichtet/ Bekl. habe gesagt / daß die Jungfer W. zu der Domina gesaget habe/es gehöre des Ambts-Raths Sohn Ihm nicht zu 2c. Ingleichen: Daß Bekl. endlich gestanden/ der Fräulin Domina Mägde hätten in ihren Gegenwart gesaget/ daß die W. NB. blamiret; der Sohn gehöre den Ambts-Rath nicht zu/ vielmehr hieraus abzusehen/ daß diese formalia zu dem andern Casu gehören/ und aber bekandten Rechtens/ daß man daraus keinen animum injuriandi erhärten könne/ wenn einer von den andern erzehlet, daß dieser den dritten blamiret / oder verläumbdet habe, qui enim alium falso aliquid dixisse affirmat, injuriarum minime tenetur.

Cothmann Vol. 3. respons. 51. n. 8.

Auch hiernechst Bekl. niemahls gestanden/ daß sie die Worte / für sich und absque relatione auf die Jungfer W. geredet / und das in protocoll n. 3. befindliche Geständniß der Beklagtin/

Daß sie solche Worte von Niemand anders gehöret/

besage des Contexts den Verstand nicht haben/ als wenn Bekl. zuletzt gestanden hätte / Sie habe für sich selbst injurieuse Worte ausgestoßen / sondern daß Sie zu den protocollirten Worten von Elias Schülcken / selbige auszusagen beredet worden; So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß wenn gleich Bekl. überwiesen würde/ daß sie unter besagten formalien dasjenige, was n. 1. protocolliret worden / gegen Elias Schülcken gesagt/ dennoch keine actio injuriarum wieder sie statt haben könne/ sondern auff die opponirte exceptionem non competentis actionis erkennet werden müsse/und Derselbe sich mit seiner action an die Jungfer W. (dafern nur noch res integra) zu halten schuldig sey.

Zum andern und auff die Erste Frage erachten W. V. R. ob gleich derselbe quoad exceptionem inepti Libelli repliciret/ daß aus den Ambts-Hauptmannlichen Protocoll sub n. 3. und der daselbst befindlichen deposition der Zeugen zu sehen wäre/ daß Bekl. die injurien ohngefehr in Junio 1691. geredet haben sollte / auch Bekl. bey den ersten Verhör in Ambt diese Exception nicht opponiret / sondern vielmehr die injurien gestanden auch dem libello in fine die Clausula salutaris & ineptitudinem salvans angeführet worden wäre: Ferner quoad Exceptionem metus die geschehene Bedrohung der incarcerirung verneinet/und daß sie von ihm, als judice nicht zu præsumiren / vorgewendet / endlich quoad Exceptionem nullitatis sich damit zu schützen gedencket/ daß eine Obrigkeit / auch wohl in propria causa wegen der ratione officii zugefügten injurien Richter seyn könne.

D. a. d. derselbige seine Klage selbsten geändert und da Er in der mündlichen Verhör für den Herrn Landes-Hauptmann n. 3. Bekl. beschuldiget/Sie habe die Worte enunciative geredet / hingegen in der schrifftl. Klage n. 5. daß sie solche relative ausgesagt libellirt; Bekl. aber bey dieser Bewandniß Vermöge des interlocuts sub n. 4. mehr auf die schrifftliche als mündliche Klage sehen müssen/ und ihr durch das interlocut ihre Exceptiones nicht abgeschnitten worden; Sie auch niemahlen die Worte quæstionis, so ferne selbige enuntiativa & injuriosa seyn/ gestanden. Ferner nach gemeinen Rechten die Circumstantia loci & temporis in dem Libell billig hätte exprimiret werden sollen / und bey diesen Umbständen aus der vorhergegangenen summarischen Zeugen Verhör (zumahl dieselbe nach allzu general und ungewiß) nicht suppliret werden mag; über dieses in dem Libell (wie sich nicht gebühret) so fort über die summarischen Exceptiones der Bekl. verfahren und keine litis contestation von Ihr gefordert worden, dergleichen vielfältige und hauptsächliche defectus aber die Clausula salutaris zu heilen nicht vermag / und wir also nicht sehen,

wie bey diesen Umbständen demselben geholffen werden möchte/ wenn er nicht sich etwan an seinen Advocato, der es besser verstehen solte/ erhohlen wolte; Hiernechst/ obschon Bekl. die opponirte Exceptionem metus noch nicht bescheiniget/ dennoch/ dafern dasjenige/ was Bekl. in der reconvention wieder ihn libelliret (davon bey der 3ten Frage,) sich in der Wahrheit verhalten solte/ Bekl. auch eine zimliche præsumtion für sich dadurch erlangen würde/ daß Derselbe bey den ersten Verhör Ihr gleichfalls das Gefängniß gedrohet habe/ und in übrigen sich gebühret hätte, daß er bey dieser Sache bald anfangs sich der Richter-Stelle enthalten sollen. Zumahlen Er selbsten in seiner supplic sub n. 2. gestehet/ daß er in derselben nicht selbst cognosciren könne/ und sich auf gegenwärtigen Fall nicht appliciren lässet/ quod magistratus, si intuitu officii injuriatus fuerit, ipse cognoscere queat, dieweil die libellirten Worte sein Ambt in geringsten nicht touchiren (zu geschweigen/ daß Bekl. zum Uberfluß bey Ubergebung ihrer Exceptionum so fort denselben und seiner Ehe-Liebsten und Sohne eine Ehren-Erklährung gethan.) So erscheinet daraus allenthalben so viel/ daß in der ad acta gebrachten Schrifft sub N. 7. derselbe seine Nothdurfft zur Gnüge nicht beobachtet/ noch sich eines guten Urthels zu getrösten habe.

Auf die dritte und letzte Frage erachten W. V. R. Hat Bekl. bey Ubergebung ihrer Exceptionum sub N. 6. wieder denselben eine reconvention-Klage übergeben/ und darinnen Ihn beschuldiget/ Er habe sie am 14. Aug. von öffentlicher Straßen wegnehmen/ in gefängliche Hafft bringen/ und daselbst biß in die 11te Woche/ und so lange/ biß er per mandatum pœnale sine clausula darzu angehalten worden/ gefänglich gehalten: Weßhalben sie actionem æstimatoriam auf 600. Rthlr. hoch juncta criminali wieder Ihn angestellet, und die Einlassung auff diese reconventions Klage von Ihm begehret/ und Er will berichtet seyn: **ob er und die Seinigen sich auff diese *reconvention* einzulassen/ oder die *Reconvenientin* Sie *peculiari actione* zu belangen schuldig sey?**

Ob Er nun wohl für sich anführet/ daß die conventions-Klage per modum commissionis an den Herrn Landes-Hauptmann gelanget sey/ & quod hoc casu, quando motu proprio Principis judex detur, cesset ratio l. 14. C. de sent. & interlocut. Hiernechst besagte reconvention erst post litis contestationem proponiret, und derselben nicht alsbald annectiret worden; Ferner die reconvention-Klage weil sie aus der conventions-Klage herfliesse/ nicht ehe/ als biß jene zu Ende/ erörtert werden könne: Auch vermöge der Churfl. Quartals-Gerichts-Ordnung zuvorhero erkant werden solte/ ob die reconvention statt habe; Und endlich allenfalls Wiederklägerin zuvorher Cautionem pro Expensis bestellen müste.

D. a. d. vermöge Käyserl. Rechten/ welche in der Marck-Brandenburg beobachtet werden/ die reconventions-Klage/ mit der convention zugleich tractiret werden soll/ und sonsten bekant/ quod reconventio institui possit tam coram judice de-

le-

legato, quam ordinario, auch diese Commission nicht motu proprio Principis, sondern auf Herrn quærentis eigene requisition ergangen, und Er als sonsten judex ordinarius hierinnen selbsten nicht judiciren kan/ auch hiebey wohl zu beobachten, daß Bekl. als eine vidua und persona miserabilis an die subtilitates juris Civilis de foro competente nicht gebunden/ hiernechst die reconvention von der Beklagtin der rechten und wahren Litis Contestation in continenti angehangen worden/ und nicht aus der conventions-Klage/ sondern ex facto separato, das mit derselben hauptsächlich nichts zu thun, herfliesset: Ferner wenn gleich die Quartal-Gerichts-Ordnung dasjenige/ was Herr quærent vorgiebet, in sich hielte/ dennoch aus besagten Umbständen die Erkäntniß auf die Einlassung allerdings zu vermuthen/ und Bekl. endlich als eine arme Frau ad cautionem juratoriam, da Ihr selbige zuerkant werden solte/ sich erbothen/ sie auch ohne dem/ wenn das factum notorium, und öffentlich beschehen wäre/ præsumtionem juris für sich hat. So möchte auch derselbige (dann von den Seinigen kan nicht gefragt werden/ weil Bekl. die reconventions-Klage auf ihn allein gerichtet) auf die wieder Ihn angestellete reconventions-Klage sich coram commissione einzulassen, mit Bestande Rechtens nicht entbrechen können. Alles V. R. W.

Noch etliche Anmerckungen von der Ungeschicklichkeit des Quærenten.

§. IV. Hätte der Quærente nur seine fünff Sinnen vernünfftig gebrauchen wollen/ und nicht seiner unzeitigen Rachgier wieder die arme Gertraud/ oder wohl gar dem despotischen Befehl seiner Frau Gemahlin/ oder auch dem Rath eines von denen ungeschicktesten Advocaten gefolget; so würde Ihm auch der einfältigste Mann gesagt haben/ daß er sich nach seinen eigenen registraturen nicht an die Gertraud wegen dieser zu Gemüthe so sehr gezogenen Schimpff-Rede halten könte/ sondern daß er sich an die Kloster-Jungfer/ als die da die wahre injuriantin seyn muste/ hätte halten müssen/ und daß er die arme Gertraud vielmehr als eine Zeugin dißfalls hätte menagiren/ und nicht wieder alle Vernunfft so barbarisch tractiren sollen. Dieses ware also der Haupt-Fehler/ den aber unsere Facultät unmöglich zu rechte bringen/ und aus schwartz weiß machen konte. Ja wer solte es sich wohl einbilden/ daß ein vernünfftiger Mensch ein collegium juridicum fragen könte: Ob die Seinigen, nemlich seine Frau und sein Sohn sich auff die reconvention einzulassen schuldig wären/ da doch die Reconvenientin nur über den quærenten geklagt/ und weder von seiner Frau noch von seinen Sohne eine Einlassung gefordert hatte. Und dennoch ist es geschehen/ wie diese Figur bey Formirung der dritten Frage ausweiset.

VI. Handel.

Von einem geitzigen Weibe / das Ihren Ehe-Mann durch eine eigennützige Ehe-Stifftung betriegen wollen / und selbsten betrogen worden.

§. I.

Die Umbstände durch welche die Braut den Bräutigam betrogen.



DAß in Ehestifftungen gar öffters ratione successionis zwischen Braut und Bräutigam nicht eben eine grosse Gleichheit gehalten / sondern einen Ehegatten vor dem andern darinnen ein Vortheil gegönnet oder gegeben wird / ist eben nichts rares / und kan aus vielen auch vernünfftigen Ursachen geschehen / daß aber der eine Ehe-Gatte in der Ehe-Stifftung dem andern alle Ihm sonst denen Rechten nach zustehende jura benimmt / und nicht das geringste dagegen wieder verspricht / sondern sich alleine allen Vortheil und advantage so wohl bey Lebzeiten des Ehegatten / als nach dessen Tode zugeschrieben / das ist gar ein rares Exempel / und verdienet dannenhero dasselbige desto mehr / daß man diese Ehestifftung / die curiosität des Lesers zu vergnügen / gantz hieher setze, wenn nur zuvorhero der Betrug dabey gemeldet worden, nach welchen die tugendsame Frau Braut den Bräutigam betrogen / damit der Leser denselben nicht für einen tummen Kerl halte / der nicht werth sey / daß man Ihm helffe / weil er eine solche schädliche Ehe-Stifftung doch gleichwohl wohlbedächtig unterschrieben. Die Sache verhält sich kürtzlich also. Johannes ein berühmter Doctor Medicinæ und Practicus in einer Fürstl. Residentz gewanne nach Absterben seiner ersten Ehe-Frauen / die Ihm unterschiedene Kinder hinterlassen / eine Eheliche affection zu einer in gleichen Zustand sich befindenden Wittibe / Frauen Annen Elisabeth / und wie er ein ehrlicher auffrichtiger Mann war / also hielte Er diese seine Braut / die zumahl Ihn sehr freundlich begegnete / und sich (als ein listiges Weib) auch bißhero für der Welt also auffgeführet hatte, auch für so ehrlich. Da nun wegen Ihrer beyder Zustandes höchstnöthig war / für Vollziehung der Ehe umb eine Ehestifftung besorget zu seyn; verwilligte der Bräutigam / daß der Braut Curator eine auffsetzete / damit er sehen könte, was seine Liebste prætendirte. Als aber dieser mit dem in folgenden §. befindlichen irraisonablen Wercke auffgezogen kam / und da er diese Unbilligkeit zuvorhero sei-

seiner Braut glimpflich remonstriret/ diese aber alle Schuld auff den Curator geworffen hatte, setzte Er auff der Braut eigenes Einrathen ein paar andre Ehestifftungen auff/ die nicht so unbillig waren. Die Braut beklagte sich deßwegen gegen den Bräutigam in geringsten nicht, schobe aber doch unter allerhand prætexten die Vollziehung der Sache von einen Tag auff den andern auff/ und klagte dabey über die Härtigkeit des Curatoris, daß er nicht drein consentiren wolte/ daß Sie von der von Ihm auffgesetzten Ehestifftung in geringsten abgehen solte. Und dieses trieb Sie so lange biß Sie den unschuldigen Bräutigam wenige Tage für der Trauung/ da Sie durch Ihre Caressen seine Liebe und Vertrauen angefeuret hatte/ dahin brachte/ daß er die schlimme Ehestifftung unterschriebe/ mit dem Versprechen/ sie wolle es nach der Hochzeit schon machen/ und andern dabey geführten/ wiewohl zweydeutigen Worten/ die doch dem Bräutigam auff diese Weise vorgebracht wurden/ als wenn Sie Ihres Vormundes Tyranney nicht länger erleiden könte/ Ihn aber ietzo als Braut nicht abschaffen dörffte: wenn aber die Ehe vollzogen wäre, würde es sich besser schicken/ daß Sie einen andern Curator annähme/ und alsdenn würde sich auch bessere Gelegenheit finden, die ietzige Ehe-Stifftung zu cassiren / und eine von denen/ so der Bräutigam auffgesetzet/ mit Bewilligung des neuen Curatoris zu vollziehen.

Die eigennützige Ehestifftung selbst.

§. 11. Weil nun der ehrliche und verliebte Mann seiner lieben Braut keine betriegerische Falschheit zutraute/ und durch Ihre caressen bezaubert wurde/ liesse er sich nach Art aller Verliebten/ die von auffrichtigen und unbetrieglichen Gemüthe seyn/ beschwatzen/ der Braut Ihren Willen zu vollziehen. Die Ehe-Stifftung selbst lautet also:

Zu wissen/ daß im Nahmen der Allerheil. Dreyfaltigkeit/ zwischen Herrn D. Johann S. Stadt- und Land-Physico allhier/ und Frauen Annen Elisabethen S. Wittben/ eine Christliche Ehe nach fürgegangener Anruffung GOttes abgeredet und beschlossen worden/ wie folget:

Dieweil nemlich Herr D. Johann zu Frau Annen Elisabethen eine aufrichtige hertzl. Liebe getragen/ und diese es auf beschehenen Vortrag vor eine sonderbahre Schickung des Allerhöchsten gehalten/ daher auch solche sichs gefallen lassen / so hat es der Herr D. mit Danck angenommen und versprochen/ sie iederzeit hertzl. zu lieben/ nach seinem Stande zu versorgen/ und in keiner Noth zu verlassen / sondern sich dermaßen gegen sie zu verhalten/ wie es GOttes Gebot erfordert / und einem Ehemanne wohl anstehet/ eignet und gebühret/ hingegen sie, die Frau Wittibe/ den Herrn D. in Freud und Leid beständig zu lieben/ zu ehren/ treuen Beystand zu leisten, und in keinem Unglück von ihm abzustehen/ sich verbündl. gemacht. Hierbey ist abgeredet worden,

daß beyderseits Kinder erster Ehe zu Beweisung gebührenden Respects gegen ihre Stief-Eltern gleich als wenn es ihre leibliche Eltern wären / angewiesen werden sollen. So viel aber die künfftige Succession auff ein oder des andern Todes-Fall betrifft, hat der Herr D. sich heraus gelassen / daß er von der Verlassenschafft seiner Vertrauten / wenn dieselbe / welches er doch nicht wünschet / noch hoffet / für Ihm versterben solte / gantz nichts verlanget / und daß solche deroselben Kinder erster Ehe überall unvermindert verbleiben / daher denenselben von der Stunde des Todes an / ihre bis dahin eigenthümbl. und unbewegl. besessene Güther / tam quoad proprietatem, quam quoad usum fructum percipiendum, samt allen / was sie zum Manne gebracht / gedachten ihren Kindern erbl. anheim fallen / und deßhalben zu mehrer Richtigkeit eine ausführl. Specification verfertiget / und von allen Interessenten unterschrieben werden soll. Zu dem Ende renunciret der Herr D. denen beneficiis statutariis, und begiebet sich der Succession freywillig gantz und gar. Nach seinem Tode aber soll der überlebenden Frau Wittben und ietziger Braut die freye Wohnung in des Herrn D. Hause auf ihr Leben gegönnet / oder dafür Jährlich Funffzehen Gülden zum Hauß-Zinse gegeben / zu dem Ende auch ein Capital von dreyhundert Gülden von Verlassenschafft ausgesetzet / gegen Verzinsung ausgeliehen / und die dispositio hierüber der Frau Wittben gelassen werden. Ferner soll sie zu ihrem Unterhalt auf die Zeit ihres Lebens aus des ietzigen Herrn Bräutigams Verlassenschafft Jährlich Siebentzig und Fünff Gülden zu genießen haben / und zu dem Ende gleicher gestalt ein Capital von 1500. Fl. ausgesetzet / gegen Verzinsung ausgeliehen, und hierüber der Frau Wittben die dispositio gelassen werden / wohin sie das Capital ausleihen und versichern lassen will, iedoch daß nach ihrem Tode beide Capitalia denen Kindern und Erben des Bräutigams ab inteſtato hinwiederumb zurücke fallen sollen. Solcher gestalt nun wird die Frau Wittib mit einer cautione usufructuaria nicht beschweret / Sie soll auch von denen Stief-Kindern auf begebenden Todes-Fall zur edition eines Inventarii oder eydl. specification nicht angehalten werden / sondern es soll dieser frey stehen / nach Absterben des Hn. Vaters obsigniren zu lassen. Was aber die Frau Braut constante matrimonio an Geräthe / Stühlen und sonsten acquiriret, und sie in ihren Beschluß hat / das verbleibet deroselben ohne allen Eintrag. Wenn auch von denen mobilien / so die Frau Braut ihren Ehemanne künfftig zuwenden möchte / bey dessen Absterben nichts mehr solte vorhanden oder verschlimmert seyn / so geschiehet die Ersetzung derselben nach der Specification aus des mariti Vermögen billig. Da aber in stehender Ehe Kinder erzeuget werden / selbige gehen in denen / was nach der von beyderseits Ehegatten mit denen Kindern erster Ehe geschehener Theilung übrig ist / mit gedachten Kindern erster Ehe in gleiche Theilung / und zwarten von dem Vater in das Väterliche / von der Mutter in das Mütterliche / und wenn nach des Vaters oder Mutter Tode eines von denen in anderer Ehe erzeugeten Kindern mit Tode abgehen solte / solchen falls soll desselben

ben von Vater ererbter Antheil auf die Geſchwiſter oder dero Erben von väterl. Seiten / hingegen das mütterl. Erbe auf die Geſchwiſter oder dero Erben von mütterl. Seiten erblich heimfallen. So ſoll auch das Ehe-Bette dem überlebenden Ehegatten verbleiben. Und weil der Herr D. gar nicht verlanget / daß ſeine Verlobte von dem Ihrigen Ihme etwas ſoll zuwenden / ſo läſſet Er derſelben freye Hand aller ihrer bey fürgegangener Theilung mit ihren Kindern erſter Ehe zugefallenen Dingen / als Hauß / Mobilien / Schmuck / Baarſchafften / oder anderer Güther, auch deren Nieſſung in alle Wege / und will davon zu Verführung ſeines Haushalts in geringſten nichts prætendiren. Damit nun die ietzige Frau Braut wegen deſſen / ſo ihr hierinnen zu gute abgehandelt worden / deſto mehr verſichert ſeyn möge: ſo hat der Herr D. hiervor ſein gantzes Vermögen liegend und fahrende Haabe / ausſtehende Schulden zum ausdrücklichen Unterpfande verſchrieben und eingeſetzet / und ſoll ſeine ietzige Vertraute das Jus retentionis nebenſt denen Alimenten in ſeiner gantzen Verlaſſenſchafft ſo lange haben / biß ſie alles annehmliche erhalten haben wird / was Ihr Innhalts vorher beſchriebenen Abhandlung zukommet; Die Kinder des Bräutigams erſter Ehe aber ſollen ehe zur Theilung zu ſchreiten nicht befugt ſeyn / biß es mit obigen zwey Capitalien und der Verſicherung / wie auch anderer Satisfaction ſeine Richtigkeit haben wird. Zu ſteter und feſter Haltung deſſen aber iſt hierüber gegenwärtige Uhrkunde gefertiget / und von allen Intereſſenten unterſchrieben worden. So geſchehen N. den 3ten Aprilis Anno 1691.

Johann (Sponſus)	Anna Eliſabeth (Sponſa)
Chriſtian G.	Chriſtian Z.
als Zeuge.	Curat. nomine der Frau Braut.

Reſponſum das dieſelbe nicht gültig ſey.

§ III. Nach vollzogener Ehe wurde der arme Mann bald gewahr / daß Ihn ſeine Hertzliebſte ſchändlich betrogen hatte / indem Sie weder den Curator abdanckte / noch von der einmahl unterſchriebenen Eheſtifftung abzutreten in Willens wäre. Weil aber die Sache etwas kützlich war / und viele Juriſten / denen er ſein Leid geklaget hatte / die Achſeln gezogen hatten / ob Sie Ihn wohl betaureten / daß er ſo hintergangen worden / und Ihn mehrentheils mit dieſen ſchlechten Troſt: vigilantibus jura eſſe ſcripta, abwieſen / als nahme er ſeine Zuflucht zu uns / erhielte auch Anno 1693. in Monat September nachfolgendes reſponſum, daß er dieſe Eheſtifftung umbzuſtoſſen wohl befugt wäre.

Hat derſelbe Anno 1691. Menſ. April. ſich mit Frauen Annen Eliſabethen verehlichet (welche Ihn vor der Hochzeit eine Eheſtifftung zugeſendet / die er zu unterſchreiben ſich anfänglich geweigert / weil Er befunden / daß ſelbige Ihm höchſt præjudicirlich ſey / indem die Braut Ihm nicht das geringſte zuzuwenden verſprochen / ſondern

bloß

bloß dieses darinnen enthalten/ daß Er nach dem Todes-Fall seiner Braut nicht das geringste aus Ihren Mitteln begehren/ auch bey Lebzeit derselben sich aller Fruchtniessung aus Ihrem Vermögen begeben/ hingegen der Braut nach seinem Tode freye Wohnung oder 15. Fl. und zu Ihrem Unterhalt auf die Zeit Ihres Lebens Jährlich 75. Fl. ausgemachet seyn solten. Hat Er hierauff dem Curatori seiner Braut solche Ehestifftung wieder zurücke gegeben/ und gebeten/ dieselbe so einzurichten/ daß zum wenigsten eine Gleichheit darinnen enthalten wäre/ auch selbigen eine deutliche Nachricht übergeben, was Er verlange/ und wie solches in das übergebene Formular der Ehestifftung eingerücket werden könte; Nichts desto weniger aber sich endlich nur zwey Tage vor der Hochzeit von seiner Braut (da Sie/ wie Er Sie gefraget/ wie es denn mit Ihme werden solte/ Ihm zur Antwort gegeben: **Mein Schatz unterschreibe es nur/ ich will es schon machen**/) zur Unterschrifft bereden lassen/ der Hoffnung/ es werde dieselbige nach der Hochzeit auff sein billiges Begehren sich gefällig heraus lassen. Dieweil aber solches bishero nicht geschehen/ vielmehr keine Hoffnung übrig ist daß solches nunmehro geschehen möge; als will Er berichtet seyn, ob besagte Ehestifftung von Ihn ipsa invita & contradicente revociret und umbgestoßen werden könne?

Ob nun wohl wieder Ihn angeführet werden möchte/ daß er diese Ehestifftung mit guten Bedacht unterschrieben/ und die Beredung seiner Braut vielmehr pro blanditiis als dolosa persvasione zu halten sey/ auch dergleichen liebkosende Beredungen in Rechten sonsten nicht für unzuläßlich gehalten werden; Ferner die Ehestifftung pro contractu inter vivos zu achten wäre/ indem darinnen nicht gedacht wird/ daß die Braut etwas erben oder erblich haben solle. Im übrigen aber wenn schon bey der Ehestifftung ein dolus auff Seiten der Braut vorgegangen/ dennoch da nunmehro allbereit zwey Jahr verflossen/ die actio doli præscribiret sey;

Dieweil aber dennoch der gantze context der Ehestifftung weiset/ daß darinnen nicht das geringste Zeichen einer ehelichen Liebe gegen denselben zu spühren, sondern vielmehr allenthalben genungsame Zeichen sich hervor thun/ daß die Braut bloß auf Ihrer Seite dadurch zu lucriren und Ihm die onera matrimonii allein über dem Halß zu lassen gesucht; und aber bekanten Rechtens/ daß in Contractu Societatis, da der eine Theil das lucrum alleine/ und der andere alleine damnum über sich nimbt/ solches für unrecht/ und der Contract pro societate leonina gehalten wird/ welches vielmehr in societate conjugali zu observiren, weil die Socii in Rechten nur pro fratribus gehalten werden/ hingegen die Societät/ die zwischen Mann und Weib gemacht wird/ viel verbündlicher/ ja für die allerverbündlichste zu achten ist; Ferner da Er die onera matrimonii, vermöge besagter Ehestifftung alleine tragen soll/ die darinnen geschehene renunciation des Ihme zustehenden usus fructus, & portionis statutariæ unkräfftig ist/

arg. l. 20. C. de pactis ibique Brunneman.

ab-

absonderlich da die Ehestifftung von Ihme zwey Tage vor der Hochzeit aufgerichtet/ da Braut und Bräutigam in præsenti materia schon für Mann und Weib geachtet werden, und also sein Versprechen offenbarlich pro illicita donatione inter virum & uxorem zu halten;
Hiernächst die besagte Ehestifftung pro contractu inter vivos nicht wohl ausgegeben werden mag/ indem nicht darinnen enthalten, daß sie als ein Contract unter Lebendigen gemachet seyn solle / auch nicht exprimiret worden / daß eine Ehe-Beredung oder Vergleich / sondern nur daß eine Christliche Ehe abgeredet und beschlossen worden; nach diesem aber die contenta der gesambten Ehestifftung sich mit diesen Worten:

So viel aber die künfftige *Succession* auf ein oder des andern Todesfall betrifft rc.

anfänget / und also ausdrücklich darinnen der künfftigen Succession gedacht wird; wie nicht weniger,

Daß nach der Braut Tode Ihren Kindern alles erblich anheim fallen solle.

Ingleichen

Daß die Braut nach des Bräutgams Tode aus seiner Verlassenschafft Jährlich 75. Fl. zu genießen haben solle.

welche Worte einem legato ähnlicher als promissioni inter vivos; auch in fine keine clausulæ, daß man die Ehe-pacta steiff und veste halten wolle / oder dergleichen enthalten /

vid. D. Stryk. in tract. de Cautelis sect. 3. cap. 8. §. 23. & 24.

und diese Ehestifftung solcher gestalt vielmehr pro specie ultimæ voluntatis als pro contractu inter vivos zu halten wäre / cum in dubio benigniorem sententiam (i. e. quæ partem læsam minus gravat) sequi tutius sit; zumahl da nach den gemeinen Regeln der interpretation dieselbige allezeit wieder denjenigen / der was ungewöhnliches in einen Contract zu seinen Vortheil setzet/ geschweige denn wieder den/ der eintzig und alleine einen Vortheil aus einem Contracte ungewöhnlicher Weise suchet/ gemachet werden/ und er sich imputiren soll / daß er nicht deutlicher geredet; Seine Eheliebste auch sich des favoris dotis & pactorum dotalium nicht zu getrösten hat, weil Sie demselben nicht einen Heller darinn zugewendet; Da aber die Ehestifftung ad ultimas voluntates gerechnet werden solte / selbige entweder für unkräfftig/ weil nur zwey Zeugen unterschrieben/ oder doch dafür zu achten wäre, daß Sie/ wie alle letzte Willen/ von einem Theile auch ohne des andern consens umbgestossen werden möchte; Uber dieses/ wenn gleich die Ehestifftung pro pacto zu halten wäre/ dennoch blanditiæ zwar in ultimis voluntatibus zugelassen seyn, aber dergleichen privilegia bey denen contractibus ohne Unterscheid nicht haben/ auch die Umbstände bey gegenwärtigen casu allenthalben weisen/ daß man gefährlich mit Ihm umbgegangen / und das tempus præscriptionis in actione doli bey besagten Umbständen nicht von

Zeiten gemachter Ehestifftung, sondern von Zeiten / da keine Hoffnung mehr gewesen, daß seine Vertrauete Jhm was zuwenden wolle / anzurechnen ist / auch allenfalls exceptio doli perpetuo opponiret werden kan ; So erscheinet hieraus allenthalben so viel / daß derselbige die Ehe- Ehestifftung quæstionis auch wieder seiner Vertrauten Willen per actionem doli, vel remedium nullitatis umbzustoßen / oder per ultimam voluntatem zu ändern / auch nach seinem Tode dessen Erben sich wieder seine Vertraute / da Sie aus der Ehestifftung klagen solte / mit der Exceptione Nullitatis & Doli mali sich zu schützen wohl befugt seyn / V. R. W.

Ein anderes für derselben Gültigkeit. §. IV. Jedoch war die Sache wegen unterschiedener Umbstände freylich so klar nicht, und war dannenhero nicht zu verwundern / daß dem betrogenen Ehemanne von andern gerathen wurde / daß er sicherer gehen würde / wenn er bey noch einen andern Collegio, sich informiren ließe. Als er nun dieses thate / bekam er von der Juristen-Facultät zu N. ein gantz wiedriges responsum folgenden Innhalts.

Als Derselbe uns das Concept einer Ehestifftung sub B. und C. wie er solches bey vorhabender Verehelichung mit seiner ietzigen Ehefrauen extendiren und vollziehen lassen wollen / zugeschicket / und darneben berichtet / welcher gestalt nur etwa 2. Tage vor dessen Hochzeit Jhme eine andere Ehestifftung sub A. von seinem Weibe zur Unterschrifft vorgeleget worden / er auch solche auf dieser seiner Frauen Worte : Mein Schatz unterschreibe es nur / ich wills schon machen ꝛc. verleitet / unterschrieben / in Hoffnung / es werde dieselbe ehrlich und redlich mit Jhme umbgehen / und nachdem Er sich auff ein Großes gegen Sie heraus gelassen / Jhn anderweit vergnügen. Es sey aber geschehen / daß / da Er solches ietzo von Jhr verlanget / Sie sich mit der Ehestifftung A. entschuldiget, als Krafft welcher Sie zu nichts verbunden / zumahl Sie eine sententiam favorabilem aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig enthalten. Deswegen Er gemüßiget worden / die speciem facti zum Rechtlichen Ausspruch in die Juristen-Facultät nacher Halle zu schicken / von dannen Er dieses Responsum erhalten / daß Er die Ehestifftung quæstionis wieder seines Weibes Willen per actionem doli vel remedium nullitatis umbzustossen / oder per ultimam voluntatem zu ändern , auch nach seinem Tode dessen Erben wieder seine Wittbe / da Sie auff die Ehestifftung klagen solte / mit der Exceptione nullitatis & doli mali sich zu schützen befugt seye. Hingegen hat die Juristen-Facultät zu Witenberg in voriger facti specie gantz anders gesprochen / nemblich daß die zwischen Jhm und seinem Weibe auffgerichtete Ehestifftung in vim contractus beständig fest bleibe / Jhm aber wenn seine wieder das project derselben übergebene Erinnerungen nicht attendiret werden wolten / seine Ehefrau auch der bey der Unterschrifft gethanen Vertröstung nicht nachkommen , und gleichwohl er dadurch zur subscription induciret worden / bemeldte seine Ehefrau actione doli, oder daferne das biennium darunter verflossen / in factum Rechtlich zu belangen / und sich

sich dabey der Heimschiebung der Klage in deroselben Gewissen zu gebrauchen unbenommen sey. Und er dahero bey dieser so scheinbaren differenz derer beyden Collegiorum auch Unsere in Rechten gegründete Meinung verlanget. Demnach sprechen wir vor Recht:

Ob wohl (1) vieler Doctorum Meinung nach die pacta dotalia alsdenn pro mixtis zu halten / und in vim ultimæ voluntatis gelten müssen / wenn der Succession auff den Todes-Fall darinnen gedacht wird.

L. 24. C. de Donat. mort. caus.
L. 2. C. de Jur. dot. Menoch. lib. 3. præs. 25.
Mantic. d. conject. ult. vol. lib. 1. cap. 10. n. 4. sq.

Dergleichen sich denn in gegenwärtiger Ehestifftung findet in verb:

So viel aber die künfftige Succession auf eines oder des andern Todes-Fall betrifft rc. it. in verb: daß nach der Braut Tode Ihren Kindern alles erblich anheim fallen solle.

Ingleichen verb: daß die Braut nach des Sponsi Tode aus seiner Verlassenschafft jährlich 15. Fl. rc.

Hiernächst auch (2) denen Rechten entgegen laufft / wenn ein Ehe-Gatte dem andern ein gewisses Antheil seiner Güter oder Erbschafft durch dergleichen pacta zuwenden will.

arg. l. 20. G. de pact.

Immassen aus diesem fundamento viel Doctores die pacta dotalia, quæ ultra dotem & donationem propter nuptias, alterutri conjugum aliquid deferunt, durchaus verwerffen

vid. Berlich. p. 2. concl. 51. n. 2. & Dd. ibi citat.

Zudem auch (3) gegenwärtige Ehestifftung eine grosse Ungleichheit in sich hält / indem Er von seiner Liebsten Vermögen gar nichts überkommen soll / sondern Er allen beneficiis successoriis durchaus renunciiret / da hingegen Ihr eine jährliche Renthe von 75. Fl. ohne denen 15. Fl. Wohnungs-Gelder verschrieben / und zu deren Erhebung gewisse Capitalia ausgesetzet worden / welches eine Societatem Leoninam zu inferiren scheinet / und daher denen Rechten nach für unbeständig zu halten. Zu geschweigen (4) auff diese maße eine donatio unilateralis inter maritum & uxorem heraus kommen wolte / welche gleichfalls in Rechten improbiret wird / ne scilicet amor Conjugalis venalis sit aut pretio comparetur.

Dennoch aber und dieweil 1. nicht ob quælibet verba de successione loquentia die Ehestifftung pro ultima voluntate aut donatione mortis causa zu halten / sondern nur in dem Fall / si pacta ipsam bonorum obventionem seu devolutionem concernunt.

Bart. in L. ult. C. de pact. n. 11.
Pistor. p. 4. q. 3.
Kohl. d. pact. dotal. part. ult. n. 2.

Indem in gegenwärtiger Ehestifftung ein mehrers nicht enthalten / als daß der Sponsus

sus seiner Vertrauten ein gewisses Capital auszusetzen versprochen / davon Sie nach seinem Tode die Zinsen zu heben haben solte / und dergestalt Ihr gar keine Succession, neque partem bonorum versprochen / sondern nur seine Erben ad præstationem istorum redituum obligiret / welchen falls denn / si nimirum promissio fundatur in persona paciscentis, & effectus saltem obligationis post promittentis mortem suspenditur, ut sic ab herede & contra heredem ejus actio incipiat,

l. un. C. ut act. ab hered:

die Ehestifftungen in vim contractus gelten / und pro negotio inter vivos gehalten werden.

Carpz. 2. Const. 43. def. 6.
Richt. p. 2. conf. 155.

Immassen auch 2. das blosse Wort Erblich dahin nicht gedeutet werden mag / als ob die Contrahentes einen letzten Willen hätten verordnen wollen / siquidem hæc vox non semper ad modum devolutæ successionis pertinet, quasi eo modo jure hereditario sint transmissa bona, cum plerumque transactionis effectum concernat, sunt verba

Strykii in tr. de caut. contr. lib. 3. c. 8. § 22.

Ferner 3. was de invaliditate pactorum dotalium angeführet wird / ac si illis bona in alterum transferri nequeant, communi totius Germaniæ consvetudine & usu vorlängst explodiret ist / prout testantur.

Gail. 2. obs. 117. n. 6.
Faber. Cod. lib. 5. tit. 9. def. 6. & Aut. cit.
Berlich. d. concl. 51. n. 5.

Hiernächst auch 4. die in denen pactis dotalibus enthaltene grosse Ungleichheit selbige nicht auffheben; sintemahl das matrimonium keine societas proprie sic dicta ist / noch deren speciem hat / und daher gar wohl einer derer Ehegatten sich den Vortheil allein paciscieren kan / allermassen denn in dessen Absehen Gail. 2. observ. 78. n. 5. eine notable cautionem an die Hand giebt / wie man die inæqualitatem dotis & donationis propter nuptias salviren könne / ita ut illa etiam jure communi subsistat; nimirum si de lucranda dote, aut donatione propter nuptias pacta fiant dotalia, & quidem, antequam matrimonium contrahatur. Hoc enim casu pacta disparia valere & admitti dicit, quæ tantum constante matrimonio prohibita sunt, eo quod donationem sapiant, quæ inter virum & uxorem prohibita est, ne mutuo amore se spolient; cesset vero ratio ista matrimonio nondum contracto. Aus welchem deciso denn zugleich 5. erscheinet / daß aus dieser inæqualitate pactorum keine donatio inter virum & uxorem prohibita zu inferiren sey / indem quoad hanc materiam Braut und Bräutgamb pro conjugatis nicht gehalten werden mögen / umb deswillen auch Carpzov. part. 2.

Const.

Const. 3. def. 19. & Matth. de matrim. disput. 10. th. 3. ausdrücklich statuiren/ quod donatio inter desponsatos etiam ipso nuptiarum die facta valeat. So erscheinet aus diesen allen so viel/ daß mehr erwehnte Ehestifftung pro contractu vero, perfecto & valido zu achten / einfolglich auch der Herr selbige zu halten schuldig/ und was er darinnen seiner damahligen Verlobten versprechen/ Ihr per testamentum wieder zu entziehen nicht befugt sey. Jedoch bleibt Ihme dieselbe ob dolum, oder besser/ actione in factum, wegen dessen/ so Sie Ihme reciproce versprochen, zu belangen/ oder auch künfftig dessen Erben sich der exceptionis doli wieder Sie benöthigten Falls zu gebrauchen unbenommen/ V. R. W.

§. V. Ob nun wohl aus dem ietzo erzehlten responso zugleich zu Beantsehen war/ daß auch die Collegia zu Leipzig und Wittenberg bey diesen wortungs Handel/ mit unserm Collegio nicht einerley Meinung gewesen waren/ dieses letzso bliebe doch unsere Facultät bey der Ihrigen / und beantwortete die ten *re-* rationes decidendi derer Herren zu N. folgender maßen. *sponsi.*

Als derselbe uns zwey responsa sub A. & B. benebst einer Frage zugeschicket / ꝛc. Haben wir für etlichen Monaten/über desselben wegen der mit seiner Eheliebsten getroffenen Ehestifftung an uns abgegangenen Frage ein Responsum ertheilet, daß derselbige die Ehestifftung auch wieder seiner Vertrauten Willen per actionem doli vel remedium nullitatis umbzustoßen/ oder per ultimam voluntatem zu ändern, auch nach seinem Tode dessen Erben sich wieder seine Vertraute / da Sie aus der Ehestifftung klagen solte/ mit der Exceptione nullitatis & doli mali zu schützen wohl befugt wäre. Hat derselbige ferner sich hierüber anderwärtig bey einem benachbarten Collegio Juridico informiren lassen, in welchen unsere Rationes decidendi retentis iisdem verbis zu rationibus dubitandi gemacht/ und hernach mit andern rationibus decidendi refutiret/ auch erkant werden wollen, daß die zwischen demselben und seiner ietzigen Ehefrauen aufgerichtete Ehestifftung in vim contractus beständig wäre, es bliebe aber demselben, seine Ehefrau und deren Curatorem actione doli oder in factum zu belangen unbenommen ꝛc. Ob nun wohl wir, was die der actioni doli beygefügte actionem in factum betrifft/ allerdings mit besagten Rechts-Collegio einig sind/ hiernächst aber von Selbigen in denen rationibus decidendi zu Behauptung der Beständigkeit der Ehestifftung in vim contractus angeführet worden/ daß die præstanda, so nach desselben Absterben seiner künfftigen Witbe geleistet werden sollen/ auf keine Succeßion noch Erbschafft abzielen/ sondern solche Ehepacta bloß desselben künfftige Erben dahin verbänden/ daß Sie nach seinem tödtlichen Hintritt seiner ietzigen Frauen jährlich 15. Fl. zum Hauß-Zinse und 75. Fl. zum Unterhalt geben / auch zu solchem Ende gewisse Capitalia aussetzen sollen; Jam quando verba ita sint concepta, ut obligatio in persona quidem promittentis fundata, sed in mortis eventum collata in persona heredis effectum capiat, atque

 adeo

adeo conjux superstes ex obligatione ista ab herede promittentis sine ullo succedendi Jure bona promissa consequatur, dum per viam contractus concessa intelligantur, ac propterea pacta dotalia valere debeant.

Carpzov. Part. II. Const. 43. Def. 6. n. 7. ibique citatus Hartmannus Pistoris.
Bachovius ad Treutler. Vol. 2. disput. 7. th. 7. lit. a.

Hingegen darwieder nichts thue/ daß im Eingange der Ehestifftung stehe/ daß in selbiger vor der künfftigen Succesion disponiret werden solle/ weil solches nicht genung wäre/ wenn die subsequentia verba darauf nicht correpondireten/ wiederum in gegenwärtigen pactis der maritus von aller Succesion ausgeschlossen/ dessen Erben auch in Gegentheil zu blossen particular præstandis obligiret/ auch darbey keiner Succesion noch Erbgangs-Recht erwehnet worden; im übrigen wieder die Beständigkeit solcher Ehe-pacten nichts thue, daß eine große inæqualität darinnen fürhanden/ und die onera matrimonii dem Ehemann alleine heimfielen/ weil dieser Ihm selbst zu imputiren/ daß er dißfalls sich alles Vortheils begeben/ überdiß ohne dergleichen die Eheliche Liebe gar wohl bestehen könne/ sonsten folgen würde/ daß cum uxore egena die societas conjugalis nicht bestehen könne: Ferner den Sächßischen Rechten nach die Ehe ante conscensionem thalami für vollzogen nicht geachtet werde; also was de illicita donatione inter virum & uxorem in rationibus dubitandi angeführet/ sich anhero nicht appliciren lasse/ auch was von der Ehefrauen Kinder succesion in der Ehestifftung verordnet worden/mit der succesione conjugum nicht zu confundiren wäre; Dieweil aber dennoch gar offenbahr/ daß eines Theils unsere vornehmsten rationes decidendi, (als wenn wir ausdrücklich die succesion dessen Ehefrauen nicht pro universali, sondern pro singulari, und daß Sie einem legato ähnlich sey/ ausgeben/ auch was wir ex regulis bonæ interpretationis in dubio contra eum, qui lucrum ex contractu quærit, facienda, angeführet) gar nicht fürgebracht/ von denen fürgebrachten aber auch die principaliores, als was wir de comparatione societatis, de conjugio, ingleichen de nullitate renunciationis usufructus & portionis statutariæ gesetzet/ gar nichts geantwortet worden/ und also hieraus leichte zu sehen/ daß/ da wir die Sache der Gebühr nach und ohne Absicht auf einige Neben-Umbstände erwogen/ der Herr Referent, der unser Responsum refutiren wollen, nicht unwahrscheinlich ein ander Absehen gehabt haben möge. Bey dieser Bewandniß aber annoch unumbgestossen bleibet/ daß das pactum quæstionis gar nicht pro pacto dotali zu achten/ und also ehe dieses wiederleget worden/ zu frühezeitig asseriret werde/ daß es nicht pro ultima voluntate, sondern contractu inter vivos zu halten (maßen wir auch selbst dasjenige/ was in unserm Responso de specie ultimæ voluntatis gesetzet worden/ nicht categorice, sondern per conditionem & concesionem asseriret) auch der ex Carpzovio angeführte locus solcher gestalt uns gantz nicht opponiret werden mag/ weil er nicht alleine von einem pacto ipso Jure

sub-

subsistente redet/ sondern auch de successione universali allen Umbständen nach handelt/da wir doch de legato in unserm Responso geredet: Ferner mit Bestand nicht vorgegeben werden mag/ daß zwar im Eingange der Ehestifftung von der künfftigen Succession disponiret werde; die subsequentia aber darauf nicht correspondiren, indem der maritus von aller succession ausgeschlossen/ bey der Frauen auch keiner succession noch Erbgangs-Rechts erwehnet worden; immaßen/ quoad correspondentiam verborum subsequentium cum initialibus gnung ist, daß bey der Frauen nicht wiedersprochen worden/ daß Sie das Ihr darinnen zugedachte lucrum nicht per modum successionis haben solte; zumahlen da dieses lucrum allerdings ex verbis initialibus der Ehestifftung:

So viel aber die künfftige succession auff ein oder des andern Todes-Fall betrifft.

ausgeleget werden muß, und im gegenseitigen Responso, wenn Succession und Erbgangs-Recht darinnen synonymice gebraucht werden/gar deutlich successio universalis cum particulari & legato confundiret worden; Uber dieses nicht wohl zusammen hänget/ wenn in gegenseitigen Responso gemeldet wird/ der maritus müsse sich selbst imputiren/ daß er sich alles Vortheils begeben/ und doch gleichwohl Ihme actio doli zuerkennet worden. Endlich aber/ was die Sächsischen Rechte de consummatione matrimonii pet conscensionem thalami statuiren/ entweder nur alleine von der Succession der Eheleute oder doch zum wenigsten von den Casibus nicht zu verstehen ist, wo in materia delictorum sponsus & sponsa pro marito & uxore gehalten werden; maßen denn auch nach Sächsischen Rechte ein Ehebruch cum sponso & sponsa begangen wird/ und also auch ebenmäßig sponsus & sponsa donationem inter virum & uxorem illicitam begehen mag; dieser Meinung auch nicht zuwieder ist, was etwa Carpzovius

Part. II. Const. 13. Def. 19. und Lib. II. Jurispr. Eccl. def. 270. n. 8.

von denen Geschencken zwischen Braut und Bräutigamb gelehrt/weil solches ausdrücklich nur von denen gewöhnlichen Geschencken/ die zwischen Braut und Bräutigamb pflegen vorzugehen/ handeln/ und auf eine ungewöhnliche Schenckung nicht gezogen werden mag; So erscheinet hieraus allenthalben so viel/ daß das mit seiner Ehefrauen getroffene Ehe-pactum allerdings pro nullo zu achten/ und dannenhero von Ihm oder seinen Kindern actione vel exceptione nullitatis mit Bestand Rechtens angefochten werden möge. V. R. W.

§. VI. Bey diesen Umbständen und unterschiedenen Meinungen der Ausgang Collegiorum wird nunmehro der geehrte Leser vermuthlich begierig seyn/ der Sache zu vernehmen/ wie doch die Sache abgelauffen. Davon kan ich Ihn aber nicht mehr berichten/ als daß die Sache zur contradiction bey dem Consistorio zu N. kommen/ und ich in meinen excerptis davon folgende Nachricht finde. Anno 1694. mense Martio hatte ein Sächsisches Col-

legi-

legium ad plena acta gesprochen: Daß D. Johann dasjenige / so er in der mit seinen Ehe-Weibe auffgerichteten Ehestifftung derselben auff seinen Todesfall verordnet/ zu wiederruffen wohl befugt / dessen übriges Suchen aber hat nicht statt. Als aber beyde Partheyen wieder dieses Urtheil Leuterung eingewendet hatten, und die Acta an unsere Facultät geschickt wurden / hat dieselbe folgender Weise erkant: Daß es beyderseits eingewendeter Leuterung unerachtet bey vorigen Urtheil billig verbleibe/ iedoch / so viel D. Johannis Leuterung betrifft, mit dieser Erklährung/ daß/weil er dasjenige/ so er in der mit seinem Ehe-Weibe aufgerichteten Ehestifftung derselben auff seinen Todes-Fall geordnet/ zu wiederruffen befugt/ er auch nicht schuldig zu achten/ die in besagter Ehestifftung geschehene renunciationem usufructus in bonis uxoris zu halten / sondern er bedienet sich solches usufructus nach gemeinen Rechten billig. Und ist die in gemeldten Urtheil angehängte Clausul, daß dessen übriges Suchen nicht statt habe/ von der von Ihm gesuchten Wiederausantwortung der Ehestifftung act. fol. 18. ingleichen von der delatione juramenti fol. 47. welcher Bekl. fol. 58. contradiciret / wie nicht weniger von der durch Ihn vel approbando begehrten separation a thoro & mensa zu verstehen / 2c. Was nach diesen Urtheil weiter fürgegangen / davon kan ich ferner nichts sagen.

VII. Handel.

Wie man sich zu verhalten habe / wenn man injuriret worden / und nicht weiß / von wem?

§. I.

Kurtze iedoch juristische Beantwortung dieser Frage.

ES hatte einsmahls ein gewisser Mensch (vermuthlich bey Nacht oder in einen Tumult) eine Ohrfeige bekommen/und wuste nicht, von wem. Ob Ihm nun wohl die kleinen Kinder auff der Gasse/ geschweige denn vernünfftige und Rechtsgelehrte Leute würden gerathen haben/ er solle kein Wesen von dieser Maulschelle machen/ sondern er würde an klügsten thun/ wenn er dieselbe in Gedult verschmertzte/ sie einsteckte und stille schwiege/ weil er von niemand satisfaction nehmen oder begehren könte, indem er nicht wüste / wen er verklagen / und von Ihm satisfaction begehren solte: so wolte doch der Mensch diesen guten

guten vernünfftigen Rath nicht folgen / sondern der Renomiste stack Ihm in Kopffe, daß er sich vermaße/er solte und müste revange haben / es möchte Ihm auch kosten was es wolle / und müste doch ein Recht für Ihn in der Welt seyn. Nun war dieser Mensch zwar recht für die ungewissenhafften Advocaten/ die auch wohl unschuldige/ friedfertige/ geschweige denn zanck-süchtige Leute/ antreiben/ daß Sie auch die geringste injurie nicht ungerochen lassen, geschweige denn eine dichte und derbe Maulschelle; Aber es mangelte denenselben in diesen casu an allerbesten. Denn ob Sie wohl sich bald darinnen verglichen / ob Sie actionem æstimatoriam, oder ad palinodiam, oder pœnalem auff Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung / oder alle drey zugleiche anstellen könten oder nicht; so waren Sie doch in dem nothwendigsten punct nicht einig/ konten auch gestalten Sachen/ oder beschaffenen Umbständen nach nicht wohl einig werden / wem Sie doch wohl die erschreckliche/ und mit allen damahls gebräuchlichen / so wohl nöthigen als überflüßigen und zum Theil absurden Formuln und clausuln angefüllete Klage insinuiren lassen solten / daß es dem Beklagten richtig insinuiret/ und diesen zuförderst die exceptio non rite factæ insinuationis gäntzlich abgeschnitten würde. Dieses war nun freylich ein Haupt-Mangel. Nichts desto weniger bliebe der rachgierige Mensch auff seinen fünff Augen/ und meinete endlich: man solte Ihn das Leben nicht so sauer und die Sache nicht so schwer machen. Er hätte bißher Sie seine Advocaten für berühmte Juristen gehalten, und sähe nunmehro leider / daß Sie elende Stümper wären. Ob Sie etwan meineten / daß es Ihm an der Bagatelle Geld gelegen wäre/ wenn Sie über die streitige Frage ein responsum bey einem Rechts-Collegio einhohlen würden. Wenn sie sich ja nicht gleich vergleichen könten, solten Sie bey dem nächsten Schöppenstuhl (und zwar ie eher ie lieber/ weil periculum in mora wäre / und derjenige/ so Ihm die Maulschelle gegeben/etwa sonsten durchgehen möchte) dieses puncts halber sich informiren/ und alsbald nach erhaltenen responso, das libell fertig machen. Die Advocaten zuckten zwar die Achsel; weil Sie aber den Menschen nicht noch mehr erzürnen wolten/ sondern von Ihm als einen/der viel Geld hatte/noch manchen Pfennig zu verdienen trachteten/ folgten Sie seinen Willen/ und setzten in optima forma eine Urtheils-Frage auff. Die Herren Schöppen machten sich in Beantwortung derselben keine sonderliche Mühe/ sondern schickten dem Herrn Quærenten, iedoch Præm. Præm. folgende kurtze Antwort zu: **Habt Ihr eine Ohrfeige bekommen/ und wisset nicht von wem; so seyd Ihr dieselbige zu behalten schuldig. V. R. W.**

Warumb dieselbe so ausführlich erzehlet worden?

§. II. Ach / sprichstu / ich habe dieses Histörgen oder Fabelgen schon gehöret als ich noch ein Kind war / und hätte ich dir was klügers zugetraut / als daß du in deinen auserlesenen Juristischen Händeln mit solchen Fratzen soltest auffgezogen kommen / und zwar mit so weitläufftigen Umbständen dieselbe erzehlen. Dieses sind Poßen / die ein spöttischer Müßiggänger erdacht hat / die Leute zu lachen zu machen. Denn es ist nicht möglich / daß solche Thoren in der Welt seyn können oder iemahls gewesen / die dergleichen Narren-Possen vornähmen oder vorgenommen hätten. Wenn du in deinen Juristischen Händeln an statt warhafftig geschehener casuum solche sottisen und Eulenspiegeleyen willst zu Marckte bringen / wirstu Christlichen und gottseeligen Lehrern von allen vier Facultäten nicht verargen / wenn Sie Ihre Zuhörer oder Anhänger auch für deinen Schrifften warnen / die du in deinen hohen Alter geschrieben. Das GOtt erbarm ist denn gar keine Besserung bey dir zu hoffen. Wäre es doch nicht Wunder / daß . . Aber halt ein Freund / und übereile dich in deiner eingebildeten Gottseeligkeit und affectirten Ernsthafftigkeit nicht. Die Haupt-Antwort auff deinen Pharisæischen Zweiffel wirstu vielleicht in der zu diesen Theile zu seiner Zeit zu verfertigenden Vorrede lesen. Das Histörgen des vorigen §. halte ich für keine Fabel / weil es vor diesen eben solche Thoren gegeben als heute, und keine Narrheit erdacht werden kan / die nicht vor dem geschehen sey / und noch geschähe. Du weist wohl: Narravere patres &c. Daß ich aber die Thorheit dieses Histörgens mit mehrern Umbständen vorgestellet / geschahe deßwegen / weil es vergönnet ist, solches bey individuis vagis zu thun; und weil unterschiedene Umbstände nicht zuließen / daß ich dieselben bey Erzehlung einer gleichen ja noch viel grösseren, und zwar von einen sehr vornehmen und mächtigen Hofmanne begangenen sottise anbrächte / sondern den Leser die Mühe überließe, ob er solches selbst thun / und den nun folgenden Handel mit diesen bekanten Histörgen / wie ich solches erzehlet conferiren / und hernach decidiren wolle / welcher von beyden eine grössere Kappe verdienet.

Ein neuer Handel von gleichen Gewichte.

§. III. Ey / fährestu mit runzelnder und betrübter Stirne fort / das ist nicht möglich; das ertichtestu nur. Je warte doch nur ein wenig / und laß mich zu Worten kommen. Denn es gilt doch sonst auch bey denen affectirtesten Scheinheiligen die Rechts-Regul: Audiatur & altera pars, und / du kanst / wenn du es mir nicht glauben willst / dir unsern Actuario sein protocoll weisen lassen. Kurtz von der Sache zu kommen / in Monat Januario 1694. wurde von einem der sich Sempronius nennete / sub dato Dicasteyen den 5. Januarii diese Urtheils-Frage an unsere Facultät gesendet.

P. P.

P. P. Es ist Sempronius eine Zeit lang verreiset gewesen / und als Er wieder zurück kommen / ihm durch seinen guten Freund in geheim offenbahret / wie zu Adicien und anderswo ein Murmeln gegangen und ausgesprenget / das ein Passagier auf der Post unterwegens gesaget / es hätte Sempronius eine solche schlimme That begangen / weßhalber Er wohl das Land räumen oder verlassen müsse / auch hiebey noch andere wieder Sempronii honneur lauffende grobe injurien vorgebracht und erzehlet. Ob man nun wohl nach solchen Passagier und dessen Nahmen sehr geforschet / und Sich eusserst bemühet / den Autorem solcher famosen Beschuldigung und groben Calumnien zu erkundigen / so hat man dennoch von dessen Nahmen und Herkommen keine gewisse Nachricht erlangen können; Nachdem aber gleichwohl Sempronii Renomme hiedurch nicht wenig touchiret, insonderheit / da ein solches Murmeln immer weiter und ferner eingeschlichen, und Sempronius dennoch von solcher Condition, daß Er auf seinem Adelichen Gute zu Dicasteyen wieder Capital-Delinquenten ob competens merum imperium criminaliter verfahren, und ad pœnam mortis usque inquiriren mag / überdem auch derselbe von vornehmen hohen Eltern und selbst auf seinem Guthe in renommirlichen statu, auch bey großen Herren in Gnaden lebet / und dahero wieder den ungewissen Diffamatorem vel calumniantem criminaliter agiren oder inquiriren zu lassen genöthiget wird / zu seiner satisfaction aber perpetui silentii impositionem nicht zulänglich erachtet / sondern vermeinet entweder selbst oder durch andere Obrigkeit es dahin zu bringen / daß durch den Nachrichter der Diffamante öffentlich oder in loco publico citiret / und darauf per carnificem pro diffamante vel calumniante ausgeruffen und pro infami erkläret werde: Hiebey dennoch Sempronius gern caute verfahren wolte / so werden die Hochgeehrteste Herren hiemit freund willigst ersuchet / Sie geruhen diese kurtze speciem facti collegialiter wohl zu überlegen / und cum rationibus decidendi per jura vel Doctores allegatis über nachfolgende Fragen dero Rechtliches Videtur gegen die Gebühr geneigt mitzutheilen.

1.) Wie Sempronius contra den unbekanten und nicht zu erforschenden diffamantem am besten und sichersten per denunciationem vel inquisitionem verfahren könne / daß der Diffamante auch durch den Scharfrichter dießhalber öffentlich in loco publico citiret / darauf pro diffamante vel calumniante per ipsum carnificem ausgeruffen und pro infami erkläret und proclamiret werde / und was für eine Weise und Redens-Art durch den Scharfrichter hiebey zu gebrauchen?

Fürs 2.) Ob Sempronius diffamatus zu Adicien wieder Diffamantem so weit / als vorgedacht / per modum denunciationis agiren; auch omissa denunciatione zu Dicasteyen auf seinem Gute selbst / adhibito tamen Assessore vel Notario, so weit / wie obgemeldet / inquiriren könne / und daß die dem Diffamato zu Dicasteyen zustehende unstreitige criminalis vel superior jurisdictio hiedurch nicht periclitiret werde / oder ob consensus Domini superioritatem territorialem habentis zu der zu Dicasteyen etwa anzustellenden Inquisition annoch besonders vorhero nothwendig loßzubitten sey?

Man bittet um geneigte Willfahrung / auch das Responsum wohlversiegelt ehestens auszufertigen/ weil an der Eyl gelegen/ und soll dieses alles mit schuldigem Danck hinwieder erkant werden/ wie dann auch nechst Göttl. Empfehlung verbleibet / 2c.

Beantwortung desselben *cum allegatis legum & Dd.*

§. IV. Nun vergleiche diesen Sempronium mit dem Menschen im ersten paragrapho, und merck wohl an/ daß Sempronius ein scharffsinniges Mittel vorschlug / wie man solche unsichtbare injurianten durch den Scharfrichter citiren/ und unehrlich machen lassen könne / ingleichen daß er zu uns ein großes Vertrauen hatte/ daß wir dieses heilsame Mittel genungsam mit allegatis legum & Doctorum ausspicken würden / und daß Er endlich höchst vorsichtig besorgt war / daß bey diesen Proceß der Gerichtbarkeit zu Dicasteyen kein præjudiz geschähe/ und dennoch der Hohen Landes-Obrigkeit Ihr gebührender respect durch diesen unerhörten und tieff ausgesonnenen Proceß nicht verletzet würde. Und ist leichte zu gedencken/ daß wir über das gute Vertrauen / das man zu unser Facultät hatte / nicht weineten / und daß wir es uns blut sauer werden/ auch die Mühe wohl bezahlen ließen/ unser responsum mit allegatis legum & Doctorum zu versehen. Was aber Sempronius darzu gesagt/ als er unser responsum gelesen / kan ich nicht melden / denn ich könne noch diese Stunde den lieben vornehmen Mann nicht / und noch weniger/ als Er den Ihn injurirenden Passagirer kante / zumahl da ich in meiner Land-Charte nicht habe finden können/ wo Adicien und Dicasteyen liege. Du kanst dich demnach selber bemühen, ob du des Sempronii Gedancken errathen könnest. Hier hastu unser Responsum, das wir in eben diesen Monat Januario des 1694. Jahrs annoch ausfertigten.

Hat Sempronius auff seinem Adlichen Guthe zu Dicasteyen das merum imperium und Macht wieder Capital delinquenten criminaliter zu verfahren/ und ad pœnam mortis usque zu inquiriren/ maßen er denn auch über dieses von vornehmen hohen Eltern gebohren / und auff seinem Guthe in renomirlichen statu, auch bey großen Herrn in Genaden lebet. Ist besagter Sempronius eine Zeitlang verreiset gewesen, und als er wieder zurück kommen/ hat ihm sein guter Freund in geheim offenbahret/ wie zu Adicien und anderswo ein Murmeln gegangen und ausgesprenget worden/ daß ein Passagier auf der Post unterwegens gesaget/ es hätte Sempronius eine solche schlimme That begangen / weßhalben er wohl das Land räumen oder verlassen müsse / auch hierbey noch andere/ wieder Sempronii Ehrr lauffende grobe injurien vorgebracht und erzehlet. Hat man von solchen Passagier und dessen Nahmen oder Herkommen / (ob man gleich nach selbigen sehr geforschet, und sich eusserest bemühet/ selben zu erkundigen/) dennoch keine gewisse Nachricht erlangen können/ und will derselbe berichtet seyn: Wie Sempronius contra den Unbekanten und nicht zu erforschenden diffamanten am be-

sten

sten und sichersten per denunciationem vel inquisitionem verfahren könne, daß derselbe auch durch den Scharfrichter deßhalben öffentlich in loco publico citiret, darauf pro injuriante vel calumniante durch den Scharfrichter ausgeruffen, und pro infami erkläret werde, und was für eine Weise und Redens-Art durch den Scharfrichter hierbey zu gebrauchen? Ingleichen: ob Sempronius zu Adicien wieder diffamanten per modum denunciationis agiren, auch omissa denunciatione zu Dicasteyen, selbst adhibito Notario inquiriren, und da durch die ihme zu Dicasteyen zustehende superior jurisdictio nicht periclitiret werden möge, oder ob consensus Domini territorialis supremi zu besagter Inquisition zu Dicasteyen zu vorhero loßgebethen werden müsse?

Ob nun wohl für Sempronio, daß auf vorgeschlagene Maße wieder den unbekanten Passagier zu verfahren wäre, angeführet werden möchte, quod ubi difficilis probatio sit in injuriis, senatus publica quæstione rem vindicari velit

L. 6. pr. ff. de injuriis.

& quod, si quis injuriam atrocem fecerit, qui contemnere injuriarum judicium possit, Prætor acriter exequi hanc rem debeat, & eos, qui injuriam fecerunt coërcere.

L. 35. ff. eod.

Quod etiam infamia notentur appellatores, qui judici convitium fecerint,

L. 42. ff. eod.

quodque de injuria nunc extra ordinem ex causa & persona statui soleat.

L. 45. ff. d. t.

Zumahlen da auch nach hergebrachter Gewohnheit in praxi eine Obrigkeit wegen der ihr selbst angethanen Beschimpfung gar wohl inquiriren mag,

Carpz. Prax. Crimin. Part. II. qv. 95. n. 84. seqq. & qv. 96. n. 2. seqq.

Dieweil aber dennoch besagte rationes und Textus insgesamt, entweder de injuriis realibus, oder wo ein gewisser reus ist, reden, auch sonsten bekanten Rechtens, quod qui injuriarum agere velit, certum dicere, nec vagari debeat,

L. 7. pr. ff. h. t.

& quemadmodum nulla executio est, si incertæ personæ convitium fiat.

L. 15. §. 9. ff. h. t.

ita etiam ex natura correlatorum nulla executio fieri potest, si incerta persona convitium fecisse dicatur.

Und wenn man einen Procesś contra incertum injuriantem verstatten wolte, viel inconvenientien erfolgen würden, indem man weder die præscriptionem actionis injuriarum verbalium,

L. 5. C. h. t.

noch die regulam, quod hæc actio contra hæredem non detur,

L. 13. pr. l. 15. §. 14. L. 28. ff. h. t.

beobachten / noch weniger aber attendiren könte / an reus sit doli capax, welches doch secundum

L. 3. §. 1. & 2. eod.

erfodert wird; Auch ferner der von Sempronio intendirte Procesſs gantz nicht gebräuchlich ist / cum injuriarum causa non publici judicii sed privati contineat querelam.

L. 7. C. de injur.

more vero solito adversus eos, qui minuenda opinionis nostræ causa aliquid confecisse comperientur, injuriarum judicio experiri debeamus; Maßen denn auch der Procesſs in injurien-Sachen contra Reum fugitivum & absentem

per tradita Carpzovii d. qv. 94. n. 27. seqq. & qv. 95. n. 26. seqq.

gantz auf eine andre Art / als Sempronius intendiret / anzustellen; Hiernechst wenn eine Obrigkeit die Ihr sebst angethane Beschimpfung zu vindiciren gesonnen / zuförderst erfodert wird / ut injuria judici ut judici ratione officii sit illata

Leg. 4. C. h. t.

item, ut sit evidens & notoria, nec altiorem requirat probationem; denique ut Reus in pœnam solummodo arbitrariam condemnetur, non etiam ad palinodiam seu æstimationem injuriarum.

L. unic. C. ne quis in sua causa, ibique Salicetus,
Bartolus in L. si quis §. si quos ff. de pœn.
Gail. Lib. 1. observ. 39.

derer keines doch auf gegenwärtigen Casum appliciret werden kan / und vielmehr Sempronii intention in Wege stehet / quod in causa injuriarum ne quidem judicare debeat, qui ei, qui agit, gener, socer, vitricus, privignus sobrinusque est, propiusve eorum quenquam ea cognatione, affinitateve attingit,

L. 5. pr. ff. h. t.

Im übrigen aber Sempronius sich nicht zu befahren hat, daß durch dergl. üblen Ruff und dessen Erduldung Er an seiner Ehre gekräncket oder Abbruch leiden mögen / maßen der Imperator Gordianus hiervon gar schön redet: Si es nunciator, vereri non debes, ne eapropter, quod injuriæ faciendæ gratia, quidam te veluti delatorem esse dixerunt, opinio tua maculata sit.

L. 3. C. h. t.

Unde etiam, si injuriatus nolit vindicare injuriam illatam, non potest ad id compelli nec tacendo periculum suæ famæ aut existimationis subit,

Carpz. d. qv. 95. n. 90. seqq.

So

So möchte auch Sempronius wieder den unbekanten und nicht zu erforschenden Passagier weder per denunciationem zu Adicien/ noch per Inquisitionem zu Dicasteyen oder andern Orten verfahren: Es ist Jhm aber unbenommen/ da Er die ihm durch das gemeine Gemurmel zugefügte Beschimpfung zu vindiciren gemeinet/ seinen guten Freund gebührend anzuhalten/ daß er ihm etliche Personen/ die dergleichen Reden geführet/ nahmhafft mache/ auch sodann entweder selbige injuriarum belange / oder von ihnen deutlichere Bezeugung des gemeldten Passagiers heraus bringe / und ferner Sich seinethalben sich in denen Post-Charten erkundige / auch endlich wieder ihn an gehörige Orte seine Injurien-Klage anstelle. V. R. W.

IIX. Handel.

Ein rares Exempel eines unförmlichen / iedoch von sehr Hoher und vornehmer Hand geschriebenen Attestats.

§. I.

Vornehme Standes-Personen oder auch Hohe Reichs-Stände haben zwar zu Erlangung wahrer Klugheit und Regierungs-Geschicklichkeit gantz nicht nöthig/ daß Sie studiren / oder insonderheit die sogenannte Jurisprudenz lernen / sondern man findet nicht selten löblichere und klügere Regenten/ die nicht studiret haben, als man dergleichen antrifft unter denen/die so gelehrt gewesen/ daß Sie wo nicht in allen vieren, doch zum wenigsten in denen beyden öbersten Facultäten hätten können Doctores werden. Aber es werden die Regenten und Obrigkeiten doch wohl thun/ wenn Sie sich nicht in Dinge mischen/die sie nicht gelernet haben/ sondern wenn Sie Juristische Dinge vorhaben, dieselbigen zwar unterschreiben/ oder sonst Jhre Autorität darzu ertheilen, aber die formalia Jhren Bedienten / als Z. E. Räthen / Secretarien/ Notarien/ zu verfertigen überlassen. Aber es giebt freylich auch Regenten und Obrigkeiten/ die nicht alleine nicht studiret haben / sondern die auch zuweilen von schlechten Verstande sind/ und diese haben ietzo gemeldete Anmerckung noch genauer in acht zu nehmen/ damit Sie sich nicht für Jhren Unterthanen/ oder andern Leuten prostituiren. Sie mögen auch endlich Jhren Verstande nach geartet seyn/ wie Sie wollen/ so haben Sie

Errinnerung für obrigkeitliche ungelehrte Personen.

aus obigen Ursachen sich zu hüten / daß Sie von Ihren Bedienten / zu der Zeit / wenn Sie truncken sind / dergleichen Juristische Dinge sich nicht abschwatzen lassen.

Exempel eines unförmlichen *Attestats.*

§. II. Und zu diesen letzten Fall referire ich nicht ohne Ursache gegenwärtiges Attestat, welches ein sehr vornehmer und berühmter Reichs-Stand einen seiner Unterthanen ertheilet hatte / und das ich Anno 1695. mense Januario bey gewissen Inquisitions-Acten wieder Hans Adam M. wegen einer stuprirten Weibes-Person antraff / indem der Herr Graff / der das Attestatum gegeben hatte, sonsten / und wenn er nüchtern war / für einen klugen und sehr vernünfftigen Herrn passirte / und folglich zu Ausfertigung oder Unterschreibung dieses Attestats bey grosser Trunckenheit muste seyn gebracht worden. Das Attestat lautet also:

Demnach Uns der erbahre junge Geselle Hans Adam M. Rothgerber allhier umb ein glaubwürdiges Attestat in Unterthänigkeit angelanget; Als haben wir solches Ihn nicht verweigern können. Attestiren hierbey, aus obrigkeitlicher Macht; daß / so lange er unser Unterthan ist / Wir von Ihn nichts unrechts gehöret haben. Weilen aber anietzo in Schwängerungs-Sachen mit Christina S. mit Jhm was vorgegangen seyn soll (Uns aber unwissend). Als sagen wir so weit / daß er nicht Thäter zu dem Wercke sey / sondern drey andre Personen / als ein Corporal / ein Gärtner, welcher in meinen Diensten sich befunden / und ein Strumpffstricker-Geselle / welcher durchgegangen, auch von Ihme schwanger worden / sich zu solchen Sachen gefunden / da Sie gerne diesen Hans Adam / welcher zwey mahl da gewesen / nicht in Unehren / Sie gerne wolle zur Ehe haben / wegen Reichthums halben / damit die andern möchten durchschlüppern. Und so weit ist mein Attestat.

(L. S.) Graff X. Y. Z.

IX. Handel.

Original von einen tummen Zungen-Drescher.

§. I.

Anmerckungen von Zungendre-



S ist wahr / daß die Advocaten nach dem ietzigen Zustand des Teutschen Rechts und der darinnen eingeführten Gerichts-Processe, unentbehrlich sind / und daß ein ehrlicher und auffrichtiger iedoch vernünfftiger Advocate nicht alleine ein großes

Klei-

Kleinod des gemeinen Wesens ist/ sondern auch dabey in einen geehrten und vergnügten Zustande seyn kan; und daß dannenhero diejenigen denen Grossen Herren nicht treulich rathen / die da meinen/ das Justitz-Wesen werde trefflich gebessert / wenn nur die Advocaten scharff gestrafft / oder wohl gar abgeschafft würden, und man nur gute Richter wehlete / und Ihren arbitrio die Verkürtzungen der Processe anheim gäbe. Aber es ist auch nicht zu leugnen/ daß es auch in dem edlen Advocaten-Stande greuliche Zungendrescher gebe/ die der berühmte Ziegler in einen schönen Tractat de arte rabulistica mit lebendigen Farben abgemahlet hat / dessen extract in meinen Notis ad Lancelottum zu finden. Dieweil nun ohnedem nicht nur in natürlichen Dingen die sichtbare Vorstellung derselben / als z. E. eines Hasens / Storchs, Apffels denen Unwissenden einen viel deutlichern Eindruck giebt/ als die bloße definitio v.g. ciconiæ, quod sit animal bipes, habens longum rostrum & longos pedes & faciens saltum sic vel sic, sondern auch in moralischen oder politischen concepten die Exempel die Lehren trefflich erläutern/ und kenntlicher machen; als will ich in gegenwärtigen Handel ein lebendig Exempel eines dergleichen und zwar tummen Zungendreschers vorstellen. Denn es gibt auch kluge Zungendrescher / nicht zwar in eigentlichen und philosophischen Verstand / sondern nach der gemeinen Redens-Art / nach welcher auch der Herr Christus den ungerechten Haußhalter in unserer Teutschen version, klug nennet/ nemlich schlaue Leute/ die Ihre Zungen-Drescherey zu verbergen wissen / daß man Ihnen dieselbe nicht so bald abmercken kan/ zumahlen wenn Sie dabey wohl studirt und einen guten natürlichen Verstand haben.

schern überhaupt.

§. II. Dergleichen tumme Kerl sind gemeiniglich diejenigen / die die Bauren wieder Ihre Edelleute auffzuhetzen pflegen/ (nicht/ die denen Bauren wieder die Edelleute bedient seyn) weil wegen vieler moralischen und politischen Ursachen kein gescheider und nicht brutaler Mensch dieses thun wird. Und eben ein solcher Geselle war auch derjenige/ den ich ietzo vorstellen wil/ ob er gleich ein Doctor Juris hieße. Es forderte ein gewisser von Adel von seinen Bauren den Huldigungs-Eyd / und da Sie Ihm solchen zu thun weigerten / wurde deßhalb auff sein Anhalten von der Regierung des Orts eine Commission angeordnet. Da nun die Commissarii die Bauren vernahmen/ brachte Ihr Advocatus und Doctor Juris unter andern tergiversationen auch diese höchst merckwürdige Ursache vor: In der Juraments-Formul stände das Wort **Leiblicher Eyd** / und ehe die Bauren dieses schwüren/ wolten Sie sich lieber hengen oder die Zunge aus dem Halse reißen lassen. Nun rathe einmahl / warumb dieses Wort de-

Ein lebendig Exempel eines Zungendreschers. Ungemeine Auslegung: was ein leiblicher Eyd bedeute.

 den

nen Bauren so entsetzlich fürkam. Denn es ist ja bekannt / daß in denen Teutschen Proceß-Ordnungen gar offt eines Cörperlichen Eydes gedacht wird / und daß Cörperlicher Eyd und Leiblicher Eyd einerley Bedeutung haben / ja diese letzte Redens-Art teutscher ist als die erste. Ich will aber mit dir um ein Grosses wetten, du wirst es nicht errathen, wenn du auch alle teutsche Juristische Lexica, als Wehnerum, Besoldum, Speidelium u. s. w. auffschlügest. Ergo arrige aures Pamphile. Denn / sagte der Herr Doctor: Sie wären keine **Leibeigne**: und die Formul leiblicher Eyd / würde nur von **Leibeignen** geschworen. Wer kan sich / wenn er dieses lieset / der Thränen enthalten / und wenn Sie Ihm auch durch das Lachen heraus gepresset werden solten. Die Herren Commissarii waren hauptsächlich mit zu der Güte geordnet. Wenn ich Commissarius gewesen wäre / wolte ich die Tummheit des Herrn Doctors in consideration gezogen / und mich derselben bedient haben / die Partheyen zu vergleichen. Ich wolte den Bauer-Advocaten auff eine Seite gekriegt / und Ihn gelobet haben / daß er seiner Parthey so treulich vorstünde / und das schädliche Wort des **leiblichen** Eydes nicht leiden wolte. Ich getraute mir endlich wohl der Bauren Ihren Gerichts-Herrn zu bereden / daß er dieses Wort ausliesse / der Herr D. möchte auch so gut seyn und die Bauren bereden / daß Sie die übrigen tergiversationes abstelleten. Wenn ich dann etwa durch dieses mein Zureden und Rechtgeben den Herrn D. hätte bereden können / wolte ich dem Gerichts-Herrn vorgestellet haben / er solte an statt des Worts **Leiblichen** lassen **Cörperlichen** Eyd setzen. Denn ich glaube gäntzlich / daß deßwegen den tummen Kerl das Wort **Leiblich** war verdächtig vorgekommen / weil in denen Teutschen Ordnungen / wenn von dergleichen Eyden geredet wird / das Wort **Cörperlich** gemeiniglich und zum öfftern / das Wort **leiblich** aber gar selten gebraucht wird. Solte aber der Herr Doctor sich auch diesen Vorschlag über Verhoffen wiedersetzet haben / wolte ich mich bemühet haben / ob ich Ihn nicht etwa dadurch gewinnen könte / wenn ich seine oben erzehlte raison nochmahls lobte / aber dabey erinnerte, daß Sie auff das Wort **Cörperlich** nicht appliciret werden könte / sondern demselben gantz zuwieder wäre: Denn gleichwie allerdings das Wort **leiblicher** Eyd / nur bey **Leibeignen** gebraucht würde; also würde das Wort **Cörperlich** nur bey freyen Leuten, und die zum wenigsten die Freyheit hätten / die die *Corporale* haben, gebraucht / und geschähe also seinen Bauren eine Ehre / daß man Sie durch dieses Wort denen Tagelöhnern ja gemeinen Handwercks-Leuten in Städten vorzöge und denen Corporalen gleich achtete. Ich dächte / ich hätte mit diesen Vorschlag schon

auskommen wollen / wenn er gleich in der That sehr alber und absurd ist. Man muß bey wahnwitzigen Leuten / wenn man sie gewinnen will / Ihnen nicht wiedersprechen / und so gewinnet und curiret man selbige am ersten / wenn man sich Ihrer Thorheit in etwas gleich stellt / wie die bekante Historie von der cur dessen / der sich einbildete / daß er eine Nase drey Ellen lang hätte / sattsam bezeiget.

§. III. Aber dieses ist die Rabulisterey unsers Zungendreschers nicht alle / die er bey gegenwärtigen Handel begieng / sondern ich fand / als ich Anno 1703. die Acta davon durchgieng / noch mehr specimina davon / unter welchen diese die vornehmsten sind. Er hatte sich verleiten lassen / daß er in einer nomine der Bauren eingegebenen Schrifft auff das jüngste Gericht provociret hatte / weßhalb er nicht unbillig in dem in dieser Sache eingehohlten Urtheil mit 10. Thlr. Straffe war beleget worden. Diese Straffe nun zu vermeiden / hatte er gar ein beweglich Schreiben übergeben / darinnen er dieselbe sehr deprecirte / und zu Erhaltung seines Zwecks waren auch unter andern folgende Worte. *Absurde allegation der Gesetze aus dem Corpore juris.*

Ich bitte / Sie mögen consideriren / daß 1. rc. 2. quod mandatarius ex delicto non teneatur, si mandatum effectui non datum. Nun aber stehet man ja nicht in judicio extremo, den Herrn von S. zu actioniren / in Gegentheil will ich vor dessen Hoch-Adeliches Wohlseyn als ein Christ bitten.

l. 53. §. 19. de furtis & l. 53. §. 1. de V. S.

Ich bin versichert / der Leser werde sich die Zeit Lebens vorher nicht eingebildet haben / daß in diesen beyden allegirten Texten stehen solte / daß / oder wie man vor Adelicher Personen Wohlseyn Christlich bitten solle; ja ich bin versichert / er werde es auch noch indem er die Texte auffschlägt / ja wenn er sie schon auffgeschlagen hat / nicht glauben. Zudem so hat der allegirte lex de furtis nicht 19. paragraphos. Und wenn du auch den Advocatum entschuldigen woltest / er hätte diese allegata nur ein wenig zu weit herunter geruckt / indem sie eigentlich nach denen Worten: si mandatum effectui non datum, hätten gesetzt werden sollen / auch an statt l. 53. §. 19. de furtis l. 52. §. 19. eod. und an statt l. 53. §. 1. de V. S. l. 53. §. ult. in fine eodem gelesen werden müste / so würde doch auch diese Entschuldigung seine Tummheit nicht bedecken / indem die darinnen enthaltenen Worte die allegirte Regul nicht beweisen / viel weniger sich auff den gegenwärtigen Handel schicken / zumahlen da das formale delicti allhier eigentlich in der provocation an das jüngste Gerichte / nicht aber in Stehung für demselben oder in der daselbst angestellten Anklage bestünde.

Alle absurditäten sind solchen Leuten ordentlich zuzuschreiben.

§. IV. Wenn ich nun dieses alles und das gantze Wesen der Zungendrescher überlege; so mercke ich zugleich dabey an / daß die gröbsten und tummsten Fehler / die von Vornehmen und Reichen aber dabey nicht gelehrten Partheyen in gerichtlichen Sachen begangen werden, nicht so wohl diesen / als hauptsächlich Ihren Advocaten / oder Justitiariis zugerechnet werden müssen / und daß dannenhero auch diejenige ungemeine Thorheit / die oben bey dem 7. Handel §. 3. erzehlet worden / nicht dem Gerichtsherrn Sempronio selbst / sondern seinen klugen Gerichts-Director sehr wahrscheinlich zuzuschreiben sey / auch von diesen die schönen Vorschläge von dem Scharff-Richter / und die scrupel ratione fori sehr vermuthlich hergekommen.

X. Handel.

Unzeitiger Lermen über eine unordentliche Registratur.

§. I.

Die an uns geschickte Frage.



Es ist ein Richter billig zu betauren / wenn er einen Zungendrescher zum Feinde hat / nicht weniger ein rechtschaffener Advocat, wenn er für einen feindseligen und ungerechten Richter zu practiciren hat. Jedoch müssen auch beyde Theile nicht alles zu Poltzen drehen / sondern ein Theil mit des andern seinen menschlichen Fehlern und Schwachheiten Gedult haben / zumahl ein Advocat mit dem Richter, weil ordentlich dieser jenem mehr / als jener diesen schaden kan. Aber ein Zungendrescher beobachtet dieses nicht, und trachtet auff alle Weise denen Richtern / für denen er zu thun hat / nach Vermögen zu schaden / wie gegenwärtige Frage zeiget / die Anno 1694. ein Quærent, der sich Christoph Wahrenbergen zu Salgast nennete / an Uns abschickete.

Es befindet sich bey einen gewissen Collegio in Sächsischen Landen ein Vice-Director, welcher sich sonsten gegen Sempronium die Zeithero feindselig und verdächtig erwiesen / und als diesem unlängst vom Collegio, wiewohl ohne gesuchtes Erkäntniß über diesen und andere vorfallende puncte / eine pœnal Auflage / binnen 14. Tagen in Sachen Ihn und Titium betreffende etwas zu præstiren / in das Hauß geschicket worden / hat er sich daher graviret befunden / und ad Superiorem eine Appellation am

10ten Tage hernach eingesendet; Weil nun dieses vermuthlich dem Vice-Directori zuwieder gewesen/ und er gesehen, daß es der letzte Tag des decendii sey / bey der relation des Nuncii aber unter der vorerwehnten Verordnung keine Stunde / wohl aber der Tag der insinuation gestanden, indem der Actuarius solche also verfasset gehabt:

Der Nuncius referiret / daß er am 30sten Septembr. beystehende Auflage N. Præceptori N. ad domum insinuiret den 2. Octobr. 1693.

N. N.

hat er dem Nuncio befohlen / er solle die Stunde bey solcher registratur beniemen/ da er die Verordnung überbracht habe / ob nun wohl der Nuncius sich entschuldiget/ es wären schon 11. Tage verflossen/ er habe die Stunde vergessen, und es sey bey dem judicio nicht bräuchlich/ noch er darauff verpflichtet/ die Stunde der insinuation dieser oder jener Auflage zu beniemen, so hat er doch darauff gedrungen / er solte dennoch zu dem Actuario gehen, und die Stunde melden/ in Meinung / es werde so eine heraus kommen/ daß gesaget werden könne/ es sey die Appellatio zu spät und nicht intra decendium eingelauffen/ der Nuncius aber hat/ weil er die Stunde eigentlich nach seinen Berichte nicht gewust/ und die Appellatio am 10. Octobr. 1693. hor. 3. pom. einkommen / die insinuation der Auflage lieber zu spät als zu frühe angeben wollen, und dahero hor. 5. pom. des 30. Septembr. beniemet, welche der Notarius oder Actuarius voriger registratur ausser der Zeile mit anderer Dinte und Feder eingeflicket. Ob nun wohl dardurch der *Vice-Director* seine *intention* nicht erreichet hat; So erscheinet doch daraus die inimicitia und der animus nocendi, daß er sich / indem er getrachtet, Sempronium umb die Appellation, folglich auch in Schaden und Straffe zu bringen/ verdächtig/ auch eines falsi theilhafftig gemacht/ in mehrer Betrachtung/ daß Sempronius ein jus quæsitum vor Eingebung der appellation soweit erlanget gehabt/ daß bey insinuation der Verordnung und der relation vom 2. Octobr. 1693. keine Stunde registriret gewesen/ als dessen er sich vor Eingebung der Appellation am 9ten und 10ten Octobr. erkundigen, und die Acta oder registratur durch einen Canzelisten ansehen lassen/ der keine Stunde darbey gefunden/ und versichert hat / es stünde der gantze Tag offen, darauff er sich/ und zwar umb so viel mehr verlassen / weil neglecta horæ registratura debito tempore remedium interpositum præsumiret wird /

D. Schwendendörffer. in Proc. edit. 2. de lenterat.

dem Vice-Directori aber nicht gebühret hätte, nach eingegebener Appellation in die vor 11. Tagen gemachte registratur, quæ recepit omnem perfectionem, ex longo intervallo etwas neues/ dem Sempronio præjudicirliches / mit wiederrechtl. Erforderung der Stunde/ (zumahln er aus der registratur ersehen / wie Sempronius absens & horam ignorans gewesen/) in Meinung/ etwas wiedriges zu eliciren/ ungeachtet

tet sich der Nuncius mit der Unwissenheit und Vergessenheit/ auch/ daß es bey dem judicio nicht hergebracht/ entschuldiget, zu begehren / Er auch selbsten wohl gewust/ oder wissen sollen/ wie bey insinuation dergleichen Verordnungen zu Recht nicht auff die Stunde gesehen werde/ sondern dem Appellanten der gantze 10te Tag hierzu offen stehe/ sintemahl/ wenn das decendium de momento in momentum lauffen soll / eine sentenz, und citation hierzu/ jener recitation und die alsobaldige Nebenschrifft / qua hora es geschehen/ von nöthen/

vid. Antonell. de dieb. hor. ac mom. &
Dn. Schwendendorff. in Processf. ad Fibig. edit. 2da fol. 803. n. 405.

wie er dann auch auff solche Weise die registratur, ob sey der Zusatz (hor. 5. vesp.) am 2ten Octobr. 1693. bey deren Verfertigung/ wie sichs uno actu gebühret / schon darbey gewesen/ falsch gemachet, indem dieses erst 11. Tage hernach, und nach eingereichter Appellation geschehen/ und nun weder der Actuarius, daß die registratur am 2ten Oct. 1693. wie sie ietzo lautet/ gewesen, noch der Nuncius, daß er diese Stunde eigentlich wisse/ schweren kan/ woraus dann eine Unrichtigkeit derer Acten und viele inconvenientien entstehen/ welcher halben Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in einem Mandato sub dato Dreßden den 14ten Dec. 1669. in Appendice Corporis juris Saxonici befindlich vor ein falsum indistincte, es sey *ipso actu* schädlich oder nicht / zu halten/ und mit der inquisition 100. 200. auch 300. Thlr. Straffe denjenigen zu belegen befohlen/ der in denen Acten, und eingebrachten Gesetzen / sowohl denen registraturen derer fatalium und insinuation derer citationen ichtwas ändere/auslösche/hinzuthue oder corrigire; So wäre man auch sonsten niemahls gesichert/ daß es bey dieser oder jener registratur verbleibe/ sondern müste stets besorgen / daß noch etwas eingerucket werde/ und die jura statuiren ausser dem/ daß ein falsum begangen werde / si quis in literis publicis quid celaverit, deleverit, corruperit, adjecerit; Quod hic primo intuitu ex diversitate literarum & atramenti, interlineatura, intervallo & tarditate apparet, & probatur per testes,

Menoch. lib. 2. arbitr. quæst. cas. 187. n. 34. 35. cas. 31. n. 11.
Mascard. Concl. 741. n. 11. 17. 18. & concl. 1254. l. 1. §. 4. l. 16. ff. de leg. Cornel. de fals.
Perez. ad tit. C. ad leg. Cornel. de fals. n. 16.

es ist auch ad crimen falsi gnug / falsum præjudicare potuisse, licet actu non præjudicaverit,

l. 5. §. 11. ff. de his, qui dej. vel effud.
Farinac. quæst. 150. n. 355.
Molin. tract. 2. de I. & I. D. 700. n. 3.
Menoch. cas. 306. n. 17.
Brunnem. ad l. 8. C. ad l. Corn. de fals.

cum potentia actui proxima habetur pro actu ipso,

l. pen.

l. pen. ff. de milit. testam.
Carpz. in Crim. p. 2. quæst. XCIII. n. 12.

Diesemnach gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstl. Bitten / Sie wollen geruhen / nach Uberlegung des casus und dessen Umbständen / mir / ob aus angeführten und andern beywohnenden Ursachen durch angezogene Veränderung derer Acten und registratur ein falsum begangen, und der Vice-Director, der es also vor sich angeordnet / sich dessen theilhafftig gemachet / wieder Ihn auch / sonderlich nach erwehnten Churfürstl. Mandat, mit der inquisition zu verfahren / ingleichen als suspectum vom Sempronio unter andern daher zu excipiren sey? Ihr Rechtl. Erachten mit Beyfügung oder Zurückgebung dieser Frage, umb die Gebühr zu eröffnen; Worneben ich verbleibe ꝛc.

§. II. Ob es nun wohl dem Quærenten / wie du siehest / an Latein Erstes *Re-* und allegatis nicht fehlete / so erhielte er doch kein responsum nach seinen *sponsum.* Gefallen.

Hat ein gewisses Collegium in Sächßl. Landen ohnlängst Sempronio in Sachen / Ihn und Titium betreffend / eine pœnal Auflage in das Hauß geschickt, worwieder Sempronius am zehenden Tage hernach eine Appellation eingesendet; Hat der Vice-Director besagtes Collegii, als er befunden / daß bey der Relation des Nuntii, (wann neml. Sempronio erwehnte Auflage insinuiret worden) nur der Tag / nicht aber die Stunde der insinuation registriret worden / dem Nuntio befohlen, solche Stunde zu melden / auch / als selbiger nach vorhergegangener Entschuldigung / daß er / weil schon eilff Tage verflossen / die Stunde eigentlich nicht benennen könte / endlich eine / wiewohl falsche Stunde ausgesaget; Hat der Notarius oder Actuarius selbige voriger Registratur ausser der Zeile mit anderer Dinte und Feder eingeflicket / und Ihr wollet berichtet seyn: **Ob dißfalls nicht ein *falsum* begangen / und wieder den *Vice-Director*, der sich dessen durch eine Anordnung theilhafftig gemacht / dieserwegen mit der *Inquisition* zu verfahren; Jngleichen: Ob nicht *Sempronius* dahero wieder selbigen als *suspectum excipiren* könne?**

Ob Ihr nun wohl anführet / daß dieses von dem Vice-Directore vorgenommen worden / Sempronium umb das fatale Appellationis interponendæ zu bringen / auch bey der insinuation dergleichen Auflagen nicht gebräuchlich sey / horam insinuationis in die relation zu setzen / massen dann bey solchen Auflagen nicht wie bey denen Urteln das fatale Appellationis de momento in momentum lauffe; und da ja hora insinuationis registriret werden sollen / es sich gebühret hätte / selbige absonderlich zu machen / und die vorige Registratur nicht zu corrigiren; zumahln da in dem Churfürstl. Sächßl. Mandat sub dato Dreßden den 14. Septembr. 1669. ausdrücklich enthalten / daß dergleichen Correcturen indistincte für ein falsum zu halten / und wieder den Verbrecher mit der Inquisition zu verfahren / auch das Delictum selbst mit 100.

200. biß 300. Thlr. zu bestraffen; im übrigen aber auch nach gemeinen Rechten pro crimine falsi zu achten sey/ wenn man in literis vel Actis publicis etwas zum præjudiz eines andern ändere/ nach mehrern Inhalt Eures Berichts. Uber dieses auch, vor Sempronium angeführet werden könte / daß von einem Vice Directore nicht leichtlich zu præsumiren/ daß er solche Dinge ex ignorantia juris gethan; Dieweil aber dennoch in Eurem Bericht nicht erwehnet worden/ daß der Vice-Director, wenn er gleich die Registratur angeordnet/ Er auch dem Actuario befohlen habe / selbige in die vorige Registratur einzuflicken, und das Chur-Sächßl. Mandat nach dem buchstäblichen Innhalt desselbigen ausdrücklich davon redet / wenn in dem Appellation-Gerichte zu Dreßden dergleichen Correcturen vorgenommen werden: Ferner ebenfalls auch von einem Vice-Directore nicht leicht ein dolus zu præsumiren/ und bey diesem Umbstande/ da man in dubio semper pro mitiori delicto zu præsumiren hat / die præsumtion ehe dahin einzurichten/ daß der Vice-Director solches mehr aus Unwissenheit der Rechte/ als aus Boßheit gethan. So möchte auch besagte Correctur in Ermangelung anderer indicien noch zur Zeit pro crimine falsi nicht gehalten / noch deswegen wieder den Vice-Directorem mit der Inquisition verfahren werden; Es ist Euch aber unbenommen wegen solcher von dem Vice-Directore zur Ungebühr gemachten Verordnung/ als die offenbahrlich zu Eurem præjudicio geschehen / exceptionem suspecti bescheidentlich zu opponiren. V. R. W.

Das andere. §. III. Es muste aber dem Advocato wohl sehr viel daran gelegen seyn / daß er den Haupt-Proceß durch dergleichen Streiche auffhalten könte / drumb gab er uns geschwinde neues Geld zu lösen / erhielte aber dennoch noch in eben selbigen Monat kein annehmliches Responsum.

Haben Wir auff eine von euch in diesen Monath an Uns ergangene Frage den Vice Directorem eines Collegii in Sächßl. Landen betreffend / ein Responsum ertheilet/ daß die auff Veranlassung des Vice-Directoris gemachte registratur noch zur Zeit pro crimine falsi nicht zu achten/ noch deswegen wieder Ihn mit der Inquisition zu verfahren / Euch aber hierbey unbenommen sey/ wieder selbige exceptionem suspecti judicis bescheidentlich zu opponiren/ und ihr wollet ferner berichtet seyn: Ob denn nicht eine *General-Inquisition* des *facti* halber / es betreffe nun solches den *Vice-Directorem*, *Actuarium* oder *Nuncium*, anzustellen / und biß diese *quæstion* erörtert / mit dem Verfahren in der Haupt-Sache in Ruhe zu stehen?

Ob nun wohl von Euch angeführet wird/ daß von Uns in vorigen responso inter rationes decidendi gesetzet worden / daß aus Euren vorigen Bericht nicht zu sehen / ob der Vice-Director befohlen habe, die Registratur der falschen Stunde in die erste registratur einzuflicken / nunmehro aber sich befinde/ daß der Vice-Director

rector durch den Nuncium dem Actuario diese Einflickung befohlen, auch der Vice-Director solche vor sich ohne Ersuchung der Parthey gethan / und sonsten Sempronium zu graviren gewohnet sey, auch große Feindschafft wieder Ihn trage. Dannenhero bey der Untersuchung gar wohl ein crimen falsi heraus kommen dürffte. In übrigen aber nach Anleitung der Churfürstl. Sächßl. 88. neuen decision wenn in einer bürgerlichen Klage-Sache die quæstio falsi mit einfält / mit der bürgerlichen Sache so lange, biß die Inquisition vollführet worden / in Ruhe zu stehen sey. Dieweil aber dennoch noch nicht von Euch bescheiniget / daß ein crimen falsi begangen worden / sondern vielmehr, besage unsers vorigen Responsi, annoch zu præsumiren / daß die von den Vice-Directore geschehene Verordnung mehr ex errore juris als ex dolo geschehen sey, bey anzustellender general Inquisition aber für allen Dingen / daß ein delictum verhanden / durch genungsame indicia vermuthet werden muß. Hiernechst die den Vice-Director von Euch inputirte Feindschafft kein crimen inquisitione dignum ist, sondern dieserwegen Euch die indulgirte exceptio suspecti judicis zur Gnüge zu statten kömmt; Endlich bey dieser Bewandniß die 88. neue decision hieher nicht gezogen werden mag / zumahlen da ihr in Euren vorigen Bericht erwehnet / daß Euch diese Registratur nichts geschadet / und besagte decision ausdrücklich meldet / daß wenn in einer Klage unterschiedene puncta begriffen / durch die inquisition diejenigen / welche das crimen falsi nicht mit betrifft / nicht mit gehemmet / sondern der Proceß darinnen fortgesetzet werden solle; Zu geschweigen / daß / wenn man indistincte durch dergleichen formirte inquisitiones die Haupt-Sache auffhalten könte / ein ieder / wie erwehnte decision meldet / zum Schein dergleichen Vorgeben anzuspinnen / und sich damit auffzuhalten / versuchen dürffte. So möchte auch wegen der auff Veranlassung des Vice-Directoris gemachten unförmlichen Registratur keine general Inquisition angestellet werden / und seyd Ihr / wenn dieselbe gleich anzustellen wäre / des Verfahrens in der bürgerlichen Sache Euch zu entbrechen / nicht befugt. V. R. W.

XI. Handel.

Ob und wie ferne die Ertheilung eines Koch-privilegii ad Regalia gehöre oder nicht?

§. I.



Es ist schon oben beym 4. Handel §. 1. errinnert worden / daß in General quæstionibus Juris publici die heutigen Juristen in vielen Stücken wegen daselbst angeführten Ursachen mit denen alten nicht einig wären. Dieweil aber theils die gar zu große Liebe zu den Römischen Recht noch vielen Juristen anklebet / theils

Errinnerungen bey diesen Handel.

der gar zu irregulaire Stand des Teutschen Reichs auch bey denen heutigen Juristen fast in allen quæstionibus juris publici die decisiones schwer macht/ und dannenhero nicht zu verwundern/ daß die Publicisten gar sehr offt unterschiedener Meinung sind; als ist dergleichen dissensus in dem Capitel de Regalibus Principum Imperii auch nicht rar, und werden wir derowegen mit niemand zancken / der auch in gegenwärtigen casu die Uns proponirte Frage anders zu beantworten gesinnet seyn solte. Jedoch halte noch über dieses nöthig zu seyn/ zum voraus zu errinnern / daß unsere Meinung in gegenwärtigen responso dahin nicht gegangen / die Frage zu decidiren/ daß die Ertheilung der privilegiorum für die Köche gar nicht ad regalia gehöre/ sondern nur/ ob bey gegenwärtigen Handel das regale principum imperii interessiret sey.

Der Haupt-Zweck des *Responsi.*

§. II. Nemlich wir wurden in Martio 1694. gefragt? Ob die Herren von W. dadurch/ daß Sie einen Koch ein privilegium in einer von denen Ihnen gehörigen Städten ertheilet, der Hohen Fürstlichen Landes-Obrigkeit in Ihre regalia eingegriffen/ und deßwegen Bestraffung oder einen Verweiß verdienet hätten. Wir antworteten folgender maßen:

Haben die Herren Gebrüdere von dem W. Andreas/ einen Koch Anno 1685. ein privilegium ertheilet/ daß bey allen in ihren Aembtern/ Gr. und W. und deren dazu behörigen Dorffschafften sich begebenden Hochzeiten/ Kind-Tauffen und andern Gelagen/ ihre Unterthane/ wenn ein Hauß-Wirth einen Koch zu haben und zu gebrauchen verlangen, diesen Mr. Andreas vor andern zum Koch gebrauchen / und bey 2. Thlr. Straffe keinen fremden nehmen noch holen solten; Als aber die Herren Concedentes aus erheblichen Ursachen hernach dieses Privilegium wieder cassiret und auffgehoben/ hat sich besagter Koch an die Fürstl. Regierung nach B. gewendet, und 2. Befehlige daselbst extrahiret, in welchem den Herren von dem W. untersaget werden wolle/ daß sie sich künfftig der Ertheilung dergleichen privilegien enthalten solten. Ob nun wohl wieder die Herren von dem W. angeführet wird/ daß das jus concedendi collegia & privilegia unter die einem Reichs-Stande gehörige regalia & jura superioritatis territorialis zu rechnen sey/ welche ad reservata principum gehöreten / auch die Reichs-Fürsten und Stände solche mit ihren Vasallen gar nicht zu theilen/ noch durch Affter-Lehn/ zum præjudiz ihrer Fürstl. dignität und Hoheit zu transferiren pflegten/ auch hiernächst das dem Koche ertheilte privilegium einen monopolio sehr nahe kömmt / und nach gemeinen Rechten bekant, quod causa monopoliorum pro valde odiosa habeatur;

D. a. d. weyland Fürst Wolffgang &c. Anno 1514. das Schloß und Städtlein Gr. mit Stadt-Recht und Weichbild/ mit Backen/ Brauen, und allen Handwercken/

mit allen und ieglichen Würden/ Ehren, Herrlichkeiten/ Obersten und Niedersten/ Höchsten und Siedesten Gerichten/ und andern Gerechtigkeiten ohne weiter Auszug und nichts davon ausgeschlossen/ an den von S. verkauffet und selbigen belehnet/ auch in den Lehn-Brieff die Einwohner des Weichbildes Gr. und darzu gehörige Unterthanen/ ihre Pflicht/ damit sie ihme sonst verwandt gewesen, für sich und seine Nachkommen gäntzlich erlassen/ und an den Abkauffer den von S. verwiesen/ so daß sie demselben und seinen Nachkommen alle gebührliche Pflicht und Gehorsam ohne Seine des Landes-Fürsten und seine Nachkommen oder männigl. zureden und Behinderung leisten solten/ auch dieses in denen folgenden Lehn-Brieffen, so wohl deren von S. als auch derer Herren von den W. welche jenen diese Güther abgekauffet/ allemahl wiederholet oder doch zum wenigsten sich darauff bezogen und nichts veränderliches verordnet worden; Und diesen zu folge hiernächst die Herren von dem W. nun in die 100. Jahr her unterschiedene Handwerckes-Innungen ohne Beinträchtigung confirmiret/ die Köche aber unstreitig und nach allgemeinen Gebrauch unter die Handwercke gehören/ auch in diesen Landen gewöhnlich/ daß Mittel-Städte nicht leicht über einen/ oder auffs höchste zwey öffentliche Köche halten: In übrigen aber bey allen Innungen andren/ die nicht in der Innung seyn/ sich des Handwercks zu bedienen verboten/ und solches für kein unzuläßliches monopolium gehalten wird: So erscheinet hieraus allenthalben so viel/ daß die Herren von dem W. dergleichen concessiones zu ertheilen wohl befugt/ und dadurch denen reservatis principum kein Eingriff geschehe. V. R. W.

XII. Handel.

Von heimlichen Beyschreiben der Obrigkeit bey Verschickung der Acten.

§. I.

Es ist nicht alleine höchst löblich/ sondern es gehöret auch gewisser maßen zu dem Amt einer Obrigkeit/ oder Actuarii, daß Selbige bey Verschickung der Acten eine kurtze speciem facti und worüber Sie eigentlich ein Urtheil verlangen/ in Ihrer Urtheils-Frage fein deutlich exprimiren; zumahlen da an vielen Orten entweder so ein verwirreter Proceß regieret/ oder durch stupidität der Gerichts-Personen/und die öffters ungeschickten drauff gegebenen Verordnungen verwirret gemacht wird/ daß die collegia hernach bey referirung der Acten kaum wissen/ wie und wo Sie den statum controversiæ, und

Wie vernünfftige Urtheils-Fragen abzufassen.

und worüber gesprochen werden soll, finden sollen/ welches zumahlen in denen Proceßen/ wo viel Partheyen interessiret seyn/ als in concurs, und inquisition-Sachen/ sonderlich wieder eine Bande Diebe gemeiniglich zu geschehen pfleget. Und haben wir dißfalls zu rühmen/ daß ja zuweilen noch hier und dar dergleichen löbl. Gerichts-Secretarii oder Actuarii anzutreffen sind/ die sich angelegen seyn lassen/ dergleichen löbliche Urtheils-Fragen zu verfertigen; wie Wir dann noch neulich von einen gewissen Ort Acta bekommen/ die an sich selbst nur in einen und eben nicht dicken Volumine bestunden/ und wieder 7. Personen/ die bey einen geringen Diebstahl interessiret seyn solten/ waren gehalten worden; wobey der Secretarius nicht nur dasjenige, worüber wir sprechen solten, deutlich exprimiret / sondern auch forne auff den ersten Bogen der Acten einem ieden Inquisiten eine eigene rubrica gemacht/ und darunter gezeichnet hatte, wo eines ieden denunciation, summarische Verhör/ Antwort auff Artickel/ indicia wieder Ihn/ fundamenta defensionis u. s. w. anzutreffen wären.

Unfug der allzu *generalen* Urtheils-Fragen.

§. II. Aber das sind gar rare Gerichts-Secretarii. Es ist vielmehr eine Zeit her auffgekommen/ daß man auch die verwirresten und in vielen voluminibus, oder etlichen hundert numeris bestehenden Acten denen collegiis zuschickt/ und kurtz und gut (nemlich daß es besser dauchte) begehret/ über dasjenige/ was in dieser Sache Rechtens sey/ ein Urtheil zu verfertigen. Und wir dürffen uns deßwegen nicht wohl darüber beschweren/ oder deßhalben an dem Ort/ da es nöthig/ deßhalben gebührende Errinnerung thun; weil auch diejenigen/ die geringern collegiis in diesen Stück mit guten Exempeln vorgehen solten/ Ihre commodität desto besser zu gebrauchen/ von der alten löblichen Mode unserer Vorfahren/ (wie aus denen alten Schöppen-Urtheln und derer Formalien zu sehen) schon eine gute Weile abgegangen/ und die Last denen collegiis juris auff den Halß geweltzt/ und also sich dergestalt in Posseß gesetzt, daß Sie vermuthlich exceptionem spolii demjenigen opponiren würden / der Ihnen die acta zu formirung einer deutlichen Urtheils-Frage zurücke schicken würde. Durch diesen Fehler wird nicht alleine die justiz protrahiret/ sondern auch die Urtheil theurer gemacht. Die Gerichts-Secretarii oder Actuarii haben die Acta (als mit denen Sie täglich umbgehen und die dazu gehörigen Sachen expediren/) innen / oder können doch mit einer sehr geringen Mühe den statum controversiæ aus denenselben vorsuchen/ und wenn solches geschiehet, brauchen die referenten in denen collegiis nicht so viel Zeit/ die ungeheuren volumina actorum durchzusehen/ und mit vieler Mühe und Schweiß zu suchen/ wo es sitze und auff was für eine Frage zu sprechen sey/ welches gar offte erst in denen letzten

fo-

foliis oder numeris actorum sich findet / nachdem man viele Stunden vergebens zugebracht, die zur Sache ietzo nichts thuende Schrifften und Sätze zu lesen. Da doch kaum der sechste oder vierte Theil der Zeit wäre erfodert worden / wenn der allzucommode Herr / der die Urtheils-Frage concipiret / nach dem alten löbl. Herkommen etwas deutlicher in die Urtheils-Frage gesetzt / was er denn eigentlich haben wolte. Bey diesen Umbständen aber ist denn denen Collegiis wiederumb nicht zu verdencken / wenn Sie sich die Ihnen vergebens gemachte Mühe bezahlen lassen / und das Urtheil theurer taxiren als geschehen wäre / wenn man gebührende Anfrage gethan hätte: Und also müsten die armen litigirenden Partheyen die Nachläßigkeit / auch zuweilen / die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Canzellisten / Secretarien / Gerichtshalter / Actuarien / und wie die lieben Leute alle heißen / über sich nehmen / und die Straffe für Sie tragen / ohne daß Sie oder Ihre Advocaten nur dawieder zu muxen sich getraueten.

§. III. Andre fragen zwar special genung / und mehr als sich gebühret / und blicket bald auff allen Zeilen Ihr Haß und Affect wieder die eine Parthey / oder den Inquisiten / oder den Advocaten heraus. Und diese meinen sodann Ihre Boßheit oder Partheylichkeit zu verbergen / wenn Sie die Urtheils-Frage nicht ad acta schreiben / oder die Frage / die ad acta geschrieben ist / indifferent einrichten / der Frage aber ein Postscriptum beyfügen / und dasselbige nicht ad acta registriren / umb dadurch diejenigen zu bereden / de quorum corio luditur, daß das Collegium für sich ex officio darauff gefallen. Es geschiehet solches auch wohl zuweilen aus Furcht oder Achselträgerey / es mit denen Partheyen oder den Advocaten nicht zu verderben / z. E. wenn die Partheyen oder Advocaten excediret / und eine Straffe meritiret, weil Sie wohl wissen / daß die Collegia (und zwar aus rechtmäßigen Ursachen) dergleichen excesse, wenn Sie nicht drumb gefragt werden / oder die eine Parthey drüber zu erkennen gebeten / gemeiniglich zu übergehen pflegen / und damit Sie hernach den Zorn und Haß der Partheyen von sich ab und auff die Collegia weltzen möchten. Aber die collegia, haben wieder gergleichen hämisches Wesen auch Ihre contralectiones, wenn Sie entweder in rationibus decidendi etliche aus der heimlichen Urthels-Frage oder dem Postscripto hergenommene Umbstände anführen, und sich ausdrücklich auff die Frage oder das postscriptum beziehen; oder (welches noch sicherer / und denen hämischen Concipienten noch empfindlicher ist /) wenn Sie in das Urtheil setzen: **Daß vor allen Dingen die an Uns geschickte Frage, (oder das postscriptum &c.)** *ad acta* **zu bringen 2c.**

Oder der heimlichen Fragen und Beyschreiben.

Hieher gehöriger Handel und *responsum*.

§. IV. Gleichwie aber insgemein alle Achselträgerey und Hämischkeit allenthalben verhast ist, und denen armen mit diesen Laster behafften Leuten selbst den grösten Verdruß macht; Also kan denen/ welchen diese observation undeutlich vorkommt/ folgendes responsum, das Anno 1694. mense Martio nomine Facultatis ertheilet worden / durch ein gar artiges Exempel dieselbige erleutern und bekräfftigen/ zumahlen da daraus zu sehen/ daß auch gantze collegia sich mit solchen ungebührlichen Dingen prostituiren können/ wie denn das responsum an ein gewisses Stadt-Raths collegium ergangen.

P. P. Hat die Kramer-Innung zu N. eine retorsion wieder J. W. L. übergeben/ woraus hernach ein weitläufftiger Procesß entstanden/ und haben beyde Partheyn einander in Gesetzen mit unterschiedlichen Anzüglichkeiten angegriffen; Als man nun in dieser vorigen Sache Anno 1692. mense April von der Juristen-Facultät zu Jena ein Urthel eingeholet/ ist in dem Urthel besagte Anzüglichkeiten der Partheyen zu bestraffen/ übergangen worden; Haben wieder besagtes Urthel beyde Partheyen Leuterung eingewendet/ da dann geschehen/ daß als wegen beklagter ihre Leuterung von der Juristen-Facultät zu Leipzig ein Urthel gefodert worden/ daß der Stadtschreiber/ mit Bewilligung des Ober-Bürgemeisters der Urtheils-Frage ein Postscriptum beygefüget und in selbigen gefraget: Ob nicht und wie hoch die Partheyen wegen der im ersten Termino gebrauchter Anzüglichkeit zu bestraffen wären/ worauf erfolget, daß in dem Urtheil deßhalb Klägern 5. Thlr. Beklagten aber 15 Thlr. Straffe dictiret worden; Haben sich Beklagte hierüber in actis zu unterschiedenen mahlen beschwehret/ zumahlen da das Postscriptum nicht alsofort zu der Urtheils-Frage, ad acta geschrieben worden/ sondern besage der Registratur Volumine 2. fol. 81. b. erst über ein Jahr darzu kommen, Sie auch in Erfahrung gebracht/ daß der Stadt-Schreiber über dieses noch in einen Beyschreiben die Sache an den Actuarium der Juristen-Facultät zu Leipzig recommendiret/ und haben Sie endlich dergleichen Beschwerung so wohl wegen dieser als ander Ursachen bey der Hoch-Fürstl. Landes-Regierung übergeben / und deßwegen unterschiedene Gnädigste Befehl extrahiret; Ist in diesen Befehlen einen sub dat. 13. Jan. 1694. enthalten/ daß die Kramer-Innung unter andern fürgestellet auch bescheiniget/ daß ermeldter Stadt-Schreiber sich in der Sache ziemlich partheyisch erwiesen/ und Sie wollen berichtet seyn: Ob dann die von der Kramer-Innung und dero Advocato dem Stadtschreiber inculpirte Partheylichkeit in actis und sonderlich in der eydl. deposition über den fol. 3. Vol. X. befindlichen 19. Articul zur Gnüge fundiret?

Ob nun wohl die Kramer-Innunge Vol. IV. fol. 26. & seqq. wieder den Stadt-Schreiber weitläufftig anführet, daß ihm die freye Hand etwas zu laxe gelassen werde/ und dadurch Ihnen der Procesß dermaßen schwer und wiedrig gemachet worden/ daß/

da

da ihr Gegentheil bald mit rühmlichen und beheglichen Attestatis, bald mit bedencklichen post conclusionem causæ gefertigten registraturen und marginalien / bald mit günstigen Berichten / bald mit Annehmung unzeitiger Ungehorsams-Beschuldigung bald mit geschwinder Verschickung derer acten / bald mit einen unzulässigen Fiscal, bald mit was mehren / zu seinen Behuff gewillfahret worden; Sie hingegen fast wenig ohne große Mühe / ohne appellation, Gnädigste Befehliche oder andre bündige Mittel erhalten konten, allermassen ihr auch gerechtes und billiches Suchen entweder gäntzlich und zum theil ohne Meldung einiger ration schlechter dinge abgeschlagen / oder aber Selbigen eher nicht, als biß es in den Gnädigsten rescriptis anbefohlen / deferiret werden wollen / auch ihnen das dieserwegen / offt wiederholte queruliren keine Frucht geschaffet / sondern dadurch das judicium wieder Sie mehr irritiret / und ein Fiscal pendente appellatione wieder Sie constituiret worden; Hierüber Beklagte diese ihre Beschwerung mit unterschiedenen allegationibus ex actis bescheiniget / absonderlich aber aus der eydl. deposition über den fol. 3. Vol. X. befindl. articul zu sehen / daß allerdings auff Geheiß des Stadtschreibers offterwehntes recommendation-Briefgen an den Actuarium der Juristen-Facultät zu Leipzig ergangen / und sothane Beschwerungen guten Theils so beschaffen sind / daß daraus einige Partheyligkeit zu præsumiren.

Dieweil aber dennoch durch die in dem Vol. 4. fol. 137. & seqq. befindl. Bericht auff diese Beschwerungen geantwortet worden / und nebst dieser Beantwortung aus denen in dieser Sache ergangenen actis hinc inde für den Stadtschreiber angeführet werden mag / daß dieser gantze Procefs auch auf Seiten der Kramer-Innung ärgerlich / & cum variis indiciis pruritus litigandi geführet worden, und der Stadtschreiber das offtgedachte Postscriptum nicht für sich / sondern mit consens des Burgermeisters verfertiget / auch endlich Johann Beyer in dem extract dict. fol. 3. Vol. X. eydl. ausgesaget / daß der recommendation-Brieff an den actuarium zu Leipzig dieses Innhalts gewesen: Er solte sich der Acten halber bemühen / daß sothane odiöse Sache in Güte beygeleget würde; Er könte dadurch E. Hochweisen Rath einen sonderbahren Gefallen erweisen / indem unterschiedliche Raths-membra in der Sache mit interessiret / Selbige auff einander sehr erbittert / und also dieses dem Rathe sehr præjudicirlich wäre; So erscheinet hieraus allenthalben so viel / daß die dem Stadtschreiber imputirte Partheylichkeit dadurch und sonderlich durch die eydl. deposition über den fol. 3. befindl. 19ten Articul noch nicht völlig erwiesen / sondern er mit seiner Nothdurfft darwieder noch ferner zu hören sey.

Auff die 2. Frage E. W. B. R. Wollen sie ferner berichtet seyn, ob nicht die fol. 126. seqq. Vol. 4. & fol. 23. seqq. Vol. X. wieder sie reiterirete Anzüglichkeit und die wieder den Stadtschreiber geschehene inculpation pro injuria intuitu officii zu achten. Ob nun wohl / wann iemand eine Obrigkeit oder dero Bedienten zur Ungebühr einer

einer Partheylichkeit beschuldiget, solches allerdings pro injuria intuitu officii illata zu halten ist/ und der gnädigste Befehl fol. 2. Vol. X. gar deutlich meldet/ daß in der Kramer-Innung eingegebenen Schrifft unter andern fürgestellet/ auch bescheiniget werden wollen/ daß der Stadtschreiber sich in der Sache ziemlich partheyisch erwiesen. D. a. d. zuförderst zu einer iedweden verbal injurie verba injuriosa erfordert werden/ dergleichen injuriöse Worte aber in den von ihnen allegirten foliis actorum nicht enthalten/ sondern die Kramer-Innung ihre verba durchgehends in factum temperiret/ indem sie gemeldet/ Sie müsten vernehmen/ als ob es bey voriger inrotulation actorum mit der transmission nicht allenthalben dermaßen zugegangen, wie es sonsten denen Rechten und Gewohnheit nach herkommen und bräuchlich (Vol. 2. actorum fol. 86. a.) item: man habe vernehmen müssen/ als obs bey voriger acten-inrotulation bey der Transmission nicht allenthalben solchermaßen zugegangen/ wie es sonst den Rechten und Gewohnheit nach recht und bräuchlich/ indem sonderlich in der damahligen Urthels-Frage ein mehrers als fol. 82. bey denen actis zu befinden enthalten/ und eine gewisse Neben-Frage, mit in das Rechts-Collegium überschicket gewesen/ von der man so genau nicht wissen könne/ in was für Terminis Sie abgefasset worden, (dicto Vol. 2. fol. 98. b.) dergleichen auch in der weitläufftigen Beschwerung fol. 126. seqq. keine anzügl. Worte enthalten sind/ sondern nur gedacht wird/ daß nicht so wohl von E. E. Rath; welcher nur consentiendo Ursach der Beschwerden sey/ als von dessen Bedienten/ welchen bey den directorio actorum die freye Hand etwas zu laxe gelassen worden/ die Sache sehr schwer und wiedrig gemachet worden: item fol. 132. ibidem der wiedrige Bericht leide so viel merckliche Errinnerungen/ daß sie selbige ohne befahrende Verletzung des obrigkeitl. respects sich nicht wohl zu beantworten getrauet/ immaßen nicht wohl zu glauben/ daß dergleichen harte Berichte in pleno vorgetragen und placidiret werden könten: item fol. 134. Sie dörfften nicht sagen/ daß bey diesen Bericht hin und wieder affecten unter gelauffen/ aus Besorge/ es möchte der Concipient noch unleidlicher werden/ und sich intuitu officii angegriffen zu seyn/ vorgeben/ auch endlich in der Suplic Vol. X. fol. 23. & seqq. Sie wären zu Raths-Hause so gar übel recommendiret/ und würden in E. E. Raths Bericht/ calumnianten gescholten/ wären auch sonsten hin und wieder öffentliche signa offensi animi & suspecti judicis zu spühren; Hiernechst keiner Parthey mit Bestande Rechtens die exceptio & querela suspecti judicis, wenn solche bescheidenlich vorgebracht wird/ und verba in factum temperiret werden/ abgeschnitten werden mag/ zumahlen da die Kramer-Innung und deren Advocat ihre puncta querelæ ziemlich und vielfältig bescheiniget/ auch in ein und andren Stücke durch gnädigsten Befehl Beyfall erhalten/ und absonderlich sonsten denen Rechten und Gewohnheiten nach nicht gewöhnlich/ daß wenn schon propter interesse publicum eine Beyfrage ad Collegium geschicket wird/ selbige nicht zugleich ad acta gebracht werde, sondern solches, als in gegenwärtigen Fall/ erstlich ein Jahr hernach ge-

geschehen; Zu geschweigen/ daß auch ungewöhnlich/ in einer einigen Sache, die so kurtze Zeit gewähret/ wie diese ist/ 11. unterschiedene Volumina zu machen/ und sonderlich das Volumen 5. und die darinnen separatim colligirten Schreiben einiges Nachdencken verursachen; So möchte auch gestalten Sachen nach die von der Kramer-Innung wieder dieselben und deren Stadt-Schreiber an obbesagten Orthen geführte Beschwerden für Anzüglichkeit und injurien intuitu officii nicht geachtet werden.

Auf die 3. Frage erachten W. V. R. Wollen Sie letzlich berichtet seyn/ ob wegen besagten inculpationen wieder die Kramer-Innung und deren advocaten inquisitorie, ingleichen wieder den advocatum, wenn er in ihrer jurisdiction angetroffen würde/ mit leidlichen Arreste und der suspension a Praxi zu verfahrey sey?

Ob nun wohl wieder diejenigen/ so eine Obrigkeit intuitu officii injuriren / gar wohl inquisitorie verfahren werden mag/ auch solcher gestalt nach Gelegenheit der Umbstände arrestatio & suspensio a praxi intuitu advocatorum statt finden;

Dieweil aber dennoch offterwehnte inculpation, als in vorgehender Frage ausgeführet wroden pro injuria intuitu officii nicht zu achten/ auch ferner der fol. 137. & seqq. Vol. 4. befindliche Bericht mit harten und anzüglichen terminis wieder die Kramer Innung und deren Advocaten angefüllet ist: Solcher gestalt aber / wenn schon von der Kramer-Innung und Ihren advocato eine injurie intuitu officii wieder Sie ausgestossen worden/ dennoch per vindictam privatam vindictæ publicæ per inquisitionem expediendæ præjudiciret worden/ auch endlich so wohl Vol. 4. als Volumen sub X. klar ausweisen daß diese gantze Sache annoch coram Principe anhängig sey, und daselbst exceptio suspecti judicis ventiliret werde/ bey dieser Bewandniß aber dieselben nicht zugleich partis & judicis personas vertreten können:

So möchte auch wieder die Kramer-Innung und deren Advocaten wegen der inculpation nicht inquisitorie verfahren / noch dieser mit Arrest und suspensione a Praxi beleget werden; Es ist Ihnen aber unbenommen/ ihre exculpation coram Principe gebührend und bescheidentlich vorzubringen/ auch daselbst/ daß ihnen dadurch zuviel geschehen/ auszuführen, und gehörige Bestraffung zu suchen. V. R. W.

XIII. Handel.

Von einem Prediger/ der in seiner Predigt andre beschimpffet.

§. I.

Es gehöret zwar zu eines treuen Predigers Lehr-Amt / daß/ weil die Straff-Zeiten ietzo sonderlich böse / und die Straffen über der Menschen Amt der Sünden von GOtt vermehret werden/ Er der Prediger die Sünde Prediger / mit und wie

solches einzuschräncken sey.

mit Christlichen Ernst und Bescheidenheit ohne Bitterkeit und Personen-Gezäncke/ wo es der Text mit sich bringet/ öffentlich straffe. Er soll aber dabey keinen sündlichen Affecten nachhängen/ noch aus Zorn seine eigene oder andre Sachen auff die Cantzel bringen/ vielweniger einen andern Prediger auff der Cantzel mit harten Reden oder sonsten anstechen oder schelten/ sondern da Er bey demselben etwas zu errinnern vermeinet/ solches anfangs privatim oder durch einen andern Collegen oder Amts-Bruder thun/ und bey des Collegens oder Amts-Bruders privat-explication aus Theologischer Prudenz und Christlicher Liebe acquiesciren 2c. In übrigen aber sich in keine Policey und weltliche Händel mengen / Obrigkeit und Unterthanen bey Einigkeit erhalten helffen/ was Er zu errinnern hat / privatim thun/und nicht so fort auff die Cantzel bringen, vielweniger der Obrigkeit und Amts-Personen respect durch unzeitige anzügliche Straff-Predigten schmälern/ welches alles die formalen Worte der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung Tit. 17. §. 8. & Tit. 19. §. 2. & 3. sind. Wenn nun ein Prediger diese Lebens-Regeln nicht in acht nimmt/ muß er sich nicht verdrießen lassen/ wenn Er von der Obrigkeit bestrafft/ oder denen Beleidigten erlaubt wird/ daß Sie Jhn injuriarum belangen. Ob nun wohl zu verwundern/ daß es leider nicht wenig Exempel solcher Prediger giebt/die nicht allein aus Zorn oder eigenen Rachgier Jhre eigene Sachen auff die Cantzel tragen/ und mit Aergerniß der Gemeine ausstoßen / ja wohl gar die Leute mit Nahmen nennen/ so müssen doch diejenigen/ die so extrem grob nicht seyn/ sondern auff eine hämische Weise die / so Sie beschimpffen wollen/ zwar nicht nennen/ aber Sie doch sonst also abmahlen / das männiglich wer Sie seyn, wohl verstehen könne / sich nicht einbilden / daß Sie dadurch der Bestraffung oder injurien-Processe entgehen werden, maßen die Churfürstl. Sächßische Kirchen-Ordnung in artic. general. 3. §. zum Siebenden, beyde Claßen für injurianten und straffbare Personen erklähret/ wie hievon Carpzov. in seiner Definit. Eccles. lib. 3. defin. 98. und D. Simon in peculiari disputatione de actione injuriarum contra sacerdotes mit mehrern können nachgelesen werden.

Hieher gehöriger Handel.

§. II. Gleichwie aber die Exempel eine Sache deutlicher vorstellen/ so wurden Anno 1694. mense Aprili an unsere Facultät Acten geschickt/ ein Urtheil darinnen zu sprechen, allwo folgender Handel zu befinden war: Es war an einen Ort ein Bürgermeister gestorben / mit dem der dasige Superintendens nicht in guten Vernehmen gestanden hatte. Da nun dieser begraben wurde, that Jhm ein Prediger eines benachbarten Orts die Abdanckung/ lobte/ wie gewöhnlich/ den verstorbenen Bürgemeister / mochte

auch

auch wohl wieder dessen Feinde einige nachdenckliche Reden/ aber doch nur jn general terminis und ohne special application gebraucht haben. Dieses kunte der Superintendens nicht verdauen, auch nicht einmahl eine bequeme Gelegenheit zu Ausübung seiner Rache erwarten / sondern da er etliche Tage darauff von falschen Propheten zu predigen hatte/ zoge er ein Exempel von einen vornehmen reichen Mann/ der übel gelebet/ bey den Haaren zu der Predigt/ und ob er wohl etliche Umbstände einmischte / die auff dem verstorbenen Bürgermeister nicht konten appliciret werden / so waren doch etliche andre Umbstände also beschaffen / daß iede vernünfftige Leute des Orts dadurch capable gemacht wurden / da es von Ihnen gefordert worden wäre, auch das juramentum credulitatis zu schweren, daß der Superintendent nicht alleine den verstorbenen Bürgemeister/ sondern auch den Prediger/ der die Abdanckung gehalten/ sehr empfindlich injuriret hätte. Die Special-Umbstände können aus denen rationibus decidendi unsers Urtheils genommen werden.

§. III. Nichts desto weniger hatte der Superintendent, da er dieser-wegen von der Wittibe des Bürgemeisters und von dem geschimpfften Pfarrherr war injuriarum belanget worden, hartnäckigt geleugnet / daß er weder den Verstorbenen / noch den mitklagenden Priester gemeinet hätte/ und wurde dannenhero von uns folgendes Urtheil / nebst denen beygefügten rationibus decidendi verfertiget. *Unser Urtheil nebst denen rationibus.*

Auff Klage, Antwort geführten Beweiß und ferners Rechtl. Einbringen in Sachen Bürgemeister Johanns zu St. Witwen und Erben / wie auch Ehrn Conrad Daniels/ Pastoris zu H. Kläger an einen/ Ehrn Andreä Senioris zu St. Beklagten andern Theils erkennen ꝛc. Daraus so viel zu befinden/ daß Beklagter vermittelst eines leibl. Eydes sich zu reinigen, und daß er in der am 8 Trinitatis Anno 1692. in der Predigt vorgebrachten/ und No. 9. & 17. actor. interrog. gener. 25. befindlichen Erzehlung durch den verstorbenen Mann/ der sehr übel gelebet/ nicht Bürgemeister Johannsen/ und durch den benachtbarten Prediger von Lande, der die Abdanckung gethan / nicht klagenden Pastorn zu H. gemeinet/ nach vorhergegangener ernstl. Verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes/ worzu ein ander Prediger zu gebrauchen / zu schweren schuldig/ er thue nun solches oder nicht, so ergehet darauff ferner was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl Beklagter beständig leugnet / daß er durch die am 8. Trinitatis 1692. in der Predigt vorgebrachte Erzehlung weder den verstorbenen Bürgermeister noch den Pfarrer zu H. gemeinet/ auch Klägere ihre articulos probatoriales dergestalt nicht eingerichtet/ daß was bündiges pro ipsorum intentione daraus zu schließen wäre/ sondern

über den nöthigsten Umständen zu articuliren unterlassen / auch durch der Zeugen Aussage ad articolos wenig bewiesen worden, und im übrigen wenn von Kläger vorgegeben wird/ daß Beklagter bey der Erzehlung sich des temporis præsentis gebraucht und gesaget/ die gantze Stadt weiß/ wie er gelebet/ durch der Zeugen Aussage ad artic. 23. nicht dargethan/ vielmehr per depositionem testis 19. ad interrog. dict. art. act. n. 17. das Gegentheil bekräfftiget worden.

Dieweil aber dennoch Beklagter durch den N. 9. ad acta gegebenen extract seiner Predigt/ und durch das interrogatorium generale 25. d. N. 17. gestanden / und von den Zeugen ad d. inter. 25. bekräfftiget worden/ daß Er daselbst befindlicher maßen geprediget/ und solche Erzehlung ziemlich gezwungen auff den locum communem von falschen Propheten appliciret worden; hiernechst die meisten Umbstände der Erzehlung auff die dem Bürgermeister von dem Pfarrer zu H. geschehene Abdanckung sich ungezwungen appliciren lassen, und Beklagter mit dem Bürgermeister testantibus actis zu vorhero in schwerer Feindseeligkeit gelebet/ auch dessen feindseeliges Gemüthe gegen den Verstorbenen aus den interrogatorio generali 1) als welches zu nichts / als den Verstorbenen zu verunglimpffen / bey diesen Procefs nütze ist / mercklich abzunehmen ist/ hiernechst der Pastor zu G. (wieder den Beklagter nichts gegründetes / das ihn verdächtig machen möchte / ausgeführet,) ad art. probat. 4. eydlich ausgesaget / Beklagter habe zu Zeugen für des Bürgermeisters Leiche gesaget: Loben muß man ihn nicht, denn die gantze Stadt weiß, wie Er gelebet / und testes 5. & 11. ad inter. 4. artic. bezeugen, Beklagter (welcher es doch leugnet) habe in der Erzehlung eines fürnehmen oder reichen Mannes gedacht / absonderlich aber der Umbstand / daß der, so die Abdanckung gethan/ zum Beschluß gesaget/ du Heuchler rc. gar zu special ist/ und zu dem loco communi von den falschen Propheten gar nichts thut / auch mit des Pfarrers zu H. Worten / deren er sich zum Beschluß seiner Abdanckung/ besage der Zeugen ad artic. 30. gebrauchet/ gantz übereinstimmet: So hat zwar wegen vieler anderer in der Erzehlung befindlichen Umbständen, die mit dieser Abdanckung nicht überein kommen / nicht definitive erkant werden mögen. Es hat aber aus obigen Ursachen Beklagter starcken Verdacht wieder sich erwecket / weswegen auff das juramentum purgationis und weil er in actis hin und wieder diese Erzehlung mit vielen unwahrscheinlichen Umbständen zu coloriren sich bemühet / auff die Zuziehung eines Predigens in sententia reflectiret werden müssen.

XIV. Han-

XIV. Handel.

Untaugligkeit eines betrüglichen Vergleichs mit einem Prediger.

§. I.

Es ist zu beklagen / daß der meiste Theil unserer Lutherischen Prediger mit so gar schlechten Salariis versehen ist / daß nicht alleine das Predig-Amt dadurch in große Verachtung gesetzet wird / sondern auch andre große Schäden dem gemeinen Wesen daraus entstehen / wie ich solches in einer nunmehro vor 12. Jahren gehaltenen disputation de officio principis Evangelici circa augenda salaria & honores ministrorum Ecclesiæ (die in dem andern Theil meiner auserlesenen Schrifften Num. 8. p. 353. seq. in das Teutsche übersetzt zu lesen ist) weitläufftiger ausgeführet / und wieder die offenbahren Feinde des ministerii, die auch in unseren Kirchen die armen Prediger lieber umb alle Besoldungen brächten / auffrichtig / iedoch nachdrücklich vertheydiget habe. Dannenhero lieget rechtschaffenen und vernünfftigen Juristen ob / die Prediger entweder mit der That / oder wenn Sie zu jenen keine Gelegenheit haben, doch mit guten Rath oder responsis zu schützen und Ihnen beyzustehen.

Große Dürfftigkeit unserer Prediger.

§. II. Aus diesen Betrachtungen hat unsere Facultät Anno 1694. im Monat Aprill gegenwärtiges responsum ertheilet / als ein Prediger in Hertzogthum Magdeburg / der sich Virgilium nennte / dieselbe umb Rath fragete / ob er einen mit den Vorstehern seiner Kirche getroffenen Vergleich / zu dem man Ihn durch falschen Bericht gebracht hätte / zu halten schuldig wäre.

Responsum über den *rubricirten* Handel.

Hat derselbe / als Er nach seines Collegen und Pastoris Abzuge an dessen Stelle zum Pastore im Hertzogthumb Magdeburg erwehlet worden / mit denen Kirch-Vätern und Vorstehern sich dahin verglichen / daß von dem annuo salario, welches seine Antecessores gehabt, und in 224. Thlr. und zwey Wispel Brod-Korn bestanden / in Ansehen des Ihme vorgestellten schlechten Zustandes der Kirchen, Er überhaupt mit 200. Thlr. und 1. Wispel Korn zufrieden seyn wolle. Haben hierauff die Kirch-Väter und Vorsteher seinem Successori im Diaconat, an statt des gewöhnlichen und auch Ihme zuvor gereichten Salarii an 135. Thlr. 168. Thlr. versprochen / und wollen nunmehro die Kirch-Väter Ihme auff sein Anhalten die völlige Besoldung seiner Antecessorum nicht reichen.

Ob nun wohl die Kirchen-Vorsteher vorgeben/ daß Sie einmahl mit Ihme umb das Salarium überhaupt gehandelt/ und transactio sonsten rei judicatæ in denen Rechten gleich geachtet wird/ auch die bekante Rechts-Regul/ quod ante erat voluntatis, ex postfacto fit necessitatis, Ihme in Wege zu stehen scheinet; Dieweil aber dennoch demselben die Kirch-Vorsteher durch das Vorgeben/ als wäre die Kirche in schlechten Zustande/ ad transigendum induciret/ dieses Vorgeben aber / indem Sie dem Diacono sein Salarium alsbald gesteigert/ offenbahr ungegründet gewesen / und auch die transactiones gar wohl ex Capite doli rescindiret werden mögen / und Ihme der gantze Titulus Decretalium, ut Ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur billig zu statten kömmet; Ferner bewährter Rechts-Lehrer Meinnng nach/ ejusmodi pacta & transactiones pro turpibus gehalten werden/

Stypman. de Salariis Clericorum cap. 7. n. 57.

adeo ut Pastor non excludatur a majoris Salarii petitione, cum pactorum, quæ contra bonos mores sunt, nulla sit obligatio.

L. 7. §. 7. ff. de pactis.

Uber dieses die Churfürstl. Brandenb. im Hertzogthumb Magdeburg publicirte Kirchen-Ordnung

Cap. 19. §. 19.

ausdrücklich dergleichen pacta untersaget; So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß denen Kirch-Vätern und Vorstehern nicht zugelassen gewesen / Ihme an dem gewöhnlichen Salario etwas abzubrechen/ Ihm auch nicht præjudiciren könne / daß Er das verschmälerte Salarium einmahl angenommen/ sondern es sind die Kirchen-Vorsteher und Kirch-Väter demselben dasjenige/ was Sie Ihme fallen zu lassen, überredet/ nachzuschießen/ und hinführo das völlige Salarium in der maße/ als dasselbe seine nächsten Antecessores gehabt/ zu reichen schuldig/ V. R. W.

XV. Handel.

Von Eingriff der Innungen in die obrigkeitliche Gewalt.

§. I.

Die *quasi jurisdiction* der Zunfften und deren



Je Handwercke und Innungen in denen Städten haben zwar eigentlich keine jurisdiction und obrigkeitliche Gewalt; aber Sie haben doch etwas / das derselben gleich kömmt / und Zunffte-Zwang oder sonsten genennet wird: Und zeiget es die Erfahrung/ daß / wie man in gemeinen Sprichwort zu sagen

gen pfleget / es sey kein Aemtgen so klein / es sey hengens werth / also auch kein Zünffte-Zwang in Ansehung der wahrhafftigen Gerichtsbarkeit so geringe sey / dessen sich nicht die Handwercker zum öfftern gar sehr und zwar mit Nachdruck dergestalt zu mißbrauchen wissen, daß auch mächtige Chur- und Fürsten des Reichs nicht allemahl capable sind / die von denen Innungen und Handwercken dadurch Beleidigte / wenn Sie gleich gerne wolten / mit gleichen Nachdruck zu schützen / und weisen es die Acta Comitiorum, daß man an corrigirung dieses Ubels eine gute Zeit hero vergebens gearbeitet. Nun darff man sich eben darüber so sehr nicht verwundern / indem denenjenigen / denen die stetswährenden geheimen factiones und jalousien so unterschiedener Classen von Reichs-Ständen unter und wieder einander nur ein wenig bekant sind / die Sache gantz nicht wunderlich vorkömmt / aber nicht dieses Orts ist / davon viel zu melden. Doch siehet man auch / daß die Räthe in Städten denen Innungen und Handwercken fast schärffer auff dem Dache sind als andre Obrigkeiten / da es dann nicht fehlen kan / daß nicht zuweilen auff beyden Theilen unterschiedene manchmahl kleine / manchmahl große sottisen solten vorkommen. Mißbrauch.

§. II. Der Leser kan bey Lesung des gegenwärtigen responsi, zu dem uns ein gewisser Cramer-Meister zu N. durch seine in April. 1694. an uns gethane Frage Gelegenheit gab / selbst untersuchen, welche unter beyden darinnen benannten Partheyen eine Thorheit / oder welche davon die gröste begangen habe. *Responsum* für die Innungen.

Seyd Ihr bey der Cramer-Innung zu N. Cramer-Meister, auch von der Innung nebst andern zum Syndico zu Abthuung der Processe und Einrichtung anderer der Innung zum besten zu reichenden Dinge bestätiget worden / und habt durch den Cramer-Bothen an etliche Innungs-Verwandte, die in denen præstandis, so sie der Innung schuldig / säumig gewesen / etliche mit den Kramer-Innungs-Siegel versiegelte Erinnerungen zugeschicket / worinnen ihr Sie in Nahmen der sämbtlichen Kramermeister und Innung ihrer Schuldigkeit erinnert / und Ihnen præstanda zu præstiren auferleget / auch darbey gewisse Warnungs-Clausulen angehenget / daß wiedrigen Falls Sie gewärtig seyn solten, daß man Sie judicialiter belangen würde / oder daß nach den Innungs-articuln und privilegiis ergehen solle / was Recht ist / darbey auch bey etlichen diese Worte zu befinden. **Wornach Er sich zu achten / und vor Schaden zu hüten.** Haben etliche von denen / an welche diese Verordnungen ergangen / nicht nur selbige verachtet / sondern seind auch dieserwegen für den Rath zu N. klagbahr worden / und ist vor gedachten Rath jüngsthin in dieser Sache ein Abschied ergangen / daß die Kramer-Innung der sich gebrauchten ungebührlichen Auflagen halber mit 25. Thlr. billig zu bestraffen, und Ihr dergleichen ferneres Unternehmen nachdrücklichen zu unter-

tersagen sey. Wollen wegen dieses Abschiedes die andern Innungs-Verwandten auch Euer Mit-Cramer-Meister/ Matthias B. die zuerkennete Bestraffung Euch allein auff den Halse lassen/ und Ihr wollet berichtet seyn: **Ob denn der Rath zu N. befugt sey/ die Cramer-Innung wegen dieses Eures facti umb 25. Thlr. zu bestraffen/ und Matthias/ als Mit-Cramer-Meister so wohl auch die andern Innungs-Verwandten Euch in dieser Sache vertheydigen zu helffen nicht gehalten wären;**

Ob nun wohl von den Rath zu N. vorgegeben werden möchte/ daß die Cramer-Innung für ein privat-collegium zu achten sey/ den keine obrigkeitl. Gewalt zukomme/ und folglich auch nicht gebühre/ denen Innungs-Verwandten etwas schrifftliches unter der Cramer-Innung Siegel und mit dergleichen in denen Gerichtl. Auflagen gewöhnlichen Clausulen auffzulegen/ wannenhero durch die von Euch auff diese Weise geschehene Auflagen Ihnen ein Eingriff in ihr obrigkeitliches Ambt geschehen/ und eine iede Obrigkeit wohl befugt sey/ dergleichen Eingriffe wieder Ihre Unterthanen selbst mit einer Geld-Buße zu bestraffen; Hiernechst auch wohl bey denen Kramer-Innungen nicht eben gewöhnlich zu seyn pfleget/ daß Schrifftl. Andeutungen und Auflagen/ zumahlen unter den von Euch gebrauchten stilo ergehen/ sondern gemeiniglich man solches durch den Kramer-Bothen mündlich verrichten lässet. Ob wohl auch ferner der Mit-Cramer-Meister und andre Innungs-Verwandte vorgeben/ Sie dörfften diese Eure facta nicht præstiren; Weil die Cramer-Meister für Ihre eigene facta stehen müsten/ der Mit-Cramer-Meister aber die von Euch geschehene Auflage nicht verstünde/ Ihr auch alle Schrifften der Cramer-Innung in Händen hättet/ und hierbey nicht zu leugnen/ daß nach der gemeinen Rechts-Regul keinen eines andern sein factum imputiret werden mag/ an allermeisten aber verbothene und unzuläßliche Dinge auff denen/ so solche verrichten/ allein hafften/ und Niemand/ der mit ihnen in eine Gesellschafft verbunden ist/ auffgebürdet werden mögen;

D. a. d. Ihr in denen geschehenen Auflagen und Erinnerungen nichts als der Cramer-Innung Bestes und Nutzen gesuchet/ die Cramer-Innung auch befugt ist/ vermöge des 9ten Innungs-Articuls bey den Innungs-Verwandten in irrigen Sachen gütlichen Vergleich zu versuchen/ auch in geringen Dingen biß auff 12. gl. hoch Straffe zu dictiren/ ferner Euch als Cramer-Meister und bestelleten Syndico obgelegen/ die säumigen Innungs-Verwandte ihrer Schuldigkeit zu erinnern/ auch nirgend verbothen ist/ solches schrifftlich zu thun/ und nicht alles was ungewöhnlich ist/ für strafbahr zu achten/ und heute zu Tage die Gerichts-Obrigkeit nicht/ wie vor Alters/ an gewisse Formulen gebunden ist/ noch sich Unter-Obrigkeiten gewisse Formulen zueignen/ und dem/ so sich solcher bedienet/ als einen/ der ihnen einen Eingriff gethan/ bestraffen mögen; absonderlich aber Ihr in denen Auflagen Euch würcklich nicht einer dem Rath zukommenden und Eurer Innung nicht zustehenden obrigkeitlichen Macht oder pœnal

præ-

præcepti angemaßet/ sondern nur die Säumige gewarnet/ daß sie die Sache nicht zum Rechtlichen Procefs solten kommen lassen. Wodurch Ihr also nicht nur der Gerichts-Obrigkeit ihren respect erwiesen/ sondern auch ein officium humanitatis und Werck der Christl. Liebe bezeiget habt/ in Betracht nichts beschwerlicher und verdrießlicher ist, als in Zanck-Händeln für Gerichte leben, zumahl Ihr noch zu Eurer Entschuldigung fürbringet/ daß dem Crämer-Bothen nicht wohl alles zu vertrauen/ und Ihr Euch befahret/ es würden die Innungs-Verwandten/ an die die Erinnerungen ergangen/ es übel nehmen/ wenn ihnen selbige unversiegelt zugesendet würden; Bey diesen Umbständen aber allenthalben erhellet/ daß Ihr nichts straffbahres begangen/ auch kein böser Vorsatz bey Euch gewesen/ und solcher Gestalt/ so viel Euren Mit-Meister und die andre Innungs-Verwandte betrifft/ ein ieder in einer Gesellschafft schuldig ist/ dem/ welcher zu Nutzen der Gesellschafft etwas vorgenommen/ daran nichts getadelt werden mag/ schadloß zu halten/ absonderlich aber iede Innungs-Verwandte den von ihnen erkohrnen Innungs-Meister dergleichen Schadloßhaltung in rebus licitis & utilibus zu præstiren verpflichtet seynd/ und über dieses die Verwandte der Kramer-Innung sich durch beyliegende Vergleiche sub A. & B. zu dergleichen Genehmhaltung in negotiis ad utilitatem susceptis ausdrücklich verbunden; Hiernechst Ihr auch Euren Mit-Cramer-Meister die Auflage vor der Siegelung vorgelesen/ und Er das Innungs-Siegel zu dererselben Besiegelung hergegeben;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel/ daß der Rath zu N. nicht befugt sey/ weder die Kramer-Innung noch Euch wegen der in obbeschriebenen terminis und Umständen ergangenen schrifftlichen Auflagen/ zu bestraffen. Hingegen aber der Mit-Cramer-Meister Matthias und die andern Innungs-Verwandten Euch in dieser Sache gebührenden Beystand zu leisten/ sich mit Bestande Rechtens nicht entbrechen können. V. R. W.

XVI. Handel.

Von zwey Geschwistern die in Verdacht waren/ daß Sie Ihre Schwester gehangen.

§. I.

ES ist eben nichts seltzames daß ein Mensche von andern umbgebracht/ und hernach an einen Baum geknüpfft und vorgegeben wird/ daß er sich selbst erhangen/ maßen dann für wenig Monden uns ein solcher casus zugeschickt worden/ da ein Schulmeister seinem liederlichen

Zweiffelhafftigkeit der Umbstände des

wärtigen Handels.

Sohne geholffen/ seinen des Schulmeisters/ (wo mir recht ist) Eydam auff öffentlicher Straße zu erschlagen, und hernach an einen Baum zu hengen. Aber es gehören doch auch starcke indicia dazu, denen Beschuldigten dieses zu imputiren. Doch kommen zuweilen auch solche indicia auff beyden Seiten vor/ daß ein unpartheyischer Richter bald nicht weiß / auff welche Seite er incliniren soll/ wie gegenwärtiger Handel hiervon ein Exempel geben kan. Wenn man betrachtet/ wie der Inquisite die Umbstände der Sache erzehlete/ so war er wohl unschuldig. Er gab vor: Er hätte seiner todten Schwester nach der Mittags Mahlzeit bey zwischen Jhnen entstandener Uneinigkeit ein paar Maulschellen gegeben/ und als er Sie eine Zeit hernach/ da es Jhn leid worden/ vermisset/ hätte er Sie gesucht und auff den Boden gefunden/ daß Sie sich erhenckt/ worüber er sehr erschrocken / sie alsbald selbsten abgeknüpfft/ und auff den Boden liegen lassen, aber mit dem noch in der Hand habenden Stricke herunter zu der andern Schwester in die Küche gekommen/ Jhr das Unglücke erzehlet / und Sie gebeten mit hinauff zu gehen/ und die Erhangene/ nebst Jhn herunter tragen zu helffen/ und vorzugeben / daß die todte eines plötzlichen unversehenen Todes gestorben/ dabey aber so wohl wegen Vermeydung der Schande / als auch damit er wegen des der Verstorbenen gegebenen Maulschellen, weil Sie die Erhenckung der Schwester mochten veranlasset haben, nicht in Ungelegenheit kommen möchte / zu verschweigen, daß sich die Schwester selbst erhengt hätte. Es geschahe also/ und damit die Leute nicht etwan, wenn die Leiche lange unbegraben bliebe/ indicia an den Cörper finden möchten/ daß er an einen Strick erwürget wäre/ brachten Sie es dahin/ daß die Todte des andern Tages begraben wurde.

Indicia wieder die *Inquisiten.*

§. II. *Hactenus bene.* Aber nun wendet sich das Blat. Jederman wunderte sich nicht nur über den plötzlichen Tod / sondern auch über die geschwinde Begräbniß/ und da etwan die noch lebende Schwester nebst dem Bruder denen curiösen Gemüthern nicht einerley beständige/ sondern ziemlich variirende Antwort wegen der Umbstände des Todes mochten gegeben/ oder auch wohl gar gegen eine und andre vertraute Person etwas gedacht haben / daß sich die Todte erhangen hätte ; entstand noch vor der Begräbniß ein Gemurmel/ als ob die beyden Geschwister die todte erhangen hätten/ und deßwegen so mit der Begräbniß eilten/ damit dieses Schelmstück verborgen bleiben solte ; es war aber dieses noch so kräfftig nicht / daß es den ordentlichen Amtmann oder den Priester hätte bewegen sollen / die geschwinde Begräbniß auffzuschieben/ ob gleich deßhalb Ansuchung geschehen war. Dieser Umbstand vermehrte den Verdacht / und wurde nunmehr

mehr aus dem bisherigen Gemurmel ein öffentlich Geschrey/ von der Ermordung dieser Todten/ dergestalt / daß die Todte wieder auffgegraben / und von dem Medico besichtiget wurde / da dann der Bruder und Schwester genöthiget wurde/ zu bekennen, daß die Todte allerdings sich gehangen/ Sie aber solches bißher aus obigen Ursachen verschwiegen hätten. Dieweil aber bey der Besichtigung an der todten ihren Armen waren gewisse Kringel gefunden worden/ und daraus ein Verdacht entstunde, daß der todten ihre Arme wären gebunden gewesen/ und Sie also mit Gewalt erwürget worden sey; als entstand wieder die indessen incarcerirten inquisitos, fürnehmlich aber wieder den Bruder allerhand verdacht / darunter die vornehmsten waren / 1. die Feindschafft des Bruders / und die gegebenen Maulschellen; 2. die variation der inquisiten / und die bey ihren ersten Angeben verschwiegene Wahrheit. 3. Die ungewöhnliche Beschleinigung der Begräbniß / 4. die an der todten ihren Armen gefundene Kringel / aus welchen ein Verdacht entstunde, daß der Verstorbenen die Arme zusammen gebunden gewesen / und sie also sich nicht selbst erhangen hätte/ sondern von andern wäre erhengt worden.

§. III. Ja man fieng hiernächst auch an / wieder den Amtmann und den Priester zu murren/ und erweckte ein Geschrey, als ob diese beyde diesen Schwester-Mord hätten wollen vertuschen helffen, und daß dannenhero dem Amtmann die direction des Inquisition-Processes nicht alleine zu lassen wäre. Es geschahe auch, daß bey diesen Umbständen von Hoff aus ein benachbarter Amtmann dem ordentlichen zu Vollführung der Inquisition adjungiret wurde. Und dieser that nun sein mögligstes / daß er bey Leibe nicht in Verdacht käme / als wenn er denen Inquisiten etwa durchhelffen wolte/ er nahm sich aber dabey nicht in acht/ daß vernünfftige Leute Ihn nicht für præoccupiret wieder die Inquisiten, und für partheyisch oder feindseelig wieder den ordentlichen Amtmann und den Prediger hätten halten können/ sondern gab vielmehr so vielfältige offenbahre Gelegenheit zu diesem Verdacht/ daß man sich wundern muste/ wie ein vernünfftiger Mann sich so bloß geben könte. Unter andern war die an uns abgeschickte Urtheils-Frage/ die er alleine ausgefertiget/ so voller passionen/ daß wir uns drüber entsetzten. Ob er nun wohl hierbey diese cautel gebraucht hatte/ daß er uns diese Urtheils-Frage/ die sehr weitläufftig war/ in einen absonderlichen Fasciculo, nebst denen übrigen völligen Inquisition-Acten / in copia mitschickte/ und dieses stratagema desto besser zu bemänteln/ noch einen andern fasciculum beylegte, darinnen zwey von Ihm als adjuncto verfertigte Berichte nach Hofe enthalten waren / so brauchten wir uns doch gleicher gestalt der

Partheylig keit des *adjungirten* Amtmanns.

allbereit oben bey dem 12. Handel §. 3. gemeldeten contralection, und ge-dachten nicht alleine in præmissis unsers Urtheils dieses absonderlichen fasciculi, und daß darinnen die an Uns verfertigte Urtheils-Frage enthalten gewesen/ mit Nahmen/ sondern wir errinnerten auch in fine des Urtheils/ daß dieses Concept zuförderst zu denen actis inquisitionalibus gebracht werden solle/ ja wir excerpirten über dieses in denen rationibus dubitandi seine vornehmsten gravamina wieder die inquisiten/ und den Amtmann nebst dem Prediger/ und beantworteten dieselbe in denen rationibus decidendi. Ja man hielte sich in refutirung dieser des Commissarii gemachten gravaminum länger auff/ weil der defensor die in vorigen §. specificirten indicia wieder die delinquenten sehr deutlich und gründlich allbereit wiederleget hatte/ diejenigen aber/ die in der Urtheils-Frage enthalten waren/ nicht hatte refutiren können/ weil man Jhn dieselbe nicht communiciret hatte; und wir also sonst nothwendig auff ein interlocut hätten fallen müssen/ den defensorem über diese des Commissarii neu angebrachte Klag-Momenta zuförderst zu hören/ wenn man dieselben wichtig zu seyn befunden hätte.

Das von uns gesprochene Urtheil.

§. IV. Nach Erwegung dieser bishero erzehlten Umbstände kan nun ein unpartheyischer Leser unser allhier beygedrucktes Urtheil mit Bedacht lesen/ und überlegen/ ob wir bey diesen gleichwohl zweiffelhafften und etwas verwirrten Handel das rechte Pflöckgen getroffen, oder/ wenn er nicht unserer Meinung ist/ sich selber über den Handel machen/ und unser mense Majo 1694. gesprochenes Urtheil pro lubitu verbessern oder verschlimmern.

P. P. Seynd Esaias und Johanna Christina in Verdacht/ daß Sie Marien Elisabeth Jhre Schwester gewaltsamer Weise ertödtet/ geben aber beständig vor/ daß besagte Maria Elisabeth sich selber auff den Heuboden erhänget hätte. Ob nun wohl besage der Registratur Fol. 1. ein allgemeiner Ruff entstanden/ ob habe Esaias seine Schwester umgebracht, und bey Wiederauffgrabung und Besichtigung des Cörpers der Medicus fol. 15. dafür gehalten, daß/ weil die Hände gebunden/ und an dem Halß ein wenig Haut abgezogen gewesen/ die Todte sich nicht selbst erhangen, auch sonsten bey der Besichtigung dict. fol. 15. hin und wieder an den Cörper andre indicia gelittener Gewalt zu befinden gewesen; Ferner Inquisit Esaias etliche Stunden zuvor der Todten ein paar Ohrfeigen gegeben/ die Entleibte auch zuerst gefunden haben will / zu Johannen Christinen in die Küche kommen, einen Strick in der Hand gehabt / und zu ihr gesaget: Er habe seine Schwester von dem Stricke abgelöset: beyde Inquisiten hierauff ohne Beyruffung anderer Personen / die Todte allein von den Boden herunter getragen/ die Erhenckung verschwiegen, auch Esaias Johannen Christinen instruiret / daß sie seinen mit der Getödteten vorgehabten Zanck / und daß sich dieselbe selbsten gehencket/

verschweigen solte; wie denn auch beyderseits Inquisiten Anfangs von dem Umbstande des selbst erhenckens nicht gemeldet; über dieses derselbe (nemlich der quærent) in seinen beyden Berichten sub dato 28. Febr. und 16. Martii dieses Jahrs so wohl wieder den Esaias als auch wieder den judicem ordinarium, Ambtmann zu W. ingleichen wieder den Prediger zu G. folgende præsumtiones angegeben / daß die Ertödtete eben an den Tag und nach empfangenen Ohrfeigen bey dem Mittages-Essen lustiges humeurs gewesen/ und deswegen kein Selbstmord bey ihr zu vermuthen/ auch daß durch des Predigers zu G. verweigerten Auffschub der den andern Tag nach den Todes-Fall vorgenommenen Begräbniß ein zimlicher Verdacht entstehe/ daß man diese That vertuschen wolle; der judex inquirens aber sich in processu zimlich übereilet / indem Er inquisitum auf des Vaters Anhalten so fort von den Fuß loßschliessen lassen/ und denselben noch selben Tag summarisch vernommen/ hiernechst Inquisit in seinem Aussagen in etlichen von ihme angemerckten puncten variiret / oder von der Mit-Inquisitin und dem Zeugen discrepiret/ und der judex über solche contradictiones und variationes keine confrontation angestellet/ auch der fol. 10. act. von den Ambtmann verfertigte Bericht und fol. 16. gehaltene Registraturen ihn nicht wenig verdächtig machtan/ weil diese letzte der section und judicio medico zuwieder sey/ zu geschweigen/ daß die fol. 20. seqq. verfertigte Zeugen-articuli mehr defensionales als Inquisitionales wären/ auch des Ambtmanns Bruder die partes defensoris übernommen / wie nicht weniger/nachdem derselbe (scil. quærens) tanquam judex adjunctus so wohl die Inquisiten als Zeugen über noch einige articul vernommen/ ein und andre Umbstände, so zuvor nicht bey den actis gewesen, heraus gebracht worden / auch die Gerichts-Personen/ als er sie wegen der Kringel umb der Entleibten ihre beyden Arme, ob solche wohl von der auff dem Leibe gestülpten Schüssel hergerühret? befraget / zur Antwort gegeben/ daß zwar die Kringel innewendig an dem Arm von dem Rande der Schüssel etwas herrühren könten/ man könte aber nicht penetriren/ wo die/ so auswendig an Arme und wohl eines Fingers breit gewesen herkommen; Ingleichen als sie wegen der Bänder befraget worden/ geantwortet/ daß sie diese Bänder an der Entleibten Armen angefühlet, die wären gantz schlaff gewesen/ dergestalt daß Er (Zeuge) seine Finger zwischen diese und der Entleibten Arm durchstecken können; So wären auch die Bänder hinter den Kringeln gewesen/ und die Kringel forn nach den Händen zu / daß also diese nicht von den Bändern herrühren können; Ingleichen / daß umb der Entleibten Halß zwo mit Blut unterlauffne Striche befunden worden/ davon der erste unter den Kinbacken neben den Ohren auff beyden Backen hinnauff gegangen, der andre aber unten an Halß rund herum; endlich von selbigen nach Besichtigung des Stricks / woran die Todte gehangen haben solle/ nicht das geringste vestigium zu befinden gewesen;

D. a. d. wieder Johannen Christinen kein genugsames indicium ad inquisitionem oder capturam bey den Acten zu befinden/ Esaias aber besag der actorum fol.

25. seqq. seines bißher geführten Lebens halber glaubwürdige attestata beygebracht/ und bey denen actis nicht zu befinden/ wer wegen des wieder ihn erschollenen Geschreyes erster Anbringer gewesen / die hierauff summarisch abgehörten Zeugen sothaner famæ gantz zuwieder seyn und sich hernach erst/ als Inquisiti post aliter prius factam narrationem die Selbsterhenckung angegeben/ und durch des Medici judicium einige indicia, als in rationibus dubitandi gemeldet worden/ sich ereignet/ die aber doch in der von Inquisito übergebenen defension sattsam und zur Gnüge abgelehnet worden/ und wir Uns dißfalls allenthalben auff sothane defension beziehen; was aber die von demselben berichtete præsumtiones anlanget / dieselbige insgesambt sehr remotæ & parum inferentes seyn und über dieses denen actis zuwieder ist/ daß die Todte nach empfangenen Ohrfeigen bey dem Mittages-Essen lustiges humeurs gewesen/ indem Inquisit ad artic. 3. fol. 43. gemeldet/ daß Er Ihr nach Essens erst die Ohrfeigen gegeben/ und weder die Zeugen noch die Mit-Inquisita (darauff sich doch derselbe beziehet) in diesen Umbstande Inquisito nicht contradiciret; Der Prediger zu G. auch fol. 1. b. einen Befehl von den Consistorio verlanget, und die Prediger ordentlich an das Consistorium gewiesen sind/ auch/ da ja wegen so geschwinder Begräbniß eine Vertuschung zu vermuthen wäre/ solches ja so leicht wegen der Selbstentleibung/ als wegen des/ was man dem Inquisiten inculpiret/ Vermuthung giebet; Ferner der judex inquirens vielmehr bey so beschaffenen Umbständen denen Inquisiten zu scharff als zu gelinde gewesen/ auch solcher gestalt die Schließung des Inquisiten an ein Bein wohl wieder remittiren können; Ein Richter auch seinem Ambt gemäß/ so bald als möglich/die Gefangenen summarisch verhören soll/ die angegebenen variationes des Inquisiti nicht bey etwas importirenden Umbständen geschehen/ auch der Bestürtzung / in welcher er gewesen, als er die Schwester todt gefunden/ gar wohl imputiret werden können; und wenn der Amtmann deßwegen suspect seyn solte / daß er Inquisitum über besagte variationes nicht confrontiret, derselbe (quærens) mit gleicher suspicion zu belegen wäre/ weil er post adjunctionem solche confrontation über erwehnte puncta gleicher Gestalt nicht vorgenommen; Der fol. 10. & 16. von den Amtmann verfertigte Bericht und registraturen/ ingleichen die abgefasten articuli, worüber die Zeugen und Inquisiten vernommen worden/ allerdings dem Inquisitions Procefs gemäß und unverdächtig sind/ und einen judici billig oblieget/bey Inquisitionibus zuförderst auff des Inquisiti defension ex officio mit zu sehen; Die von demselbigen aber bey nochmahligen examine der Inquisiten heraus gebrachten neuen Umbstände zu dieser Sache wenig thun/ auch etliche von ihm verfertigte articuli, als art. 11. 21. seqq. worüber Inquisitus fol. 44. b. & 45 b. vernommen worden, nicht nach Anleitung des Inquisitions-Processus concipiret worden/ maßen der judex nicht aus privat-præsumtionibus, sondern aus denen registraturen die articulos zu formiren hat / von denen in dictis articulis angeführten special-Umbständen aber sonsten gar nichts in actis zu befinden;

Hier-

Hierüber die von Ihm in dem Bericht referirte Aussage der Gerichts-Personen gantz mit andern Umbständen/ als solche in actis fol. 51. a. zu lesen/ angeführet wird / auch an einen Strick man nicht leicht ein vestigium zu finden pfleget/ ob sich iemand selbst daran gehencket/ oder von einen andern erwürget worden/ und endlich die registratur fol. 54. b. und die ratio des rescripts fol. 18. quod in dubio interpretatio in optimam partem fieri debeat, Inquisito billig zu statten kömmt.

So erscheinet hieraus und aus den Acten allenthalben so viel/ daß Johanna Christina von der wieder sie angestelleten Inquisition zu absolviren, und nach geleisteten Uhrpheden der Hafft wieder zu erlassen/ so dann aber mit den Zeugen-Eyde zu belegen/ und zu befragen: Ob Ihr nicht wissend / auff was Weise Maria Elisabeth ihr Leben geendiget? Und ob Esaias dieselbe mit angethaner Gewalt umbs Leben gebracht? Dafern sie nun bey ihrer vorigen Aussage verbleiben/ oder nichts / so den Esaias weiter graviren möchte/ aussagen solte, ist auch wieder diesen in Ermanglung anderer indicien weiter nichts vorzunehmen / sondern Er wird ebenmäßig nach geleisteten Uhrpheden der gefänglichen Hafft wieder erlassen/ iedoch ist er die Inquisitions-Unkosten nach geschehener Liquidation und Moderation zu bezahlen schuldig / und wird das Concept der an uns abgegangenen Urthels-Frage zuförderst zu den actis inquisitionalibus gebracht; Es ist demselben auch unbenommen/ dasjenige/ was wieder den Prediger zu S. von Ihm berichtet worden / bey den Fürstl. Consistorio zu N. zu fernerer Untersuchung anzubringen. V. R. W.

XVII. Handel.

Ob das Stifft SS. Simonis & Judæ zu Goßlar ein unmittelbares freyes Reichs-Stifft sey oder nicht?

§. I.

Wir haben bißhero wiederumb allerhand casus, die ad jus privatum oder ad processum criminalem gehören / vorgetragen; und wird dannenhero verhoffentlich dem Leser nicht unangenehm fallen, wenn wir wieder einmahl etwas aus dem Teutschen jure publico vorstellen. Und ob wir wohl sonsten nicht gewohnet sind die Partheyen zu nennen / so wird es doch allhier unvonnöthen seyn/ diese cautel zu gebrauchen / nicht alleine weil die in der Vorrede anzuführende Ursachen allhier cessiren/ sondern auch / weil die

Die dieserwegen eingeschickte Urtheils-Frage.

Lesung dieses Handels alle Annehmligkeit verlieren würde/ wenn die interessirten Partheyen nicht deutlich genennet würden. In übrigen behält dieses responsum die Natur aller responsorum, daß es dem Gegentheil nichts zu præjudiciren gesonnen sey: Und so wenig als ich mich der in der specie facti dann und wann anzutreffenden expressionen theilhafftig machen will; so wenig kan ich auch melden/ wie diese controvers abgelauffen; weil ich mich nicht drum bekümmert/ auch darumb zu bekümmern keine pressante Ursache gehabt. Das an 20. Julii Anno 1694. von dem Decano, Seniore und übrigen Capitularibus des Käyserlichen freyen Exemt-Stiffts SS. Simonis & Judæ zu Goßlar an unsere Facultät abgelassene Requisitions-Schreiben nebst der specie facti ist folgenden Innhalts:

P.P. Es ist in hiesiger Käyserl. Freyen- und des H. R. Reichs-Stadt Goßlar ein geistliches Stifft gelegen/ wleches Käyser Henricus Glorwürdigsten Andenckens Anno 1051. und also 50. Jahr eher/denn die Stadt Goßlar das Stadt- und Bürger-Recht überkommen/ in honorem Beatæ Mariæ Virginis & SS. Simonis & Judæ ut & Matthiæ Apostolorum fundiret und gestifftet hat. Dieses Stifft haben nicht allein die Römischen Päbste/ sondern auch die Glorwürdigsten Käyser (welches gleichsam ein seminarium aller Ertz- und Bischöffe durchs gantze Römische Reich gewesen/ und Capella Imperii, und dessen Canonici Capellani Regii genannt worden/

Mader. antiquit. Brunsv. c. 7.
Corber. Histor. Goslar. c. 3. §. 14. & seqq.)

absonderlich Fridericus Barbarossa, und Henricus IV. laut in originali vorhandener Diplomatum, ietzo in Copia sub lit. A. & B. beygeleget/ mit herrlichen und gantz sonderbaren Privilegien/ mit dem jure immunitatis, & omnimodæ exemtionis begnadet und begabet/ wobey es die Successores in Imperio nicht allein Gnädiglich gelassen/ sondern es hat Ferdinandus III. Imperator Invictissimus im Jahr 1647. über die in Anno 1637. Allergnädigst ertheilte Confirmation der Privilegien noch besonders zu mehrern Nachdruck des Stiffts mit einem ernstlichen Protectorio und Schutz-Briefe versehen/ laut Beylage sub lit. F. welche Privilegia samt und sonders biß auff die ietzige Käyserl. Majest. inclusive sind confirmiret und bestätiget worden. Es haben sich aber ie zu Zeiten inter Senatum & Capitulum einige Miß-Verstände eräuget/ welche aber bald darauff durch gewisse Verträge gehoben worden. Vor ohngefehr 5. Jahren aber haben de novo allerhand Wiederwärtigkeiten und Zunöthigungen an Seiten des Raths sich hervor gethan/ indem derselbe nicht allein eine jurisdiction vi juris territorialis über Unser Stifft und dessen Eingesessene sich wollen anmaßen/ sondern auch dasselbe nach eigenen Gefallen mit Collecten und anderen oneribus

bus tam personalibus, quam realibus, gleich Dero Bürgern und Unterthanen/ zu belegen sich unterstehen wollen, biß Wir endlich/ nach dem Senatus allerhand Insolentien/ Thätlichkeiten und Verunglimpfungen wieder Unser Stifft und dessen Einwohner ausgeübet/ bey Höchstpreißlichem Käyserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien Klage anzustellen genöthiget worden/ woselbst Wir zum drittenmahl / und zwar am 26sten Octobr. 1693. auf des Raths eigenes abgestattetes Bericht-Schreiben dieses Rescript erhalten.

Communicentur exhibita hinc inde sub termino duorum mensium & inhærendo prioribus inhibitionibus, injungatur dem Magistrat nochmahlen durante nichts thätliches gegen das Stifft und dessen Zugehörige vorzunehmen / noch dasselbe wieder das alte Herkommen mit oneribus & exactionibus zu belegen und zu beschweren / bey Vermeidung Käyserl. Ungnade.

wodurch Wir Unseres dafürhaltens in possessorio geschützet worden. Es haben sich aber Bürgermeister und Rath der Stadt Goßlar daran nicht gekehret / sondern haben nach der Zeit einen Eingriff nach den andern/ eine Thätlichkeit nach der andern / ja gar eine Beschimpffung nach der andern wieder Unser Stifft/ und dessen Zugehörige/ ohngeachtet unterschiedlicher von Unseren Gnädigsten Erb-Schutz-Fürsten und Herren/ Herren Rudolph Augusti und Herren Anthon Ulrichs/ Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. an sie abgelassenen ernstlichen Vermahnungs-Schreiben ausgeübet/ biß sie endlich/da ihnen einige extrema angedrohet worden/ zur Güte sich zu accommodiren/ sich erbothen/ und weilen Wir dabey alle Ursach der Mißhelligkeiten gerne aus dem Grunde umb beständigen Friedens willen wolten gehoben sehen/ als haben Wir über Erheblichkeit oder irrelevantz beyderseits fundamentorum eines unpartheyischen Judicii Uns zu bedienen rathsam ermessen. Selbige nun bestehen ex parte Senatus darin.

1. Daß Civitas Goslariensis ein unmittelbahrer Evangelischer Reichs-Stand sey/ mit der superioritate territoriali, und darab dependirenden Jurisdiction in Geist- und Weltlichen, Civil und Criminal Sachen/ über alle und iede Dero Bürger und Einwohner von Uhralters her begnadet und begabet / und daß niemand von ihrer jurisdiction, nisi per pacta, sich eximiren könne.

2. Daß vermöge Paßauischen Vertrags/ und darauf erfolgeten Religions-Frieden/die jurisdictio Ecclesiastica contra Augustanæ Confessionis addictos suspendiret, und jure superioritatis ad Status Imperii devolviret worden.

3. Daß vermöge Instrumenti pacis Cæsareo-Svecici, art. 5. §. quæcunque Monasteria, weil Senatus Anno 1624. primo Januarii in possessione jurisdictionis Exemtæ nostræ Ecclesiæ gewesen/ derselbe dabey zu manuteniren.

4. Daß besage Capitulationis Leopoldinæ §. und zum dritten/ Käyserl. Maj. denen Ständen des Reichs sich verobligiret / dieselbe bey ihren Hoheiten / Recht und Gerechtigkeiten zu lassen/ niemanden ein Privilegium dawieder zu ertheilen, und da ei-

 nige

nige vor oder bey währendem Krieg dawieder ertheilet worden wären/ dieselbe gäntzlich zu cassiren und zu annulliren/ dawieder niemand leicht zu hören/sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger parition an seinen Herren zu verweisen/ auch die darauf an Käyserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ausgebrachte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione vor null und nichtig zu erklären/ dieselbe zu casiren und auffzuheben.

Ex parte nostra wird nachfolgender gestalt geantwortet/ und zwar

ad primum.

1. Daß das jus superioritatis territorialis über diejenige/ welche zwar in territorio wohnen, aber nicht de territorio sind/ und welche ab initio per Privilegia Cæsarea frey und exemt gewesen/ sich nicht erstrecke.

ad secundum.

2. Daß per Transactionem Passaviensem & subsecutam pacem Religionis diejenigen Stiffter/ welche niemahlen Episcopo vel Archiepiscopo subject, sondern a primis incunabulis exemt, und immediate sub Cæsare & Imperio gewesen/ ihrer exemtion dadurch nicht verlustig worden.

ad tertium.

3. Daß die possessio primo Januarii 1624. in facto nicht erweißlich sey; sondern Wir können darthun/ daß Wir damahls so wohl/ als nach der Zeit actus possessorios jurisdictionis exemtæ verrichtet/ Bürgermeister und Rath haben Uns auch noch Anno 1655. in subsidium juris requiritet/ coram Capitulo Zeugen zu verhören; item, daß sie in ihren zwo Jahr ante motam hanc litem ad Aulam Cæsaream abgeschickten Vorbericht præmeditato für Unterthanen, so Ihrer Käyserl. Majest. und dem H. Reich immediate unterworffen/ Uns erkläret/ desgleichen/ daß sie ante motam litem das prædicat eines Käyserl. freyen Exemt-Stiffts Uns ohnstreitig beygeleget. Daß Wir auch per Inhibitionem in aula Cæsarea in possessione geschützet worden/ & quod, qui hodie possidet, etiam olim possedisse præsumatur.

ad quartum.

4. Daß die Käyserl. Wahl-Capitulation am angezogenen Ort Uns nicht nachtheilig sey. Denn Käyserl. Majest. hätte sich zwar pacts-Weise verbindlich gemacht/ Fürsten und Stände des Reichs bey ihrer Hoheit/ Recht und Gerechtigkeit zu lassen. Es hätte aber solches nicht den Verstand/ als wenn Käyserl. Majest. sich verobligiret/ alle andere immediat Reichs-Unterthanen ihrer von uhralters her gehabten Privilegiorum und Exemtionum zu berauben/ und daß kein eintziger Ort im Römischen Reich ab ordinaria jurisdictione Magistratus mehr exemt, und immediate Cæsari und Imperio unterworffen seyn solte, sondern daß hinkünfftig dergleichen Exemtiones

nicht

nicht mehr solten verstattet/ und den statibus Imperii ihre Unterthanen dadurch entzogen werden. Was die cassation der sub- & obreptitie erschlichenen Privilegiorum anlangete/ solches wäre zu verstehen von denen, die paulo ante, vel durante bello tricennali ertheilet worden, nicht aber von denen/ welche vor 4. 5. 6. 7. und mehr hundert Jahren ad splendorem Imperii gewissen Communen gegeben. Die Verweisung a limine Judicii zielete unter andern mit dahin, wenn sich iemand des allgemeinen Beytrags der Reichs-Anlagen entschütten wolte/ welches Wir aber niemahlen prætendiret/ sondern Unsere quotam gerne und willig contribuiren wollen. Wann Wir nun hierunter der Rechte gerne möchten versichert seyn/ ob Senatus Goslariensis wieder Uns/ oder Wir contra Senatum Goslariensem in vorangezogenen vier puncten fundatam intentionem haben; Als ersuchen Wir Eure Hoch-Edle Herrl. und Hochgelahrte Gunsten/ Sie geruhen wollen, vorangeführte Facti relationem, nebst denen hinc inde beygebrachten argumentis collegialiter mit gebührenden Fleiß zu erwegen/ und Dero rechtliches Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi darob zu ertheilen. Was pro studio & labore gefordert wird/ soll mit allem Dänck bezahlet werden/ und Wir beharren ꝛc.

Das darauff erfolgte Responsum.

§. II. Ob nun wohl das darauff verfertigte responsum grösten theils die allbereit in der specie facti vorgebrachte momenta wiederhohlet; so wird doch die species facti deßhalb für überflüßig nicht gehalten werden/ weil eines theils die momenta daselbst ausführlicher sind beschrieben, und in dem Responso kürtzlich zusammen gezogen worden; theilst weil einer von denen Haupt-Umbständen/ auff welchen in dem responso hauptsächlich mit reflectiret worden/ in der an uns gethanen Frage nicht enthalten/ nemlich daß das Stifft quæstionis ein Evangelisches Stifft sey / und wie wir uns damahls gewundert haben/ daß die Herren quærentes diesen Umstand nicht mit erwehnet; also entsinne ich mich, daß einer von meinen damahligen Herren Collegis, der den Zustand der Stadt Goßlar wohl innen hatte/ denselben suppeditirte. Das Responsum von mense Augusto lautet also:

P. P. Ist das Stifft S. S. Simonis & Judæ zu Goßlar von langen Zeiten her / absonderlich aber von Käyser Friderico Anno 1188. und Heinrico Anno 1234. nebst Ertheilung anderer privilegien/ auch mit dem privilegio exemtionis versehen / und zu einen freyen Käyserl. exemt Stifft gemacht worden / auch bißhero in ruhiger possess immedietatis & exemtionis blieben; Hat vor wenig Jahren der Magistrat der Reichs-Stadt Goßlar über besagtes Stifft eine jurisdiction sich angemasset, und als man dieserwegen bey dem supremo judicio aulico zu Wien klagbahr worden, auch allergnädigste Rescripta pro manutenenda possessione erhalten, hat denenselben doch auff Seiten des Raths nicht nachgelebet werden wollen; Hat sich endlich ei-

nige Hoffnung hervor gethan / die Sache in Güthe zu heben / und wollen dieselben berichtet seyn: Ob Senatus oder Capitulum in dieser Controvers fundatam intentioуem habe?

Ob nun wohl auff Seiten des Magistrats angeführet werden möchte / daß die Stadt Goßlar ein unmittelbahrer Evangelischer Reichs-Stand sey/ der mit der Superioritate territoriali und der davon dependirenden Jurisdiction in Geistl. und Weltlichen / Civil und Criminal Sachen über alle und iede Bürger und Einwohner in territorio begabet sey; Hiernechst nicht nur vermöge Passauischen Vertrags und darauff erfolgten Religion-Friedens jurisdictio Ecclesiastica contra Augustanæ confessioni addictos suspendiret und jure Superioritatis ad status Imperii devolviret worden/ sondern auch instrumentum Pacis Cæsareo-Svec. art. 5. §. quæcunque Monasteria 24. in dieser Controvers klahre Maaß gäbe / indem darinnen ausdrücklich verordnet/ daß welche Clöster-Stifftungen und andre Geistliche Güther/ die der Augspurgischen Confession verwandte Stände den 1. Jan. 1624. in Besitz gehabt haben/ Sie dieselbe auch hinführo in Besitz behalten, und hierwieder keine exemtion weder vor dem Paussauischen Vertrag und Religion-Frieden oder nach denselben vorgeschützet oder die distinction, ob solche Güther in oder de territoriis wären/ attendiret werden solte/ und aber Senatus Goslariensis 1. Jan. 1624. in possessione Jurisdictionis über das Stifft zu Goßlar gewesen wäre. Ferner besage Capitul. Leopold. §. und zum dritten 2c. Käyserl. Majest. denen Ständen des Reichs sich verbunden/ Niemand ein Privilegium wieder der Stände Hoheit zu concediren/ und da einige vor oder bey wehrenden Kriege darwieder ertheilet worden/ dieselben gäntzlich zu cassiren; Auch endlich denenselben das von Käyser Ferdinando III. ertheilte Protectorium wenig zu statten kommen möchte / indem dergleichen protectoria auch wohl mittelbahren Unterthanen aus gewissen Ursachen pflegen ertheilet zu werden/ auch ohne dem die in ihren Protectorio sub F. erhaltenen Worte

auch darwieder NB. außerhalb ordentlichen Rechtens nicht bekümmern arestiren / 2c.

selbsten dahin weisen/ daß die Protectoria nur wieder unrechtmäßige Gewalt / & salva jurisdictione consveta gegeben werden.

Dieweil aber dennoch das Stifft quæstionis schon vor langen Jahren / und da man bey denen heutigen freyen Reichs-Städten von der Superioritate territoriali wenig oder nichts gewust, zu einen unmittelbahren und eximirten freyen Reichs-Stifft gemacht worden/ und was so wohl in den Religions-Frieden/ als instrumento Pacis de suspensa Jurisdictione Ecclesiastica, eaque ex possessione d. 1. Jan. 1624. judicanda enthalten / nur auff solche Casus, wann zwischen unterschiedenen Religion-Verwandten Streitigkeiten vorfallen/ zu ziehen ist/ dergleichen aber allhier nicht zu sagen/

gen / indem so wohl die Stadt als das Stifft der Evangelischen Religion zugethan; zu geschweigen / daß besagter §. quæcunque Monasteria &c. de bonis Ecclesiasticis mediatis ausdrücklich redet / und / wie von denenselben angeführet worden / Senatus die gerühmte possessionem d. 1. Jan. nicht erweißlich machen könne / vielmehr Senatus das Stifft und dessen Capitulares post instrumentum pacis lange Zeit für Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich / unmittelbar unterworffen / gehalten und tractiret / und endlich durch besagten §. Capitul. Leopold. Käyserl. Majest. sich nicht obligiret / alle unmittelbare Reichs-Unterthanen wieder das interesse der Reichs-Stände bey ihren alten privilegiis und exemtionibus nicht zu schützen; So erscheinet hieraus allenthalben so viel / daß dieselbigen in ihrer intention wieder den Magistrat zu Goßlar so wohl ratione possessorii als petitorii wohl fundiret / und da sich die Güthe zerschlagen solte / sich contra Senatum denen Rechten nach eines erfreulichen Urthels zu getrösten. V. R. W.

XIIX. Handel.

Absolvirung einer ungegründet angegebenen Hexe.

§. I.

Dieser gegenwärtige casus wurde auch anno 1694. in unsere Facultät geschickt in Monat September / und war ich damahls noch mit der gemeinen Meinung von den Hexen-Wesen so eingenommen / daß ich selbst dafür geschworen hätte / die in des Carpzovii praxi criminali befindliche Aussagen der armen gemarterten oder mit der Marter doch bedroheten Hexen bewiesen den mit denen armen Leuten pacta machenden / und mit denen Menschen buhlenden / auch mit den Hexen Elben zeugenden / und Sie durch die Lufft auff den Blockersberg führenden Teuffel überflüßig / und könte kein vernünfftiger Mensch an der Warheit dieses Vorgebens zweiffeln: Warumb? Ich hatte es so gehöret und gelesen / und der Sache nicht ferner nachgedacht; auch keine große Gelegenheit gehabt / der Sache weiter nachzudencken. Dieses waren die ersten Hexen-Acten / die mir Zeit Lebens waren unter die Hände gekommen / und also excerpirte ich dieselbe mit desto grössern Fleiß und attention.

Zustand des *Autoris* zur selbigen Zeit.

Neun indicia wieder die Inquisitin, die doch alles verneinet.

§. II. Barbara Labarenzin / Martin Peroltzens Eheweib zu Cößlin war wegen Hexerey in die inquisition gezogen worden/ und waren in actis folgende hauptsächliche indicia wieder Sie befindlich. (1.) Daß Anno 1690. Ihr Mann Klage wieder einen Knecht/ der Ihr Hexerey schuld gegeben/ geklagt/ die Sache aber liegen lassen; (2.) Daß eine Hexe / Tobias Beckers Wittbe Inquisitæ bey der Confrontation unter die Augen gesagt / daß Sie von Ihr der Inquisitin vor 15. Jahren Zaubern gelernet/ auff einen Teuffel / Nahmens Hanß/ umbgetaufft/ und Maria genennet worden/ auch mit Ihr öffters auff dem Blocks-Berge gewesen sey/ wie nicht weniger zu zweyen mahlen andern Leuten das Bier-Brauen verderbet habe. (3.) Soll Sie besage testis 1. & 7. summarischer Aussage Hans Köpens eines Hüters Frau voll Läuse gemacht haben, als Ihr diese wegen eines Zancks / der unter Ihren Kindern vorgangen, etwas vorgehalten gehabt. (4.) Soll Sie nach summarischer Aussage testis 4. Christian Mendens Kinde rechten Arm und Hand lahm gemacht haben / weil dieser mit Ihren Mann Streit gehabt. (5.) Soll Sie, wie Testis 5. summarisch deponirt/ David Drosen und seiner Frauen Geschwüre angehext haben/ weil diese letzte Anlaß gegeben haben soll, daß Inquisitæ Eydam mit in Krieg genommen worden. (6.) Soll sie besage summariæ depositionis testis 7. Hanß Köpen die rechte Hand in Gelencke entzwey gehext haben, weil er Ihres Bruders Frauen / die in einen bösen Geschrey gewesen / sich nicht habe annehmen wollen. (7.) Soll Sie Marien Hildebrands Tochter taub und stumm gehext haben / wie aus der Registratur von 27. Julii 1694. so immediate nach denen articulis inquisitionalibus folget / zu sehen. (8.) Soll Sie Caspar Weißkamms Tochter besage der drauff folgenden Registratur von 25 Julii behext haben. (9.) Soll Ihr der Inquisitin besage articuli inquisitionalis 120. seq. sehr bange gewesen seyn/ als Peter Scharrings Wittib gleichfalls als eine Hexe justificirt und zum Thore ausgeführet worden. Ob nun wohl diese indicia gar leicht und legaliter in etliche 20. oder 30. inquisitional-Artickel gebracht werden können/ so hatte doch der judex more per inquisitores magnæ pravitatis introducto über 150. Artickel befragt/ und das Weib wäre doch so hartnäckigt gewesen/ und hatte alles beständig geleugnet.

Beweiß der Indicien durch Zeugen.

§. III. Nun wäre diese Hartnäckigkeit zwar secundum naturam singularem & privilegiatam processus magici hactenus recepti alleine genung gewesen/ diese Inquisitin von Morgen biß auff den Abend durch die schärffste tortur zur Geständniß der beschuldigten Hexerey zu bringen, Alleine der Richter hatte ex superfluo, und der inquisitin das

Maß

Maß voll zu machen/ more communi des gemeinen Inquisition-Processes die Zeugen eydlich abgehöret. Bey dem (1.) und (2.) indicio brauchte es keiner Zeugen-Verhör/ denn die Registraturen ex Actis bewiesen dieselben genungsam. Das indicium (3.) bestärckte testis 1. & 2. (der in der summarischen Aussage testis 7. gewesen war) dadurch: Daß etwa eine Stunde hernach/ als Köpens Frau Inquisitin zur Rede gesetzt, die Köppin gantz voller Läuse worden, als wann Sie besäet gewesen/ und wären diese Läuse durch das offene Fenster als ein Nebel wie Kleyen augenscheinlich eingezogen/ und ob schon andere Leute mehr zugegen gewesen/ dennoch auff niemand als die Köppin gefallen. Die Köppin sey so bald in der Inquisitin Hauß gegangen/ und nachdem Sie solche nicht angetroffen/ habe Sie die Läuse der Inquisitin Manne und andern gewiesen/ die selbst dafür gehalten/ daß dieses nicht mit rechten Dingen zugehe. Hierauff habe Sie die Läuse in der Inquisitin Hofe abgekehret/ und wären selbe auch hernach weggblieben/ und nicht wiederkommen. (in respons. ad artic. probator. 6. biß 15.) Ja es schiene hiernächst Inquisitin sich noch mehr verdächtig zu machen/ daß Sie ad artic. inquisit. 46. gar nicht gestehen wollen/ daß Sie die Köppin wegen des Kinder-Zancks zur Rede gesetzt hätte; ja daß Sie ad artic. inquis. 56. gestanden/ wie Sie darüber hefftig erschrocken/ und nichts antworten können/ als Ihr wegen der Läuse extra protocollum Vorhaltung geschehen. Was das (4) indicium betrifft/ deponiret testis 4. ad art. probat. 17. biß 21. item ad interrogatoria ad artic. 19. und 20. daß Ihr Mann Christian Mend mit der Inquisitæ Manne auff dem Felde sich gerungen gehabt/ darüber dieser letzte einen üblen Fall gethan. Als nun der Zeugin Mann der Inquisitin es nicht nach Ihren Willen machen und Artztlohn geben wollen/ so hätte diese oder dero Schwester (welches Zeugin vergessen) gesagt: Er der Zeugin Mann solte betrübet werden/ und habe das Kind also fort zu stöhnen angefangen/ sey Ihm auch drey Tage drauff der Arm und die Hand verlahmet/ ingleichen sey Ihren Manne in der Nacht nach beschehenen Ringen so angst gewesen/ daß Er nicht bleiben können/ habe es auch so fort der Inquisitin zugedacht. Bey dem (5) indicio deponiren zwar testis 5. & 6. ad art. prob. 22. biß 27. nichts sonderliches/ das Inquisitin graviren könte; Aber was das (6) indicium belanget bestärcken testis 1. & 2. (in summar. depos. 7.) Ihre vorhero gethane summarischen Aussagen eydlich ad artic. probat. 3 biß 37. und scheinet inquisita graviret zu werden/ daß Sie art. inquis. 94. & 95. nicht gestehen will/ mit dem Zeugen/ wie er angegeben/ geredet zu haben/ ingleichen/ daß Sie ad artic. inquis. 96. läugnet/ daß Sie damahls sehr ängstlich gethan/ welches

doch beyde Zeugen art. prob. 36. eydlich erhärten. Quoad indicium (7.) wird abermahls Inquisita durch test. 9. & 10. Aussage ad art. 38. biß 43. wenig gravirt, wie denn diese Zeugen art. 41. ad int. 1. selbst gestehen/ daß Ihre Tochter vorhero kranck gewesen/ und nicht wohl gehöret: ingleichen können Sie artic. 40. nicht sagen/daß es Inquisitin verdroßen/daß Ihre Tochter so wenig vor die Wache bekommen. Wegen das (8) indicii deponiren testis 11. und 12. ad artic. probat. 45. & 46. und deren beygefügte interrogatoria, daß Sie mit der inquisitin in Streit gerathen / weil testis 12. zu der inquisitin jüngsten Tochter gesagt gehabt, es sey auff die Inquisitin bekant worden/ und sey einige Zeit hernach dieser Zeuginnen Tochter und Schwester bey gesunden Leibe in Fuß kommen/ davon Sie lahm worden/ es habe sich auch der Apothecker und Barbirer nicht darein schicken können / man habe auch unter der Schwelle ein Papier gefunden / darinnen mancherley Sachen von Eyern und Saamen gewesen. Wegen des (9) indicii ist ad art. probat. 47. und 48. die hiervon handeln / keine Zeugen-Aussage vorhanden.

Exceptiones des *Defensoris* wieder diese *indicia.*

§. IV. Wieder diese indicia führet der Inquisitin defensor folgende exceptiones an: Ad (1) daß der Inquisitin Mann wegen Armuth den Proceß liegen lassen müssen. Ad (2) daß solchen Hexen nicht zu glauben sey. Ad (3) Es folge nicht/ daß Sie diese Läuse gemacht hätte; Zudem müste testis 1. ad interr. 3. art. prob 6. selbst gestehen/daß Sie keine Droh-Worte von der Inquisitin gehöret. Ad (4) Sey die 4. Zeugin testis in propria causa, unica, deponire de auditu alieno, wisse auch ad art. 19. nicht einmahl/ ob Inquisitin oder Ihre Schwester die Drohworte geredet. Ad (5) Es stünden ja test. 5. & 6 selbst in den Gedancken / daß die Geschwüre aus bösen Geblüte entsprüngen/ in resp. ad int. 3. art. probat. 27. Ad (6) Gestünden gleichfalls test 1. & 2. ad interr. 1. art. prob. 37. Sie hätten keine Drohworte von der Inquisitin gehöret/ und sey der Armbruch erst drey viertheil Jahr hernach erfolget/ welches juxta artic. 44. der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung keinen Verdacht mache. Ad (7.) Geständen test. 9 & 10. ad art. 40. selbst / es habe Inquisitin nichts verdrossen/ ingleichen ad inter. 1. art. 41. daß die Tochter schon vor zwey Jahren taub gewesen. Ad (8.) Inquisita habe zwar Streit mit der Zeugin gehabt/ könte aber niemand sagen/ daß Sie gedrohet/ auch testis 11. & 12. ad interr. 1. art. 46. nicht sagen/ wie lange hernach die Lähmung erfolget.

Darauff erfolgtes Urtheil.

§. V. Nachdem ich den bißher erzehlten extract ex actis ad referendum verfertigt/ bemühete ich mich zu Uberlegung und Abfassung meines voti des Carpzovii Criminalia, ingleichen den Malleum maleficarum,

rum, Torreblancam, Bodinum, Delrio, und was ich für Autores de Magia mehr in meiner wenigen Bibliothec antraff zu consuliren/ und da fiele nun freylich nach dieser Männer Ihren Lehren der Ausschlag dahin/ daß die Inquisitin wo nicht mit der Schärffe/ doch zum wenigsten mit mäßiger Pein wegen der beschuldigten Hexerey anzugreiffen wäre. Und dachte ich dannenhero mit diesen meinen voto in der Facultät Ehre einzulegen. Aber meine Herren Collegen waren gantz anderer Meinung/ und muste ich dannenhero das conclusum Facultatis auff folgende Art entwerffen.

Daß wieder Barbaren Labarentzin in Ermangelung anderer Indicien ferner nichts vorzunehmen/ sondern Sie ist nunmehro nach geleisteten Urpheden der gefänglichen Hafft zu erlassen, iedoch seynd diese Acta wohl zu verwahren, und ist auf ihr Leben und Wandel fleißig acht zu geben/ Sie ist auch die auf diesen Proceß ergangene Unkosten nach vorhergegangener Liquidation und richterlicher Ermäßigung zuerstatten schuldig. V. R. W.

§. VI. Nun verdroße es mich aber nicht wenig/ daß bey diesen ersten mir unter die Hände gerathenen Hexen-Proceß mein votum nicht hatte wollen attendiret werden, aber dieser Verdruß war nicht so wohl wieder den damahligen Herrn Ordinarium und meine übrige Herren Collegen/ als wieder mich selbst gerichtet. Denn da ich allbereit in der Ausarbeitung meiner Teutschen Logic gelehrt hatte/ daß ein weiser Mann die beyden Haupt-præjudicia, menschlicher autorität und der Übereilung meyden müste/ verdroß es mich auff mich selbst/ daß mein votum auff nichts als die autorität obiger, und zwar grösten Theils offenbahr partheyischer unvernünfftiger Männer/ und auff dero übereilte und unzulängliche rationes sich gründete, fürnehmlich darauff/ daß die justificirte Hexe es der Inquisitin in die Augen gesagt/ daß Sie von Ihr hexen lernen/ und umbgetaufft worden/ auch bey dieser Aussage biß an Ihren Tod beständig verharret wäre. Ja es verdroße mich noch mehr auff mich/ daß ich/ so bald ich die rationes contrarias meiner Herren Collegen nur hörete/ ich alsbald von deren Wichtigkeit convinciret wurde/ und nichts drauff antworten kunte. Es bestanden aber diese rationes in folgenden Umbständen.

Dessen rationes decidendi.

Ob wohl die wegen Hexerey verbrannte Anna Strackefelds bey der Confrontation Inquisitin in die Augen gesaget/ daß Sie vor ohngefehr 15. Jahren von der Inquisitin Zaubern gelernet/ und von Ihr einen Teufel Hans genannt in einer Neige Kohl bekommen/ auff denselben umbgetauffet und Maria genennet worden/ ingleichen daß Inquisitin mit ihr öffters auffn Blocksberge gewesen/ und zu 2. mahlen andern Leuten das Bier-Brauen verderbet; Hiernechst Inquisita von andern Zeugen beschuldiget worden, daß Sie Läuse gemachet/ und etliche Personen durch Hexerey gelähmet/

oder Ihnen andere Kranckheiten und Schäden zugefüget; Dieweil aber dennoch Inquisitin dieses alles beständig verneinet / und einer Person / die wegen Hexerey verbrannt worden / wenig Glauben beyzumessen / wenn Sie gleich ihre Aussage mit ihrem Tode bestärcket / weil die Ursache, die etwa in andern delictis pflegt angeführt zu werden / quod delinquens de complicibus deponens non præsumatur esse immemor salutis æternæ, auff eine Hexe nicht appliciret werden mag / und ferner dasjenige was die andern Zeugen wieder Inquisitin deponiret / deßwegen nicht zu attendiren / weil Sie als testes unici, in causa propria, de auditu alieno, non tam de veritate quam credulitate, maxime vero de actibus remotis deponentes zu consideriren: So machen zwar diese indicia einige præsumtiones wieder Inquisitin ad inquisitionem sufficientes, und weßhalb Sie zu Erstattung der Unkosten zu condemniren; Sie seynd aber nicht gnug ad torturam, auch nicht einmahl ad purgationem per juramentum, zumahl ohnedem dergleichen purgatio bey einer Person / die Hexerey beschuldiget wird / nicht gebraucht werden kan / und ist dannenhero / als obstehet / zu erkennen gewesen.

Daß auff das Angeben anderer Hexen nicht zu trauen.

§. VII. Ich vermuthe wohl / daß noch viele von denen Lesern seyn möchten / die auff den noch leider mehr als zu gemeinen Schlendrian große Stücken zu halten pflegen / nemlich daß die denunciation und Aussage justificirter Hexen ein starckes indicium wieder andre denuncirte sey / und würde es vergebens seyn, mit Leuten / die muthwillig an præjudiciis hangen / in einer ordentlichen vernünfftigen disputation sich einzulassen / sondern wenn man selbige gewinnen / oder doch zum wenigsten Ihnen Ihre Thorheit höflicher Weise zu verstehen geben will / muß solches per indirectum geschehen / & tanquam aliud agendo. Dannenhero wird es Ihnen verhoffentlich nicht unangenehm seyn / wenn ich Ihnen folgende Historie vorstelle / und Sie bitte / sie möchten doch solche wohl und reiflich überlegen, zumahlen da dieselbe in Anfang Ihre Meinung vertheydiget. Es hat ein Großer Herr in Teutschland zween Geistliche zu seiner Tafel beruffen / Männer von sonderbarer Geschicklichkeit und Frömmigkeit; Unter der Mahlzeit fieng der Fürst zu den einen also an zu reden: Mein Herr *Pater*, meynet ihr auch / daß wir biß daher recht daran gethan / indem wir auf zehen oder zwölff Besagungen deren / so diese oder jene auf den Zauber-Täntzen gesehen zu haben bekennet / dieselbige angreiffen und *torquiren* lassen? Ich besorge sehr / daß der Teuffel als ein tausendkünstiger Bösewicht seine Bundsgenossen in viele Wege betriege / und daß es demnach mit den Besagungen / darauff man biß hieher gegangen / ein unsicheres gefährliches Ding sey / zumahlen weil so viel fürnehme gelehr-

re Leute dieser Anzeige wiedersprechen/ und uns damit das Gewissen gerührt haben/ derhalben sagt mir Herr *Pater*, was dünckt euch dabey. Hierauf fuhr der *Pater* so bald heraus (wie dann diejenige/ welche kaum vier Schuh von Rachel-Ofen kommen / in ihren *Discursen* sich übel *moderir*en können) und sagte: Ey Gnädiger Herr/ was ist nöthig/ daß wir uns hierbey viel Beschwerung machen/ last uns ja nicht meynen/ daß der allmächtige GOtt das zulassen werde/ daß ehrliche unschuldige Leute solcher gestalt solten geschändet werden, derowegen ists unvonnöthen/ daß ein Richter, wann er so viel Besagungen wieder iemanden hat / sich ferner ein Gewissen machen wolte/ sondern er kan darauff sicher fortfahren. Als nun der Fürst hiergegen *replicir*ete/ und zwischen ihnen beyden die Sache beyderseits *disputir*et worden/ der Geistliche aber auf seiner Meinung steiff und feste beharrete, endigte der Fürst diese *disputation* mit nachfolgenden Worten: Es ist mir/ Herr *Pater*, vor euch leid/ daß ihr das Urtheil mit euern eigenen Munde schon wieder euch gefället/ und derowegen euch nicht zu beschweren habt / daß ich euch beym Kopffe nehmen und ins Gefängniß führen lasse/ angesehen/ daß ihrer unter funffzehen nicht seyn, welche alle mit einander bekannt haben/ daß ihr mit ihnen auff dem Zauber-Tantze gewesen seyd/ und damit ihr nicht etwan meynet/ als ob ich schertze, so will ich alsbald die *Acta* herbringen lassen / da könnt ihr auch selbst in lesen/ und werdet darinn finden/ daß ihr von so viel Zeugen überwiesen seyd. Da stunde der gute Gesell wie Butter an der Sonnen in Hundstagen/ und konnte nichts vorwenden / weil er sich selbsten zu schanden gemacht hatte/ und war seine vorige Beredtsamkeit plötzlich in ein stummes Stillschweigen verkehret. Diese Historie erzehlet der Autor cautionis criminalis dubio 48. p. 347. Und hat man wohl ehe Exempel/ daß die Hexen gemartert / und ungemartert Ihre eigene Richter angegeben haben.

§. IIX. Nachdem also die bey mir bißhero gewesene persvasion von der Vortrefflichkeit und Nutzbarkeit des in Sachsen und an anderen Orten des Römischen Reichs üblichen Hexen-Processes einmahl ware wanckend gemacht worden/ fieng ich nach und nach immer mehr und mehr an/ in das Elend unserer Universitäten und Juristen-Facultäten oder Schöppen-Stühle/ was den Hexen-Proceß betrifft/ einzusehen/ biß endlich Anno 1701. und 1712. ich die Boßheiten und Thorheiten dieses Processes in zwey disputationibus so leibhafftig und kentlich abgemahlet, daß hernach auch andre

Exempel von etlichen andern Hexen-*Acten*.

durch GOttes Gnade dieses Elend tieffer einzusehen und von dergleichen Thorheiten abzustehen angefangen / und solches zu thun annoch fortfahren / ob schon annoch freylich Ihrer nicht wenig von allen vier Facultäten darüber murren / oder gruntzen / weil bißhero der so genante Hexen-Teuffel / wo nicht gar der Grund / doch zum wenigsten der Eckstein und höchstnöthiges Stück Ihrer Systematum oder Compendiorum Theologicorum, Juridicorum, Medicorum, Physicorum vel Metaphysicorum gewesen / ohne welchen sonst die große Diana der Epheser nichts gelten dürffte. Aber über diese arme Leute muß man sich nicht erzürnen / sondern vielmehr mitleiden mit Ihnen haben / daß der mehr als Papistische und Heydnische Aberglauben von dem Hexen-Teuffel so tieff bey Ihnen eingewurtzelt ist / daß alle Hoffnung aus ist / daß Ihnen geholffen werden könne. Weil nun über dieses ohnedem Ihr Grißgramen oder Ihre andre Pharisäische Erfindungen vergebens sind / die einmahl in die Tummheit dieser Lügen allzutieff einsehende heutige gelehrte und vernünfftige Welt wieder zur vorigen Raserey zu bringen / daß Sie an diesen närrischen Knecht Ruprecht wieder gläuben solten; Als ist wohl an klügsten gehandelt, wenn man diese Alte Trödler nach und nach absterben / und Ihnen von Ihres gleichen die herrlichsten Leichen-Predigten thun läst / in übrigen aber wegen Beantwortung der Schrifften Ihrer oder Ihrer Jünger ferner keine Feder mehr ansetzet / sie mögen es auch so thöricht und grob machen als Sie immer wollen. Wiederumb auff mich selbst zu kommen / so fügte es die göttliche Vorsehung / daß immer nach und nach auch andre Hexen-Acten in unsere Facultät geschickt und meiner relation anvertrauet wurden / die mich gleichsam forcirten die Augen immer weiter und weiter auffzuthun / und die miserable prostitution der Hexen-Richter und Advocaten zu erkennen.

Nemlich von einem Mägdgen / das Mäuse machen können.

§. IX. Und zwar so geschahe es noch eben dasselbige 1694. Jahr, daß in Monat October von dem Königlichen Dänischen Cantzley-Rath und Justitiario des Amts Steinburg Herrn W. H. Masio aus Itzehoe andre Hexen-Acta an Uns geschickt wurden. Diese betraffen ein alt Weib / welches ein Mägdgen von 9. Jahren beschuldigt hatte, daß Sie von Ihr Mäuse machen lernen; und war von dem Fiscal und denen Defensoribus beyder Inquisiten ernstlich mit einander disputiret worden; ob nicht die Alte / die nicht gestehen wolte / daß Sie dem Mägdgen Mäuse zu machen gelehret / und das Mägdgen / das sonst weiter nichts weder wieder sich noch wieder die Alte aussagen wolte / torquiret werden solten. Es wurden dabey von beyden Theilen schöne allegata legum & doctorum auff allen Seiten angebracht, auch das Mäusemachen des Mägdgens mit den Schlangen-

machen der Zäuberer Pharaonis von dem Fiscal verglichen; von dem Defensore aber, daß das arme Mägdgen von der alten Hexe sey verführt worden/ hauptsächlich angeführet/ da doch/ wenn man die Aussage des Mägdgens und anderer Kinder/ die das Mäuse machen gesehen, nur ein wenig mit Verstand ansahe/iederman gleich spüren kunte/daß das Mägdgen keine andre Mäuse gemacht/als die bey uns fast alle kleine Kinder/etwas zu lachen zu machen wissen/ wenn man ein Schnuptuch zusammen wickelt in der Forme daß zwey Enden auff beyden Seiten hervor gucken/ deren eines den Schwantz bedeutet, aus dem andern aber ein Knoten geknüfft wird/ daß er den Kopff bedeutet/ und dieses Gemächte hernach auff die Hand setzt/ und streichelt/ unvermerckt aber mit dem einen Finger einen Stoß giebet/ daß diese Schnuptuchene Mauß auff den Tisch springet/ und von dar wohl gar fort und unter den Tisch kaulert. Wer wolte nun/ wenn er solche Dinge lieset/ nicht betrübt werden/ daß wegen solcher Kinderpossen arme Kinder und alte Weiber/ cum tanto apparatu allegationum angeklagt/ und ohne Bemerckung dieser Kinderey tanquam in re seria defendiret würden. Dieses Exempel thate mir zimlich die Augen auff/ daß ich dieses noch mehr als Papistische Verfahren deutlicher erkennen/ und den Ursprung desselben ein wenig genauer nachzuforschen lernete. Daß aber die relation dieser Acten allhier nicht ümbständlichen ausgeführet wird/ ist deßhalben geschehen/ weil dieselbe allbereit in Herr D. Reichens Unfug des Hexen-Processes p. 485. biß 622. zu befinden.

§. X. Der andre casus, der sich folgends 1695. zugetragen/ und dessen Umbstände ich gleichfalls Herr D. Reichen zugestellet/ auch eben daselbst p. 622. biß 682. zu finden ist/ ist noch curieuser, indem ein munterer/ und mit einen auffgeweckten Verstand begabter Junge von 17. Jahren/ in dem Closter Wolnerstett, freywillig gegen andre seines gleichen bekant/ auch hernach gerichtlich solches wiederhohlet/ daß er pacta mit dem Teuffel gemacht/ nebst seinen gewesenen Herren einen Artzt/ sich respective in einen Vogel und Esel verwandelt/ und solcher gestalt vielen Menschen Schaden gethan/ welches er mit so vielen recht abscheulichen aber dabey auch grösten Theils unglaublichen Umbständen erzehlet, daß man ohne Entsetzen über des Jungen Verwegenheit es nicht lesen kan. Wie aber alles zugegangen/ und wie durch unsere sententias interlocutorias und was darauff erfolget/ daß dieser Lug und Betrug völlig entdeckt/ auch der Junge nicht wegen Zauberey/ sondern wegen seiner frechen Lügen gestrafft und gezüchtiget worden/ kan daselbst mehrern Innhalts gelesen werden. Und dieses gabe mir noch mehr Anlaß/ auff Untersuchung des Hexen-Wesens bedacht zu

Von einen Jungen, der abscheuliche Dinge *per pacta* mit dem Teufel gethan zu haben freywillig ausgesagt.

seyn / zumahlen da ich den Jungen etwas gekant / als er sich hier in Halle auffgehalten / und mir bewust war / daß er sich sehr scheinheilig anzustellen wuste / auch sein ingenium so beschaffen war / daß er Z. E. eine einmahl gehörte Predigt in guter Ordnung wieder summariter hererzehlen konte. Ja es hatte seine schelmische Verstellung einen sonst klugen und gelehrten Theologum, der sich damahls bey Wolmerstett herumb auffhielte / betrogen / daß er / da ich wegen der an uns geschickten Acten mich mit Ihm beredete / sich nicht einbilden konte / daß dieses Lug und Trug sey, sondern es für ein extraordinaires Werck des Teuffels hielte; indem der Bösewicht Ihn gebeten hatte, Ihm beyzustehen / und Ihm beten zu helffen / auch selbsten mit Hersagung vieler hierzu dienlicher Sprüche aus der heiligen Schrifft den Anfang gemacht / bald aber innen gehalten und gethan / als wenn Ihn der Teuffel die Sprache nähme, und mit dem Stuhle (darauff er gesessen / und der etwan ein paar Schuh von dem Camin abstund) fortrückte und den Kopff an den Camin andrückte / als wenn er erwürgen solte, (dergleichen Registratur auch in Herrn D. Reichens Buche p. 672. zu finden) welches der besagte Theologus mit Gewalt iedoch bescheidentlich gegen mich behaupten wolte / daß es kein simulirtes Werck seyn könne; biß der eventus ein anders erwiesen.

Errinnerung wegen anderer actorum magicorum.

§. XI. Ob ich nun wohl gesonnen bin / künfftig denen juristischen Händeln auch andre merckwürdige Hexen-Händel mit einzumischen / so wird man sich doch nicht wundern / daß obbesagte zwey casus, ob Sie schon sehr merckwürdig sind / werden ausgelassen werden / weil sie allbereit schon an gedachten Ort zu finden sind. Die von Herr D. Reichen daselbst p. 682. biß 774. angeführten dritten und vierten Acta Magica betreffend / gehen selbige Unsere Facultät nicht an, indem dieselbe anno 1676 item 1689. passirt, da unsere Facultät noch in der holen Weyde lag / und nicht concipirt worden war. Ich kan mich auch nicht mehr besinnen / woher Herr D. Reiche diese Acta bekommen hatte: Sie sind aber auch dergestalt nach denen principiis des gemeinen Schlendrians gehalten und darinnen auch nach dieser Melodey gesprochen worden; daß wohl das Haupt-Absehen damahls gewesen / sie beydrücken zu lassen / ut opposita juxta se posita magis elucescant.

XIX. Handel.

Von Partheylichkeit der Richter/ die in Inquisition-Sachen/ die Ihnen nicht anstehenden Urtheil ab actis removiren.

§. I.

Es muß hier zuförderst repetiret werden, was oben bey dem II. Handel §. I. & II. von der Schädlichkeit der Denuntianten/ und denen excessen der Richter in Inquisitions-Sachen in genere angemerckt worden. Was die Denuntianten betrifft/ ist überhaupt mit angemerckt worden/ daß die Feindschafft derselben gegen die denuncirten gar viele Verwirrung in Inquisition-Sachen zu machen pflege/ und dannenhero die Richter in dergleichen Fällen desto behutsamer zu gehen haben. Ich habe zwar daselbst in fine §. I. p. 107. unterschiedene Classen von allerhand Feinden erzehlet. Ich habe aber damahls vergessen die Feindschafft der Schulmeister gegen Ihre Prediger/ und der Substituten gegen die, denen sie substituiret sind / & vice versa zu benennen. Was die excesse der Richter betrifft / habe ich daselbst ein Exempel von Commissariis gegeben / die Ihre Commission überschreiten. Ferner bey dem XII. Handel habe ich viel von denen Mißbräuchen geredet / die von denen Richtern bey Abfassung der Urtheils-Fragen pflegen vorgenommen zu werden / welches auch vor Lesung des gegenwärtigen Handels zu repetiren nicht wird undienlich seyn. *General-Anmerckungen.*

§. II. Denn allhier stellet sich ein solcher Handel vor / da zwey Schulmeister und ein Substitute einen alten Pastorem denunciret / von deren Feindschafft gegen Ihn derselbige gnungsame Zeugnisse beygebracht hatte. Die Herren Consistoriales, die von dem denuncirten Pfarrer geschimpfft sein solten/ hatten sich nicht alleine als Judices in propria causa (welches auff gewisse maße noch passiret werden können) auffgeführet/ sondern auch die vor dem denuntianten gesprochene sentenz ab actis removiret/ und in die Neue Urtheils-Frage den Denuntiato præjudicirliche Umbstände eingerückt/ welches alles aus dem folgenden Responso, das Anno 1694. in Monat October auff des Denuntiati Anfrage nomine Facultatis nostræ verfertiget worden/ mit mehrern wird zu ersehen seyn. *Derer application auff gegenwärtiges responsum.*

P. P. Hat dessen bißheriger Schulmeister Heinrich W. bey dem Consistorio zu A. unterschiedenes wieder denselben/ sonderlich aber grobe injurien/ wormit Er seine Vorgesetzten in Consistorio angetastet haben solle/ denunciret, es auch damit so weit gebracht/ daß die Herren Consistoriales die Sache genau zu untersuchen/ die angegebenen Zeugen abzuhören/ ihn darüber zu vernehmen/ ferner mit der gebethenen defension pro avertenda inquisitione zu zulassen/ und die Acta so dann in einen gewissen Schöppen-Stuhl zu versenden/ Commissarios angeordnet; hat besagter Schöppen-Stuhl, als die acta dahin verschicket worden, zu Recht erkennet/ daß derselbe nicht allein mit der Special-Inquisition zu verschonen/ sondern auch wegen zugezogenen Schimpffes/ Schadens und Unkosten seinen Regress an die denuncianten zu nehmen befugt sey/ welches Urthel aber demselben nicht publiciret/ sondern von den Consistorio die acta anderweit/ nach Rechtl. Erkäntniß versendet/ und in der neuen Urthels-Frage diese Umbstände: Daß derselbe licentiœs in Reden und bereits wegen dergleichen mit den vorigen Kirchen-Patrono gehaltenen Irrungen und Wiederwärtigkeiten translociret: item: Sie könten nicht begreiffen, wie der Schöppen-Stuhl so gelinde sprechen könne/ eingerücket/ und darbey gebethen worden/ dieses mit zu erwegen/ und ad acta und anderweit zu sprechen; Hat ferner das Collegium, wohin die acta zum andern mahl gesendet worden/ die vorige sentenz corrigiret, und daß er wegen derer wieder das Consistorium angegebenen Injurien/ und daß er solche nicht ausgestoßen, eydlich sich reinigen solte, erkennet/ worauff das Consistorium anbefohlen/ das diesen letzten Urthel nachgegangen/ zur Eydes-Leistung ein termin anberaumet/ oder aber eine Frist zu dessen anderweitigen defension verstattet werden solle/ und derselbe will anfänglich berichtet seyn: **Ob die in seiner *defension* benennten Zeugen und Personen gestalten Umbständen nach *de jure habiles* und Jhn so fort *ad purgatorium graviren* können/ oder ob sie nicht vielmehr wegen ihrer vielen und großen *defecte ipso jure* zu verwerffen/ und es dahero bey der *absolutoria* zu lassen?**

Ob nun wohl Heinrich W. in seiner denunciation wieder denselben viele üble Dinge mit specialen Umbständen angegeben/ und sich dißfalls fürnehmlich auff 2. Zeugen/ nehmlich dessen eigenen Substitutum Johann T. und den gewesenen Schulmeister zu N. Heinrich K. bezogen/ im übrigen aber 2. Zeugen/ wann sie gleich nicht omni exceptione majores, dennoch eine præsumtion ad juramentum purgatorium reo inponendum machen können.

Dieweil aber dennoch/ so viel den denuncianten Heinrich W. betrifft/ derselbe per testes defensionales und attestata Seinen Bericht nach graviret wird, daß Er ein übles Lob habe/ ein Dieb/ und ab officio removiret sey, auch noch zu W. in peinlichen Processe stecke, mit demselben (Quærenten) in offenbahrer Feindschafft lebe/ und sich berühmet habe/ wenn Er mit dem Substituten es nur dahin bringen könne/ daß demselben das Handwerck geleget würde 2c. Ferner dessen Substitutum Johann T. belangende

gende aus beygelegter Abschrifft Rot. 1. & 3. testium defensionalium erhellet/ daß derselbe besagten Substituto viel Gutthaten erwiesen/ und ihm zur Substitution verholffen/ dieser aber Ihn mit Undanck belohnet/ und wegen der Gebühren mit demselben Streit angefangen/ auff der Cantzel ihn gröblich angegriffen/ auch sonst ein Mensch seyn solle/ der bey Gastereyen für vornehmen Adelichen Personen und Frauenzimmer garstige/ und einen Priester übel anstehende Reden zu führen gewohnet/ absonderlich aber bey einer Decem-Einnahme von der Beschuldigung/ als ob Derselbe die Herren Consistoriales injuriret habe/ autor und diffamant gewesen/ und von ihme der denuncirende Schulmeister es gehöret und aufgefangen; Endlich was Heinrich K. angehet gleichfals ex Rotulo 1. zu sehen/ daß Er in üblen Ruff/ ein Priester-Feind und Injuriant sey, auch weil derselbige Ihn wegen ausgestossener injurien denunciiret/ sonderlich Feindschafft gegen denselben hege/ und bedrohliche Worte wieder Ihn ausgestossen/ auch sein Vorgeben wegen der Zeit per test. 1. ad art. 29. in Rot. 1. elidiret worden/ in übrigen aber so wohl Johann T. als Heinrich K. testes singulares sind/ und allen Ansehen nach/ nach Anleitung des Inquisition-Processes, und weil man noch in dilatoriis & avertenda Inquisitione versiret/ noch zur Zeit/ nur summarisch und ohne Eyd abgehöret worden, kein Zeuge aber ohne Eyd in Processu zu attendiren, auch nicht einmahl eine præsumtion ad juramentum purgatorium machen kan. So erscheinet hieraus allenthalben so viel/ daß die angegebenen Zeugen wegen sothaner Mängel keine genungsame *præsumtion ad inquisitionem specialem* oder *juramentum purgatorium* wieder denselben machen können/ sondern es billig bey der ersten *sententia absolutoria* zu lassen sey.

Auf die 2. Frage E. W. V. R.

Will derselbe ferner berichtet seyn/ ob die Herren *Consistoriales* ihm die *sententiam absolutoriam* mit Bestande vorenthalten/ und ein ander Urthel wieder ihn einholen, auch nach Anleitung desselben ihn nunmehro zur Eydes-Reinigung anhalten können;

Ob nun wohl in causis Criminalibus die von einem Richter zu seiner Information eingeholten Urthel keine andre als probabilem autoritatem haben/ und wenn der Richter aus erheblichen Ursachen dieselben den Rechten und acten nicht gemäß zu seyn erachtet/ ihm bey einen andern Collegio sich Raths zu erholen/ nirgends verbothen ist/ auch ferner in processu inquisitorio hauptsächlich auf diesen Umbstand zu sehen/ ob ein reus eine solche Person sey/ zu der man sich der angeschuldigten Mißhandelung zu versehen habe/ und dannenhero die Herren Consistoriales nicht ohne Grund bey anderweitiger Verschickung der acten obspecificirte Umbstände in die Urthels-Frage mit eingerücket zu haben scheinen.

Dieweil aber dennoch/ was von der Freyheit eines Richters/ die acta anderweitig zu verschicken/angeführet worden, nur von dergleichen sententiis zu verstehen ist/ die eine

Obrigkeit motu proprio und zu ihren eigenen Unterricht einholen lässet, keines weges aber auf diejenigen sententias zu ziehen/ die/ wie allhier geschehen/ ad plena acta auf der Inquisiten Kosten, und auf deren Anhalten/ eingeholet werden; Ferner derselbe besage Rotuli defensionalis 1. bonam famam auch als ein alter 70. jähriger Priester præsumtionem juris für sich hat/und mala fama eines Rei dem gewöhnlichen Proceß nach per testes zu erhärten, nicht aber durch eigenseitige Registraturen oder den Urtheils-Fragen eingeruckte/ gehäßige und nicht ex actis zu verificirende Umbstände zu nehmen; Uber dieses allhier wohl zu erwegen/ daß die Herren Consistoriales in diesen Casu injuriati und pars læsa seynd/ auch die acta in den Schöppen-Stuhl / darinnen die absolutoria gesprochen worden/ selbsten willkührlich gesendet / auch für sothanen Schöppen-Stuhl absonderlich/ weil dessen Bericht nach derselbige dem Landes-Herrn mit Pflichten verwandt/ zu præsumiren, daß er unpartheyisch gesprochen habe; zu geschweigen/ daß allen Umbständen nach / und weil derselbige noch nicht ad articulos respondiret / sondern in defensione pro avertenda occupiret ist / die letzte sentenz nullitate zu laboriren scheinet / indem die sententiæ juramentum purgatorium imponentes auff gewisse Maße pro definitivis zu achten; keine sententia definitiva aber ehe der reus ad articulos respondiret / und sonsten was dem Proceß gemäß, vollführet worden/ ergehen kan; Endlich bey dieser Bewandtniß derselbe ex prima sententia ein jus quæsitum erlanget/ und daraus von denen Herren Consistorialibus nicht gesetzet werden mag; So kan auch derselbige mit Bestande Rechtens zur Eydes-Reinigung nicht angehalten werden, sondern es wird ihm das erste Urthel von denen Herren *Consistorialibus* billig *publiciret* und es darbey gelassen;

Auff die dritte Frage; **Ob wieder den *Substitutum* und beyde Schulmeister wegen der vermittelst eydlicher Zeugnisse und attestaten dargethanen Verbrechen / die *Inquisition* anzuordnen?** erachten W. V. R.

Ob wohl von ieder Obrigkeit dahin zu sehen / daß die Mißhandlung gebührend gestrafft/ und wieder anrüchtige Personen inquiriret werde;

Dieweil aber dennoch die bey der ersten Frage benenneten Anschuldigungen / damit derselbe seinen Substitutum und die beyden Schulmeister beleget/ also beschaffen/ daß auff dieselben wegen vieler varirenden Umbstände auff eine eintzele Frage nicht zugleich geantwortet werden mag/ indem etliche zu übersehen/ und nur bloß fidem testium minuiren; etliche ohne weitläufftige inquisition eine Vorhaltung oder einen Verweiß verdienen, wegen der gröbsten aber/ als daß Heinrich W. Forellen gestohlen/ und der Kirchen zu Warenburg 8. Thlr. entwendet haben soll / der sothane Anschuldigung bescheinigende Rotulus testium, aus dem die hier zu wissen nöthige Umbstände zu ersehen/ nicht mitgesendet worden; und im übrigen diese Frage mehr das interesse publicum, als desselben privat interesse angehet; So ist denselben zwar unbenom-

nommen/ die wieder besagte Personen habende *indicia* an gehörigen Orten einzugeben und zu *denunciren*; Es wird aber *judex competens*, nach Anleitung obbesagter oder anderer Uns noch unbewusten Umbständen ermessen/ was auff sothane *denunciation* zu verfügen sey/ massen derselbe auch für sich hierbey zu beobachten/ daß durch solche *denunciation* derselbe in Feindschafft gegen Seinen *Substitutum* nicht ferner veräusst werde/ oder/ da die *indicia ad inquisitionem* nicht allenthalben *sufficientia* seyn möchten/ ihm nicht andre Verdrießlichkeit daraus erwachsen, V. R. W.

§. III. Es ist nachhero ein anderer casus vor ungefehr 12. Jahren an unsere Facultät geschickt worden/ da eine dergleichen von dem judice geschehene remotion des Urtheils von denen actis eine noch grössere Verwirrung gemacht hatte/ die mir auch Anleitung gegeben Anno 1709. diesen Unfug in einer absonderlichen disputation de judice sententiam in causis criminalibus latam ab actis removente, etwas umbständlicher zu untersuchen/ und zu wiederlegen, allwo ich die bey diesen andern casu entstandene Verwirrung nebst dem völligen extract ex actis, und denen vielfältigen in dieser Sache gesprochenen Urtheilen a §. 32. p. 40. ad §. 46. p. 62. ausführlich vorgestellet/ darauff ich mich anietzo beziehe. Weitere Nachricht von *removirung* der Urtheil.

§. IV. Nun möchte sich wohl mancher wundern/ wie es doch kommen sey und möglich gewesen, daß von denen Herren Consistorialibus eine so grosse illegalität habe begangen werden können. Diejenigen aber/ die in Collegiis Juridicis sitzen/ wundern sich darüber gar nicht/ weil Ihnen dergleichen und andre irregularitäten in denen an Sie gesendeten Consistorial actis gar offte vorkommen/ Ihnen auch die wahren Ursachen, woraus selbige entstehen, wohl bekant sind. Ich will dannenhero von beyden meine Gedancken in möglicher Kürtze und bescheidentlich anführen. Es sind uns zuweilen Acta zugeschickt worden/ darinnen viele zu denen acten höchstnöthige Registraturen gemangelt/ viele unnöthige Schreiben beyder Theile/ die zu nichts als offenbahren Auffenthalt der Justiz gedienet/ admittiret worden/ auff derer keinen aber præsentata zu lesen gewesen/ einander wiedersprechende resolutiones enthalten gewesen, ohne Anzeige was darzu Ursache gegeben; Sachen/ die in zwey oder drey Monaten auffs höchste hätten abgethan werden können/ über etliche Jahre auffgehalten/ bündige Eheverlöbnisse wegen solcher muthwilligen protraction rescindiret/ unschuldige Personen wegen falscher Denuntiation offenbahrer calumnianten/ derer Boßheit auff allen Blättern hervor geleuchtet/ auff etliche Jahre von Gebrauch des heiligen Abendmahls suspendiret, ja wenn gleich diese armen Leute in Kranckheit gerathen/ und solche mit denen attestatis Ihrer Beicht- Unterschiedene Exempel etlicher in *Consistorial Acten* öffters vorkommenden *irregularitäten*.

Väter bescheiniget/ und um admittirung ad S. cœnam angehalten/ auch allbereit Urtheil aus unpartheyischen collegiis vor sich erhalten/ dennoch bloß unter dem prætext, daß Ihre wiederwärtige calumnianten das Urtheil geleutert hätten, abgewiesen worden/ ja darinnen die disjustirte Consistoriales, denen die ad acta cum rationibus gesprochene Urtheil nicht anständig gewesen/ so viel an Ihnen gewesen/ genungsam bezeuget haben/ daß/ wenn es bey Ihnen gestanden hätte/ Sie lieber die collegia juridica selbst/ die die Urtheil abgefasset/ und Ihnen mit Bescheidenheit die nullität Ihrer Bescheide vorgestellet/ und selbige corrigiret/ zur Inquisition gebracht und gestrafft hätten/ 2c.

Summarische Haupt-Ursachen/ woraus dieselben entstanden.

§. V. Die Ursachen sind vielerley. Die vornehmsten scheinen folgende zu seyn. 1. Die noch in vielen Consistorial-Ordnungen beybehaltene reliquiæ Papatus Politici ex jure Canonico, davon ich in meinen notis ad Lancelottum vielfältig gehandelt/ und davon der Herr Hofrath Ludovici in seinen Consistorial-Proceß cap. 15. §. 2. seq. p. 160. seq. das Exempel/ daß in Ehe-Sachen der Kläger der Beklagtin die Klage nicht in das Gewissen schieben könne/ kurtz und deutlich ausgeführt. 2. Die von denen Evangelischen Theologis und JCtis über dem noch in praxin Consistoriorum eingeführte und vertheydigte gantz offenbahr nach dem politischen Pabstthum schmeckende/ ja solche zuweilen übertreffende Meinungen/ wie davon eines Theils Carpzovii Jurisprudentia Consistorialis, und das von dem seel. Cantzler Fritsch zusammen getragene Jus Ecclesiasticum, fürnehmlich aber D. Christian Webers de jure Consistoriorum darinnen befindlicher Tractat genungsam bezeigen kan. Und hat Herr Hoffrath Ludovici löblich und wohl gethan/ daß er in besagten seinen Consistorial-Proceß a §. 1. ad §. 8. capitis 2. dem Manne seine Blösse/ Boßheit oder Unverstand/ wiewohl nur in einer einigen zu seinen Zweck dienenden Frage cordate gezeiget/ und sich billig gewundert/ daß dieses gefährliche (und allen Evangelischen Fürsten und dero Juri circa sacra höchst præjudicirliche) Buch in Evangelischen Landen zum Druck gelassen worden/ und daß sich noch niemand gefunden/ der die darinnen enthaltene grobe Papistische Sätze zu wiederlegen sich unternommen hätte. 3. Die menschlichen Schwachheiten/ die auch denen Herren Consistorialibus ankleben/ und die sie gar füglich durch die beyden ersten Ursachen bedecken können. 4. Daß öffters die Consistoria mehrentheils mit Theologis besetzt sind/ oder diese doch das directorium entweder öffentlich oder in geheim darinnen haben/ und denen es über die allbereit vorher angemerckte Ursachen, auch noch/ wiewohl ohne Ihre Schuld/ an genungsamer Wissen-

schäfft der Jurisprudenz und der tüchtigen Gründe Processus judicialis mangelt. u. s. w.

§. VI. Wie ist aber nun diesen Elend zu begegnen? Dieses ist eben so schwer nicht / aber es kan nicht so leicht und geschwind alles eingeführet und ad praxin gebracht werden / so ohnmöglich als lange eingewurtzelte Kranckheiten geschwinde und in einen Huy gehoben werden können / sondern es erfordert ein wenig Zeit und Gedult. Sonderlich die beyden ersten causæ dieser politischen oder vielmehr Geistlichen / oder Consistorial Kranckheit. Jedoch ist ietzo mehr Hoffnung darzu als bißhero gewesen. 1. Daß man Christliche und vernünfftige Theologos und JCtos, die die obgedachte Papentzende Greuel entdecken, und auff Universitäten in Ihren Schrifften und disputationibus, oder in Ihren Bedencken und responsis, (dergleichen des seeligen Herrn D. Speners Bedencken an vielen Orten sind) dieselbige wiederlegen / wieder Ihre so wohl scheinheilige Nachrichter / als wieder die groben Calumnianten schütze / oder doch zum wenigsten durch solche Leute sich nicht verleiten lasse / die Lehre der Wahrheit zu dämpffen. 2. Daß man hernach zu seiner Zeit / die in denen Consistorial - Ordnungen befindliche reliquien des politischen Pabstthumbs emendire und bessere. 3. Daß man denen Consistorialibus eben durch diese zwey ietzterwehnte remedia die Gelegenheit benehme / Ihre anklebende menschliche Schwachheiten (die nach dem bekanten Sprichwort: vitia erunt, donec homines, durch Straff-Gesetze nicht getilget werden können) durch die autorität der alten Consistorial - Ordnungen und gefährlicher Schrifften ferner zu bedecken. 4. Daß man die Consistoria mit obgemeldten Christlichen und vernünfftigen Theologis und JCtis besetze / und also zwar das eine extremum vermeide, daß man die Herren Theologos nicht gar von Consistoriis ausschliesse / aber auch nicht in das andre extremum verfalle / daß die JCti & Politici davon ausgeschlossen oder von denen Theologis übermannet werden / sondern daß man dißfalls das etwan in dem Hertzogthum Magdeburg und Halberstadt gebräuchliche temperament, oder dergleichen treffe, davon ebenmäßig das 1. und 2. Capitel des Consistorial - Processes des Herrn Hoffrath Ludovici mit mehrern Nachricht geben wird.

Und die darwieder zugebrauchende *remedia.*

XX. Handel.
Leibs- und Seelen-Gefahr/ auch Verlust der Ehre und reputation, die aus Mißbrauch indifferenter oder auch gar sonst nützlicher Dinge entstehet.

§. I.

Extract aus den Acten.

IN eben dem Monat October 1694. als der vorige Handel einlieff/ wurde auch folgender an die Facultät geschickt/ in welchen ein anderer Priester wegen seines unordentlichen Wandels war in die Inquisition kommen/ für deme aber unsere Facultät nicht so favorabel sprechen konte, als vor dem in dem vorigen casu geschehen/ weil die Umbstände gantz anders waren. Diese Umbstände aber kan ich nicht besser beschreiben/ als wenn ich den extract aus denen an uns geschickten actis hersetze/ zumahlen da die dem Urtheil beygefügten rationes dieselben etwas zu kurtz und nicht so deutlich referiren.

Der Pfarrer P. wird unterschiedlich beschuldiget/ und sagen sonderlich in Num. 6. testis 8. & seq. wieder Ihn aus/ daß er sehr späte in die Kirche käme/ und offte die Leute wieder heimgiengen/daß er oftmahls sehr truncken sein Ambt verrichtete/zu denen Krancken nicht gienge/die Leute auff der Cantzel angriffe, sein Vieh den Leuten Schaden thun liesse/mit seiner Frau sehr ärgerlich lebete, mit dem Feuer gefährlich umbgienge/daß die Nachbarn in grosser Gefahr wären/ auch schon einmahl Feuer entstanden wäre/ sich früh in Brandtewein/ Nachmittage in Briehan und Toback vollsöffe/ item sehr fluchte. Dergleichen auch schon in n. 5. unterschiedene Zeugen berichtet/ auch ferner geklaget/daß Er nicht in die Schule käme/auch die Beichtkinder von seines Collegens Stuhle weg und zu sich ruffte/ worauff n. 8. das Consistorium die Special Inquisition angeordnet. Num. 9. sind diese Beschuldigungen in gewisse Inquisitional-Articul bracht, und der Pfarrer darüber vernommen/ der aber alles negiret/ iedoch nachhero als die Zeugen abgehöret werden sollen/ ultro gestanden, daß Er in einigen Sachen zu viel gethan/ so nicht aus Boßheit sondern Schwachheit geschehen, habe auch aus Zorn/ weil Er viel Hauß-Creutz ausgestanden und großen Abgang erlitten/ etwas mehr Brandtewein getruncken/habe aber in seinem Ambte nichts versehen. Die Zeugen seind hierauff eydlich abgehöret, wollen aber von keiner Gewißheit mehrentheils sagen/ sondern

dern de auditu alieno, ausser was Sie affirmiren ad art. 10. 11. 12. & 13. von anzüglichen und ungebührlichen Reden auff der Cantzel / it. test. 9. & 12. ad art. 24. daß der Pfarrer auf Ehrengelagen sich sehr voll söffe. ingleichen test. 3. 9. 10. & 12. ad art. 28. daß der Pfarrer öffters Leute in seinem Hause hätte und sich mit Ihnen vollsöffe. it. test. 2. & 12. ad art. 29. daß der Pfarrer sich auch sonsten in seinem Hause frühe in Brandtewein/ Nachmittage aber in Bier und Toback voll söffe. it. test. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13. ad art. 30. daß Er ein übel Leben mit der Frauen führe und sich mit ihr schlüge/ ingleichen test. 3. 8. 9. 10. & 13. ad art. 32. & test. omnes ad art. 33. daß mit dem Feuer sehr nachläßig in des Pfarrers Hause umbgegangen würde/ auch schon ein Brand einstens darinnen entstanden/ ferner test. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 11. 12. & 13. ad art. 37. & test. 3. 4. 10. & 12. ad art. 38. daß sein Vieh den Leuten viel Schaden thäte / und wann Sie Ihn deßwegen besprächen, Er auf Sie schölte. Worauff der Pfarrer n. 11. auch weil Er damahls nicht erschienen/ ferner n. 13. vors Consistorium nach Wolffenbüttel citiret wird. N. 15. berichtet der Müller zu Wickensee/ daß als Er 20. Dom. post Trin. zum Abendmahl gangen/ hätte der Pfarrer als Er/ Deponenten die Hostie reichen sollen/ das Gesichte von Ihm weggewendet / und da Deponent fortgegangen/ hinter Ihm hergespiehen und den Teufel genennet/ die Feindschafft wäre daher kommen/ daß der Müller beym Caplan gebeichtet/ immassen auch der Caplan das Beicht-Geld wieder heraus geben müssen. Der Altariste Johann Rolten saget aus, es habe der Pfarrer/ als Er den Müller das Abendmahl gereichet/ sehr störrisch ausgesehen / und hinter Ihm hergemurmelt/ so Er aber nicht verstehen können. Num. 16. ist dem Pfarrer Vorhaltung in Consistorio geschehen / und darauf in decreto sub n. 17. dem Pfarrer Defension verstattet/ immittelst aber derselbe suspendiret. Num. 19. suppliciret der Pfarrer an das Consistorium, bittet die Suspension auffzuheben / verspricht ein ehrbar Leben/ und schiebt die Schuld auf sein böß Weib / daß Er daher aus Melancholey bißweilen einen übrigen Trunck gethan. Num. 20. ist ein Schreiben von General-Superintendenten zu Holtzmünde/ daß der Pfarrer an einem Sonntage früh vor 12. gl. Brandtewein gesoffen / sich hernach zu Pferde gesetzet/ willens nach Wolffenbüttel zu reiten/ aber herunter gefallen und in Kothe geweltzet/ daß seine Pfarr-Kinder dazu kommen mit grossen Aergerniß. Num. 21. ist dem Pfarrer in Consistorio solches vorgehalten, so Er sehr entschuldigen will, doch umb gut Wetter bittet/ dahero Num. 22. Commiss. ertheilet an den Ambtsrath Mehlbaum zu Holtzmünde Zeugen dißfalls abzuhören. N. 23. & 24. hat der Pfarrer von Articul zu Articul auf der Zeugen Aussage geantwortet, bittet nochmahls umb Gelindigkeit und verspricht Besserung. Num. 27. ist ein Zeuge/ so nebst den Pfarrer an obgedachten Sonntage weggeritten/ endlich abgehöret/ welcher mehr nicht berichtet, als daß der Pfarrer/ als Er aus seinem Hause kommen feuerroth untern Gesichte ausgesehen/ aufm Pferde immer von einer Seite zur andern getaumelt/ endlich wieder umbgekehret/ und gar von Pferde imei-

ne

ne Pfütze gefallen. Num. 31. ist der Pfarrer restituiret worden / nachdem Er angelobet/sich zu bessern, hat auch laut n. 34. bey der Gemeine/ als Ihm die Cantzel wieder geöffnet/ depreciret/ welches den 22. Jan. geschehen/ den 3. Febr. klagt der Ambts-Müller zu E. beym Consistorio, daß Er von dem restituirten Pfarrer/ welcher sich gantz berauschet gehabt/ hefftig in der Predigt angegriffen worden / leget auch attestat deßwegen bey n. 35. & 36. Dahero n. 37. neue Inquisition angeordnet wird. Num. 42. klagt des Pfarrers Caplan Principi, daß Ihn der Pfarrer injuriret/und befiehlt Princeps mit eigener Hand den Consistorialibus, das Aergerniß zu sopiren. Num. 45. klaget der Müller aufs neue/ daß er in der Predigt angegriffen worden. Num. 49. sind viel Zeugen summarisch abgehöret/ welche bestärcken/ daß der Pfarrer den Müller in der Predigt sehr angegriffen/ damahls sehr betruncken gewesen / und nach Brandtewein gestuncken / sich ungeberdig auf der Cantzel und vorm Altar bezeiget / wird auch von Jobst Görmann berichtet/ daß der Pfarrer einstens den verstorbenen Capellan, als dieser außn Beichtstuhle gangen/ beym Kopffe kriegt/ daß Sie Johann Ruprecht N. wieder von einander bringen müssen. Ingleichen eine Leiche nicht begraben lassen wollen/ weil Ihm nicht Geld genug gegeben worden/ auch das Läuten verbothen. Num. 55. ist der Pfarrer wieder über Inquisitional Articul vernommen, ingleichen auch unterschiedliche Zeugen abgehöret, die sagen aus test. 3. 5. & 15. ad art. 8 & 9. daß der Pfarrer nach der Deprecation voll von Brandtewein in die Kirche kommen und darnach gerochen, test. 22. ad art. 10. daß Er voll zur Leiche kommen/ nachdem diejenigen, so mit zu Grabe gangen/ 2. Stunden hinter der Leiche stehen müssen, test. 22. & 24. ad art. 11. daß der Pfarrer aus Trunckenheit öffentlich in Koth gefallen / auch ad art. 12. vom Pferde deßwegen gefallen. Test. 6. 10. 13. ad art. 15. daß er noch ietzo ärgerlich mit der Fraue lebe. Test. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 13. 16. 22. ad art. 17. 18. & 19. daß Er hefftig auf der Cantzel gescholten/ und man gar eigentlich mercken können/ daß er den Müller gemeinet/ dabey auch sehr ungeberdig sich angestellet. Test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. & 18. ad art. 21. 22. & 23. daß Er die anbefohlne Abbitte sehr laulig und conditionate gethan. Test. 3. 8. 10. 11. 12. ad art. 24. daß Er flugs folgenden Tages sehr späte in die Kirche kommen, Test. 8. 10. 12. ad art. 25. damahls einen Zanck in der Kirche angefangen/ und mit Ochsen und Flegeln umb sich geworffen; Test. 3. 4. 5. 7. 25. ad art. 27. daß er nach eigenen Gefallen Beicht-Kinder in der Woche annähme. Test. 1. 2. 5. & 24. ad art. 31. daß Er sehr truncken zu denen Patienten kommen, und Ihnen das Abendmahl gereichet. Test. 7. & 9. ad art. 32. & 33. daß Er den Altarmann/ als Er das Tuch beym Heil. Abendmahl gehalten/ injuriret: Test. 7. & 14. ad art. 35. & 36. daß der Pfarrer An. 1685. den vorigen Caplan in der Kirche beym Altare nicht alleine injuriret / sondern auch Haare außm Kopffe gezogen/ und auf die Banck nieder gerissen: Test. 16 & 17. ad art. 41. daß Er die Gebühren für Tauffen/ copuliren und Begräbniß steigerte. Test. 16. 18. & 21. ad art. 50. daß er öffters truncken in Beichtstuhl käme: Test. omnes ad art. 64. daß er noch

stetig

stetig die gantze Gemeine ärgere: Test. 2. ad art. 65. daß Er noch ärgerlich im Truncke und mit seiner Frau fortführe fast ärger als zuvor/ dergleichen auch test. 3. bezeuget: Test. 4. & 15. ad d. art. daß Er vor 7. Wochen auff die Cantzel gangen / da der andere Vers des Glaubens gesungen worden / (vid. & test. 1. 2. & 4. ad art. 6. n. 57. b.) Test. 5. & 16. ad d. art. daß er unlängst das Evangelium eher abgelesen als die Epistel/ auch als vor kurtzer Zeit die Epistel abgesungen gewesen/ sich nach seinem Stuhl bey der Cantzel verfüget/ iedoch wieder besonnen/ und vorn Altar gangen: Test. 7. 8. 10. 12. & 13. ad d. art. daß Er noch stets im ärgerlichen Leben fortführe. Num. 57. b. ist der Pfarrer über neue Inquisitional-Articul auch nachhero Zeugen eydlich abgehöret und deponiren ad art. 1. 2. & 3. test. 3. & 5. daß der Pfarrer am 13. Trin. 93. als der Müller beym Caplan gebeichtet/ mit der Hand auf seinen Stuhl geschlagen/ und über laut geruffen, wanne: wanne! was will daraus werden/ auch zu seinen Beicht-Kindern gesaget: Gehet hin in Friede/ aber, dort sitzet ein Teufels-Kind das beichtet/ darüber der Müller erschrocken/ daß Er auch ohne absolution zur Kirche hinaus gangen. Num. 61. ist der Pfarrer in Consistorio wieder vernommen / negiret aber alles. Num. 65. will der Pfarrer haben/ daß die Zeugen noch über gewisse interrogatoria, daran Er sich versäumet/ abgehöret werden möchten/ so Ihm aber n. 66. abgeschlagen/ und seine Nothdurfft bey der Defension zu beobachten angedeutet wird. Num. 72. hält der Pfarrer nochmals darumb an/ weil Er keine contumaciam begangen / und unpäßlich gewesen (so aber nicht bescheiniget) es auch nicht verstanden/ bittet Ihn auch mit der confrontation zu verschonen, die aber n. 73. geschehen.

§. II. Von denen contentis der defension ist zwar keine besondere Urtheil Erzehlung in dem extract geschehen; es meritirte aber auch selbige nicht/ daß Ihrer gedacht würde / weil Sie aus nichts anders als aus elenden Zeuge bestunde, auch bey solchen Umbständen aus nichts anders bestehen kunte / wie die in folgenden Rationibus sententiæ angeführte rationes dubitandi deutlich bezeigen; und kan sich ein ieder ex lectione des Extracts leichte einbilden / wie das Urtheil für den Reum nicht favorabel fallen können / wiewohl doch ex lectione ipsa des Urtheils und derer rationum decidendi noch eines und das andre wird angemerckt werden können/ darauff man vielleicht sonst nicht gedacht hätte.

nebst denen rationibus.

In Inquisitions-Sachen C. W. P. Pastoris zu E. unterschiedliche Excesse und dahero entstandene Aergernisse betreffende/ erkennen Fürstl. Braunschw. Lüneburg. verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe zu Wolffenbüttel auff 2c. Daraus so viel zu befinden/ daß ermeldter P. in der ihm verstatteten defension nichts/ so ihm zu statten kommen möchte/ ausgeführet/ weswegen Er wegen seines beharrlichen ärgerlichen Lebens und Wandels/ und so wohl vorher als nach seiner restitution auffs neue begangenen groben Excesse nunmehro seines Pfarr-Ambts zu entsetzen / hiernechst auff 8.

Wochen mit Gefängniß zu bestraffen/ und mit Wasser und Brodt zu speißen/ auch die Unkosten/ so auff diesen Inquisitions-Procesß gelauffen / abzutragen verbunden / inmaßen wir ihn Krafft dieses seines Pfarr-Diensteß entsetzen/ und in besagte Straffe und Unkosten verdammen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Es ist Inquisit nachdem Er unterschiedlicher Excesse halber ab officio suspendiret gewesen/ act. n. 31. wieder restituiret worden/ iedoch mit der ausdrücklichen Commination, daß bey seinen fernern übeln Verhalten er ohn alles Rücksehen/ removiret werden soll/ wobey ihn ferner n. 32. angedeutet/ daß Er öffentlich pro concione der geärgerten Gemeine eine Abbitte thun und hinführo ein unsträfflich Leben zu führen / angeloben solte; Welchen Er aber schlecht nachgelebet/ indem nicht nur ex depositione test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 15. ad art. 21. & 22. n. 55. zu sehen/daß Er keine rechte Abbitte gethan/ und solche sehr laulicht und nur conditionate verrichtet / sondern auch nach solcher deprecation viel grobe excesse begangen/ inmaßen nach Aussage test. 3. 8. 10. 11. & 12. ad art. 24. sub n. 55. Er so bald folgendes Tages sehr späthe in die Kirche kommen/ auch wie test. 8. 10. & 12. ad art. 25. berichtet/ damahls einen Zanck in der Beth-Stunde angefangen / aus seinen Stand heraus gekiffen / und mit Ochsen und Flegeln um sich geworffen ; Ferner nach Aussage test. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 13. 16. & 22. ad art. 17. 18. & 19. den Müller in einer Predigt / als derselbe zum H. Abendmahl gehen wollen, sehr handgreiflich daß es iedermann mercken können/hefftig angegriffen/ihn einen Epicurer und Teuffels-Kind geheissen/ auch sehr ungeberdig sich darbey bezeiget , ingleichen den Altarmann/ als Selbiger beym H. Abendmahl das Tuch gehalten / injuriret/ und einen alten Schelm gescholten/ wie test. 7. & 14. ad art. 35. 36. n. 55. ingleichen test. 2. ad art. 8. n. 57. berichten ; Hiernechst derselbe/ vermöge der Zeugen Aussage ad art. 64. & 65. n. 55. so wohl in übermäßigen Brandtewein-Trincken/ als üblen Leben mit seiner Frau immer continuiret/ es fast schlimmer als zuvor machet / und die gantze Gemeine dadurch ärgert/ auch sonder Zweiffel aus Trunckenheit vor einiger Zeit nicht nur das Evangelium vor der Epistel abgelesen/ sondern auch/ als der andre versicul in Glauben gesungen worden/ auff die Cantzel gestiegen und angefangen zu predigen/ daß der letzte Vers des Gesangs zu nicht geringen Aergerniß der Zuhörer zurück gelassen werden müssen/ überdiß Dom. XIII. post Trin. 1639. als der Müller beym Caplan gebeichtet/ mit der Hand auf seinen Beicht-Stuhl geschlagen/und überlaut zu seinen Beicht-Kindern gesaget/ gehet in Frieden , aber dort sitzet ein Teuffels-Kind und beichtet/ darüber der Müller erschrocken / und ohne absolution zur Kirche hinaus gegangen/ vid. test. 3. & 5. ad art. 1. 2. & 3. n. 57. b. in übrigen aber öffters truncken zur Leiche/ in Beicht-Stuhl und zu den Patienten , denen Er das H. Abendmahl reichen sollen, gekommen/vid. test. 22. ad art. 10. test. 16. 18. & 21. ad art. 50. test. 1. 2. 5. & 24. ad art. 31. n. 55. Zu geschweigen der Excesse,so sich bey letzterer Inquisition zu Tage

ge geleget / und bey voriger Commission nicht untersuchet worden / absonderlich / daß Er einsten Anno 1685. den verstorbenen Caplan öffentlich und in Gegenwart der Beicht-Kinder in der Kirche bey den Altar injuriret / auch bey denen Haaren ergriffen / und auff die Banck nieder gerissen, vid. test. 7 & 14. ad 35. & 36.

Ob nun wohl P. in seiner übergebenen defension zuförderst / daß die Zeugen noch auff seine Interrogatoria abgehöret werden möchten / begehret / auch alle Zeugen suspect zu machen sich angelegen seyn lassen / im übrigen aber niemand wegen seiner Mißhandelung mit doppelter Straffe zu belegen;

Dieweil aber dennoch besage der acten Inquisit sich an denen Interrogatoriis unstreitig versäumet / auch wenn gleich ein und anderer Zeuge demselben nicht gewogen wäre, dennoch nicht zu præsumiren, daß die Zeugen in so großer-Anzahl ihr Gewissen mit einen Mein-Eyd beschweret haben solten / zumahl Sie bey der Confrontation Inquisito seine Begünstigung beständig in faciem gesaget / und sein Vorgeben wieder dieselbigen in der defension zum theil unzulänglich / mehrentheils aber seinen eigenen Geständniß nach unerweißlich, hiernechst eine Menge grobe Excesse und Mißhandelungen vorhanden / unter welchen unterschiedene turbationes sacrorum, bey der Beichte und administration des Abendmahls zu befinden / und solcher Gestalt auf die bloße remotion nicht erkennet werden mögen, auch endlich dahin zu sehen, ob nicht / da alle bißherige Vermahnungen und ernstliche Mittel / Inquisitum nicht von seinen Branteweinsauffen / (welches der Ursprung aller seiner Begünstigung zu seyn scheinet) abwendig machen können; zum wenigsten durch obrigkeitliche Casteyung Er corrigiret werden könne; Als ist obiger maßen zu erkennen gewesen.

§. III. Vielleicht wird sich mancher Leser wundern / wenn er die rubric dieses Handels lieset / warumb ich dieselbe also eingerichtet / und nicht vielmehr gesetzt / daß in diesen Handel von Bestraffung lasterhaffter Priester gehandelt würde. Und dürffte Er, sonderlich wenn er ein Priester-Feind ist / sich wohl gar drüber ärgern / und / daß ich hiermit dem Clero heucheln wollen / sich einbilden / oder dencken / daß der Buchdrucker etwa es versehen / und den Titul / der zu einen der folgenden Händel gehöre / aus Irrthum vor diesen Handel gesetzet habe; aber es wird der Beschluß der rationum decidendi weisen / daß es mit Bedacht geschehen. Die Ursache alles des von dem bestrafften Priester erregten Unfugs war gar nicht der sonderlichen Beschaffenheit seines personellen temperaments, noch denen Ursachen, für denen sich die Clerisey insonderheit in acht zu nehmen hat / zuzuschreiben / sondern Sie rührete von dem angewohnten Brandtewein-Trincken her. Und also kan es leichte kommen / daß du, mein Leser / der du dich an der rubric dieses Handels geärgert / selbst gerne Brandtewein trinckst / und derowegen Ursach hast / dich nicht ferner zu übereylen / und in deinen Hertzen zu ge-

Absonderliche Gedancken über die *rubric* dieses Handels.

gedencken / dieser Handel giebet denen ungezogenen Pfaffen Ihre lection, und gehöret nicht für mich; Sondern stehe vielmehr hier ein wenig stille; Sie gehöret für dich. Ja mich dünckt / ich höre noch einen andern / der sich selbst in seinen Hertzen was einbildet / und wohl GOtt danckt / daß er nicht sey wie solche garstige Brandtewein-Säuffer; oder auch wohl gar fortfähret / und sich beredet / er wolle den errathen / auff den ich mit diesen Handel gezielet hätte / denn er kenne diesen und jenen / der sonst ein praver gelehrter und tugendhaffter Mann sey / wenn er nur durch das schändliche Brandtewein-Sauffen sich nicht verderbete. Diesen ruffe ich ebenfalls zu: Stehe stille / die Anmerckung in der rubrique gehöret vielleicht auch für dich. Wie stehets mit den Rauch- oder Schnup-Toback? Wie riechen deine Kleider so starck darnach / wie siehet dein Mund, dein Kinn / deine Kleider so röthlich und unappetitlich aus? Ja sprichstu, das ist ein anders. Der Schnup-Toback / ja der Rauch-Toback sind würcklich was Gutes und Gesundes / Bontekoe und andre berühmte Medici - - - Ach schweige flugs stille / und liß dem Bontekoe und andern berühmten Medicis zu Ehren meine folgende Gedancken.

Erklärung derselben.

§. IV. Brandtewein / Toback etc. werden allhier in weitläufftigen Verstande genommen, daß Sie so wohl die gemeinen und allen Bauren bekanten species, als auch diejenigen / die wegen Ihrer rarität oder Kostbarkeit mit eigenen Nahmen / als Ros solis, Aquavit, Knaster / körnichter Schnuptoback / u. s. w. pflegen genennet zu werden. Brandtewein ist so wohl indifferent als der Toback / denn sonst würde man in Christlichen und vernünfftigen Republiquen dessen Zubereitung und Handel nicht so lange geduldet haben. Ja Brandtewein und Toback sind alles gute und nützliche Dinge / die / wenn Sie recht gebraucht werden / dem gemeinen Wesen viel Nutzen bringen / und die Gesundheit des Menschen erhalten / oder die Kranckheiten vertreiben. Daß Sie aber durch den Mißbrauch das Leben verkürtzen, ist auch nicht zu zweiffeln. Je hitziger / rarer und theurer der Brandtewein ist; ie kürtzere Arbeit macht er. Der Knaster-Toback ist unstreitig lieblicher / angenehmer und gesunder / wenn er mäßig gebraucht wird / als der gemeine Toback; aber er verderbet auch den Magen / und verkürtzet denen / die Ihn täglich und übermäßig brauchen / das Leben: Der Schnup-Toback ist so lange eben nicht mode, daß ich hätte observiren können / ob diejenigen / die sich dessen allzuhäuffigen Gebrauchs von Jugend auff bedienen / alt zu werden pflegen / welches ich mir aber indessen schwerlich einbilden kan. Wegen der Seele / und der Ehre ist zwar gleichfalls zwischen Brandtewein und Toback einiger Unterscheid / aber vielleicht so groß nicht / als Ihn

die Liebhaber des Tobacks sich einbilden. Brandtewein macht truncken/ und wenn er übermäßig gebraucht wird/ und eine Gewohnheit dazu kömmt/ sind solche Leute fast gar nicht nüchtern / und sind also in stetswährender Gefahr/ ohne Bereuung Ihrer Sünden / in der Trunckenheit hingerissen zu werden/ oder Ihre Ehre/ Amt und Nahrung zu verlieren, wie es dem Priester in gegenwärtigen casu gangen/ auch besorglich andern / die nicht Priester seyn/ gegangen ist/ und noch gehen kan/ wenn Ihre lectiones, responsa, Schrifften / Carmina, u. s. w. nach Brandtewein oder Toback (oder auch nach Wein/ Duckstein/ Merseburger/ Löbejüner u. s. w.) riechen/ denn du must nicht meinen/ daß ich den Brandtewein und Toback alleine für so gefährlich halte. Es ist zwar war/ der Schnup-Toback und Rauch-Toback (wenn dieser bey warmen Wasser/ und keinen truncken machenden Geträncke gebraucht wird) verleitet auch die excedentes nicht / daß Sie Seelen-Gefahr lauffen/ oder den Verlust Ihrer einmahl erlangten Ehre zu besorgen hätten; Aber es verhindert doch dieser unmäßige Gebrauch unstreitig junge und der Beförderung noch dürfftige Leute/ daß Sie schwerlich dazu gelangen können / die aber schon dazu gelanget sind/ hindert es öffters/ daß Sie nicht ferner befördert werden.

§. V. Wie ist aber nun diesen Ubel zu helffen: Principiis obsta, sero medicina paratur: Gib achten auff dich: Merckstu/ daß du des dir sonst nöthigen und gesunden Brandteweins/ Tobacks/ Weins/ Biers ꝛc. zu viel thust/ und immer noch mehr thun wilst/ oder es warnen dich andre / setze dir eine gewisse dosin, die du nicht überschreitest / oder wenn du Sie bey einer ausserordentlichen Gelegenheit in etwas/ auch ohne Völlerey überschritten hast/ continuire nicht ferner / vielweniger advancire noch weiter/ sondern laß ie eher ie lieber wieder ab. Denn wenn die Gewohnheit allzusehr überhand genommen, so stehet es hernach in deinen Vermögen nicht / wie die vielen Exempel vieler honneten Leute beweisen/ die Ihre Toback-Dosen wegschencken/ und sich dadurch von dem vielen Gebrauch des Schnup-Tobacks befreyen wollen/ aber alles vergebens. Ich habe einen jungen Menschen gekant, der seine studia fast absolviret hatte / und sonst von bescheidenen moribus war / aber das Toback-Rauchen sich so angewöhnet hatte/ daß von frühe morgens biß Abends das Licht deßhalb auff seinen Tische stund / dergestalt / daß er auch alle lectiones, bloß deßwegen darüber versäumete/ weil er Zeit derselben seine Toback-Pfeiffe nicht anstecken durffte. Indessen hielte er keine Gesellschafft sonderlich/ sondern studirte bey der Toback-Pfeiffe in Juristischen/ Historischen und Politischen Büchern. Ich riethe Ihm/ daß ich es zwar vor unmöglich hielte/ daß er rebus sic stanti-

Vornehmstes und fast einziges Mittel wieder diesen Mißbrauch.

bus für sich das Toback-Rauchen auff einmahl würde einstellen können, er würde sich aber eines baldigen Todes zu versehen haben / wenn er nicht alsbald anfieng/ dasselbige zu mäßigen/und schlug Ihm vor/daß er so viel thun/ und des folgenden Tags anfangen solte/ bey Stopffung einer ieden Pfeiffe einen neuen Strich auff das Papier zu machen / und wenn er zu Bette gieng, diese Striche zu zehlen/ und den folgenden Tag/ oder doch Anfangs allemahl über den andern Tag eine Pfeiffe weniger zu rauchen als vorher/biß er zu einer proportionirlichen und seiner Gesundheit nicht schädlichen wenigen Anzahl die Sache gebracht hätte. Aber er war auch dieses durch die Gewohnheit nicht mehr fähig zu thun/ und starb darauff in wenig Jahren.

Ursache der einen dem Urtheil angehengten *clausul.*

§. VI. Nun ware wohl freylich bey diesen letzten casu die Hauptursache/ weil dieser junge Mensch sui juris war/ und keinen superiorem hatte/ der Ihn zum Gebrauch des vorgeschlagenen Mittels forciret hätte, wannenhero auch meine Herren Collegen dafür gehalten/ daß es dem Prediger quæstionis für sich ohnmöglich wäre / sich den Gebrauch des Brandteweins abzugewöhnen, und haben dannenhero nebst andern auch aus dieser Ursache in das Urtheil die letzte clausul einzurücken geschlossen, daß man Ihn in Gefängniß durch Reichung Wasser und Brodt darzu anhalten und gleichsam forciren solte. Gleichwie ich aber weiter keine Nachricht erhalten/ wie die Sache abgelauffen; Also zweiffle ich doch/ daß dieses Mittel viel dürffte ausgerichtet haben. Die Ursachen meines Zweiffels können vermuthlich aus dem/ was bißhero angeführet worden/ leichtlich abgenommen werden; ietzo will ich nur melden, was Sie etwan vernünfftig bewogen/ anderer Meinung zu seyn. Es ist aus der Historie bekant/ daß vor etliche hundert Jahren/ da in Deutschland noch kein Land-Friede eingeführt war/ es geschahe/ daß eine Adeliche Person einen Apt gefangen bekommen/ und Ihn/ biß er sich ranzioniret, nur mit Wasser und Brod speisen lassen/ welches sich etliche Wochen verzogen. Als nun die Ranzion angelanget/ und der Apt von dem Edelmann Abschied nahm/ versahe er es/ daß er sich gegen diesen für das Tractament mit Wasser und Brodt bedanckte / mit der beygefügten Ursache/ daß er bißher etliche Jahr her von dem Podagra vielfältig geplagt worden / und daran große Schmertzen ausgestanden hätte; aber das Wasser und Brod habe Ihn völlig curirt/ und getraue er sich nunmehro durch mäßige Speise und Tranck in dieser Gesundheit zu erhalten. Der Edelmann antwortete hierauff/ er habe diesen Umbstand bey determinirung der Ranzion nicht gewust/ und sey nicht mehr dann billich/ daß Ihn der Apt auch das Artzt-Lohn apart bezahle 2c. Die Wahrscheinlichkeit die-

dieser Geschichte kan auch aus der alten Fabel von dem Podagra und der Spinne/ die mit einander gereiset/ und die dünckt mir/ bey dem Luciano zu finden ist/ bestärckt werden 2c.

XXI. Handel.

Straffe eines alten Mannes/ der einem Juden ein Kind verkauffen wollen.

§. I.

General Anmerckung von den Juden.

ICh werde vielleicht bey einem andern Handel bessere Gelegenheit haben / von den unterschiedenen Meinungen der Gelehrten von der Juden Ihren Zustand/ toleranz derselben/ Umbgang mit Ihnen/ Ihrer Bekehrung/ u. s. w. meine Gedancken kurtz und deutlich zu entdecken. Jetzo will ich nur wegen des gegenwärtigen Handels dasjenige berühren/ was man schon längst von denen Juden gesagt/ daß Sie suchten Christen-Kinder an sich zu kauffen / und derselben Blut zu vergießen/ weil Sie dieses Blut zu allerhand Aberglauben vonnöthen hätten/ und ist die legenda darvon / und was Anno 1475. dieserwegen mit denen Juden passiret/ unter andern in Joh. Ludewig Gottfrieds Chronica der vier Monarchien zu lesen/ und die Tödtung eines Christen-Kindes/ wie Sie von denen Juden damahls geschehen seyn soll/ in einen saubern Kupffer abgebildet. Ich meines Orts kan wohl gestehen/ daß ich schon vor mehr als dreißig Jahren dafür gehalten/ das dieses eine pure Lügen sey/ und daß man denen Jüden in diesen Stück unrecht gethan / ob gleich iederman/ der mich kennet/ weiß/ daß ich sonst kein sonderlicher Gönner der Jüden bin/ auch mit Ihnen nichts zu thun habe. Nachhero hat der Herr Wagenseil Anno 1707. einen absonderlichen Tractat dißfalls ediret/ und seiner so genannten Hoffnung der Erlösung Israelis beydrucken lassen/ in welcher er gar deutlich weiset/ daß denen Jüden fälschlich beygemessen werde / daß Sie Christen-Blut nach Ihren Aberglauben benöthigt wären. Und ob wohl Eisenmenger in seinen Entdeckten Jüdenthum Part. 2. p. 222. es mit der gemeinen Meinung hält/ so halte ich doch des Herrn Wagenseils Meinung für wahrscheinlicher/ ob ich gleich deßwegen nicht alle Exempel / daß ein Jude einen Christen/ oder auch ein Christen-Kind umbgebracht haben soll/ für falsch halten will/ sondern so wohl glaube/ daß ein Jüde aus Haß oder aus Gewinn-

sucht solches gethan/ als man Exempel von Christen findet/ die aus Haß oder räuber- und diebischen Gemüthe Jüden ermordet.

Application derselben auff gegenwärtigen Fall.

§. II. Indessen ist doch das Geschwätze unter dem gemeinen Volck geblieben/ und bildet sich dasselbe noch heut zu Tage die alten Fabeln beständig ein/ daß die Jüden gegen Ostern Christen-Kinder zu kauffen und solche zu ermorden pflegten. Dannenhero geschahe es/ daß Anno 1694. in October Acten von Helffte zu uns geschickt wurden/ welche wieder einen alten acht und sechzigjährigen Mann/ der das Brod für denen Thüren suchte/ Andreas Meinarten und dessen Frau Marien Naumanns ergangen waren. Der Mann hatte besage Registratur fol. 1. denen Juden zu Helffte einen Knaben zu verkauffen angeboten/ hatte auch solches/ als er über articulos inquisitionales vernommen worden ad art. 19. alsobald gestanden/ iedoch/ daß er es auff seiner Frauen Befehl gethan/ und er es vor sich nicht thun wollen/ ad art. 24. vorgegeben/ auch ad artic. 27. angeführet/ daß er noch kein pretium verlanget hätte. Die Frau ware durchgangen/ und unerachtet Sie laut fol. 9. mit Steck-Brieffen war verfolget worden/ ware Sie doch nicht zu erlangen gewesen.

Urtheil darüber.

§. III. Ob nun wohl dieser Verkauff noch nicht ad actum proximum der Vollziehung gekommen war/ demnach aber es ohnedem eine kützliche Sache mit dem Plagio ist/ wie bey denen Criminalisten allenthalben davon kan gelesen werden/ und der Umbstand/ daß dieser Verkauff eben an einen Juden hatte ex intentione des Verkäuffers geschehen sollen/ sonderlich zu attendiren war; so konte wohl kein favorabel Urtheil für den Bettelmann fallen/ sondern es lautete solches also:

Als derselbe Uns angebrachte Rüge/ gehaltene Registraturen/ verfaste Inquisitional-Articul, Andreas Meinarts darauff gethane Antwort/ benebst den übrigen in dieser Inquisitions-Sache ergangenen actis und einer Frage zugeschicket/ und rc. Hat Andreas Meinart in Güte gestanden und bekant/ daß Er am 4ten Octobr. jüngsthin denen Juden zur Helffte ein Kind zum Verkauff angebothen; Ob nun wohl derselbe zu seiner Entschuldigung vorwendet/ daß er auff Befehl seiner Frauen solches gethan/ für sich aber nicht in Willens gehabt/ den Jungen zu verkauffen/ auch nicht gewust hätte, daß wenn man eines andern Befehl ausrichte, man deßhalben zu bestraffen wäre; Dieweil aber solchen seinen Vorgeben wenig Glauben beyzumessen/ ihme auch solches nicht helffen mag/ indem aus dem natürlichen Recht und der gesunden Vernunfft Er wissen soll/ daß dieses eine höchst straffbahre Missethat sey/ und Er von der Frauen Vorhaben wohl gewust/ und solches zu befördern zu Juden gangen/ nach mehrern Inhalt der überschickten Inquisitions-Acten; So wird besagter Andreas Meinart wegen solchen seines

nes Verbrechens/ und zwar in Ansehung seines Alters mit leidlichen Stauppenschlägen des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W.

XXII. Handel.

Von einem Salvo Conductu, und was dem anhängig / in wörtlichen Beschimpffungen.

§. I.

Minima circumstantia variat jus. Dieses ist eine gemeine aber sehr nöthige Regul. Insgemein ist wohl kein Zweiffel, daß wegen wörtlicher Beschimpffung nicht leichte dem Reo ein Salvus Conductus zu versagen ist/ zumahlen da bey angestelleten Injurien-Klagen die nothwendige Beantwortung der Klage an sich selbst nicht einmahl einen Salvum Conductum vonnöthen zu haben scheinet. Aber ein anders ist es / wenn die Schmähungen gar zu grob/ und von geringen Leuten gegen vornehme Personen ausgestoßen worden, zumahl wenn diese nicht klagen/ sondern die Sache ad inquirendum übergeben. Ferner obschon/ wenn ein Injuriatus die Sache ad inquirendum denunciret hat/ dessen consens in circumstantiis ad formandum processum necessariis, ordentlicher weise nicht nöthig ist; so sind dennoch nach Gelegenheit der Umbstände / die Regulæ decori mit denen regulis justitiæ nicht zu vermischen: Drittens/ wo die Rechts-Sachen auff das arbitrium judicis ankommen/ da pfleget auch das arbitrium gar leichte bald so, bald anders zu fallen.

General Errinnerungen bey diesen Handel.

§. II. Alle diese Anmerckungen können gar füglich durch folgendes responsum erleutert werden. Und sonderlich möchte sich ein scrupel bey einen und andren bey der Antwort auff die letzte Frage deßhalb ereignen; weil der Herr Denunciant angegeben, daß Ihn die Rea einen blinden Huren-Sohn gescholten haben solte/ indem zwar hierdurch Ihm selbst kein vitium oder crimen vorgeworffen worden, aber doch implicite dessen Frau Mutter dergleichen beschuldiget worden/ und die ausgestossene injurie mit derjenigen in diesen Stück zu vergleichen scheinet/ wenn ein injuriant einen ehrlichen Mann einen Hahnrey schilt / weil dadurch dessen Ehe-Frau implicite, als ob Sie eine Ehebrecherin sey, gelästert wird.

Sonderlich von Schmähungen, die *implicite* auch andre *touchiren*.

 §. III.

Das Responsum selbst.

§. III. Daß aber diese ration in dem responso, das Anno 1694. in Monat October nomine Facultatis ausgefertiget wurde, nicht berühret worden / ist deßhalb geschehen / weil die referenten in collegiis schuldig sind / Ihre responsa und Urtheil nicht nach Ihrer privat-Meinung / sondern nach denen mehrern Stimmen einzurichten. Das responsum selbst / welches auff imploration einer armen Bauer-Magd / die sich Elisabeth Eulitzin zu Nirgendsheim nennete / war also abgefaßt.

Hat bey der Hoch-Fürstl. D. A. Regierung des gesambten Hoch-Fürstl. Hauses Unter-Director Herr J. A. von K. wieder Euch, ob soltet Ihr ihn für einen blinden Huren-Sohn gescholten haben / zur Inquisition denunciret / und gebethen / weil Ihr als ein Dienst-Bothe de fuga suspecta wäret / Euch zur gefänglichen Hafft zu bringen. Hat hierauff die Fürstl. Regierung zu D. Euch durch eine Wache / umb Euch in arrest zu nehmen suchen lassen / und es hat die Wache / weil ihr verreiset gewesen / was Sie von Euren Sachen und mobilien gefunden, mit sich weggenommen. Habt Ihr ferner bey wohlermeldter Regierung zu Rechtlicher Ausführung eurer Sache zu zweymahlen / umb ein special sicheres Geleite angesuchet / iedoch nichts zurück erhalten, biß ihr von einen tertio die Nachricht bekommen / daß die Regierung zu D. an den Herrn Unter-Director von K. zuforderst geschrieben habe / umb von ihm zu vernehmen / ob mit seinem Willen Euch das gebethene sichere Geleite ertheilet werden möge / und ihr wollet anfänglich berichtet seyn: **Ob die Hochlöbliche Regierung zu D. Euch das gesuchte sichere Geleite wohl versagen könne:**

Ob nun wohl ein Richter befundenen Umbständen nach und in gewissen Fällen das gebethene sichere Geleite gar wohl versagen kan / absonderlich aber derselbe wohl dahin zu sehen hat / damit dem Inquisito durch Verstattung solches sicheren Geleits zu Verschleiffung der Sache oder eludirung des judicii nicht selbst Anlaß gegeben werden möge;

Dieweil aber dennoch nach gemeinen Rechten es Herkommens / daß einen inculpato, zumahl absenti zu Ausführung seiner defension der gebethene Salvus Conductus regulariter nicht abzuschlagen / sondern so gar auch in atrocioribus delictis, quæ pœnam sangvinis vel aliam corporis afflictivam nach sich ziehen / und wenn gleich der reus confessus & convictus wäre, dennoch / wenn Er defension zu führen sich getrauet / ihm special sicher Geleite zu verstatten per tradita.

Carpz. pr. Crim. part. 3. qv. 112. n. 32. 34. 40.

Hiernächst auch nur in delictis notoriis & manifestis und wenn der inculpatus gegenwärtig / oder allbereit verhafftet ist / das sichere Geleite nicht pfleget verstattet zu werden / so aber beydes in gegenwärtigen Fall nicht zu finden, indem zur Zeit weder Ihr, der denunciirten Injurien geständig oder deren überführet / noch auch in loco judicii anzutreffen seyd;

So erscheinet daraus so viel/ daß die Fürstl. Regierung zu D. Euch das gesuchte sichere Geleite mit Bestande nicht versagen könne;

Auff die andre Frage E. W. V. R. Ob wohl der Herr Denunciant als pars læsa hierunter das meiste interesse hat/ auch damit Er zu gebührender satisfaction gelangen mögen/ diese injurien zur Inquisition denunciret/ dahero scheinen möchte, daß dessen Wille und Consens bey Ertheilung des sicheren Geleits nicht auszuschliessen;

Dieweil aber dennoch derselbe in gegenwärtigen Fall pro actore oder accusatore nicht zu achten/ sondern wie aus Euren Bericht abzunehmen/ Er in nudis terminis denunciationis blieben/ bey welcher Bewandtniß Er die gantze Sache in des judicis Hände und direction gestellet/ und derselben den gewöhnlichen Lauff nach Anleitung des Inquisitions-Processes lassen muß; So erscheinet daraus so viel/ daß *de jure* oder *necessitate* des *denunciantens* als *partis læsæ* Wille zu Ertheilung des sicheren Geleits nicht erfodert werde;

Auff die 3te Frage E. W. V. R.

Ob wohl nach Gelegenheit der Umbstände die Injurien auch mit Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung bestraffet werden können/ zumahl wenn solche atroces und wieder Vornehme in Ehren-Aemtern sitzende Personen/ von geringen Leuten ausgestossen worden/ auff welchen Fall die Caution ziemlich hoch erstrecket zu werden pfleget.

Dieweil aber dennoch in gegenwärtigen Fall/ ob ihr zwar als ein Dienst-Bothe weit geringern Standes seyd/ als Herr Denunciant, so in hohen Fürstl. Diensten stehet/ die Injurien doch so beschaffen/ daß darinnen kein notabile delictum demselben vorgeworffen worden/ sondern solche nur auff dessen contumeliam zielen/ bey welchen Umbständen/ wann Ihr gleich der injurien überführet werden soltet/ höher als auff zeitliche Gefängniß oder jährige Landes-Verweisung nicht erkant werden möchte/ und die auff diesen Procesß gehende Kosten/ auch nicht gar hoch sich belauffen dürfften; So erscheinet daraus so viel/ daß gestalten Sachen und Umbständen nach, wegen der *Caution pro salvo conductu* ein Vorstand/ der auffs höchste die *summe* von 50. Thlr. übertreffe, von Euch mit Bestande Rechtens nicht gefodert werden möge.

V. R. W.

XXIII. Handel.

Von Behutsamkeit der Richter / wenn Sie Delinquenten gegen Caution loßlassen.

§. I.

Der Handel selbst nach allen Umbständen.

Es gehet zwar der gegenwärtige Handel nicht alleine die rubricirte Behutsamkeit an, sondern er reflectiret auch auff mehreres Versehen der Richter in criminalibus, iedoch ist besagte Behutsamkeit wohl das vornehmste / worauff allhier zu sehen. Die Sache verhält sich also. Anno 1694. gleichfalls in October, schickte die Regierung zu Z. etliche volumina actorum inquisitionalium wieder einen liederlichen und allbereit vorhero zu Jena religirten Magister ein. Dieser wurde beschuldiget, daß er schimpfflich von der Herrschafft geredet hätte / maßen Jhn drey Zeugen beschuldigten, daß Magister Georg Conrad Z. sich hätte verlauten lassen / Er respectirte keinen Fürstl. Befehl / und wolte / wenn Er einen bekäme / die posteriora daran wischen / auch den Amtmann zu T. wenn dieser Jhn in arrest nehmen wolte / wacker abschlagen. Nun saß dieser saubere Herr Magister allbereit wegen Schulden in Z. verarrestiret / und wurde demnach a Regimine dem Amtmann daselbst auch die Inquisition wegen der denuncirten puncte halber auffgetragen. Da dieses geschehen / kamen neue Denunciationes ein / daß er schimpfflich von dem neuen Superintendenten zu F. P. geredet / und Jhn einen jungen Esel / seinen Vater aber den Hof-Prediger zu Z. einen alten Esel geheissen / und wurden Patente ad Acta beygeleget / daß er schon vormahls zu zweyen mahlen von Jena religiret sey / welche Sache dem Amtmann zu Z. zu untersuchen gleichfalls committiret wurde. Indessen hatte Gottfried Ernst B. sich schrifftlich offeriret / für die Schuld / weßhalben M. Z. arrestiret worden / zu caviren / solche Caution auch hernacher auff die Anschuldigungen extendirt, welches aber Z. auff alle denunciationes nicht passiren lassen, sondern nur auff die Sache wegen der Herrschafft und den Amtmann zu T. restringiret wissen wolte / indem er zugleich verlangete, man wolle dasjenige / was den Hof-Prediger und dessen Sohn concernirte / ad forum competens nach L. verweisen: worauff Jhm die Wache weggenommen / iedoch Jhm in Hause arrest zu halten angedeutet worden. Er Z. hielte hierauff umb defension pro avertenda an / so

Jhm

Ihm aber abgeschlagen wurde. Nach diesen kame die Universität zu Jena ein/ und denuncirte wieder Z. Er habe sich verlauten lassen/ daß das von besagter Universität seinetwegen angeschlagene Relegations-Patent zu G. öffentlich durch den Scharff-Richter unter den Galgen verbrannt worden/ und wurde auch dieses dem Amtmann zu Z. zu untersuchen inquiriret. Indessen war der M. Z. verreiset/ und wurde dem Amtmann befohlen/ er solle den Caventen anstrengen/ selbigen zu stellen/ weßhalb er auch an den Caventen Aufflage ergehen liesse/ und verbliebe es bey dieser Verordnung/ ob sich gleich der Cavent schrifftlich entschuldigte. Ob nun wohl a Collegio Juridico zu J. rechtlich erkant worden/ daß M. Z. ad articulos sub pœna confessi & convicti zu antworten schuldig wäre/ erhielt er doch einen Befehl/ daß man Ihn mit seiner defension pro avertenda hören solte/ und wurden hierauff die Acta seinem Advocato vorgeleget. Nachdem aber Z. mit seiner defension nicht eingekommen/ wurde er nochmahl sub pœna confessi & convicti citirt, und die Citation seinen Caventen zur Bestellung insinuiret/ er erschiene aber nicht. Immittelst hielte der Cavent umb abolition der Inquisition an, erhielt auch resolution, daß solches gegen Abstattung 200. Thlr. und Erlegung der Unkosten geschehen solte/ bey welcher resolution es auch verbliebe/ ob schon der Cavente sich zu 100. Thalern erbothe. Der Cavent stellete hierauff in etlichen Schrifften seine Nothdurfft von neuen für/ und erklärte sich in der einen/ dasjenige zu bezahlen/ was nach Erkäntniß auff Z. defension, auch allenfalls NB. præmissis citationibus edictalibus in contumaciam erkant werden dürffte; in der andern protestirte er/ daß seine Caution nicht extendirt werden möchte/ und bath/ die puncta, weßwegen er cavirt/ zu separiren, und darüber erkennen zu lassen; item, man möchte Ihn gar liberiren/ nachdem Z. sub jurisdictione Principis mit immobilibus angesessen/ und NB. nach der von Ihm bestellten Caution wieder in seinen Hause mit Arrest beleget worden. Der Inquisit Z. aber kame indessen mit keiner defension ein/ sondern protestirte nur schrifftlich wieder fernere inquisition. Drauff wurde zu J. erkannt/

daß Z. wegen seines beharrlichen Ungehorsams nunmehro in die Ihm vormahls eventualiter zuerkante Straffe der Zeitlichen Landes-Verweisung/ oder an deren statt in 200. Thlr. Geld-Buße verfallen/ auch daneben sämtliche auffgewendete Inquisitions-Kosten zu erstatten schuldig sey; iedoch stünde der Fürstl. Landes-Herrschafft frey/ entweder die verwürckte Landes-Verweisung an Ihn zu vollstrecken/ oder von dessen Caventen obgemeldete Geld-Straffe/ samt denen verursachten Unkosten einzubringen/ iedoch daß dieser seinen regress an Z. haben solte.

Hierauff wurde dem Caventen / der sich über dieses Urtheil beschwert befunde / eine præclusivische Frist zur Defension verstattet; ja Z. kam selbst mit einer Appellation ein / umb deßwillen der Cavent fernere defension zu führen sich nicht verbunden achtete / auch selbst eventualiter appellirte. An statt der Appellation aber wurde dem Z. eine præclusivische Monats-Frist zur defension ertheilet / und solche resolution abermahls dem Caventen zur Bestellung insinuiret; dem Caventen aber wurde aufferleget / seine Verantwortung zu thun / warumb er appelliret hätte / und solle er sich auch erklären, ob er der appellation renunciren wolle: Es wurde auch hernach resolviret / rechtliches Erkäntniß einhohlen zu lassen. Bald darauff kam der Cavente schrifftlich ein, und stellete vor / daß zwar zu J. 200. Thlr. Straffe nebst denen Unkosten dictiret worden / es wären aber in actis noch unterschiedliche momenta, die / wo nicht gäntzlich / doch pro parte die Straffe abwenden könten. Denn 1. fände sich defectus wegen insinuation der citationen / 2. die Urtheile wären zu J. gesprochen / da doch selbige Universität selbst wieder Z. denunciret hätte, 3. wäre das was Z. eingegeben / von dem Secretario förmlich refutiret worden / welches ungewöhnlich und unzuläßlich; Er bate dannenhero / daß in einen andern Collegio hierüber erkannt werden / oder eine moderation der Straffe und Unkosten erfolgen möchte / und wolte er in so weit der appellation renunciren. Nach diesen erklärte er sich mündlich / wenn er seinen regress wieder Z. wegen aller Sachen nehmen könte / vor voll / sonsten aber nur pro rata die Zahlung zu thun.

Das Urtheil selbst cum rationibus.

§. II. In solchen Umbständen nun wurden die Acten an uns geschickt, und wolte die Regierung über drey Fragen belehret seyn. Worinnen aber diese drey Fragen eigentlich bestanden / und was nomine Facultatis darauff geantwortet worden, ist aus dem folgenden Urtheil und dessen rationibus decidendi mit mehrern zu ersehen.

P. P. Als dieselben Uns die wieder M. Georg Conrad Z. ergangenen Acta in 4. Voluminibus nebst 3. unterschiedenen Fragen zugeschicket ꝛc.

Daß M. Georg Conrad Z. an der fol. 118. Vol. sub O erstatteten defension wieder das Urthel fol. 108. sich gestalten Sachen nach noch nicht versäumet, sondern er ist damit noch ferner zu hören; So mag auch Gottfried Ernst B. wenn Er die in besagten Urthel erkante Straffe nebst denen Unkosten ietzo bezahlet / deßwegen seinen regress wieder M. Z. noch zur Zeit in keiner Sache, künfftig aber / und da der Proceß mit Z. seine Endschafft völlig erreichet / nur wegen dieser Puncte / in welche Z. consentiret / so wohl der Straffe als Unkosten halber nehmen / viel weniger ist die von ihm bestellte Caution wieder seinen Willen auff erwehnte Puncte / denen Z. wiedersprochen / und

und auff diejenigen, so hernach von neuen denunciret worden / zu extendiren V. R. W.

Rationes decidendi.

Ist M. Georg Conrad Z. beschuldiget worden/ daß Er schimpfflich von der Herrschafft geredet/ dahero dem Amtmann zu Z. die Inquisition wieder erwehnten Z. der wegen Schulden bereits in Arrest genommen gewesen / auffgetragen worden ; Ist nachhero zu unterschiedenen Zeiten weiter wieder M. Z. denunciret worden / daß Er so wohl den Amtsverwalter zu T. als auch den neuen Superintendenten zu F. P. und dessen Vater/ den Hof-Prediger in Z. gröblich injuriret/ wie nicht weniger von der Universität Jena sehr schimpfflich und injuriös geredet / dahero auch dißfalls zu inquiriren/ dem Amtmann anbefohlen worden; Hat indessen Gottfried Ernst B. welcher vor Z. Schulden halber in actis sub ⊙ fol. 2. Caution bestellt gehabt /. als Er Vol. 2. fol. 25. f. b. gefraget worden/ ob Er sothane Caution auch auf die Inquisitions-Sache gestellet, oder stellen wolle/ mit ja geantwortet / welches aber Z. so indefinite nicht geschehen lassen wollen/ sondern die Caution nur auff die Sache wegen der Herrschafft und den Amtsverwalter zu T. anzunehmen sich heraus gelassen / und ist hierauff wieder Z. die Inquisition fortgesetzet/ auch endlich in actis sub ⊙ demselben in contumaciam, weil er nach entledigten Arrest weggereiset/ und auff die an Jhn abgelassene peremtorische Citationes nicht erschienen / zeitliche Landes-Verweisung oder 200. Thaler Straffe dictiret worden/ worwieder Z. fol 115. d. act. mit einer appellation einkommen/ die ihm aber als in Inquisitions-Procesſ unzuläßlich abgeschlagen/ und ihm hingegen fol. 118. eine præclusivische Monaths-Frist / zu Einbringung Seiner defension untern dato den 28. Jan. 1694. gesetzet worden/ die Er vorbey streichen lassen/ und die defension nicht eingebracht/ dahero der Cavent zu Abtragung sothaner Straffe/ und darauff gelauffenen Unkosten/ zumahl in den Urthel fol. 108. dahin alternative mit erkant/ angestrenget worden, der aber darzu nicht in totum sich verbunden zu seyn vermeinet/ sondern ein und anders vorgewendet , und wir sind anfänglich befraget worden ; Ob gedachter M. Z. an den fol. 118. d. Vol. sub ⊙ verstatteten defension wieder das Urthel fol. 108. sich versäumet/ und damit ferner nicht zu hören ;

Ob nun wohl bereits in dieser Sache ermeldter Z. durch 2. sententias condemniret worden / auch die letzte Notification wegen der sub præclusione nachmahls verstatteten Monaths-Frist / dem Caventen insinuiret worden ;

Dieweil aber dennoch besagte beyde sententiæ, indem Sie von denunciantibus gesprochen worden/ nullitate zu laboriren scheinen/ hiernechst die in denselben befindlichen clausulen/ daß der Landes-Herrschafft freystehe, entweder die zuerkandte Landes-Verweisung zu exequiren/ oder die alternative erkenneten 200. Thlr. von den Caventen zu exigiren/ wo nicht denen gemeinen Rechten/ ex multis capitibus zuwieder/ dennoch sehr vielen Rechts gegründeten Zweiffel unterworffen , auch bey keinen Urthel eine

Ur-

Urthels-Frage zu befinden / und was in des Caventen Schrifft fol. 122. seq. Vol. sub ☉ dem Z. zu gut ferner angeführet worden/gleicher gestalt die Sache annoch zweiffelhafft machet / und wohl zu consideriren ist / endlich aber keine Registratur bey den actis zu finden/ ob und wie die letzte Notification fol. 118. d. Vol. von dem Caventen dem Z. insinuiret worden sey, ein Cavent aber und fidejussor pro mandatario nicht gehalten werden mag;

So haben wir bey der ersten Frage nicht anders / als daß M. Z. an der fol. 118. Vol. sub ☉ verstatteten defension wieder das Urthel fol. 108. sich gestalten Sachen nach noch nicht versäumet/ sondern damit noch ferner zu hören sey / erkennen mögen;

Zum andern seynd Wir befragt worden: ob des Z. sein Cavent, der nunmehr die erkandte Straffe, benebst denen Unkosten fol. 124. Vol. sub ☉ zu bezahlen sich in gewisser Maße anerbothen/ seinen regreß wieder den Principal deßwegen in allen Sachen nehmen könne;

Ob nun wohl ein fidejussor, wenn Er pro debitore principali bezahlet / actione mandati oder negotiorum gestorum den Principal - Schuldner hinwieder belangen mag / auch pro mandatario in denen Rechten gehalten wird, si pro præsente & tacente quis fidejubeat; Dieweil aber dennoch sine debito principali nulla fidejussio est, & consequenter nulla actio fidejussoria gegeben werden mag / und nach denen Umbständen / die bey der ersten Frage angeführet worden; Z. noch zur Zeit pro vero debitore nicht zu halten, hiernechst wohl zu beobachten / daß Z actor. Vol. 11. fol. 25. b. die Caution nicht weiter, als wegen der Herrschafft und des Amtsverwalters zu T. angenommen/ und wegen der übrigen Sache/ weßhalben wieder Ihn inquiriret worden/ ausdrücklich wiedersprochen / in dergleichen Fällen aber einen Bürgen wieder den debitorem principalem weder actio mandati noch negotiorum gestorum zustehet; So mag auch Gottfried Ernst B. wenn er die in vorigen Urtheln erkandte Straffe nebst denen Unkosten vorietzo bezahlet / deßwegen seinen regreß wieder M. Z. noch zur Zeit in keiner Sache/ künfftig aber/ und da die Sache mit Z. völlig ausgeführet/ nur wegen dieser Puncte in welche Z. consentiret / so wohl der Straffe als Unkosten halber nehmen.

Drittens seynd wir befragt worden: Ob sich die Caution nicht wieder des Caventen Willen auff alle Sachen erstrecke und Er dem Judici hierinn verbunden sey?

Ob nun wohl der Cavente, als Er befraget worden/ ob Er nicht auch die Caution auff die Inquisitions-Sachen extendiren wollen/mit ja geantwortet/und dadurch der judex ein jus quæsitum erlanget zu haben scheinet / auch daß Z. die Caution restringiret wissen wollen/ mehr ad obligationem, quæ est inter fidejussorem & debitorem principalem, als auff diejenige / quæ est inter judicem & caventem zugehören es das Ansehen hat/ auch Z. dem judici das einmahl per stipulationem des Caventen erlangte Recht nicht wieder benehmen könne. Dieweil aber dennoch die

die stipulationes juris Romani in Teutschland nicht gebräuchlich/und dahero besagten des Caventen Antwort/ wenn gleich interrogatio vorher gangen/ in dubio pro pacto juris gentium zu halten/ bey dieser Bewandniß aber bey den damahls geschehen negotio die momenta prioritatis nicht eben zu attendiren sondern alles/ was damahls vorgangen/ pro uno actu zu halten ist/ und solchergestalt/ wenn man den Caventen auch wegen der andern Puncte/ welcher halben Z. contradiciret/ hätte verbinden wollen/ tanquam in negotio bonæ fidei vonnöthen gewesen wäre, daß man ihn von neuen befraget/ ob er Z. protestation unerachtet/ für die übrigen Puncte caviren wolte/ und aus denen acten zu sehen / daß der Cavent allemahl/ wenn er per viam juris zur Zahlung angehalten werden wollen/ iederzeit dieses sein Versprechen also erklähret wissen wollen/ als es pro rata zu verstehen/ weßwegen er auch separationem actorum nicht unbillig begehret / und ihm von der hochlöblichen Regierung niemahls ein Einwurf darwieder ex rationibus dubitandi gemacht worden; zu geschweigen daß wegen dessen/ was nach diesen die Universität Jena denunciret/ der Cavent gar nicht gefraget worden / ob er auch dafür caviren wolle/ und pro contradictione juridica zu halten/ ex promisso wieder seinen Willen obligirt zu seyn; So mag auch Gottfried Ernst B. Caution wieder dessen Willen auf die Puncte, wieder welche Z. protestiret/ und die hernach von neuen deduciret worden/ nicht extendiret werden.

XXIV. Handel.

Elender Zustand eines in die Atheisterey verfallenen Gelehrten.

§. I.

Mich dünckt/ ich kan nicht besser thun / als wenn ich ohne vieles præambuliren gleich anfange/ diesen ohne dem an sich weitläufftigen Handel / wie er bey unserer Facultät vorgegangen/ zu erzehlen. Anno 1717. in Monat Julio wurde folgende species facti an unsere Facultät geschickt / die ich ohne die geringste Veränderung also, wie sie uns zugeschickt worden / hersetze.

an die Facultät, nebst Vorstellung der Geschicht.

Nachdem ich unterschriebener Titius, vormahlen gewesener G. R. und Cab. Dir. des hochseeligen Fürsten von N. N. um von meinen Reise-Fatigues zu erhohlen/ mich in der freyen Reichs-Stadt N. N. etliche Wochen arretiret: Habe daselbst,

 bey

bey meinen müßigen Stunden/ nebst zwo politischen Tractätchen / davon das eine den Titul: **Politische Gedancken** / **wie Könige und Fürsten mächtig und reich zu machen**; das andere die Rubric: **Entwurff von einer wohleingerichteten Policey**/ **führet**; auch die sub A. beygeschlossene *Meditationes Philosophicas de DEO, Mundo, Homine:* verfertiget und sonder Nahmen zum Druck gegeben.

Um nun in diesen Meditationibus, mit freyerm Hertzen/ nach der in Republica Litteraria concessa libertate: wieder die receptas, in Philosophia nostra, opiniones zwar streiten; doch zugleich sie/ durch die falsche Beweis-Gründe der contrairen Parthey/ desto mehr verstärcken zu können;

Habe nicht allein die Persohn eines Philosophischen Heyden angenommen: Der / nachdem die alte und neue Welt-Weißheit, mit dem Studio Theologico er ziemlich/ insonderheit über die drey erwehnte Materien/ sich bekandt gemachet/ dabey verschiedene Königreiche und Länder durchgereiset: in selbigen auch theils die unnenbahre Arthen des Gottesdienstes und der Regierungs-Formen / mit einem curieusen Auge beobachtet: theils mit gründlich Gelehrten und subtilen Männern von vielen Secten und differenten Meinungen/ über die Puncta quæstionis, mündliche Conversation gepflogen; sich zwar ad interim, wegen seiner Negotien und Verkehrungen / einen Verbleib-Platz bey den Christen gewehlet auch wieder ihre Verfolgungen desto sicherer zu seyen/ wie ein Christianus Temporalis sich aufführet: indessen aber sein Heydenthum dem Christenthum in so weit vorziehet; daß obgleich er/ die Lehren / welche die Ecclesia Christiana de DEO, Mundo & Homine, verthädiget: in ihrem Werth und Unwerth / wiewohl mit einer nicht undeutlichen Neigung zu denselbigen/ beruhen lässet; er seine Sentiments und die Fidem Ethnico-Philosophicam vor der Fide Christiano-Philosophica, darüber wo nicht für gar wahr/ dennoch wahrscheinlicher angiebet und æstimiret;

Sondern ich habe auch dieses Heyden Argumenta Philosophica: indem auf die Vernunfft und Libertatem Ratiocinandi (welche zwo Stücke/ Deus ceu Liberrima Ratio: den Christen und Heyden in voller Maasse vergönnet) sie sich insonderheit gründen: und er de tribus hisce Fidei Philosophicæ Articulis seine Gedancken nicht wie ein Christ und Gottes-Gelehrter: sondern einem freydenckenden Heyden gleich/ nach den/ aus der Raison, der Schrifft / der Erfahrung und dem Umgang/ genommenen Observationen/ ohne schädliche Absichten eröffnet; in den so genanten Meditationibus Philosophicis, per breves positiones concentriren und der edlen Warheit blos zu gut / public machen wollen: damit die Herren Theologi & Philosophi Reipublicæ Christianæ Gelegenheit dadurch hätten/ die Gültigkeit dieser Raisonnemens zu untersuchen/ das wahre vom falschen

zu

zu untersuchen / und durch eine gründliche und modeste Censur, wie die Christen in ihrem Glauben fest zusetzen: Also hingegen den irrenden Heyden / aus der Finsterniß in das Licht und von dem Weg des Irrthums einer fleischlichen Philosophie, in das Geleis des offenbahrten Wort GOttes / mit Vernunfft, Sanfftmuth und Liebe / nach der Vorschrifft unsers Heylandes zuführen und zubringen.

Es hatte aber dieses von mir / nach NB. NB. gleich erwehnter Intention verfertigtes Tractätchen / sich kaum in den Buchladen zur Beurtheilung vernünfftiger und moderater Richter præsentiret: wurde von dem Magistrat der freyen Reichs-Stadt N. N. auf Angeben der Geistlichkeit es confisciret / auch der Verleger durch schwere Bedräuungen gezwungen / den Nahmen des Autoris ihnen zu offenbahren.

Nachdem durch dessen Bekäntniß also kundbahr war geworden: Ich wäre der Verfasser erwehnter Meditationum Philosophicarum, und daß mich in der Stadt würcklich auffhielte; wurde nach wenigen Wochen / indem immittelst auff das Land zum guten Freund verreiset war, ich von dem Scholarchat, welchem die Censura Librorum, in erwehnter Reichs-Stadt N. N. incumbiret: durch einen Ministerialen begrüsset und invitiret zu sie zu kommen, um wegen einer gewissen Affaire / mit mir zu conferiren.

Ob nun wohl den Endzweck dieser Einladung vermercket / und sie leicht decliniren hätte können: in regard als ein gewesener Fürstlicher Rath und wie ein Passagirer / der in einer freyen Stadt vor sein Geld zehret und ohne Domicilio fixo lebet / das Forum Civicum zu agnosciren / ich ohnedem nicht wäre gehalten gewesen;

Habe doch lieber ex bonæ caussæ confidentia, mich vor die Herren Scholarchen sistiren und ihre Proposition vernehmen: als durch Exceptiones Fori Declinatorias, in bösen Argwohn setzen / und zu sinistren Urtheilen Anlaß geben wollen.

In die comparitionis, wurde nach kurtzen Præliminarien / von den Herrn Scholarchen, ex Commissione Nobilissimi Senatus, ich befraget: Ob ein gewisses Tractätchen rubriciret: Meditationes Philosophicæ de DEO, Mundo, Homine: mir bekand wäre / und was von selbigen hielte?

Meine Replique darauf war: wie auf dero Invitation, theils aus Respect gegen sie / theils wegen eines guten und freyen Gewissens / auch um erwehntes unschuldiges Tractätchen / welches hiemit vor meine Arbeit erkennete, indem es causa inaudita verdammet und confisciret: in etwas zu verthädigen / ich erschienen wäre; Declarirte dabey de novo, daß offenhertzig gestünde / der Verfasser solcher Meditationum zwar zu seyn: Ich hätte aber selbige

I. Als ein Philosophus Ethnicus (nachdem oben bereits weitläufftig entworffenen Begriff) und gar nicht wie ein Philosophus Christianus, noch weniger wie ein Theologus geschrieben: daß man also die zwo Personas Morales nothwendig von einander separiren und nicht confundiren müste; weil sonsten dergleichen Opiniones, die mir niemahlen in den Sinn gekommen wären / leicht auffgebürdet werden könten: wowieder aber solennissime protestirte; Es gienge

II. Bey diesem Tractätchen mein Finis eintzig und allein dahin: die Veritatem Philosophiæ Christianæ, (von welcher ich als ein Christianus völlig persuadiret wäre) von des Ethnicismi und derer alten als neuen Libertiner/falschen Hypothesibus, per argumenta genuinæ orthodoxiæ validiora in contrarium, völlig gesäubert und durch dieses Mittel / die wahre Religion wie den Rechtgläubigen zur unumstößlichen Gewißheit: also den Heyden selbst zu einer Uberzeugung/gründlicher vertheidiget zu sehen. Wie dann zum mehrern Beweiß/ daß die in den Tractätchen verfaßte Meinungen/ nicht fovirte/ sondern exercitii & veritatis inquirendæ gratia, von mir nur wären offen geleget worden: Ich

III. allegiret/ daß nicht allein zu der Lutherischen Kirche mich bekennte / sondern das Heil. Nachtmahl bey einem Prediger ermeldter Religion in ihrer Stadt/ vor wenigen Monathen würcklich empfangen: und dahero aus angezogenen Umständen Sonnen-klar erhelte und wahr bliebe/ daß gleich wie ich ein Ecclesiæ Christiano-Lutheranæ Membrum wäre; also wegen Herausgebung offt erwehnten Tractätchens/ mir weder Hæresis noch Atheismus: wie zwar solches vorietzo / nach meiner in der Præfation geschehener Vorhersagung / practiciret werden wolte; auff eine vernünfftige Art und mit gutem Gewissen imputiret und zur Last geleget werden könten. Wie dann

IV. und zum Schluß noch beyfügte: wie sehr wunderlich es mir vorkäme zu observiren; da in den Buchläden Arianische und Socinianische Bücher: die alte Heydnische und neue Libertinische Philosophi: nebst vielen andern heimlich gefährlichen Schrifften: in Lateinischer und Deutscher/ Frantzösischer und Englischer Sprache/ frey erkauffet und verkauffet würden; daß eben mein Büchlein / ein so unglückliches Destin hätte empfinden und confisciret werden müssen.

Es wurden zwar von den Herrn Scholarchen/ wieder die in den Meditationibus enthaltene Sätze/ verschiedene Einwürffe und Accusationes formiret: auch iederzeit, wiewohl nach ihrem passionirtem und irrigem Begriff die Schlüsse gemachet: Sie hielten Principia periculosa & Atheistica in sich verborgen; Ich bliebe aber hingegen beständig bey den bereits weitläufftig angeführten Antworten; und nachdem zum öfftern wiederhohlet/ daß der Titul nebst der Vorrede dieser Meditationum, genungsam für mich, und meine unschuldige Pensées das Wort redeten: Auch weder des Atheismi Theoretici noch weniger des Practici beschuldiget werden

könte/

könte/ indem den ersteren expresse & in totum, in selbigen negirte: überdas der Ethnicus a Christiano, der Philosophus a Theologo: voneinander gantz genau abgesondert bleiben müsten; beurlaubte mich von den Herrn Scholarchen mit einer geziemenden Ergebenheit und reiterirter Bitte: keine wiedrige Impressiones von mir und meiner Schrifft/ weiter zu hegen/ sondern mich wie einen standhafftigen Lutheraner; das Tractätchen aber/ wie freymüthige Gedancken eines Heydnischen Philosophi, mit serieusen Erwegungen zu betrachten und denen odieusen Inculpationen kein Gehör zu vergönnen.

Nun hätte ich verhoffet/ daß diese redliche Erklährung und naive Explication meiner Absicht/ welche bey Druckung dieses Philosophischen Tractätgens intendiret: den löblichen Stadt-Magistrat und die Geistlichkeit zu Frieden würde gesprochen haben; die Consideration, daß ein ieder der beste Dollmetscher seiner Worten/ Schrifften und Gedancken sey: auch einer gethanen Bekäntniß so lange guter Glaube beyzumessen; bis das Gegentheil durch unumstößliche Proben erhärtet werden könne: Cum quilibet uti bonus Vir, ita & Christianus verus præsumatur esse, donec per Testimonia sole meridiano clariora, contrarium in fide & maxime in vitæ genere probetur.

Ich muste aber/ nach Ablauff weniger Tagen/ zu meiner Disconsolation vernehmen/ wie nicht allein auf eine unchristliche und recht heydnische Art/ von den Cantzeln verfolget und nebst dem Tractätchen in einen öffentlichen Kirchen-Bann gleichsam/ durch anzügliche Expressionen/ erkläret würde: sondern endlich gar erfahren; daß/ nachdem ein Hochedler Rath/ ihren Zeugschreiber zwo mahl an mich gesand hätten/ in dero Nahmen mir etwas zu hinterbringen/ selbiger mich aber nicht zu Hause gefunden: Das sub B. angeschlossene Consilium abeundi meinem Herren Hospiti eingeliefert wäre worden/mir es bey meiner Heimkunfft zu insinuiren.

So bald solches erhalten/ habe mit der raisonablen Welt mich zwar ungemein über dieses Procedere verwundern müssen: so fort aber auch (obgleich es gar nicht difficil mir hätte fallen sollen/ erwehntes Consilium Abeundi, per implorationem protectionis potentiorum zu eludiren) die Resolution, aus gewissen Ursachen/ sonderlich aber wegen der mir zu kurtz præfigirten Zeit/ genommen: um dem angedroheten Schimpff so wohl als dem Odio Politico & Theologico zu entgegehen: mich auff eine Zeitlang/ wiewohl jure meo per omnia & in omnibus salvo, aus der Stadt zu begeben.

Weil aber durch dieses ungemein hartes/illegitimes, übereiltes und passionirtes Verfahren des Magistrats und der Priesterschafft/ da sie

1) weder auff meine Persohn und den/ wegen vormahliger Fürstlicher Diensten/ führenden Character: noch

2), auff die vernünfftige oben bereits angeführte Declaration meiner Philoso-

phischen Gedancken/ welche doch von ihnen/ durch keine Gegen-Gründe zur Zeit wiederleget: Vielweniger moraliter-mathematice behauptet werden; quasi hæc Ethnici Philosophi Principia, propria mea essent dogmata, quibus præ Christianismo, cujus ego tamen strenuus sectator sum: Symbolum meum darem & assensum, gebührende Reflexiones machen: sondern

3) mir/ wieder die Dictamina Rationis & Scripturæ, die Regulas Justi, Æqui, & Decori; die Frequentirung ihrer Stadt/ unter scharffen Beahntung verbiethen wollen; auff das empfindlichste bin graviret und beleydiget worden;

So bin ich entschlossen/ um die Ruhe meines Gemüths beyzubehalten: und meine/ bey dieser Affaire/ erwiesene irreprochable Conduite, in den Augen aller Welt/ gegen meine Adversarios Politicos & Ecclesiasticos, zu justificiren: die zu dem Ende mir offen stehende Remedia Juris zu ergreiffen; durch selbige/ meine rechtmäßig führende Vües zu obtiniren und zugleich/ von ermeldten meinen Wiedersachern/ wegen den/ an mich verübten Exorbitantien und unlöblichen Ausschweiffungen/ die gebührende Satisfaction zu fordern und zu suchen.

Damit aber mit besserm Nachdruck und mehrerer Gewißheit in dieser delicaten Affaire/ meine Mesures nehmen könne: Habe vor nöthig erachtet/ Euren Hochedlen und Gestrengen/ meinen Hochgeehrtesten Herren/ diese Facti Speciem, welche zu dero klärern Information, in weitläufftigen Terminis, mit gutem Vorsatz abgefasset: zu dero hochvernünfftigen Erwegung zu communiciren: und über nachfolgendes/ aus dem Facto genommene und fliessende Quæstiones: Dero Sinceres und unpartheyisches Gutachten/ zu meiner vollkommenen Nachricht angelegentlich gehorsamst auszubitten; Es gehet aber die

1ste Anfrage dahin: Ob mein Philosophisches Tractätchen/ welches hiemit zugleich Eurer Hochedlen und Gestrengen/ meinen hochgeehrtesten Herren redlichen und christlichen Censur unterwerffe: könne NB. NB. nach meiner dabey geführten Intention und denen vor den Herren Scholarchen/ allegirten wichtigen Raisons, welche vor mir in antecedentibus mit einer freyen und treuen Feder sind beschrieben worden: vor ein so scandalöses Büchlein æstimiret werden, darinn solche böse und Atheistische Principia enthalten/ daß es nothwendig eine Confiscation: ich aber das Consilium abeundi meritiret habe. Ob

2. die Geistlichkeit/ so

1) mit grosser Rigeur, auf die Confiscation dieses unschuldigen Büchleins gedrungen: welches sie doch mit dem übrigem/ in grosser Abundantz sich befindlichem geistlichem Unkraut der Christlichen Kirchen/ biß zur Zeit der Erndte/ lieber hätten dulden sollen;

2) Mich nebst selbigem/ auff den Cantzeln, für ein Teuffels-Buch und Atheisten

sten ꝛc. ꝛc. ohne dergleichen Facta & Crimina (si Meditationes Ingenii & Intellectus Crimina dici possunt) mir zur Zeit erwiesen zu haben: mit bittern und ungeziemenden Worten/ debitiret und ausgeschrien; Auch endlich

3) durch ihr vehementes predigen den Magistrat genothsachet/ wieder mich ein ungerechtes Consilium abeundi emaniren zu lassen; Nicht dadurch die Lehre der heil. Schrifft und das reine Christenthum übertreten; auch durch diese zornige Aufführung/ mehr ihre geistliche Herrschafft & Tyrannidem Ecclesiasticam, als einen gelinden und sanfftmüthigen Eyfer vor die Ehre und Lehre GOttes/ zuerkennen gegeben haben.

3. **Ob und wie** wieder diese ihre/ gegen mich und meine Philosophische Gedancken/ bezeigte unchristliche Conduite, ich meinen Regress nehmen könne: und was für eine actionem zu dem Ende anstrengen solle. Ob nicht

4. **der Stadt**-Magistrat, gleichmäßig/ in dem gantz illegalem modo procedendi ungemein gestrauchelt: und insonderheit durch das ertheilte Consilium abeundi, die jura naturæ & hospitalitatis: die dictamina justitiæ, æquitatis & decori: ja selbst die officia humanitatis in meiner Persohn violiret und gebrochen; da sie einen längern und freyen Auffenthalt/ bloß und allein wegen eines Philosophischen Tractätchens: welches aus einer redlichen und unschuldigen Absicht/ orthodoxæ veritatis inquirendæ causa meistentheils geschrieben worden; abgeschlagen und mir aus ihrer Stadt/ innerhalb dreyen Tagen wegzubegeben/ sub dura clausula injungiret: in welcher dennoch die/ unsern Heyland lästernde Juden mit ihren gottlosen und blasphemen Schrifften und Büchern in einer güldnen Freyheit gelitten werden. Und weilen also durch diese ungebührliche Proceß-Form und das Sultanische Consilium abeundi, dergestalt mich beleidiget befinde: daß man solches/ ohne Ressentiment secundum præscripta juris & legum verschmertzen solte/ mir es mit der Zeit zu einem schädlichen Vorwurff ausschlagen dörffte: Als gehet meine

5. **und letzte Anfrage** dahin: was für ein Rechts-Mittel wieder den Magistrat dieser freyen Reichs-Stadt N. N. in hoc passu mir competiren: Selbigen nachdrücklich/ seiner grossen Injustitz tam ratione processus, quam Consilii abeundi, vor der gantzen Welt zu überweisen und schamroth zu machen; Als insonderheit, qua via juris brevissima & actione, ihn dabey obligiren könne/ vor die mir zugefügte unverdiente Drangsahlen und Verfolgungen/ eine suffisante/ eclatante und notorische Satisfaction, auff eine publique Weise und dergestalt zu geben; damit er gehalten sey/ zum wenigsten durch ein öffentliches Cassatorium, den gantzen Process-Modum nebst dem Consilio abeundi zu annulliren zu wiederruffen und vor illegitim zu erklähren. Datum N. N. den 5ten Julii Anno 1717.

Titius.

§. II.

Von *Confiscirung* Atheistischer Bücher.

§. II. In dieser specie facti sind zwey Beylagen allegiret. Die sub litera A. war das confiscirte Büchlein, de Deo, Mundo Homine selbst in octavo, aus dreyen Bogen bestehend, welches ich gerne wolte mit beydrucken lassen/ wenn alle Welt meines Sinnes wäre/ und die Herren zu N. nicht nach der gemeinen Meinung/ von dergleichen Bücher Gefährlichkeit/ selbiges confisciret hätten. Denn ob sie zwar solches nach Anleitung unsers responsi zu thun wohl befugt gewesen/ so habe doch allbereit oben bey den V. Handel §. I. p. 130. errinnert/ daß nicht alles/ was ich zu thun befugt bin/ auch nützlich sey. Nach meiner Meinung werden die Atheistischen Bücher durch die confiscation nicht unterdruckt/ sondern sie werden von denen schlauen Buchführern nur desto theurer verkaufft/ ja weil die Politische Welt durch die tägliche Erfahrung vergewissert ist/ daß wegen der vielen Reliquien Papatus Politici, die noch hier und dar auch unter den Evangelischen dominiren/ auch viele gute nützliche Bücher unter dem prætext, als wenn selbige gefährlich wären, eine gute Zeit hero sind confisciret worden/ so pflegen auch viele vernünfftige und gescheide Leute aus Curiosität dergleichen als Atheistische confiscirte Bücher/ wenn selbige confisciret worden/ desto theurer zu bezahlen/ weil sie gedencken was gutes darinnen zu finden. Ich bin versichert/ daß wenn Bodini Heptaplomeres, daß wohl eher für hundert Thaler und drüber bezahlet worden/ gedruckt wäre/ zwar der erste Verlag davon den Verleger eben keinen Schaden bringen dürffte, wenn er es um einen billigen Preiß gäbe, eben wegen der bißherigen Einbildung von demselben. Aber ich wolte gut dafür seyn/ daß es keiner fernern Auflage würde bedürffen/ so viel einfältiges/ albernes und absurdes Zeug stehet darinnen von Anfang biß zu Ende. Es gemahnet mich mit denen Atheistischen Schrifften/ wie mit andern absurden/ oder doch nicht viel besonders in sich habenden Schrifften, die bloß die Rarität theuer macht. Wie viel tausend Thaler hat nicht mancher Professor (sonderlich in dem vergangenen Seculo, da die Ignorantz auch noch auff denen Lutherischen Universitäten herrschete) mit einen dictirten Tractätlein verdienet/ das ihn ieder mit 60. und mehr Thalern bezahlen muste. Warum er muste schweren/ daß er dieses herrliche Werckgen keinen Menschen communiciren wolte. Jetzund/ da das Werckgen gedruckt ist und etwa 6. oder 8. gute Groschen kostet, will es bald kein Mensche mehr kauffen. Von Thummermuths Buche: Krumbstab schleußt niemand aus, habe ich anderswo geredet/ und wird es sich weisen/ ob der æstim davon, und die Begierde/ solches zu besitzen/ nicht gar sehr abnehmen wird/ da man solches nun öffentlich verkaufft. Dem sey aber nun wie ihm wolle/ so will es sich

es sich doch nicht schicken/ daß ich bey der einmal von unserer Facultät rechtmäßig erkanten confiscation dieser Schrifft/ dieselbige itzo selbst wolte beydrucken und unter die Leute bringen lassen.

§. III. Zwar möchte mancher dencken: Es erfordere die Connexion der Sache die communication dieser Schrifft nothwendig. Denn weil diese so zu sagen das so genante corpus delicti ist / worüber gestritten wird/ ob es eine Atheistische Schrifft sey oder nicht, wie will der Leser davon judiciren wer recht hat / wenn er die Schrifft nicht selber durchlieset/ und antecedentia cum consequentibus conferiret. Und ich muß gestehen/ daß dieser Zweiffel nicht ohne Wichtigkeit sey. Aber er ist doch nicht so gar wichtig/ daß er nicht durch deutliche und begreifliche rationes gar leicht gehoben werden könte. 1. Ist wo mir recht ist / ohnlängst in einer gewissen Schrifft gedacht worden / daß in einen Fürstlichen Gymnasio meines Behalts zu C. ein Professor des Orts das scriptum de Deo, Homine, Mundo wieder drücken liesse und solches entweder schrifftlich/ oder in einen darüber zu haltenden collegio mündlich zu refutiren entschlossen wäre. 2. Ist auch die erste Auflage von dieser Schrifft so rar nicht/ daß man selbige nicht noch um einen billichen Preiß/ der über vier Groschen nicht viel austragen wird / bekommen könne. 3. Ist in unsern responso selbst das vornehmste/ was zur decision der controvers thut/ aus dem Buche allbereit excerpiret und ausgeführet/ und die connexion mit dem vorhergehenden und nachfolgenden gezeiget worden/ ja es werden auch in der drauff folgenden contradiction des Autoris die loca excerpta selbst nicht geleugnet / noch was von der connexion cum antecedentibus & consequentibus gesagt wird/ so viel das factum betrifft/ nie gestritten / sondern der Streit ist nur wegen der consequentz: (Logice loquendo, lis non est de Minore: *Autor hoc vel illud docet*, sed de Majore: *Quic. talia docet, habendus est pro Atheo*) und also bedarff der Leser, zu Beurtheilung dieses Streits / da alles de verbis in facto richtig/ gar nicht nothwendig/ daß er das Scartecgen selbst lesen müsse.

Ob das *corpus delicti* vernünfftiger Weise ausgelassen werden könne.

§. IV. Die andre Beylage sub B. der in der specie facti gedacht wird/ ist die schrifftliche resolution, die seinem Hospiti insinuiret worden; Ihme Titio solche zuzustellen/ und ihn aus dem Hause zu schaffen.

Die Beylage *sub B.*

Als die Herrn Scholarchen referiret / welcher gestalten ohnlängsthin ein sehr scandalöses Tractätchen/ sub rubrica: de DEO, Mundo & Homine, herausgekommen, welches man confisciret/ und auff Herren Schultheiß und Schöpffen Verordnung/ den sich ietzo allhier aufhaltenden Autorem davon/ Herrn N. N. darüber

constituiret/ und derselbe sich damit zu entschuldigen vermeinet/ daß es nur Philosophische Gedancken und er ja selbsten ein guter Evangelischer Lutherischer Christ wäre; Nachdeme aber gleichwohlen in solchem Tractätchen sehr böse und Atheistische Principia enthalten/ daß auch die Herren Geistlichen deßfalls Ahndung gethan/ und Herrn Schultheiß und Schöpffen vor nöthig befunden/ bemeldtem Autori das Consilium Abeundi zu geben; So hätte man zwar etliche mahl den Zeugschreiber N. N. hingeschicket/ der ihn aber niemahlen antreffen können/ dahero ers dessen Hospiti Herrn N. N. angezeiget/ dessen aber ohnerachtet hielte selbiger sich noch immer hierauff; dahin stellend was deßfalls weiter zu thun: Solle man bemeldtem Autori andeuten lassen/ daß er innerhalb drey Tagen sich von hier wegbegeben/ oder sich vor Schimpff hüten möge/ seinem Hospiti aufferlegen, ihn bey Verlust des Schutzes länger nicht bey sich zu behalten und beeden dieses Decret ad domum insinuiren lassen.

(L. S.) Conclusum in Senatu Donnerstags den 3ten Junii 1717.

Das Schreiben an die Facultät.

§. V. Das an uns abgelassene Schreiben hatte eben nicht sonderliches merckwürdiges in sich; es wird aber doch nicht undienlich seyn/ des Herrn Autoris seinen sonderlichen Zustand auch aus demselben zu erkennen.

Aus beygefügter Specie Facti und anderen Anlagen/ ersehen dieselbe/ welchergestalt ich wegen eines in öffentlichen Druck gegebenen Tractätchens, betittelt: de DEO, Homine & Mundo &c. bey dem löblichen Scholarchat-Ambt in der freyen Reichs-Stadt zu N.N. nachmals bey der gantzen Clerisey daselbsten, in solchen Verdacht gefallen; daß nicht nur gemeldtes Tractätchen/ unter dem ohnmaßgeblichem Prætext, daß es scandalös sey/ confisciret/ sondern auch mir/ nach einer deßfals mit besagtem Scholarchat, prævia citatione, genommener Unterredung/ das Consilium Abeundi gegeben worden.

Wie mir nun obliegen will/ zu Salvirung meiner Reputation, von Prudentioribus mich hierüber belehren zu lassen/ wie nehmlich mich bey solcher erheblichen Sache zu verhalten: damit dieses/ meinem wenigen Bedüncken nach/ allzufrühzeitig abgefaßtes und mir insinuirtes Consilium Abeundi wiederum redressiret/ und mir vor den deßfals angethanen Tort/ die Satisfaction gegeben werden möge;

Also ersuche Eure Hochedlen, Gestrengen und meine hochgeehrteste Herren gantz dienstlich: daß sie dieses Factum mit seinen Umständen wohl erwegen/ und mich als einen/ ob editum ingenii laborem, unschuldig leidenden/ in Rechten cum rationibus dubitandi & decidendi zu belehren belieben wollen; obgestalten Sachen nach das wieder mich ergriffene Procedere zu justificiren/ mithin berührtes Tractätchen/ ohn angesehen meiner darüber gemachten Explication, dennoch zu confisciren/

ren, und bey dem erhaltenem Consilio Abeundi, es verbleiben müsse? Casu vero quo non: wie solches das Recht und die Billigkeit zu approbiren mir scheinet; was vor eine Klag wieder dieselbe anzustellen? und welchergestalt die Satisfaction zu begehren?

Uber welches alles und die in Specie Facti enthaltene Anfragen: Ich dero gütiges Bedencken / wie sie solches denen Rechten gemäß zu seyn / ohne einige Reflexion auff meine Persohn / befinden werden, erwarte; Und dafür die Gebühr / auff erlangte Nachricht / welche samt dem Responso Juris, um gewisser pressanten Ursachen willen / bald zu beschleunigen bitte: mit danckbahrem Gemüthe willigst abstatte; auch lebenslang bey sich eräugenden Gelegenheiten mit einer sinceren Dienstbegierde verharre

Eurer Hochedlen / Gestrengen und Hochgelehrten
Meiner Höchstzuehrenden Herrn

Datum N. N. den 5ten Julii 1717. ergebenst gehorsamster Diener Titius.

§. VI. Nun wunderte es mich bald Anfangs / warum der Herr Quærente / da er doch in der That prætendirte / daß wir bey dieser zum wenigsten delicaten und odiösen Sache uns seiner hauptsächlich annehmen solten, so wenig Vertrauen gegen uns bezeugte / daß er uns weder seinen Nahmen / noch den Ort / wo die Sache passiret / und wo er sich damahls auffhielte / nennen wolte; und ich ware bey dieser Bewandniß zugleich besorgt / wie das responsum bestellet werden könte / wenn ich den Titul an Monf. Titium einrichten, und den Ort / wohin es gelieffert werden solte / auff den Titul mit N. N. bezeichnen liesse: Aber dieser letzte Scrupel wurde mir bald benommen / als ich unter denen Beylagen auch dieses Inserat und doppeltes P. S. fande. Das *Inserat.*

Auch Hochedle / gestrenge und Hochgelehrte,
Meine höchstzuehrenden Herren.

P. S. 1. Ersuche nochmahlen Eure Hochedlen inständigst gehorsamst / dero Responsum Juris nebst dem Auffsatz der zukommenden Spesen zu beschleinigen; auch beydes wohl eingewickelt und versiegelt / an Herrn Henrich Pels Marchand Banquier in Amsterdam zu addressiren: weil selbiger / von meiner vorietzigen Demeure, die Notice hat;

P. S. 2. Dieses also an Herrn Pels addressirte Paquet bitte hernacher wiederum an Herrn Rath und Doctorem Juris W. nach N. welcher alda auff der Zeile wohnhafftig, gütigst zu couvertiren; Indem selbiger von mir ordre hat so wohl die vor das Responsum Juris erforderliche Unkosten danckbahrlich sofort zu vergnügen: als auch selbiges an Herrn Pels nach Amsterdam in aller Eile zu spediren;

ren; damit es mir von selbigem richtig insinuiret werde. Welches Eurer Hochedlen zu dero Nachricht zu überschreiben/ vor nöthig erachtet; Verbleibe uti in Literis. Datum N. N. den 5ten Julii 1717.

Titius.

Erster Vorschmack von *judicio* des Herrn *Quærenten*.

§. VII. Es endeckte mir aber dieses Inserat noch ferner einige weitere Nachricht von dem Zustand des Naturels des Herren Quærenten. Nach seiner specie facti, nach seinen Schreiben an die Facultät / ja nach diesen seinen Inserat selbst, wolte er nicht haben/ daß unsere Facultät wissen solte, wer er eigentlich wäre/ und wo die Sache/ worüber er uns fragte/ passirt sey. Da er doch leichtlich hätte gedencken können/ daß/ ob gleich diese affaire aus leicht zu muthmassenden Ursachen/ nicht war in die Zeitungen gesetzt worden/ dennoch die Sache allbereit theils durch allerhand Brieffe/ theils durch die allhier studirende Studiosos, so von der Reichsstadt N. N. bürtig waren/ auch bey uns allbereit bekandt sey. Ja da er hiernächst so sorgfältig war/ daß er uns auch nicht einmahl den Nahmen seines Herrn Wirths wolte wissen lassen / dem die insinuation des decreti-senatus geschehen war/ sondern in der Beylage sub B. derselbe gleichfalls mit N.N. bezeichnet war/ so fiel er doch in dem Inserat auff einmahl mit der Thüre ins Hauß/ und gab uns durch nahmentliche Entdeckung dieses seines gewesenen Herrn Wirths den Schlüssel freywillig in die Hand/ dieses vor uns so mühsam verborgne, und verschloßne Geheimniß aufzuschliessen; wenn es auch gleich in der That noch würcklich ein Geheimniß und nicht allbereit/ als obgedacht/ schon vielen Gelehrten und Ungelehrten bekant gewesen wäre. Bey diesen Umständen wird mir der Herr Quærent nicht verdencken/ daß ich damahls aus guten Gemüthe betauret/ daß er vermuthlich secundam partem Dialecticæ Petri Rami nicht in seiner Bibliothec haben, oder doch nicht fleißig in diesen Buch studiret haben müsse.

Und von dem Zustand seines Gemüths.

§. IIX. Ja das Inserat gab mir noch ferner Anlaß/ in den Zustand seines Gemüths und Willens, wiewohl noch etwas tunckel einzusehen/ weil ich noch zweiffelhafftig war, ob ich die folgende Anmerckung auff das glimpflichste zu reden einer Einfalt oder Schalckheit zuschreiben solte. Ich wuste nun wohl/ an wen ich das responsum addressiren solte/ und wurde auch versprochen/ die Gebühren zu entrichten. Ich dachte aber folgendes hierbey. Warum giebt der Herr Quærent nicht iemand hier commission, der das responsum gleich ablöset? Will er nach seiner eigenen specie facti so ein erfahrner und gereiseter Hoffmann seyn/ so hätte er ja leichtlich dencken sollen/ daß dieses Zumuthen nicht allzuhöflich, oder wohl gar ein we-

wenig unverschämt sey. Vermuthete er/ wir würden mit ihm eines Sinnes seyn/ und an statt gegründeter vernünfftiger Rechts-Gründe, nebst ihm aus denen Poeten und Oratoribus wieder seine Adversarios fechten/ so wäre es ja wohl billich/ daß er uns nicht wie Tagelöhner tractirte/ und von uns begehrte/ nach geschehener Arbeit der Bezahlung mühesam nachzugehen. Fürchtete er sich aber/ wir würden nicht mit ihm eines seyn/ und die uns von ihm vorgelegten Fragen nicht nach seiner Einbildung/ wie leider geschehen/ beantworten; So war es eine grosse Einfalt von ihm/ daß er sich einbildete, wir würden so einfältig seyn/ und ihm vor der Bezahlung der Gebühren das responsum einlieffern. Hoc faciunt --- quos gloria vexat in anis.

§. IX. Derowegen wäre vor allen Dingen nöthig/ daß ich per Actuarium Facultatis an den Herrn N. zu N. schreiben und ihn andeuten liesse/ daß er entweder iemand allhier commission geben möchte/ der das responsum ablösete/ oder eine gewisse Summe Gelds zu Ablösung desselben herschickte. Die Antwort des gewesenen Herrn Wirths ad Actuarium wird zeigen/ daß ich keine Theurung gemacht/ sondern nur damahls das Werck überhaupt überschlagen/ und noch nicht vermeinet/ daß unsere deduction in dem responso so weitläufftig werden würde; wannenhero hernach von denen gezahleten 7. Thlrn. auff die Jura Facultatis nicht einmahl 5. Thlr. gekommen/ weil den Uberrest die vorgeschossenen Post-Gelder und die Schreibe- auch andre Gebühren des Actuarii absorbiret. Das Schreiben ist folgendes. *Ein von dem Hrn. D. W. zu diesen Handel gehöriges Schreiben.*

Das beliebte von 24ten Julii jüngsthin habe wohl erhalten und Inhalts vernommen/ übersende hierbey begehrter maaßen eine Assignation, wo mein hochgeehrter Herr die specificirte 7. Rthlr. in Brandenburgischen ⅔ Stück zu empfangen, mit dienstlicher Bitte/ bey wohllöblicher Juristen-Facultät nebst des Herrn Titii und meiner gehorsamsten Empfehlung das Werck solchergestalt zu recommendiren/ damit das verlangte Responsum juris zu besagten Herrn Titii besten und nach desselben Wunsch ausfallen/ auch fördersamst an mich unter dem Titul und Nahmen. P. A. W. Conseiller de Son Alt. Ser. Monseign. le Prince de N. U. addressiret werden möge ꝛc. die den Herrn Titio darunter erweisende sonderbahre faveur wird er ohne diese abgestattete Gebühr a part, so wohl bey besagter wohllöblichen Juristen-Facultæt, als auch meinen hochgeehrten Hrn. besonder erkennen/ ich aber mache mir die plaisir, Gelegenheit zu haben/ in der That zu demonstriren/ daß beständig sey Meines hochgeehrtesten Herrn

N. den 7. Aug. 1717. dienstwilligster Diener

P. A. W. D.

Præparatoria zum *Concluso* der Facultät.

§. X. Indessen ehe dieses Schreiben anlangete, referirte ich erst in Facultate generaliter des Herrn Quærenten desiderium, und schlug vor/ daß indessen/ ehe des Herrn N. Antwort zurücke käme/ ein ieder von meinen Herrn Collegen die Meditationes de DEO, Mundo, Homine zuvorher selbst durchläse/ und hierdurch sich auff sein votum wegen der an uns geschickten fünff Fragen præparirte/ und bate zugleich/ damit die Sache nicht auffgehalten würde/ daß secundum ordinem in Facultate ein ieder so bald er solches durchlesen/ seinem ihm folgenden Herrn Collegen zuschicken möchte. Was sich aber auch hierüber der erste für ein Gewissen gemacht/ zeiget dessen an mich abgelassenes Schreiben/ mit welchen er mir besagte Meditationes wieder zurücke geschickt.

P. P. Als dero --- den an vergangenen Freytag/als bey letzterer Session der Juristen-Facultät mir ad perlustrandum mitgegebenen Tractat de Deo, Mundo & Homine an die folgende Hrn. Collegen nach Verlesung zu communiciren angeordnet/und ich gestern zum H. Abendmahl gewesen/zu dessen præparation ich an Lesung obgedachten Tractats an Sonnabend verhindert worden/ ihn aber itzo dermassen abominabel finde/ daß ich Bedencken habe/ selbigen weiter bekant zu machen/vielmehr wündschen möchte/ sothanen Tractat niemahls gelesen zu haben/ so remittire ich denselben versiegelt hierbey/ Dero --- anheim stellend/ was sie dißfals ferner zu disponien geruhen wollen. Indessen wündsche einen von GOtt an Leib und Seele gesegneten Morgen/ und verbleibe 2c. Halle an 26. Julii 1717.

Schluß der Facultät/ und Zweck des *referenten* bey Ausarbeitung des *responsi*.

§. XI. Nachdem nun das Schreiben des N. in dessen/ daß meine übrige Hn. Collegen insgesamt das Tractätgen durchlasen/anlangte/habe ich an 13. Aug. die Sache nochmahl distincte referirt/ und das in dem folgenden drauff von mir selbst elaborirten responso zu Ende befindliche conclusum per vota unanimia bekommen, mich auch beflissen/ das responsum also einzurichten/ damit eines theils der Herr Quærente nicht klagen könte/ daß man seine in der specie facti für sich angeführte rationes übergangen oder verschwiegen hätte, sondern vielmehr erkennete/ daß man noch über dieses alles zusammen gesucht/ was nur einiger massen scheinen können/ ihm zu statten zu kommen, anders theils aber der elende Zustand des Herrn Quærenten und seine gantz offenbare Atheisterey/ zwar ohne Verbitterung und Hefftigkeit/ aber ernstlich ihm vorgestellet würde/ damit er sich entweder begreiffen/ und das Unglück / darein er gleichsam sporenstreichs rennete/ erkennen/und in Zeiten seinen Fuß zurücke ziehen/oder doch zum wenigsten die offenbare prostitution seiner selbst und der ohnmächtigen Rachgier, darinnen er stäcke/ empfindlich fühlen möchte/ indem er sich gerichtlich rächen wolte/ und doch selbst weder forum noch judi-

judicem noch actionen vorzuschlagen wüste oder immermehr vorschlagen könte.

§. XII. Ob ich nun diesen mir fürgesetzten Zweck in Ausarbeitung des responsi selbst beobachtet/ lasse ich einen ieden unpartheyischen Leser judiciren. Daß ich ihn aber bey dem Herrn Quærenten auff keine Weise erhalten/ wird die folgende Suite weisen. *Das Responsum selbst.*

Als uns eine species facti nebst gedruckten so genannten Meditationibus Philosophicis de Deo, Mundo, & Homine und einer Beylage sub B. auch fünff Fragen zugeschickt ꝛc. worden / Demnach ꝛc.

Hat Titius ein gewesener Minister bey einem Fürsten in Europa nach dessen Todte in einer freyen Reichsstadt in Teutschland unterschiedene Tractätgen ohne Beysetzung seines Nahmens und unter andern auch obgedachte Meditationes Philosophicas in Druck gegeben / welche aber der Magistrat des Orts auff Angeben der Geistlichkeit confisciren lassen/ auch den Verleger durch schwere Bedrohungen gezwungen/ den Nahmen des Autoris ihnen zu offenbahren. Ist hierauff Titius von dem Scholarchat des Orts, welchen die Censura librorum daselbst zustehet/ durch einen Diener ersucht worden, zu sie zu kommen und wegen einer gewissen Affaire mit ihnen zu conferiren; und als er allen bösen Argwohn zu vermeiden sich sistiret/ und ex commissione senatus von ihnen befragt worden, was er von obgemeldeten Meditationibus hielte/ hat Titius zwar gestanden daß er Autor von denselben wäre, aber dabey zu seiner Vertheidigung unterschiedene Entschuldigungen und protestationes angeführet, daß ihm besagte Schrifft weder als Ketzerey noch Atheisterey imputiret werden könte; auch sich dabey beschweret/ daß derselbe confisciret worden wäre. Nichts destoweniger haben die Scholarchen die principia dieser Schrifft für gefährlich und Atheistisch gehalten/ auch den Autorem auff den Cantzeln für einen Atheisten declariret/ und hat der Magistrat darauff den Autori so wohl mündlich als schrifftlich andeuten lassen, daß er sich von dar weg begeben, oder sich vor Schimpff hüten möchte. Ob nun wohl Titius, umb den angedroheten Schimpff zu entgehen/ sich aus der Stadt begeben/ so ist er doch nicht gesonnen/ diese confiscirung seines Buchs und Ausweisung aus der Stadt so ungeahndet hingehen zu lassen/ sondern ist entschlossen zu Beybehaltung seiner Gemüths-Ruhe/ und zu justificirung seiner Conduite für den Augen aller Welt/ die zu dem Ende ihm offenstehende remedia juris zu ergreiffen und von dem Magistrat so wohl als dem Scholarchat gebührende Satisfaction zu suchen/ und wird deßhalben gefragt: *SPECIES FACTI.*

1. O

QUÆSTIONES. PRIMA. 1. Ob Titii Philosophisches Tractätchen nach seiner dabey geführten intention vor eine so scandalöse Schrifft könne æstimiret werden, darinne böse und Atheistische principia enthalten, daß es nothwendig eine Confiscation, er Titius aber das Consilium Abeundi meritiret habe.

SECUNDA. 2. Ob die Geistlichkeit/ so mit grosser rigreur auff die Confiscation desselbigen gedrungen/ auff den Cantzeln selbiges für ein Teuffels-Buch und Titium für einen Atheisten ausgeruffen/ auch endlich durch ihr predigen den Magistrat verursachet/ wieder Titium das Consilium abeundi ergehen zu lassen/nicht dadurch die Lehre der H. Schrifft übertreten / auch durch ihre zornige Auffuhrung mehr ihre geistliche Herrschafft & Tyrannidem Ecclesiasticam als einen gelinden und sanfftmüthigen Eyffer für die Ehre und Lehre GOttes zu erkennen gegeben haben.

TERTIA. 3. Ob und wie Titius wieder diese gegen ihn und seine Philosophische Gedancken bezeigte Conduite seinen Regress wieder sie nehmen könne/ und was er zu dem Ende für eine action anstellen solle.

QUARTA. 4. Ob nicht der Stadt-Magistrat durch die Confiscation und das ertheilte Consilium abeundi die Jura naturæ & hospitalitatis, die dictamina Justitiæ, Æquitatis & decori, ja selbst die officia Humanitatis in Titii Person violiret?

QUINTA. 5. Was für ein Rechts-Mittel wieder den Magistrat Titio zustehe/ dadurch besagter Magistrat nachdrücklich seiner grossen injustitz vor der gantzen Welt überwiesen und schamroth gemacht/auch angehalten werden könne/vor diese Verfolgungen eine suffisante/ eclatante / und notorische Satisfaction auff eine publique Weise, und dergestalt zu geben/damit er gehalten sey/ zum wenigsten durch ein öffentliches Cassatorium den gantzen Proceß-modum nebst den Consilio abeundi zu annulliren und zu wiederruffen?

RATIONES DUBITANDI PRO QUÆRENTE. PRIMA. Ob nun wohl Titius der gäntzlichen Meinung ist / daß für ihn bey allen diesen quæstionibus gesprochen werden müste / auch zu dem Ende quoad quæstionem primam hauptsächlich zum Grunde 1. vorausgesetzt haben will/ daß er in besagten Tractätlein die Persohn eines Philosophischen Heyden angenommen/ der nachdem er die alte und neue Weltweißheit mit den studio Theologico über diese drey Materien/ Deum, Mundum & Hominem sich zugleich bekant gemacht; dabey verschiedene Königreiche und Länder durchgereiset; in selbigen auch die unzehlige Arten des Gottesdienstes und der Regierungs-Formen beobachtet/ theils mit gründlich gelehrten Leuten und subtilen Männern von vielen Secten und differenten Meynungen über diese drey Puncta mündliche Conversation gepflogen/

gen/ sich zwar ad interim wegen seiner negotien und Verkehrungen einen Verbleibe-Platz bey den Christen erwehlet; auch wieder ihre Verfolgunge desto sicherer zu seyn/ wie ein Christianus temporalis sich aufführe/ indessen aber doch sein Heydenthumb den Christenthumb in so weit vorziehe/ daß ob er gleich die Lehren der Christlichen Kirchen de Deo Mundo, Homine verthädige; in ihren Werth und Unwerth (iedoch mit einer nicht undeutlichen Neigung zu denenselben) beruhen lasse; er dennoch seinen Fidem Ethnico-Philosophicam darüber wo nicht für gar wahr/ dennoch für wahrscheinlicher angebe und æstimire: 2. Daß Er solcher gestalt dieses Heyden Argumenta Philosophica, in dem auff die Vernunfft und libertatem ratiocinandi (welche zwo Stücke GOtt als liberrima ratio den Christen und Heyden in voller maße vergönne) sie sich insonderheit gründeten/ vorgebracht, bey welchen Er nicht wie ein Christ und Gottesgelehrter sondern wie ein freydenckender Heyde/ der diese meditationes aus der Raison, der Schrifft/ der Erfahrung/ Conversation und aus seinen eignen observationen colligiret / betrachtet werden müsse; Zumahl da dieses alles 3. aus keiner bösen Absicht geschehen/ sondern er mit der publication dieser observationum nichts anders intendirt/ als daß der edlen Warheit zu gut die Herren Theologi & Philosophi Reipublicæ Christianæ Gelegenheit dadurch hätten/ die Gültigkeit dieser Raisonnements zu untersuchen/ das wahre von falschen zu unterscheiden/ und durch eine gründliche und modeste Censur zu zeigen/ wie eines theils die Christen in ihren Glauben feste zu setzen/ andern theils die irrenden Heyden aus der Finsterniß an das Licht und von dem Weg des Irrthums einer fleischlichen Philosophie in das Geleis des offenbahrten Worts GOttes mit Vernunfft/ Sanfftmuth und Liebe nach der Vorschrifft unsers Heylandes zu führen und zu bringen; Quoad quæstionem secundam & reliquas aber Titius vorwendet/ daß er 4. ex confidentia bonæ causæ sich vor den Herren Scholarchen sistiret/ ohnerachtet er befugt gewesen exceptionem fori declinatoriam zu opponirẽ/ indem er als gewesener Fürstlicher Rath und als ein Passagierer/ der in einer freyen Stadt vor sein Geld gezehret und ohne domicilio fixo daselbst gelebet/ das forum civicum zu agnosciren sonst nicht wäre gehalten gewesen; ingleichen 5. daß er nach geschehener Bekäntniß/ daß er Autor meditationum sey, alsbald die obigen n. 1. 2. 3. erwehnten exculpationes denen Scholarchen vorgestellet / wie daß er nemlich dieselben nicht als Philosophus Christianus, noch weniger als ein Theologus sondern als ein Philosophus Ethnicus verfertigt/ und man also die zwo persoSECUNDA. TERTIA. QUARTA. QUINTA.

nas morales nothwendig von einander separiren und nicht confundiren müste; weil ihm sonsten dergleichen opiniones, die ihm nicht in Sinn kommen wären / leicht auffgebürdet werden könten / worwieder er doch solennissime protestirte; ingleichen daß der Zweck dieses Tractächens eintzig und allein dahin gienge / die veritatem Philosophiæ Christianæ, von welcher er Titius als ein Christianus völlig persuadirt wäre / von des Ethnicismi, und derer alten und neuen Libertiner falschen hypothesibus per argumenta genuina orthodoxa validiora in contrarium völlig gesaubert / und durch dieses Mittel die wahre Religion so wohl den Rechtgläubigen zur unumstößlichen Gewißheit / als den Heyden selbst zu

SEXTA. einer Uberzeugung völlig vertheidiget werden möchte; wie er dem auch 6. zu mehreren Beweiß / daß er die in dem Tractätchen verfaßte Meinungen nicht fovirte / sondern nur von ihm exercitii & veritatis inquirendæ gratiæ wären publiciret worden / allegiret hätte / daß er nicht alleine zur Lutherischen Kirche sich bekennete / sondern auch das heilige Nachtmahl bey einem Prediger ermelter Religion in ihrer Stadt vor wenigen Monaten würcklich empfangen hätte / und also unstreitig sey / daß er kein Ketzer oder Atheist / wäre / wie ihm zwar solches nach seiner in der Præfation ge-

SEPTIMA. schehenen Vorhersagung imputiret werden wolte; Zuletzt aber er 7. zum Schluß noch beygefüget / wie sehr wunderlich es ihm vorkäme zu observiren / daß / da in den Buchladen Arrianische und Socinianische Bücher; die alten Heydnischen und Libertinischen Philosophi, nebst vielen andern heimlich gefährlichen Schrifften in Lateinischer / Teutscher / Frantzösischer und Englischer Sprache frey erkauffet und verkauffet würden; eben dieses sein Büchlein ein so unglückliches Destin hätte empfinden und confisciret werden müssen; ja als ferner von denen Scholarchen gemeldet und passionirte Schlüsse gemacht werden wollen / als ob principia pericu-

OCTAVA. losa & Atheistica in derselben Schrifft verborgen wären; er dennoch 8. seine bißher allegirte rationes wiederhohlet / und daneben weiter urgiret / daß der Titul nebst der Vorrede dieser Meditationum genungsam für ihn und seine unschuldige Gedancken das Wort redeten / er auch weder des Atheismi Theoretici noch Practici beschuldiget werden könte / indem den erstern expresse & in totum er in selbiger Schrift negiret hätte / zugeschwei-

NONA. gen daß 9. ein ieder der beste Dollmetscher seiner Worte / Schrifften und Gedancken sey / auch einer gethanen Bekäntniß so lange guter Glaube beyzumessen / biß das Gegentheil durch unumstößliche Proben erhärtet werden könne; cum quilibet uti bonus Vir, ita & Christianus verus præsumatur esse, donec per testimonia sole meridiano clariora contrarium

in fi-

in fide & maxime in vitæ genere probetur; Wannenhero das Verfahren des Magistrats und der Priesterschafft mit Titio, da sie ihm die Frequentirung ihrer Stadt unter scharffer Beahntung verbieten wollen 10. für ungemein harte/ übereilte/ passionirt, ja gantz illegitim zu halten wäre/ indem selbiges mit denen dictaminibus rationis & scripturæ, mit denen regulis justi, æqui & decori stritte/ auch in selbigen 11. weder auff seine/ Titii Person und den wegen vormahliger Fürstlicher Dienste führenden Character/ noch 12. auff die vernünfftige oben bereits angeführte declaration reflectiret worden/ da doch von ihnen dieselbige durch keine Gegengründe zur Zeit wiederleget/ vielweniger moraliter-mathematice behauptet worden/ quasi hæc Ethnici Philosophi principia, propria Titii dogmata essent, quibus præ Christianismo, cujus tamen strenuus dictator sit, symbolum suum ipse daret; hiernächst in specie quoad quæstionem secundam Titius insonderheit urgirret/ daß 13. die Geistlichkeit sein Büchlein wenn es gleich schädlich und ärgerlich wäre/ dennoch solches mit dem übrigen in grosser abundantz sich befindenden geistlichen Unkraut der Christlichen Kirchen biß zur Zeit der Erndte lieber hätten dulden sollen/ und zweiffels ohne hiermit auff die Lehre unsers Heylandes

DECIMA. UNDECIMA. DUODECIMA. DECIMA TERTIA.

Matth. XIII. v. 30.

reflectiret hat; ingleichen daß 14. Meditationes ingenii & intellectus pro criminibns nicht zu halten wären; Endlich quoad quæstionem quartam Titius das gegebene Consilium abeundi sich umb deßwegen unter andern noch mehr zu Gemüthe ziehet/ weil 15. in besagter Stadt dennoch die unsern Heyland lästernde Jüden mit ihren gottlosen und blasphemen Schrifften und Büchern in einer güldenen Freyheit gelitten würden; Uberdieses ohne die von Titio selbst sudpeditirte und bißher fideliter und fast von Wort zu Wort angeführte rationes dubitandi, ihm auch dieses zustatten zu kommen scheinet/ daß 16. für allen Dingen auff das in controversiam gezogene Tractätchen selbst/ als das von dem Magistrat und der Priesterschafft des Orts angegebene corpus delicti reflectiret werden müste/ in selbigen aber durchgehends erhellete/ daß Titius nicht nur obenhin bekennet/ daß ein GOtt sey/ sondern diese Bekäntniß in dem ersten und andern Capitel/ ja durch das gantze Tractätchen vielfältig wiederhohlet/ und solchergestalt er mit Fug für einen Atheisten nicht ausgegeben werden könne; indem er die existentz GOttes c. I. §. 4. so offenbahr zu seyn behauptet/ daß sie auch mit den fünff Sinnen begriffen werden könne, ferner §. 6. deutlich erwehnet, daß er von der existentz GOttes durch die Schöpffung/ Regierung und Er-

DECIMA QUARTA. DECIMA QUINTA. DECIMA SEXTA.

haltung der Welt convinciret sey/ item §. 10. p. 11. daß dieser GOtt einig sey und einig seyn müsse/ und daß er diesen GOtt § 13. ehre und fürchte/ und zwar was die Liebe belanget §. 14. ohne alle interessirte Absicht/ mit Beyfügung der Ursache, daß wer GOtt wegen etwas anders liebe / sich selbst mehr als GOtt liebe; so viel aber den Gottesdienst betreffe §. 16. daß derselbe theils §. 17. p. 15. in einer tieffen Verwundrung über die Schöpffung der Welt; theils §. 18. in hertzlicher Danckſagung wegen der von GOtt Zeitlebens erwiesene und noch täglich continuirende Gutthaten; theils §. 19. in einen willigen Gehorsam bestehe/ weil GOtt sein Herr und Regierer sey/ dessen göttlichen Willen er sich selbst und alle das Seinige resignire nnd befehle/ weßwegen er auch allezeit/so offt er bete / hinzusetze: Dein Wille / o GOtt / nicht aber der meinige geschehe: ich bitte dich zwar, aber erhöre mich nach deinen Wohlgefallen. Gib mir nicht was ich bitte/ sondern was du mir zu geben beschlossen: Mache es Herr mit mir wie es dir gefällt: du bist mein Schöpffer/ ich dein Geschöpffe; du bist mein Werckmeister/ ich dein Werck/ du mein König/ ich dein Unterthaner/ über welchen dir das Recht ihn zu tödten und beym Leben zu erhalten/ ihn zu verdammen oder zu erlösen/ zustehet: Welches alles ja/wenn sie so obenhin angesehen werden, solche Lehren zu seyn scheinen / die man auch von einen frommen und erleuchteten Christen nicht besser prætendiren könte; und ob schon hernach etliche andre beygefügte Lehr-Sätze allerdings so beschaffen wären/ daß selbige keinesweges mit dem Christenthum bestehen könten/ dennoch 17. die Entschuldigung des Autoris, daß er dieses nicht als ein Christe sondern exercitii gratia als ein Philosophus Gentilis geschrieben/ mit nichten als eine itzo erst zur Zeit der Noth ersonnene Entschuldigung angesehen werden müsse/ sondern diese declaration alsobald in der Vorrede p. 4. zu lesen sey, da er, der Autor, ausdrücklich schreibet/

DECIMA SEPTIMA.

> Der Leser solle wissen/ daß er dieses nicht als ein Theologus, Juriste/ oder Medicus, sondern als ein Philosophus und zwar ein solcher Philosophus geschrieben/ der keiner von den Sectirischen Gesellschafften zugethan sey/ und der die göttlichen und weltlichen Sachen/ GOtt / die Welt/ und den Menschen sich als einen Gegenwurff und das Ziel seiner Gedancken auserwehlet/ und davon frey philosophiret / frey geredet / und frey geschrieben.

Zuletzt aber/ wenn auch gleich das Tractätchen quæstionis für ein Atheistisch Tractätchen zu halten wäre/ dennoch 18. vielen berühmten und gelehrten Männern unter den Protestirenden einige Jahr her die Augen auffgegangen/ daß sie mit gnungsamen Gründen behauptet / daß weder die Ketzerey

DECIMA OCTAVA.

tzerey noch die Atheisterey unter die Classe der straffwürdigen Laster zu rechnen noch zu bestraffen wäre/ und daß die gegentheilige Meinung von Bestraffung der Ketzerey einzig und alleine aus den Heydenthum und Pabstthum ersprungen / ja daß vielmehr nach den allgemeinen Regeln politischer Klugheit die Ketzermacherey für ein Laster der Meitmacherey geachtet und schwerlich bestrafft werden müsse/ und ob wohl so viel die Atheisterey beträffe, zwar noch die wenigsten erkenneten/ daß selbige nicht zu bestraffen wäre/ sondern auch Grotius und Pufendorffius annoch die gemeine Lehre vertheydiget/ dennoch etliche von denen neuern Scribenten mit raison gezeiget, daß man so wohl die Atheisten als Ketzer nach denen Regeln allgemeiner Liebe bekehren/ und sie mit Sanfftmuth ihres Irrthums zu benehmen sich angelegen seyn lassen solle/ mit nichten aber befugt sey/ diese armseelige irrige Leute als Delinquenten zu bestraffen.

Siehe notas variorum ad Lancelotti Instit. Jur. Can. lib. 4. not. 154. p. 1885. seq. not. 159. p. 1900. seq. not. 217. p. 1960. & not. 226. p. 1970. seq. und die daselbst citirten Autores, Salvianum p. 1895. Rittershusium, Burnet p. 1896. Titium d. p. 1896. & p. 1900. item p. 1960. 1971. Leibnizium, Limborchium p. 1903. Zieglerum p. 1971. aliosque.

Zugeschweigen daß 19. ohne Zweiffel aus diesen wichtigen Ursachen die Staaten in Holland bewogen worden/ den sonst handgreiflichen Atheisten Spinosam in ihrer Republique zu dulden / und sich entsehen/ denselben aus ihren Landen zu schaffen/ oder ihn ein schrifftlich Consilium abeundi zuzuschicken/ welchen Exempel der Magistrat der freyen Reichs-Stadt/ allwo sich Titius auffgehalten/ Titii Meinung nach/ billich hätte folgen sollen. DECIMA NONA.

Dieweil aber dennoch bey allen diesen fünff Fragen es hauptsächlich und fürnemlich auf die erste Frage ankömt, und die andern viere gröstentheils von derselben dependiren/ als will vor allen Dingen nöthig seyn/ daß vorhero der Einhalt des Tractätgens, und was etwan den Magistrat und die Priesterschafft des Orts zu der confiscation veranlasset / etwas genauer betrachtet werde. Es befindet sich dannenhero in demselben/ daß zwar der Autor sich bemühet/ den Leser mit denen in rationibus dubitandi n. 16. excerpirten doctrinis zu præoccupiren; wenn man aber nur ein wenig behutsam und ohne Vorurtheil diese Schrifft ansiehet/ so fallen 1. bald Anfangs viele gefährliche und so wohl denen Regeln/ der allen Menschen (Heyden/ Jüden und Christen) gemeinen gesunden Vernunfft / als auch denen klaren Worten der heiligen göttlichen Schrifft und den gemeinen principiis der Christlichen Völcker, von was für Secten auch dieselbe seyn RATIONES DECIDENDI CONTRA QUAERENTEM. PRIMA.

seyn mögen/ zuwiederlauffende Lehren einem ieden unpartheyischen Leser in die Augen/ die von denen allermeisten nicht ohne hefftige alteration und Aergerniß/ ja auch von denen allerwenigsten/ die sonst ihrer affecten ziemlich Meister sind/ doch nicht ohne Erstaunen und hertzliche Betrübniß über den unseeligen Zustand des Titii, gelesen werden können / inmassen viele Oerter zeigen/ daß des Titii GOtt nicht der warhafftige GOtt Schöpffer Himmels und der Erden/ sondern nichts anders als die gesamten Geschöpffe oder die Welt selbst/ oder die so genannte Seele der Welt sey/ massen nicht nur dieses aus des 1. Capitels 4. 5. und 10. §. erhellet/ wo er ausdrücklich sagt, daß GOtt sey Forma formans, er Titius forma formata, GOtt materia simplex, er materia modificata, GOtt das grosse Welt-Meer/ Wasser/ Feuer/ Erde/ Lufft / Sonne / Cörper, Gemüthe/ er Titius ein Fluß/ ein Tropffen/ ein Funcke, ein Erdenkloß/ ein effluvium, ein Strahl/ ein Glied / eine mentis operatio, item daß er seinen GOtt sähe/ hörete/ röche/ schmeckte/ fühlete/ ferner daß die Welt der Circul sey/ worinnen GOtt der Mittel-Punckt wäre / und cap. 2. §. 7. p. 19. daß die Welt von Ewigkeit her sey / causatum cum sua causa, das Gebäude mit seinen Baumeister/ die Frucht mit dem Baum / die Kornähre mit dem Körngen / ingleichen c. 2. §. 17. p. 23. die gantze Welt sey ein Schiff, GOtt der Schiffmann/ ein Wagen/ GOtt der Fuhrmann/ eine Uhr/ GOtt das Perpendicul oder Unruhe/ eine Machine / GOtt das Treibe-Rad u. s. w. und §. 23. p. 26. die Welt werde ewig bleiben/ und könne nichts darinnen untergehen/ das ist/ zu nichts werden, denn sonsten müste GOtt selbsten/ aus dem die Welt her sey/ vernichtet werden. Gleichwie nun/ wenn mann dem Autori[s] hinter diese seine Grund-Lehre gekommen/ die oben in rationibus dubitandi n. 16. excerpirten scheinheiligen Lehren einen gantz andern Verstand bekommen/ als den sie hätten/ wenn sie von dem wahren GOtt/ der in der Zeit die Welt geschaffen/ redeten; Also ist nunmehro nicht zu verwundern / daß der Autor in Erkäntniß sein selbst oder der menschlichen Natur so gar gröblich gestrauchlet / indem er zwar allenthalben von der Vernunfft redet/ aber nirgends/ was dieselbe eigentlich sey/ noch was die Regeln der gesunden Vernunfft oder prima principia, nach denen man sich in Erforsung der Warheit richten müsse/ wären/ deutlich erkläret/ sondern man aus dem gantzen Büchelgen siehet/ daß alles was dem Menschen nur in Sinn / in die Gedancken / in die Begierden komme/ nach seiner Meinung vernünfftig und gut sey / es möge nun selbiges vielen/ ja allen andern vernünfftigen Menschen unvernünfftig und brutal vorkommen ; denn dahin zielet und kan nicht anders

ver-

verstanden werden/ was er cap. 2. §. 10. 12. 13. cap. 3. §. 13. usque ad 18. item §. 26. 27. 28. von der Vernunfft und Verstande so daher schwatzt. Da nun der arme Mensch die gesunde Vernunfft/ die ihm der wahre GOtt verliehen/ sich und ihn vernünfftiger Weise zu erkennen/ auch den vernünfftigen Begriff der Grund-Lehren das wahre von dem falschen, das Gute von dem Bösen zu entscheiden/ so zu sagen muthwillig weggeschmissen und sich selbst verblendet/ die dem gantzen menschlichen Geschlecht von der Geburt an anhangende thörichte und gar offte mehr als bestialische Begierden/ für die gesunde von GOtt dem Menschen verliehene Vernunfft gehalten/ und sich sein etwa melancholisches und sanguinisches Temperament zu Unterdrückung des wenigen natürlichen judicii verleiten/ auch auff denen Reisen/ oder auch wohl noch zu Hause durch leider allenthalben verborgene Atheisten und mit denenselben gepflogener vertraute conversation, auch Lesung des bekanten Atheisten Spinosæ Schrifften verführen lassen/ ist es nicht zu verwundern/ daß ihm GOtt aus gerechten Gerichte in einen verkehrten Sinn gegeben/ daß er nemlich aus solchen Atheistischen principiis dahin verfallen/ daß er ferner cap. I. §. 3. p. 9. gelehret/ man müsse die Meinungen von der Gottheit/ sie möchten auch beschaffen seyn wie sie wolten/ nicht auslachen noch schelten, vielweniger mit Haß/ Landes-Verweisung/ Feuer und Schwerd verfolgen; ingleichen cap. eod. §. 8. & 9. p. 10. daß die Geschöpffe alleine seine Bibel wären/ und viele Lästerungen wieder die heilige göttliche Schrifft/ ja Christum den Heyland selbst ausgestossen/ §. 14. und 15. p. 13. das ewige Leben verleugnet/ §. 15. mit offenbahrer handgreiflicher confusion einer kindlichen und knechtischen Furcht behauptet/ daß die Furcht GOttes ohne Haß desselben nicht bestehen könte/ und daß also keine Sünde/ noch Sünder in der Welt/ folglich auch kein Erlöser und Seeligmacher vonnöthen wäre/ mithin aber die Historie von Stand der Unschuld für ein Mährlein ausgegeben/ und §. 19. p. 15. sich berühmet/ daß er sehr selten und nur den Menschen zu gefallen oder aus Gewohnheit betete/ auch seinen Ungott weder um Gesundheit noch Glück noch um das zeitliche, vielweniger um das ewige Leben/ als welches er nicht glaubet/ bäte/ ja daß er sich nicht gescheuet/ frey heraus zu bekennen § 21. p. 17. daß er nach der Politischen (nemlich der Atheistischen und simulirten) Schein-Religion bey den Türcken sich zur Türckischen/ bey Jüden zur Jüdischen/ und bey den Christlichen Secten sich zu einer ieden Secte/ Religion bekenne; cap. 3. §. 39. in fine p. 37. nicht undeutlich auff eine Pharisäische Metempsychosin verfallen; cap. 4. §. 4. sequentibus p. 39.

ein ungezäumtes und ruchloses oder gesetzloses Leben für den rechten Stand der Unschuld ausgegeben / §. 12. p. 40. Hurerey/ Ehebruch / Mord und Todschlag für zuläßlich gehalten/ §. 17 seq. p. 42. alle Religion / alle Gesetze/ (auch das natürliche und Völckerrecht nicht ausgeschlossen,) alle Belohnungen und Straffen / alle Tugend und Laster für chimæren und blosse Früchte des menschlichen Ehrgeitzes und der Tyranney ausgeruffen. Bey diesen Umständen allen / und da auch Spinosa selbst der Vater dergleichen Atheistischen Lehr-Sätze so frech und tollkühne nicht geschrieben/ sondern seine gottlose und ärgerliche Meinungen doch noch in etwas zu verstecken getrachtet / auch selbige bey seinen Leben zu publiciren sich gescheuet/ Titius aber 2. sich nicht entblödet, die obspecificirte ärgerliche und Seelenschädliche Irrthümer in einer freyen Reichs-Stadt durch den Druck zu publiciren/ und hernach für sein Werck zu bekennen/ ist nicht abzusehen/ wie das Evangelische Ministerium und der Stadt-Magistrat anders als mit confiscation der Schrifft/ und mit ihm selbst glimpflicher als mit dem gegebenen Consilio abeundi und Warnung für einen grössern Schimpffe verfahren können / zumahlen da Titius selbst anderswo in seinen Entwurff einer wohl eingerichteten Policey (zu der er sich in der uns übergebenen specie facti gleichfalls bekennet) p. 72. 75. & 77. gelehret/ daß die allgemeine Ruhe durch dergleichen scandaleuse Schrifften gröblich gestöhret / und nicht alleine die Buchdrucker/ sondern auch die Autores derselben/ ingleichen diejenigen/ so sie entweder selbst oder durch heimliche Verkäuffer unter die Leute bringen liessen/ ja auch die Obrigkeiten/ die mit solchen Delinquenten colludirten und ihnen durch die Finger sähen/ auff das schärffste gestrafft und unehrlich gemacht werden solten. Wannenhero ihm auch sein eigenes böses Gewissen 3. vorhergesagt/ daß es ihm so ergehen werde/ oder daß er noch wohl ein mehreres verdienet/ indem er in der Vorrede p. 4. & 5. von sich geschrieben/ wie er wohl vorher sähe/ daß man wieder sein Buch mit Verdammung/ Verbrennung und Confiscirung verfahren/ ihn selbst aber mit dem Zunahmen eines Ketzers/ Atheisten / Spinosisten oder wohl mit noch schändlichern Titeln belegen werde; Vielmehr hat Titius 4. Ursache dem Magistrat der Stadt so zu sagen auf den Knien zu dancken/ daß man mit ihm so gelinde verfahren / und mit dem blossen Consilio abeundi zu frieden seyn, auch nach seinen eigenen Lehren nicht mit Arrestirung und scharffer Leib- und Lebens-Straffe wieder ihn verfahren habe/ zumahlen da nach der Lehre der allermeisten Gelehrten in allen dreyen in Römischen Reich tolerirten Religionen die Atheisten und Vertheydiger solcher gottlosen Lehren mit dem Feuer gestrafft werden können und sollen/

SECUNDA. TERTIA QUARTA.

auch

auch er selbst cap. I. §. ult. p. 17. in dieser Schrifft lehret / und für einen Satz seiner politischen Religion ausgiebet / daß die herrschende Religion nicht nur über den Leib sondern auch über das Gewissen der Unterthanen / so ferne nemlich solches Gewissen in die Sinne falle / herrsche. Nun fället aber die Frucht seines irrigen Gewissens, nemlich das corpus delicti unstreitig in die Sinne / und da er sich zum Autore desselben bekennet / auch sein Gewissen selbst. Wir sind auch über dieses 5. versichert, daß Titius, wenn er sich nicht selbst muthwillig verblendete / sondern die Augen einer gesunden Vernunfft nur ein wenig auffthun wolte, werde gestehen müssen / daß er dieses alles selbst begreiffe und nicht wisse / was er für eine action wieder die Obrigkeit oder die Priesterschafft des Orts anstellen wolle / wie er dann auch in seiner an uns gethanen Frage keine / darum er uns in specie befragt hätte / zu benennen gewust / da es ihm doch sonst an dergleichen Wissenschafft nicht mangelt. Und wenn er ferner überlegen wird / wo er einen Richter finden wolle / der mit denen von ihm vorgetragenen den wahren GOtt verleugnenden und die Christliche Religion für irrig ausgebenden Lehren einig seyn oder dieselbe vertheydigen werde / so wird er leichtlich erkennen / daß solches eine absolute moralische oder politische Unmöglichkeit sey / sondern daß er vielmehr allenthalben / wo er mit dieser seiner prætendirten Klage werde aufgezogen kommen / so bald er derselben seine Meditationes beylegen werde, werde beym Kopffe genommen und aus einen höhern Thon mit ihm gesungen werden; Uberdieses wenn auch gleich Titio eine Klage wieder das Ministerium und den Rath / so seine Schrifft confisciret / sonsten competiret hätte, so würde er sich doch derselbigen 6. um deßwegen nicht bedienen können / dieweil er in besagter seiner Vorrede p. 5. sich deutlich herausgelassen / daß wenn gleich ihm oder seinen Buch einiger Schimpf, wie er sich wol befahrete / wiederfahren solte / so wolte er doch dieselbe mit einer lächlenden Mine und einer Philosophischen Gelassenheit ansehen; und als ein Mensch / der seiner selbst mächtig / und seiner Affecten Meister wäre / alles Tyrannische Verfahren wieder seine Schrifft und ihn mit gleichgültigen Augen ansehen / und mit ruhmwürdigen Stilleschweigen über seiner Wiedersacher Geschrey triumphiren / auch solchergestalt mit einer großmüthigen Verachtung die unbilligsten Schmähungen ahnten / indem ihn so wohl die natürliche als geoffenbahrte Theologie, ja auch die Sitten-Lehre und Politic unterwiesen / daß man so wohl öffentliche als heimliche von schwartzen Neid herrührende Anschwärtzungen nichts achten / und die Beneidung / als welche allen tugendhafften Leuten es nicht anders mache / der Barmhertzigkeit oder

QUINTA.

SEXTA.

Erbarmung vorziehen solle: Denn es würden zweiffels ohne alle diejenigen/ wieder die er sich eine actionem injuriarum wegen der mit seinem Buche und ihm vorgenommenen Unannehmligkeiten belangen wolte/ ihm exceptionem non competentis actionis und injuriæ in antecessum remissæ opponiren; zugeschweigen da 7. bey dem Verfahren des Ministerii und des Stadt-Magistrats weder eine Beschimpffung zu befinden/ noch animus injuriandi zu præsumiren/ indem die Prediger nicht mehr gethan/ als daß sie des Titii Schrifft, und deren Autorem nach Anleitung der in ratione decidendi I. excerpirten Lehren/ mit den ihr und ihm gehörigen Nahmen genennet/ und nachdem heut zu Tage nach so vielen wieder Spinosam von gelehrten Männern herausgegebenen Schrifften auch denen Studenten bekant ist/ daß die Spinosistischen Atheisten zwar den Nahmen GOttes allenthalben in ihren Munde und Feder führeten, aber ihre verborgene Atheisterey eben dadurch verrathen/ daß sie unter den Nahmen GOttes nicht ein von denen Creaturen insgesamt wahrhafftig unterschiedenes und vor der in der Zeit erschaffenen Welt/ von Ewigkeit her existirendes selbstständiges Wesen/ sondern den complexum der geschaffenen Creaturen verstehen/ und derselben existentz von Ewigkeit behaupten. So wenig auch hernach diejenigen/ die vor verborgenen Gifft warnen, oder denselben/ daß er niemand schaden könne/ wegnehmen und confisciren/ beschuldigt werden können, daß sie den Gifft oder den Gifftmischer und Ausstreuer geschimpfft; so wenig mag auch denen Predigern und dem Magistrat des Orts als eine Beschimpffung ausgedeutet werden/ daß sie durch die Confiscation der Meditationum Philosophicarum den Autorem derselben beschimpffet oder zu beschimpffen intendiret hätten. Das Consilium abeundi belangend/ kan auch dasselbige keine Beschimpffung genennet werden/ indem kein privatus, geschweige denn eine Societät/ noch weniger aber eine Republique mit recht gezwungen werden kan/ einen wohlgezogenen und friedfertigen/ geschweige dann einen unruhigen, und die Hausgenossen oder Unterthanen zu verführen intendirenden/ oder auch ohne intention, aus Tummheit dieselben verführenden Gast/ wieder ihren Willen bey sich zu behalten; auch ohne dem ein grosser Unterscheid in der morale unter einer Unbarmhertzigkeit/ (dahin nach Gelegenheit der Umstände die Ausstossung armer/ dürfftiger/ tugendhaffter Leute/ wenn sie ohne erhebliche Ursache geschiehet/ zu rechnen ist/) und unter einer unrechtmäßigen Beschimpffung zu machen ist/ indem zur Barmhertzigkeit niemand gezwungen/ noch derer Versagung vor unrecht gehalten werden kan; zugeschweigen daß in der Copia des

SEPTIMA.

schrifftlichen Conclusi Senatus, welches Titio bey Andeutung des Consilii abeundi insinuiret worden/ nicht die geringste schimpfliche expression wieder Titium zu finden/ und die daselbst gemeldete Ursache des gegebenen Consilii abeundi (daß nemlich in dem Tractätgen sehr böse und Atheistische principia enthalten) per hactenus dicta für keine Beschimpffung zu achten/ die angefügte Clausul aber/ (daß Titius sich von darwegbegeben oder sich vor Schimpf hüten möge/ mehr für eine freundliche Warnung/ als für eine Bedrohung/ oder wen es ja eine Bedrohung seyn solte/ für eine dem richterl. Amt zustehende Bedrohung wohlverdienter Straffe zu halten. Und zweifeln wir 8. nicht, es werde Titius, wenn er dieses alles wol überleget/ und seine in ratione decidendi 6. excerpirte eigene Worte betrachtet/ und sonderlich die daselbst von sich gerühmte und versprochene Philosophische Gelassenheit über selbst vorher prophezeyete Beschimpffung gegen die ietzo bezeigte eyfrige Begierde/ sich gegen dem Magistrat und die Geistlichkeit/ wegen der in allen Rechten zugelassenen confiscirung ärgerlichen Schrifften/ und wegen des in höflichen terminis gegebenen Consilii abeundi zu rächen halten wird; sich von Hertzen schämen/ daß er theils aus Mangel der Selbst-Erkäntniß zur Unzeit von seiner Gelassenheit geprahlet/ theils aber ohne die geringste vernünfftige Ursache sich über den Magistrat und das Kirchen-Ministerium erzürnet/ und dabeneben reiflich und wohl überlegen/ daß auch seine allerbesten Freunde/ wennn sie ihn aus dem bevorstehenden und fast unvermeidlichen noch grössern Unglück herraus reissen wollen/ ihn keinen vernünfftigern und treuern Rath geben können/ als daß er das Elend seiner Atheisterey hertzlich erkenne/ dem anklagenden Gewissen Gehör gebe/ an statt des Spinosæ und anderer dergleichen Autorum zuförderst die heilige Schrifft/ und in derselben die Sprüche Salomonis und den Hauslehrer Syrach/ auch hernach andre vernünfftige und von der Atheisterey entfernete Christliche Philosophos, an welchen ja sonderlich zu itzigen Zeiten/ eben kein Mangel ist/ mit bedacht und ohne Vorurtheil lese/ und so dann durch refutation der in seiner Schrifft enthaltenen scandalösen und Atheistischer Lehr-Sätze/ auch hertzliche deprecation des aus Unverstand gegebenen grossen Aergernüsses sich selbst wieder tüchtig mache/ daß er unter Christen geduldet werden könne. OCTAVA.

Solte aber durch GOttes Verhängniß Titius über Verhoffen in seiner Verstockung so sehr vertiefft seyn/ daß er bey seinen rachgierigen Verlangen bestehen/ und auff die Beantwortung der rationum dubitandi dringen solte; so ist nichts leichters als auch diese mit allen Glimpff ihn mitzutheilen. RESPONSIONES AD RATIONES DUBITANDI.

AD PRIMAM, SECUNDAM, TERTIAM.

Die anfänglich in ratione dubitandi 1. 2. 3. so weitläufftig beschriebene/ und öffters urgirte auch in der specie facti mit vielen NB. bezeichnete Erinnerung/ daß er das Tractätgen nicht als ein Philosophus Christianus, sondern als ein Philosophus Ethnicus geschrieben/ und zwar zu dem Ende/ damit die Christen Gelegenheit bekämen/ die Warheit der Christlichen Lehre wieder diese Heydnischen Lehr-Sätze zu schützen/ ist so ein elender und unzulänglicher prætext, daß man sich billich wundern muß/ wie es möglich seyn könne/ daß ein vernünfftiger Mann/ mit dergleichen Vorgeben einem Magistrat einer Reichs-Stadt/ einem Ministerio, und einem Collegio Juridico damit die Augen zu verblenden/ sich mögen in den Sinn kommen lassen. Denn entweder der Autor will ein Christ seyn/ und hat sich nur als einen Heydnischen Philosophen gestellet/ oder aber er ist würcklich ein Heydnischer Philosophus und kein Christ. Beydes kan ihn zu seiner Entschuldigung nichts helffen/ noch des Magistrats und des Ministerii Verfahren mit ihm und seiner Schrifft etwas schaden. Hat er sich so angestellet als ein Heydnischer Philosophus, so muß er sich auch gefallen lassen/ daß man ihn das Tractament gegeben, das einem Heydnischen Philosopho gebühret/ und so wenig derjenige/ der sich stellet ein Spitzbube zu seyn/ den Magistrat belangen kan/ wenn er ihn wie einen Spitzbuben tractiret/ so wenig kan auch derjenige Christ/ der sich anstellet ein Heydnischer Philosophe zu seyn/ und Heydnische Dinge lehret/ den Magistrat beschuldigen/ wenn sie ihn dasjenige wiederfahren lassen/ was einem Heydnischen Philosopho gehöret. Ist er aber in der That ein Heydnischer Philosophe, und hat sich nur bißher gestellt als wäre er ein Christe/ so hat die Obrigkeit noch allzugelinde mit ihn verfahren/ indem das simulirte Christenthum mehrern Schaden bey andern verursachen können, als wenn er sich offenbahr für einen Heyden ausgegeben hätte. Die vorgeschützte intention, daß dadurch Gelegenheit gegeben werde/ die Heydnischen und Atheistischen Irrthümer zu refutiren/ mag Titio auch so wenig zu statten kommen/ als wenn einer/ der heimlicher Weise die Brunnē vergifftete/ sich damit schützen wolte, als wann er solches aus guter intention gethan, damit die Herren Medici Gelegenheit bekommen solten/ mit ihren Medicamenten die Krafft und Würckungen des Giffts zu vertreiben.

AD QUARTAM.

Die Unzulänglichkeit der ab exceptione fori incompetentis hergenommenen 4. rationis dubitandi erhellet ebenmäßig aus vielen Ursachen. Denn anfänglich ist ein grosser Unterscheid unter einen gewesenen und noch gegenwärtig seyenden Fürstlichen Rath/ und wenn gleich Passagierer/ die in einer freyen Stadt für ihr Geld zehren/ kein forum domi-

cilii daselbst haben/ so können sie doch wohl durch ihr Thun und Lassen forum contractus oder forum delicti (wie dieses letzte in gegenwärtigen casu geschehen) daselbst bekommen. Und wie die 5. und 6. ratio dubitandi grösten theils die 1. 2. und 3. rationem nur wiederholet/ also kann auch dißfalls nur die Beantwortung derselben allhier repetiret werden. Es bemühet sich zwar der Titius allhier fürnehmlich darzuthun / daß er sich nur als einen Heydnischen Philosophum gestellet habe/ in der That aber und in Hertzen ein guter Lutherischer Christ sey/ er wird aber dieses keinen vernünfftigen Menschen bereden/ der seine Schrifft lieset / und da er nicht das geringste darinnen findet/ daß nur eine Anzeigung von einer dergleichen Fiction geben könte/ noch über dieses diejenigen Worte wohl erweget/ die zu Ende des dritten Capitels p. 38. zu befinden / in welchen sich der Autor wegen seines in der Schrifft gethanen Glaubens-Bekäntniß gratuliret/ und dabey verspricht/ daß er bey diesen Glauben leben und sterben wolle. Daß er aber daselbst als eine unstreitige Probe/ daß er kein Ketzer und Atheiste sey/ angiebet/ weil er sich zur Lutherischen Kirche bekenne/ und daselbst zum Abendmahl gienge / fället dadurch gäntzlich hinweg, weil er §. ult. capitis primi p. 17. mit deutlichen Worten dieses als einen Streich seiner so genandten und gerühmten Politischen Religion rühmet/ und daß er ein gleichmäßiges auch bey den Türcken thun werde / ungemartert gestehet. Nicht zu gedencken/ daß auch in seinen andern Schrifften/ zu welchen er sich bekennet/ und in welchen er sonst mehr zu simuliren pfleget / er dennoch sich nicht bergen können/ sondern zu verstehen gegeben/ daß er in seinen Hertzen mehr Heydnisch als christlich gesinnet gewesen/ als wenn er z. e. in dem Büchlein: welchergestalt Monarchen mächtig und reich werden können/ alsbald in Anfang p. 1. sagt/ daß Monarchen und grosse Herren auch Republiquen die den Titel von souverainen und considerablen Regenten mit recht führen wolten/ für ihren einzigen Endzweck und das höchste interesse halten müsten/ mächtig zu seyn oder zu werden / und wenn er in dem Entwurff einer wohl eingerichteten Policey p. 9. die Populosität eines Staats zu facilitiren, die Polygamie mit vielen unzulänglichen und auch ex solis principiis Politicis leicht zu wiederlegenden rationibus in Vorschlag bringet; wenn er p. 14. & 15. den Rath giebet/ einen ieden/ (das ist/ Türcken/ Heyden/ Atheisten/ Juden, Christen/ u. s. w.) bey Ubung seiner Religion zu lassen; wenn er p. 18 ohne alle Nothwendigkeit das Exordium des andern Capitels also anfängt; AD QUINTAM ET SEXTAM.

> Ob die Religion eine Erfindung der Clerisey und Staats-Männer sey/ die solche aus geistlichen/ oder weltlichen Endursachen eingeführet/ will itzo nicht

erörtern. Es ist genung / daß sie die fürnehmste Grund-Veste eines Staats mit abgiebt.

AD SEPTIMAM. Die 7. raison von Duldung andrer verdächtiger Bücher in Buchläden/ ist auch nicht vermögend dem Autori ein Recht zu Duldung des seinigen zu geben/ so wenig als wenn ein ungebetener Gast einen Diener/ dem von seinen Herrn befohlen worden/ niemand als die Gäste herein zu lassen/ wegen angethanen Schimpffs um Satisfaction bey seinen Herrn verklagen/ und daß er gleichwohl andre ungebetene Gäste eingelassen / zum Fundament seiner Klage legen wolte.

AD OCTAVAM. Was bey der 8. ration von dem Titel und der Vorrede dieser Meditationen gemeldet worden / wird unten bey der 17. ration ihre Beantwortung finden; in übrigen aber wird der Autor selbst verhoffentlich zugestehen/ daß wenn man einen Ubelthäter auff einer Ubelthat ertappet/ derselbige sich damit in geringsten nicht befreyen würde/ wenn er gleich vorgäbe/ man könne ihn keiner Ubelthat mit Wahrheit beschuldigen, weil er etwan mit dem Autore geleugnet/ daß einige Ubelthat in der Welt sey / sondern daß alles nur blosse von Königen und Fürsten aus Tyranney erfundene chimæren wären; Eben nun so unförmlich ist auch des Autoris raison, wenn er schreibt/ man könne ihn keines Atheismi Theoretici beschuldigen/ weil er in seiner Schrifft expresse & in totum negiret hätte, daß es solche Atheisten gebe.

AD NONAM. Bey der 9. ration ist anfänglich zu erinnern/ daß zwar ein ieder der beste Ausleger seiner Worte sey; aber daß diese Regel ihren Abfall leyde/ wenn der Ausleger sich gezwungener und offenbahr cavillatorischer Auslegung bedienet, ferner daß er sehr unförmlich a præsumtione boni viri, ad præsumtionem veri Christiani geschlossen/ indem jenes carentiam criminis, dieses aber positionem virtutis inferiret, & quia boni viri in hoc significatu nascuntur, Christiani veri autem non nascuntur, sed fiunt, endlich aber da er testimonia luce meridiana clariora urgiret/ mag er sich selbst bescheiden/ daß kein testimonium luce meridiana clarius wieder ihn/ daß er kein wahrer Christ sey/ als seine eigene Meditationes Philosophicæ vorgebracht werden können.

AD DECIMAM. Und wie hiernächst quoad rationem dubitandi 10. durch die rationes decidendi handgreiflich gezeiget worden / daß das Verfahren des Magistrats und Ministerii mit Titio und seiner Schrifft mit nichten für ungemein harte/ übereilt/ passionirt / vielweniger für illegitim zu halten sey; also ist billich zu verwundern, wie Titius sich auff die dictamina rationis & scripturæ, ingleichen auff die regulas justi, æqui & decori beziehen könne/ da doch in ratione 1. decidendi gezeiget worden/ daß er diese insgesamt verwerffe/ und die Religion/

das

das jus naturæ & gentium, auch zugleich die principia honesti, æqui & decori für chimæren halte/ die von der Tyranney die Cholericorum und andrer passionirten Leute wären erfunden worden. Ob nun wohl ferner in denen rationibus dubitandi 11. und 12. nichts neues vorgebracht worden/ das nicht allbereit in responsionibus ad rationem dubitandi 1. 2. 3. 4 & 5. beantwortet worden; So ist doch noch bey der ratione dubitandi 12. zu erinnern/ daß demonstrationes moraliter-mathematicæ inter non entia billich gerechnet werden müssen/ weil keine demonstratio moralis pro demonstratione mathematica ausgegeben werden mag/ sondern unter beyden ein grosser und mercklicher Unterscheid ist. Die in ratione dubitandi 13. vorgebrachte objection aus dem dicto Christi Matth. XIII. v. 30. kan dem Titio nicht zu statten kommen/ weil/ zu geschweigen/ daß er Christum nicht pro Messia oder Salvatore erkennet/ auch der Heyland nur alsdenn die Duldung des geistlichen Unkrauts recommendiret/ wenn zu befahren/ daß mit Ausreutung desselbigen auch zugleich der gute Weitzen mit ausgereutet werden möchte/ Matth. XIII. v. 29. welches aber bey der geschehenen Confiscation des Tractats/ und bey dem den Titio gegebenen Consilio abeundi mit nichten zu befürchten. Bey der 14. ratione dubitandi ist zwar an dem/ daß meditationes ingenii & intellectus eigentlich pro criminibus nicht zu achten; aber die hämische und hinterlistige publication derselben/ wie in gegenwärtigen casu geschehen/ als ein opus voluntatis, in sensus incurrens nach seinen eigenen principiis in fine capitis 1. p. 17. gar füglich inter crimina gerechnet werden könne. So mag auch 15. Titius die Duldung der Juden an selbigen Orte nicht für sich anführen/ weil auff diese objection schon oben in responsione ad rationem dubitandi 7. allbereit geantwortet worden/ dergleichen auch/ was die in ratione dubitandi 16. unpartheyisch von uns excerpirte dem ersten Ansehen nach christlich und gottseelig scheinende loca betrifft/ allbereit oben bey der ratione decidendi 1. geschehen/ und daselbst ausführlich gezeiget worden, daß wenn man diese loca gegen die andern in dicta ratione 1. angeführte Stellen hält/ die ersten gutscheinenden Theses nur für desto schädlicher und gefährlicher zu achten sind/ weil unter denenselben das seelenschädlichste Gifft nur überzuckert/ und die reissende Wolffs-Art mit Schaaffs-Kleidern bedeckt werden wollen. Der bey der 17. ratione dubitandi excerpirte locus aus Titii Vorrede zeiget zwar deutlich, daß Titius diese Schrifft nicht als ein Christe, sondern als ein Heydnischer Philosophus edirt/ es beweiset aber selbige in geringsten nicht, daß er nur exercitii gratia sich angestellet als ob er

AD UNDECIMAM ET DUODECIMAM.

AD DECIMAM TERTIAM.

AD DECIMAM QUARTAM.

AD DECIMAM QUINTAM.

AD DECIMAM SEXTAM.

AD DECIMAM SEPTIMAM.

ein

ein Heydnischer Philosophus sey / und wenn es auch wäre / so würde ihm doch selbiges von der dadurch verdienten Straffe nicht befreyen / wannenhero die allbereit ad rationem dubitandi 1. 2. 3. 5. & 6. gegebene Beantwortungen nur allhier zu wiederhohlen sind. Hiernächst wird die 18. ratio dubitandi dem Titio nichts helffen. Denn zugeschweigen daß die Meinung von Bestraffung der Atheisten noch allenthalben herrschet und in praxi recipiret ist / so ist auch oben so wohl in rationibus decidendi als in responsionibus ad rationes dubitandi zum öfftern sattsam ausgeführet worden / daß die confiscirung der ärgerlichen Schrifft / und das dem Titio gegebene Consilium abeundi mit nichten vor eine eigentliche Bestraffung zu achten sey. Endlich aber quoad rationem dubitandi 19. & ultimam vermag sich Titius mit dem Exempel des Spinosæ keineswegs zu schützen / indem nicht alleine Spinosæ Atheistische Schrifften erst nach seinem Tode sub titulo operum posthumorum publiciret worden / und der bey seinen Leben publicirte so genannte Tractatus Theologico Politicus de libertate philosophandi seinen Autorem nicht gemeldet / noch er / daß er Autor davon sey / bey seinen Leben convinciret worden; auch hiernächst Titius viel frecher und unverschämter in diesen wenigen Bogen / als Spinosa in seinen weitläufftigen Schrifften gethan / sich auffgeführet; sondern auch das Exempel der Holländischen Staaten andern freyen Republiquen kein Gesetz / darnach sich selbige nothwendig richten müsten / geben kan / und also selbiges zu decidirung der uns vorgelegten Fragen weder pro affirmativa noch negativa mag mit Bestande Rechtens angeführet werden.

AD DECIMAM OCTAVAM.

AD DECIMAM NONAM.

Nachdem wir nun dieses alles / was bißhero angeführet worden / reifflich erwogen, auch ein ieder unter uns zu vorhero des Titii Meditationes Philosophicas wohlbedächtig und ohne Partheyligkeit überlesen / als halten wir einmüthig dafür; daß 1. des Titii Philosophisches Tractätgen auch nach seiner dabey geführten intention allerdings, für eine so scandaleuse Schrifft zu achten sey / darinnen böse und Atheistische principia enthalten / daß es nothwendig eine Confiscation, Titius aber eine noch viel härtere Bestraffung, als das ihm gegebene Consilium abeundi verdienet habe / 2. daß die Geistlichkeit des Orts recht und wohl gethan / daß sie auff den Cantzeln selbiges für ein Teuffels-Buch und Titium für einen Atheisten ausgeruffen / auch durch ihre Predigten den Magistrat verursacht wieder Titium das Consilium abeundi ergehen zu lassen / und hiermit die Lehre der heil. Schrifft nicht übertreten, auch durch diese Aufführung mit nichten ihre geistliche Herrschafft & Tyrannidem Ecclesiasticam, sondern

DECISIO QUÆSTIONUM PROPOSITARUM. PRIMÆ.

SECUNDAE.

dern einen gelinden und sanfftmüthigen Eyfer für die Ehre und Lehre Gottes zu erkennen gegeben; 3. daß Titius dannenhero wegen dieser ihrer conduite keinen regress wieder sie nehmen könne, noch ihme zu dem Ende einige Action wieder sie zu statten komme/ 4. daß der Stadt-Magistrat durch die Confiscation und das ertheilte Consilium abeundi, weder die jura naturæ & hospitalitatis noch die dictamina Justitiæ, Æquitatis & Decori, auch nicht einmahl die officia humanitatis in Titii Person violiret habe. 5. daß Titio kein einiges Rechts-Mittel wieder den Magistrat zu statten komme/ vielweniger derselbe einiger injustitz vor der gantzen Welt überwiesen und schamroth gemacht/ am allerwenigsten aber angehalten werden könne/ wegen seines Verfahrens dem Titio eine suffisante/ eclatante/ und notorische Satisfaction auf eine publique Weise und dergestalt zu geben, daß er gehalten sey, durch ein öffentliches Cassatorium den gantzen Proceß-modum nebst dem Consilio abeundi zu annulliren und zu wiederruffen. Alles V. R. W. TERTIAE. QUARTAE. QUINTAE.

§. XIII. Der Herr Quærente aber nahme dieses unser wohlmeinendes / und ihn vor seinen bevorstehenden grössern Unglück warnendes Responsum nicht zum besten auff, sonderlich aber stunden ihm unsere rationes decidendi nebst der Antwort auff die rationes dubitandi, für-nehmlich aber die ersten/ im geringsten nicht an. Was aber nun zu thun? Er sendete ein weitläufftiges scriptum mit etlichen nicht weniger weitleufftigen Beylagen an unsere Facultät/ welches ich bey Erzehlung dieses Handels nicht unterlassen kan beyzufügen. Dieses lieffe den 16. Novembris 1717. richtig ein. Ob es nun wohl wieder die gantze Facultät/ und an etlichen Orten etwas hanbüchen war/ weil es aber hauptsächlich die rationes anfochte/ die ich für mich nach meinen Vermögen (wie gebräuchlich) ohne fernere communication mit meinen Herren Collegen/ verfertiget hatte/ auch unterschiedenes mich in specie, quamvis sine nomine, touchirte/ als habe ich auch derselben ihre andre nöthigere labores nicht mit Herumschickung desselben turbiren wollen/ sondern vermeinte Zeit genung zu seyn/ wenn sie es dermaleins bey Publicirung meiner Juristischen Händel nach ihren Gefallen bey guter Muße lesen könten. Ich habe zwar selbiges hier unten in folgenden Paragrapho ohne Veränderung einer Sylbe bona fide beydrucken lassen; aber damit bey dem Leser wegen der Weitläufftigkeit kein Eckel und Verdrießlichkeit zum Voraus entstehen möchte/ mir die Mühe genommen/ dasselbige in Paragraphos einzutheilen/ und Summaria ad marginem zu verfertigen. Es wird auch vermuthlich dem Leser nicht verdrießlich seyn, sondern mehr appetit machen, das weitleufftige scriptum

Summarischer Inhalt/ von des Herrn *Quærenten* Gegenschrifft.

selbst zu lesen/ wenn ich allhier die Summaria in einer Folge nach einander voraus setze.

1. Entschuldigung/ warum diese Wiederlegung nicht gelehrt sey: 2. sondern nur in zweyen Puncten deutlich wiedersprechen wollen: 3. Erstlich daß man seinem Temperament allzuwenig Ehrgierde zugeschrieben/ 4. und folglich kein sonderlich judicium ihm zugetrauet; 5. Zum andern/ daß man ihm eine falsche/ ja gar keine Religion angedichtet; 6. da doch dieses (1) mit seinen Genie incompatible; 7. (2) sein Christenthum notorisch sey; 8. (3) also diese Beschuldigung eine offenbahre Verleumbdung wäre: 9. Weil Er a) seine Meditationes nur als ein Philosophus Gentilis Interimisticus geschrieben/ 10. b) auch geleugnet/ daß solches seine eigene principia wären/ 11. c) und seine wahre intention genungsam entdecket/ 12. d) wieder die confuse und eigenwillige Auslegung 13. e) solennissime protestiret und ex genuinæ Logicæ doctrinis höchstvernünfftig die conclusion negiret/ 14. welches mit etlichen Exempeln erleutert wird/ als α) Ludovici Antonii Muratorii, 15. β) derer editorum Philosophiæ Platonicæ & Pythagoricæ, item des Alcorans, ingleichen derer scriptorum Origenis, des Naudæi, und endlich des Arnolds: 16. Und γ) nochmahls als unstreitig supponirt wird/ daß der Herr Quærent ein redlicher Christ/ und γνησίως Lutheranus sey. 17. Zwey Haupt-Fehler des Hällischen Responsi und seiner übrigen Wiedersacher. 18. Gegeneinwürffe wieder selbige. 1) Die contenta seiner speciei facti. 19. 2) Seine ehrliche und raisonable intention. 20. 3) Daß man ihm eine falsche Meinung angedichtet. 21. 4) Daß Er andrer Gelehrten Exempel gefolget sey/ als dem Autori des Entretiens &c. dem Autori des Espion Turc, des unchristlichen Christenthums/ des Julii Cæsaris Vanini und seiner defensorum, 22. mit welchen man ihm gleiches Recht geniessen lassen/ 23. auch ihme die defensio Vossii, und Doct. Titii zu statten kommen müste/ 24. und die leider allgemeine Ketzermacherey ihm nicht præjudiciren könne/ 25. sondern er allenfalls als ein moralischer Comödiante angesehen werden solte. 26. Zumahl da ihm die Lehre des Autoris des Entretiens &c. zu statten käme. 27. Aus der kurtzen Recapitulation der bishero angeführten Gründe/ 28. folge nun 5) nothwendig, daß ihm unrecht geschehen/ und unsere rationes decidendi nichts heissen: 29. Wie er dann in specie wegen des ihm von uns recommendirten Salomons und JEsus Syrachs Errinuerung thut. 30. Zumahl da Er nicht der erste Erfinder sondern nur der Copiste gefährlicher Lehren gewesen. 31. Welches Er mit einen Gleichniß von allerhand Mißgeburten bescheiniget/ 32. und dieses Gleichniß auf seine Meditationes Philosophicas appliciret/ 33. auch den locum des Defensoris Vanini für sich anführet. 34. Ja wenn er auch endlich ein Indifferentist wäre/ müsse ihn doch sein gutes moralisches Leben schützen. 35. Zum Beschluß führet er für sich zwey Passagen an/ eine aus dem Jure divino, der heiligen Schrifft/ 36. die andre ex jure publico,

aus

aus einen ungenanten Autore, 37. die er allen seinen Wiedersachern zur Prüfung recommendiret/38. und sie der göttlichen Rache/wo sie ihr Unrecht nicht erkennen/ übergiebet. 39. Nach dem Beschluß captirt er benevolentiam bey der Hällischen Juristen-Facultät/ 40. und recommendirt die eine Beylage/ fürnehmlich sein fröliches Gemüthe daraus zu erkennen/ 41. nebst angehängten voto und recommendation.

§. XIV. Ich zweifle nicht/ es dürffte mancher Leser den Kopff schütteln und bey Durchlesuug dieser Summarien gedencken/ ob wären sie von mir allzupartheyisch/ und vielleicht zum præjuditz des Herrn Quærentis gemacht/ auch deßhalb desto begieriger werden/die Gegenschrifft selbst zu lesen. Gleichwie mir aber dieses letzte recht lieb seyn wird; also läugne ich zwar nicht/ daß nach der Natur aller Summarien ich mich der Kürtze befleißigen müssen/ und also den gantzen Sinn des Herrn Autoris nicht völlig ausdrücken können/ iedennoch aber wird der geneigte Leser finden/ daß ich an denen notablesten Oertern (z. e. §. 1. 2. 7. 13. 16. 25. 30. 31. 32. und 39.) allenthalben hes Herrn Autoris eigene Worte behalten. Dem sey aber wie ihm wolle/ hier hast du die Gegenschrifft selbst mit Haut und Haar. Fernere Erinnerung deßwegen nebst der völligen Gegenschrifft selbst.

Præmisso Tit. Ew. Hochedlen Responsum, ist mir vor wenigen Wochen wohl insinuiret worden, und bin vor die dabey gehabte Mühe und Arbeit, meinen hochgeehrten Herrn samt und sonders verbunden. Ob selbiges indessen 1. Ohne Vorurtheile/ Partheiligkeit und Paßion/ als ein Juristisches Gutachten equitabler Consulenten: oder aber/ wie ein Blut-Spruch und Sententia Condemnatoria Criminalis strenger und præoccupirter Inquisitorum abgefasset: Ob 2. die darinnen vorkommende Ausdrückungen/ Passages und Stylus, ohne Bitterkeit/ nach der Vorschrifft der christlichen Morale und einer politen Schreib-Art/ wie galante/liebliche und mit Saltz gewürtzte Reden sind angebracht und gebrauchet worden: Ob auch endlich 3. ihre rationes decidendi: welche in blossen Worten/ irrigen suppositis, eigenen Schlüssen/ wunderlichen Gleichnissen/ arglistigen Syllogismis, unbequemen Instantien und ungegründeten Distinctionen/ meistentheils bestehen; sich auf die principia einer soliden Rechts-Gelahrheit: die Dictamina Æquitatis: die Reglen einer guten Interpretation: da nach diesem dreyfachen Winckel-Maaße/ das Jus ad Factum, abgezirckelt und appliciret werden soll und muß; sich fussen: will der Revision frembder unpartheyischer Lehrer und Leser überlassen; Weil bey mehrern Arbeiten und Geschäfften/ die müßigen Stunden nicht habe: Eurer Hochedlen Responso, mit einer gelehrten Wiederlegung entgegen zu gehen; vor mich/ meine Philosophische und politi-

1. Entschuldigung warum diese Widerlegung nicht gelehrt sey:

politische Gedancken eine weitläufftige Schutz-Schrifft zu verfertigen.

2. Sondern nur in zweyen Puncten deutlich gegensprechen wollen.

Damit nicht indessen/ wenn gäntzlich schwiege: aus dem Stillschweigen/ meine geistliche und weitliche hochgeehrte Herrn Opponenten/ diese Consequentz: Ich hätte ihnen als Triumphirenden gewonnen gegeben/ und den Palmen-Zweig zum Zeichen ihres eclatanten Sieges mit furchtsahmen Händen überreichet; zu meinem Præjuditz ziehen und dessen die Unerfahrnen zu bereden suchen mögen; Werden Eure Hochedlen die besondere Grace mir zu gönnen gütigst geruhen / mit keinen verdrießlichen Minen zu bemercken: wann zu einer etwelcher/ und keinen Schalck verbergender Interims-Justificirung meiner Sache und Ablehnung der Lehr-Sätze: die meiner deutlichen **Gegensprechung** und auffrichtiger **Bekäntnis** unerwogen; auff eine unfreundliche und gewaltsahme Weise/ wieder die Gesetze von der Klugheit eines andern Meinung zu verstehen/ laut der sub No. 1. angehenckter Beylage/ rubriciret: **Ausübung** und **Ubertretung der Vernunfft-Lehre**; aus einer feindlichen und gefährlichen Abzweckung/ vielleicht, damit malgré moy & a contre-coeur, in den Augen der christlichen Welt, vor einen Ketzer/ Atheisten und Spinosisten pasfiren solle; mir zur Last geleget werden: Die einer ieden unschuldig-leidenden und gravirten Parthey erlaubte Freyheit der Wieder-Ant-und Verantwortung nehme: über Eurer Hochedlen hochgelehrtes Responsum (wiewohl ohne Violirung derjenigen Hochachtung, welche meinen hochgeehrten Herrn samt und sonders im übrigen schuldig bleibe) mit einer friedliebenden Seele und sanfftmüthigen Feder: in gegenwärtigem Schreiben/ diese einige Remarque vorietzo nur zu machen: welche in dem kurtzen Schluß beruhet: Eurer Hochedlen edle Ars Conjecturandi die Erkäntniß der menschlichen Natur und derer Ihro anklebender natürlicher/ sittlicher und geistlicher Neigungen; habe keine Infallibilität, noch gewonnen; Indem so wohl (a) in Bezeichnung meiner Leibes-Complexion: als (b) in Vestsetzung derjenigen Religion/ welcher ich/ nach meinem Gewissen und der innerlichen Uberzeugung von gantzem Hertzen und gantzer Seele zugethan bin; sie sehr gestrauchelt/ und durch diesen faux pas eine considerable Blösse gegeben.

3. Erstlich daß man seinen *Tempera-*

Denn was den ersten Punct: von meinem Temperament anlanget; haben Eure Hochedlen/ nach ihren Lehren von der Kunst die Gemüther der Menschen zuerforschen/ den Calculum zwar dahin gezogen: es wäre solches von etwa melancholisch-sanguinischer Vermischung: weil mein wenig natürliches Judicium, eben dadurch unterdrücket: und ich

ich also ad Atheismum verleitet würde. Das Gegentheil und wie darinn ein Error Calculi aus falschen Datis, von Euren Hochedlen sey begangen worden/ gründlich offen zu legen; will nicht anführen: daß 1) durch die treue Erziehung meiner seeligen Eltern und löbliche Information redlicher Lehrer/ dahin bin unterwiesen worden/ die vernünfftige Tugend- und Ehren-Liebe: vor den Polar-Stern einer glücklichen Segelation meiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt mit unverwendetem Gesichte zu beaugen. Auch halte ich 2. vor unnöthig/ Euren Hochedlen vorzubilden: daß nach der Anspornung meines Naturels belieben trage in Luce Mundi, mit Jovialischen und aufgeweckten Geistern zu conversiren; Einen Timonem aber/ Misantropen und Reveur: der die todte Einsamkeit dem charmanten Versailles vorziehet, und mit dem traurigen Heraclito, die unbekanteste Gebürge zu seiner Wohnung auswehlet; zu præsentiren: die dazu stimmende Leibes- und Gemüths-Gaben/ von dem Schöpffer aller Geschöpffe/ nicht zu meinem Erbtheil überkommen habe; sondern ich will 3. Euren Hochedlen zu Dero suffisanten Uberweisung nur diesen Einwurff aus ihren Schrifften entgegen stellen: daß da sie in ihrer Muthmassungs-Kunst/ wie ein unumstößliches axioma bejahen: Melancholicum ad superstitionem inclinare: Cholericum autem ad Atheismum pronum esse; sie mir und meinem Temperament: welches melancholisch beschrieben worden/ daß bey Gefolge/ ich billich eine abergläubische Creatur seyn, ihre sombre Sitten besitzen/ und insonderheit GOtt als einen schädlichen/ zornigen und unweisen Tyrannen und Despoten mir einbilden solte; dennoch eine gantz widrige Neigung nemlich den Atheismum: zugeurtheilet und bey dieser moralisch-Academischen Creation, sie mir zu einem Pathen-Pfennig mit freygebiger Hand zwar eingebunden: dabey aber ohne Zweiffel aus Versehen des Gedächtnisses vergessen: wegen des imputirten Atheismi, mir zugleich ein Temperamentum Cholericum beyzulegen; indem laut ihrem Selbst-Geständniß: die GOttes-Verläugnung, bey den Cholericis, ubi bilis dominatur & per consequens aliqua sanguinis pinguedo eaque ad inflammandum apta occurrit; allein anzutreffen: und wie ein Proprium inseparabile Corporis Cholerici, zu beobachten seye.

ment allzuwenig Ehrgierde zugeschrieben.

Betreffend mein Judicium: bekenne ich ohne Schamröthe/ daß selbiges bey mir/ bey Centnern und in tanta Massa & quantitate Molis, wie bey einer nombreusen Versammlung und starcken Collegio; nicht abzuwägen. Doch bin ich mit dem Quintlein derjenigen Beurtheilungs-Krafft: welches von dem allmächtigen Schöpffer, mir zum Gebrauch und

4. Und folglich kein sonderlich *Judicium* ihm zugetrauet.

Wuchern anvertrauet worden/ zu frieden; weil durch ihre Beyhülffe/ nach weggeworffenen Schuppen der Vorurtheile/ das wahre von dem falschen: das wahrscheinliche von dem irrigen: das gute von dem bösen: die Tugend von den Lastern; die raisonnable Liebe von den thörigten und gar offte mehr als bestialischen Begierden: das Unerschaffene von dem Erschaffenen: den Schöpffer von dem Geschöpffe: GOtt von der Welt: das Christenthum vom Heydenthum: den Christlichen Weltweisen vom Heydnischen Raisonneur: den Philosophum Eclecticum von einem Philosopho Sectario: den Theologum vom Philosopho: den Theologum Revelatum von einem Theologo Naturali; die/ in den Geschöpffen offenbahrte Bibel von dem/ durch den Mund der Propheten/ Aposteln und anderer heiliger Männer gepredigten Wort GOttes: dieses warhafftige Wort GOttes wiederumb von der Philosophia und losen Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt-Satzungen und nicht nach Christo/ in welchem die gantze Fülle der Gottheit leibhafftig wohnet: den geistlichen/ neuen und wiedergebohrnen Menschen von der fleischlichen/ alten und sündigen Creatur: den auffrichtig- und thätigen Christen von den Scheinheiligen/ Pharisäern/ Maul-Christen und Tartuffen: In Summa/ die vielfältige moralische Personen; genau/ ohne mühsahme Arbeit und schwermüthiges Nachgrüblen/ aus einander zu mustern: und von ihnen/ ihren verschiedenen Ziel-Puncten und im Schilde führenden Actionen: pro differentia & diversitate dabey vorkommender idearum, modorum respectuum, relationum physicarum, moralium & spiritualium nec non circumstantiarum, quarum vel minima totam rei & casus faciem immutat; einen conceptum genuinum & adæquatum, nach der Ausübung der Vernunfftlehre und dem Wege zur Warheit zu formiren: u. entweder ein wahres oder wahrscheinliches Sentiment zu fällen; ich mich/ GOtt sey lob/ in einem guten/ gesunden und unverdorbenen Stande sehe. Ob nun ein so qualificirtes Judicium, welches in seinen ächten Farben/ ohne Schmincke entworffen: Wann der Quantität nach/ von einem Sonnenstäublein, es gleich überwogen würde; eine Facultas Animæ seye: durch derer Circulirung ein lentum Corpus Melancholicum, in quo terrearum partium moles superior: zur freudiger Activität und lebhafftiger Bewegung gebracht werde; überlasse ich den Illuminatis zur Entscheidung: welche diese curieuse und nützliche Wissenschafft der cörperlichen und sittlichen Complexionen/ en Maitres in vollkommenem Grad zu wissen/ sich flattiren.

Ich komme auff den andern Punct: der von Euren Hochedlen mir attribuirter Religion; worinnen meinen hochgeehrten Herrn/ ich will nicht sagen eine Ungerechtigkeit: doch wahrlich einen mercklichen Fehltritt (quamvis & hoc, salva D. V. Reverentia debita, scriptum velim) ebener maassen begangen; wiewohl solches mich nicht befrembdet; weil/ nachdem Euren Hochedlen es gefallen/ mir eine neugeschmiedete Leibes- und Seelen-Beschaffenheit zu schencken: Meine hochgeehrten Herrn sich auch keinen Scrupel gemachet haben/ mit einem neuen Gottesdienst/ mich zu dotiren und zu bemorgengaben. Es ist aber Hochedle Herren/ die Religion: die sie vor die Meinige an- und ausgeben/ 5. Zum andern/ daß man ihm eine falsche/ ja gar keine Religion angedichtet.

Erstlich: mit meinem Genie incompatible. Denn selbiges/ erkennet in der Welt-Weißheit und Glaubens-Sachen: nicht die Dictata Philophorum & Theologorum: sondern die Dictamina rationis & scripturæ, für seine eigene und souveraine Haupt-Richter: um sich nicht wägen und wiegen zu lassen von allerley Wind der Lehre, durch Schalckheit der Menschen und Teuscherey/ damit sie die Gemüther erschleichen/ zu verführen. 6. Da doch selbige (1) mit seinem *Genie incompatible.*

Sie wird zum andern: durch mein notorisches Christenthum in der Lehre und dem Leben/ nachdrücklich wiederleget; daß wer solches sonnenklare Zeugnis umwerffen wolte: die Vernunfft/ das Wort GOttes / die Rechte/ nebst dem Gebrauch der Sinnen/ aus der Welt und dem menschlichen Umgang/ mit verbannen müste. 7. (2) Sein Christenthum *notorisch* sey.

Wie dann drittens: die/ in der specie facti erzehlte Ursachen/ warum die Meditationes ans Licht gestellet: meine rechte und ächte Religion/ die in dem Lutheranismo sich concentriret; in so naiven und auffrichtigen Worten erhärten: daß Christen und unpaßionirte/ zu keinem Verbrechen mir es auslegen werden noch können; wann eine solche Auffbindung und Unterschiebung eines fremden Gottesdienstes und wunderlicher Religions-Gedancken: mit dem Titul der Verläumdung characterisire; Weil diese Ausschweiffung/ kein gelinders Epitheton verdienet: und einer ehrlichen Seele ungemein wehe thut/ ohne Verdienst zerlästert/ und bey den Tugendliebenden Leuten in einen finistren Concept gesetzet zu werden. 8. (3) Also diese Beschuldigung eine offenbare Verleumdung wäre.

Dann obwohl willig/ ohne peinliche Frage gestanden: der Verfasser gemeldter Meditationum zu seyn; So habe ohne Verstellung/ Ausflüchte/ zwodeutige Reden/ und die übliche Kunstgriffe der Sophisten und Heuchel-Christen, dahin zugleich mich ausgelassen: Daß (a) die, in dem Philosophischen Büchlein verhandene Meinungen/ welche von alten und neuen Weltweisen und Frey-Geistern ausgebrütet; von mir/ wie einem 9. Weil er *a)* seine *Meditationes* nur als ein

Phi-

Phil. Gent. Intermisticus geschrieben. Philosopho Eclectico & Gentili Morali Interimistico zwar wären geredet worden:. keinesweges aber von mir quatenus Christiano; vor wahr gehalten würden.

10. b) auch geleugnet/ daß solches seine eigene *principia* wären. Ich habe (b) vor dem Scholarchat und in der facti specie, gantz und gar geläugnet: wie dann quam constantissime noch von mir geleugnet wird; Quod hæc Philosophi Ethnici Principia, propria mea sint dogmata: quibus præ Christianismo, cujus ego tamen strenuus sectator sum, symbolum meum darem & assensum.

11. c) und seine wahre *intention* genungsam entdecket. Ich habe (c) zu erkennen gegeben / daß vermöge der Doctrinæ de Imputatione Actionum Moralium: von welcher Materie verschiedene eminente Moralisten und Juris N. Doctores unvergleichlich geschrieben; Nach der Intentione Cordis & Animi: d. i. warum und aus was einer Bewegung das Wercklein drucken lassen; nicht aber secundum actionem factæ impressionis & publicationis: d. i. weil durch den Druck es der gelehrten Welt ich communiciret; man mich anhören / prüfen und beurtheilen müste: Cum Personarum, Actionum & Verborum Moralitas & Turpitudo: Justitia & Injustitia: Innocentia & Culpa: ex voluntate, proposito, præmeditatione & proæresi, solum dijudicari debeant.

12. d) Wieder die *confuse* und eigenwillige Auslegung. Es ist (d) zeitig von mir erinnert worden: die zwo Personæ morales eines Gottesgelehrten und Weltweisen / welche in meiner Vorrede dahero bedächtig: in regard, errorum genitrix, est confusio semper, von einander ich placiret; müsten wegen ihrer gegen einander lauffenden Eigenschaften durchaus nicht zusammen geschmoltzen und zu einer Person geformet werden; weil durch dergleichen fallacias compositionum & divisionum: combinationes contrariarum, uti personarum, ita proprietatum: die gröbste Irrthümer / irraisonabelste Ketzereyen und solche Articuli Fidei Philosophicæ & Christianæ, die meine Vernunfft und Sinnen mißbilligten: mir ohne Schwürigkeit / angezettelt werden könten; wann sonderlich noch dazu der Inhalt der Meditationum: nicht nach meiner / des Schrifft-Verfassers redlichen Auslegung: sondern nach dem Willkühr und einer eigenmächtigen Dollmetschung meiner Leser / Gedancken-Richter / und moralischer Hertzenskündiger / verstanden und ausgedeutet werden solten.

13 e) *solen-* Ich habe dahero endlich (e) wieder solche schädliche Unternehmungen und Attentata moralia, aus einer billigen Vorsichtigkeit quam solennis-

lennissime protestiret / theils denen Splitter-Richtern und bösen Zungen: welche des Lutheri Vernunfft-Schrifft- und Christmäßige Vermahnungen bey dem achten Gebot; weil sie Athei Practici sind: zu practiciren vergessen: einen Riegel und Gebiß vorzuschieben; theils aber und vornehmlich durch feyerliche Wiedersprechungen zu declariren: daß vor die irrige Schlüsse: welche von denen Philosophischen Gedancken / auff meine christliche Religion, nach einer ungewöhnlichen Raisonnir-Kunst gefolget werden wolten: ich ernsthafftig einen Abscheu trüge; und weilen aus derjenigen Logic, so deutsch: die Klugheit zu bedencken und vernünfftig zuschliessen: lateinisch: Ars inveniendi veritatem, recte ratiocinandi & notum cum ignoto conferendi, betitlet wird; mit besserer Geschickligkeit/ Gerechtigkeit und Nutzbarkeit zu raisonniren gelernet hätte: ich unmöglich könte/ würde/ auch niemahlen werde vor gültig die Conclusion *pasiren* lassen, welche schliesset: Titius, um seine studia Philosophico-Theologica zu recapituliren: hat bey seinen Recreations-Stunden/ zusammt dem Alten und Neuen Testament: der Theologia Christiana & Gentili: den Aristotelem, Platonem, Pythagoram, Epicurum, Cartesium, Herbertum, Hobbesium, Machiavellum, Spinosam, Beverland, Pereira, Boccalini, Ovidium, Lucanum, Lucretium, Clericum, Montagne, Vayer, Broion, Blount, Bælium, Huygenium, Tolland, Brunum &c. &c. &c. mit ihren op- & propugnatoribus, wie ein Philosophus Eclecticus durchgeblättert und conferiret: ihre wahre und irrige Meinungen und Grund-Lehren/ in ein Gewebe gewircket/ und selbige endlich/ wie ein Collector & Relator: Exercitii & veritatis amore, heraus gegeben; E. hat Titius, durch die Auffwärmung und Gemeinmachung gottloser und gefährlicher Sätze/ ein peinliches Verbrechen begangen: E. ist Titius selbst nothwendig ein Platonist/ Spinosist/ Hobbesianer/ Tollandist 2c. 2c. E. ist er ein warhafftiger Heyde/ der Christum und seine Lehre verläugnet: E. hat er keine Religion: E. soll man ihn dem *Vulcano* auffopffern: oder zum wenigsten in die Bergwercke und auff die Galeeren schicken.

nissime protestiret, und *ex genuinæ logicæ doctrinis* höchstvernünfftig die *conclusion negiret.*

Es mag hierauff für mich zum ersten: Ludovicus Antonius Muratorius antworten. Dieser hat seinen anecdotis græcis, den beruffenen Brieff an Dionysium Alexandrinum beygeschlossen: welchen einige, dem Pabst Julio I. zugeschrieben/ darinn Nestorii Irrthum von den zwey Personen in Christo wiederleget; zugleich der Eutychianismus von der einigen Natur in Christo: wie auch Appollinarii irrige Lehre/ daß Christus keine andere Seele als seine Gottheit gehabt/ behauptet wird. In der Vor-

14. welches mit etlichen Exempeln erläutert wird/ als α) Lu-

dovici Antonii Muratorii. Vorrede vertheidiget Muratorius sein Vornehmen / wieder diejenigen/ welche es vielleicht vor unnützlich/ oder wohl gar schädlich halten/ die alten Ketzer-Schrifften wieder ans Licht zu bringen. Denn weil derselben Irrthümer schon längst wiederleget sind; hat man keine Gefahr davon zu befürchten. Dieser Brieff gebe der Kirchen-Historie ein Licht: und Muratorius meinet/ es könne der Betrug der Ketzer nicht besser entdecket / und Pabsts Julii I. Unschuld vertheidigt werden / als durch Herausgebung dieses Brieffes. Er führet über dieses die Exempel derjenigen vor sich an, die Juliani, Libanii, Symmachi und Zosimi Schrifften wieder die christliche Religion herausgegeben: Montfauconium, der Eusebii mit dem Arianismo befleckte Commentarios drucken lassen: die Acta Conciliorum, darinn so viel Brieffe der Ketzer stehen: Baronium, der in seinen Annalibus, viele Werckgen der Ketzer, und Zacagnium, der des Ketzers Apollinaris Irrthümer ans Licht gebracht. E.

15. *β) Derer editorum Philosophiæ Platonicæ & Pythagoricæ.* Daß ferner und zum andern: unter den vielen Classen der Weltweisen/ die Philosophi Platonici fürnemlich: (obgleich andere melden / daß aus der Quelle des Pythagoræ und Zenonis, vielmehr Ketzerisches Gifft geflossen/) die Patriarchen der Ketzer sind genennet worden: berichtet die Philosophia Aulica. Und daß Plato, ein Atheista formalis sey/ der Spinosismum ante Spinosam gelehret: hat eine gelehrte Feder zu erweisen sich bemühet. Es hat aber nicht allein Marsilius Ficinus, die Philosophiam Platonicam aus den unterirrdischen Hölen wieder hervor gelocket: ein Sedis Romanæ Purpuratus Bessarion, nebst dem Engländer Cudworth, den Platonem gegen seine Verläumbder defendiret; Sondern die Kirchen-Väter selbst/ sind wie dem Aristotelismo, Stoicismo und Epicureismo: also ebenfalls dem Pythagorismo und Platonismo, so gar ergeben gewesen; daß sie den letztern/ biß auff seine Irrthümer angenommen. Wann nun eine unzeitig hitzige und von den Vorurtheilen geblendete Seele/ den Ficinum, Bessarionem, Cudworth, nebst den Ecclesiæ Patribus: theils wegen Herausgebung, theils der Verthädig- und Annehmung dergleichen Schrifften und ihrer Lehr-Sätze wegen/ vor gottlose Platonisten, Pythagoristen/ Atheisten und Spinosisten auff den Märckten/ von den Cantzeln und Cathedern / auch in allen Theologischen und Juristischen Facultäten Europä ausschreyen/ und ihnen, obwohl des Feuerswürdigen Maleficanten/ aus genereuser Compassion, ein dulce & mansuetum Consilium Abeundi aus den Gräntzen der gelehrten Republicq und den Gewölben der Buchführer/ ad domum insinuiren lassen wolte; Würde ein gescheiter Welt- und Hoff-Philosophus nicht ge-

zwun-

zwungen werden? auszuruffen: Ein solcher Zelotes hätte eine Reise nach Ost-Indien verrichtet/ und sein Gehirn eine vehemente Fermentation, bey Passirung der Linie empfunden! Die Arbeiten des Ficinii, Bessarionis und Cudworths, sind von den Verständigen gebilliget worden; Und was die Väter betrifft: hat Michel Mourgues in seinem Plan Theologique du Pythagorisme, vernünfftig gezeuget: daß sie als Philosophi, allen Secten zugethan gewesen/ und ihrer Lehren sich bedienet; Indessen aber wie mit den Fehlern des Aristotelis, mit der Gottlosigkeit der Stoicker, mit der Untugend der Epicuräer nichts zu thun gehabt: also die Irrthümer des Platonis und Pythagoræ, nicht approbiret hätten. Die Historia Litteraria vergewissert uns/ Paganinus Brixiensis habe den Atheistischen Alcoran zum ersten Druck befördert: welchen / anderer Gelehrten zugeschweigen/ in derer Anzahl verschiedene Theologi orthodoxi mit befindlich; Ludovicus Marraccius durch eine neue Ubersetzung im vorigen Seculo, der Welt wieder in die Hände geliefert. Und sind beyde Editores, so viel mich vorietzo/ aus den Nouvelles Litteraires davon erinnern kan; wegen solcher kuhnen Publicirung/ weder des Turcismi oder Atheismi beschuldiget/ noch vor ihre Personen/ mit weltlichen oder geistlichen Strafen von dem Magistrat und der Clerisey angesehen worden. Ja da Origenes: ungeachtet es kundbahr/ eum haud procul a Spinosæ erroribus abfuisse: saltem id Ducinus in Historia Origenismi ex Hieronymo docuit, qui unica vocula QVODAMMODO tanti eum sacrilegii crimen effugisse existimabat; von niemanden / in das schwartze Buch der Atheisterey ist immatriculiret; Naudæus auch: weil verschiedene grosse Leute von beschuldigter Zauberey/ durch seine gelehrte Feder er gerechtfertiget; nicht vor einen Schwartzkünstler und pro Complice Magiæ gescholten: Endlich der christliche Arnold: aus der Raison, daß in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie/ viele fromme und gottselige Männer/ von dem Crimine Hæreseos er gerettet und vor unschuldig gesprochen/ von gütigen und Apostolischen Hertzen / nicht für einen Mittbruder der Ketzer-Gesellschafft, welchem der Gebrauch des Wassers und Feuers zu untersagen wäre: sondern wie ein rechtschaffner Christ und Nachfolger seines Erlösers/ ist gerichtet und verehret worden: Mit was für einem Fundament: wollen die Protestantische GOtt- und Rechts-Gelehrten: welchen die/ den Inquisitoribus hæreticæ pravitatis angebohrne Losungen: Ure, Seca, Crucifige: ad Patibulum, ad Focum, ad Triremes: convaincante Marques der Tyranney des Anti-Christs / billig seyn und bleiben sollen; mir denn/ einen Hæresin, Atheismum, Spinosismum

Item des Alcorans

ingleichen derer *scriptorum Origenis.*

des *Naudæi*;

und endlich des Arnolds.

zu muthen und mich wie einen Atheisten, der ohne Religion lebet/ abschildern? Da ich doch quatenus Christianus keinen Ketzer/ Atheum & Spinolam verfochten/ oder ihre Irrthümer genehm gehalten: im Gegentheil/ die mir auffgedrungene Attributa, nicht etwa durch ein einiges Wörtlein: sondern viele Wörter/ Explicationes, Confessiones & Protestationes abgelehnet und detestiret habe.

16. Und γ) nochmahl als unstreitig *supponi*ret wird, daß der Herr *Quærent* ein redlicher Christ, und γνησίως *Lutheranus* sey.

Daß ich aber zum dritten: kein Atheist nach dem gemeinen Urtheil der Verläumdung: vielmehr ein redlicher Christ/ der einen seeligmachenden Glauben bekennet: warhaftig sey; ist so wahr als wahr bleibet: zwomahl zwo sind vier/ und zwo mahl vier sind acht. Erwehnter Glaube ruhet auff zwo Pfeilern: Der erste: ist die heilige Schrifft/ wie sie in dem Alten und Neuen Testament verfasset. Der andere: ist die unveränderte Augspurgische Confession. Diese dopple Eintheilung und zwofache Betrachtung meiner Religion/ rühret aus der Quelle: weil in meinem Gottesdienst eine duplicem Personam Moralem præsentire; Dann erstlich: bin ich ein Christ, und werde durch den Character, von Juden, Heyden und Türcken distinguiret; Zum andern: bin ich ein Membrum Ecclesiæ Lutheranæ, welches Beylag-Wort/ von der Reformirten und Catholischen Kirchen mich absondert. Die Warheit dieser christlichen Lutherischen Religion: in welcher ich GOtt diene von meinen Vor-Eltern her in reinen Gewissen; glaubet nicht allein mein Hertz/ welches dem dreyeinigen und allwissenden Hertzenskündiger/ gewiß wissend; sondern es bekennet auch mein Mund in den kirchlichen Vorfällen: wann sonderlich mein Confiteor in der Beicht ich spreche/ und das hochwürdige Abendmahl nach der Einsetzung Christi und Auslegung Lutheri empfange. Wie ich nun suche mich vor der Welt als einen Lutherischen Christen dem Glauben gemäß auffzuführen: so befleißige mich dabey/ weil der Glaube ohne Wercke todt; die Warheit meines Glaubens/ durch einen christlichen Wandel zu bestärcken und das Gesetz und das Evangelium: nach meinen Kräfften/ durch eine desinteressirte Liebe GOttes und meines Nächsten zu erfüllen. Denn die Liebe ist von GOtt, und wer lieb hat/ der ist von GOtt gebohren und kennet GOtt. GOtt aber ist die Liebe/ und wer in der Liebe bleibet/ der bleibet in GOtt, und GOtt in ihm; daß also eine verdammliche *Calumnie* es ist: bey so guten Religions-Sätzen/ die in Theoria & praxi: in intellectu & corde: in fide & vita hege; mich dennoch alta voce, vor einen Atheisten auszutrompeten.

17. Zwey

Einen Vorwand zu dieser Atheisterey-Fabrique haben zwar die Meditationes Philosophicæ nicht per se, sed per accidens, daß dieser Schul-

Schul-Distinction mich gebrauche; suppeditiret. Die Herren Geistlichen sind die erste gewesen: welche solche des Kirchen-Bannes würdig geschätzet. Durch die ausgewürckte Confiscation des Büchleins ceu Fecialem Litterarium: haben sie/ mir ein Bellum Ecclesiasticum denunciiret/ und sind wie die Avant-Guarde, in das Controversien-Feld wieder mich ausgerucket. Der Geistlichkeit: sind die Herrn Scholarchen nebst einem hochweisen Rath/ mit einer obedientia cœca gefolget; haben gleichsahm das Corps de Bataille formiret und ein Bellum Civile, mittelst dem Consilio Abeundi als einem Krieges-Manifest, solemniter declariret. Eure Hochedlen scheinen mit den vorigen Puissancen/ ein Fœdus Commune wieder mich geschlossen zu haben: und machen dahero auff dieser gelehrten Fecht-Schule und der geöffneten Feder-Campagne die Arrier-Guarde; Wie dann ihre Martialische Consilia: theils aus dem NB. **auff Blut und Brand ziehlenden** *Responso*: welches zu einem Academischen Oorlog mich ausfordern will; theils auch dahero deutlich zu ersehen: daß meine hochgeehrte Herren nach der Methode der Clerisey und des Scholarchats: (α) aus den Meditationibus, viele dogmata a tort & travers excerpiret: die sie scandalöse/ gefährliche und Atheistische Sätze betittlen; Auch (β) solche, wie meine eigene Lehr-Glaubens- und Lebens-Puncten: mir zugesprochen haben. **Hauptfehler des Hällischen** ***Responsi*****, und seiner übrigen Wiedersacher.**

Allein um die Nichtigkeit dieser Prætexten/ Argumenten/ Zumuthungen/ und daß meine Gegner selbst Larven erdichtet/ wieder welche sie kämpffen; nur mit wenigen Gegeneinwürffen erweißlich und glaubwürdig zu machen: durch selbige/ die in vorhergehenden Blättern, geführte etwelche Verthädigung/ weiter zu verificiren; So sind solche Chimärische Vorwände: 18. **Gegeneinwürffe dawieder.**

1) Durch die verständlich ausgedruckte Worte meiner Vorrede und mehrere/ in dem Specie Facti angezogene Vernunfft- und Rechts-Schlüsse; mit ihren Wurtzeln bereits ausgejätet. 1) **Die** ***contenta*** **seiner** ***speciei facti.***

2) Wird meine Unschuld: von der Endursache vorgenommener Druckung dieses Büchleins/ handgreiflich erläutert; indem/ wie zum öfftern erwehnet/ zu dieser Arbeit der Vernunfft: die blosse Liebe zur Warheit und keine criminelle Machinationes entweder Meutereyen im Staat: oder Spaltungen in der Kirche anzulodern: mich auffgemuntert; als zu welchen tollkühnen Entreprisen die Athei Theoretici: im Fall dergleichen Extravaganten unter den Philosophen angetroffen werden könten; so wenig auffgeräumet und gedrechselt sind: daß aus der Motive, verschie- 19. **2) Seine ehrliche und** ***raisonable intention.***

schiedene subtile Männer nicht unbillig geschlossen: es könne keine ärgere Pest vor die Republiquen erdacht werden als der Aberglauben; Und da aus diesem Mord und Todtschlag / mit allem nur ersinnlichem Unglück herstamme: so schade der Atheismus dem gemeinen Wesen lange nicht so sehr; weil die Leute / welche mit demselben behafftet, mehr dahin sehen was andere thäten / als was sie glaubten.

20. 3) Daß man ihm eine falsche Meinung angedichtet.

3) Würde es mir / wann nach der Methode: wie mit meiner Schrifft und Persohn verfahren worden; ich die Bücher und Disputationes vornehmer und kluger Gelehrten durchsieben und ausmertzen wolte: eine anmuthige Spiel-Arbeit seyn; aus solchen / eine considerable Anzahl anstößlicher und verdächtiger Satz-Reden zu sortiren und ihre Schutz-Herren / wie gefährliche Gifft-Mischer / bey dem Inquisitions-Tribunal zu deferiren. Ich gehe weiter und soutenire mit einer freymüthigen Stirne; daß wann zuläßig und verantwortlich: recht und billig es ist: die in Schrifften vorkommende Reden und Passages, aus ihrer natürlichen Verbindung und gehörigtem Lager zu derangiren: selbigen, einen sensum intentioni scribentis & loquentis contrarium anzuhefften: und der sinceren Verdollmetschung ihrer Autorum die Geburth fremder Interpretum vorzuziehen: daß keine difficultäten es geben würde / den weisen Salomon / erleuchteten Paulum / nebst den übrigen Rüstzeugen GOttes / in Ertzketzere und Atheisten zu verwandeln; daß aus der Betrachtung / ein freydenckender und schreibender Journalist überaus wohl argumentiret: keine Præcipitantz sey gottloser / als die Menschen nicht aus ihren Worten / sondern aus ihren heimlichen Gedancken beurtheilen. Ich verneine ja nicht: die Meditationes quæstionis zum Druck befordert zu haben; angesehen die negativa mich graviren und ein Indicium malæ causæ seyn würde. Ich verneine aber mit vollen Lippen: daß aus dem zugestandenem medio Termino: ich habe das Büchlein verfasset; diese Conclusiones: E. stehen darinnen meine eigene Grund-Lehren entdecket / die ich für orthodoxische Warheit / mit meinem Hertzen und Munde bejahe. E. bin ich ein Spinosista, & Atheista incarnatus. E. solte man mit mir eine Vaninische Tragödie spielen / **und zum Scheiterhauffen eine *Promenade* machen** ꝛc.; mit einer bonne grace heraus gelocket werden können. Sie sind und bleiben vielmehr unbündige Raisonnemens: die den Strich der einfältigsten Logic nicht aushalten / und gegen die gesunde Vernunfft auch den Sensum Communem anstossen.

Wie dann für die Rechtmäßigkeit meiner Defension 4) viele herrliche Præjudicia auftreten/ die Beweißthümer anführen: daß eine Menge von Gelehrten / unter angenommenen Moral-Personen/diese und jene heterodoxische/ verdammte und dangereuses Theses Philosophicas & Theologicas, nebst derer Patronen und Folgern: in ihren edirten operibus ingenii, wieder rege gemachet, gelobet/ verthädiget; ohne daß ihnen/ oder ihren durch den Druck communicirten Arbeiten ein Processus Civilis aut Criminalis wäre an den Gürtel geworffen/oder sie wie Ketzer und Atheisten gebrandmarcket worden. Hat nicht der Autor der Entretiens sur divers sujets d'Histoire de Litterature &c. &c. sich darinnen an einem Ort: in gewisser maaße wie einen Juden vorgestellet? Der seine Sorge seyn lässet / das Judenthum mit den schönsten Couleuren in das Licht, das Christenthum durch einen schwartzen Pinsel in den Schatten zu versetzen. Wer wolte nun / wegen dieser unschädlichen Simulation des Autoris, da wie ein Judæus pro tempore, er ebraiziret; den Eidschwur ablegen: daß ein inwendig verborgener und dem Hertzen obgleich nicht der Vorhaut nach / beschnittener Jude er würcklich wäre? Wer das sinnreiche Buch: Espion Turc, mit Auffmercksamkeit gelesen/ wird befunden haben: daß dessen Verfasser/ die Religion nebst der Morale der Türcken und Morgenländer (dann seine Paradoxa in der Welt-Weißheit will nicht berühren) ungemein gelobet und dem Christlichen Glauben in vielen Stücken præferiret. Würden aber die Gesetze der raisonnablen Liebe/ nicht mit Füssen zutreten? Wann dieser rechtschaffene Christ: weil ad interim er einen Türckischen Bund auffgesetzet/ und in seinen Brieffen eines Türcken Mundstück oder Sprach-Rohr abgiebet: für einen Mammaluck und Renegado passiren solte und müste. Das unchristliche Christenthum ist eine lesenswürdige Schrifft: in welcher/ von dem Autore unter dem Moralischen Kleide eines bekehrten Chinesers/ das verderbte Leben der heutigen Christen/ ohne Fürhang frey und treu offenbaret wird. Wer nun/ unter dem mit unächten Golde bezogenem Schein-Grund: die Schrifft wäre aus dem gottlosen Absehen entworffen / die wahre Religion ridicule und den Heyden zum Stein des Anstosses zu machen; ihn/ wie einen veritablen Unchristen / aus der Christlichen Gesellschafft und Brüderschafft bannisiren wolte: würde durch dieses Beginnen/ die Unklugkeit vernünfftig zu schliessen; zu seiner grösten Confusion verrathen. Diejenige müßige Gemüther / welche für ein Gottgefälliges Werck es halten die Register der Ketzer und Atheisten zu verfertigen: haben den Julium Cæsarem Vaninum jederzeit mit dahin rangiret. In-dessen

21.
4) Daß er andrer Gelehrten Exempel gefolget sey.

Als dem *Autori des Entretiens &c.*

Dem *Autori* des *Espion Turc*,

des unchristlichen Christenthums,

des *Iulii Cæsaris Vanini*

und seiner *defensorum.* dessen hat selbigem/ nicht allein Gottfried Arnold/ das Wort geredet: sondern es ist eine weit bessere Apologia Anonymi Anno 1712. aus der Druck-Presse zu Cosmopoli an das Licht gekommen. Solte man wohl aber beyde Gelehrten/ ex hac ratione decidendi; daß sie Sachhaltere eines Atheisten abgegeben/ und dessen Innocentz wieder den Richterlichen Spruch/ welcher ihn zum Feuer verdammet/ zu verificiren sich unterstanden; mit unverletztem Gewissen und ohne Bruch der Gerechtigkeit: den GOttes-Verläugnern beygesellen können? Es machet zwar oben gerühmter Journalist/ wenn über die Schutz-Schrifft Vanini, er sein Gutachten eröffnet/ diese Reflexion: weilen eine dergleichen Verthädigung/ in den Augen der Abergläubigen gefährlich schiene; indem der abergläubigen und superstitiösen Leute/ weit mehrere als der klugen und recht frommen wären; daß darum es nicht müglich/ daß diese Schrifft entweder vielen oder auch den meisten gefallen könte; und dörfften dahero die Auctores der unschuldigen Nachrichten rc. rc. wieder den Apologisten/ sehr nachdrücklich murren. Er antwortet aber zugleich mit einer courageusen Feder/ der Apologist würde sich vielleicht nicht viel darum bekümmern/ weilen er die Warheit suchte/ und fast auff allen Blättern gewiesen hätte/ daß er kein Atheist; sondern vielmehr ein Feind derjenigen sey/ welche unschuldige Männer vor Atheisten ausgeben und wann es bey ihnen stünde/ selbige zum Feuer zu verdammen/ Lust hätten.

22. Mit welchen man ihm gleiches Recht geniessen lassen/

Da nun erzehlte unbenahmte Gelehrte: welche derer Juden/ Heyden/ Türcken/ Christen und Atheisten/ Glaubens-Articuln/ Lebens-Arten/ Sitten und Meinungen/ aus dem einigen Vornehmen/ das wahre von dem falschen: das vernünfftige von dem unvernünfftigen; GOtt von den Abgöttern: Christum von Belial; mittelst einer moralischen Chimie zu scheiden/ und wie die Stärcke der ächten Lehren; also die Schwäche irriger Satzungen/ durch die Gegenstände begreiflich zu machen; theils unter entlehntem Auffputz und gekünsteltem Blumwerck moralischer Erdichtung/ zu angenehmen und nützlichen Schau-Essen lüsternder/ curieuser und mit einem feinem Geschmack begabter Seelen/ in den öffentlichen Buchläden aufgetischet: theils auf eine ingenieuse Art/ durch die Satyrische Hechel gezogen; theils von den/ ihnen angebrandten Flecken und Schimpff-Mahlen infamer Gottlosigkeiten/ gesäubert; Von den vornehmsten Pairs und Grandes des Parnassi Litterarii, für vere-orthodoxi sind gehalten und mit den gehäßigen Nahmen der Heyden/ Juden/ Türcken/ Unchristen/ und Atheisten/ gar nicht gefirmlet worden; warum soll denn ein eben gleiches Recht: nach der incontestablen Juris Regula: ubi par ratio, ibi

par jus; mir nicht wiederfahren und angedeihen? daß in meinen Meditationibus: die alte und neue Welt-Weißheit von GOtt/ der Schöpffung der Welt: dem Wesen der Menschen: dem Ursprung der Regierungen: und der Lebens-Aufführung der Unterthanen in statu Naturali & Civili vorgetragen; ist von mir mehr als hundert mahl gestanden. Doch jederzeit fleißig mit erinnert worden: daß solche Ingenii & Intellectus Labores, nicht wie ein Lutherischer Christ, sondern wie ein frey raisonnirender Heyde/ der ein Philosophus Eclecticus und dabey ein Christianus temporalis wäre/ vor die Hand genommen; zugleich aber ich nach dem Muster grösserer und vernünfftiger Männer: die orthodoxæ veritatis amorem, zu einer Ziel-Scheibe solches Vorhabens gepflantzet hätte; damit durch die falschen Finten einer irrenden menschlichen Vernunfft und angebrachte Contra-Stösse eines deguisirten und achevirten Heydnisch-Philosophischen und Theologischen Fecht-Meisters: die Lehre der Christlichen Welt-Weißheit und Gottesgelahrheit/ den Starckgläubigen zur Versiegelung: den schwachen Christen zur Auff- und Anmuthigung: den Irrenden zur Erleuchtung: von den Patriarchen der Christlich-Lutherischen Kirchen erwiesen: durch unwiedertreibliche Schrifft-Stellen ex Libro Naturæ & Scripturæ: Rationis & Revelationis: bestärcket; in den vollkommenen Schönheits-Lustre einer keuschen Jungfräulichen Reinigkeit gestellet: und also die Warheit GOttes durch die auffgelösete Lügen der Gegen-Parthey/ zu seinem Preiß herrlicher gemachet werden möchten.

Elias Benoit, der eine Melange des Remarques critiques sur les Dissertations de Toland: intitulée, l'un, l'homme sans superstition, & l'autre, les Origines Judaiques, herausgegeben: bemühet sich/ den Vossium von der Auflage: er hätte mit vielen Gelehrten den Livium als einen Träumer und abergläubigen Mann ausgeschrien; durch die Distinction loßzukerten: daß ein anders wäre referre superstitiosa, ein anders esse superstitiosum; das erstere hätte Vossius bejahet: nicht das letztere. Dem Doctori Fechtio: da in seinen Tractat de Excommunicatione Ecclesiastica, er dem Doctori Titio fürgerücket: daß wieder die Fürst. Sächs. Kirchen-Ordnung er geschrieben; wird die Replique entgegen pariret: er müste wissen/ daß unter einem Doctore & Judice ein Unterscheid seye, als Judex, spreche D. Titius nach der Kirchen-Ordnung/ welche er nur interpretiret: als einem Doctori aber/ stehe es ihme frey, in ipsam Justitiam vel Convenientiam Legum zu inquiriren. Ist nun die Distinction: inter superstitiosa referre & esse superstitiosum: deßgleichen/ inter Respectum Judicis & Characterem Doctoris

23. Und ihm die *Defensio Vossii* und *Doctoris Titii* zu statten kommen müsse.

ctoris als zwoer differenter Moral-Personen gültig/schliessend u. bündig; so militiret so wohl die Distinction, inter Spinosistica & Atheistica referre & Spinosam vel Atheum esse: als auch die genaue Absonderung des Philosophi a Theologo, des Philosophi Gentilis a Philosopho Christiano: des Philosophi Eclectici a Philosopho Sectario: ebenen maaßen vor mich und meine Schrifften; und können die Illationes: welche in casibus plane & plene similibus; nach der Vernunfft/ und dem Recht valable, vernünfftig/ und gerecht sind geachtet worden/ mir warhafftig nicht, nisi summa cum injuria contra Dictamina Rationis & Scripturæ: Christianismi & Lutheranismi: juris & æqui: abgeschlagen und verneinet werden.

24. Und die leider allgemeine Ketzermacherey ihm nicht *præjudiciren* könne.

Es ist zwar freylich leider durch die Ketzermacherey dahin gediehen! daß das Wort Spinozizat so weitläufftig ist: als das Wort Eutychianizat: Nestorianizat: Judaizat: Socinianizat &c. Allein, gleich wie derjenige nicht so fort ein Jude/ der eine Passage der Schrifft/ wie ein Jude erkläret/ oder der nicht sogleich ein Socinianer/ der vielleicht in einem Neben-Punct/ mit ihnen zusammen trifft; also kan ob Æquipollentiam Casus & Rationis, derselbige nicht für einen Atheisten/Spinosisten/ gehalten werden: der einen blossen Referenten & Collectorem Opinionum Spinosisticarum & Atheisticarum &c. mit nichten aber derselben Sectatorem, Defensorem & Propugnatorem abgegeben. Man muß hier christ-vernünfftig seyn/ und nicht gleich mit Sectirischen und unchristlichen Nahmen um sich werffen; sondern alles prüfen/ das gute behalten/ das böse verwerffen.

25. Sondern er als ein moralischer Comödiante angesehen werden solte.

Der im weltlichen Leben eingeführte Gebrauch/ ist iederman bekannt: wann in Schulen/ auff Academien und an Höffen/ die Lust- und Trauer-Spiele/ aus dem Plauto, Terentio, Seneca: dem Molliere, Corneille: Gryphio, Lohenstein: und den Italiänischen Operen abgehandlet werden; daß die Actores utriusque Sexus, Personas Morales Interimisticas von Verräthern/ Mördern/ Ehebrechern/ Zäuberern/ Spitzbuben/ Gifftmischern/ Atheisten/ ja des Teuffels annehmen: die gottloseste Actionen verüben: die üppigsten/ unerbarste und irreligieuseste Reden vorbringen müssen. So wenig diese Repræsentanten und moralische Comödianten aber vor untugendhaffte Leute/ criminelle Bösewichter und Gotteslästerer zu benennen: ob wohl eine wieder GOtt/ die Tugend/ Ehrbarkeit und Gerechtigkeit schnur gerade lauffende Conduite sie angenommen; weil zu solcher/ aus dem Vorsatz/ sie verbunden gewesen: die ihnen zugefallene Roolen/ wohl zu agiren und Characteren-mäßig sich auffzuführen

ren: das allgemeine Händklopffen der Zuschauer/ zum Wahrzeichen einer lauten Approbation, dadurch zu gewinnen; eben so wenig kan mir: da die Masque eines Heydnischen Weltweisen angezogen/ und auff dem Papiernen Theatro der Meditationum, nach dessen Gedancken und Begriff de DEO: Mundo: Homine: raisonniret/ geredet und geschrieben; solches zu einer so ungemein strafbahren Ubertretung ausgedeutet werden: daß dieser Philosophischen Masquerade wegen/ ich ein bannissement aus dem Fürsten- und Christen-Staat d. i. ex Societate Civili & Ecclesiastica: ja gar eine *Annihilationem per Ignem*, solte verdienet und mir zum Lohne zugezogen haben.

Der allegirte Autor des Entretiens sur divers sujets d'Histoire &c. nennet denjenigen einen Atheisten: der (1) die göttliche Existentz läugnet; und mercket dabey an: daß (2) man den Atheisme du Cœur, nicht mit dem Atheisme de Systeme vermischen müsse, und gehörete beydes zum vollkommenen Atheisten. Da nun von mir/ nicht einmahl quatenus Philosophum Gentilem simulire: die Existentia DEI negiret/ sondern au contraire unläugbahr a posteriori, aus der Vernunfft und Schrifft/ ad oculum demonstriret worden; daß also nach dem Decret der gesunden Heydnischen und Christlichen Philosophie/ von dem Crimine Atheismi gantz absolviret bin; mit was für Raison, Gerecht- und Billigkeit kan und will man denn mich/ quatenus Christianus sum, qui Corde, Ore, Vita, Christianismum profiteor: durch eine unbarmhertzige moralische Dragonade, in einen Spinosisten und Atheisten metamorphosiren? da sonderlich weder der Atheisme du Coeur: von welchem/ durch die Erleuchtung und Führung meines gnädigen GOttes mich befreyet: das Hertz aber/ so verwahret finde, daß der Irrthum ruchloser Leute/ sammt ihnen mich nicht verführen/ und ich aus meiner eigenen Vestung entfallen werde; noch der Atheisme de systeme: welchen aus meinen Materialien/ ceu propriam ingenii mei Facturam ausgewebet hätte; per Testimonia, sole meridiano, clariora: die/ zur unzweiffelhafftigen Uberzeugung eines so schwartzen Lasters/ von allen Christlichen und die Gerechtigkeit liebenden Richter-Stühlen erfordert werden; mir zur Zeit noch nicht erwiesen worden: auch niemahlen sollen erwiesen werden können.

26. Zumahl da ihm die Lehre des *Autoris des Entretiens &c.* zu statten käme.

Kurtz: (a) die publicirte Meditationes Philosophicæ: sind ein Systema & Complexus orthodoxischer u. heterodoxischer/ Philosophischer und Theologischer Doctrinen; von welchen/ die letztere weder von mir ersonnen/ noch wie meine Symbola Fidei zu regardiren. Sie sind (b) von den alten und neuen oben specificirten und mehrern Weltweisen bereits

27. Aus der kurtzen *recapitulation*, der

bißher angeführten Gründe.

reits debitiret; und aus dererselben/ in den Buchläden und Bibliothequen befindlichen Büchern, von mir in die wenige Blätter epitomiziret worden; wie vielleicht bey einer neuen Aufflage der Meditationum, solches erweisen will/ wann der Schrifft: der Gottsgelahrheit: der Welt-Weisheit: und einem jedem Autori: ich die von ihnen auff Credit geborgte Güter/ bona fide restituiren/ und die Brunnen nahmhafft machen werde: welche mir das Wasser auff meine Philosophische Mühlen fourniret haben. Doch ist (c) mein Zweck solcher Herausgebung gewesen von des Ethnicismi und Libertinismi vielen irraisonablen Thesibus, die Veritatem Philosophiæ & Theologiæ Christianæ (von welcher ich als ein Christianus persuadiret) per Argumenta genuinæ orthodoxiæ validiora in contrarium: gereiniget/ und durch dieses Mittel/ die wahre Religion/ wie den Rechtgläubigen zur unumstößlichen Gewisheit: also den Heyden/ Juden/ Türcken und Unchristen selbst/ zu einer Uberzeugung und Bekehrung; mit subtilern und convaincantern Schutz-Reden untersuchet: anbey die/ von den Heyden/ Ketzern/ Atheisten und Libertinern belagerte Vestung des Christenthums/ wieder die listige Untergrabungen und gewaltige Canonaden dieser frechen Antagonisten; mit unüberwindlichen Philosophischen und Theologischen Redouten/ Contregarden und Bastionen umbwallet zc. zusehen. Wie dann daß diese redliche und lobwürdige Intention zu meinem Augenmercke geführet: ich den dreyeinigen GOtt: der mich erschaffen/ erlöset und geheiliget; zu einem unverwerflichen Zeugen ruffe und wieder die ungerechte Beschuldigungen meiner geistlichen und weltlichen Gegner/ zum Beweise meiner Unschuld und Wiederlegung mir zugesprochener Atheisterey/ mit solchem freudigen Hertzen producire: Als im Gegentheil **meine Seele blutige Wunden empfindet; in Eurer Hochedlen *Responso*, die unchristliche Auffbürdung zu lesen; ich hätte durch dergleichen Ausflüchte/ als elenden und unzulänglichen *Prætexten*, dem Magistrat der Reichs-Stadt *N. N.* dem *Ministerio*: und dem *Collegio Juridico*: die Augen nur zu verblenden/ gesuchet;** daß wegen so harter/ unerweislicher/ unleidlicher/ und mir nachtheiliger Auflehnungen: ich kein sanfftmüthiger Remedium ergreiffen kan; als die/ zu einer zuläßigen Defension und christlichen Ressentiment, von den göttlichen und weltlichen Rechten/ frey gegebene Mittel, wieder meine Beschuldiger und Verleumbder: mir zu reserviren und vorzubehalten. Da also per Ad- & Deducta überflüßig interimistice wahr gemachet: Es haben weder die Geistlichkeit/ durch die vernünfftige Beurtheilungs-Kunst und das geoffenbahrte Wort:

mich

mich zur Zeit, eines Atheismi Speculativi vel Practici convainciret und zu einer Selbstgeständnis bewogen; noch die Stadt-Obrigkeit, nach der deutlichen Vorschrifft der Rechte: welche den Richtern scharff einbinden/ niemanden ungehöret/ und ohne genugsame Erörterung der Sache/ zu verdammen oder zubestraffen; Entweder der/ von der Clerisey mir angenähet en/ aber unerwiesenen Gottes-Verläugnung: oder weiter: da in ihrer Stadt/ wegen politischer, meine zeitliche Wohlfahrt concernirender Angelegenheiten, mich arretiret/ und wie in der gemeinen Conversation also in der Religion: ein stilles/friedliches und eingezogenes Leben geführet; wie solches/ das Gezeugnis meines gewesenen Hn. Hospitis suffisamment documentiren könte; durch eine gerichtlich gehörigte Rechts-Erweis- und Uberzeugung/ auch Testimonia & Testes, omni Exceptione majores mich überführet: daß den Staats- oder Kirchen-Händeln mich einzuflechten: die weltliche und geistliche Regiments-Verfassung aus ihrer Consistentz zu heben: die Recht-Gläubigen und Christen auff Irrwege zu leiten: auch wohl zu dem kostbahren Proceß, welchen wieder den Hochweisen Rath/ die Bürgerschafft pro salute Civitatis angestrenget; Pech-Cräntze und Pulver-Säcke beyzutragen: solte gesuchet haben;

So folget 5. aus solchen warhafftigen Præmissen: die natürliche ungezwungene/ gesunde und unläugbahre Conclusion: (α) die Geistlichen nebst dem Magistrat: die erstere/ durch ihre übereilte Atheisterey und Ketzermacherey; die andern/ durch das ungerechte Consilium Abeundi, haben wie alle Rechte also hauptsächlich das Jus Divinum & Publicum, in meiner Persohn durchlöchert und gebrochen. Es verliehren durch solches wahre und gerechte Assertum: (β) die/ zu meiner Verdammung von Euren Hochedlen gebrauchte Rationes decidendi gleichfalls ihre wenige *Force* und **Schneidigkeit: denn sie ohnedem, auff mürben Eckfteinen gemauret und aus spröden Metall sind gegossen worden.** Und kan mein Büchlein: aus welchem/ die Herrn Adversarii ihre Feuerwercke zu meiner Bombardirung entlehnen: durch meine eigene Waffen und Minen/ mich in die Lufft zu sprengen und den Rest zu geben; ihnen zu keinem Pulver-Magazin und Zeughause dienen.

28. Folge nun 5) nothwendig, daß ihm unrecht geschehen und unsere *Rationes decidendi* nichts hiessen.

Denn ich will mit freyem Munde selbst gestehen: daß (aa) vernünfftiger gethan hätte/ nach Eurer Hochedlen Gutachten: an statt der Philosophen/ die Bibel allein und darinn den Salomonem und Syrach ꝛc. sonderlich zu studiren und nachzuforschen; wiewohl durch dieses Monitum, das meine hochgeehrten Herren mir gegeben/ und mit danckvollen Hertzen angenommen wird; mich genöthiget sehe/ en passant zu melden;

29. Wie er dann *in specie* wegen des ihm von

uns *recommendirten* Salomonis und Jesus Syrachs Erinnerung thut.

die heilige Schrifft sey von meiner Jugend an/biß zu gegenwärtiger Stunde/ mein Favorit-Buch gewesen; so habe dadurch/ daß nebst dem Worte der Propheten/ Evangelisten und Aposteln: auch die Dogmata der Welt-Weisen in meinem Gedächtnis auffgeräumet; ich gleichwohl weder die göttliche noch weltliche Majestät beleidiget. Wann ein Tertius, meine Action begangen hätte: und ich darüber die Gerichts-Banck hegen solte; würde nach dem Trieb meines Gewissens und dem Dictamine meiner Jurisprudentz: welche auff die Vernunfft und Schrifft/ das Recht und die Billigkeit sich stützet; selbige Abhandlung mit dem Titul eines moralischen Fehlers: einer menschlichen Schwachheit: Strauchlung: Ubereilung: und Ausschweiffung belegen/ welche/ weil sie ohne bösliche und sündliche: aus einer vielmehr untadelhafften Begierde zur Warheit geschehen wäre; man mit der christlichen Liebe zudecken: zum besten kehren: mit Gütigkeit vertragen und vergeben: anbey den Fehlenden selbst,durch stattliche Gegen-Gründe und vernünfftige Schlüssen seiner Fauten überzeugen: und mit einer/ dem Christenthum anständlicher Moderation, zur Raison bringen: nicht aber nach der unhöflichen Eigenschafft des dummen Pöbels/ an die Glocken binden: sie eine Missethat: den gefallenen Welt-Weisen/ einen Maleficanten stylisiren müste: der seine Philosophische Fehler mit harten Leibes- und Lebens-Straffen auszusöhnen; könte und solte gehalten werden.

30. Zumahl da er nicht der erste Erfinder, sondern nur der Copiste gefährlicher Lehren gewesen.

Ich gebe nach (bb) mein Büchlein wäre so gefährlich und ärgerlich: daß den ertzgottlosesten Tractat de Tribus Impostoribus Mundi, dessen Existentz von etzlichen bejahet: von andern für ein Non-Ens geachtet wird; wegen seiner verdammlichen Lehren es noch übertreffe; so könte selbiges freylich confisciret/ verbothen und verbrandt werden: Ich aber für meine Person: nachdem die/ von dem Luthero durch den Geist GOttes bewürckte Reformatio Fidei, Vitæ, Morum & Studiorum: nebst der wahren Lehre Christi/ dessen Liebe und Sanfftmuth zur Gold-Wage des auffrichtigen und thätigen Christenthums/ uns geprediget/ angerühmet und zur genauen observantz eingebunden; mit keiner Pœna Ecclesiastica vel Civili, umb so weniger angesehen werden; da vor mich dieses Achilleische Argument plaidiret: daß nicht der erste Urheber/ Erfinder und Concipient: sondern ein blosser Copist, Ab- und Ausschreiber einer so unartigen und bösen Schrifft gewesen: auch solche Ausarbeitungen und Zusammentragung Philosophischer Collectaneen/ weder mir noch andern/ durch die Gesetze ausdrücklich sind gewehret und verbothen worden.

Ich will zur Illustrirung dieses Satzes: folgende Casus, zur rechtlichen Erweg- und Entscheidung fürgeben. Es bringet eine auff dem Lande lebende und mit allerhand Vieh umgehende Sechswöcherin / ein gar unförmliches und mit Viehischen Gliedern verheßlichtes Töchterlein zur Welt: in dessen Ausarbeitung/ die Natur eben so über die Schnur gehauen: quam

31. Welches er mit einen Gleichnis von allerhand Mißgeburten bescheiniget.

Humano Capiti, cervicem Pictor equinam
Jungere si velit, & varias inducere Plumas,
Undeque collatis Membris, ut turpiter atrum
Desinat in piscem, Mulier formosa superne.

Item: eine Dame/ die einen lieblichen Capuciner zum Beicht-Vater: einen wohltournirten Mohren zum Cammer-Diener hätte: beglückseeligte ihren Ehegemahl mit einem hochgebohrnen Bett- und Lehn-Erben/ der auff dem Haupt eine Münchs-Kutte: in der Hand einen Rosen-Crantz mitbrächte: und von so schwartzer Couleur wäre, als wann die in der Zona Torrida roulirende Sonne/ ihn gefärbet; Oder es würde von einer andern Frauen, gar eine Frucht gebohren/ die wie der Satan abconterfeiet zu werden pfleget: mit Hörnern/ Küh-Füssen und dergleichen Merckzeichen gestaltet und embelliret wäre; ist nun die Frage: ob wegen dieser deformen Creaturen / die erste: einer Sodomiterey/ mit denen Bestien/ derer notas characteristicas ihr Kind vortrüge; die andere: eines Ehebruches / daß sie etwa mit ihrem Directeur de Conscience, in einer fleischlichen Kniebeugung ein venerisches Ave Maria oder Salve Pater, mit vereinigten Lippen gesprochen: oder gar ihre Empfängnis von der Infusion eines hitzigen Africaners genossen: Endlich die dritte: einer actuellen Vermischung und Liebes-Conferentz mit dem unsichtbahren Fürsten der Lufft/ und Herrn des Riesen-Gebürges; beschuldiget, angeklaget/ verdammet und gerichtet werden könten? Die vernünfftige Welt-Weisheit: Gottes- und Rechts-Gelahrheit: löset diese dreyfache Zweiffels-Knoten, nach fleißiger Erforschung derer Umbstände, mit dem Voto Negativo auff: und absolviret die drey Frauen/ von der peinlichen Anklage. Die Ratio Decidendi ist: daß obwohl allegirte drey Sechswöcherinnen: (1) durch ihre irregulierte Einbildungs-Krafft das meiste/ zu den beschriebenen ausserordentlichen Leibes-Früchten ibeygetragen: über das (2) sie selbige/ durch ihre Gebährung zum würcklichen Vorschein und in die Augen der Welt gestellet hätten: Könten diese Errata Naturæ: ihnen gar nicht als Consectaria u. Folgerungen verbothener und straffbarer Debauchen: in denen sie sich active & passive criminaliter auffgeführet hätten; zugerechnet werden; sondern sie müsten in regard

dieser wunderlichen Geschöpffe/ wie blosse Causæ per accidens, non præmeditate & intentionaliter agentes; in reiffe Betrachtung genommen werden. Alles von Rechtswegen.

32. Ich statuire nun: es habe mit meinem Tractätgen eine/ den supponirten Casibus, gleiche Bewandniß: in allen und ieden Umständen; Ich nenne es (1) ein monströses und scandalöses Büchlein: ja dem oben entworffenem Horatianischen Gemählde - - - Librum

Und dieses Gleichniß auf seine Meditationes Philosophicas applicirt.

Persimilem cujus, velut ægri somnia, vanæ
Finguntur species: ut nec pes nec caput uni
Reddatur formæ. - - - - Ich bejahe

(2) es sey dieser Partus Litterarius Monstrosus, durch die Druck-Presse von mir/ auff die offene Schau-Bühne der Welt ausgeleget worden; so müssen consequenter ob paritatem casuum & circumstantiarum: die/ vor die loßgesprochene Frauen redende Rationes; zu Ausführung meiner Unschuld und völligen Loßsprechung mir ebenfalls zum Nutzen kommen; da bey Publicirung des Wercks: wie solches unzählbar bereits moniret: und weil auff dem Angel eben/ die Machine dieser Streit-Sache sich umdrehet/ zum öfftern hat wiederholet werden müssen; ich mich nur wie eine zufällige und der Philosophischen und christlichen Warheit zum Vortheil/ würckende Ursache dargelehnet; indem von den darinn zusammengetragene Meinungen: die Philosophi, die ächte Väter und Mütter seyn; ich mich aber dazu für einen blossen Gevatter erkenne: der wie ein Philosophus Eclecticus sie aus denen Büchern als Papiernen Tauff-Steinen gehoben; in die gedruckte Blätter gleich Windeln eingewickelt: und ihnen den Nahmen Meditationes Philosophicæ gegeben: durch selbigen/ ihre Natur und Wesen / dem geneigten Leser in wenig Linien abzureissen.

33. Ich will ferner (3) zugeben; daß die quintam Essentiam der verfluchtesten Atheistischen Gründe/ in mein Büchlein ich vereiniget; und die Composition dieser Gifft-Tropffen mit entdecket hätte; so vermöchte doch niemand vel ex hoc Medio Termino, für einen Atheisten mich anzugeben. Der Ausspruch eines weisen Gelehrten über die Rechtfertigung des Vanini, kommet in hoc passu, mir ungemein zu statten: und schmecket selbiger nach dem Kern der Vernunfft-Lehre des Christenthumbs und derer Rechte. **Von einem elenden Schlage ist die Anklage wider *Vaninum*** (so lauten seine notable Worte) **daß er der Atheisten *Argumenta* erzehlet und fürgetragen: gleich als wann iemand *refutiret* werden könte; den man nicht erst höret.** Dergleichen al-

Auch den locum des Defensoris Vanini für sich anführet.

bere Gesichter möchten lieber verbiethen lassen: daß wieder die Atheisten gar nichts geredet oder geschrieben werden solte. Es wäre viel klüger/ als wann sie verlangen/ man solte derselben *Argumenta* und Worte nicht einmahl fürbringen; vielleicht/ wäre zu wünschen/ daß auch *Celsi* Schrifften übrig wären: damit man sehen könte/ ob ihme *Origenes*, keine falsche Meinungen angedichtet. Dann was *Lactantius* bey den Meinungen der alten Philosophen gethan/ ist bekandt.

Ich will (4) gar gestehen: daß verschiedene Dogmata, die in den Meditationibus von mir recensiret: von blöden Augen aber/ als gefährliche und Atheistische Lehr-Sätze angeschielet worden; ich nach dem Maaßstab meiner Auslegung für Vernunfft- und Schrifftmäßig dennoch hielte; ja/ daß ich weder Lutherisch/ noch Calvinisch/ noch Catholisch: sondern in der Philosophie und Theologie ein Singularist, Particularist, Indifferentist wäre/ daß ich an keine Secten und Formulen mich hielte/ sondern lediglich auff die Vernunfft/ Christum und die heilige Schrifft berieffe: und einen stillen Gottesdienst in meiner hinter mich zugeschlossenen Cammer/ im Geist und in der Warheit ausübte: in consideration, daß ein jeder: GOtt allein/ von seinem Glauben Rechenschafft zu geben verbunden; daß ich übrigens ein gutes moralisches Leben führte: und gleichwie keine Aergerniß durch unfruchtbahre Wercke der Finsterniß/ geistliche Hurerey und Abgötterey; meinem Nächsten zu geben: also in dem Staat/ keine Religions-Zänckereyen anzurichten; weniger weltliche Auffrührung anzuspinnen suchte: so könte darum für keinen Ketzer oder Atheisten proclamiret: noch mit *Excommunicationibus*, *Consiliis Abeundi* und dergleichen Tyrannischen Beahntungen/ mit welchen tödtlichen Spanischen Reutern und gespitzten Pallisaden der Anti-Christ seinen Thron und Regnum Tenebrarum zu fortificiren/ alle Gewalt anwendet; bestraffet/ und dadurch bey der Welt in den Argwohn: daß ein Unchrist und mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet wäre; zum äussersten Ruin meiner zeitlichen Glückseeligkeit und zur blamirung meiner theuer erworbener Ehre gesetzet und gestürtzet werden. 34. Ja wenn er auch endlich ein Indifferentist wäre/ müste ihn doch sein gutes moralisches Leben schützen.

Zum Beschluß: will ich zwo Passages und Zeugnisse anführen; die aus dem Jure Divino & Publico mir gleich beyfallen. Lieben Brüder! vermahnet das Jus Divinum in einem Sendschreiben: so ein Mensch etwa von einem Fehl übereilet würde/ so helfft ihm wieder zurecht/ mit sanfftmüthigen Geist/ die ihr geistlich seyd: und siehe auff dich selbst/ daß du auch nicht versuchet werdest. Einer trage des andern Last/ so werdet ihr das 35. Zum Beschluß führet er für sich zwey Passagen an. Eine

aus dem *jure divino* der heil. Schrifft.

Gesetz Christi erfüllen. So aber sich iemand lässet düncken/ er sey etwas, so er doch nichts ist/ der betreuget sich selbst. Ein ieglicher aber prüfe sein selbst Werck: und alsdann wird er an ihm selbst Ruhm haben und nicht an einem andern. Denn ein ieglicher wird seine Last tragen; und in einer andern Epistel heisset es: affterredet nicht unter einander lieben Brüder! wer seinem Bruder affterredet und urtheilet seinen Bruder: der affterredet dem Gesetz und urtheilet das Gesetz. Urtheilest du aber das Gesetz/so bist du nicht ein Thäter des Gesetzes: sondern ein Richter. Es ist ein einiger Gesetzgeber/ der kan seelig machen und verdammen. Wer bist du, der du einen andern urtheilest?

36. Die andre *ex jure publico* aus einen ungenanten *Autore*.

Das Jus Publicum aber: das mit der Feder eines fürtreflichen Commentatoris ad J. P. schreibe; lehret: quod merito cuique licere debeat de se statuere, qua potissimum ratione privatim & sine strepitu, Nos Deum, nobis propitium & placabilem facere possimus. Hæc enim severitas & Tyrannis in Conscientias aliorum, qua Pontificii utuntur, qui cogitatorum etiam Pœnas luere volunt, quos fortasse deprehendunt diversis, nec suæ Religioni congruis opinionibus imbutos; certissimum est signum, timere Clerum suis rebus, ne imposturæ male satis tectæ, tandem deprehendantur novaturientium audacia, quam ideo Igne, Laqueo, Culeo, & atrocibus aliis suppliciis reprimere necesse habent. Quod si hæc imitamur Protestantes aliquando mitioribus remediis, veluti *exilio*, *fustigatione*, *censura Ecclesiastica* & *similibus*, haud existimare nos oportet, ita recte & ex ordine a nobis fieri. Saltem enim gradu aliquo peccamus mitius: culpa omni non vacabimus. Qui enim soli Deo, de Fide sua rationem reddere debent, in eos, eam ob rem, nulla apud nos est justa animadversio; modo sibi de cœtero *a seductione* & motibus *temperent*, in quibus deprehensi, non ex caussa religionis puniuntur sed *more seditiosorum*.

37. Die er allen seinen Wiedersachern zur Prüfung *recommendiret*/

Diese zwo merckwürdige Stellungen nun: wie eines theils sie zur solidern Löhtung und Bewährung Deductionis Innocentiæ meæ: daß sie mit der Vernunfft/ der Schrifft und den Rechten einstimme: angeführet; so werden andern theils/ sie zwo Probier-Steine abgeben: an welchen meine geistliche und weltliche Ankläger und Richter/ ihre admirable Conduite/ die auff den Cantzeln: in den Raths- und Gerichts-Stuben: in den Predigten: Urtheilungen und Sententioniren: in regard meiner Persohn und meines Büchleins/ sie temoigniret; anstreichen/ prüfen/

betrachten/ und mit der Lehre GOttes und den Regulis Justitiæ, Æqui & Decori: in-Parallel stellen können;

Und wie ich persuadiret bleibe/ daß nach diesem Examine Rigoroso, ihr eigenes Gewissen/ wo selbiges nur nicht schläffet oder irret; ihnen diese unpartheyische Reproche und freundliche Weisung geben wird und muß: daß nicht Christiane, Virtuose, Juste: nicht Theologice, Ethice, Juridice: nicht legaliter und formaliter: sondern Tyrannice & Despotice, nach eigenem Gefallen/ passionirten Begierden und Hertzens-Lüsten: aus eigennützigen und zu meiner Desadvantage, a dessein vielleicht abgemerckten Vües; sie mit mir in diesem gantzẽ Casu & Processu gehandelt/ verfahren und geurtheilet haben: also will das Jcarische Unternehmen meiner Wiedersacher: da sie der Sonne der Gerechtigkeit in den Zügel gleichsam zufallen und von den Gedancken meiner Seele/ welche bey Edirung des Büchleins geführet; wie allwissende und biß in die innerste Hertzens-Grube sehende Richter/ nach einem souverainen: Car tel est nôtre Plaisir: nôtre sçavoir & vouloir, zu urtheilen sich unterstanden; der gerechten Rache der ewigen Weisheit und dem alleinigen und unbetrüglichen Hertzenskündiger/ übertragen: welcher zur rechten Zeit schon wissen wird/ die ihme von solchen præcipitanten Menschen geraubte Rechte und Herrschafften über die Gewissen und Gedancken; durch scharffe und ausserordentliche peinliche Actiones, zu vindiciren und bestraffen. 38. Und sie der göttlichen Rache/ wo sie ihr Unrecht nicht erkennen/ übergiebet.

Jch endige hiemit mein Schreiben und die Præliminar-Interims-Justificirung meiner gerechten Sache/ und die Ablehnungen der mir auffgezwungenen Opinionum Atheisticarum; wiewohl selbiges wieder verhoffen und meinen Willen/ zu einer mir selbst eckelhafftigen Weitläufftigkeit angewachsen. Da aber mit Euren Hochedlen/ als wahren Christen/ die nicht allein Hörer/ sondern auch Thäter des Wortes GOttes seyn: als galant-Gelehrten Juristen/ welche die tria principia juris: honeste vivere: neminem lædere: suum cuique tribuere: auff den Cathedern auslegen und im Leben ausüben; und endlich wie mit vernünfftig schliessenden und politen Weltweisen/ in ein gelehrtes Demelez zu gerathen: das mir nie eingebildete Glück überkommen; lebe der gewissen Zuversicht/ daß die unangenehme und verdrießliche Länge meiner offtermahl wiederholten Verthädigung / um so weniger meinen hochgeehrten Herrn mißfallen kan noch wird, oder einen Haß/Zorn und Ungüte wieder mich erregen werde: Da es weder zu einem moralischen Laster: noch für einen Ungehorsam gegen die natürliche/ göttliche und weltliche Gesetze/ es mir auszudeuten; daß zur Beschützung meinerr Religion/ Ehre und Un- 39. Nach dem Beschluß *captirt* er *benevolentiam* bey der Hällischen Juristen-Facultät.

 schuld;

schuld-allerhand Waffen mich bediene/ die mir die Vernunfft, die Bibel/ die Rechte in die Hände legen; zumahl bey dieser Abwehrung und Repoussirung der/ mir den politischen und geistlichen Todt dräuenden Attaques und Bestürmungen: nebst dem Moderamine Inculpatæ Tutelæ, ich insonderheit das Droit de Bienseance und die Regulas Decori, gegen die Personas Morales meiner hochgeehrten Herrn so wohl/ als in meiner Schreib-Art/ punctuellement zu beobachten; mir eine schuldige Obliegenheit habe seyn lassen.

40. Und *recommendirt* die eine Beylage, fürnemlich sein fröliches *temperament* daraus zu erkennen.

Ich nehme indessen noch die eintzige Erlaubniß, unter anhoffender Genehmhaltung meiner hochgeehrten Herrn/ die in der Beylage: **Verläumbdung und Unschuld** sub No. 2. angeschlossene Poetische Gedancken/ welche über das Schicksaal meines Philosophischen Tractätchens und eigener Person: auff Veranlassung guter Hertzens-Freunde/ Minerva quamvis invita verfertiget; Euren Hochedlen/ welche von keinem melancholischen Temperament zu seyn/ nach freyer Muthmassung supponire; zu einer Gemüths-Ergötzlichkeit gehorsamst zu überreichen; da meine hochgeehrte Herrn in selbigen die Trieb-Federn der Druck-Presse/ welche die Meditationes den Lesern eingehändiget: mein Christenthum und wahre Complexion: dergestalt augenscheinlich vorgebildet werden ersehen; daß/ nachdem, durch die Unumstößlichkeit meiner Vernunfft- und Rechts-Gründe/ Eure Hochedlen sich unvermerckt werden überwunden finden; sie vor keine Verminderung ihrer vollständigen Gelahrheit es schätzen werden: die erste/ mein Temperament und Religion concernirende Sentimenten/ freywillig zu ändern: und nebst der ächten Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit: den rechten Christlich-Lutherischen Glauben; mir eigenthümlich/ auff Befehl des Königlichen Symboli: Suum Cuique: zurück zu geben.

41. Nebst angehängten *voto* und *recommendation*.

Ich wünsche übrigens der weitberühmten Hällischen Universität einen ewig blühenden Wohlstand: weil eben auff derselbigen das thätige Christenthum: die von dem Sauerteig unnützer und verdorbener Lehre distillirte reine Jurisprudentz: und die von den Schlacken der Vorurtheile und Irrthümer/ geläuterte Weltweißheit: aus dem Munde frommer Aposteln/ fürtrefflicher Priester der Gerechtigkeit/ und kluger Philosophen: erlernet und begriffen. Der Illustren Juristen-Facultät aber und Euren Hochedlen meinen hochgeehrten Herrn sammt und sonders, empfehle mich zur beharrlichen Hochgewogenheit/ mit der finceren Assurance: die particuliere Estime, welche ihres zu strengen Responsi ungeachtet/ dennoch mit einer unverfälschten Pasion, Euren Hochedlen gewidmet;

Lebens-

Lebenslang zu conserviren / und bey vorfallenden Gelegenheiten / durch desinteressirte und willige Dienste zu beweisen: daß en honnêt Hom- & en veritable Chretien ich bin /

Euer HochEdlen

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Friedland d. 20. Octbr. 1717.

gehorsamst ergebenster Diener

Titius.

§. XV. Was dünckt nun dem geehrten Leser bey dieser Gegenschrifft / und wem giebt er recht, unsern Herrn Quærenten / oder unsern Responso? Er kan mir seine Gedancken bey guter Gelegenheit melden / ich will ihm die meinigen auffrichtig sagen. Ich erzürnete mich gantz nicht über den Herrn Quærenten, wegen der hämischen Anzüglichkeiten / die er in dieser Gegenschrifft so wohl wieder unsere Facultät als absonderlich wieder mich sich darinnen gebrauchet / sondern ich hatte ein hertzliches Mitleiden mit ihn / weil ich darinnen von Anfang biß zu Ende / auf das glimpfflichste zu reden ne micam quidem judicii antraffe. Dieses auff das kürtzeste / als es möglich ist / vorzustellen / so möchte ich wohl anfangs und überhaupt gerne wissen / zu was Ende er diese Gegenschrifft an uns abgehen lassen? Meinete er etwan / daß wir uns mit ihm einlassen / und wieder eine Gegenschrifft oder Replic ihn wieder zuschicken solten? die Collegia Juridica müsten viel zu thun haben / wenn sie ihre Responsa oder Urtheil / die denen sie fragenden oder unter sich streitenden Partheyen nicht anstehen / wieder dieser ihr Gebelle vertheydigen solten / zumahlen wenn sie ihre rationes ausführlich beygefügt / und selbige von denen disgoustirten / wie hier geschehen / nicht mit den geringsten Gegengründen beantwortet worden. Kluge Leute pflegen vielmehr / wenn ihnen dergleichen Responsa oder Urtheil / nicht anstehen, sich zu bemühen / daß sie von andern Collegiis Juridicis Responsa oder Urtheile erhalten, die die rationes decidendi der ihnen nicht anstehenden Responsorum refutiren / und sie folgends diese zuletzt erhaltene Responsa für sich produciren / die ersten aber an sich behalten und selbige cachiren. Warum thate nun der Herr Quærent dieses nicht auch? getrauete er sich von andern Collegiis keines zu bekommen? ey warum hoffete er denn / daß unsere Facultät die einige seyn solte / die seine armseelige Atheisterey entschuldigen oder vertheydigen solte? Ja warum erzürnete er sich denn über dieselbe / da er gewahr wurde / daß sie auff eben dem Schlag ihm antwortete / wie er sich von andern Collegiis Juridicis befürchtet hatte? Noch grösser aber blickte der

General Mangel dieser Gegenschrifft / daß selbige keinen vernünfftigen Zweck haben könne.

te der defectus judicii herfür, da er sich, wie seine Gegenschrifft von Anfang biß zum Ende ausweiset, vorgenommen hatte/ unsere rationes decidendi & responsiones ad rationes dubitandi nicht zu wiederlegen/ sondern nur die rationes dubitandi mit einer verdrießlichen Weitläufftigkeit zu wiederhohlen da er das gantze scriptum mit wenig Worten und etwa mit folgenden hätte fürbringen können: **Ihr mögt sagen was ihr wollet/ so bleibe ich doch bey meinen fünff Augen.** Denn dieses alles zeigte nicht mehr als eine muthwillige und vorsetzliche Hartnäckigkeit an/ für welcher sich sonst Leute von guten Judicio, als für der Pest zu hüten wissen ꝛc.

Die Einfalt des *Autoris*, daß er *par force* will vor *ambitieus* gehalten seyn.

§. XVI. Noch mehr aber wurde ich zu dieser hertzlichen Erbarmung bewegt/ da ich gewahr wurde, daß der Herr Quærente es §. 3. & 4. so übel genommen/ daß ich in unsern Responso ihm so wenig Ehrgierde und folglich auch wenig judicium mitgetheilet hatte. Denn 1. war es in dem Responso in ratione decidendi prima nur obiter und mit folgenden Worten geschehen.

> Daß er sich sein ETWA melancholisches und sanguinisches Temperament zu Unterdrückung des wenigen natürlichen judicii verleiten lassen ꝛc.

Wer ETWA spricht/ sagt nur eine blosse Muthmassung / obligiret sich aber nicht/ daß er dieses etwa oder vielleicht für eine gewisse assertion ausgeben wolle. 2. So gehörte auch diese assertion hauptsächlich nicht zu dem Responso, sondern es flosse mir incidenter ein/ zumahlen da ich nicht in meinen Nahmen alleine das Responsum verfertigte / und nicht wissen konte/ ob meine Herren Collegen dißfalls mit mir einerley Meinung wären. Indessen/ und damit der Herr Quærent nicht vorgeben möge; als suchte ich mich hinter die vorige Antwort als hinter einen Schlupffwinckel zu verstecken/ so leugne ich 3. nicht/ daß was meine Person betrifft, ich schon damahls der gäntzlichen Meinung war / daß sein Temperament sanguineo melancholicum oder melancholico sanguineum sey/ und habe ich dieses in denen Noten zu Melchior von Osse Testament not. 255. p. 505. sattsam zu verstehen gegeben / indem ich daselbst aus denen excerptis einer von dem Herrn Quærenten edirten andern Schrifft geschlossen/ daß seine Grund-Lehren in zweyen Haupt-Reguln bestünden: Erstlich: Quærenda pecunia primum &c. und zum andern: Si non caste tamen caute. Und darff der Herr Quærente die daselbst von mir angeführten rationes nur besser, als in dieser Schrifft geschehen/ refutiren/ wenn er will oder kan. 4. Sehe ich wohl, daß er gerne für denen Leuten wolle angesehen seyn/ daß er ein ehrgieriges Temperament

ment habe; Aber damit kan er mich nicht bewegen / daß ich solches glaube; vielmehr bin ich der gäntzlichen Meinung / daß warhafftig ehrgierige Leute diese ihre Schwachheit zu verbergen suchen; und daß hingegen ein lächerlicher Ehrgeitz eine gewisse Anzeigung sey, daß bey einen solchen Menschen / der viel von honneter ambition schwatzet / oder wohl ausruffet: **Laufft zu / hier ist der Mann / der die Ehrgierde für sein** *summum bonum* hält; die ambition passio infima seyn müsse. 5. Nach meiner Philosophie kan keinen Menschen imputiret werden / was er für ein Temperament mit auff die Welt gebracht, sondern man muß vielmehr cæteris paribus in so weit Mitleiden mit ihm haben; weil dieses ohne sein Wissen und Willen geschehen. 6. Und ob wohl ich an meinen Orte die mixtur eines melancholischen und sanguinischen Temperaments in gewissen Stücken für elender halte als die mixtur der andern Temperamente, so sind doch viele gelehrte Leute in diesen Stücke nicht mit mir einig / sondern halten die melancholico sanguineos für recht gute Leute / weßhalben er viel klüger würde gethan haben / wenn er diese Partey wieder mich gewehlet hätte / als daß er par force und ohne die geringste vernünfftige Raison ein Cholericus oder ehrgieriger Mensch seyn will. 7. So erkennen vernünfftige Leute / daß das Temperament an und für sich selbst keinen Menschen tugendhafft oder warhafftig glücklich mache / sondern daß ein ieder Mensch / er sey von was für Temperament er wolle / theils die Zeit seines Lebens behutsam zu gehen / und seine Besserung hauptsächlich von göttlicher direction zu erwarten habe / theils aber auch an seiner Ausbesserung wegen seines Temperaments nicht verzagen / vielweniger verzweifeln / indessen aber in seiner Ausbesserung von der Erkäntniß seines natürlichen Elendes den Anfang machen müsse.

§. XVII. So ist es auch ferner keines weges ein ambitiöser und judiciöser Streich / wenn der Herr Quærent §. 3. sich also verlauten läßt / daß WJR (nemlich unser Collegium oder doch die meisten davon / nach deren ihrer Stimmen die conclusa müssen expedirt werden) in unserer Muthmassungs-Kunst / als wie ein unumstößliches Axioma bejaheten: Melancholicum ad superstitionem inclinare; cholericum autem ad Atheismum pronum esse; und doch aus Mangel des Gedächtnisses ihn hernach zu einen melancholischen Atheisten hätten machen wollen, sondern es ist dieses ein sehr einfältiger und hämischer Streich. Denn 1. ist in Nahmen unserer Facultät niemahls eine dergleichen Muthmassungs-Kunst publicirt worden / so weiß ich auch von keinen meiner Herren Collegen / der ein Buch unter diesen Titel herausgegeben. 2. Hat dasselbe

Und daß er einen gewissen *locum* angeführet / als ob wir uns wiedersprächen.

aber

aber einen andern Titul / mein warum nennet ihn denn der Herr Quærente nicht fein auffrichtig mit seinen eigenen Nahmen? 3. War das nicht die Haupt-Ursache / daß er sahe / wie er sich damit sehr prostituiret haben würde / indem er aus dem stilo unsers Responsi leichte urtheilen konte / daß ich selbiges elaboriret hätte; und also die kleine Passage von seinen Temperament mit einfliessen lassen / da doch in meinen Schrifften dergleichen / als er hier angeführet / nirgends zu finden / ja da vielmehr daraus leichtlich abzunehmen sey / daß ich mit diesen assertionibus nichts zu thun hätte? (Confer Fundamenta Juris N. & G. lib. 1. cap. 3. §. 63. 4. So kan ich auch leichte vorher sehen / daß es dem Herrn Autori des obigen asserti gar nicht an Beantwortungen auff diese objection mangeln werde; nur eines und das andere anzuführen / würde er vermuthlich sagen / diese assertiones wären ut plurimum zu verstehen (wie dann auch ich auff diese Weise in meinen Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ capite ultimo §. 69. denen Atheisten insgemein einen subtilen / denen Abergläubischen aber einen tummen und groben Verstand zugeschrieben) und hätten ihre vielfältige exceptiones, wie dann auch aus unsern Responso selbst zu sehen wäre / und daß wir darinnen ausdrücklich den Herrn Quærenten unter diese letzte Classe gerechnet hätten;

Ingleichen / daß er seine Antwort selbst für ungelehrt gehalten.

XVIII. Und was ist dieses für eine augenscheinliche Eclipsis judicii, wenn der Herr Quærent §. 1. & 2. item §. 28. schreibt / er wolle eben keine gelehrte Wiederlegung schreiben / sondern nur seine vormahligen Gegensprechungen und Bekäntnisse wiederholen: das ist / er wolle unsere rationes decidendi nicht fein distincte beantworten / sondern nur die in denen von uns selbst angeführten rationibus dubitandi enthaltene querelen wiederhohlen. Er konte ja leicht vorhersehen daß ihm nothwendig geantwortet werden müsse: wiederhohlet der Herr Quærente die rationes dubitandi, so wiederhohlen wir unsere rationes decidendi. Will er sich aber wegen dieser keine Mühe geben / so kan er leichte dencken / daß wir mit noch mehrern Rechte uns weigern können / mit ihm wieder einzulassen / sondern für uns genung seyn wird / wenn wir ihn schlechterdings auff unsere rationes decidendi verweisen / und dabey mit grossen Buchstaben schreiben HIC RHODUS. Spricht er aber: ich habe es ja allbereit §. 1. überhaupt gethan / indem ich daselbst gesagt, daß ihre *rationes decidendi* in **blossen Worten / irrigen** *suppositis*, **eigenen Schlüssen; wunderlichen Gleichnissen; arglistigen** *syllogismis*, **unbequemen** *Instantien* / **und ungegründeten** *distinctionen* **meistentheils bestehe;** so kan er sich leicht die Antwort einbilden / daß nach seinen eigenen stracks darauff fol-

genden

genden Worten dieses keine gelehrte Wiederlegung sey / sondern wenn diese Beschuldigungen nicht distincte erwiesen oder bescheiniget werden, unpartheyische Leser (auff welche ich nebst ihm hiermit provocire) solche dicentes zu der Classe ungelehrter Schmähungen und Verleumbdungen nothwendig rechnen müssen: zumahlen da die von ihm beygefügte Entschuldigung/warum er unsere rationes decidendi nicht gelehrt refutirt hätte/ so gar miserable und offenbahr falsch ist / daß wir uns dißfalls aus Barmhertzigkeit in seinen Nahmen nothwendig gar sehr schämen müssen/ und also genöthiget werden/zu unserer Vertheydigung, diese Falschheit kürtzlich zu zeigen. Er spricht seine mehrere Arbeit u. Geschäffte liessen ihm keine müßige Stunden zu/ unsern Responso mit einer gelehrten Wiederlegung entgegen zu gehen. Nun wohl dann/ so hätte er seine Arbeit und Geschäffte ja besser in acht nehmen/ und so viel müßige Stunden sich nicht machen sollen/unsern Responso mit einer so ungelehrten Wiederlegung zu begegnen. Ja hat er so viel müßige Stunden gehabt/ zu dieser seiner ungelehrten Wiederlegung anzuwenden/ so ware ja dieser sein Prætext offenbahr wieder die Warheit. Und wie kan er sich dann nun einbilden/ daß es möglich sey/ daß ihm ein gescheider Leser eine honnete ambition oder ein grosses Judicium bey dieser Bewandniß zutrauen solle.

§. XIX. Daß also nicht von nöthen seyn wird/ daß ich ferner mit vielen Umständen erwehne, mit was für judicio und Weißheit der Herr Quærent in seinen 13. paragrapho nach denen Regeln seiner eigenen daselbst gepriesenen Logic die Conclusion unsers asserti negiret/und daß er nach so vielen herben Schmähungen wieder uns und unser responsum (z. e. §. 1. 13. 16. in fine. §. 27. in medio §. 28. §. 34. circa finem &c.) endlich §. 39. benevolentiam captiren wollen; sondern es erwege der Herr Quærente doch nur selbst/ wenn ihm anders sein Temperament solches zuläßt/ was judicieuse Leser dencken müssen/ wenn sie sehen / daß er so offte (als z. e. §. 13. in fine, §. 17. in fine, §. 20. in fine, §. 29. in fine) seine Wiedersacher und unter denenselben auch uns nahmentlich beschuldiget, daß sie intendirten/ihn mit Leibes- und Lebens-Straffen/ mit Feuer und Schwerd/ oder doch mit Verdammung auff die Galeeren zu belegen; da doch seine eigene species facti davon nichts meldet / sondern nur von dem gegebenen Consilio abeundi redet/ welches wir gezeiget haben/ weder eine Leibes- noch Lebens - Straffe / ja eigentlich gar keine Straffe zu seyn; und da unser responsum in ratione decidendi quarta juncta responsione ad rationem dubitandi decimam

Noch drey andre grosse *defectus judicii*, die in der Gegenschrifft befindlich sind.

octavam deutlich zeiget/ daß was ich daselbst von dergleichen harten Bestraffungen angeführet/ nicht unsers Collegii, noch vielweniger meine eigene, sondern des Herren Quærenten eigene/ und derer meisten anderen JCtorum opinio adhuc hodie dominans sey; für der und derselben praxi er sich also höchlich zu hüten habe. Haben ihn aber die herrschenden affecten seines Temperaments auch hieran gehindert/ die sonst etwa nicht geringe dosin seines judicii intuitu seines Verstandes nicht gehörig zu brauchen/ mag er es mit diesen seinen ehrgierigen affecten ausmachen.

Nebst dem unzeitigen *queruliren* über unsere *rationes decidendi.*

§. XX. Dannenhero wenn gleich der Herr Quærente noch tausendmahl queruliren/ und daß er kein Atheiste sey auch coram notario & testibus protestiren/ und auff sein Christliches Leben und Wandel sich beruffen solte; so wird uns doch kein vernünfftiger Mensch mißdeuten können/ daß weder unser Collegium noch ich in specie mich ferner drauff einlassen/ indem unsere rationes decidendi, die er nicht beantworten wollen/ noch können/ augenscheinlich weisen/ daß diese seine protestation unter die protestationes facto contrarias gehören/ und so lange er diese rationes nicht beantwortet; wird ieder unpartheyischer Leser die in §. 27. gantz zur Unzeit angebrachte Wehklage **von den blutigen Wunden seiner Seelen** unter die figuras Rhetoricas oder vielleicht auch Poeticas rechnen/ die wohl bey abergläubischen und einfältigen Leuten/ aber nicht bey Vernünfftigen einen Eingang finden; hingegen aber wird iedermann dabeneben die Ungezaumheit seines losen Maules oder die Unbeschnittenheit seiner spöttischen Fractur-Feder/ und an unsern Orte die Grösse unserer Gedult bewundern/ wenn der Herr Quærente meinet/ wunder was er gethan hätte/ wenn er kurtz darauff unsere rationes decidendi §. 28. verlacht/ von ihrer **wenigen *Force* und Schneidigkeit/** und daß sie ohne dem **auff mürben Eckſteinen gemauret/ und aus spröden Metal wären gegossen worden/** etwas daher schwatzet.

Und daß er unsere gebrauchte Gleichnisse wunderlich *tituliret.*

§. XXI. Insonderheit aber kan ich nicht dafür/ daß die in denen rationibus decidendi gebrauchte Gleichnisse nach seiner bald anfänglichen Beschwerung §. 1. ihn in die Nase gebissen/ und wieder seinen Willen ein Niesen mögen erweckt haben; weßwegen sie ihm auch als recht **wunderliche Gleichnisse** vorgekommen sind. Wenn er einen unpartheyischen Leser hätte bereden wollen/ hätte er die Wunderlichkeit dieser Gleichnisse etwas deutlicher zeigen/ sich aber dabey dennoch bescheiden sollen, quod similia non probent, sed illustrent, und daß dannenhero die vorhergehenden rationes denen Gleichnissen so wohl als denen Exempeln ihr Gewichte geben müssen. Er wird aber mir bey dieser Gelegenheit erlauben/ daß ich

zur

zur revenge die von ihm gebrauchten Gleichnisse in Gegentheil für gantz artlich und wohl a propos kommende Gleichnisse ausgebe/ und nur etwas weniges wieder ihn selbst dabey erinnere / nemlich wenn er sich §. 25. mit einen Comödianten/ §. 30. mit einen Copisten böser Schrifften / und §. 31. sein Büchelchen mit einen greulichen Monstro, sich aber mit der Mutter desselben vergleicht.

§. XXII. Jch acceptire diese Gleichnisse mit grossen Danck / und frage nur, so viel den Comödianten betrifft, den Herren Quærenten. Ob er denn dafür halte/ daß eine Obrigkeit schuldig sey (abstrahendo von der weitläufftigen und zweiffelhafften Frage: Ob sie mit guten Gewissen einige Comödianten zulassen könne? oder auch zum Uberfluß supposita huius quæstionis affirmativa) einen Comödianten/ der in seinen Comödien mit Anführung vieler lasterhafften Reden und Thaten / das Volck ärgerte/ nach seinen des Comödianten Gefallen fortspielen zu lassen; und ob die Obrigkeit unrecht thue/ wenn sie aus rechtmäßiger Furcht für dergleichen Aergerniß/ diesen Comödianten das Handwerck lege / und ihnen ein Consilium Abeundi gebe, zumahl wenn sie sich nicht öffentlich für Comödianten sondern für was vornehmes ausgegeben/ und die ärgerlichen Comödien so lange incognito und unter der Masque gespielet / biß sie (weil sie ihre Verbergung sine judicio angefangen) wieder ihren Willen gezwungen worden, sich zu demasquiren? Jch bin bey beyden Fragen der verneinenden Meinung zugethan/ und will hoffen/ es werde der Herr Quærent dergleichen thun/ zumahl da ich mir nicht einbilden kan/ daß ein vernünfftiger Mensch dieselbe bejahen werde. Nun kan er aber leichte ferner die application dieses Gleichnisses auff die Haupt-Frage machen/ weßwegen er mit mir / und ich mit ihm nicht einig bin/ oder diese application einen andern machen lassen

Erinnerungen bey seinen Gleichnissen/ da er sich bald mit einen Comödianten/

§. XXIII. Was den Copisten gottloser Schrifften betrifft / möchte ich gerne von dem Herrn Quærenten belehret seyn: ob er denn dafür halte/ daß dem Copisten eines Pasquills unrecht geschehe/ wenn der Haupt-Pasquillante nach dem bekanten und zweiffels ohne dem Herrn Quærenten wohl bewusten Histörgen/ mit eines Seilers Tochter sich zu vermählen/ der Copiste aber von Meister Hansen auff dieser Hochzeit wieder seinen Willen zu tantzen genöthiget würde/ oder wenn es kein gemeiner / sondern vornehmer Copiste wäre/ ein Consilium abeundi bekäme?

Bald mit einen Copisten gottloser Schrifften,

§. XXIV. Endlich die abscheulichen von dem Herrn Quærenten auff das Tapet gebrachte Monstra betreffend / wird mir derselbe pardoniren/ wenn ich zwar in Ansehen des Monstri selbst nichts anzumercken ha-

Bald mit einer Mutter eines

abscheulichen *Monstri* vergleicht.

be/ aber in Ansehen des Gleichnisses mit der Mutter wohlgemeint erinnere/ daß sich dasselbige auff ihn nicht allzuwohl appliciren lasse / sondern nach dem bekanten Sprichwort/ gar merecklich hincke. Die Einbildung der armen Mütter/die solche Monstra gebähren/ dependiret nicht von ihren freyen Willen/ sondern es ist dieselbige unter die Kranckheiten zu rechnen/ mit der die Menschen wieder ihren Willen befallen werden. Dieses kan aber der Herr Autor auff sich nicht appliciren, indem er allenthalben seinen Vorsatz gestehet/ und so offte auff seine gute intention, die er bey diesen Vorsatz gehabt/ (wiewohl ohne Nachdruck per dicta in rationibus decidendi) sich beruffet.

Die von ihm ohne *judicio* angeführten Sprüche des Apostels Pauli.

§. XXV. Zum Beschluß so sind zwar die von dem Herrn Quærenten in §. 35. angeführten loca aus denen Episteln des H. Pauli an sich gar Christlich und gut: aber es wird der Herr Quærent abermahls nicht übel nehmen/ wenn ich sagen werde/ daß es auch hier am besten / nemlich an der application, nnd folglich an judicio mangele. Und dieses desto deutlicher zu machen/ wird er mir verhoffentlich erlauben / daß ich dieserwegen folgende Frage an ihn ergehen lasse. Der Herr Quærente hat in seinen an uns ergangenen Schreiben begehrt/ daß wir richten solten: Ob nicht der Magistrat zu N. unchristlich an ihn gehandelt hätte? Nun wollen wir setzen/ wir hätten ihn dieses von uns begehrten Urtheil gäntzlich abgeschlagen/ und an statt der Ursachen die oberwehnten dicta Paulina angeführet. Oder wir wollen setzen/ daß wir ihm nach seinen Begehren beygefallen wären/ und das ihm gegebene Consilium abeundi für unchristlich gehalten hätten/ der Magistrat aber zu N. wolte auf dieses unser Responsum nicht reflectiren/ sondern beruffte sich an statt seiner Replique bloß auff diese dicta Paulina. Nun überlasse ich dem Herrn Quærenten selbst, was er auff diese unsere exception, oder auff des Magistrats seine Replic, zu repliciren oder zu dupliciren gesonnen sey, wenn er mir nur wieder vergönnet/ daß ich mich alsdann aller dieser seiner Gegen-Einwürffe / wiederum gegen ihn und den §. 35. seiner Gegenschrifft bediene.

Der Gegenschrifft erste Beylage.

§. XXVI. Dieses mag voritzo genung seyn zu Bekräfftigung meines Haupt-Urtheils von dem geringen judicio der Gegenschrifft. Ich muß aber auch die derselben von dem Herrn Quærenten angefügte Beylagen nicht vergessen/ damit derselbe mir nicht etwa vorwerffen möge / ich hätte nicht fein auffrichtig gehandelt/ sondern das beste und nachdrücklichste mit Fleiß ausgelassen. Die erste Beylage/ darauff er sich §. 2. seiner Gegenschrifft beziehet/ bestehet in folgenden.

Beylage.

Ausübung und Ubertretung der Vernunfft-Lehre.

Ausübung

Der Vernunfft-Lehre: in der Geschicklichkeit von anderer Meinungen zu urtheilen.

I.

Betrachte erstlich die Person dessen/der etwas redet/ d. i. seinen Stand, oder seinen Affect und Zuneigung wohl: denn die Worte haben öffters unterschiedene Bedeutung nach dem Unterscheid der Stände der Menschen. Z. e. wann ein Stoiker von Affecten redet/ muß ich mir schon einen andern Concept davon machen: als wenn es ein Philosophus thut, der einer andern Secte zugethan ist.

Ubertretung

Der Vernunfft-Lehre: in der Geschicklichkeit von anderer Meinungen zu urtheilen.

I.

Die Person/welche in den Meditationibus redet: ist ein Philosophus. Sein Stand / Affect oder Zuneigung ist die Philosophia Eclectica seu libera. Kurtz: Er ist ein Philosophus Eclecticus. Dieser Philosophus Eclecticus: begreiffet in sich ceu subjecto communi drey differente Moral-Personen: eines Philosophi Ethnici: Philosophi Ethnico-Christiani: Christiani. Die zwo erstere, führen sich active: die letztere: mehrentheils passive auff. Was jene: de DEO, Mundo, Homine, mündlich oder schrifftlich franck und frey raisonniren; wird von dem Philosopho Christiano angehöret / verzeichnet/ erzehlet und durch den Druck/ den Gelehrten zum besten/ gemein gemachet. Dieser dreyfache Unterscheid der Moral-Personen und ihrer Characteren: sind von der Clerisey/ dem Magistrat und Eurer Hochedlen negligiret: dahero eine Vermischung der Wörter/ Reden, Meinungen begangen: und was e. g. der Heyde oder der Christ-Heyde, von GOtt/ der Welt/ dem Menschen dencket/ redet/ schreibet: dem erzehlendem und auffzeichnendem Christen wie seine eigene Grund-Lehren/ beygeleget und zugesprochen worden. Aus welchem Primo Falso: die von der Clerisey be-

würckte Confiscation, das Consilium Abeundi des Magistrats/ und Eurer Hochedlen unrechtliches Responsum; ihren gemeinsamen Ursprung genommen haben.

2.

Gib wohl achtung von was ein Autor zu reden sich vorgenommen: oder auff was für eine Sache sich das/ was er redet/ schicke. Denn/ weil in allen Reden oder Propositionen/ eine Verknüpffung zwischen dem Subjecto und Prædicato oder zwischen der Sache/ von der man redet und der/ was von einer Sache geredet wird/ seyn solle; so giebet auch die deutliche Erkäntniß des einen/ gar leichte die Auslegung des andern/ das dunckel ist.

2.

Ich habe mir vorgenommen/ in den Meditationibus: die Argumenta Philosophica, welche de DEO, Mundo, Homine, die alte und neue Philosophi Ethnici, & Ethnico-Christiani hegen; zusammen zu tragen und durch kurtze Sätze zu concentriren: damit durch die Argumenta genuinæ Philosophiæ & Theologiæ in contrarium: die Orthdoxie verthädiget/ die Heterodoxie wiederleget würden. Ich habe aus der Absicht/ die freye Raisonnemens: welche über die drey erwehnte objecta, der Heyde und der Christ-Heyde führen; wie ein Christlicher Philosophus, mit gebührender Auffrichtigkeit ausgesuchet/ recensiret und angemercket. Ich habe von dieser/ bey Publicirung der Meditationum, redlich geführter Intention: vor dem Scholarchat, und in dem specie facti; eine deutliche Eröfnung gegeben. Es ist aber diese andere Regel der Vernunfft-Lehre/ von der Clerisey/ dem Magistrat und Euren Hochedlen/ mit gleicher Verachtung wie die vorhergehende/ übertreten: die Subjecta und Prædicata sind vermischet: zwischen den Reden oder Propositionen der drey verschiedener Moral-Personen/ ist keine competirende Verknüpffung gehalten: und dabey mein wohlgemeinter Vorsatz vor ein peinliches Verbrechen ausgedeutet worden.

3.

Betrachte das vorhergehende und nachfolgende/ oder was ein Autor anderswo geschrieben mit Fleiß: so wirst du seine Meinung desto besser verstehen. Denn man muthmasset nicht leicht/ daß ein Autor seiner vorigen Meinung werde wiedersprechen/ u. sich contradiciren. Wenn es aber der Augenschein giebet/ daß ein Mensch seiner Meinung wiedersprochen: so ist es vernünfftig/ daß man seine letzte Meinung für seine rechte Meinung müsse annehmen. Es wäre dann/ daß man sähe/ daß ein Mensch an dem letzten Orte nur gleichsam obenhin eine Sache erwehnet hätte: die er anderswo hauptsächlich zu vorhero zum Gegentheil ausgeführet; denn da kann es geschehen / daß man dafür hält; er habe das letzte mehr aus einer Unbedachtsamkeit als aus einem Vorsatz seine vorige Meinung zu ändern; gethan.

4.

Unter zweyen Verstanden und Auslegungen einer Schrifft: ist allezeit diejenige der andern vorzuziehen; die mit der gesunden Vernunfft übereinkommt: und daraus in dem menschlichen Thun und Lassen/ eine Würckung entstehet. Derowegen soll man auch in Auslegung gelehrter Schrifften allemahl einen Autorem erklären: daß er nichts wieder die Vernunfft/ erbare Sitten oder Gottes Wort gelehret habe; so lange man seine Worte auff eine vernünfftige Weise auslegen kan.

3.

Die Clerisey/ der Magistrat und Eure Hochedlen haben weder das Antecedens: daß einen Philosophum Eclecticum simuliret; noch das Consequens/ daß solche Simulation, aus blosser Liebe zur orthodoxischen Warheit vorgenommen; beobachtet. Ich habe die zwiefache Intention: bey Herausgebung der Meditationum Philosophicarum; würcklich in meinem Sinn geführet. Ich maintenire selbige vest und beständig: ohne Wiedersprechung oder Wiederruffung. Es sind von Euren Hochedlen meine politische Tractätchens: zwar erwogen/ und daraus verschiedene Folgerungen gezogen worden; daß aber solches von meinen hochgeehrten Herrn ohne gebührenden Fleiß/ und mehr mit passionirtem als sincerem Gemüthe geschehen: meine Meinungen von ihnen ungültig und unbillig ausgeleget: ihre Conclusiones aber/ mit der Vernunfft-Lehre streiten; werde bey anderer Gelegenheit deutlich erweisen.

4.

Und ob wohl meine Auslegung: daß die Meditationes wie ein Philosophus Eclecticus geschrieben: vernunfft-schrifft- und sittenmäßig: über das/ weil sie/ orthodoxæ veritatis amore, ans Licht gestellet/ in dem menschlichen Thun und Lassen: in der Republic der Gelehrsamkeit: in der Philosophie und Theologie diese considerable Würckung entstehet, und heraus quillet; die Warheit von der Falschheit: das Christenthum von dem Heydenthum: gereiniget zu sehen; sind diese wichtige Um-

Umbstände: von der Clerisey/ dem Magistrat und Euren Hochedlen ebenfalls in keine Consideration genommen worden: sondern da nach dieser redlichen Erklährung/ meine Absichten/ Worte/ Entschuldigungen und der Inhalt des Büchleins: auff eine vernünfftige Weise hätten können ausgeleget werden; haben sie selbiges nebst den unschuldigsten Pensées meines politischen Tracätchens: auff die gezwungenste/ nachtheiligste/ gefährlichste und recht unchristliche Art ausgedeutet; mit dem Vorsatz ohne Zweiffel: mich/ es koste was es wolle / zum Atheisten zu machen.

5.

Man muß derjenigen Auslegung folgen, die mit den Grund-Regeln, die ein Autor in seinen Schrifften gegeben hat/ oder mit der Ursache warum er etwas gethan hat; übereinkommt. Jedoch muß man wohl darauff bedacht seyn/ zu erkennen; ob die Grund-Regeln/ die der andere setzt und die Ursache die er vorgiebt / auch von dem/ den man erklähret/ mit Ernst gemeinet sind oder von ihm nur zum Schein vorgebracht worden; denn wo das letzte ist/ darff man sich in der Auslegung nicht daran binden. Z. e. wann gleich *Spinosa* allenthalben säget/ daß er einen GOtt glaube und GOttes Wesen *demonstriren* wolle/ so sehe ich doch aus andern Umständen daß sein GOtt nichts anders ist/ als der gantze Begriff aller Creaturen und muß mich folglich auch in der Auslegung seiner darnach richten.

5.

Meine Regeln: die zum Grunde bey den Meditationibus und ihrer Ausarbeitung geleget/ sind: daß (1) wie ein freyer Philosophus, nicht wie ein Theologus: (2) theils wie ein würcklicher Heyde/theils wie ein Christlich gesinnter Heyde: und nicht wie ein veritabler Christ; sie verfertiget und heraus gegeben. Daß (3) die Verthädigung der Christlich-Philosophischen und Theologischen Warheit: meine warhafftige Absicht: ich auch (4) bey dieser Philosophischen Arbeit ein auffrichtiger Christ der Lehre: dem Glauben: und dem Leben nach; beständig bin gewesen und geblieben. Eure Hochedlen wollen zwar: die in dem Büchlein befindliche Sätze/ vor meine Grund-Lehren ausgeben. Daß aber solches: eben das Primum Falsum; und die daraus zu meiner Beleidigung und *Prejudice*, erzwungene und gekünstelte *Rationes Decidendi*: Irrthümer und Falsch-

6.

Gleicherweise können wir auch wohl in Auslegung gelehrter Schrifften raisonniren: was für Consequentien daraus folgen, und dem Autori dieselben beymessen/ daß er dieselben / vermöge seines Grundsatzes ebenmäßig behaupten müsse. Wenn er aber wider diese Consequentien protestiret/ daß er damit nichts zuthun haben wolle/ und seine Meinung anders erklähret: müssen wir ihn mit frieden lassen / ob wir gleich nicht begreiffen / wie diese Consequentien nicht aus dem Grund-Satz folgen solten/ auch eines und das andere wieder seine Erklährung zu sagen haben. **Wenn diese nur nicht gantz offenbahrlich, und daß es alle Menschen begreiffen**/ *cavillatoria* ist. Denn weil mehrentheils dergleichen Consequentien: nicht von unstreitigen / sondern wahrscheinlichen Dingen/ oder doch

Falschheiten mit sind; wird gegenwärtiges Schreiben kürtzlich: doch genüglich und gründlich erhärten. Wo übrigens Eure Hochedlen die Grund-Regeln meines Glaubens und Lebens zu wissen verlangen: belieben meine hochgeehrte Herrn mit den Augen der Vernunfft und des Christenthums/ die letzten Worte meiner Vorrede/ was genauer anzusehen. Es bezeugen selbige: daß ich ein Catholicus & Universalista sey: d. i. ein Mitglied der Catholischen Kirche und Mitgeniesser der allgemeinen Gnade GOttes. E. ein warhafftiger Christ: der GOtt anbetet. Die Souverainen ehret: Ehrlich d. i. tugendhafft lebet. Niemand beleidiget. Einen jeden das Seinige zukommen lässet.

6.

Und ob wohl endlich ich meine Unschuld vor dem Scholarchat und in der Specie Facti nicht allein durch suffisante Vernunfft-Schrifft- und Recht-Schlüsse documentiret; sondern auch gegen die widrige Conclusiones und Auffbürdungen fremder Lehren u. Sentimenten/ daß e. g. ich ein Heyde/ Spinosist und Atheist: die in dem Büchlein recensirte Dogmata aber/ meine eigene Grund-Lehren wären; quam solennissime offtermahlen protestiret: und mich dawieder mit Händen und Füssen gesperret; haben die Clerisey/ der Magistrat nebst Euren Hochedlen darauff wieder nicht die geringste Reflexion gemachet: Es sind im Gegentheil / in regard meines Büchleins und meiner Person/ die trefliche Regeln von der Geschicklichkeit anderer Meinung zu urtheilen: von ihnen allerseits nach eigener Willkühr und Gut-

zum wenigsten durch wahrscheinliche Schlüsse gemacht werden/ so kan ich nicht schliessen: dieses ist mir höchst wahrscheinlich. E. muß es auch einem andern höchstwahrscheinlich vorkommen: oder / wenn ich des Autoris Meinung beypflichtete/ würde ich diese Consequentien auch mit vertheidigen müssen; derohalben muß er solches auch thun. Also wann Cartesius saget/ man müsse auch an GOtt zweiffeln/ und seine Wiedersacher sagen/ daß er dadurch nothwendig zum wenigsten zu einem augenblicklichen Atheisten werden müsse; und er wehret sich hierwieder mit Händen und Füssen: muß man ihn mit frieden lassen. Also wenn diejenigen/ die da sagen/ die Seele eines Kindes / werde in dem Beyschlaff von der Seele der Eltern gleichsam angezündet; denen die da sagen/ daß GOtt dieselbe der Mutter nach einer geraumen Zeit der Empfängniß eingiesse/ vorwerffen: daß nach ihrer Meinung/ GOtt Ursache der Sünde sey/ diese aber jene beschuldigen, daß sie die Seele für cörperlich halten müsten: gleichwohl beyde wieder diese Consequentien protestiren; so ist es nicht mehr als billig/ daß man diese Protestation gelten lasse.

Gutachten/ übertreten und verachtet worden; da doch insonderheit von meinen hochgeehrten Herrn ausdrücklich gelehret und souteniret wird / daß wann Autores wieder die Consequentien / welche aus ihren Schrifften und Sätzen gezogen werden, protestiren, mit selbigen nichts zu thun haben wollen, und ihre Meinungen anders erklähren; man sie zu frieden lassen, und ihre Protestationes müsse gelten lassen. Eure Hochedlen nennen zwar in ihrem Responso, meine Auslegung eine gezwungene und offenbahr cavillatorische Auslegung: suchen auch dadurch gleichsam den Vortheil vorgeschützter Protestationen mir streitig zu machen. Daß aber beyde Epitheta, aus dem Primo Falso gleicherweise hervorsprossen: documentiret schon zur Gnüge gegenwärtiges Schreiben; wiewohl hinkünfftig solches: mit mehrerm Licht und Nachdruck zeigen werde. Ich muß und will indessen zur Salvation des mir zukommenden Rechts: vorietzo dieses nur beyfügen und erwehnen: daß weilen noch zur Zeit keine *Cavillation* mir von Ew. Hochedlen würcklich ist erwiesen worden: meine redliche Auslegung nebst den von mir eingewendeten Gegensprechungen/ ihre völlige Vigueur, Verbindlichkeit und Rechts-Kräffte nicht allein haben und behalten: sondern auch so lange, als die Christen GOtt und die Warheit lieben; haben und behalten werden.

General Anmerckungen/ wegen

§. XXVII. Es ist mir von Hertzen leyd/ daß ich auch bey dieser Beylage nicht anders antworten kan, als: ubi judicium ? denn 1. haben sich meine Herren Collegen noch niemals zu der Ausübung meiner Vernunfft-Lehre, als zu einem Libro Symbolico unserer Facultät bekennet / und also kan

so kan dieselbe auch nicht der gantzen Facultät/ sondern nur mir in specie vorgerückt werden. 2. Was die denen Excerptis aus der Vernunfft-Lehre entgegen gesetzte Ubertretung derselben betrifft/ hat diese zwar einen deutlichen Titul und Rubric, aber das nigrum ist desto schlechter/ und wird ein ieder unpartheyischer Leser, wenn er dasselbige durchlesen hat/ vermuthlich fragen/ wo doch die Schrifft sey/ die zu diesen Titul gehöre, indem es abermahls nicht anders als meræ petitiones principii, das ist blosse Wiederhohlungen der rationum dubitandi sind/ die allbereit so nachdrücklich in unsern responso in den rationibus decidendi wiederleget worden, welche rationes decidendi aber der Herr Quærente auch allhier keine Mine macht/ nur im geringsten zu wiederlegen. Und sind dannenhero die denen excerptis aus meiner Vernunfft-Lehre entgegen gesetzten Passagen eben so pertinent, als wenn er seine an uns geschickte speciem facti nach der Reihe hätte hindrücken lassen. ebenmäßigen Mangel des *judicii.*

§. XXVIII. Absonderlich aber muß man sich 3. verwundern/ mit was vor Mangel aller Schamhafftigkeit der Herr Quærente bey den num. 5. uns imputiren will/ als ob das unser PRIMUM FALSUM wäre/ daß wir die in dem Büchlein befindliche Sätze vor seine Grund-Lehren ausgegeben/ und aus diesen Falso zu seiner Beleidigung und *Præjuditz* erzwungene und gekünstelte *Rationes decidendi* gemacht. Ja wenn er gesagt hätte/ oder sagen können/ daß wir ihm Lehren angedichtet hätten/ die in seinen Büchlein nicht enthalten wären/ so möchte es sich hören lassen. Aber da er so unverschämt ist/ daß er leugnet/ die in seinen Büchlein enthaltene Lehren wären seine Grund-Lehren nicht/ sondern wir hätten solches erdichtet/ das ist zu plump. Wegen des Worts Grund-Lehre will ich keine subtile Untersuchung anfangen: denn es mögen nun die in seinen Büchlein enthaltene/ und in unsern rationibus decidendi draus excerpirte Lehren/ Haupt-Grund-Lehren/ oder aus den Grund-Lehren hergeleitete Conclusiones Atheisticæ seyn/ so ist Maus wie Mutter. Sind nun diese Positiones, die er hingesetzt hat/ nicht seine Lehren/ so sind sie entweder alle nicht seine/ oder nur etliche. Sind sie alle nicht seine/ so sind auch die 1. Deus est, Deus existit, item die 10. Est vero Deus hic unus &c. nicht seine/ sondern er hält sie für falsch/ oder lässet sie an ihren Ort gestellet seyn, und also macht er sich auch bey dieser thörichten Ausflucht zum Atheisten; sind sie nicht alle/ sondern nur etliche seine/ warum hat er denn solche nicht deutlicher angedeutet? ja warum hält er denn alle vernünfftige Leser für so einfältig/ und glaubet, mit dieser tummen Sophisterey/ die man kaum einer Bauer- Insonderheit wegen des uns *imputirten Primi Falsi.*

Magd zu gute halten würde/ zu echapiren. Die distinction inter Philosophum & Theologum &c. ist schon in denen responsionibus ad rationes dubitandi 1. 2. 3. gnungsam abgeleuchtet/ und mit dem Exempel oder Gleichniß von Spitzbuben und Brunnen-Vergiffter (NB. per modum instantiæ ad ejus falsam Majorem, nicht aber per argumentum a simili) diese Ableuchtung erläutert worden. Dieweil ihn aber/ als obgedacht/ diese Instanzen zu **wunderlich** vorkommen und nicht schmecken wollen/ will ich mich auch hierinnen nach seinen Geschmack accommodiren/ und in Ansehen/ daß er ein vornehmer Fürstlicher Bedienter gewesen/ auch eine andre ansehnliche und so zu reden Fürstliche instantz aus einer bekanten Historie vorlegen/ von der Antwort/ die ehemals ein Bauer einem Fürstlichen Apt gegeben/ da er dem Apt replicirte; wenn den Fürsten der • • hohlte/ wo denn der Apt bliebe.

Und daß er wegen des *Spinosa* nicht gemuxt.

§. XXIX. Und ist hierbey sonderlich zu erbarmen/ daß er so verblendet gewesen/ in diesen 5. Excerpto die Worte aus meiner Ausübung der Vernunfft-Lehre/ als wenn sie für ihn wären/ anzuführen / da doch der Context/ und in demselben/ was ich **von *Spinosa* deutlich** gemeldet/ und allhier oben §. 26. dict. n. 5. mit andern Litteren drucken lassen, deutlich darthun, daß es dem Spinosa nicht helffe/ wenn er gleich/ wie der Herr Quærente nicht gestehen will/ daß er ein Atheiste sey/ zumahl wenn man demselben dasjenige beyfüget/ was ich in responsione ad rationem dubitandi ultimam gemeldet/ daß der Herr Quærente es viel plumper als Spinosa gemacht. Da es nun nöthig gewesen wäre, wenn er dieses mein Excerptum auff sich appliciren oder von sich ablehnen wollen / daß er wegen des Spinosæ gewiesen hätte, was zwischen ihm und demselben für ein mercklicher Unterscheid sey; er sich doch nicht unterstanden / noch bey seiner üblen Sache unterstehen dörffen/ nur ein Wort hiervon zu muxen/ so gar **waren dieses der sauren** / wie denn dem Herrn Quærenten als einen guten Poeten, die Fabel von dem Fuchs und den Weintrauben allbereit schon bekant seyn wird.

Ingleichen wegen des Vorgebens/ daß wir ihm keiner *Cavillation*

§. XXX. Eben so wenig kan 4. dem Herrn Quærenten zu statten kommen/ wenn er num. 6. aus meiner Vernunfft-Lehre anführet/ man solle niemand verdrießliche consequentias imputiren/ wenn er wieder die Consequentien protestire; denn die abermahls beygefügte Limitation: **wenn diese *protestation* nicht gantz offenbahr/ und daß es alle Menschen begriffen/ *cavillatoria* wäre/** ist ihm wiederum per latius deducta in unsern responso offenbahr zuwieder. Und ist dannenhero gleichfalls ein unschamhaffter, greulicher defectus judicii, wenn er in dem Opponir-

nirten 6. numero ungescheuet vorgiebt; daß ihm noch zur Zeit von uns keine *Cavillation* würcklich sey erwiesen worden / da doch unsere rationes decidendi & responsiones ad rationes dubitandi auff allen Seiten das Gegentheil weisen, und denenselben nicht præjudiciren kan, daß er selbige nur calumniiret und nicht gelehrt drauff antworten/ sondern selbige nur mit Gegensprechungen und NEGANDO CONCLUSIONEM zu heben sich unterfangen. Daß er aber vielleicht unter dem Wort würcklich allhier zu echapiren sucht/ ist ein neuer defectus judicii. Es mag seyn (wiewohl ich es doch auch nicht glaube) daß unser Beweiß in dem Gemüth des Herrn Quærenten gar keine Würcklichkeit erreichet habe/ so ist es desto schlimmer vor ihn/ und zeigt aller Welt seinen höchst miserablen Zustand an; uns ist genung/wenn unser Beweiß in denen Gemüthern der gantzen vernünfftigen Welt seine Würcklichkeit ausgeübet/ und derselben die in denen Meditationibus de Deo, Mundo, Homine enthaltene grobe Atheisterey zu erkennen gegeben. würcklich überwiesen.

§. XXXI. Nun wird es wohl Zeit seyn/ dem unpartheyischen Leser auch die andre Beylage/auff die er sich in seiner Gegenschrifft §.40. bezogen/ vor Augen zu legen. Selbige bestehet wiederum in zweyen Stücken/ das erste hat den Titel: Verläumdung und Unschuld / *Condolentz*- und *Consolations*-Schreiben an das *confiscirte* Tractätchens / betitelt: *Meditationes Philosophicæ, de Deo, Mundo, Homine*, abgelassen von ihren Verfasser: *Anno* 1717. und ist besage des 4. Gesetzes hauptsächlich wieder die Herren Geistlichen/ die wieder die Atheistische Schrifften geeyffert/und dieselbe zur confiscation gebracht, gerichtet; das andre ist dem Magistrat entgegen gesetzt/ wie dessen Titel zeiget: Schreiben/welches von dem Verfasser des *confiscirten* Tractätgen / betitelt: *Meditationes Philosophicæ de Deo, Mundo, Homine*, abgelassen worden an einen guten Freund über das von dem Rath der freyen Reichs-Stadt *N.* erhaltenes *Consilium abeundi. Anno* 1717. Ein iedes von diesen beyden Stücken bestehet 1. aus etlichen excerpirten dictis aus der heiligen Schrifft/ 2. aus excerptis aus meinen Schrifften von verleumderischen Auslegungen/ aber beyderseits ohne beygefügte application oder Gegensatz. 3. aus deutschen Gedichten / davon iedes Gesetz 8. Verse/ das erst Gedicht aber 35. und das andre 32. Gesetze hat/ und in welchen er weitläufftig von seiner Unschuld und dem Unrecht, das ihn geschehen/contestiret, und mit einen Wort die in seiner specie facti angeführte und von uns in dem Responso in denen rationibus dubitandi getreulich wiederhohlte und unpartheyisch augirte Entschuldigungen in teutschen Reimen wiederhohlet. Inhalt und Beschaffenheit der andern Beylage.

Warum diese Poetische Gedancken an uns geschickt worden.

§. XXXII. Nun möchte man wohl billich fragen: cui usui; und was gehet unsere Facultät oder mich diese Schrifften an/ die nicht wieder uns gemacht worden/ auch nichts neues vorbringen / was nicht schon allbereit nach Anleitung dessen/ was ich bißhero gemeldet, und zwar ad nauseam beantwortet worden wäre/ auch nicht das geringste mehr demonstriren, als des Herrn Autoris Habrechterey und Hartnäckigkeit/ welcher wir nebst dem unpartheyischen Leser schon durch seine Gegenschrifft und die erste Beylage sattsam convinciret waren. Nichts destoweniger muß man ihn auch hier ungehöret nicht verdammen; denn er meldet in seiner Gegenschrifft §. 40. daß er diese Poetische Gedancken auff Veranlassung guter Freunde/ *Minerva quamvis invita* verfertiget/ und selbige uns/ die er von keinen melancholischen *Temperament* zu seyn nach freyer Muthmassung *supponire* / zu einer Gemüths-Ergötzlichkeit überreiche/ da wir denn in selbigen die Triebfedern der Druck-Presse/ welche die *Meditationes* den Lesern eingehändiget; sein Christenthum/ und wahre *Complexion*, dergestalt augenscheinlich vorgebildet würden ersehen; daß nachdem durch die Unumstößligkeit seiner Vernunfft- und Rechts-Gründe wir uns unvermerckt würden überwunden finden; wir so dann vor keine Verminderung unserer vollständigen Gelahrheit es schätzen würden, unsern ersten sein *TEMPERAMENT* und *RELIGION concerni*rende *Sentimen*ten/ freymüthig zu ändern, und nebst der ächten Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit den rechten Christlich-Lutherischen Glauben auff Befehl des Königlichen *Symboli*: *Suum Cuique*, zurück zu geben.

General Beantwortung dieser Ursachen.

§. XXXIII. Nun wolte ich zuförderst wünschen/ daß der Herr Quærente fein auffrichtig und biedermännisch hätte schreiben wollen/ was er haben wolte: denn ich kan nicht leugnen / daß ich zwar etwas gelesen/ was die Griechen/ Lateiner/ Frantzosen/ Teutsche rc. de stilo sublimi geschrieben/ auch was andere von denen Meteoris Orationis, item von Galimatias, Phœbus u. s. w. erinnert; ich bin aber so gelehrt nicht/ daß ich mir zu demonstriren getraute, zu welcher Schreib-Art von denen ietzterwehnten eigentlich dieser angeführte Stilus des Herrn Quærenten zu referiren sey/ und ob ich in dem summario marginali dieses paragraphi seinen Sinn recht getroffen habe. Vielleicht soll auch dieser paragraphus ein Exempel einer scharffsinnigen oder beißenden Ironie vorstellen; nur dieses ist das schlimste/ daß die Gelehrten nicht einerley Nasen haben/ und daß etliche auch den Spanischen Schnup-Toback in starcken dosibus ohne Niesen vertragen können/ da indessen manchmal die Nachbarn/

barn/ ohnerachtet sie keine Prise genommen / nur bloß von etlichen in der Lufft verzettelten unsichtbaren atomis desselben zum Niesen bewegt werden. Zum wenigsten kan ich versichern/ daß für meine Person in diesen beyden Schrifften ich die geringste Vernunfft- u. Rechtgründe nicht angemerckt habe/ geschweige denn/ daß ich deren welche/ die unumstößlich wären / angetroffen hätte/ auch also gantz nichts gemerckt / daß dieselbigen das Conclusum meine Facultät/ oder meine Ausarbeitung des Conclusi solte überwunden haben. Ja ich getraute mir wohl mit dem Herrn Quærenten zu wetten/ daß er bey keinen einigen Rechts-Collegio in Europa/ ja nicht einmal in Asia/ Africa und America mit diesen Poetischen Schrifften / wenn er anders die Meditationes selbst beyleget/ was ausrichten/ und einige approbation seines Verfahrens erhalten werde.

Neues Argument von dem wenigen judicio des Herrn Autoris.

§. XXXIV. Und wenn ich anders seine Meinung recht verstanden/ daß er durch diese Poetische Schrifften mich gleichsam convinciren wollen/ daß er ein frölich es Temperament habe/ und daß man ihm unrecht gethan/ wenn man ihm so wenig Ambition und Judicium zugetrauet; so muß ich abermahls bekennen/ daß ich vielmehr hierdurch forciret worden/ ein neus Argument seines wenigen Judicii ihm und allen unpartheyischen Lesern für Augen zu legen. 1. Giebt es ja Poeten von allerhand Temperamenten/ und folgt also nicht: dieser Mensch macht einen saubern Verß/ ergo ist er frölich oder hat ein herrlich Judicium, so wenig als es folget: dieser Mensch kan keine Verse machen/ ergo ist er nicht frölich / oder hat kein judicium. 2. Ob diese seine Poetische Schrifften eben eine sonderbare Fröligkeit andeuten/ wird sich weisen / wenn ich selbige werde beydrücken lassen. Itzo sage ich nur zum voraus/ ich habe selbige darinnen nicht finden können. 3. Spricht er/ er intendire auch dieses nicht/ sondern es bezeugeten nur diese Poemata, daß er kein sauertöpffischer Melancholicus sey; so gebe ich ihm zwar völlig recht; aber es giebt sich auff diese Art ein neuer defectus judicii an: denn wenn und wo habe ich ihn denn einen sauertöpffischen Melancholicum genennet; mein Responsum gedencket deutlich seines etwa habenden *melancholico-sanguinischen Temperaments*, das ist eines Temperaments, das bald traurig/ bald frölich ist: dergleichen Leute aber sind cæteris paribus nicht ungeschickt/ hämische und anzügliche zugleich aber nicht unanmuthige und ungezwungene Verse zu machen/ wenn sie nur etwas Fleiß anwenden wollen/ und nicht aus commodität/ (welche die gemeine Leute/ Faulheit oder Unachtsamkeit zu nennen pflegen) dann und wann einen und andern mercklichen Schnitzer mit unterlauffen lassen: ob aber dergleichen Leute befugt seyn/ diese ihre inge-

ingeniöse Poemata auch für judiciös auszugeben/ ist eine andere Frage: indem zwischen einen guten ingenio und einen guten judicio ein mercklicher Unterscheid ist.

Ob diese *Poemata invita Minerva* verfertiget worden?

§. XXXV. Ich könte ja auch wohl über dieses, wenn ich allzu hitzig seyn und alle minutias aufflesen wolte/ zu fernerer Bestärckung meiner Meinung anführen/ daß es eine Anzeigung eines schlechten judicii sey/ wenn man sich angelegen seyn lässet, weitläufftige Poemata quamvis invita Minerva zu machen, denn judiciöse Leute machen sonst nicht leichte etwas invita Minerva. Aber ich will so billich mit dem Herrn Quærenten handeln/ daß ich mich dieses Arguments begebe/ und dieses sein Vorgeben vor ein Hoff-Compliment und eine Rhetorische Figur annehme / indem beyde Poemata weisen, daß wenn er nur es sich recht will angelegen seyn lassen/ seine Poemata alle unpartheyische Leser convinciren / daß selbige gar nicht invita Minerva gemacht seyn/ sondern wohl fliessen/ und in formalibus nicht viel zu erinnern sey, wenn nur die materialia und ingredientia was taugten.

Das erste Stück dieser andern Beylage.

§. XXXVI. Dieses alles habe ich mit Vorsatz zu vorher errinnern wollen/ damit ich bey dem unpartheyischen Leser eine desto grössere Begierde erwecken möchte/ die Poemata quæstionis selbst zu lesen / indem ich mich sonst hätte befahren müssen/ daß man vielleicht es mir selbst für einen grossen defectum judicii auslegen würde, diese Poemata mit beydrücken zu lassen, indem ich mich nicht entsinne/ in Juristischen Händeln und Responsis teutsche und zwar etwas weitläufftige Poetische Schrifften gelesen zu haben. Wolan dann, es folget nunmehro die erste Schrifft dieser andern Beylage.

I.

1. Die Worte des Verläumbders sind Schläge; und gehen einem durchs Hertz. Proverb. Salom. c. 18. v. 8.
2. Vergeltet aber nicht Böses mit Bösem oder Scheltwort mit Scheltwort: sondern dagegen segnet die euch verfolgen: Segnet und fluchet nicht. 1. Petr. 3. v. 9. Rom. 12. v. 14.
3. Unser Trost ist indessen/ daß wir ein gutes Gewissen haben und fleißigen uns guten Wandel zu führen bey allen. Ebr. 13. v. 18.
4. Wer ist weise und klug unter euch. Der erzeige mit seinen guten Wandel seine Wercke in der Sanfftmuth und Weißheit. Habt ihr aber bittern Neid und Zanck in euren Hertzen/ so rühmet euch nicht und lieget nicht wieder die Warheit. Denn das ist nicht die Weißheit/ die von oben herab kommt / sondern irrdisch/ menschlich und Teuffelisch. Denn wo Neid und Zanck ist/ da ist Unordnung und eitel

eitel böse Ding. Die Weißheit aber von oben her/ ist auffs erst keusch/ darnach friedsam/ gelinde/ lässet ihr sagen/ voll Barmhertzigkeit und guter Früchte/ unpartheyisch/ ohne Heucheley Jac. c. 3. v. 13. 14. 15. 16. 17.

II.

Die Fehler einer guten Auslegung: sind von zweyerley Arten; dann einige kommen von der Boßheit/ andere von der Narrheit her. Welcher aus Boßheit sündiget, wird ein Verläumder genandt.

1. Ein Verläumbder: dichtet anderen solche Meinungen an / welche sie doch nicht haben, und verfolget hernacher dieselbe/ als wenn sie solche Meinungen führeten.

2. Ein Verläumbder: leget einem Autori seine Sachen dergestalt aus/ als wenn sein Sinn so und so zu verstehen wäre / welches doch der Autor gantz und gar verleugnet; obgleich derselbe durch augenscheinliche Merckzeichen / seine Intention nicht demonstriren kan.

3. Ein Verläumder: leget seines Gegners Stillschweigen dergestalt aus / als wenn solcher ihme gewonnen gäbe, und seine Meinungen annehme/ derowegen er auch hernachmals vorgiebt, daß er triumphiret hätte, und die Unerfahrnen zu bereden suchet/ als wenn sein Gegner nicht hätte antworten können.

4. Ein Verläumder: machet Schlüsse aus einem General-Satz eines Autoris, obgleich der Autor ernsthafftig vor solchen Schlüssen einen Abscheu träget.

5. Wann sich nun einer vor dem Laster solcher Verläumdung wohl vorzusehen gedencket/ so muß er Fleiß anwenden/ daß er vor allen Dingen dergestalt zu Lesung eines Autoris schreite/ daß sein Gemüthe von Præjudiciis, Feindschafft und Haß frey und loß sey/ und hernacher/ wann die Sache noch zweiffelhafftig ist/ eine solche Auslegung mache/ dadurch alles zum besten gekehret wird; darbey lasse er sich dieses gesagt seyn/ daß zur Entschuldigung und Defension eines Autoris kleine und geringe Raisons gehören und gnug seyn, zu dessen Anklagung und Verdammung aber wichtige Ursachen gehören. Christian Thomasens Einleitung zur Hoff-Philosophie cap. 13. von der Klugheit eines andern Meinung zu verstehen. Pag. 268. 269. 270.

III.

1.

Du erstgebohrner Sohn tiefffsinniger Gedancken/
So die Welt-Weisheit/ mir in die Vernunfft geprägt:
Ein Diener fordert dich/ vor die Gerichtes-Schrancken.
Die Klage zielt auff Blut: die wieder dich erregt;
Die Druck-Preß hat dich zwar an dieses Licht gebohren.
Der Richter-Stuhl zum Kind des Todes auserkohren.

2.

Du siehest über dich / den Lebens-Stab zerbrechen.
An keiner Missethat / dein Hertze schuldig ist.
Du hörest ungehört / das Donner-Urtheil sprechen.
Daß du der Flammen werth: der Hölle würdig bist.
Es setzet ein Verboth, dich in den Bücher-Orden,
Die zur verbothnen Frucht und Contreband geworden.

3.

Damit nicht deine Lehr / verketzere die Erden:
Dem reinen Lutherthum sey des Anstosses Stein;
Solt du zur Straff und Reu : ein Staats-Gefangner werden;
Und von der Erd verbant, dein Angedencken seyn.
Um zu entwältigen dich aus de[illegible]rs Händen:
Muß der Buchführer dich hin auff das Rathhaus senden.

4.

Die hohe Clerisey: die Seraphinsche Sonnen:
Bey den / die Brust und Seel / das Urim Thumim ziert;
Die haben wieder dich / auch einen Haß gewonen:
Es wird ihr Geist / vom Geist: für GOttes Ehr gerührt;
Sie schmecken einen Gifft / in den gedruckten Blättern:
Ihr Strahl will darum dich / zerstücken und zerschmettern.

5.

In allen Kirchen / wird die Sturme-Glock gezogen:
Der Kirche von Augspurg / ein heimlich Feuer dräut;
Es soll dazu von dir / in den Papiernen Bogen:
Ein gantzer Schwefel-Berg und Aetna seyn bereit;
Die frey gesetzte Sätz: sind die verborgne Minen:
Durch die / du sprengen wilt / derselben Glaubens-Bühnen.

6.

Man feuret scharff auff dich / die geistlichen Geschützen.
Des Zions Aussenwerck / beziehet dopple Wacht.
Es sind auff dich gericht des Kirchen-Bannes Blitzen:
Weil du ein Erb-Feind bist / der ihre Lehr veracht.
Ein Starcker: suchet dich / durch Läster-Wort zu schwächen.
Ein Seelig: will dir gar die Seeligkeit absprechen.

7. Nun

7.

Nun gehet zwar mein Sohn/ dein Unglück mir zu Hertzen.
Den Donner/ der dich schlägt/ auch meine Seele fühlt.
Ich bin gericht in dir: mir schmertzen deine Schmertzen.
Der Dolch: so dich verwundt/ auff meinen Todt mit zielt;
Ich muß dahero mich: dich aber mehr beklagen:
Weil deine Tugend schon, trägt der Verfolgungs Plagen.

8.

Doch lasse deinen Muth: nicht durch dis Unglück fällen/
Du meiner Sinnen Sohn und der Gedancken Frucht!
Ein See-Mann scheuet nicht die Raserey der Wellen.
Von Martis tapffrer Zucht: wird nicht die Flucht gesucht;
Wo du erlangen wilt/ des Ruhmes Lorbeer-Zeichen:
Must der Verfolgung: du nicht aus dem Wege weichen.

9.

Verfolgung wohnet stets: wo Warheit wird gehasset;
Das Reich der Finsterniß / ausübet seine Macht.
Schreibt man da frey und neu: wird der Befehl verfasset:
Die Schrifft: soll sein erklärt in die gelehrte Acht.
Es kan ihr Irrthum/ nicht dieselben Bücher leiden:
Die den gemeinen Weg des Irrthums/ wollen meiden.

10.

Dein Schicksaal haben schon erlauchte Leut gelitten.
In dieser Marter-Roll: man *Boccalini* findt.
Hat den *Machiavel*, nicht jedermann bestritten?
Für *Pallavicini*: sind wenig wohl gesinnt.
Es hat *Cartesius*, vergallte Ehren-Wunden:
Von denen Federen der Geistlichen empfunden.

11.

Beckeri Zauber-Welt: was *Hobbes* uns geschrieben:
Sind für unächtes Gut und falsche Waar geschätzt.
Des Tolands Wercke sind nicht ungestrafft geblieben:
Und in das schwartze Buch der Inquisition gesetzt.
Ich will vom Beverland; Spinosa dieses melden/
Daß oben an sie stehn/ bey den verdammten Helden.

12.

Du must ein Zeno seyn: nicht zu Gemüthe nehmen:
Wann eine Otter-Zung/ was übel von dir spricht;
Must dich dem Christenthum der heut'gen Welt bequemen:
Die niemals selber sich: doch andre Splitter richt;
Vergönne daß sie schimpfft: ihr Schimpffen bleiben Lügen.
Dein kluges Schweigen: wird ihr Reden überwiegen.

13.

Hör mit Gelassenheit/ ohn runtzlichtes Erzürnen:
Wann das ehrwürd'ge Amt/ ein Teufels-Buch dich nennt;
Ehr sie und GOttes Lehr: denn sie sind die Gestirnen:
In den/ der Warheits-Licht/ ohn dunckle Flecken brennt.
Ich leide ja mit dir: sie wollen mich nicht schonen:
Sie werffen mich und dich, von ihren Cantzel-Thronen.

14.

Der eine tauffet mich/ zu einem Atheisten:
Dawieder meine Schrifft/ ein Gegen-Zeuge ist;
Ein ander stellt mich bey den Indifferentisten.
Der dritte sagt: daß ich sey ein Naturalist;
Hierüber muß ich nun/ mit vollen Lippen lachen:
Weil meiner Meinung/ sie andrehen fremde Sachen.

15.

Doch um der klugen Welt: die Lieb zur Warheit träget/
Und von der Dienstbarkeit der Eigenlieb befreyt;
Zu zeigen treulich an: was man zur Last mir leget:
Daß wieder die Vernunfft und Bibel es nicht streit;
Will wie ein Heyd und Christ: die Haupt-Sätz ich abfassen/
Und ihrer Redlichkeit/ zur Uberlegung lassen.

16.

Ich lehre/ daß GOtt sey: und daß aus seinen Wercken:
Der Jude/ Christ und Türck/ der Heyde ihn erkennt;
Ich suche diesen Satz/ aus heilger Schrifft zu stärcken:
Die ein Historisch Buch von vielen wird genennt;
Ich mache die Vernunfft/ zum Richter in dem Glauben:
Und daß darinnen sey die Freyheit zu erlauben.

17. Ich

17.

Ich nenne GOtt ein Eins: nach seinem wahren Wesen.
In GOtt: die Christenheit, noch drey Personen ehrt.
Zwar wird Dreyfaltigeit/ nicht in der Schrifft gelesen:
Die Sache an sich selbst: geglaubet und gelehrt;
Das Heydenthum: ist nicht bey einem Drey geblieben;
Es hat der Götter Zahl: unzählbar auffgetrieben.

18.

Weil nun viel Götterey: der Gottheit schnur zu wieder.
Die Welt ein Circkel bleibt: der einen Punct vorzeigt.
Die schwere Trinität: nicht ist für Layen-Brüder:
Vor dieses Heiligthum: Vernunfft die Knie beugt;
So schreibe füglich ich mit freudigem Gewissen:
Der Heyde und der Christ: steckt noch in Finsternissen.

19.

Doch lobe ich den Heyd: der viele Götter liebet.
Der Christ: thut wohl/ wenn er glaubt die Dreyeinigkeit.
Es muß vom iedem/ seyn der Glaube ausgeübet:
Zu der: von Priestern/ er ist worden eingeweyt;
Die Staats-Religion: die kirchlichen Gesetzen:
Muß der in Staaten lebt: dem GOttes Wort gleich schätzen.

20.

Da aber die Vernunfft: zum Priester ich gewehlet.
GOtt/ sich in der Natur mir deutlich offenbahrt;
Wird wieder die Vernunfft und GOtt: gar nicht gefehlet;
Wann mit der Gottheit/ sich die Einigkeit/ nur part.
Die Gottheit: würde sonst die Majestät verliehren.
Daß GOtt vollkommen sey: ist aus dem Eins/ zu spühren.

21.

Diß Eins von Ewigkeit: ist mein Ziel der Gedancken.
Ich lieb und ehre es: das ist mein Gottesdienst.
Von diesem Eins: werd ich zu keiner Zeit abwancken.
Ich lieb ihn: weil er GOtt; ohn Absicht zum Gewinst.
Ich lieb ihn: will er mir/ den Sitz der Engel geben.
Ich lieb ihn: heisst er mich/ bey denen Geistern schweben.

22.

Ich lasse keine Furcht; sich zu der Lieb gesellen.
Die Liebe mit der Furcht: stimmt gar nicht überein.
Wo ich GOtt fürchten soll: muß ich das Zeugniß fällen/
Daß was unendlich ist: beleidiget kan seyn.
Weil aber sich an GOtt/ kein Mensche kan vergreiffen:
Warum soll sich ein Mensch mit Furchten überhäuffen?

23.

Die Ehr begleit die Lieb; ich ehr GOtt in drey Stücken:
Durch die Bewunderung: wann ich sein Werck betracht.
Durch dancken; daß er mich/ mit Seegen will beglücken.
Durch Unterthänigkeit: die ich mein Pflicht-Theil acht.
GOtt ist mein HErr: ich Knecht! sein Wollen ist mein Willen.
Sein Rathschluß ein Geboth; die muß ich recht erfüllen.

24.

Doch dieser Gottesdienst: bleibt innerlich im Hertzen.
Vernunfft regieret ihn, durch Warheit und im Geist.
Kein Kühn-Rauch fremder Hand; muß selbigen anschwärtzen.
Ich halte das für wahr: was die Vernunfft mich heißt;
Die heißt mich: daß ich soll mich niemahl darnach richten:
Was andere von GOtt und seinem Wort/ erdichten.

25.

Doch weil zugleich ich bin/ in derer Sclaven Orden:
Der von dem Wincken ab- der Souverginen hängt;
Ist derer Glaube/ mir zu einem Nord-Stern worden:
Nach welchem äusserlich/mein Glaubens-Schiff sich lenckt.
Ich glaub das; was mein Fürst; und suche abzuwarten/
Der Kirche Gottesdienst: nach aller Völcker Arten.

26.

Durch diese Sätze nun; weil ich sie frey entdecket;
Obwohl sie sind gegründt, in der Vernunfft und Schrifft;
Hab ich die Prediger/ zum Zorne auffgewecket:
Ihr Auge; Mund; und Hertz; sind wieder mich vergifft.
Ihr Ausspruch geht dahin: daß ich durch diese Sätze:
Den Bau der Christenheit / bis auff den Grund verletze.

27. Bey

27.

Bey diesem Feld-Geschrey/ der Schrifft- und Grund-Gelehrten:
　　Bleib wie Molinos/ ich mit stiller Ruh beglückt.
Wenn sie gleich durch die Macht der Zungen/ mich zerstörten:
　　Wird mein Gemüthe nicht aus dem Gewicht gerückt.
Ich könte ihre Flüch: mit Gegen-Flüchen rächen:
Ich aber segne sie; will Christi Lehr nicht brechen.

28.

Denn solt ich ärgern mich: thät ich dem Leibe Schaden.
　　Die Schrifft/ die Sitten-Kunst: stöst uns die Sanfftmuth ein.
Solt vor die Richter/ ich die Hohenpriester laden?
　　Würd ein Verächter/ ich der Bothen GOttes seyn;
Und einen Tinten-Krieg/ mit ihnen anzufangen:
Dazu fühlt mein Geblüt/ kein feuriges Verlangen.

29.

Denn wenn ich recht beleucht die Glaubens-Zänckereyen:
　　Find ich: daß ihre Blüt aus schwartzen Wurtzeln stammt.
Die Früchte/ die sie trägt: sind Schmähen: Schelten: Schreyen.
　　Wer weiß nicht/ daß ein Christ: den andern verdammt?
Ich muß den Türck und Heyd: für ächte Christen preisen;
Indem sie/ durch die Lieb/ das Christenthum beweisen.

30.

Ich liebe Fried und Ruh; such meinem GOtt zu dienen
　　Nach dem Begriff den ich/ von seiner Gottheit führ.
Da aber aus dem Zanck/ nicht solche Rosen grünen:
　　Kommt es/ daß für dem Zanck/ ich einen Eckel spühr;
Ich werd der Priesterschafft: ihr Lehren nicht verwehren:
Sie aber mich auch nicht/ zu ihrer Lehr bekehren.

31.

Ich lebe wie ich will: bin frey in meinem Dencken.
　　Ich schreibe was ich denck. Ich rede was ich schreib.
Von dieser Lebens-Weiß: wird keine Furcht mich lencken.
　　Ich weiß/ daß ich ein Knecht der göldnen Freyheit bleib;
Der Glaube kommt von GOtt: von GOtt kommt dieses Leben:
Demselben werde ich/ von beyden Rechnung geben.

32. Nach

32.

Nach diesem Vorbild nun: must du mein Sohn dich richten.
Lieb GOtt: leb frey und treu: furcht nicht die böse Welt.
Lieb deine Freund und Feind/ nach den Gesetz und Pflichten:
Thu das/ was sie vergnügt: nicht aber ihn mißfällt;
Im übrigen laß dich nicht künfftig mehr anfechten:
Der Clerisey ihr Fluch: und der Gerichte Rechten.

33.

Du bleibst ein ehrlich Kind: obgleich nach den Gebräuchen
Der Zunfft der Geistlichkeit: du nicht zunfftmäßig bist;
Hier gilt nur die Usance/ und in gewissen Reichen
In Holl- und Engelland: Gewissens-Freyheit ist.
Da wird man dich mein Sohn/ in Ruh und Frieden lassen:
Nicht aber wie am N. als einen Ketzer hassen.

34.

Und hiemit lebe wohl! du erste Krafft der Lenden,
Die von mir/ durch die Krafft der Welt-Weißheit erzeugt.
Ich habe diesen Brieff/ dir wollen übersenden
Zum Zeichen; daß ich dir bin väterlich geneigt.
Ich werde dich mein Blut nicht lassen unterdrücken:
Und zum Beweißthum dir/ bald neue Kräffte schicken.

35.

Indessen da von dir/ die Gottheit wird gepriesen/
Und ihre Allmachts-Hand: aus der Erschaffungs-Spuhr.
Weil ferner wird von dir/ durch gute Gründ erwiesen
Das Wesen dieser Welt: die menschliche Natur;
Wird wieder deine Feind: ihr Wettern/ Donnern/ Blitzen;
Dich GOtt: die Welt: der Mensch: behüten und beschützen.

Kurtze Antwort auff die ersten beyden *numeros.*

§. XXXVII. Ob nun wohl so wohl bey dem ersten numero dieses ersten Stücks der Beylage die allegirten dicta scripturæ ohne application angeführet worden/ auch dergleichen bey den andern numero geschehen/ ausser daß daselbst der Herr Quærente bey der 2. 3. und 5. Section ad marginem etliche Striche gemacht hatte; so kan ein ieder doch aus seinen vorhergehenden Schrifften gar leichte seine verborgene Hertzens-Gedancken errathen/ und daß er auch diese zwey Stücke unsern Responso entgegen setzen wollen. Daß aber beydes abermahl sine mica judicii geschehen, wird iedermann leicht begreiffen/ wenn er nur ein wenig zurücke

blättert und quoad primum dasjenige, was ich oben §. 25. wieder die auch daselbst impertinenter allegirten loca Paulina angemerckt / und quoad secundum, was §. 27. 28. 29. 30. auff dergleichen excerpta ausführlich gemeldet worden / auch hieher appliciren will.

§. XXXIIX. Das Poema selbst betreffend / wiederhohle ich zuförderst dicta §. 33. & 34. und mercke noch über dieses kürtzlich an, daß der Hr. Autor abermahls mit der Einsendung desselben seiner ohnedem schlimmen Sache mehr geschadet als genutzet / indem man ihn in dem 28. Gesetze auf einen offenbahren falsiloquio ertappet / wenn er daselbst meldet / daß er die ihn wiedrige Clerisey nicht verklagen wolte. Denn seine eingeschickte facti species und die angehengten Fragen beweisen just das contrarium. Und wenn er etwan gemeinet hätte / seine überall prætendirte Ehrgierde dadurch an den Tag zu geben / wäre es noch einfältiger: denn warhafftig / und nicht ridiculer Weise / Ehrgeitzige gebrauchen gewiß so gar plumpe Erdichtungen nicht / sondern fingiren etwas klüger und künstlicher. *Speciale* Anmerckung bey dem dritten / daß der Herr *Antor* anders schreibe als er es meine.

§. XXXIX. Und indem der Herr Autor ferner zu Ende des 34. Gesetzes, sein Atheistisches Scartecgen / als die erste Krafft seiner Lenden tröstet / daß er selbiges nicht wolle unterdrücken lassen / sondern bald neue Kräffte schicken / giebt er allen seinen vermeinten Wiederwärtigen / und also auch uns, weil er uns deutlich unter selbige rechnet / eine vortrefliche Gelegenheit / ihn auszulachen / und seine Pralerey mit Händen zu greiffen / welches ihm bey klugen Leuten abermahls an der prætendirten Ehrgierde sehr hinderlich seyn dörffte. Denn wo sind denn diese neuen Kräffte / die er seiner lieben Mißgeburt allhier so treuhertzig verspricht / geblieben? Er mag wohl damahls gedacht haben / es würden ihm dieselbe nicht entstehen / sondern von unserer Facultät allenfalls durch einen Currierer oder Extra-Post solche zugeschickt werden. Es ist aber leider nicht geschehen / und die wichtigen Ursachen sind in unsern Responso zu finden. Daß ich von der in dem letzten Vers des letzten Gesetzes befindlichen neuen Pralerey nicht viel Worte mache / welches vielleicht dem Herrn Prætendenten vorgekommen / als wenn in diesen Schlusse ein ungemeines scharffsinniges acumen verborgen wäre / welches alle vernünfftige Leute admiriren würden; wenn mans aber einfältig in prosa referiret / so klinget es also: Weil du so viel von GOtt / der Welt / und der menschlichen Natur geschwatzt / (abstrahendo jam, ob es gehauen oder gestochen sey) so wird dich auch GOtt / die Welt und der Mensch beschützen. Quæ? qualis? quanta? Item daß er Auslachens würdig sey / und gar mercklich prale.

Entwurff einer Poetischen Antwort des Büchleins an seinen lieben *Papa*, und ein kleines *Specimen* davon.

§. XL. Indessen ist mir beygefallen/ ob etwan / wenn ich mich ein wenig nach dem Genio des Herrn Prætendenten accommodirte / und ihm meine Gedancken gleichfals reimweise eröffnete/ meine gute treuhertzige Erbarmniß und Ermahnung desto eher durchdringen möchte / weil er doch ein grosser Liebhaber von einer ingeniösen Poesie zu seyn scheinet. Nun mangelte es mir zwar eben an der invention nicht/ und überlasse ich den Leser zu judiciren/ ob sie nicht zum wenigsten eben so ingeniös sey/ als des Herrn Prætendenten seine. Es solte ein Antworts-Schreiben seyn/ daß das arme abscheuliche Monstrum (repete supra dicta §. 24.) an seine liebe Mama, wie er sich oben betitelt/ oder an seinen lieben Papa, wofür er sich hier ausgiebet/ wiederum abgehen liesse/ u. ihm darinnen seinen bißhero mit lebendigen Farben abgemahlten elenden Zustand wehmüthig vorstellete/ auch ihn daß es hohe Zeit sey in sich zu gehen/ und von seiner groben Atheisterey abzustehen/ ernstlich vermahnete. Wegen der Materialien war gleichfals keine Sorge zu tragen; denn der Haupt-Grund konte aus unsern Responso, das übrige aber und die illustrationes ex hactenus dictis genommen werden. Jedoch mangelte es mir am besten, nemlich daß ich kein Poete war/ und per dicta §. 35. nicht gerne invita Minerva mich etwas unterfangen wolte. Nichts destoweniger / da sich ein guter Freund anbot/ daß er die Ausarbeitung dieser invention über sich nehmen wolte/ ließ ich es geschehen/ aber da mir selbige gebracht wurde / sahe ich / daß der gute Freund in der Reim Kunst so ein elender Stimper war/ als ich/ und mag also den Herrn Prætendenten mit dem Abdruck des gantzen Gedichts/ daß das Seinige an Grösse übertraff und bey nahe seiner §. 14. exhibirten Gegenschrifft/ der Grösse nach/ gleich kam/ nicht verdrießlich fallen/ iedoch wird er es nicht übel nehmen, wenn ich ein klein specimen daraus, und was nur itzo §. 38. seq. angeführet worden/ hieher setze/ damit er nicht dencke/ als wenn dieser mein gantzer Vorwand ein Gedichte sey:

Ach hertzer lieber Vater mein
Lügt nicht so in den Tag hinein.
Ihr sprecht/ daß ihr die Clerisey
Nicht wolt verklagen. ey! ey! ey!
Da doch die facti species
Gar augenscheinlich weißt/ daß es
Sich in der That gantz anders b'find.
O weh! o weh! ich armes Kind.
Ich hätte Schlösser drauf gebaut/
Daß der Papa mir armen Haut

Bald würde kräfftge Hülffe schicken
Der Clerisey entgegn zurücken
Daß viel Juristsche Facultäten
Mir würden helffn aus allen Nöthen/
Und geben eine Correction
Denn/ die die Confiscation
Verhänget han/ und ausgesprochen/
Und würde werden wohl gerochen.
Seht aber was der Gückguck thut/
S Responsum ist fur mich nicht gut/
Dieweil es alles defendirt/
Was den Papa und mich vexirt.
Ey wohl! ist das die kräfftge Hülffe?
Es hilfft mir nicht mit einer Sülffe,
Wolt sagen Sylbe sicherlich/
Es wolte nur nicht reimen sich.
Das kränckt mich hertzlich/ Herr Papa
Daß ich steh wie der bekante Herr Johannes da ꝛc.

Ich habe dem Herrn Concipienten diese elende Verse ernstlich verwiesen/ sonderlich aber/ daß dieser letzte Reim keine scansion und etliche pedes zu viel hätte/ er gab mir aber zur Antwort/ daß er alles mit Fleiß also gedichtet hätte/ damit er die Warscheinligkeit in acht nähme/ weil doch kein Vernünfftiger prætendiren würde/ daß das abscheuliche Monstrum, das bald nach der Geburt confisciret worden/ so anmuthige und reine Verse machen solte/ als sein so gelehrter und in der Poesie geübter und berühmter Herr Vater. Was den letzten Vers beträffe/ wolte er sich zwar nicht mit der bekanten Antwort eines armen Poeten vertheydigen/ der da gemeinet/ daß die Verse/ die etliche pedes zu viel hätten/ desto geschwinder lauffen könten/ sondern er hätte in diesen Stück den berühmten Herrn Prætendenten selbst imitirt/ als der einer dergleichen licenz in den folgenden Poemate in dem 4. Vers des 11. Gesetzes sich bedienet hätte. Ob nun wohl die Sache in der That sich also verhielte (wie davon unten zu seiner Zeit §. 49. mit mehrern soll geredet werden/) habe ich doch das übrige von dem weitläufftigen Werck supprimirt/ iedoch mit dem Vorbehalt/ daß/ wenn der Herr Prætendent es begehren solte/ ihme selbiges von Anfang biß zu Ende in Vertrauen könne communiciret werden.

Erwehnung eines andern berühmten deutschen Poeten.

§. XLI. Weil es sich nun nicht schicken wolte/ dem Herrn Quærenten mit Uberschickung dieses Epistolii verdrießlich zu fallen; so habe ich mich hin und her besonnen / ob ich nicht etwa sonst einen berühmten Poeten/ dessen Vergleichung sich der Herr Quærente nicht schämen dürffte, etliche gute Gedancken abborgen/ und dem Herrn Quærenten aus Danckbarkeit wieder zurücke schicken könte. Ich habe auch nicht lange nachsinnen dürfen/ indem mir alsobald einer beygefallen/ der zu seiner Zeit für einen von den berühmtesten gehalten ward; und noch heute von dem berühmten Wagenseil und andern gelehrten Männern dem Virgilio, Ovidio u. s. w. vorgezogen wird; dessen anmuthige und sehr nützliche Schrifften in etlichen Bänden etliche mahl wegen grossen Abgangs auffgeleget werden müssen; aus welchen man fast in allen Blättern gewahr wird/ daß der rechtschaffene Mann nicht allleine die heilige Schrifft fleißig gelesen und höchlich geliebet, und daraus den Psalter / die Sprüche / den Prediger / und die Weißheit Salomonis/ den Jesus Syrach u. s. w. reimweise übersetzet/ sondern auch daß er viel Griechische und Lateinische gelehrte Scribenten von allerhand Gattung / Homerum, Hesiodum, Virgilium, Ovidium, Terentium, Horatium, Lucianum, Livium, Plutarchum, Aristotelem, Platonem, Crantzium, und viele andre mehr fleißig gelesen / und derer Lehren hin und wieder mit guten judicio angebracht. Und ob er wohl in der lieben Metaphysica und Dialectica & Sophistica, nicht eben viel sonderlich scheinet erfahren gewesen zu seyn/ auch sich um die qualitates occultas und andre unnütze Sachen der Scholastischen Physic nicht sehr bekümmert haben mag/ so weisen doch alle seine Wercke/ daß er die vernünfftigen principia einer wahren Morale und einer ächten Politic, ja gar des von dem Herrn Quærenten so höchlich geliebten Policey und Finanzwesens nicht allein wohl inne gehabt/ sondern auch aus diesen schönen Principiis herfliessende vielfältige gute Lehren in seinen Schrifften durchgehends angebracht/ und die Thorheiten und Gefährlichkeiten der Atheistischen und abergläubischen/ ingleichen thörichten und lasterhafften Morale, Politic, u. Oeconomie sehr deutlich und handgreiflich für Augen gestellet/ in der Jurisprudentz von dem Amt gewissenhaffter Richter und Advocaten u. wieder dessen vielfältigen auf beyden Theilen vorkommenden Mißbrauch/ gar deutlich und nachdrücklich zum öfftern gute Erinnerungen gethan; in der Theologie nicht nur das Elend des Pabstthums/ so viel Lehr und Leben betrifft, insonderheit der Mönche und Pfaffen / sondern auch dessen annoch bey uns hier und dar verhandene grobe Brocken dergestalt mit lebendigen Farben/ auch zuweilen ein wenig ironice, oder satyrisch abgemahlet,

let, daß man dieses alles ohne grosses Vergnügen nicht lesen kan. Seinem Stande und Vermögen nach war er zwar kein Edelmann / aber auch kein Bauer/ und unter denen Bürgern lebte er in einen solchen Stande/ daß er für einen Meister in der Poesie zu allen Zeiten ist gehalten worden/ ob er schon kein eigentlicher Poeta laureatus (so wenig als meines Wissens der Herr Quærente) war. Er hat seiner beyder Gemahlinnen und mit ihnen erzeugten Nachkommen in seinen Gedichten mit Ruhm erwehnet/ und ihre Tugenden gelobet. Gleichwie nun diese gute Haußhälterinnen waren/ also war er ein guter Oeconomus, der für sich und seine Nachkommen klüglich gesorget, auch dieselbe mit Erwerbung und Anschaffung bürgerlichen Nahrung genungsam versorget/ und keine Schulden/ so viel mir bekant/ nach sich gelassen/ die von seinen Erben nicht bezahlet worden wären. Ja was braucht es viel von seinen Ehrenstande viel Worte zu machen; da derselbe daraus genungsam kan abgenommen werden / weil die Christliche Lutherische Kirche (zu welcher sich der Herr Quærente doch auch eusserlich bekennet) ihn ob er schon ein Leye/ und kein Geistlicher war, und etliche von seinen Liedern so hoch geachtet/ daß selbige bis zu meiner Zeit noch in denen öffentlichen Versammlungen so wohl als zu Hause sind gesungen worden/ und noch an vielen Orten gesungen werden, auch der Herr Quærente vermuthlich dieselben zum öfftern wo nicht selbst mit gesungen / doch von andern wird haben singen hören.

§. XLII. Es sind zwar freylich seine Reime nicht nach der heutigen galanten Art des Herrn Quærenten geschrieben; aber es hat dieser berühmte Poete auch nicht zu der heutigen galanten Zeit/ sondern für zweyhundert Jahren zu des Herrn Lutheri Zeiten gelebet; iedoch bin ich gut dafür/ daß wenn er zu unserer Zeit geschrieben haben solte/ alsdenn seine Poesie denen Gedichten des Herrn Quærenten nichts nachgegeben, sondern wahrscheinlich dieselben übertroffen haben würden: zum wenigsten wolte ich gut dafür seyn, daß er diejenige licentiam Poeticam nicht gebraucht haben würde/ der sich unser Herr Quærent, wie allbereit oben §. 40. errinnert worden / in dem bald folgenden Poemate bedienet hat. Mit einem Worte/ es ist der ehrliche alte Hanß Sachs, berühmter Meister-Sänger, und künstlicher Schuster/ auch in seinem Alter halbehrwürdiger Schulmeister in Nürnberg. Wem seine Schrifften nur ein wenig bekant sind/ wird gar bald sehen/ daß alles dasjenige/was ich im vorigen Paragrapho von seinen guten Qualitæten gerühmet/ in der That sich so verhalte/ und keineswegs etwan ironice erdichtet sey: auch dasjenige/was ich von

Nemlich des ehrlichen Nürnbergischen Hanß Sachsens.

seinen Gemahlinnen erwehnet / wird der Leser gantz richtig in denen Gedichten unsers Hanß Sachsens in des dritten Buchs 1. Theil p. 530. seq. und in des fünfften Buchs dritten Theil am Ende p. 154. seq. finden; und wird ein ieder vernünfftiger Mensch dem guten Hanß Sachsen daß er seine zwey Weiber mit dem Gemahl-Titel belegt / nicht zum Stoltz ausdeuten / wenn er bedenckt, daß dieses damahls so gebräuchlich gewesen / wie unter andern D. Luthers Auslegung des 6. Gebots in dem kleinen Catechismo iederman unterrichtet.

Summarische Benennung etlicher aus seinen *operibus* hieher gehöriger Schrifften.

§. XLIII. Nun habe ich zwar gar vieles in Hanß Sachsens Schrifften gefunden / das ich den Herrn Quærenten wieder mit Poetischen Sachen zu regaliren hätte können beydrucken lassen, als z. e. aus des ersten Buchs dritten Theil fol. 222. b. seq. 1. die Comödie von einen Vater und zwey Söhnen / davon der eine zu karg / der andere zu verschwenderisch war / die aber beyde zu Vertheydigung ihrer Laster gar viele Sprüche aus heiliger Schrifft anzuführen wissen / und darinnen unsern Herrn Quærenten nichts nachgeben. Ferner aus besagten dritten Theil fol. 301. a. des Klaffers Zung: ingleichen f. 303 b. den Streuner und Klaffer aus dem 21. Capitel Jesus Syrachs. Item fol. 332. sq. den Eigennutz / das greuliche Thier / mit seinen zwölff Eigenschafften / sonderlich denen Eberzähnen / da er unter aandern diese nachdrückliche Worte braucht.

Durch Gesetz / Statut / und Policey /
Haut er der Löcher mancherley.

Noch fol. 334. b. seq. die Vergleichung eines kargen reichen Mannes mit einer Sau in 40. Stücken. Aus den vierten Theil fol. 395. b. eine artige Beschreibung der Wanckelmüthigkeit (als mit welcher die Leute von melancholico sanguinischen Temperament, ihrer gewöhnlichen Hartnäckigkeit unbeschadet, insgemein sehr geplagt sind /) und fol. 489. b. von einen Neidischen und Geitzigen: Aus des andern Buchs vierten Theil p. 85. die Fabel von Schmeichler und Warhafften bey dem Affen-König: aus des dritten Buchs dritten Theil p. 84. seq. das Fastnachtsspiel: die Warheit will niemand herbergen; ingleichen p. 75. seq. den unersättlichen Geitzhunger: Aus des vierten Buchs andern Theil p. 220. seq. drey Philosophische Sprüche wieder den Neid / Müßigang und Geitz. p. 239. seq. die Vergleichung eines geitzigen Mannes mit einer Otter. Aus des fünfften Buchs ersten Theil p. 23. & 88. den 14. und 53. Psalm von denen Thoren die in ihren Hertzen sprechen: es ist kein GOtt; aus dem andern Theil p. 238. seq. von neun Stücken / die in Armuth bringen 1. Bauen / 2. Bergwerck, 3. Alchymie / 4. Haderey / 5. Rechten / 6. Pracht / 7. Bu-

lerey, 8. Spielen/ 9. Trunckenheit 2c. Aber ich habe doch aus unterschiedenen Ursachen angestanden/ mich einer von diesen bißher besagten Piecen zu bedienen/ sondern habe sieben andre Stücke ausgesucht/ die ich dem Herrn Quærenten hinwiederum zu præsentiren mich entschlossen.

§. XLIV. Die ersten drey Stücke übersende ich dem Herrn Quærenten zur Danckbarkeit wegen der oben in 36. §. angeführten an uns übersschickten drey Stücke. Und wie er dieselbe uns zu Erweckung mehrerer Frölichkeit zugesendet; also bitte ich hingegen/ der Herr Quærent wolle diese drey Stücke in allen Ernst zu seiner höchstnöthigen Selbst-Erkäntniß und Besserung/ wenn anders dieselbe möglich ist, gebrauchen. Seine erste Piece bestund aus allerhand dictis scripturæ, ohne application. Gegenwärtiges erstes Stück stellet aus dem zwey und neuntzigsten Psalmen einen armen Atheisten und zwar von *melancholi*scher und *sangui*nischer *complexion* für/ wobey ich gleichergestalt die Application so wohl dem Herrn Quærenten/ als dem unpartheyischen Leser überlasse. Hanß Sachse hatte diese Schrifft 1559. an 13. Junii verfertiget, und ist selbige zu befinden in des andern Buchs ersten Theile p. 123.

Beschreibung eines armen Atheisten von melancholischer und sanguinischer *complexion*.

Der Königlich Prophet David/
Das zwey und neuntzigist Psalm-Lied,
Das machet er durch Geistes Sag
Zu singen auf dem Sabbath Tag/
Da preiset er in dem Gesanck
Wo man dem Herren saget Danck
Und seine Werck erkennen thut
Das heist er köstlich/fein und gut.
Fengt an/ und spricht: ein köstlich Ding
Ist/ wo man von Hertzen verbring
GOtt dem HErren sey Lob und Danck
Und mit frölichem Lobgesanck
Seinem herrlichen Nahmen lobsing
Du höchster Schöpfer aller Ding/
Auf daß man zu Morgens gerad/
Verkünd dein überflüßig Gnad
Die du bewiesen hast aufrecht,
Dem gantzen menschlichen Geschlecht/
Und daß man zu des Abends Zeit,
Verkünd dein heilige Wahrheit/
Die du durch dein göttliches Wort/
Verkünden liest durch alle Ort/
Der sey unser Hertz ein Verwalter
Mit zehen Seiten auf den Psalter/
Mit schön resonanzen und Scharffen
Gedicht zu spielen auf der Harffen/
Denn Herr du lest mich frölich singen
Von deinen Wercken ob allen Dingen/
Und ich rühme an allem End
Die Geschäfft und Werck der deinen Händ,
Herr wie sind deine Wercke so groß.
Deine Gedancken tief und grundloß
Unbegreiflich und wunderbahr/
Wie du doch hilffest immerdar
Und beschützest die Lieben dein
Welche dich anruffen allein/
Und sich gäntzlich auff dich verlassen.
Ein thörigt Mann aber dermassen/
Der versteht deiner Werck auch nicht/
Der Narr hat der auch kein Bericht/
Meint was gescheh in allem Stück/
Das kombt alls her von dem Gelück

Hat

Hat auf GOttes Werck gar kein acht/
Derhalb nur auf das zeitlich tracht.
Also die Gottlosen der maß
Grünen auf der Erden wie das Graß/
Auch blühen alle Ubelthäter
Wie das Graß in eim sanften Wetter
Doch habens kein Bestand auf Erden,
Denn endlich sie vetilget werden
Hie und dort immer ewiglich
Dieweil sie Herr nit kennen dich,
Sind gottloß in ihren Thaten
Derhalb vergehnt sie wie der Schatten/
Aber du Herr bleibst ewiglich
Der Allerhöchst in deinem Reich/
Denn all Ding stehn in deiner Hand
Du bist deinem Volck ein Heyland.
Drum lieber Herr sich deine Feind
All deine Feind/ die werden heint
Umkommen wie gewaltg und hoch
Sie sich auf Erden bedüncken doch/
Die dich Herr vor haben veracht
Deiner Geliebten viel umgebracht/
Viel deiner auserwehlten Knecht.
Ich aber hof zu dir aufrecht/
Mein Hören und wahrhafter Glaub
Der werd erhöhet in dem Staub
Eben gleich wie an eim Einhorn
Das gar kühn unverzagt ist worn/
Also ist auch das mein Gemüth
Erfreuet durch des Geistes Güth/
Gesalbet mit dem Gnaden-Oel
Das mich ewig erfreuen söll/
Dann mein Aug wird sein Lust bald sehn
An meinen Feinden in der Nehen/
Auch wird mein Ohr hörn seine Lust
An allen boßhafftigen Sust/
Welche sich setzen wieder mich/
Wenns GOtt wird plagen härtiglich
Weil sie ihm lebten wieder sehr
Verachten sein Gewalt und Ehr,
Und wird täglich von ihn geschmecht,
Aber es wird noch der Gerecht/
Grünen gleich wie ein Palmen-Baum/
Und aufwachsen in weitem Raum/
Wie ein Zeder auff Libanon
Also wird auch zunehmen thon/
Ein frommer gottseliger Christ
Der seinem Nächsten unschädlich ist,
Wird grünen im wahren Glauben
Des ihn kein Unglück mag berauben/
Und ist gepflantzet in das Hauß
Des HErren sehr groß überaus/
Die in den Höhen grünen werden
Der GOttes Gemein hie auff Erden/
Und wenn sie geleich werden alt
So blühen sie doch mannigfalt
Gar nützlich/ frisch und fruchtbahr seyn
In des HErren Hauß und Gemein/
Verkündigen freu umb und umb/
Daß der HErr sey getreu und frumb/
Der höchste Hort menschlichem Gschlecht
Und ist an ihm gar kein Unrecht.

Beschluß.

So beschleust David sein Gesang
Gar mit einem holdseligem Klang
Und lobet GOttes Werck mit Freuden
Thut die mit Fleiß rühmen und geuden/
Welliches doch könden allein/
Die Gottseeling Christlicher Gmein/
Aber die Gottlosen entwicht
Verstehn die Werck des HErren nicht/
Haben nur auf das Zeitlich acht
Ihr Hertz nach GUT und WOLLUST tracht/

Sie

Sie grünen, wenn sie das gleich habent/
Doch wie das Graß sie auf den Abendt/
Werdens dürr, und plötzlich umkommen
Aber der Gläubigen und Frommen/
Die sich in GOttes Wort bemühen
Dieselbe zunehmen und blühen
Und grünen hie in dieser Zeit
Und verkünden mit Fröhlichkeit
Des Herren Treu, Ruhm Lob und Ehr
Bey dem Nächsten mit That und Ehr
Weil er allein ist der Heyland/
Der hilfft und schützt mit treuer Hand/
Die sein/ das im Geist nehmen zu
Feyren ihr Werck in stiller Rhu
Und betrachten die GOttes Werck
Mit Lob und Ruhm das gibt ihn Stärck/
Als am Sabbath/ daß ihn aufwachs
Fried, Freud im Hertzen wünscht Hanß Sachs.

§. XLV. Des Herrn Quærentis anders Stück/ das in excerptis van verleumderischen Auslegungen bestunde; wird itzo aus Hanß Sachsen auch ohne application erwiedert durch eine Meditation aus Hesiodo von dreyerley Menschen auff Erden/ weisen Leuten/Thoren/die sich lencken lassen/ und endlich hartnäckigten Thoren. Sie ist verfertiget worden den anno 1558. am 1. Februario und zu finden in des andern Buchs andern Theile p. 169. seq.

Von dreyerley Menschen auff Erden.

Es beschreibet Hesiodus
Der alt berühmt Philosophus,
Vor vielen Jahren ein weiser Heyd/
Es sey dreyerley Unterscheid/
Auff Erd bey allen Menschen Kinden/
Wie man es noch täglich thut finden/
Die ersten sind/ welche sind worn
Von Einfluß der Natur gebohrn
Das ihm eingepflantz ist allezeit
Lust zu der Tugend und Weißheit/
Und brauchen der in ihrem Leben/
Beyde mit Wort und Thaten eben
Thun allzeit von ihn selber schlecht
Alls was ist löblich/gut und recht/
Diese haben den höchsten Adel
Weil sie leben ohn allen Tadel/
Ihr gantz Leben voll Tugent scheint
Und sind auch allen Lastren feindt
Wahrhaftig ohne all Heuchlerey
Sind ein Fürbild und Spiegel frey/
All andren Menschen in der Nähen
Die ihr Wort und That hörn und sehen/
Die denn auch besser von ihn wern
Dazu sie auch die Athren lehrn/
Welche noch in der Irr umgehn
Weder böß oder gut verstehn/
Daß die auch durch Weißheit fürbaß
Auch gehn der rechten Tugent Straß.
Also der Menschen erster Theil
Der lebet ihm selber zu Heil
Und weist mit hohen Fleiß die andren
Auch den Weg der Weißheit zu wandren
Doch dieser erste Theil oben gemelt
Ist der kleinste Theil in der Welt.

Der andre Theil.

Der andre Theil der Menschen Kinder
Die sind etwas geadelt minder/
Den ist von Einfluß der Natur
Nit also eingepflantzet pur
In ihr Vernunft solche Weißheit
Wie den ersten in dieser Zeit/
Die leben hin nach Fleisch und Blut

Nach Neigung, Affect, Sinn und Muht/
Ohn Zaum geleich der tollen Jugent/
Achten weder Weißheit noch Tugent,
Weil sie darauf nie sind gewiesen
Also viel edler Zeit verliessen.
Unempfindlich eigener Thorheit/
So man sie aber mit der Zeit,
Mit sanfften Worten zeucht und lehrt
Und solliche Unahrt ihn wehrt
Vertreulichen in aller Güth
So habens doch ein gut Gemüht/
Gehorsam gefällig und geschlacht/
Daß sie werden gar leichtlich bracht,
Auf die Strassen der Tugend-Bahn/
Die nehmen sie begierlich an/
Und würcket diese Straf und Zucht
Bey diesem Theil der Weißheit Frucht/
Den Weg der Thorheit sie verlassen
Und gehn denn nach der Weißheit Strassen
Darin erkennen mit der Zeit
Ihr Thorheit und Unwissenheit
Darin sie gangen sind gefährlich
Und haben geirrt so schwerlich/
Und weren auch verdorben drin
Wo ihn ihr Hertz Gemüth und Sinn
Mit Weißheit nit wer worn erleucht
Durch Zucht der Weißheit wer befeucht
Der Theil ist grösser/ doch zu loben,
Doch weit geringer denn die oben.

Der dritte Theil.

Der dritte Theil der Menschen sind
Gleich thörigt/ toll und staren blind/
Die gehn nach ihrem eignem Sinn
Immer wie ein Saumroß dahin/
Ihn gfält allein ihr eigne Weiß
Und haben weder Acht noch Fleiß
Was ihn sey schändlich oder löblich
Die fehlen des rechten Wegs sehr gröblich/
Also hin nach ihrem Kopf thun wandren/
Von einer Untugend zu der andren
In einem lasterlichen Leben
Je länger je mehr darein bekleben
Und wer sie unterweisen will
Und ihn zeugen der Weißheit Ziel
Vernünfftiglich und wohl zu leben/
Demselben kein Gehör sie geben/
Und stellen sich zu diesen Dingen/
Sambt thu er einem Todten singen/
Wird von ihn seiner Lehr veracht,
Verspott/ verhöhnet und verlacht/
Alle Zucht ist an ihn verlohren
Schlagen die Weißheit aus mit Zorn/
Und stellen sich also dagegen/
Als woll man eyserne Kettn anlegen/
Also in ihrer Thorheit verharren/
Diese sind allezumahl Narren/
Und lassen vor Thorheit nit ab
Und bleiben Narren biß ins Grab.

Beschluß

Bey dieses weisen Heyden Lehr
So sieht man leider daß vielmehr/
Und grösser ist der dritte Theil
Menschen auf Erd/ lebt zu Unheil
Ihn und auch andren zu der Zeit
Nach eignem Willen und Thorheit/
Der sie gemeiniglich nachtrachten
Alle Straf Zucht und Lehr verachten
Fehlen der edlen Weißheit Pfort
Wie das probirt das alt Sprichwort/
Weil jedem gfält sein Weiß so wol
So ist das Land der Narren voll/
Derhalb es auch so übel steht
Gar schändlich und lästerlich geht/
In allen Ständen ober und nieder

Bey Arm und Reichen hin und wieder/
Bey dem Alter wie bey der Jugent
Findt man wenig Weißheit und Tugent
Wie man etwa fund bey den Alten
Seins Gefallens thut ein jeder walten
Des ist zukünfftg viel Ungemachs
Der argen Welt, so spricht Hanß Sachs.

§. XLVI. An statt des Herrn Quærentis driten Stücks will ich selbigen das folgende Carmen des Nürnbergischen Poeten recommendiren/ welches er besage seines fünften Buchs andern Theiles p. 236. f. anno 1563. an 22. Maji verfertiget/ und dem er den Titel gegeben: Artzeney wieder die Hoffart. Der Herr Quærent will par force ein cholerisches und ambitieus Temperament haben/ und mithin wegen eines vortreflichen judicii gelobt seyn. Ich habe öffters erinnert / daß diejenigen/ die par force ehrgeitzig seyn wolten eine recht ridicule Ambition besässen und wenig warhafftige Ehrgierde/ noch weniger aber ein gut judicium hätten. Mich dünckt Hanß Sachse hat schon zu seiner Zeit/ sonderlich in denen mit andern Buchstaben gedruckten Versen/ einerley Meinung mit mir gehabt. Artzney wieder die Hoffart.

Petrarcha wieder die Hoffart/
Und ihrer hochmütigen Art/
Gibt uns ein heilsahm Artzeney/
Wie Hoffart zu vertreiben sey/
Durch etliche Recept und Mittel
Im hundert und eilften Capittel/
In seim Buch wieder das Unglück
Beschreibt er kurtz gemeldtes Stück/
Und spricht: sag an du Asch und Erden
Wie kanst und magst hoffärtig werden?
Wie kanstu dich erheben fast
Mit aller schweren Sünden Last/
Damit du hoch bist überladen /
Die dir dräuen der Seelen Schaden?
Wenn du dich gleich in Tugend übtest,
Mit Hoffart du sie all betrübtest/
GOtt ist der Hoffart mächtig feind/
Wie in dem Lucifer erscheint/
Der durch die Hoffart ist gefallen/
Was blehst dich denn in Lastren allen
Auff/ der ohn Zahl stecken in dir/
Wort/ Werck/ Gedancken und Begier.
Welches aus allen kanst dich rühmen,
Dem Hochmuth zu schmücken und blümen,
Welchem kein Lob kan folgen nach/
Sondern allein Schand / Pein und Schmach/
Gedenck daran daß du bist sterblich /
Am Leib stets abnehmest verderblich/
Denck auff tausenterley Kranckheit Art
Die all Augenblick auff dich wart/
Denck an dein ungewissen Todt /
Und an hunderley Angst und Noth/
Die dir allzeit heimlich nachstellen/
Dich an Leib/ Ehr und Gut zu fellen/
Denck an der deinen Feind nachschleichen/
Und auch an deiner Freund abweichen
Denck an das hinfliegende Gelück/
Denck des Unfalls an deinem Rück/
Gedenck vergangner böser Tag/
Und fürcht der zukünfftigen Plag/
Denck die Hoffnung allzeit zabelt
In Forcht und Sorg auff und abwabelt/

Denck an die Blindheit deins Gemüths/
Und an die Schwachheit deins Geblüths
Denck an dein rachseliges Hertz/
Denck an deins kalten Neides Schmertz
Denck an dein schnöd geitzigen Muth/
Denck an dein geil unkeusches Blut,
Damit dein Jugend hast zubracht/
Mit Wort/ Gedanck/ Werck ungeschlacht
Denck an dein Lüg/ Betrug und List
Damit du stets umbgeben bist/
Denck an all dein Gewohnheit schnöd/
Denck wie du bist an Tugend blöd/
Wie magst in so viel Gbrechen dein
Hoffärtig und hochmütig seyn?
Denck daß du durch der Hoffart Pracht
Bey GOtt und Menschen wirst veracht/
Wer in der Hoffart thut verharren/
Den hält der weiß Mann für ein Narren
Salamon spricht/ die Hoffart schwer
Die geht vor dem Verderben her.
Homerus spricht/ es sey auf Erden
Kein ärmer Thier voll mit Beschwerden
Denn der Mensch der zu aller zeit
Voll ist aller Gebrechlichkeit/
Deshalb Mensch wo du das bedenckest
Der Hoffart Wurtzel du bald kränckest.

Der Beschluß

Weil man bey dieser Lehr verstaht/
Daß ein Mensch so viel Brechens hat
Die sein Leib und Gmüt hangen an/
Soll er der Hoffart müßig gahn/
Weil er mit stoltz/ hochmütgen prangen
Auf Erden gar nichts thut erlangen/
Denn Feindschafft/ Ungunst/ Neid und Haß
Bey jedermann/drum steht ihm baß/
Daß jeder sich hält nach seim Stand/
Und veracht aus Hochmut niemand/
Halt sich eingezogen und demütig/
Gen jedermann freundlich und gütig/
Mit Worten/ Wercken und Geber,
So wird auch lieb gehalten er/
Daß ihm auch viel Freundschaft aufwachs
Bey jedermann, so spricht Hanß Sachs.

Das andre Stück der andern Beylage des Herrn Quarenten.

§. XLVII. Nun folget das an unsere Facultät und mich gesendete andre Stück der andern Beylage. Der Titel und Innhalt desselben ist schon oben §. 31. zu finden. So kann auch dasjenige was daselbst §. 32. 33. 34. 35. allbereit erinnert worden so wohl in genere wegen der auch hier befindlichen dreyen Classen wieder repetiret werden/ als insonderheit die Anmerckung §. 37. wieder die ersten beyden numeros.

I.

1. Verdamme niemand/ ehe du die Sache zuvor erkennest: erkenne es zuvor und strafe es denn. Du solt nicht urtheilen/ ehe du die Sache hörest/ und laß die Leute zuvor ausreden. Jesus Syrach c. 11. v. 7. 8.
2. Euer Rede sey allezeit lieblich und mit Saltz gewürtzt/ daß ihr wisset/ wie ihr einem ieglichen antworten sollet. Coloss. 4. v. 6.

3. Denn eine richtige Antwort: ist wie ein lieblicher Kuß: Sprüchwört. Salomon. c. 24. v. 26.

4. Und wer ist, der euch darum schaden könte/ so ihr nur sonst dem guten nachkommet? und ob ihr auch leidet um Gerechtigkeit willen/ so seyd ihr doch selig. Fürchtet euch aber für ihrem Trotzen nicht/ und erschreckt nicht. Heiliget aber GOtt den Herrn in euren Hertzen. Seyd aber allezeit bereit zur Verantwortung iedermann/ der Grund fordert der Hoffnung/ die in euch ist. Und das mit Sanfftmüthigkeit und Furcht/ und habt ein gut Gewissen/ auff daß die/ so von euch affterreden/ als von Ubelthätern/ zu schanden werden, daß sie geschmähet haben euren guten Wandel in Christo. 1. Petr. 3. v. 13. 14. 15. 16.

II.

1. Ein CALUMNIANTE: dichtet einem Scribenten einen Verstand an, den er nie in Sinne gehabt/ und beschuldiget darnach denselbigen, als wenn er einer irrigen Meinung beypflichtete: will auch den andern mit aller Gewalt nöthigen/ daß er gestehen solle/ er habe die Worte nach seiner/ des Calumnianten/ Auslegung verstanden.

2. Ein CALUMNIANTE: excerpiret aus einem Scribenten alle zweydeutige Redens-Arten/ und sondert sie von dem gantzen Cörper ab/ lässet etliche Worte aussen/ oder rückt dann und wann andere hinein/ damit er nur bey andern Leuten denselben in wahrscheinlichen Verdacht bringen möge/ als wann er lächerliche oder schädliche Irrthümer hegete.

3. Ein CALUMNIANTE: giebt für die Meinung eines Scribenten aus/ was derselbe unter anderer Personen Nahmen discuriret/ z. e. wenn in Dialogis, Gedichten/ Comödien/ u. s. w. Personen von unterschiedenen Character auffgeführet werden/ und der Autor sich angelegen seyn läßt/ den Character einer ieden Person durch gehörige Reden recht zu exprimiren/ so fällt ein Calumniante zu, und legt dem Autori die Meinungen/ die er unter der Person eines Pedanten/ oder Heuchlers/ oder eines der in Præjudiciis steckt/ oder eines lasterhafften Menschen vorgebracht/ bey/ als wenn sie seine eigene wären.

4. Ein CALUMNIANTE: betrachtet in Beurtheilung eines Buchs nicht/ aus was für Intention und Absehen ein Autor geredet/ sondern er drehet alles nach dem Vorhaben seiner bösen Intention, und ist ihm dißfalls einerley/ ob der Scribente aus Ernst oder aus Schertz/ ausführlich und mit Bedacht/ oder nur Zufallsweise und obenhin/ Frags- und Bejahungs-Weise, auff seinen eigenen oder anderer Leute Antrieb etwas geschrieben: ob er seine Lehre vertheydigen und behaupten/ oder seinen Gegner wiederlegen/ und auff dessen Einwürffe antworten/ oder wieder ihn aus seinen eigenen Geständniß disputiren wollen; ob er von denen Sachen rede/ wie sie an sich selbsten sind/ oder wie sie von dem gemeinen Mann, in allgemei-

ner Redens-Art gebraucht werden/ u. s. w. da doch unter diesen Umständen allen ein mercklicher Unterscheid ist/ nach derer Veränderung auch ein weiser Mann seine Auslegung und Urtheil billig verändern muß.

5. Ein CALUMNIANTE: hütet sich sehr/ daß er die dunckeln Oerter mit den deutlichern nicht conferiret: sondern fället alsobald auf das zu/ wenn ein Autor etwas kurtz dunckel/ oder ingemein gesetzt/ und übergehet muthwillig die Erklährung/ Beweiß/ Umschränckung u. s. w. solcher Reden/ die er anders wo antrifft.

6. Ein CALUMNIANTE: macht aus einem Satz eines Autoris nach seinem Gefallen/ Folgerungen/ die offenbahr irrig sind / und will den andern / der doch ausdrücklich und zum wenigsten mit einiger Wahrscheinlichkeit protestiret / daß er mit diesen Folgerungen nichts zu thun haben wolle/ nöthigen/ daß er sie als die Seinigen annehmen müsse. Thomasii Ausübung der Vernunfft-Lehre im 4. Haupt-stück von der Geschicklichkeit von anderer Meinungen zu urtheilen/ §. 55. 56. 58. 59. 60. 62. p. 259. 260. 261. 262.

III.

1.

Mein Freund: ich habe dir/ vor kurtzer Zeit geschrieben:
Es wäre ein Verboth/ gelegt auff meine Schrifft;
Jetzt meld ich: daß es nicht bey dem Verboth geblieben:
Ein Donner-Urtheil nun mich selbsten mit betrifft.
Es hat beliebt dem Rath: den Rath-Schluß abzufassen:
Nach Ausgang dreyer Tag: möcht ich die Stadt verlassen.

2.

Der Rathschluß/ würde leicht desselben Seel verletzen:
Der in der Uppigkeit/ gesuchet seine Lust;
Mich aber kan er nicht in blosse Furchten setzen:
Weil meiner Seele / sind die Laster unbewust.
Ich werde also fort/ mit Freud und Lust erfüllen:
Des weisen Raths Befehl und hocherleuchten Willen.

3.

Denn meine Unschuld: wird sie stets betriumphiren/
Die vor mich und die Schrifft: ein kräfftig Vorwort spricht.
Sie werden mehr als ich, durch diesen Spruch verliehren:
In welcher Neid und Haß, aus allen Zeilen bricht.
Von des hochweisen Raths zu schnellen übereilen:
Wird gar nicht vortheilhafft/ die kluge Welt urtheilen.

4. Ein

4.

Ein Mann: der redlich sich im Leben hat bezeiget:
 Und an verschied'ne Höff/ mit Treu und Ruhm gedient;
Der bloß der Gottesfurcht und Tugend bleibt geneiget:
 Weil Seegen / Ehr und Lob aus solchen Wurtzeln grünt;
Soll auff des Raths Geheis, nun ihre Stadt vermeiden:
In welcher/ gleichwohl sie / viel böse Leute leiden.

5.

Zwar nehmen sie mein Buch, zum Vorwand ihres Spruches:
 Als wann gottlose Sätz/ es hielte in sich ein;
Sie führen ferner an/ die Krafft des Priester-Fluches:
 Der zwäng sie/ wieder mich/ so ungerecht zu seyn;
Doch die Ablehnungen/ sind schlechte Wasser-Farben:
Es scheinen durch sie vor, die überschminckte Narben.

6.

Denn was die Schrifft anlangt: so will die Vorred' zeigen:
 Daß nach der Welt-Weißheit: sie bloß geschrieben sey;
Die Schlüsse/ die sie macht: sind gar nicht mein und eigen.
 Es sind von selbigen/ viel alte: viel sind neu;
Ich habe sie verfaßt: und wollen offen legen:
Daß ihre Gültigkeit, ein ieder möcht erwegen.

7.

Ich red' darin von GOtt: der Welt: des Menschen Wesen.
 Doch fliessen diese Wort aus der Welt-Weisen Mund.
Ich hab' sie nicht erdicht: ich habe sie gelesen:
 In Büchern: welche sind zulesen frey vergunt.
Ich dencke wie ein Heyd: der bey den Christen lebet
Und ihre Meinung lobt: doch seine mehr erhebet.

8.

Denn nachdem solcher Heyd/ geforschet und erwogen:
 Was die Philosophie/ von den drey Stücken lehrt;
Nachdem auch frembde Reich und Länder/ er durchgezogen:
 Da auff vielfache Art/ die Gottheit wird verehrt;
So fänget endlich er/ aus der Vernunfft-Uhrquellen:
Von allem/ was ihm dünckt: ein Urtheil abzufällen;

9. Er

9.

Er untersuchet GOtt: nebst den Religionen;
 Wie bey den Jüden sie und Christen eingeführt.
Er will der Türcken nicht: noch derer Heyden schonen:
 Wann wieder die Vernunfft/ er ihre Lehr verspührt.
Zuletzt will deutlich er/ mit freyer Zungen zeigen:
Zu welchem Gottesdienst: sich seine Regung neigen.

10.

Von GOtt geht er zur Welt: begint sie zu betrachten/
 Wie ein Geschöpff von GOtt: und wahres Wunder-Werck.
Er weiß von ihrem Bau: der alten ihr Gutachten:
 Und kennet auch zugleich der neuen Augenmerck.
Doch weil an keine Sect: sich sein Gemüth gebunden/
Hat eigne Meinungen/ er von der Welt erfunden.

11.

Von GOtt und von der Welt: kommt er auff die Naturen
 Der Menschen: derer Stand und Leben er entdeckt;
Er suchet gantz genau zu spüren aus die Spuren:
 In den/ der Ursprung liegt der Souverainität versteckt.
Und schließt: vier Pfeiler seind der Grund der Königs Thronen:
Der Gottesdienst: Gesetz: die Straffen: das belohnen.

12.

Was/ also dieser Heyd/ von den dreyfachen Stücken/
 Aus der Vernunfft: der Schrifft: dem Umgang: hat bemerckt;
Hab den Gelehrten/ ich zur Nachricht wollen schicken;
 Weil mir daucht/ Christi Lehr: wird durch die Sätz verstärckt.
Aus diesem Zweiffel nun: zur Warheit um zu kommen,
Ist dieses Werck/ von mir, mit Vorsatz unternommen.

13.

Doch bin ich nur die Zung: durch die ein Heyd will sprechen.
 Ich bin der Feder-Kiel; damit der Heyde schreibt.
Ich such nicht ab darum Lutheri Kirch zu brechen:
 Bey diesem Heydenthum: mein Leben christlich bleibt.
Spricht gleich ein Heyd durch mich: wird meines Heylands Glauben
Mir niemand Lebenslang/ aus meinen Hertzen rauben.

14.

Ob mein Beginnen nun so straffbar sey zu nennen:
    Daß ich deswegen gar das N.N. räumen muß?
Laß der honneten Welt/ ich über zu erkennen:
    Die spreche: ob ich hab verdienet den Raths-Schluß!
Doch will ich GOtt zugleich/ in diesen strittgen Sachen?
Zum Rächer ietzo hier: und dort zum Richter machen.

15.

Ich werd indessen nicht den hohen Rath verwunden/
    Wann ich schreib: daß durch sie/ das Gast-Recht sey verletzt:
Ich hab' in ihrer Stadt, nicht das Gesetz gefunden:
    Dadurch ein Frembder wird in Sicherheit gesetzt;
Beglückte Frembdlinge! die bey den Türcken sitzen:
Weil sie dieselbige mit mehrerm Nachdruck schützen.

16.

Der Rath: kan ja die Rott verstockter Juden dulden:
    Ob unsern Heyland gleich derselben Mund verhönt;
Mich aber hassen sie/ ohn Ursach und verschulden:
    Obwohl ich bin wie sie' durch Christi Blut versöhnt.
Wer also Christum schmäht: der kan in N. N. blühen!
Wer aber Christum liebt: der muß aus N. N. ziehen!

17.

Das Gegenpart: will zwar mir ohne scheu vorwerffen:
    Mein Buch wär scandalös: ich selbst ein Atheist;
Den Rathschluß/ hätte man dahero müssen schärffen:
    Weil iede Sünde müst seyn nach Verdienst gebüßt.
Ich antwort kurtz: der Mensch/ so einen GOtt erkennet:
Wird mit Beleidigung ein Atheist genennet.

18.

Doch endlich auch gesetzt: ich wär in solchem Orden.
    (Wiewohl ich gantz vernein die Atheisterey)
Wär ich dann gleich dadurch zu einem Unmensch worden:
    Dem in der Stadt zu seyn/ nicht bliebe länger frey?
Der Eindruck der Natur: will daß der Menschheit Pflichten.
Man gegen alle soll/ die Menschen seyn; entrichten.

19.

Ob sonsten dieser Spruch: kan mit dem Recht bestehen
Und denen Regelen der Wohlanständigkeit?
Will mit geschloßnem Mund/ ich ietzo übergehen:
Doch bleibet dieser Satz / ohn Wiederred' und Streit;
Die Sache hätt der Rath/ geneigter können enden:
Ohn desfalls/ ein Decret der Abreis/ mir zu senden.

20.

Selbst die Entschuldigung: die man sucht vorzuschützen/
Als wann den Rath dazu/ die Geistligkeit gebracht
Durch ihre Predigten: ihr Schmähen: Schelten: Blitzen;
Wird von der Billigkeit/ unbillig gantz geacht.
Der Rath ist das Stadt-Haupt: die Priester sind nur Glieder:
Die Glieder/ müssen thun nichts ihrem Haupt zu wieder.

21.

Denn nachdem meine Schrifft / den Priesteren misfallen:
Und sie durch ein Verboht; wurd in die Acht erklährt;
So war nicht nöhtig mehr der Cantzeln Donner-Knallen.
Warum ward von dem Raht / es ihnen nicht verwehrt?
Auff Cantzeln hören nicht subtile Streit und Schrifften.
Sie pflegen insgemein vergallten Haß zu stifften.

22.

Es wär vom weisen Raht, ein weises Werck verrichtet:
Hätt er dem Predigt-Stuhl ein Schweigen aufferlegt;
Durch dieses Mittel wär der schwere Zanck vernichtet:
Der vielleicht mehreren/ noch mit der Zeit erregt.
Der Brauch ist im Gebrauch/ in vielen Königreichen:
So bald die Geistligkeit/ fängt aus der Bahn zu weichen.

23.

Das Lehr-Amt: hätte selbst sich frömmer können führen.
Es stimmet nicht ihr Zorn mit Christi sanffter Lehr.
Sie predigen die Lieb: und lassen keine spühren.
Ihr Eiffer heisset nichts: für GOttes Lehr und Ehr.
Es bleibet GOtt doch GOtt bey allen Ketzereyen.
Die Falschheit: will den Glantz der Warheit/ mehr verneuen.

24.

Die Ketzermacherey: wird keinen nicht bekehren /
Durch liebe bringet man die Irrenden zurück.
Wer weiß nicht daß die Stürm: die Weinberg sehr verheeren?
Hingegen ihnen nützt ein stiller Sonnen-Blick.
Den Artzt: lobt iedermann/ der ungesunde Beulen/
Durch Oele lieber sucht/ als Eßig auszuheilen.

25.

Es ist der Clerisey ja unverwehrt gewesen:
Wie solche Freyheit ihr noch ferner offen bleibt;
So bald als meine Schrifft/ sie hatten durchgelesen:
Die Schrifft: die wieder mich/ sie zur Verfolgung treibt;
Daß ihre Gründe: sie erst hätten recht erwegen:
Und in der Gegenschrifft: klar sollen wiederlegen.

26.

Denn da die Welt-Weißheit: der Grund ist meiner Sätzen:
Hört zur Catheder sie / nicht vor das Predigt-Amt;
Ich will die Kirche nicht durch diese Lehr verletzen:
Warum wird in der Kirch/ dann diese Lehr verdammt?
Man hätte wieder sie: vernünfftig sollen schreiben;
Sie lassen unberührt/ auff denen Cantzeln bleiben.

27.

Und also siehestu mein Freund/ aus diesen Zeilen:
In welchen ich die Sach/ dir treulich hab erzehlt:
Wie hitzig daß der Rath/ gewesen im urtheilen:
Wie wieder GOttes Wort/ die Geistligkeit gefehlt;
Der Rath: der durch den Spruch/ zu weichen mir befohlen
Die Priester: die zur Gluht/ getragen Pech und Kohlen.

28.

Doch will der Vorfall / mich mit neuer Ehr beadlen:
Man schreibt mich in das Buch gelehrter Märtrer ein.
Der Priester Sitten / wird ein ieder aber tadlen
Ihr Rachgier wieder mich: ein ewig Brandmahl seyn,
Die Confiscation: des Rahts Spruch: ich soll weichen;
Wird mir zum Ruhm: dem Rath/ zu keinem Sieg: gereichen.

29.

Ich hab indessen mir / zur Residentz erkohren:
    Ein angenehmes N. so nah an N. N. liegt.
Ich lebe hier vergnügt: ich schlaff auff weichen Rosen.
    Die Hand der süssen Ruh / mich in den Schlaff einwiegt.
Mein edler Zeit-Vertreib: ist Lesen / Schreiben / Dencken.
Die Sinnen sich zu GOtt: der Welt: den Menschen: lencken.

30.

Und wann die Arbeit / will ermüden die Gedancken:
    So wandle ich ins Feld / der Ceres zugeweyt;
Ich streiff die Wälder durch: besuche die Wein-Rancken:
    Des N N. schöner Strand: giebt mir Ergötzligkeit;
Doch wann ich mich ergötz mit diesen Spatzier-Reisen /
Such in der Creatur / ich GOtt zugleich zu preisen.

31.

Mir fehlt nichts nur ein Freund, von gleich gesinnten Sinnen:
    Der GOtt zuerst: und sich: wie seinen Nächsten liebt;
Derselbe sitzet steiff auff des Gelückes-Zinnen:
    Dem einen treuen Freund / GOtt zur Gesellschafft giebt.
Ein treuer Freund: wird nicht von seinem Freund weg eilen /
Er will mit ihm die Gall: und auch den Zucker theilen.

32.

Weil nun mein Freund du bist von dieser Freunde Arten:
    So gönne mir die Ehr von deiner Uberkunfft.
Ich werd mit offner Brust und Freuden / dich erwarten.
    Ich nehme dich allein / in meiner Freundschafft-Zunfft.
Komm bald: ich bitt dich sehr; ich end hiemit mein Schreiben.
Nur schreib ich dieses noch; ich werd dein Diener bleiben.

Besondre Anmerckung von der klugen und unklugen Welt.

§. XLIIX. Also bleibet solchergestalt nichts mehr übrig / als daß ich über das vorhergehende sonst secundum regulas artis Poeticæ wohl ausgearbeitete Poema nur drey kleine Puncte erinnere. Denn erstlich hat der Herr Quærent in denen beyden letzten Versen des dritten Gesetzes

Von des hochweisen Raths zu schnellen übereilen
Wird gar nicht vortheilhafft die kluge Welt urtheilen.

sich sehr übereilet / daß er uns / als die wir in unsern Responso sehr vortheil-

hafft/ von des hochweisen Rahts höchstbillichen/ auch klugen und gerechten Spruche geurtheilet/ diese seine vergebene und ungegründete Hoffnung zugeschickt/ und uns dadurch/ wenn wir ja seine Wiedersacher wären/ eine offenbare Gelegenheit gegeben/ ihn auszulachen. Denn der gantze Context weiset/ daß er dieses Poema damahls geschrieben/ da er noch hoffete/ daß unsere Facultät/ und vielleicht andre Collegia/ für seine schlimme Sache sprechen würden. Und ob wir wohl nicht affectiren/ uns weder collegialiter noch in individuo für die kluge Welt in superlativo gradu auszugeben; so ist er doch convinciret/ daß er uns damahls noch unter die kluge Welt gerechnet haben müße: denn sonst hätte er ja thöricht gehandelt/ wenn er an ein Collegium, das er selbst unter die unkluge Welt gerechnet/ seine speciem facti geschickt hätte. Spricht er aber: damahls habe ich euch wohl für klug gehalten; aber nun nicht mehr: so würden ihn vielleicht die Schüler die noch nicht in Prima sitzen/ fragen. Ey warum denn nicht? ist es deßwegen geschehen/ daß sie dero Thorheit nicht beystehen/ sondern selbige mit dem hochweisen Rath und ehrwürdigen Ministerio verwerffen wollen? Ey so seyn sie doch so gut und beantworten uns diese geringe Frage? So viel wir aus dieser explication verstehen/ so ist das die unkluge Welt/ die es nicht mit sie hält/ diejenige aber die kluge Welt/ die dero Sache vertheydiget. Ehe wir nun ad majorem antworten/ und derselben offenbahre partheyligkeit zeigen; so weisen sie uns doch als einfältigen Schülern quoad minorem: wer oder wo sind denn nun diejenigen/ die sie die kluge Welt nennen? sind sie es denn etwan selber? das wollen wir nicht hoffen/ denn wir haben noch in tertia Classe gehöret: Laus propria sordet. Oder sind sie es etwan gar alleine? das wollen wir noch weniger hoffen. Es ist zwar ein ieder Mensch eine kleine Welt/ aber es folget auch daraus/ daß er sich ex hoc prædicato auch nur eine kleine Klugheit zuschreiben könne. Sind sie aber noch mit andern klugen Beyständen aus der Welt versehen/ warum lassen sie denn selbige nicht vortreten und benennen sie? & de his nemo dubitat nisi totus mundus. Wenn der Herr Quærente diese wenige dubia scholastica wird beantwortet haben/ kan der Sache weiter nachgedacht werden.

§. XLIX Jetzo schreite ich zu dem so offt erwehnten unachtsamen Vers in dem eilfften Gesetze. Er schreibt daselbst also: *Von einen ungeschickten Vers.*

Von GOtt und von der Welt kommt er auff die Naturen
Der Menschen/ deren Stand und Leben er entdeckt:
Er suchet gantz genau zu spüren aus die Spuren
In den der Ursprung liegt der Souverainität versteckt.

Gewiß wenn Hanß Sachse einen solchen Schnitzer begangen hätte/ die Meister-Sänger zu Nürnberg hätten ihn aus ihrer Zunfft gestossen. Denn ob schon Hanß Sachs zu seiner Zeit gewohnet war/ unterschiedne Sylben zu verbeissen/ oder aus zweyen eine zu machen/ und man nach dieser Methode den Herrn Quærenten durchhelffen und das corpus delicti also

In den der Ursprung liegt/ der Souvraintät versteckt/

verbessern wolte; so wird man doch in denen gantzen operibus des Hanß Sachsens nicht ein Exempel finden, daß er in einem Wort aus fünff Sylben dreye gemacht/ und die andren zwey verschluckt hätte.

Von den verletzten Gastrecht durch das gegebene *Consilium abeundi*.

§. L. Endlich so ist in dem 15. Gesetz ein neuer aber sehr grosser defectus judicii zu spuren/ wenn der Herr Quærente dem hochweisen Rath beschuldiget/ als ob sie durch das ihm gegebene Consilium abeundi das Gastrecht verletzt hätten. Hat denn der Herr Quærente sich nicht des bekanten Verses erinnert. Post tres sæpe dies &c. oder auff gut Hanß Sachsisch:

Dreytägger Gast Ist eine Last
Dreytägger Fisch Taugt auff keinn Tisch.

Hat er denn nicht distinguiret inter hospitium publicum & privatum, voluntarium & necessarium, seu mercenarium, da man doch diese distinctiones bey allen JCtis antrifft/ die de jure hospitii gehandelt? hat er nicht wahr genommen/ daß auch nicht einmal Gastwirte schuldig seyn/ unruhige u. Unfug anfangende/ oder auch nur mit gefährlichen und ansteckenden Kranckheiten behafftete Gäste wieder ihren Willen bey sich zu behalten. Wie solte nun die Obrigkeit verbunden seyn, verkapte Philosophos Ethnicos, Comœdianten/ Collectores und Ausbreiter gottloser Lehren, oder auch Weiber/ die aus thörichter Phantasie die abscheulichsten Monstra gebähren/ und weil sie sich als Gäste an einem Orte auffgehalten/ auch andere sich ordentlich daselbst befindende sonst ehrliche Weibs-Persohnen mit solcher schädlichen Phantasie angesteckt/ wegen Vorschützung eines eingebildeten nie erhörten Gast-Rechts zu dulden? (Repete supra dicta §. 22. 23. 24.)

Verehrung anderer Schriften aus Hanß Sachsen

§. LI. Aber mich hierbey länger nicht auffzuhalten/ so præsentire ich zur Danckbarkeit hinwiederum drey Gedichte aus Hanß Sachsen. Was anfänglich die excerpta des Herrn Quærenten aus der Heil. Schrifft in diesen andern Stück betrifft, gebe ich ihm zu seiner Besserung gleichfalls allerhand Collectanea aus der heiligen Schrifft/ die Hanß Sachse Anno 1528. unter dem Titul. *Evangelium*. Von dem Geitz eine kurtze

Summe aus der Schrifft gezogen/ verfertiget/ und hernach dem ersten Buch seiner Gedichte/ und dessen ersten Theil fol. 68. selbige beygefüget.

von Geitz.

Christus im Evangelio.
Mathei sexto spricht also:
Ihr sollet euch nit samlen Schätz/
Die ihr verliren möcht zuletz
Durch Dieb/ die sie möchten ausgraben/
Sonder ihr solt mehr Achtung haben/
Daß ihr Schätz samlet in dem Himel;
Da sie frist weder Rost noch Schimel.
Wann wo ewr Schatz, ist ewer Hertz/
Den ihr verwart mit Angst und Schmertz
Niemand kan GOtt dien und dem Mamon/
Niemand zwey Herren dienen kon.
Eim thut er lieb, dem andern leyds/
Darumb so hüt euch vor dem Geitz/
Wenn niemand darin leben kan/
Daß er volle Genüg mag han
All sein Gut dünckt ihn viel zu dünn.
Was hülfs, daß er die Welt gewünn,
Und litt doch Schaden an der Seel
Das bracht den reichen Mann in Quel/
Der in der Hölle ward vergraben/
Der arm Lazarus ward erhaben.
Besser ist weng mit GOttes Forcht/
Denn grosse Schätz und vil versorgt.
Weh dem/ der samlet allezeit
Der böß verfluchten Geitzigkeit.
Nichts üblers/ denn wer nach Geitz stelt/
Nichts bösers denn liebhaben Gelt;
Wann derselbig sein Seel hat feil/
Die dadurch verleust ewig Heil
Wie auch dem reichen Mann geschach/
Der da zu seiner Seelen sprach:
Iß und trinck, wann du hast genug/
Den GOtt dieselbe Nacht noch schlug.
Drumb sol wir uns genügen lan/
Wenn wir Futter und Decke han
Wann die da wollen werden reich/
Die fallen in Versuchung gleich.
Geitz ist ein Wurtzel aller Sünd/
Als vil Laster bezeigen thünd
Als Wucher/ Triegen und Finantzen/
Mit hinterlisten Alefantzen
Mit Lügen/ Kriegen hadren/ Fechten/
Mit schweren/ verkeren des Rechten/
Mit verkauffen und Auffschläg machen
Mit Wechsel/ stechen/ listing Sachen
Mit falscher Wahr/ Zal/ Maß/ Gewicht/
Das alles durch den Geitz geschicht.
Auch folgt daraus Spielen und Prassen
Rauben und Morden auf der Strassen/
Zürnen/ Gottslästren/ rauffen/ schlagen/
Dieberey und heimlich abtragen
Nachreden/ Neid und Ehr abschneiden/
Der Geitz auch manche Eh thut scheiden/
Verraten/ und auch Junckfrau schwechen
Cuplen/ Hurerey und Ehbrechen,
Falscher Gottsdienst und Simoney/
Bannen und geistlich Schinterey.
Diß alles aus dem Geitz entspringet/
Der hat die gantze Welt umbringet
In allen Ständen hoch und nieder/
Durch alle Land hin unde wieder.
Als Esaias hat geseit:
All gehn sie nach der Geitzigkeit
Von dem Minsten biß zu dem Meisten

Der Beschluß

JEsu Christe thu uns eingeisten/

Durch dein heiligen Geist einwertz/
Ein guten Geist in unser Hertz/
Daß es werd Herr zu dir bekert/
Und nicht ankleb auf dieser Erd/
An zeitlich/ zergenglichen Dingen/
Die uns von GOtt ab wollen dringen/
Sonder/ daß wir trauen auf dich/
Wann du ernerst uns hie zeitlich
Uud darnach dort auch ewiglich.

Von einen armen Schuster und seinen reichen Nachbar.

§. LII. An statt des andern Theils oder der Excerptorum aus meinen Schrifften de falsa & non sincera interpretatione; will ich dem Herrn Quærenten eine schon von dem scharffsinnigen Luciano entworffene Fabel **von** *Micillo* **einen armen Schuster und seinen reichen Nachbar** oder Gefatter (wie ihn Hanß Sachse titulirt) wohl zu überlegen geben, deren Zweck ist/ handgreifflich vorzustellen/ daß ein armer aber dabey vergnügsamer Mann viel glücklicher sey als ein reicher Nimmersat/ und daß also jener mit diesen vernünfftiger Weise nicht tauschen werde. Hanß Sachse hat diese Fabel 1562. d. 24. April in teutsche Reime gebracht/ und ist dieselbe in dem fünfften Buch seiner Gedichte in andern Theil p. 259. zu finden.

Lucianus der hoch Poet
Vor Zeitn artlich beschreiben thet
Wie vor viel Jahren ein Schuster saß,
In Welschen Land/wellicher waß
Mit seinem Nahm Micillus genant/
Der Tag und Nacht mit seiner Handt/
Hart arbeitet und übel aß/
Daß doch alls nit erspriessen was/
Daß er sich kunt erwehren mit/
Der Armuht, die ihn gewaltig ritt/
Denn groß war seiner Kinder Hauff
Daß es gieng täglich mit ihm auff
Doch nahm er also mit vor gut/
Und hat ein leichtsinnigen Mut/
Danckt GOtt/ der ihm so viel beschert/
Durch sein Arbeit/daß er ernert/
Sich/ sein Weib/ und all seine Kinder
Die Hofnung macht sein Armut linder/
Sam wird ihm auch einmahl gut Glück/
Zustehn und reichlich halten rück/
Wie manchem zugestanden wer/
Nachdem dacht er offt hin und her.
Nun zu nechst seinem Hauß da saß,
Ein Wuchrer/der sein Gfatter was/
Mächtig und reich doch gnau und karg/
Der sein Schätz samlet und verbarg.
Eins Nachts der Schuster lag in Bett,
Da ihm eigentlich traumen thät/
Wie sein Gfatter gestorben wär/
Und wie ihn zu eim Erben der,
Hätt eingesetzt über all sein Gut/
Des was von Hertzen froh zu Mut/
Der Schuster solchen reichen Hab
Im Schlaf der Armut Urlaub gab.
Als er in solchen Freuden stahn
Da fing zu krehen an sein Hahn
Laut reißig davon er erwacht/
Aus süssem Traum und sich bedacht/
Und schrie o du verfluchtes Thier/
Wie hast aus freudreicher Begier
Mich aus dem süssen Schlaf geschrecket/
Zu dieser Armut auferwecket,
Und flucht dem Hahn in Zorn und Grim/
Der Hahn sprach mit menschlicher Stim

Was

Was hat dir traumt? zeig mir das an.
Micillus erschrack ob dem Han/
Und sprach du Teuffelisch Gespenst/
Ich beschwer dich/daß du dich nenst/
Wer du seyst? bist kein rechter Han
Der Hahn antwort: wiß lieber Mann
Platonis Seel die ist in mich
Jetzund gefahren wahrhafftiglich/
Des weisen Manns ich dir anzeug/
Deines frölichen Traums nur stillschweig
Wenn du erkenst deines Gfattern neben/
Sein elend armutseliges Leben/
So wünschest du dir nit sein Gut/
Samt seim armutseligem Mut;
Wolauf und geh eilend mit mir/
Sein gut Leben will ich zeigen dir.
Der Hahn führet Micillum aus/
Hin numb in seines Gfattren Hauß/
Alle Schloß gingen gegen ihm auff
So kamen sie die Steigen nauf
Hinzu des reichen Manns Schreibstuben
Da sahens sitzn den geitzign Buben/
Bey einem fnstren Kertzen Licht
Mit gantz traurigem Angesicht/
Er wandt sein Hand schwermütigleich/
Und war erblichen wie ein Leich/
Seine Schuldbücher umb ihn lagen
Drein sah er/ und was traurig sagen:
Weh mir ob meinem Hertzeleyd/
Mein Böden liegen voll Getreyd/
Daran da leit mir Geldes viel/
Und doch kein Theurung kommen will/
Daß es mir trug zwifachen Gwin/
Und geht die Zeit ohn Nutzung hin/
Denn es hat auch vor den acht Tagen
Das Koren wieder abgeschlagen
Mich hat auch noch nit zahlet der,
Die Frist doch lang verschienen wer/
Dem ich auf Pfand geliehen hab/
Auch schlägt das Gold ietzt wieder ab/
Und dazu auch die grobe Müntz/
Ich gwin an hundert kaum ein Untz/
Auch felt mir ein vor vierzehn Tagen
Hat mir einer sechs Pfund entragen
Auch geht mir groß Lohn auf mein Knecht
Ich fürcht/ sie dienen mir nit recht/
Mich dünckt/ wie sie mir in den Tagen
Haben etliche Schermüle abgetragen,
Dergleich die Meid fressen und naschen/
Und abtragen/ was sie erhaschen.
Eins theils Gsind ich urlauben will/
Im Hauß so geht mir auff so viel,
Ich muß mein Zehrung machen linder/
Mein Frau trägt mir auch so viel Kinder/
Deß muß ist erst kargen und spahren/
Mein Handel trägt nit wie vor Jahren/
Ich gwin ietzt kaum den halben Theil/
Mir ist verschwunden Glück und Heil
Ey/ Ey/Ey/ Ey/ wo soll ich nauß?
Ach ich muß lauffen gar von Hauß/
Und kratzt sich hefftig in dem Kopf,
Der alte karge geizig Tropf/
Sprach ich bin gantz und gar verdorben/
Mir wer nichts besser denn gestorben/
In einem Brunnen oder Strang
Mir ist von gantzem Hertzen bang
Mein Hertz das schreuet Zetter Waffen
Ich mag nit essen/ ruhn, noch schlaffen/
Weil ich mein Schatz nit mehren kan/
Wie ich vor Jahren hab gethan,
Bin ich je arm und sehr elend/
Und neiget sein Kopf in die Hand
Zu Micillo, so sprach der Hahn:
Wie gefält dir der reiche Mann
Samt seinem armutseligen Leben
Sag ihm wolstu ihm dafür geben

Diese dein frölich Armut/
Die dir doch kommet recht zu gut,
Mit einem Gut unschuldgen Gwissen
Wirst nie mit solchn Anfechtung bissen
Und lest dich an aldem begnügen
Was dir GOtt täglich thut zufügen
Durch deine tägliche Arbeit
Mit ringer Speiß/ Leibes Gsundheit/
Und dazu ein frölichen Mut/
Und helst GOtt für dein höchstes Gut.
Darvon dir ewges Heil erwachs/
Nach dem Elend wünscht dir Hanß
Sachs.

Von Reden und Schweigen.

§. LIII. Nachdem auch der Herr Quærente in seinen andern Poemate oder dritten Stück der andern Schrifft nichts neues vorgebracht/ sondern nur seine alte Leyer wiederhohlet/die schon in dem ersten Poemate, in seiner Specie Facti und in der neuen weitläufftigen Gegenschrifft da gewesen; und also billich hätte den bekanten lateinischen Vers: Ridetur, chorda &c. bedencken sollen; wir aber unsers Orts diese seine Schwatzhafftigkeit mit gehöriger Erbarmniß ansehen / indem uns die tägliche Erfahrung zeiget, daß Leute von seinen Temperament, mit diesen Ubel (wenn sie nicht durch zeitiche Selbsterkäntniß demselben zuvor kommen) insgemein behafftet sind; als will ich ihm die nützliche Lehren, die Hanß Sachse in besagten fünfften Buchs andern Theil p. 244. an 8. Augusti 662. von dem **Reden und Schweigen** aus einem alten Philopsoho zu Papier gebracht hat/ bestens recommendiren.

Simonides der weise Mann
Der zeigt in seinen Schrifften an/
Daß schweigen gar viel nützer sey
Denn ohn Verstand zu reden frey/
Dieweil das Schweigen ihn hab je
Sein Lebenlang gereuet nie/
Doch reden habe ihn offt gerewt
Mit Sorg und Forcht ihn überstrewt/
Reden hat ihr viel bracht in Noth
Etwa in Schaden/ Schand und Spot/
Dagegen hab Schweigen niemand/
Bracht in Schaden/Laster noch Schand/
Auch so lobet Doctor Freydanck
Das Schweigen auch in dem Anfanck/
Und spricht: schweigen ist nütz und gut/
Doch reden besser/ wer ihm recht thut.
Vermeint reden zu Noth und Nutz
Das bring auch groß Ehr/Lob und Guts/
Doch daß man nit red gar zu viel/
Setzt er zu reden auch ein Ziel,
Spricht: wilt mit Ehren werden alt
So halt dein Zungen in Gewalt,
Daß sie aus unbedachten Muth/
Nicht red/ was ihr gefallen thut/
Uud öffne ihr Heimlichkeit da,
Denn es schreibt der weiß Seneca,
Den Menschen man erkennen thu
An seiner Zungen immer zu/
Was er im Hertzen tragen thut
Die Zung öfnet Hertz Sinn und Muht
Derhalb die Zung erhalt im Zaum/
Und laß ihr nit zu weiten Raum/
Schreibt auch der Zungen Unterschid/
Sey das ärgst und das best Gelid
Vermeint ein weiß tugendhafft Zung
Sey heilsahm und bring Frucht genung

Mit

Mit lehren/ vermahnen und rahten,
Mit trösten und manchen Gutthaten/
Aber die böß Zung geschwätzig/
Untreu/arglistig und auffsetzig/
Verlogen/ vertrogen unredlich
Sey ihr und andren Leuten schädlich,
Deßhalb schreibt auch der weiß Cato,
Die höchste Weißheit sey also/
Daß man täglich und in zukunfft
Die Zung soll zähmen mit Vernunfft
Daß sie nit heraus rede balt
Was in Gedancken ihr einfalt/
Derhalben soll ein weiser Mann
Eh er sein Red will fahen an/
Sechs Stück ernstlich bedencken woll
Nachdem und er erst reden soll.

Das erste Stück.

Zum ersten hab er auf sich acht/
Ob er das hab zu reden Macht/
Obs ihm billig und ziemlich sey
Ohn Nachtheil unschädlich darbey/
Ob auch der Handel ihm angeh.
Ob er auch sey geschicket eh
Zu reden so er zornig wär/
Truncken oder unmutig schwer/
Soll er des Redens müßig gahn
Daß ihm kein Unrath kum darvan.

Das ander Stück.

Zum andren merck was sein Red sey/
Lüg oder die Wahrheit darbey/
So red er allein die Warheit
Die ehrlich steht zu aller Zeit,
Und soll der Lügen müßig gehn.
Lüg kan mit Ehren nit bestehn/
Wann Lüg thut sich selber aufdecken/
Ihrn Herren selbst im Busen stecken
Und macht dem Mann ein Ungelauben
Thut ihn seins guten Gerüchts berauben/
Daß man ihm hernach in der Zeit/
Auch nicht gelaubet der Wahrheit/
Jedoch mag man in Schertz und Schimpf/
In guten Schwencken doch mit Glimpf/
Ein Ehrlüg thun zu Frölichkeit
Doch niemand zu Schmach/ Schand noch Leyd.

Das dritte Stück.

Zum dritten merck auch wer die seynd/
Mit den er red Freund oder Feind/
Sind sie ehrlich, treu und wahrhafftig/
So red er mit ihn unzaghafftig/
Sinds aber leichtfertig und hönisch/
Untreu/Verräther und argwöhnisch/
Einer unnützen losen Rott/
So schließ er sein Mund/ es thut Noth/
Daß ihm nit durch solch lose Leut
Sein Red aufs ergest werd gedeut/
Oder sein Red im Mund verkehrn/
Ihn verzircken an Glimpf und Ehren
Gen der Obrigkeit hinder Rück/
Durch ihr Untreu und falsche Tück.

Das vierte Stück.

Zum vierdten er bedencken soll/
Warumb er jetzund reden woll.
Hat er Ursach zu reden was/
Red er niemand zu Neid und Haß
Zu Zoren reitz er auch niemand/
Mit Schmach zu Schaden / Spott und Schand/
Sondern allein zu Ehr und Nutz/
Der Wahrheit zu Stewer und Schutz
Redt er/ was noth zu reden sey/
Dadurch man werd Gezänckes frey
Und Fried werd gehalten dermaß/
Als andre unterwegen laß.

Das fünffte Stück.
Zum fünfften soll bey Jung und Altern
Ein Mann gut Maß im Reden halten/
Zu lang reden ist verdrüßlich/
Sondern fein kurtz red und beschließlich
Bescheiden, ordnlich und verstendlich/
Gantz deutlich klahr und erkentlich/
Freundlich oder ernstlich dabey/
Darnach und die Materi sey/
Demnach soll er sein Red auch stellen/
Die Stim auch nit zu hoch aufschellen/
Sondern sittlich langsahmer Maß
So kan mans verstehn dester baß/

Das sechste Stück.
Zum sechsten werck er/ ob sey Zeit
Zu reden ietzt mit Nutzbarkeit/
Daß es nit etwa sey zu fru
Daß es nit etwa schaden thu/
Damit etwas verhindert werd/
Oder zukünfftig werd beschwerd
Oder ob es nit sey zu spat/
Daß solch Red gar ohn Frucht abgaht/
Sondern daß die Red werd angnommen
Ein Schaden mit zu unterkommen/
Oder gefürdert gemeiner Nutz/
Oder befürdert etwas guts
Dieweil ein Red zu rechter Zeit
Bringet ein grosse Nutzbarkeit
Saget auch Salamon der weiß

Der Beschluß.
Welch Mann sich der 6. Stück befleiß
Der hält sein Zunge wohl in Hut/
Wenn er orndlich bedencken thut/
Eh er anfang / sein Red erkenn/
Wer/ was/ wem/ warum, wie und wenn
Wer das thet/ der wer nit so gech/
Mit Worten/ unbhütsam und frech/
Kein andren Leuten nie zu schaden,
Und er blieb auch mit unbeladen
Entgieng dadurch viel Ungemachs
Bey GOtt und der Welt spricht Hanß Sachs.

Hertzliche Warnung an den Herrn Quærenten.

§. LIV. Zum Beschluß warne ich aus Hertzens-Grunde den Hrn. Quærenten/ daß er sich für seinen vielleicht sehr nahen grossen unnachbleiblichen Unglück hüte. Ich will ihm eben keine Gelegenheit zu spotten geben/ wenn ich von seinen miserablen Zustand nach diesen Leben viel Worte machen wolte: sondern ich will nur zwey Worte von seinen zeitlichen Unglück anfügen. Er ist dienstloß, er suchet neue Hoffdienste bey mächtigen Potentaten und Fürsten. Kann er sich wohl einbilden/ daß ein Evangelischer König oder Fürst unter den Protestirenden, dem sein Atheistisch Werckgen für Augen kömmt/ ihn in Dienste nehmen werde? Man hat mich versichern wollen, daß er schon damahls/ als er es drücken lassen, in eines mächtigen Catholischen Fürstens Dienste zu gelangen sich bemühet/ und dergleichen noch suche. Gesetzt/ GOtt verhängte es: und seine Consilia Cameralia fingen an unter seiner direction introducirt zu werden. Ich abstrahire itzo von derselben wahren oder Schein-Nutze. Weiß er nicht/ daß alle Fremde/ die bey einen mächtigen Fürsten geschwinde in Gnade kommen/ nothwendig von denen Einheimischen geneidet und angefein-

gefeindet werden? Würden diese nicht die schönste Gelegenheit haben durch Producirung seiner Schrifft vermittelst des Pabsts und der Clerisey seinen Catholischen Herrn zu forciren, ihn nicht alleine mit Schimpff abzudancken/ sondern nach ihren principiis als einen Atheisten mit Feuer zu verbrennen? Zittert er nicht/ wenn er an dieses unausbleibliche Unglück nur gedencket? Danckt er uns nicht/ daß wir in unsern Responso und ich in dieser Schrifft ihn noch bey Zeiten dafür gewarnet/ und den Weg gezeiget/ sich heraus zu reissen? Hat er also nicht die gröste Ursache, uns solchergestalt nicht für seine Wiedersacher/ sondern für seine wahren Freunde zu achten? 2c.

§. LV. Aber ich singe tauben Ohren. Gleich itzo da ich meine Schrifft beschliessen will/ kömmt mir ein anderes gleichfalls confiscirtes Scartecgen unter die Hände/ davon er auch unstreitig Autor ist. Der Titel ist: Meditationes, Theses, dubia Philosophico-Theologica, placidæ eruditorum disquisitioni religionis cuiusvis & nationis, in magno mundi auditorio submissa a Veritatis Eclecticæ Amico. Freystadii 1719. Diese Schrifft ist noch viel entsetzlicher zu lesen als die erste/ indem er sich nicht gescheuet/ viel dicta der heiligen Schrifft zu Behauptung seiner ruchlosen Lehr-Sätze bey denen Haaren gleichsam herbey zu ziehen: da ihm doch bekant ist/ daß dergleichen grundlose Verdrehungen der heiligen Schrifft von denen Evangelischen Theologis und JCtis sonderlich in Bullis Papalibus vielfältig angemerckt worden/ inmassen keine Päbstliche Bulla anzutreffen/ darinnen nicht dergleichen vielfältige Verdrehungen Hauffenweise zu finden seyn solten. Und er macht es doch noch gröber und liederlicher als alle dergleichen Bullæ, und erklähret die von ihm angeführten dicta auff eine solche Weise/ die von allen vernünfftigen Menschen in allen Christlichen Religionen nothwendig muß detestiret werden. Und solchergestalt rennet er gleichsam Sporenstreichs in sein zeitliches und ewiges Verderben.

Dessen neue Atheistische Schrifft.

§. LVI. Hat denn der arme elende Mensch keinen einigen wahren Freund/ der ihn warne? Warum solte es ihm daran mangeln? Aber er höret sie nicht/ und hält den vor keinen Freund/ der ihm nicht schmeichelt/ sondern ihm seine Laster für Augen stellet. Deßhalb hat er auff die andre Seite des Titel-Blats etliche Verse aus des Horatii libro I. Satyra 3. (die sich also anfangen: Nam vitiis nemo sine nascitur &c.) andrücken lassen; allwo er diesen seinen Haupt-Fehler sattsam zu erkennen giebet. Ich sage diesen Haupt-Fehler. Denn vernünfftige Leute haben zu allen Zeiten und bey allen Völckern diejenige für wahre Freunde erkannt, die uns

Hanß Sachsens Gedichte, von Unterscheid zwischen einen wahren Freund und Heuchler.

uns unsere Gebrechen sagen/ hingegen aber diejenige für Heuchler und Schmeichler/ die unser thörichtes Thün loben; und hiervon finde ich abermahls bey Hanß Sachsen zwar zuweilen einfältige, aber überall für den Herrn Quærenten recht nützliche Gedancken/ wenn dieser in dem andern Theil seines andern Buchs p. 87. sq. ein von ihm den 10. Decb. 1540. verfertigtes Spiel mit dreyen Personen von dem Unterscheid zwischen einen wahren Freund und einen Heuchler drucken lassen.

Der Heuchler tritt ein mit seinen Fuchsschwentzen/ neiget sich und spricht

Seit all gegrüst ihr ehrbarn Herren
Ich komm daher zu euch von ferren,
Mein Fuchsschwentz bey euch zu verkauffen
Damit ich neulich hab durchlauffen
Viel Land Köngreich und Fürstenthum,
Wo ich an Herren Höff hinkumb/
Find ich der Krähmer vor so viel/
Daß meine Wahr nit gelten will/
Darum ob einer hinnen wär/
Der mein Wahr zu kauffen begehr/
Der sprech mich an/ es ist ihm eben
Ich will ihm gute Pfennwerd geben

Der Jüngling kompt neyget sich und spricht

Einen guten Abend ihr ehrbarn Leut
Ich bin von einem beschieden heut,
Zu kommen auf den Abend her/
Da ein sehr grosse Freundschafft wer/
Versamlet ehrbar Mann und Frauen
Da eins dem andren thut vertrauen/
All Heimlichkeit als seinem Hertzen
In Wiederwärtigkeit und Schmertzen/
Beständig treu in allen Sachen/
Nun ich hie möchte Kundschafft machen/
Das mir ein solcher Freund würd geben
Weil dem Menschen schwer ist zu leben
In so viel Trübsal und Beschwerden
Ohn einen treuen Freund auf Erden
Wie Antistenes sagt der weiß
Einen solchen Freund such ich mit Fleiß/
Und wo ich ihn hier überkähm
Mit grosser Freud ich ihn annähm.

Der Heuchler tritt zu ihm und spricht

Darfstu eins Freunds/ kom her zu mir
Gut Freundschaft will ich leisten dir/
Du bist ein feiner junger Mann/
All dein Geberd steht dir wohl an
Zu dir versich ich mich alls guts
Du hast die Ehr und ich den Nutz

Der Jüngling

So du meinr Freundschafft thust begern
Ist noth dich vorhin zu bewern/
Wie Plutarchus uns rahten thut
Solt ich mein Leib/ Ehr und mein Gut/
In Glück und Unglück dir vertrauen
Ist Noth mich wohl vor umzuschauen
Was du führest in deinem Schilt

Der Heuchler.

Wenn du mich gleich probiren wilt/
Findstu mich eim freundlichen Knecht
Auf alle Sättl bin ich gerecht/
Sag/ womit wiltu mich probiren

Der Jüngling

Da will ich mit dir converſiren,
Ob du auch seyst meines Gemüts
Hertzens/ Willens, Seel und Geblüts
Gleichheit der Gmüht macht Freundschafft gut

Wie Cicero beweisen thut/
Drum will ich mich vor unterreden
Ob ein Will sey unter uns beeden;
Erstlich wiß mich ein jehen Mann

Der Heuchler
O ich fach auch viel Hader an/
Kan nit überhören noch über sehen
Kein Mann soll sich hie lassen schmehen;
Es hält sonst niemand nichts von ihm

Der Jüngling
Wiß/ daß ich auch hoffärtig bin
Und geh gar gern sauber und rein

Der Heuchler
O ich mag auch kein Sau vicht sein/
Wie sich einer hält so hält man auch.

Der Jüngling
Allzeit voll sein ist auch mein Brauch.

Der Heuchler
So wiß/ ich bin auch selten ler
Was meinst/was menschlich Leben wer/
Wenn man nit hett ein guten Mut
Wer weiß/wie lang es weren thut,
Welchm Teuffel wolten wir denn spahren

Der Jüngling
Darzu hab ich bey meinen Jahren
Gehalten geren Gasterey

Der Heuchler
Weiß nit/ wie es so thierisch sey/
Wer köstlich Wein/ Wildprät und Fisch
Allein thut essen an seinem Tisch/
Und nit fremde Gäste darzu/
Wie Seneca das sagen thu/
Darum weil dus noch wol vermagst,
Ob du gleich etwas darauf wagst;
Und bist deim Freund kostfrey und milt,
So du in Freundschafft mehren wilt/
Du kanst mir gar nichts mit verderben

Der Jüngling
Lieber es thut mich auch anerben/
Daß ich allzeit hab Buhlschaft trieben

Der Heuchler
Kein Ding auf Erden thut mir baß lieben
Denn schön Frauen und Buhlerey
Was meinst/das sonst für Freuden sey,
Nimbs an/ dieweil du kanst und magst

Der Jüngling
Ey lieber ists wahr wie du sagst?
Mir lieben auch Würflen und Karten

Der Heuchler
Oder thu ich fleißig aufwarten/
Wagen gewint/ wagen verleust

Der Jüngling
Höre etliche Ding/das mich verdreust
Ich kum gar in kein Kirchen nit.

Der Heuchler
Es ist mir auch nit wohl darmit
Man gibt gar übel drein zu essen

Der Jüngling
Auch so hat mich der Neid besessen/
Auf meinen Schwager Seboldt

Der Heuchler
Ich bin ihm wahrlich auch nit holdt/
Hab nie kein gut Hertz zu ihm ghabt

Der Jüngling
Ich hab ein Kauffmann nun erschnapt
Umb hundert Gulden in eim Kauff.

Der Heuchler
Du bist geschickt zu der Welt Lauff
Wann ! ich aber dölpisch und bäurisch.

Der Jüngling
Hör zu ich bin auch abentheurisch,
Schimpflich und schwenkisch/ treib gut Possen

Man

Man lacht mein oft/ daß man möchte hoßen
Wo ich hab mit den Leuten zschaffen.

Der Heuchler

O ich bin gar geleich eim Affen/
Alls was ich sich das treib ich auch
Gar kurtzweilig ist all mein Brauch
Ich mag nicht seyn einander Hutz.

Der Jüngling

Ich merck/du bist fast meines Bluts/
Und gleichst mir fast in allen Sachen
Ich will gleich Freundschaft mit dir machen
Du must zu Nacht heut mit mir essen

Der Heuchler beut ihm die Hand und spricht

Mein Freund das will ich nit vergessen/
Dir dienen/ wo ich mag und kan
Du findst an mir ein rechten Mann
Der/ dir kein Raiß zu dien abschlägt

Der Jüngling

Mein Freund geh heiß Fohren und Hecht/
Bereiten in meim Hauß aufs best
Auff dich und andre ehrlich Gäst/
Unser Freundschafftzu eim Anfang

Der Heuchler gehet ab und spricht

Das ist ein frewdenreicher Gang.

Der alt wahr Freund beut dem Jüngling die Hand und spricht

Mein guter Freund GOtt grüß dich heint
Dein Gestalt gar freudenreich erscheint.

Der Jüngling

O Amice freu dich mit mir
Groß Freud hab ich zu sagen dir
Denn ich hab gar in kurtzen Stunden/
Ein rechten wahren Freund gefunden/
Den ich mir gar hab außerwehlt,
All mein Heimlichkeit ihm erzehlt,
Thun und Lassen Schimpf und Schertzens
So ist er gantz meins Gmüth und Hertzens/
Alls/ was ich will/ das will er auch
Er ist mir nit ernstlich und rauch/
Dabey kenn ich sein wahre Treu.

Amice der wahre Freund

Des deinen Freunden ich mich freu/
Ein Freund ist lieblich allezeit/
Des Salamon uns Uhrkund geit.
Ey lieber hast ihn schon bewert?

Der Jüngling

Er thut alles/ was mein Hertz begehrt

Amice der alt wahr Freund

Das ist nit gnug zu aller zeit/
Allein in Wiederwertigkeit,
So wird ein wahrer Freund erkennt/
Wie Mamertes das klahr benennt/
Deßhalb hab selber acht dabey
Daß nit etwan ein Heuchler sey,
Der sich in wahrer Freundschafft dein
So tückisch zu dir schleichet ein/
Mit schönen, hellen, glatten Worten/
Mit Augendienst an allen Orten/
Mit viel verheissn gantz unterthänig
Des Red ist wie vergifftes Honig/
Er gönt und thut dir gar kein guts
Allein sucht er sein eigen Nutz/
Wie er füll seinen Bauch und Säckel
Sein Schmeichelwort sind nur ein Deckel
Verborgner Schalckheit damit erlangt
Dich hinterschleicht faht und betrangt

Der Jüngling

O Freund der Ding fürcht ich gar keins
Wir sind von Hertzen so gar eins
Ich wolt daß du ihn höhrst und sechst
Aber dich selbst mit ihm besprechst/
Du wirst vernehmen kurtzer Zeit/
Sein freundliche Holdseligkeit/

Wie er ist gar ohn alle Gallen
Ich weiß/ er wird dir auch gefallen.

AMICE der alt Freund

Das ist kein Freund/ das merck ich schlecht/
Der seim Freund/ alles gibet recht
Es sey gleich böse oder gut/
Wie Plutarchus beweisen thut/
Ein Freund thut sich holdseelig machen
In rechten und ehrlichen Sachen/
Wo aber sein Freund unrecht thut/
So straft er ihn mit Worten gut/
Das ist der wahren Freundschafft Ahrt

Der Jüngling

Amice du bist allzuhart/
Du hast mich offt vexiret hie
Was ich je thät gefiel dir nie/
Du bist mir nie recht freundlich worn

AMICE der alt Freund

O Freund wie hast so zarte Ohrn/
Die keine Straff nit dulden mügen
Dich freuen Schmeicheler und Lügen/
Gwiß ist dein wahrer Freund ein Heuchler/
Schleichler/ Liebkoser und ein Meuchler/
Ich möchte ihn wol hören und sehen

Der Jüngling

Ja Amice das soll geschehen/
Schau ietzund geht er gleich daher
Hört weiter/ wie ich ihn bewehr/
Mein Miser Lux woher so spat?

Der Heuchler

Ich komb herüber aus der Stadt/
Und hätt mich schier mit eim geschlagen
Der dir thät etlich Ding nachsagen/
Die doch alle erlogen warn

Der Jüngling

Mein Miser Lux ich hab vor Jahrn
Mit ihm ein Vertrag aufgericht
Verwart mit Brief und Aides Pflicht/
Des ich ietzt grossen Nachtheil hab/
Wolt gern es wer wieder ab/
Rath wie ich mich der Ding mög fristen

Der Heuchler

Such dir ein schalckhaffting Juristen
Der all faule Handlung annem/
Und sich gar keiner Lügen schem,
Der dreht der Sachen wohl ein Nasen/
Thut jener Theil ins Recht sich lassen
So bstich sein Part und Advocaten/
Mit etlich Thalern und Ducaten/
Die machen denn durch List und Renck
Dem Wiedertheil so viel Einkleng
Daß er die Sach vertheiding lat

Der Jüngling

Amice wie gefält dir der Raht

AMICE der alt Freund

Gar nichts/ als was du gwiß verheist
Dasselb ohn alle Auszug leist
Wilt anders seyn ein Biedermann

Der Jüngling

Mein Miser Lux mich ficht auch an/
Ich hab ein Part/ die vor Gericht
Umb 1000. Gülden mich anspricht/
Und wenn ich nur zwey Zeugen hätt,
Daß ich sie überzeugen thet/
So würd ich frey/ quitt/ loß gesprochen.

Der Heuchler.

O lieber Freund laß mich nur kochen/
Sag mir nur was ich zeugen soll.

Der Jüngling

Hätt ich noch ein/ so bstünd ich wohl/
Amice hilf mich machen quit.

AMICE der alt Freund

O Freund das thu ich wahrlich nit

Solt ich ein falsches Zeugniß geben/
Dein Schalckheit nur zu schützen eben/
Das wolt Pericles auch nit than
Ein waren Freund solt an mir han,
Doch ohn Verletzung meiner Ehr

Der Jüngling

Mein Miser Lux raht mir noch mehr;
Ich hab ein Dörflein zu verwalten/
Wie soll ichs mit den Bauren halten
Soll ich seyn gütig oder wütig
Denn sie sind grob und wanckelmütig.
Rath welches Theils soll ich mich brauchen

Der Heuchler

O thu sie ernstlich niederstauchen
Und straf sie streng und härtiglich
So habn sie alle Sorg auf dich.
Denn welcher Herr zu gmein sich macht
Wird von sein Unterthan veracht
Darumb mit ihn nur scharff und rauch.

Der Jüngling

Amice gfält der Rath dir auch?

AMICE der alt Freund

O nein den deinen Unterthanen
Stell dich nit gleich einem Tyrannen
Wen vil förchten/ spricht Seneca
Und auch Franciscus Petrarcha,
Derselbig muß auch förchten vil
Darob verblättert wird das Spil
Das Volck wird aufrürisch und wütig/
Darumb halt dich gnädig und gütig
Wie Nerva und Adrianus
Keyser Antonius Pius
So wird die Gmein zu dir begirig
Und wird dein Herschaft gantz langwirig
Als Tullius der weiß beschreibt.

Der Jüngling

Mein Miser Lux noch eins mich treibt
Ich hab ein Feind/ der mich veracht.

Der Heuchler

Mein Freund so gebrauch dein Gwalt und Macht
Hastu doch Volcks und Gelts genug
So bistu auch geschickt und klug
Zu führen einen tapfren Krieg
Denn gwinst mit grosser Ehr den Sieg
Wie Cyrus, Xerxes und all ander
Pyrrus und der groß Alexander
Doch laß mich Pfennigmeister seyn

Der Jüngling

Amice was redstu darein

AMICE der alt Freund

O Freund den Fried dir auserwehl
Durch Mittel-Weg den Krieg abstel
Krieg hat zerstreuet grosse Stett
Die der Fried auferbauen thet
Wie Troja, Saguntus vor Jahren
Rom und Carthago hat erfahren/
Wo der Fried ist / da wohnet GOtt
Im Krieg wohnt der Teuffel und Todt/
Gfängnüß/ Brant/ Mord und Rauberey
Zerrüttung guter Policey/
Wo aber kein Fried helfen will
So wehr dich des Feindes Muhtwill
Zu dir setz ich hier Gut und Leben.

Der Jüngling

O *Miser Lux* thu mir Rath geben/
Daß ich groß Schätze überkum

Der Heuchler

Das ist leicht: summa summarum,
Betrug/ practic, Vortheil und List/
Zum reich werden am besten ist
Wilt überkommen Fürstlich Schätz/
So mach viel Neurung und Aufsätz/
Schlag auf all Wahr Ungelt u. Zoll/
Dar-

Darzu kan ich dir helffen wol.
Jedoch laß mich Schatzmeister seyn/
Ich weiß die Finanz groß und klein/
Wie man die Sach verblümen thu

Der Jüngling

Amice was räthstu dazu

Der AMICE

Ich rath/ halt ein ehrlichen Wandel/
Sey from/ treu/ wahrhaft in deim Handel
Und laß auch dein Volck unbeschwert
So wirstu ihm gar lieb und wehrt/
Als Severus und Trajanus
Wie auch Constantinus Clorus
Die lieden gar kein neu Auffsätz
Sondern hielten für ihre Schätz/
Des Volckes Freundschafft / Lieb und Trew
Meinst nit, das sey ein starck Gebäw,
In Krieg und Wiederwärtigkeit

Der Jüngling

Miser Lux es ist grosse Zeit
Zum Nachtmahl ich will voran gan
Das Nachtmahl heissen richtn an
Kom bald hernach ich geh zu Hauß

Der Jüngling gehet ab

Der Heuchler

Glück zu ich kan nit bleiben aus/
Will gleich auf der Fart nach hin kummen
Der Magen hebt mir an zu brummen.

Der Heuchler kehrt sich zu Amice

Hör, Amice du bist nicht ertig
Du bist deim Freund zu wiederwertig/
Du bist ein rechter Wenden Schimpf
Du kanst auch weder Schertz noch Glimpf
Du bist zu ernstlich streng und rauch
Weist nit itzund der Freundschaft Brauch?
Was dein Freund lobt/ das lob auch mit
Es sey gleich Lobs wehrt oder nit/
Und was er schendt das thu auch schenden/
Dein Mantel nach dem Wind thu wenden
Und was er will/ das thu auch wollen/
Traurt er/ so thu dich traurig stellen/
Lacht er/ so thu auch mit ihm lachen
Zürnt er/ so zürn in allen Sachen/
Freurt ihn/so thu ihm baid Hände blasen/
Stinckt ihn was an/ so rümpf die Nasen,
Singt er/ so soltu auch mit singen/
Tantzt er/ so soltu vorhin springen/
Wenn er schnupft/ so soltu gar weinen/
Aller Ding dich mit ihm vereinen
Denn wirst für ein Freund angenummen
Möchst zu Gwalt / Ehr und Reichthum kummen
Und bist bey grossen Herrn wehrt.

AMICE

Welch Mann eins wahren Freunds begehrt
In Tugend und in Redlichkeit/
In rechter Treu zu aller Zeit/
Bleibt sein Hertz und Gemüht vereint
Derselb ist allen Heuchlern feint
Die also umb ihn Feder klauben/
Mit Schmeichlerey ihn thun berauben,
Und kühlen ihm die seine Ohrn
Machen ihn gar zu einen Thorn.
Wenn bald ihn überfalt ein Noth
Gehn der Heuchler achtzg auf ein Loth,
Und ziehen sein ab vor dem Garn
Wie mann den täglich thut erfahrn
Der Heuchler arglistige Tück.

Der Heuchler

Eben das ist mein Meisterstück
Daß ich hang einem Freunde an
So lang ich sein geniessen kan/
Bald sich das Unglück zu ihm wendt

So hat mein Freundschafft auch ein End.
So tracht ich darnach zu eim anderr.
Ich will gehn zu dem Nachtmahl wandern/
Da ich will gute Bißlein finnen/
Du kanst dir kaum Brods gnug gwinnen
Mit deinr Freundschafft du bist veracht
Alde/ Alde/ zu guter Nacht.

Der Heuchler gehet ab

AMICE der alt beschleust

Ihr Herrn hie mügt ihr mercken bey
Wie seltsahm die wahr Freundschafft sey
Zu dieser Zeit in allen Ständen
In geistlich weltlich Regimenten
Da ist Heuchlerey so gemein
Ein jeder will der förderst seyn/
Daß er dem Herren die Ohren melck.
Durch diese heuchlerische Schelck
Die Obrigkeit oft wird verhetzt/
Zu einer Sach/ darob zuletzt/
Komt Land und Leut in Noth und Angst/
Drum hat Diogenes vor langst/
Den Heuchler schnöd vergleichet schier
Auf Erden dem schädlichstem Thier.
Nicosias der nennt sie Mucken
Die eim sein Gut und Blut verschlucken/
Antistenes wolt lieber haben,
Daß er zu Theil hie wird den Raben/
Dann den Heuchlern in seinem Leben
Derhalb auch solche Heuchler eben/
Keyser Severus Alexander
Von seinem Hoff trieb alle sander/
Daß er nicht würd von ihn verführt,
Und groß Unkost erspahren würd.
Hiebey so nehm ein ieder ab,
Was er selber für Freunde hab/
Und treib von ihm all Heuchler aus
Behalt die Freund in seinem Hauß,
Durch welch sein Gut und Ehr ihm wachs
Wünscht euch mit guter Nacht Hanß Sachs.

Die Personen in das Spiel

1. Der Heuchler mit den Fuchsschwäntzen.
2. Der Jüngling fein wohl gekleidet.
3. Amice der alt Freund bartet und alt bekleidet.

Noch eine kleine Erinnerung.

§. LVII. An statt der von dem Herrn Prætendenten gegen das Ende seiner Gegenschrifft angehengten captationis benevolentiæ, will ich zum Beschluß noch eine kleine Errinnerung an selbigen hier anfügen/ daß/ weil ihm unvergessen seyn wird, wie er einer von denen ältestenbey unser Facultät examinirten Candidatis Juris gewesen; er dannenhero um so viel eher mit der an uns überschickten anzüglichen Gegenschrift hätte an sich halten sollen; ie mehr sonst die Regeln einer honneten ambition (die er seine herrschende pasion zu seyn / die Leute par force bereden will) ihm solches würden gerathen haben, wenn er derselben hätte Gehör geben wollen. Zu geschweigen/ daß/ wie allbereit oben gedacht worden/ kein vernünfftiger Mensch wird begreiffen können/ zu was für einen raisonablen Zweck diese Gegenschrifft hätte dienen sollen. Jedoch ist nichts so wunderlich und wieder die

die gesunde Vernunfft/ das nicht zuweilen auch von sonst listigen Leuten zu geschehen pfleget. Es haben mich gute Freunde gewiß versichern wollen/ daß der Herr Prætendent gegen andre seine gute Freunde gemeldet haben solle; er hätte sich befahret/ daß unser ihm gegebenes Responsum von uns nicht heimlich gehalten/ sondern andern communicirt, und also etwan zu seinen præjudiz kund werden würde. Dannenhero hätte er für nöthig gehalten/ durch diese Gegenschrifft (wie seine expression gewesen seyn soll) einen Trumpff drauff zu setzen/ welche uns antreiben solte/ unser Responsum zu cachiren/ damit wir nicht genöthiget würden/ zugleich auch die Gegenschrifft zu weisen/ als welche uns keine Ehre bringen würde. Ja er soll unser Responsum zwar seinen Freunden gewiesen/ aber ihnen wenige Zeit gelassen haben/ solches mit Bedacht zu durchlesen; wegen der Gegenschrifft aber soll er nicht allein sich öffters gerühmet haben/ daß er gewiß wüste/ daß mich dieselbe treflich in die Nase gebissen hätte/ und daß ich sie gewiß nicht würde an das Fenster stecken; sondern auch unterschiedenen die Copey darvon mit nach Hause gegeben/ und ihnen mithin vergönnet/ oder Gelegenheit gegeben haben/ solche abzucopiren. Gleichwie aber aus alle dem, was bishero gemeldet worden/ sattsam zu sehen/ daß des Herrn Quærenten oder Prætendenten seine prætensiones alle zwar in seinen Kopffe richtig oder unstreitig sind/ aber bey andern Leuten in einen gantz andern Credite stehen; also ist es auch mit dieser seiner intention und klugen Erfindung beschaffen/ inmassen diese publication ausweiset/ daß ich des Herrn Prætendentens Trumpff für nicht allzuwichtig gehalten/ und seine Gegenschrifft nun iederman/ dem es beliebet/ zu lesen gebe/ in der gewissen Zuversicht/ daß selbige meiner renommée weder Abbruch thun/ noch einen Zusatz geben werde.

Noch ein merckwürdig Exempel von des Herrn Prætendenten fauler Minerva

§. LVIII. Indem ich bey dem Druck dieser Juristischen Händel die gedruckten Bogen übersehe/ werde ich gewahr/ daß der Herr Quærente auch in seinen ersten uns zugeschichten/ und oben §. 36. mit beygedruckten Poemate, eben so einen Schnitzer gemacht/ als ich aus dem andern oben §. 49. angemercket/ wo er nicht etwa noch gar grösser ist. Er spricht in 11. Gesetze:

Beckeri Zauber-Welt/ was Hobbes uns geschrieben
Ist für unächtes Gut/ und falsche Waar geschätzt.
Des Tolands Wercke sind nicht ungestrafft geblieben:
Und in das schwartze Buch der INQUISITION gesetzt.

Das Wort *Inquisition* hat hier eben so wie oben das Wort *Souverainität* ein paar Sylben zu viel/ und wie die Verbeissungs-Verwandlung

SOUVRAINTÆT, nicht einmahl von denen Meister-Sängern zu Nürnberg würde pasirt werden; so dürffte es vermuthlich/ mit der verbissenen INQUSITZON noch schwerer her gehen. Jedoch will ich dem Herrn Prætendenten nicht alle Hoffnung abschneiden. Vielleicht kann er da zu Nürnberg in diesen Punct eher ein Responsum favorabile erhalten/ als von unserer Facultät in der Hauptsache. Welches letzte mir zwar von Hertzen leyd ist/ iedoch nicht wegen meiner und noch weniger wegen unserer Facultät/ sondern wegen des Herrn Quærenten/ daß er einen einigen von unsern corpore dergleichen Thorheit zu trauen dörffen oder sich dessen bereden mögen. DIXI.

XXV. Handel.

Zwey Casus von Ehescheidungs-Sachen.

§. I.

Politischer Nutzen für den Pabst der Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey.



UNter denen politischen Staats-Streichen/ derer sich der Pabst zu Rom bedient/ alle weltliche Obrigkeit mit ihrer guten Bewilligung zu Roß und Mäulern zu machen/ ist dieser nicht der geringste/ daß er die Leyen/ (und zwar vielleicht auch sich selbst und seine Clerisey bona fide) beredet, die Ehe sey ein Sacrament; und müsse von ihm als Beschützern des Glaubens mit neuen Straff-Gesetzen gleichsam umbzäunet werden/ die er aber doch gegen diejenigen/ so sich sonsten in allen Stücken gegen ihn submittirten/ wieder verlassen und darinnen dispensiren könte. Denn was thut doch die Liebe nicht? Ich entsinne mich/ daß für etliche und dreißig Jahren ein Advocate zu Leipzig etwas unbescheiden geschrieben hatte/ und dannenhero für das Oberhoffgerichte daselbst gefordert wurde/ auch einen derben Verweiß kriegte. Der gute bestürtzte Mensch/ der sich dieses Umstandes bey seinen Erscheinen nicht versehen/ wuste in der Angst nicht/ was er für eine Entschuldigung zu seiner deprecation gebrauchen solte; endlich bat er/ man möchte ihn den begangenen Fehler um deßwillen zu gute halten, weil er zu Zeit seiner verfertigten Schrifft eben Bräutigam gewesen; und also kein so ruhiges Gemüth als sonst gehabt hätte. Die Herren Assessores hatten genung zu thun/ daß sie in des armen Stümpers Anwesenheit das Lachen verbissen/ und schafften ihn demnach behende fort mit der Vermahnung / es nicht mehr

mehr zu thun; als er aber abgetreten war/ brache ihre Fröligkeit etwas deutlicher und zwar um deßwegen desto nachdrücklicher aus/ weil unter ihnen den Herren Assessoribus selbst einer (und zwar eine Person/ die allbereit etliche und dreißig Jahre als Junggeselle zurück geleget) das erste mahl ein Bräutigam war/ der also von dem einfältigen Advocato ohne seine intention per indirectum war einiger tummen Einfalt mit beschuldiget worden. Dem sey aber nun wie ihm wolle / so ist es doch gewiß/ und trifft mehrentheils ein/ was der Poete sagt: Omnis amans amens. (Siehe oben p. 141.) Ja wenn man die Historiam Politico-Ecclesiasticam durchgehen will/ wird man gar leicht einen völligen Discurs von dieser Materie verfertigen können/ wie offte und vielfältig die Päbste sich dieser Staats-Raison bedienet/ und denen verliebten Königen und Fürsten/ die sich um ihre dispensation oder durch die Fingersehung beworben / viele der Königlichen Gewalt höchst præjudicirliche Dinge vorher abgeschwatzt.

§. II. Dieweil aber bey dem Anfange der Reformation man auf Universitäten entweder die Politic gar nicht/ oder doch nach denen principiis der Catholischen Clerisey lehrete/ als war es nicht zu verwundern/ daß/ unerachtet man bey zeiten gewahr wurde / daß die Ehe kein Sacrament wäre; man dennoch nicht alle aus diesen falschen asserto herfliessende conclusiones deutlich erkannte/ sondern dererselben noch viele in den Evangelischen Consistoriis beybehielte/ und in öffentlichen Schrifften defendirte/ wie z. e. aus denen Consiliis Theologicis, Wittebergensibus & Dedekenni hin und wieder erhellet / zugeschweigen der vielen Streit-Schrifften/ die biß zu unsern Zeiten von der Ehe mit des Weibes Schwester/ item mit einem verschnittenen/ von den Ursachen der Ehescheidung/ von der Vielweiberey/ von dem Concubinat u. d. g. gewäret haben/ und noch wären. Jedoch hat GOtt auch in diesen Stück Gnade gegeben/ daß seit dreißig Jahren auch in dieser Materie von Ehesachen die Warheit mit Gewalt durchgebrochen/ ob er sich schon / wie auch sonsten in andern Stücken nach der Unerforschlichkeit seiner Weißheit / hierzu gantz unterschiedener Instrumente bedient. Und weil ich hiervon allbereit an andern Orten/ sonderlich aber in denen Anmerckungen über des Lancelotti institutiones des geistlichen Rechts über des andern Buchs 9. biß 16. Titul a p. 778. biß p. 987. weitleufftig gehandelt habe/ als will ich mich hiermit darauff kürtzlich beziehen.

Noch viele reliquien dieser Lehre bey denen Protestirenden.

§. III. Indessen gleich wie sonsten die Erkäntniß der Wahrheit so wenig bey einem eintzelen Menschen/ als bey einen gantzen Collegio sich mit einen mahl völlig zu erkennen giebet; also ist es auch mit der Erkäntniß

Die aber einige Zeit hero sich

nach und nach zu ändern angefangen.

niß der Wahrheit in Ehe-Sachen hergegangen / und werden dannenhero auch die in diesen meinen Juristischen Händeln vorkommende/in Ehe-Sachen ertheilte Urtheile und Responsa, Exempel an die Hand geben / wie bey unserer Facultät/ auch bey mir selbst diese Erkäntniß nach und nach immer mehr und mehr gewachsen: Ja weil auch dieses noch ad reliquias Papatus Politici gehöret, daß unerachtet der Seel. Lutherus allbereit erkant/ daß die Ehe ein weltlich Geschäffte sey/ dennoch auch noch heute zu Tage in quæstionibus juris (denn ausser denen quæstionibus juris ist kein Zweiffel, daß/ wie in allen menschlichen Händeln und Gesellschafften also auch in der Ehelichen Gesellschaft viele Fragen vorkommen können/ die nicht nur für die Herren Theologos, sondern auch für diese alleine & cum exclusione facultatum Juridicarum gehören) die Urthels-Fragen und über welche Responsa juris eingehohlet werden/ gar öffters an beyde von denen obersten Facultäten zugleich pflegen gerichtet zu werden; so ist es leicht zu begreiffen/ daß auch aus dergleichen Urtheilen und Responsis mag erkannt werden/ wie auch bey der löblichen Theologischen Facultät nach und nach in Ehe-Sachen die Erkäntniß der Wahrheit zugenommen habe.

Der erste Handel nebst dem darüber *cum rationibus* gesprochenen Urtheil.

§. IV. Vor dieses mahl will ich bey dem Beschluß dieses ersten Theils ein paar Händel anführen/ über welche allbereit anno 1693. und 95. nomine Facultatis Theologicæ & Juridicæ von mir theils ein Urtheil/ theils ein Responsum ausgefertiget worden. Was den ersten Handel betrifft / so wurden aus der Regierung zu M. zu Ende des 1693. Jahrs uns acta zugeschickt/ in welchen folgender Casus enthalten. Ein gewisser Hauptmann hatte seine Ehefrau sehr übel tractirt/ dergestalt / daß die Scheidung von Tische und Bette erkant worden war/ iedoch mit beygefügter Clausul, daß Kläger zu einer andern Ehe zu schreiten nicht befugt wäre. Weil nun dieser das donum continentiæ nicht hatte / als war er bemühet/die Erlaubniß/ daß er wieder heyrathen dürffte/ auff eine andre invention zu erhalten. Er offerirte sich nemlich zur juratorischen Caution, daß er künfftig mit seiner Frau friedlich und schiedlich leben wolte; diese aber war an dem Orte/ dahin sie sich nach der Scheidung von Tische und Bette gewendet hatte/nicht mehr anzutreffen / sondern hatte sich anderswohin begeben. Da vermeinte nun der Mann/ er hätte genugsame Ursache / diese seine Ehefrau als wenn sie ihn bößlich verlassen hätte zu verklagen/ und solchergestalt für sich die Freyheit wieder zu heyrathen/ zu erhalten; hingegen war ex Actis zu sehen / daß die Frau den Mann beschuldigte/ daß dieser inzwischen eine ledige Weibes-Person geschwängert

haben

haben solte/ und wurde dannenhero in December besagten 93. Jahrs folgendes Urthel cum rationibus decidendi wieder zurück geschickt.

Daß die von Klägern gesuchte völlige Ehescheidung noch zur Zeit nicht statt hat/ auch ihme bey Straffe 200. Thlr. zu untersagen/ daß er sich durante Processu anderweitig in kein Ehe-Verlöbniß einlasse; Es wird aber auf sein ferners Ansuchen an das Rensburgische Consistorium oder wo sich Bekl. sonsten anitzo aufhalten möchte/ die Sache nochmal zu Vornehmung gütlicher reconciliation recommendiret und in Entstehung derselben Bekl. zugleich in subsidium, oder da der Ort ihres itzigen Aufenthals nicht zu erfahren/ edictaliter citiret/ daß sie binnen einer kurtzen Frist sich ad acta erklähre/ ob sie die fol. 175. befindliche juratorische Caution ihres klagenden Ehemannes anzunehmen/ und ihm ferner ehelich beyzuwohnen gesonnen, oder da sie solches zu thun nicht willens/ ihre darwieder habende Exceptiones durch einen hierzu genugsam legitimirten Gevollmächtigten ad acta bringe/ auch selbige/ absonderlich aber/ was sie fol. act. 137. & 138. Klägern beschuldiget/ daß er eine daselbst benennete ledige Weibes-Person geschwängert haben solle/ gebührend bescheinige/ und ergehet/ so dann in der Sache allenthalben ferner was recht ist/ V.R.W.

Rationes decidendi.

Was in dieser Sache bißhero gesprochen worden/ zeigen die acta fol. 113. & 162. allwo beyderseits Partheyen quoad thorum & mensam wegen Klägers gegen Beklagte verübte harte und vielfältige Sævitien von einander separiret und zugleich erkant worden/ daß Kläger zur andern Ehe zu schreiten nicht befugt; Als nun hierauf Kläger fol. 172. gebethen/ ihn zur juratorischen Caution zu zu lassen/ und an die Hochfürstliche Regierung zu Jever in subsidium juris zu gesinnen/ daß daselbst die Güte und reconciliation vorgenommen werden möchte/ ist diesen petito fol. 174. & 177. deferiret worden und Kläger ferner/ als f. 179. & 184. Nachricht ad acta gebracht worden daß Beklagte sich von Jever hinweg und nach Holstein gewendet / auch itzo unter dem Rensburgischen Consistorio gesessen sey/ fol. 185. abermahl gebethen/ nunmehro auf die völlige Ehescheidung zu erkennen.

Ob er nun wohl abermahls malitiosam desertionem seines Eheweibes vorgeschützet/ auch selbige durch einige Abschrifften zweyer von Gerhardt Gottfried Wahren Pastore zu H. W. erhaltenen Schreiben fol. 183. zu bescheinigen sich bemühet. Dieweil aber dennoch ex actis offenbahr/ daß Kläger wegen seiner harten Sævitien der Beklagten zu der desertion Anlaß gegeben/ auch in den übergebenen Abschrifften viele Umbstände von dem/ was Beklagte besagten Pastori zur Antwort gegeben haben soll/ ausgelassen auch darbey fol. 184. b. gedacht worden/ daß Beklagte auff 4. Wochen/ Bedenck-Zeit genommen/ ihre wahre Hertzens-Meinung von sich zu geben und der Stylus des ersten Schreibens fol. 183. und was daselbst von einer Tracht Prügel gedacht wird/ genugsam Vermuthung giebet/ daß gemeldeter Pastor gezie-

mende und Christliche Vorstellung der Bekl. nach Nothdurfft nicht gethan haben möge; hiernächst auch aus Klägers Schrifften fol. 127. neue Veranlassung des Mißvertrauens genommen wird/ und aus derselben in actis beschriebenen Lebens-Art offenbarlich abzunehmen/ daß Beklagtin die bestelte juratorische Caution wieder ihren Willen anzunehmen nicht angehalten werden möge/ und vielmehr/ wenn der fol. 137 b. & 138. angeschuldigte Ehebruch erwiesen werden möchte/ die Ehe propter adulterium mariti künfftig zu scheiden wäre/ und solcher gestalt die fol. 186 b. in postscripto von Klägern angeführte Bedrohung/ daß er aus Ungedult nicht möchte verursachet werden, sich sonst zu übereilen, zur Ungebühr geschehen/ als ist obiger massen zu erkennen gewesen.

Allerhand nützliche Anmerckungen von der Scheidung von Tisch und Bette.

§. V. Es ist in notis ad Lancelottum angeführet worden/ daß die Scheidung von Tisch und Bette ursprünglich an statt einer wahren Ehescheidung, von dem Päbstischen Recht erfunden worden/ und vorher andern Völckern unbekant gewesen. Nach der Reformation aber hat man diese Scheidung von Tisch und Bette unter denen Protestirenden als ein vernünfftiges Mittel beybehalten/ die zwischen Eheleuten entstandene Feindseeligkeiten auffzuheben/ und die gehäßigen Gemüther wieder zu vereinigen. vid. Ziegl. ad Lancelott. lib. 2. not. 519. & 545. Nun will ich zwar diesen prætext nicht gantz und gar verwerffen/ noch für gantz unvernünfftig ausgeben; sondern gebe gerne zu/ daß es iezuweilen mit guten Succeß practiciret worden. Nichts destoweniger überlasse ich allen der Natur der Menschen kundigen Gemüthern zu überlegen: 1. Ob nicht die tägliche Erfahrung bezeige, daß unter funffzig Exempeln kaum fünffe zu finden/ da dieses Mittel fruchtbarlich angeschlagen, und ob nicht die regulæ genuinæ Politicæ erfordern/ diejenigen Mittel vor vernünfftig auszugeben/ die meistentheils nach der allgemeinen Natur der Menschen/ eine gute Würckung nach sich ziehen? 2. Ob die erste Beybehaltung dieses Mittels unter denen Protestirenden nicht vielmehr einer nicht allzuvernünfftigen Liebe derer Herren Juristen gegen das Päbstische Recht zuzuschreiben sey/ und daß das Vorgeben der intendirten Versöhnung nur ein blosser prætext gewesen? 3. Ob nicht zu diesen Unfug ein grosses beygetragen/ daß man in Auslegung heiliger Schrifft allzusehre an denen Patribus gehangen/ und dieser ihre Erklährungen dem göttlichen Wort selbst gleich geachtet/ auch dannenhero keine andre als adulterium & malitiosam desertionem, für rechtmäßige Ursachen der Ehescheidung annehmen, solcher gestalt aber die zwischen Eheleuten entstandene tödliche und unversöhnliche Feindschafften nicht für eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung erkennen wollen, in der That selbst aber doch endlich darauff verfallen/ wenn man auch wohl den unschul-

unschuldigen Ehegatten, der seines Lebens bey dem andern nicht sicher gewesen zur Wiederversöhnung und Beywohnung zwingen wollen / und wenn dieser nicht gewolt, die Ehe sub prætextu malitiosæ desertionis geschieden? 4. Ob nun dieser Prætext raisonable sey? überlasse ich, wie gemeldet/ weiterer Uberlegung/ und wird es vielleicht in folgenden mehr Gelegenheit geben/ meine Meinung hiervon etwas deutlicher zu melden. Indessen kan zum voraus gelesen werden, was ich in notis ad librum 2. Lancelotti nota 503. & 504. allbereit wegen der rechtmäßigen Ursachen der Ehescheidung mich erklähret / ingleichen was Brückner hiervon in Decisionibus juris matrimonialis integris capitibus 16. & 25. von dieser Materie gemeldet. Absonderlich aber bitte ich den von Brücknero weitläufftig erzehlten casum p. 256. biß 261. wohl zu überlegen/ und 5. zu urtheilen/ ob es vernünfftiger Weise vertheydiget werden könne / daß daselbst ein liederlicher und zwey von seinen Weibern grausam tractirender Ehemann dergestalt von allen beyden geschieden worden, daß er wieder heyrathen dörffen/ dergleichen Freyheit aber denen abgeschiedenen Weibern unter dem prætext malitiosæ desertionis vel contumaciæ nicht verstattet werden wollen: oder ob diese beyde Urtheil nicht sehr starck nach denen reliquiis Papatus, so viel die Weiber betrifft/ schmecken oder riechen?

§. VI. Anno 1695. wurde über folgenden Handel ein Responsum von uns begehret/ da ein Bräutigam seiner Braut / die ohnedem aus Furcht und halb gezwungen sich mit ihm verlobt hatte/ noch vor der Hochzeit Unzucht zugemuthet/ und sie darzu hatte forciren wollen; worauff die Braut die Ehe durchaus nicht vollziehen wollen. Die mehrern Umstände dieses Handels sind aus dem Responso selbst zu sehen, das ich in Monat Junio gemeldeten Jahres in Nahmen beyder Facultäten auffgesetzet. *Der andere Handel nebst dem Responso.*

Als derselbe uns eine speciem facti nebst Beylagen sub B. & D. und zweyen unterschiedenen Fragen 2c. 2c. und zwar anfänglich auf die erste Frage 2c. 2c hat Conradus von G. bey Veronicæ Mutter seine Person besagte Jungfrau Veronicam zu heyrathen angetragen/ die Mutter aber ohne ihrer Tochter Einwilligung ihm/ daß er sich etwa 6. Wochen gedulden und hernach mit Antwort versehen werden solte/ zur Antwort hinterbringen lassen; Ehe aber dieser Termin verstrichen/ ist Conradus, den zu vorhero Veronica nie gesehen / auch von dessen Wesen und Gemüthe keine Kundschafft gehabt/ in der Veronicæ Mutter Hauß kommen/ und hat sein Gewerbe fortgesetzet; ist Veronica, die alsofort/ da sie Conradum gesehen u. gesprochen/ bey sich verspühret/ daß sie keine ehel. affection zu ihm würde tragen können/ auch nicht zu Conrado in die Stube ferner gewolt, sondern sich absentiret und verstecket/ (dessen Bericht nach) unter vielen Weinen und Seuffzen von der Mutter angetrieben/ und von ihrer Mutter Bruder

bey der Hand in die Stube gezogen worden/ welcher auch/ als es zum Jawort kommen/ der Veronicæ selbiges mit diesen Worten: nun so sage ja, in den Mund gegeben; hat hierauff Conradus nach etlicher mit der Veronica gepflogenen Conversation sie mit Darbiethung ein paar Ohren-Ringe vor 60. Thlr. um den Beyschlaff sollicitiret auch dergestalt mit Thätigkeit in sie gedrungen/ daß sie sich ferner seiner mit allen Kräfften erwehren/ und endlich laut ruffen müssen/ worauff Veronica einen solchen Wiederwillen gegen Conradum bekommen/ daß sie die Ehe nicht vollstrecken/ sondern von Conrado geschieden seyn will;

Ob nun wohl sponsalia de præsenti (dafür wir die zwischen Conrado und Veronica vorgegangene allen Ansehen und Umständen nach/ absonderlich aber nach der Beylage sub D. halten) ohne grosse und erhebliche Ursache nicht zu rescindiren/und anfänglich der von Veronica prætendirte dissensus ihr wenig zu statten kommen mag/ in Betrachtung doch nicht mehr als metus reverentialis heraus kommen würde/ sie auch durch die nachfolgende familiare Conversation ihr gegebenes Jawort ratihabiret und da sie nunmehro sich nicht scheuet/vermuthlich wieder ihrer Anverwandten Willen ihren Wiederwillen gegen Conradum so nachdrücklich zu bezeugen/ sie vielmehr solches würde bey der Verlobung gethan/ und die ihrer Mutter und Anverwandten schuldige Verehrung nicht attendiret haben/ wenn sie damahlen/ so ernstlich dissentiret hätte/ auch wenn solches damahls geschehen/ die nunmehr gefolgte Unordnung nachgeblieben wäre; hiernächst was pro Veronica angeführet wird/ daß die Zumuthung des Beyschlaffs/so ihr von Conrado geschehen/ denen insidiis vitæ und morbo contagioso oder insigni deformitati, als causis justis repudii gleich zu achten/ wo nicht vorzuziehen/ in Rechten nicht gegründet/ sondern/ wenn gleich insidiæ pudicitiæ, contagium animi, & deformitas mentis höher in consideration zu nehmen wäre/ als itzt bemelte Ursachen; dennoch dabey zu erwegen/daß diese vitiositas animi durch Erkäntniß und Bereuung leichtlich zu ändern/ auch pudicitia ohne Einwilligung des andern Theils nicht so leicht als das Leben benommen werden mag/ und ferner des Conradi Vorgeben; daß Braut und Bräutigam post celebrata sponsalia schon Ehe-Leute vor GOtt wären/ obschon die copulatio sacerdotalis (die dißfals adiaphora wäre) noch nicht geschehen, nicht nur abstrahendo a Legibus Ecclesiasticis nicht gäntzlich an und vor sich selbst ungegründet ist, sondern auch zum wenigsten diese Würckung nach hergebrachten Rechten hat/ daß die aus solchen post sponsalia publica ante benedictionem sacerdotalem geschehenen Beyschlaff erzeugte Kinder pro legitimis zu achten; bey dieser Bewandniß aber ein dergleichen concubitus quoad effectus juris externi & politici pro scortatione aut stupro nicht ausgegeben werden kann/ vielweniger einer Braut propter attentationem actio injuriarum zu verstatten ist;

Dieweil aber dennoch die Kirchen-Rechte vermögen/ daß propter ortas inimicitias capitales & irreconciliabiles aus Noth und zu Vermeidung grössers Unheils dissolutio sponsaliorum von der Obrigkeit ex officio gar wohl verordnet werden kan/ und dem Bericht/ auch der Veronicæ Beicht-Vaters Schreiben nach sub D. Veronica nunmehr einen solchen Abscheu für Conradum bekommen/ daß sie allen von dem Beicht-Vater zu unterschiedenen mahlen geschehenen Zureden ungeachtet nichts ferner von ihm wissen will/ sondern lieber unverheyrathet zu bleiben sich erklähret/ und gleichwohl Conradus ihr zu diesen Wiederwillen allerdinges Ursache gegeben/ indem theils so wenig von ihm/ als der Veronicæ Freunden verantwortlich/ daß sponsalia mit so grosser Ubereilung und ohne gebührende Erkundigung des Gemüths und Neigung/ auch wohl mit hierbey gebrauchter List und Bedrohung celebriret worden/ woraus denn hernach gar leichtlich solche Früchte erfolgen/ die Conradus bey dieser Bewandniß sich mit zu imputiren: Theils der von Conrado attentirte concubitus seines Einwendens unerachtet/ für eine ungeziemende/ schändliche und in foro Ecclesiastico straffbare That zu halten/ indem zu geschweigen/ daß keiner Privat-Person für sich adiaphora nach Gefallen zu ändern frey stehet/ auch die Doctores nicht einig/ ob und wie weit benedictio sacerdotalis pro adiaphora zu halten/ zum wenigsten bey denen/ die in societate civili leben/ nicht auff das zu sehen/ was etwan abstrahendo a Legibus humanis vergönnet seyn möchte/ sondern was Leges positivæ verbieten/ sie ebenfalls in conscientia obligiret/ und sie wegen Ubertretung desselben GOtt/ der die Obrigkeit eingesetzet/ schwere Rechenschafft geben müssen; auch in præsenti casu der frühzeitige Beyschlaff durch die Kirchen-Rechte mit Kirchen-Busse beleget wird/ und hierinnen selbige ein Christlich Absehen haben/ daß vernünfftige Menschen und Christen nicht wie das unvernünfftige Vieh zusammen lauffen/ sondern ihren Ehestand in Zucht und Erbarkeit (die auch von denen Heyden nicht allerdinges aus denen Augen gesetzet worden/) anfangen sollen/ im übrigen auff gegenwärtigen Fall die Rechts-Regul: quod si talis accidat casus, qui si tempore sponsaliorum adfuisset, sponsus vel sponsa nunquam consensisset, tunc judicem ad dirimenda sponsalia propensiorem esse debere, gar wohl appliciret werden mag:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel/ daß wenn Veronica alles Einredens unerachtet die Ehe mit Conrado dennoch nicht vollziehen will/ (dazu sie aber nochmals ernstlich zu vermahnen ist/ auch sich selbst dießfals zu prüfen und für GOtt zu demüthigen/ und denselben anzuruffen hat/ daß sie durch dessen Gnadverleihung den gefasten Wiederwillen überwinden/ und/ was in GOttes Nahmen angefangen und bestätiget worden/ ja nicht durch halßstarrigen Eigensinn unterbrechen/ und deßwegen schwere Verantwortung und Unsegen auff sich ziehen möge/) die zwischen ihr und Conrado getroffenen sponsalia

salia gestalten Sachen nach von dem Consistorio aus Noth und zu Vermeidung grössern Unheils zwar rescindiret/ aber darbey beyden Theilen/ zu Verhütung Aergernisses/ binnen einer Zeit anderwärtigen Ehegelöbniß sich zu enthalten/ billig untersaget wird.

Auf die 2. Frage E. W. V. R.

Ob wohl Veronica allenfals eydlich sich zu purgiren erböthig ist/ daß der von Conrado attentirte concubitus ihre vornehmste und nicht simulirte Ursache sey, warum sie einen so festen Wiederwillen wieder Conradum gefasset/ und hiernächst daß in casibus matrimonialibus nicht contra matrimonium juramenta zu zu lassen/ von denen juramentis a parte parti delatis, nicht aber von juramentis purgatoriis, davon doch ietzo die Frage/ zu verstehen ist/ und also scheinen möchte/ daß Veronica in Betrachtung der vielen für sie præsumtionem machenden Umstände zu solchen juramento billig zuzulassen; Dieweil aber dennoch mit denen Juramenten nicht zu spielen/und bekanten Rechtens, quod juramentum non permittendum, si id quod juratum est, partem non relevet, aber bey der ersten Frage allbereit ausgeführet worden/ daß das von Conrado vorgenommne/ ungeziemende Beginnen für sich keine justam causam repudii auf Seiten der Veronicæ macht/ sondern sie nur in etwas a pœna excusiret, und in der Ehescheidung bloß auff die daraus entstandene inimicitias irreconciliabiles zu sehen ist/ in diesen Stücke aber Veronica præsumtionem für sich hat/ auch über dieses gefährlich seyn würde/ eine in so starcken Affecten stehende Person schweren zu lassen/ in Betrachtung die menschliche Natur also beschaffen/ daß man in affectu etwas pro causa primario movente hält/ und sich selbst beredet/ das man doch hernach/ wenn die causa affectum movens weggethan/ ist/ zum öfftern erkennet/ daß es nur ratio secundaria & adjuvans gewesen/ auch solchergestalt viel darzu gehöret, ehe sich Veronica rechtschaffen prüfen könne, ob/ wenn sie Conradum zu vorhero hertzlich geliebet/ sie den ihr zugemutheten Beyschlaff sich ebenmäßig zu einem solchen Haß würde haben bewegen lassen; So mag auch Veronica, da ein Zweifel wegen der Ursache ihrer aversion vorfallen solte/ gestalten Sachen nach über diesem Punct zum juramento purgationis nicht zugelassen/ oder solches von ihr gefordert werden. V. R. W.

Etliche Anmerckungen darüber.

§. VII. Ob wohl auch bey diesen Handel vieles könte erinnert werden/ so wird es sich doch füglicher schicken/ bey anderer Gelegenheit solches zu thun/ inmassen die Lehre von denen Ehegelöbnissen bey denen Protestirenden fast noch verwirreter ist als bey denen Canonisten. Siehe indessen was ich allbereit in der disputation de pactis futurorum sponsaliorum und in denen notis ad Lancel. lib. 2. tit de sponsalibus, fürnemlich aber p. 817. seq. item p. 827. seq. angemerckt habe. Vorietzo will ich nur diese zwey Puncte kürtzlich melden: 1. Ist in denen rationibus ad quæst.

quæst. 1. unter andern gemeldet worden/ daß auch sponsalia de præsenti propter ortas inimicitias capitales geschieden werden möchten. Wenn nun dieses richtig/ würde zu untersuchen seyn/ was doch eigentlich die Ursache sey/ daß man bey uns dergleichen Feindschafft nicht auch für eine gnungsame Ursache halte/ die Ehe zu scheiden? Ob es nicht hauptsächlich deßwegen geschehe/ daß die Ehe durch die Priesterliche Trauung was Sacramentisches worden? 2c. 2. Weisen es die antecedentia & consequentia, daß die in dem responso ad quæst. 1. in fine befindliche und mit andern Litern gedruckte Parenthesis mit denenselben nicht wohl connectire. Wie dann auch besagte Parenthesis in das von mir verfertigte Responsum bey der Revision von einer andern Hand war darzu geschrieben worden; wannenhero ich auch dieses dem Leser überlasse zu beurtheilen/ ob nicht in dieser Parenthesi noch viel reliquiæ arcanorum juris Canonici verborgen/ sonderlich aber unter was für einen prætext die sponsalia quæstionis dafür ausgegeben werden mögen, daß sie in GOttes Nahmen (warhafftig) angefangen worden/ da doch die species facti gantz ein anders bezeuget.

Register der Händel

I. Handel.

Defension einer Frauens-Person/ die wegen Kinder-Mords verdächtig war.

II. Handel.

Responsum vor einen Kornschreiber/ der aus Haß von seinen Kloster-Verwalter angegeben worden.

De-

III. Handel.

Die von der Inquisition absolvirte sind nicht allemahl befugt / sich an denen Denuntianten zu erhohlen.

IV. Handel.

Ob und wie ferne es einer Unter-Obrigkeit zustehe / den Staupenschlag oder Landes-Verweisung in eine geringere Straffe zu verwandeln.

V. Handel.

Von einem ungelehrten Beamten / der eine ihm angethane Beschimpffung ungeschickt rächen wollen.

VI. Handel.

Von einem geitzigen Weibe/ das ihren Ehemann durch eine eigennützige Ehestifftung betrügen wollen/ und selbst betrogen worden.

VII. Handel.

Wie man sich zu verhalten habe/ wenn man injuriret worden/ und weiß nicht von wem?

VIII. Handel.

Ein rares Exempel eines unförmlichen iedoch von sehr hoher und vornehmer Hand geschriebenen Attestats.

IX. Handel.

Original von einen tummen Zungendrescher.

X. Handel.

Unzeitiger Lermen über eine unordentliche Registratur.

XI. Handel.

Ob und wie ferne die Ertheilung eines Koch Privilegii ad Regalia gehöre oder nicht?

XII. Handel.

Von heimlichen Beyschreiben der Obrigkeit bey Verschickung der Acten.

XIII. Handel.

Von einem Prediger/ der in seiner Predigt andere beschimpffet.

XIV.

XIV. Handel.

Untauglichkeit eines betrüglichen Vergleichs mit einem Prediger.

XV. Handel.

Von Eingriff der Innungen in die Obrigkeitliche Gewalt.

XVI. Handel.

Von zwey Geschwistern/die in Verdacht waren/daß sie ihre Schwester gehangen.

XVII. Handel.

Ob das Stifft S. S. Simonis & Judæ zu Goßlar ein unmitelbares freyes Reichs-Stifft sey oder nicht?

XVIII. Handel.

Absolvirung einer ungegründet angegebenen Hexe.

XIX. Handel.

Von Partheyligkeit der Richter/die in Inquisition Sachen die ihnen nicht anstehenden Urtheil ab actis removiren.

XXV. Handel.

Zwey Casus von Ehescheidungs-Sachen.

